European Commission

Erasmus+

Programmleitfaden

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen

ist die englische Fassung maßgeblich.

Version 2 (2023): 21.12.2022

Erasmus+

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+ 4
ZIELSETZUNGEN DES PROGRAMMS ERASMUS+ 6
PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS ERASMUS+ 7
WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+ 11
WIE IST DAS PROGRAMM ERASMUS+ STRUKTURIERT? 16
FINANZAUSSTATTUNG 20
WER FÜHRT DAS PROGRAMM ERASMUS+ DURCH? 21
WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BETEILIGT? 23
FÖRDERFÄHIGE LÄNDER 35
Teil B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN 40
WELCHE AKTIONEN WERDEN IN DIESEM LEITFADEN VORGESTELLT? 40
LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN 42
WAS IST EIN MOBILITÄTSPROJEKT? 43
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL 45
ERASMUS-AKKREDITIERUNG IN DEN BEREICHEN BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG, SCHULISCHE BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG 85
MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG 95
MOBILITÄT FÜR SCHÜLER UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG 114
MOBILITÄT FÜR LERNENDE UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG 131
LERNMOBILITÄT IM BEREICH JUGEND 149
ERASMUS-AKKREDITIERUNG IM BEREICH JUGEND 150
MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN FÜR ERASMUS-AKKREDITIERTE-ORGANISATIONEN IM JUGENDBEREICH 156
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „JUGENDBEGEGNUNGEN“ 159
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUGENDARBEITER 173
AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDBETEILIGUNG 189
MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „DISCOVEREU-INKLUSIONSAKTION“ 207
MOBILITÄT DES PERSONALS IM BEREICH SPORT 218
VIRTUELLER AUSTAUSCH IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH 230
LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN 239
PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT 242
KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN 254
KLEINERE PARTNERSCHAFTEN 264
PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ 273
ZENTREN DER BERUFLICHEN EXZELLENZ 274
ERASMUS-MUNDUS-AKTION 291

PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION 308
ALLIANZEN FÜR INNOVATION 309
ZUKUNFTSORIENTIERTE PROJEKTE 333
KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH 351
KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG 369
KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND 382
KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT 390
GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN 397
LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT 404
DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT 406
JEAN-MONNET-AKTIONEN 415
JEAN-MONNET-AKTIONEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG 416
JEAN-MONNET-AKTIONEN IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG 432
JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR) 442
TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER 452
WIE WIRD DER ERASMUS+-ANTRAG EINGEREICHT? 452
SCHRITT 1: REGISTRIERUNG 453
SCHRITT 2: PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER PROGRAMMKRITERIEN 454
SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN 462
TEIL D – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE 478

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021–2027. Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sind Schlüsselbereiche, die die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung unterstützen. Eine hochwertige, inklusive allgemeine und berufliche Bildung sowie informelles und nichtformales Lernen vermitteln jungen Menschen und Teilnehmenden aller Altersgruppen letztlich die Qualifikationen und Kompetenzen, die sie für die sinnvolle Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft, für ihr interkulturelles Verständnis und für einen erfolgreichen Übergang in den Arbeitsmarkt benötigen. Aufbauend auf dem Erfolg des Programms im Zeitraum 2014–2020 bemüht Erasmus+ sich verstärkt, vermehrt Möglichkeiten für eine höhere Zahl von Teilnehmenden und ein breiteres Spektrum von Organisationen bereitzustellen und dabei insbesondere auf die qualitative Wirkung zu achten und zu inklusiveren und kohärenteren, ökologischeren und für das digitale Zeitalter gerüsteten Gesellschaften beizutragen.

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger müssen besser mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgestattet werden, die in einer zunehmend mobilen, multikulturellen und digitalen Gesellschaft im dynamischen Wandel benötigt werden. Der Aufenthalt in einem anderen Land zum Studieren, Lernen und Arbeiten sollte zur Norm werden, und die Chance neben der Muttersprache noch zwei weitere Sprachen zu erlernen, sollte allen gegeben werden. Das Programm ist eine Schlüsselkomponente zur Unterstützung der Ziele des europäischen Bildungsraums, des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027, der Jugendstrategie der Europäischen Union und des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2021–2024).

Wie die COVID-19-Pandemie deutlich gemacht hat, erweist sich der Zugang zu Bildung mehr denn je als wesentliche Voraussetzung dafür, eine rasche Erholung sicherzustellen und zugleich Chancengleichheit für alle zu fördern. Im Rahmen dieses Wiederaufbauprozesses eröffnet das Programm Erasmus+ neue Horizonte für seine inklusive Dimension, indem es Möglichkeiten für die persönliche, sozialpädagogische und berufliche Entwicklung von Menschen in Europa und darüber hinaus fördert, die darauf gerichtet sind, niemanden zurückzulassen.

Um die qualitative Wirkung seiner Aktionen zu erhöhen und die Chancengleichheit zu gewährleisten, wird das Programm Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und mit vielfältigem kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Hintergrund stärker und besser ansprechen. Insbesondere sollen Menschen mit geringeren Chancen, darunter Menschen mit Behinderungen und Migranten sowie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in abgelegenen Gebieten leben oder mit sozioökonomischen Schwierigkeiten konfrontiert sind, besser erreicht werden. Dabei wird das Programm die Teilnehmenden, insbesondere junge Menschen, auch ermutigen, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen, und so das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte der Europäischen Union schärfen. Im Jahr 2023 wird das Programm zudem weiter darauf hinwirken, die sozioökonomischen und bildungspolitischen Folgen der russischen Invasion in der Ukraine abzumildern, unter anderem durch die Unterstützung von Projekten, die Bildungsaktivitäten fördern und die den vor dem Krieg in der Ukraine geflohenen Menschen dabei helfen, sich in ihre neuen Lernumgebungen zu integrieren, sowie durch Maßnahmen zur Unterstützung von Organisationen, Lernenden und Bildungspersonal in der Ukraine.

Darüber hinaus ist die Entwicklung von digitalen Qualifikationen und Kompetenzen sowie von Qualifikationen in zukunftsorientierten Bereichen wie Bekämpfung des Klimawandels, saubere Energie, künstliche Intelligenz, Robotik, Big-Data-Analyse usw. im Einklang mit den Zielen der europäischen Innovationsagenda zur Förderung der Talententwicklung für die Stärkung der Innovationskapazität Europas von entscheidender Bedeutung für künftiges nachhaltiges Wachstum und den Zusammenhalt in Europa. Das Programm kann durch Innovationsanreize und die Beseitigung der in Europa bestehenden Wissens-, Qualifikations- und Kompetenzdefizite einen sinnvollen Beitrag dazu

leisten. EU-Unternehmen müssen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Talente und Innovationen steigern. Diese Investition in Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird Einzelpersonen ebenso wie Einrichtungen, Organisationen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, indem sie zu nachhaltigem Wachstum beiträgt und Chancengerechtigkeit, Wohlstand und soziale Inklusion in Europa und darüber hinaus sicherstellt.

Eine weitere Herausforderung betrifft die europaweite Tendenz zu einer begrenzten Beteiligung am demokratischen Leben sowie eines geringen Kenntnisstands und Bewusstseins in Bezug auf europäische Fragen und ihre Auswirkungen auf das Leben aller europäischen Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen sind zögerlich oder haben Schwierigkeiten, sich aktiv in ihre Gemeinschaft oder in das politische und soziale Leben der Europäischen Union einzubringen und daran teilzunehmen. Die Stärkung der europäischen Identität und der Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen ist für die Zukunft der Europäischen Union von größter Bedeutung. Dieses Ziel kann auch mit Aktivitäten zum nichtformalen Lernen verfolgt werden, die die Fähigkeiten und Kompetenzen sowie den aktiven Bürgersinn junger Menschen fördern.

Im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft sollten die Projekte umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die beteiligten Organisationen und Teilnehmenden sollten bei der Konzeption ihrer Projekte einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der sie dazu anregt, Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf ihrer Ebene getan werden kann, und sie dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu finden.

Die Unterstützung und Erleichterung der transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ist von entscheidender Bedeutung dafür, den Menschen mehr Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, die Zahl der frühen Schulabgänger zu verringern und die durch formales, informelles und nichtformales Lernen erworbenen Kompetenzen anzuerkennen. Zudem wird dadurch die Verbreitung von Ideen gefördert und die Weitergabe von bewährten Verfahren und Fachwissen sowie die Entwicklung digitaler Fähigkeiten erleichtert und somit ein Beitrag zu einer hochwertigen Bildung bei gleichzeitiger Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet. Das Programm Erasmus+ ist eine der sichtbarsten Erfolgsgeschichten der Europäischen Union. Es stützt sich auf eine mehr als 30-jährige Erfahrung mit europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und bei Partnerschaften mit Drittstaaten.

Der Leitfaden zum Programm Erasmus+ wurde auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramme entwickelt und kann somit geändert werden, um die entsprechenden Prioritäten und Leitlinien zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieses Leitfadens hängt auch davon ab, ob die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde bzw. nach der Regelung der vorläufigen Zwölftel zur Verfügung stehen.

ZIELSETZUNGEN DES PROGRAMMS ERASMUS+

ÜBERGEORDNETES ZIEL

Das übergeordnete Ziel des Programms besteht darin, durch lebenslanges Lernen die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen und sozialem Zusammenhalt, zur Innovationsförderung sowie zur Stärkung der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums und zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer zugrunde liegenden sektorspezifischen Zielsetzungen. Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung für die Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019–2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

SPEZIFISCHE ZIELE

Mit dem Programm werden die nachstehenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion und Chancengerechtigkeit, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilhabe bei jungen Menschen sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich
- Förderung der Lernmobilität von Sportfachkräften sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und sportpolitischen Strategien

PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS ERASMUS+

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Programm sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion, Vielfalt und Fairness bei allen Programmaktionen gefördert werden. Im Mittelpunkt dieser Ziele stehen die Organisationen und Menschen mit geringeren Chancen selbst, und vor diesem Hintergrund werden ihnen im Rahmen des Programms Mechanismen und Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Organisationen sollten ihre Projekte und Aktivitäten mit einem inklusiven Ansatz konzipieren und sie so einem breiten Spektrum von Teilnehmenden zugänglich machen.

Dazu ist es wichtig, dass auch die nationalen Agenturen die Projekte unterstützen, damit diese so inklusiv und vielfältig wie möglich sind. Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen und Mechanismen auf europäischer Ebene werden die nationalen Agenturen Pläne für Inklusion und Vielfalt ausarbeiten, um den Bedürfnissen von Menschen mit geringeren Chancen bestmöglich gerecht zu werden und die Organisationen, die mit diesen Zielgruppen zusammenarbeiten, in ihrem nationalen Kontext zu unterstützen. Gleichzeitig sind die SALTO-Ressourcenzentren, die die Durchführung des Programms unterstützen, ebenfalls wichtige Akteure bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Wissen und die Konzipierung und Durchführung von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau für das Personal der nationalen Agenturen und die Begünstigten des Programms. Ebenso spielt die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) eine gleichermaßen wichtige Rolle für die Aktionsbereiche des Programms mit direkter Mittelverwaltung. In den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sind auch die EU-Delegationen und – soweit vorhanden – die nationalen Erasmus+-Büros (NEO) und die Anlaufstellen für Erasmus+ von entscheidender Bedeutung, um das Programm den Zielgruppen dieser Strategie näherzubringen.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurden ein **Rahmen für Inklusionsmaßnahmen**[1] sowie eine **Strategie für Inklusion und Vielfalt**[2] entwickelt, die alle Programmbereiche abdecken, um den Zugang eines breiteren Spektrums von Organisationen zu Finanzmitteln zu unterstützen und mehr Teilnehmende mit geringeren Chancen zu erreichen. Außerdem wird damit ein Rahmen für diejenigen über das Programm unterstützten Projekte geschaffen, die sich mit Fragen der Inklusion und der Vielfalt befassen sollen. Diese Strategie soll dazu beitragen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen verschiedene Zielgruppen beim Zugang zu solchen Möglichkeiten innerhalb und außerhalb Europas möglicherweise konfrontiert sind.

Die nachstehende Liste solcher potenziellen Hindernisse ist nicht erschöpfend und eher als Referenz für Maßnahmen gedacht, die Menschen mit geringeren Chancen einen besseren Zugang verschaffen und sie besser erreichen sollen. Die folgenden Hindernisse können – einzeln oder in Kombination – ihrer Teilnahme im Wege stehen:

- **Behinderungen:** Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.[3]
- **Gesundheitsprobleme:** Hindernisse können sich aus Gesundheitsproblemen ergeben, darunter schwere oder chronische Erkrankungen oder sonstige Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit, die einer

[1] Durchführungsbeschluss der Kommission – Rahmen für Inklusionsmaßnahmen für die Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps 2021–2027: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/commission-decision-framework-inclusion-2021-27.

[2] Durchführungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity_de

[3] Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

Teilnahme am Programm entgegenstehen.

- **Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Personen, denen es aus verschiedenen Gründen schwerfällt, in Systemen der allgemeinen oder beruflichen Bildung gute Leistungen zu erbringen, frühe Schulabgänger, NEETs (junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren) und gering qualifizierte Erwachsene sind möglicherweise mit Hindernissen konfrontiert. Obwohl andere Faktoren eine Rolle spielen können, sind diese Bildungsprobleme, auch wenn sie möglicherweise unter anderem mit persönlichen Umständen zusammenhängen, zumeist auf ein Bildungssystem zurückzuführen, das strukturelle Beschränkungen schafft und/oder die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Außerdem können Hindernisse bei der Teilnahme bestehen, wenn es aufgrund der Struktur der Lehrpläne schwierig ist, im Rahmen des Bildungsgangs eine Lern- oder Ausbildungsmobilität im Ausland zu absolvieren.
- **Kulturelle Unterschiede:** Kulturelle Unterschiede können zwar von Menschen aus allen Verhältnissen als Hindernis wahrgenommen werden, vor allem aber Menschen mit geringeren Chancen betreffen. Solche Unterschiede können ein erhebliches Hindernis für das Lernen im Allgemeinen darstellen, umso mehr für Menschen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund – insbesondere neu ankommende Migranten –, Personen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, Nutzer der Gebärdensprache, Menschen mit Schwierigkeiten bei der sprachlichen Anpassung und der kulturellen Inklusion usw. Der Kontakt mit fremden Sprachen und kulturellen Unterschieden bei der Teilnahme an jeder Art von Programmaktivitäten kann abschreckend wirken und den Nutzen der Teilnahme in gewisser Weise einschränken. Darüber hinaus können solche kulturellen Unterschiede potenzielle Teilnehmende sogar davon abhalten, Unterstützung durch das Programm zu beantragen, was sie vollständig an der Teilnahme hindert.
- **Soziale Hindernisse:** Soziale Anpassungsschwierigkeiten – wie begrenzte soziale Kompetenzen, antisoziales oder risikoreiches Verhalten, Verurteilung als (ehemalige) Straftäter, (ehemaliger) Drogen- oder Alkoholmissbrauch – oder eine soziale Marginalisierung können ein Hindernis darstellen. Weitere soziale Hindernisse ergeben sich möglicherweise aus familiären Verhältnissen, z. B. weil Personen als erste in der Familie ein Hochschulstudium absolvieren oder Eltern (besonders, wenn sie alleinerziehend sind), Betreuer, Ernährer oder Waisen sind oder weil sie in Heimen gelebt haben oder derzeit in einem Heim leben.
- **Wirtschaftliche Hindernisse:** Wirtschaftliche Nachteile wie ein niedriger Lebensstandard, ein niedriges Einkommen, die Notwendigkeit für Lernende, zu arbeiten, um für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, Abhängigkeit vom Sozialfürsorgesystem, Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Situationen oder Armut, Obdachlosigkeit, Verschuldung oder finanzielle Probleme usw. können ein Hindernis darstellen. Weitere Schwierigkeiten können sich aus der begrenzten Übertragbarkeit von Leistungen (insbesondere der Unterstützung für Menschen mit geringeren Chancen) ergeben, die gemeinsam mit den Teilnehmenden „mobil" sein müssen, wenn diese sich an einen weit entfernten Ort oder erst recht ins Ausland begeben.
- **Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung:** Hindernisse können infolge von Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung oder übergreifende Faktoren (eine Kombination eines oder mehrerer der genannten Diskriminierungsgründe) auftreten.
- **Geografische Hindernisse:** Wohnen in abgelegenen oder ländlichen Gebieten, auf kleinen Inseln oder in Randgebieten/Gebieten in äußerster Randlage[4], in städtischen Vororten, in strukturschwachen Gebieten (begrenzter öffentlicher Nahverkehr, unzureichende Versorgungseinrichtungen) oder in weniger entwickelten Gebieten in Drittländern usw. kann ein Hindernis darstellen.

DIGITALER WANDEL

[4] In der Europäischen Union gibt es neun Gebiete in äußerster Randlage: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, La Réunion und Saint-Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien).

Die COVID-19-Pandemie hat ebenfalls gezeigt, wie wichtig digitale Bildung für den digitalen Wandel ist, den Europa benötigt. Insbesondere hat sie die gestiegene Notwendigkeit deutlich gemacht, das Potenzial digitaler Technologien für das Lehren und Lernen zu nutzen und digitale Kompetenzen für alle zu entwickeln. Im Einklang mit den strategischen Prioritäten des **Aktionsplans für digitale Bildung** (2021–2027)[5] soll das Programm diese Bemühungen um die Einbindung von Lernenden, Pädagogen, Jugendarbeitern, jungen Menschen und Organisationen auf dem Weg zum digitalen Wandel unterstützen.

Das Programm unterstützt die erste strategische Priorität des Aktionsplans, die Entwicklung eines leistungsfähigen digitalen Bildungsökosystems, indem es in allen Arten von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen Kapazitäten aufbaut und ein kritisches Verständnis dafür vermittelt, wie die Möglichkeiten der digitalen Technologien für das Lehren und Lernen auf allen Ebenen und für alle Bereiche genutzt und Pläne für den digitalen Wandel in Bildungseinrichtungen entwickelt und umgesetzt werden können.

Das Programm unterstützt auch die zweite strategische Priorität des Aktionsplans, indem es Maßnahmen zum Ausbau digitaler Kompetenzen und Fertigkeiten auf sämtlichen Ebenen der Gesellschaft und für alle (darunter benachteiligte junge Menschen, Studierende, Arbeitsuchende und Arbeitnehmer) fördert. Insbesondere geht es darum, sowohl grundlegende digitale Fertigkeiten als auch eine fortgeschrittene digitale Kompetenz zu fördern, die mittlerweile unerlässlich für den Alltag und die Fähigkeit der Menschen ist, sich in einer Welt voller Algorithmen zurechtzufinden und uneingeschränkt an der Zivilgesellschaft und der Demokratie teilzuhaben.

Im Einklang mit diesen beiden strategischen Prioritäten des Aktionsplans wird eine europäische Plattform für digitale Bildung eingerichtet, um die Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Bildung auf EU-Ebene zu stärken und zum Austausch bewährter Verfahren und zur Erprobung von bewährten Praktiken und der gemeinsamen Schaffung von Wissen beizutragen. Ziel der Plattform ist es, die Mitgliedstaaten durch eine engere bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen, indem die digitale Bildung unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens betrachtet wird. Die Plattform wird nationale Behörden, den Privatsektor, Experten, Anbieter der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Zivilgesellschaft mittels einer flexibleren Entwicklung der Politik und Praxis im Bereich der digitalen Bildung vernetzen.

Das Programm sollte eine größere Zielgruppe innerhalb wie außerhalb der Union ansprechen. Dafür sollten Informations-, Kommunikations- und Technologieinstrumente, eine Kombination aus physischer Mobilität und virtuellem Lernen und die virtuelle Zusammenarbeit vermehrt zum Einsatz kommen.

UMWELT UND BEKÄMPFUNG DES KLIMAWANDELS

Umwelt und Klimaschutz sind für die EU heute und künftig zentrale Prioritäten. Die **Mitteilung über den europäischen Grünen Deal**[6] ist die neue Wachstumsstrategie für Europa, in der die Schlüsselrolle anerkannt wird, die Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen dabei spielen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und die gesamte Bevölkerung in die für einen erfolgreichen Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 erforderlichen Veränderungen einzubeziehen. Darüber hinaus wird in der **Empfehlung des Rates zum Lernen für ökologische Nachhaltigkeit**[7] betont, dass Lernende aller Altersgruppen die Möglichkeit erhalten müssen, sich sowohl in der formalen als auch in der nichtformalen Bildung über die Klimakrise und die Nachhaltigkeit zu informieren, und dass das Lernen für den grünen

[5] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de
[6] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

[7] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9242-2022-INIT/de/pdf

Wandel als Priorität in der Politik und in den Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung festgelegt werden muss. Nachhaltigkeit sollte in das gesamte Spektrum der allgemeinen und beruflichen Bildung einfließen, einschließlich der Lehrpläne, der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften sowie der Gebäude, der Infrastruktur und des Betriebs. Das Programm Erasmus+ wird ein wichtiges Instrument für den Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Ansichten in Bezug auf den Klimawandel sein und die nachhaltige Entwicklung sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch darüber hinaus unterstützen. Das Programm stellt mehr Mobilitätsmöglichkeiten in ökologischen und zukunftsorientierten Bereichen bereit, welche die Entwicklung von Kompetenzen fördern, die beruflichen Aussichten verbessern und die Teilnehmenden mit Bereichen von strategischer Bedeutung für das nachhaltige Wachstum vertraut machen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der ländlichen Entwicklung (nachhaltige Landwirtschaft, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Bodenschutz, Bio-Landwirtschaft). In Anbetracht von Mobilität als Kernelement von Erasmus+ sollte zudem CO_2-Neutralität angestrebt werden, indem nachhaltige Verkehrsmittel und ein umweltbewusstes Verhalten gefördert werden.

Die Umwelt und der Kampf gegen die Erderwärmung sind mittlerweile eine horizontale Priorität bei der Projektauswahl. Daher wird Projekten Vorrang eingeräumt, die dazu dienen, Kompetenzen in verschiedenen grünen Branchen aufzubauen, auch im Rahmen des Beitrags von Bildung und Kultur zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, grüne branchenspezifische Kompetenzstrategien und Methoden zu entwickeln, zukunftsorientierte Lehrpläne zu erarbeiten und Initiativen zu konzipieren, die die geplanten Ansätze der teilnehmenden Organisationen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit unterstützen.

Das Programm unterstützt die Verwendung innovativer Praktiken, um Lernende, Personal und Jugendarbeiter zu wahren Akteuren des Wandels zu machen (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall und der CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.). Priorität erhalten zudem Projekte, die durch die allgemeine und berufliche Bildung, die Jugendaktivität und sportliche Aktivitäten Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, kulturelle Werte, das Bewusstsein und ganz allgemein das aktive Engagement für eine nachhaltige Entwicklung fördern.

Daher sollten sich die beteiligten Organisationen und Teilnehmenden bemühen, grüne Praktiken in alle Projekte zu integrieren, wenn sie die Aktivitäten konzipieren, was sie dazu anregen wird, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, über lokale Aktionen nachzudenken und alternative, umweltfreundlichere Wege zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu finden.

Über Plattformen wie die European School Education Platform (die auch eTwinning umfasst) und EPALE wird weiterhin unterstützendes Material erstellt und der Austausch wirksamer Bildungspraktiken und -konzepte zur ökologischen Nachhaltigkeit erleichtert. Erasmus+ ist auch ein wirkungsvolles Instrument, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Akteuren in unserer Gesellschaft (Schulen, Hochschulen, Berufsbildungsanbieter, Jugend- und Sportorganisationen, NRO, lokale und regionale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.) zu erreichen und einzubeziehen, die sich aktiv für den Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 einsetzen können.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN, GEMEINSAME WERTE UND BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Das Programm Erasmus+ thematisiert die begrenzte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an ihren demokratischen Prozessen und ihren Mangel an Wissen über die Europäische Union und soll ihnen bei der Überwindung von Schwierigkeiten helfen, wenn sie sich aktiv in ihre Gemeinschaft oder in das politische und soziale Leben der Union einbringen und daran teilnehmen wollen. Die Verbesserung der Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger über die Europäische Union von frühester Kindheit an ist entscheidend für die Zukunft der Union. Zusätzlich zur formalen Bildung kann auch nichtformales Lernen das Verständnis der Bürger für die Europäische Union verbessern und ihr Zugehörigkeitsgefühl fördern.

Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; es fördert die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Vorrang haben Projekte, durch die eine demokratische Teilnahme der Menschen und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement anhand von formalen und nichtformalen Lernaktivitäten gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt und ihr gesellschaftliches, kulturelles und historisches Erbe anbelangt.

Im Bereich Jugend wurde eine Strategie für Jugendbeteiligung[8] konzipiert, die einen gemeinsamen Rahmen bieten und die Nutzung des Programms zur Förderung der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben unterstützen soll. Die Strategie zielt darauf ab, die Qualität der Jugendbeteiligung am Programme zu verbessern und ergänzt die wichtigsten jugendpolitischen Dokumente der EU, wie die EU-Jugendstrategie und die europäischen Jugendziele. Durch das Toolkit zur Jugendbeteiligung[9] wird die Strategie begleitet. Konkret zielt es darauf ab, die Beteiligung junger Menschen an jeder der Aktionen des Programms durch den Austausch von Know-how, Empfehlungen, Instrumenten und praktischen Anleitungen zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt der Module des Toolkits besteht in der Abdeckung der neuen horizontalen Prioritäten in den Projekten.

WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

Die im Folgenden beschriebenen Aspekte des Programms verdienen besondere Aufmerksamkeit:

SCHUTZ, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

Der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmenden von Projekten im Rahmen von Erasmus+ zählen zu den Grundprinzipien des Programms. Alle Teilnehmenden sollten die Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies sollte in einer sicheren Umgebung gewährleistet werden, in der die Rechte aller Menschen, ihre körperliche und emotionale Unversehrtheit, ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden respektiert und geschützt werden.

Jede am Programm teilnehmende Organisation muss über wirksame Verfahren und Regelungen verfügen, um die Sicherheit, den Schutz und die Nichtdiskriminierung der an ihrer Aktivität Teilnehmenden zu fördern und garantieren. Bei Bedarf sollten minderjährige Teilnehmende (Schüler und Schülerinnen, Lernende in der beruflichen Bildung, Jugendliche) bei Mobilitätsaktivitäten von Erwachsenen begleitet werden. Die begleitenden Erwachsenen sollten eine ausreichende Qualität der Lernkomponente der Mobilitätsaktivität sowie den Schutz und die Sicherheit der minderjährigen Teilnehmenden gewährleisten.

Außerdem müssen alle an einer Mobilitätsaktivität im Rahmen sämtlicher Leitaktionen des Programms Erasmus+ beteiligten Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden, erwachsenen Lernenden, jungen Menschen und das Personal gegen die mit ihrer Teilnahme an den Aktivitäten verbundenen Risiken versichert sein. Das Programm stellt den Projektträgern frei, je nach Projekttyp und je nach auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Zudem sind projektspezifische Versicherungen nicht erforderlich, wenn die Veranstalter bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmenden abgeschlossen haben.

In jedem Fall muss folgender Versicherungsschutz bestehen:

[8] https://www.salto-youth.net/rc/participation/ypstrategy/
[9] https://participationpool.eu/toolkit/

- soweit zutreffend, Reiseversicherung (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks)
- Haftpflichtversicherung (ggf. einschließlich Berufs- oder Privathaftpflicht)
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit)
- Tod (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland)

Außerdem sollten Teilnehmende an transnationalen Aktivitäten unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 27 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559.

Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen.

MEHRSPRACHIGKEIT

Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Fremdsprachen spielen eine herausragende Rolle bei den Kompetenzen, die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die optimale Nutzung bestehender Chancen ermöglichen. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, allen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig die Gelegenheit zum Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen zu bieten.

Die Förderung des Spracherwerbs und der sprachlichen Vielfalt ist eines der spezifischen Ziele des Programms. Fehlende Sprachkenntnisse sind eines der größten Hindernisse, die einer Teilnahme an europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend entgegenstehen. Die Angebote zur Förderung sprachlicher Kompetenzen sollen die Effizienz und Wirksamkeit von Mobilität verbessern, Lernfortschritte erhöhen und damit zum spezifischen Ziel des Programms beitragen.

Das Programm bietet Teilnehmenden, die eine Mobilitätsaktivität durchführen, Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb. In erster Linie erfolgt diese Unterstützung durch die Plattform Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online Language Support, OLS), die bei Bedarf an verschiedene Sektoren angepasst wird, da E-Learning wegen seiner Zugänglichkeit und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. Die Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (OLS) ermöglicht es den Teilnehmenden, ihre Sprachkenntnisse zu bewerten, zu üben und zu verbessern. Neben der OLS können andere Formen der sprachlichen Unterstützung angeboten werden, um den Bedarf bestimmter Zielgruppen im Bereich des Fremdsprachenerwerbs zu decken, beispielsweise die Verwendung von Gebärdensprache oder Brailleschrift, die über die eigens dafür geschaffene Kategorie der finanziellen Inklusionsförderung finanziert werden können.

Auch im Rahmen von Kooperationsprojekten werden der Sprachunterricht und das Sprachenlernen gefördert. Gegenstand von Innovation und bewährten Verfahren zur Förderung von Sprachkenntnissen können beispielsweise Unterrichts- und Bewertungsmethoden, die Entwicklung von Lehrmaterial, Forschungen, computerunterstützte Unterrichtsangebote und unternehmerische Projekte auf der Grundlage von Fremdsprachen sein.

Die Europäische Kommission hat die Auszeichnung **Europäisches Sprachensiegel (European Language Label, ELL)** eingeführt, um Qualität anzuerkennen, den Austausch von Ergebnissen hervorragender Projekte im Bereich Mehrsprachigkeit zu unterstützen und das öffentliche Interesse am Sprachenlernen zu fördern. Nationale Agenturen werden das ELL jährlich oder alle zwei Jahre an Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung verleihen, die ein von einer nationalen Agentur finanziertes Erasmus+-Projekt mit ausgezeichneten Ergebnissen im Bereich des Sprachenlernens und -lehrens abgeschlossen haben. Dabei kann die nationale Agentur nicht nur unter mehreren

Erasmus+-Projekten auswählen, sondern auch beschließen, das ELL an andere Initiativen mit umfassenden, inklusiven oder innovativen Ansätzen für das Lehren und Lernen von Sprachen zu vergeben.

INTERNATIONALE DIMENSION

Erasmus+ weist bei den Aktivitäten in den Bereichen Mobilität, Zusammenarbeit und politischer Dialog eine ausgeprägte internationale Dimension (z. B. Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern) auf. Durch das Programm werden die europäischen Organisationen bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung, dem Klimawandel und dem digitalen Wandel unterstützt, insbesondere durch eine Intensivierung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit mit Drittländern, und die Rolle der Europäischen Union als globaler Akteur wird gestärkt. Durch das Programm werden die gesellschaftlichen Verbindungen durch Mobilität, Austausch und Aufbau von Kapazitäten gestärkt, die soziale Widerstandsfähigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beschäftigungsfähigkeit und die aktive Beteiligung unterstützt und es wird für regelmäßige Kanäle für die Zusammenarbeit zwischen den Menschen gesorgt, indem die Werte, Grundsätze und Interessen rund um gemeinsame Prioritäten gefördert werden. Die Aktivitäten bieten eine Antwort auf die Herausforderungen in Bezug auf Qualität, Modernisierung und Beschäftigungsfähigkeit, indem sie die Relevanz und Reaktionsfähigkeit der Bildung für einen umweltfreundlichen und nachhaltigen sozioökonomischen Aufbau, Wachstum und Wohlstand in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern erhöhen und so zur menschlichen und institutionellen Entwicklung, zum digitalen Wandel, zu Wachstum und Beschäftigung, zu guter Regierungsführung sowie zu Frieden und Sicherheit beitragen. Das Engagement junger Menschen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ist ein wichtiges Element beim Aufbau von Gesellschaften, die stärker widerstandsfähig sind und auf gegenseitigem Vertrauen und interkulturellem Verständnis beruhen.

ANERKENNUNG UND VALIDIERUNG VON KOMPETENZEN UND QUALIFIKATIONEN

Erasmus+ unterstützt EU-Instrumente zur Förderung der Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen – insbesondere den Europass (einschließlich europäischer digitaler Zertifikate), den Youthpass, den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), die europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations, ESCO), das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS), den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register, EQAR) und das Europäische Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ENQA) – sowie EU-weite Netze im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Unterstützung dieser Instrumente, insbesondere das nationale Informationszentrum für die akademische Anerkennung (National Academic Recognition Information Centre, NARIC), das Euroguidance-Netzwerk, die nationalen Europass-Zentralstellen (National Europass Centers, NEC) und die nationalen Koordinierungsstellen für den EQR. Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen in allen Teilbereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in allen Bereichen des Arbeitsmarktes auf nationaler und internationaler Ebene leichter anerkannt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Berufspraktikum, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden.

Um diese Ziele zu erfüllen, sollen die verfügbaren Instrumente neuen Phänomenen wie z. B. der Internationalisierung der allgemeinen und beruflichen Bildung und der wachsenden Verbreitung des digitalen Lernens und der digitalen Zertifizierung Rechnung tragen und die Schaffung flexibler Bildungswege ermöglichen, die auf die Erfordernisse und Ziele der Lernenden abgestimmt sind. Die Instrumente sollten auch die grenzübergreifende Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen verbessern und es Lernenden und Arbeitnehmern erlauben, ihren Lern- und Arbeitsort frei zu wählen.

Eine Reihe bereits seit Längerem bestehender Grundsatzdokumente dient als Richtschnur für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Instrumente, darunter die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, der Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens. Zusätzlich zu diesen horizontalen Grundsatzdokumenten im Jugendbereich zielen thematische Strategien[10] wie der Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy, ETS) darauf ab, die Entwicklungen in diesen Bereichen weiter zu unterstützen.

KOMMUNIKATION ÜBER DIE PROJEKTE UND IHRE ERGEBNISSE IM SINNE EINER MÖGLICHST GROßEN WIRKUNG

Es ist entscheidend wichtig, über die Projekte und ihre Ergebnisse zu kommunizieren, um die Wirkung auf verschiedenen Ebenen sicherzustellen. Je nach Aktion müssen Antragsteller, die eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ beantragen, ihre Kommunikationsaktivitäten planen, mit denen sie Informationen über ihr Projekt und die dabei erzielten Ergebnisse während der Projektlaufzeit und im Anschluss daran weitergeben möchten. Die Projektanträge werden anhand einschlägiger Kriterien bewertet, um sicherzustellen, dass diese Aspekte abgedeckt sind. Umfang und Intensität dieser Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten sollten im Verhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen, zum Umfang und zu den konkreten Zielen der verschiedenen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ stehen. Die Begünstigten von Erasmus+-Mitteln müssen die von der Europäischen Kommission erstellten Leitlinien für die Unternehmenskommunikation von Projektbegünstigten befolgen und den Erfolg ihrer Kommunikationsaktivitäten sowohl qualitativ als auch quantitativ überwachen und bewerten.

Wie in den Leitlinien für die Unternehmenskommunikation angegeben, müssen die Begünstigten bei allen Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten und -produkten wie Veranstaltungen, Websites, Bildmaterial und Veröffentlichungen eindeutig auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass das Emblem der Europäischen Union in sämtlichen Kommunikationsmaterialien enthalten ist und die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung oder des Finanzhilfebeschlusses beachtet werden.[11] Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

Bei der Konzeption der Kommunikationsstrategie und des Kommunikationsplans müssen die Begünstigten Folgendes berücksichtigen:

- **Kommunikationsziele:** festlegen, was mit einer Kommunikationsaktivität erreicht werden soll, z. B. Sensibilisierung, Förderung gesellschaftlicher Werte, Entwicklung neuer Partnerschaften für die Zukunft oder Einflussnahme auf politische Strategien und Praktiken;
- **Publikum oder Zielgruppe:** Das sind die Menschen, die Sie erreichen möchten und die die Ergebnisse nutzen könnten. Beschreiben Sie sie so konkret wie möglich. Dabei kann es sich um die allgemeine Öffentlichkeit, beteiligte Akteure, Sachverständige und andere interessierte Kreise, Entscheidungsträger, Medien usw. handeln.
- **Kanäle und Aktivitäten**, mit denen das Zielpublikum erreicht werden soll. Die Antragsteller müssen die Kanäle und Aktivitäten auswählen, die am wirksamsten und am besten geeignet sind, um den Bedürfnissen ihres gewählten Zielpublikums gerecht zu werden, wie soziale Medien, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- **Projektergebnisse**: Konkrete Leistungen und Resultate, etwa ein Leitfaden für bewährte Verfahren, ein praktisches Werkzeug oder Produkt, Forschungsberichte oder Studien, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten usw. Die Ergebnisse sollten auch auf der Plattform für Erasmus+-Projektergebnisse geteilt oder bekannt gemacht werden (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects_en).
- **Zeitplan:** Sie müssen wirksam planen, wann verschiedene Aktivitäten durchgeführt werden (verknüpft mit dem

[10] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/

[11] Hinweise zur Verwendung der visuellen Identität der Europäischen Kommission, einschließlich des Emblems der Europäischen Union, finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_en#documents.

Arbeitsplan/Meilensteinen), realistische Ziele vereinbaren und Flexibilität je nach Projektfortschritt, veränderten Bedürfnissen des Zielpublikums oder der Zielgruppe sowie der Entwicklung von Regelungen oder Verfahren gewährleisten.

- **Wichtigste Leistungsindikatoren:** Leistungsindikatoren sind ein wertvolles Managementinstrument, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten zu überwachen (und bei Bedarf Anpassungen zu ermöglichen) und den Erfolg bei der Verwirklichung der Ziele zu bewerten. Die wichtigsten Leistungsindikatoren sollten mit den Indikatoren des Kommunikationsnetzes[12] übereinstimmen.

ANFORDERUNG EINES FREIEN ZUGANGS ZU BILDUNGSMATERIALIEN IM RAHMEN VON ERASMUS+

Erasmus+ fördert den freien Zugang zu Projektergebnissen für Lern-, Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie für die Jugendarbeit. Erasmus+-Begünstigte sind insbesondere verpflichtet, Bildungsressourcen und pädagogische Werkzeuge, die im Zusammenhang mit durch das Programm geförderten Projekten erstellt wurden – beispielsweise Dokumente, Medien, Software oder anderen Materialien – im Rahmen einer offenen Lizenz der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Materialien müssen ohne Kosten oder Beschränkungen leicht zugänglich und auffindbar sein, und die offene Lizenz muss es der Öffentlichkeit ermöglichen, die jeweilige Ressource zu nutzen, wiederzuverwenden, anzupassen und mit anderen zu teilen. Materialien dieser Art werden als „freie Lehr- und Lernmaterialien“ (Open Educational Resources, OER) bezeichnet. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Ressourcen in editierbarer digitaler Form auf eine geeignete, frei zugängliche Plattform hochgeladen werden. Erasmus+ legt den Begünstigen zwar nahe, freie Lizenzen mit den geringsten Einschränkungen[13] anzuwenden, doch können die Begünstigten auch Lizenzen wählen, die gewisse Beschränkungen mit sich bringen, beispielsweise die gewerbliche Nutzung durch Dritte einschränken oder Dritte dazu verpflichten, die gleiche Lizenz auch auf abgeleitete Arbeiten anzuwenden, wenn dies der Beschaffenheit des Projekts und der Art des Materials angemessen ist und für die Öffentlichkeit weiterhin die Möglichkeit besteht, die Ressource zu nutzen, wiederzuverwenden, anzupassen und mit anderen zu teilen. Der freie Zugang ist zwingend vorgeschrieben und muss unbeschadet etwaiger Rechte des geistigen Eigentums der Begünstigten gewährt werden.

FREIER ZUGANG ZU FORSCHUNGSERGEBNISSEN UND DATEN IM RAHMEN VON ERASMUS+

Erasmus+ ermutigt die Begünstigten, Forschungsergebnisse über frei zugängliche Pfade zu veröffentlichen, d. h. ohne Kosten oder andere Zugangsbeschränkungen. Die Begünstigten werden darüber hinaus ermutigt, für diese Forschungsergebnisse freie Lizenzen zu verwenden. Wann immer dies möglich ist, sollten im Rahmen von Projekten erfasste Daten als „offene Daten“ veröffentlicht werden, also im Rahmen einer freien Lizenz, in einem geeigneten Format und auf einer entsprechend geeigneten offenen Datenplattform.

[12] Die Indikatoren des Kommunikationsnetzes und der dazugehörige Leitfaden sind hier zu finden:
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication_network_indicators.pdf
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication_network_indicators_supporting_guide.pdf

[13] Zum Beispiel die weitverbreiteten Lizenzen des Typs Creative Commons Attribution oder Creative Commons Attribution-Share Alike für kreative Werke, die GNU Public License und GNU Lesser Public License für Software oder die Open Database License für Datenbanken.

WIE IST DAS PROGRAMM ERASMUS+ STRUKTURIERT?

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Programm Erasmus+ im Zeitraum 2021–2027 die Umsetzung folgender Leitaktionen vor:

LEITAKTION 1 – LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **die Mobilität von Lernenden und von Personal:** Chancen für Schüler, Studierende, Praktikanten, junge Menschen, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie für Jugendarbeiter, Trainer, Personal von Ausbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Lernen und/oder zum Erwerb von Berufserfahrung im Ausland

- **Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung:** von jungen Menschen geleitete lokale und transnationale Initiativen, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt werden, um jungen Menschen dabei zu helfen, sich im demokratischen Leben zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen, das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte und Grundrechte der Europäischen Union zu schärfen, junge Menschen und Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene zusammenzubringen und zu den gemeinsamen Zielen der Europäischen Union beizutragen

- **Mobilität von Trainern:** Das Personal von Sportorganisationen, vor allem im Breitensport, erhält die Möglichkeit, seine Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern und durch Lernmobilität über einen Auslandsaufenthalt neue Fähigkeiten zu erwerben; so kann es zum Aufbau von Kapazitäten und zur Entwicklung von Sportorganisationen beitragen. Diese Aktion unterstützt die berufliche Fortbildung von Coaches und anderen Mitarbeitern (bezahlte Mitarbeiter und Freiwillige) im Breitensport. Nicht im Breitensport tätiges Personal im Sportbereich, einschließlich Personen mit einer dualen Laufbahn im Sport und außerhalb des Sports, kann ebenfalls den Lerneffekt und den Wissenstransfer für Personal und Organisationen im Breitensport verbessern. Angebote für Lernmobilität für nicht im Breitensport tätiges Personal können unterstützt werden, wenn die Teilnahme dieses Personals dem Breitensport zugutekommen kann.

- **DiscoverEU:** DiscoverEU ist eine Aktion, die 18-Jährigen die Möglichkeit bietet, einzeln oder in der Gruppe eine kurze Reise durch Europa zu unternehmen. DiscoverEU zielt als informelle Lernaktivität darauf ab, das Zugehörigkeitsgefühl der Teilnehmenden zur Europäischen Union zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, deren kulturelle Vielfalt zu erkunden. DiscoverEU zielt auch darauf ab, junge Menschen mit Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die für ihr künftiges Leben von Bedeutung sind, und sie konkret zu nachhaltigem Reisen und allgemein zu Umweltbewusstsein zu inspirieren. DiscoverEU umfasst einerseits eine allgemeine Aktion, bei der sich die jungen Menschen direkt auf dem Europäischen Jugendportal bewerben können, und andererseits eine Inklusionsaktion. Die DiscoverEU-Inklusionsaktion soll es jungen Menschen mit geringeren Chancen ermöglichen, gleichberechtigt mit anderen Gleichaltrigen an DiscoverEU teilzunehmen.

- Das Programm bietet Teilnehmenden, die eine Mobilitätsaktivität im Ausland durchführen, **Gelegenheiten für den Fremdsprachenerwerb**. In erster Linie erfolgt diese Unterstützung durch das Instrument Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online Language Support, OLS), das bei Bedarf an verschiedene Sektoren angepasst wird, da E-Learning wegen seiner Zugänglichkeit und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. In besonderen Fällen, d. h. wenn Online-Lernen nicht das beste Instrument ist, um die Zielgruppe zu erreichen, werden zusätzliche Formen der Sprachunterstützung angeboten.

- **Virtueller Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich:** Online-Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der Entwicklung von Soft Skills zwischen Personen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese Aktivitäten finden in kleinen Gruppen statt und werden stets von einem ausgebildeten Betreuer moderiert.

LEITAKTION 2 – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

Partnerschaften für Zusammenarbeit, darunter:

- **Kooperationspartnerschaften:** Das vorrangige Ziel von Kooperationspartnerschaften besteht darin, es Organisationen zu ermöglichen, die Qualität und Relevanz ihrer Aktivitäten zu erhöhen, ihre Partnernetzwerke auszubauen und zu stärken und ihre Fähigkeit zu verbessern, auf transnationaler Ebene gemeinsam tätig zu werden, indem sie die Internationalisierung ihrer Tätigkeiten fördern, neue Verfahren und Methoden austauschen oder entwickeln sowie Ideen austauschen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

- **Kleinere Partnerschaften:** Mit dieser Aktion soll der Zugang zum Programm auf kleinere Akteure und Personen ausgeweitet werden, die durch Maßnahmen in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport nur schwer zu erreichen sind. Mit im Vergleich zu den Kooperationspartnerschaften geringeren Finanzhilfen für Organisationen, einer kürzeren Laufzeit und einfacheren administrativen Anforderungen zielt diese Aktion darauf ab, Basisorganisationen und neue Programmteilnehmende sowie weniger erfahrene Organisationen zu erreichen und so die Zutrittsschranken für Organisationen mit geringerer organisatorischer Kapazität zu verringern.

Partnerschaften für Exzellenz, darunter:

- **Europäische Hochschulen:** Mit dieser Aktion wird die Herausbildung von Bottom-up-Netzwerken von Hochschuleinrichtungen unterstützt, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die Entwicklung gemeinsamer langfristiger Strategien für hochwertige Bildung, Forschung und Innovation auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und geteilter Werte auf ein höheres Anspruchsniveau befördern werden.
- **Zentren der beruflichen Exzellenz:** Diese Aktion unterstützt einen Bottom-up-Ansatz für berufliche Exzellenz, bei dem ein breites Spektrum lokaler Interessenträger einbezogen wird und es den Berufsbildungseinrichtungen ermöglicht wird, ihr Qualifikationsangebot rasch an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anzupassen. Sie sind in einem bestimmten lokalen Kontext tätig und schaffen Kompetenz-Ökosysteme für Innovation, regionale Entwicklung und soziale Inklusion, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten. Sie bieten Möglichkeiten für die Erstausbildung junger Menschen sowie für die kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen durch ein flexibles und zeitnah bereitgestelltes Ausbildungsangebot, das den Anforderungen eines dynamischen Arbeitsmarktes vor dem Hintergrund des grünen und digitalen Wandels entspricht.
- **Erasmus+-Lehrkräfteakademien:** Übergeordnetes Ziel dieser Aktion ist die Schaffung europäischer Partnerschaften von Anbietern im Bereich Lehrkräfteaus- und -weiterbildung mit dem Ziel, Lehrkräfteakademien unter dem Dach von Erasmus+ einzurichten, die eine europäische und internationale Perspektive für die Lehrkräfteausbildung entwickeln werden. Diese Akademien werden Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt fördern, die Lehrkräfteausbildung im Einklang mit den bildungspolitischen Prioritäten der EU entwickeln und zu den Zielen des europäischen Bildungsraums beitragen.
- **Erasmus-Mundus-Aktion:** Ziel dieser Aktion ist die Förderung von Exzellenz und der weltweiten Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen durch Studienprogramme – auf Ebene von Masterstudiengängen –, die von Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Europa gemeinsam durchgeführt und gegenseitig anerkannt werden und Einrichtungen in anderen Ländern der Welt offen stehen.

Partnerschaften für Innovation, darunter:

- **Allianzen für Innovation:** Ziel dieser Aktion ist es, die strategische Zusammenarbeit zwischen den Hauptakteuren in der Hochschulbildung und Berufsbildung sowie der Wirtschaft und Forschung – dem „Wissensdreieck“ – zu verstärken, um Innovation und Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, indem die richtigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen ermittelt und bereitgestellt werden, um die künftige Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in Sektoren und Bereichen zu decken, die für nachhaltiges Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von strategischer Bedeutung sind.
- **Zukunftsorientierte Projekte:** Ziel dieser Aktion ist es, Innovation, Kreativität und Teilhabe sowie soziales Unternehmertum in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern. Durch die Aktion werden zukunftsorientierte Ideen unterstützt, die auf die wichtigsten europäischen Prioritäten eingehen

und das Potenzial haben, sich durchzusetzen und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu leisten sowie in Bezug auf Methoden und Verfahren einen erheblichen Innovationseffekt für alle Formen des Lernens und aktive Möglichkeiten der Teilhabe zugunsten des sozialen Zusammenhalts in Europa zu erzielen.

Projekte zum Kapazitätsaufbau, einschließlich:

- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Hochschulbildung:** Mit dieser Aktion werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Hochschulbereich tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Relevanz, Qualität, Modernisierung und Zugänglichkeit der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.
- **Projekte zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Mit dieser Aktion im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Zugänglichkeit und das Reaktionsvermögen der Einrichtungen und Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.
- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend:** Mit dieser Aktion wird die Zusammenarbeit und der Austausch im Jugendbereich zwischen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt; sie umfasst Aktivitäten des nichtformalen Lernens. Ein Schwerpunkt liegt darauf, die Kapazitäten von Organisationen, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeiten, zu stärken und zugleich die aktive Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten.
- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Sport:** Mit dieser Aktion werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Sportbereich tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Sie zielen darauf ab, sportliche Aktivitäten und Maßnahmen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu unterstützen, und zwar als Mittel zur Förderung von Werten sowie als pädagogisches Instrument zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Einzelnen und zum Aufbau von Gemeinschaften mit stärkerem Zusammenhalt.

Gemeinnützige Sportveranstaltungen:

Mit dieser Aktion werden die Vorbereitung, die Organisation und die Nachbereitung gemeinnütziger Sportveranstaltungen unterstützt, die entweder in einem einzigen Land oder in mehreren Ländern von gemeinnützigen Organisationen oder im Sportbereich tätigen öffentlichen Einrichtungen organisiert werden. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, die Sichtbarkeit der Erasmus+-Sportaktionen zu erhöhen und das Bewusstsein für die Rolle des Sports bei der Förderung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung zu schärfen.

Online-Plattformen wie die **European School Education Platform** (die auch **eTwinning** umfasst), die **Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE)** und das **Europäische Jugendportal** bieten einen Raum für die virtuelle Zusammenarbeit, Datenbanken für die Partnerfindung, praxisbezogene Gemeinschaften und andere Online-Dienste für Lehrkräfte, Ausbilder, Jugendarbeiter, politische Entscheidungsträger und andere Praktiker sowie für Schülerinnen und Schüler, junge Menschen und erwachsene Lernende in Europa und in Drittländern.

LEITAKTION 3 – UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT

Diese Leitaktion unterstützt:

Die Aktion **„Die europäische Jugend vereint“** (European Youth Together), die sich an Jugendorganisationen an der Basis und größere Jugendorganisationen richtet, unterstützt grenzübergreifende Partnerschaften. Die Aktivitäten im Rahmen dieser Aktion sollen dazu beitragen, mehr junge Menschen anzusprechen, um eine Vielfalt von Stimmen zu gewährleisten, und ein breites Spektrum junger Menschen innerhalb und außerhalb von Jugendorganisationen zu

erreichen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen. Bei diesen Aktivitäten soll eine Vielzahl traditioneller und digitaler Kanäle genutzt und die Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerken erleichtert werden, um die Teilnahme und den Zugang für NRO und Jugendbewegungen an der Basis zu ermöglichen.

Darüber hinaus umfasst diese Leitaktion:

- Aktionen zur Vorbereitung und Unterstützung der Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, einschließlich sektorspezifischer Zielsetzungen für die Hochschul-, Berufs-, Schul- und Erwachsenenbildung, insbesondere durch die Erleichterung der Verwaltung und Anwendung der **offenen Methoden der Koordinierung**
- Durchführung von **Tests** europäischer **politischer Strategien** unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und durch praktische Erprobung politischer Maßnahmen in mehreren Ländern unter Anwendung verlässlicher Evaluierungsmethoden. Finanzielle Unterstützung wird im Einklang mit der EU-Jugendstrategie auch den Strukturen für die Leitung der nationalen Arbeitsgruppen gewährt, die von der jeweiligen nationalen Behörde im Rahmen des EU-Jugenddialogs auf nationaler Ebene benannt wurden.
- Aktionen zur Sammlung von Fakten und Wissen über Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und des Sports auf nationaler und europäischer Ebene, um eine fundierte Politikgestaltung zu erleichtern. Die Sammlung und Analyse der Fakten erfolgt durch **EU-weite oder internationale Erhebungen und Studien sowie durch Nutzung von thematischem und länderspezifischem Fachwissen.**
- Aktionen zur Verbesserung **der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen und** zur Erleichterung **der Übertragung von Leistungspunkten**, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu fördern. Dieser Bereich umfasst auch die Unterstützung nationaler und europäischer Stellen oder Netzwerke, die den europaweiten Austausch erleichtern, sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen, nichtformalen und informellen Lernumgebungen.
  Aktionen zur Förderung des **politischen Dialogs mit Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union**, z. B. durch Konferenzen, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, an denen politische Entscheidungsträger, Praktiker und sonstige Interessenträger in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport beteiligt sind, um das Bewusstsein für die einschlägigen politischen Agenden der EU zu schärfen und Europa als ausgezeichneten Studien- und Forschungsstandort zu fördern
- **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** mit weithin anerkannter Erfahrung und Analysekompetenz (z. B. mit der OECD und dem Europarat), um die Auswirkungen und den Mehrwert politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verstärken

JEAN-MONNET-AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen unterstützen:

- **Jean-Monnet-Aktion im Bereich der Hochschulbildung:** Mit dieser Aktion werden Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb Europas dabei unterstützt, die Lehre und Forschung zum Thema europäische Integration sowie die politische Debatte und den Austausch zwischen Hochschulen und politischen Entscheidungsträgern über die politischen Prioritäten der Union zu fördern. Folgende Teilaktionen werden unterstützt: **Jean-Monnet-Module:** kurze Lehrprogramme in einem oder mehreren Fächern im Bereich EU-Studien; **Jean-Monnet-Lehrstühle:** längere Lehrstühle mit einer Spezialisierung in EU-Studien für einzelne Hochschulprofessoren; **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren:** Zentren, die Kenntnisse hochrangiger Experten aus verschiedenen Fächern im Bereich EU-Studien zusammentragen sowie transnationale Aktivitäten und strukturelle Beziehungen zu akademischen Einrichtungen in anderen Ländern entwickeln

- **Jean-Monnet-Aktion in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Diese Aktion fördert das Wissen über die Europäische Union in Schulen und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Sie soll Bildungsanbietern die Möglichkeit zur Entwicklung und Vermittlung von Inhalten für Lernende geben, Anbietern im Bereich der Lehrkräfteausbildung die Unterstützung von Lehrkräften mit Methoden und aktualisiertem Wissen zu EU-Themen ermöglichen sowie die Debatte und den Austausch zwischen Vertretern und Akteuren von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen über

das Lernen im Zusammenhang mit EU-Themen fördern. Folgende Teilaktionen werden unterstützt: **Schulungen für Lehrkräfte:** Konzeption und Bereitstellung strukturierter Weiterbildungsangebote zu EU-Themen für Lehrkräfte; **Initiative „Über die EU in der Schule lernen“:** Förderung eines besseren Verständnisses sowohl in der allgemeinen als auch in der beruflichen Bildung (ISCED 1–4).

- **Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)**: **Jean-Monnet-Netzwerke in der Hochschulbildung** werden im Rahmen eines spezifischen Themas, das mit einer Priorität der Kommission verknüpft ist, Forschungsergebnisse, Inhalte von Kursen und Erfahrungen sowie Produkte (Studien, Artikel, Kursinhalte usw.) sammeln, austauschen und unter den Partnern diskutieren. **Netzwerke für andere Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung,** Austausch von bewährten Verfahren und Vermittlung von Erfahrungen mit dem Co-Teaching innerhalb einer Gruppe von Ländern;

- **Unterstützung für im Rahmen des Programms benannte Einrichtungen:** Mit der Aktion werden Einrichtungen unterstützt, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen und der Union, ihren Mitgliedstaaten und ihren Bürgerinnen und Bürgern hochwertige Dienstleistungen in bestimmten vorrangigen Themenbereichen anbieten. Die Hauptaktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit dieser Einrichtungen umfassen Forschungsarbeiten, darunter die Erhebung von Daten und ihre Analyse zur Vorbereitung künftiger politischer Maßnahmen, Präsenz- und Online-Schulungen für künftige Mitarbeiter internationaler Organisationen und für Beamte, insbesondere in den Bereichen Justiz und Verwaltung, die Organisation von Veranstaltungen zu vorrangigen Themen für die Union und die Verbreitung spezifischer Ergebnisse und allgemeiner Informationen für die breite Öffentlichkeit.

FINANZAUSSTATTUNG

Für das Programm ist eine vorläufige Finanzausstattung im Umfang von insgesamt mehr als 26 Mrd. EUR[14] aus dem EU-Haushalt für einen Zeitraum von sieben Jahren (2021–2027) vorgesehen. Der Jahreshaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert:

https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/how-it-works/annual-lifecycle_de

Informationen über die für die einzelnen Aktionen jeweils verfügbare Finanzausstattung sind dem Jährlichen Arbeitsprogramm Erasmus+ für 2023 zu entnehmen:

(https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de)

[14] Die vorläufige Finanzausstattung des Programms beträgt 24,574 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen mit einer zusätzlichen Aufstockung um 1,7 Mrd. EUR zu Preisen von 2018.

WER FÜHRT DAS PROGRAMM ERASMUS+ DURCH?

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest. Weiterhin lenkt und überwacht sie die allgemeine Durchführung, Nachverfolgung und Bewertung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission trägt auch die Gesamtverantwortung für die Überwachung und die Koordinierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen nationalen Strukturen.

DIE EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

Auf europäischer Ebene ist die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) der Europäischen Kommission für die Durchführung einer Reihe von Aktionen des Programms Erasmus+ zuständig. Die EACEA führt das Programm im Wege der direkten Verwaltung durch. Zusätzlich zu den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen werden die jeweiligen Aufforderungsunterlagen und Antragsformulare für die in diesem Leitfaden behandelten und von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home.

Die Exekutivagentur ist für den gesamten Verlauf der betreffenden Projekte von der Werbung für das Programm über die Bewertung der Finanzhilfeanträge und die Projektüberwachung bis zur Verbreitung der Ergebnisse der Projekte und Programme zuständig. Außerdem ist sie für die Veröffentlichung spezifischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit verschiedenen Aktionen des Programms zuständig, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Europäische Kommission ist insbesondere über die Exekutivagentur auch für Folgendes zuständig:

- Durchführung von Studien in Bereichen, die im Rahmen des Programms gefördert werden
- Durchführung von Forschungsarbeiten und faktengestützten Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netzes
- Verbesserung der Wahrnehmbarkeit und der systemischen Auswirkungen des Programms durch Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Programmergebnisse
- Gewährleistung des Vertragsmanagements und der Finanzierung von Stellen und Netzen, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, und
- Durchführung von Ausschreibungen für Dienstleistungen im Rahmen des Programms

NATIONALE AGENTUREN

Die Durchführung des Programms Erasmus+ erfolgt im Wesentlichen im Wege der indirekten Verwaltung, d. h. die Europäische Kommission beauftragt die nationalen Agenturen mit der Verwaltung der Mittel. In Anbetracht der Vielfalt der nationalen Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend soll die Verwaltung von Erasmus+ möglichst nahe bei den Begünstigten erfolgen. Dazu hat jeder EU-Mitgliedstaat oder jedes mit dem Programm assoziierte Drittland mindestens eine nationale Agentur eingerichtet (die entsprechenden Kontaktdaten sind zu finden unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/contact_de). Die nationalen Agenturen sollen das Programm auf nationaler Ebene fördern und durchführen. Außerdem fungieren sie als Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Sie sollen folgende Aufgaben erfüllen:

- angemessen über das Programm Erasmus+ informieren
- ein faires und transparentes Auswahlverfahren für Projektanträge auf Förderung in ihrem Land durchführen
- die Durchführung des Programms in ihrem Land überwachen und bewerten
- Antragsteller und teilnehmende Organisationen während der gesamten Projektlaufzeit unterstützen
- wirksam mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten

- die Wahrnehmbarkeit des Programms fördern und gewährleisten
- die Verbreitung und die Nutzung der Programmergebnisse auf lokaler und nationaler Ebene fördern

Außerdem spielen die nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen bei der Politikentwicklung und qualitativen Durchführung des Programms Erasmus+, indem sie:

- Projekte und Aktivitäten wie Schulungs- und Kooperationsaktivitäten und Netzwerkaktivitäten – auch über die mit dem Lebenszyklusmanagement eines Projekts verbundenen Aufgaben hinaus – durchführen, die die hochwertige Umsetzung des Programms unterstützen und/oder politische Entwicklungen in den im Rahmen des Programms geförderten Bereichen anstoßen
- neue Programmteilnehmende, weniger erfahrene Organisationen und Zielgruppen mit geringeren Chancen unterstützen, um Hindernisse zu überwinden, die einer uneingeschränkten Teilnahme am Programm entgegenstehen
- sich um die Zusammenarbeit mit externen Stellen und nationalen Behörden bemühen, um die Auswirkungen des Programms in ihrem jeweiligen Aktionsbereich, in ihrem Land und in der Europäischen Union zu verstärken

Die nationalen Agenturen sollen die möglichen Antragsteller und Begünstigten in allen Phasen des Programms betreuen – vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und zur abschließenden Bewertung eines Projekts. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der Fairness und der Transparenz bei den Auswahlverfahren. Dem Grundsatz liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Zielgruppen des Programms durch Anleitungs-, Beratungs-, Überwachungs- und Schulungssysteme unterstützt werden müssen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sind, damit echte Chancengleichheit für alle gewährleistet werden kann.

Die jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen werden auf der Erasmus+-Website[15] veröffentlicht und auf den Websites der nationalen Agenturen bekannt gemacht.

[15] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources_en

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BETEILIGT?

Neben den oben genannten Einrichtungen bringen die folgenden Ressourcenzentren und Informationsbüros, Plattformen sowie Wissens- und Expertennetzwerke zusätzlichen Sachverstand in die Durchführung des Programms Erasmus+ ein:

SALTO-RESSOURCENZENTREN

Ziel der SALTO-Ressourcenzentren ist es, die Qualität und Wirkung des Programms Erasmus+ auf systemischer Ebene durch die Bereitstellung von Fachwissen, Ressourcen, Informationen und Ausbildungsaktivitäten in spezifischen Bereichen für nationale Erasmus+-Agenturen sowie andere an der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit beteiligte Akteure zu verbessern. Zu diesen Aktivitäten gehört unter anderem die Organisation von Schulungen, Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Förderung von Zusammenarbeit und zur Begründung von Partnerschaften zu wichtigen Erasmus+-Themen.

SALTO-Ressourcenzentren können alle Bereiche des Programms oder auch nur einige davon abdecken. Je nach ihrem Aufgabenbereich können die SALTO-Ressourcenzentren entweder einen thematischen oder einen regionalen Schwerpunkt haben (Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland, südliche Mittelmeerländer, Westbalkan). Die regionalen SALTO decken zum Beispiel nur Maßnahmen im Bereich Jugend ab.

Darüber hinaus bieten die SALTO-Ressourcenzentren über die SALTO-YOUTH-Website eine Reihe von Online-Tools und -Datenbanken an, wie z. B. einen Überblick über europäische Ausbildungsaktivitäten für Jugendarbeiter im „European Training Calendar“, Tools und Methoden für Bildungsaktivitäten, Online-Lernangebote, eine Datenbank mit Ausbildern und Fachleuten im Bereich der Jugendarbeit und die Möglichkeit, nach Partnerorganisationen zu suchen. Zu den Aufgaben der SALTO-Ressourcenzentren gehört die Überwachung und Präsentation von Programmergebnissen, Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnissen in ihren spezifischen Bereichen.

SALTO RESSOURCENZENTREN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEREICHSÜBERGREIFENDEN PRIORITÄTEN VON ERASMUS+

Es gibt vier SALTO-Ressourcenzentren, die im Einklang mit den bereichsübergreifenden Prioritäten von Erasmus+ solche Prioritäten unterstützen:

SALTO INKLUSION UND VIELFALT

Zwei SALTO-Ressourcenzentren arbeiten zusammen, um die Priorität „Inklusion und Vielfalt“ in allen Programmbereichen zu unterstützen: eines im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und eines im Bereich Jugend.

Aufgabe dieser SALTO-Ressourcenzentren ist es, die Qualität und die Wirkung von Erasmus+-Projekten zu verbessern, um den inklusiven und vielfältigen Ansatz des Programms zu stärken.

Genauer gesagt fungieren diese SALTO auch als evidenzbasierte Wissenszentren und unparteiische Vermittler, die sich auf Fachwissen und Erfahrungen mit der Programmverwaltung auf dem Gebiet der Inklusion und Vielfalt stützen. Das bedeutet, dass das Wissen und die Erfahrungen aus der Programmdurchführung im jeweiligen Themenbereich in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und der Kommission über geeignete Plattformen kontinuierlich in den Kontext der Programmentwicklung einfließen und gebündelt werden. Darüber hinaus unterstützen diese SALTO die nationalen Agenturen dabei, das Programm so durchzuführen, dass die einschlägigen politischen Beschlüsse (z. B. Schlussfolgerungen/Entschließungen des Rates), die Ergebnisse des wechselseitigen Lernens und die Beschlüsse zur Priorität „Inklusion und Vielfalt“ umgesetzt werden.

Die wichtigsten Aufgaben des **SALTO für Inklusion und Vielfalt** sind:

- die Qualität und Wirkung von Erasmus+-Projekten und -Aktivitäten mit Schwerpunkt auf der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ in der allgemeinen und beruflichen Bildung, wie dies im Programm Erasmus+ festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf der Priorität „Inklusion und Vielfalt“ in der allgemeinen und beruflichen Bildung liegt

SALTO FÜR GRÜNEN WANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Das **SALTO-Ressourcenzentrum für grünen Wandel und nachhaltige Entwicklung** deckt alle Bereiche des Programms Erasmus+ ab und trägt dazu bei, die Herausforderungen des Klimawandels durch unsere Programme anzugehen, indem in allen Aktionen klima- und umweltbezogene Themen behandelt werden.

Dieses SALTO unterstützt die Umsetzung der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“ in den neuen Programmen im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und dem Klimapakt. Es unterstützt die Maßnahmen des europäischen Bildungsraums in Bezug auf Bildung für Klima und Nachhaltigkeit und trägt direkt zur Erreichung eines der elf europäischen Jugendziele (nachhaltiges grünes Europa) in der EU-Jugendstrategie bei. Die Hauptaufgaben des **SALTO im Bereich des grünen Wandels und der nachhaltigen Entwicklung** sind:

- die Qualität und Wirkung von Erasmus+-Projekten und -Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“, wie dies in den Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf der Priorität „Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Bekämpfung des Klimawandels“ der Programme liegt

SALTO DIGITAL

Das SALTO-Ressourcenzentrum Digital deckt alle Bereiche des Programms Erasmus+ ab und unterstützt im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung und den wichtigsten Grundsatzdokumenten für den Bereich Jugend die Umsetzung der digitalen Dimension als übergreifende Priorität in den Programmen Erasmus und Europäisches Solidaritätskorps, indem es die Qualität der digitalen Bildung und der digitalen Elemente im Bereich Jugend kontinuierlich verbessert. Es fungiert als evidenzbasiertes Wissenszentrum auf dem Gebiet digitale Bildung und Jugend und lässt das Wissen im Bereich seines Mandats in die Programm- und Politikentwicklung einfließen. Die wichtigsten Aufgaben des SALTO Digital sind:

- die Qualität und Wirkung von Projekten und Aktivitäten unserer Programme mit Schwerpunkt auf den digitalen Prioritäten zu steigern
- die Optimierung der Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung der Prioritäten „Digitale Bildung“ und „Jugend“, wie dies in den Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps festgelegt ist, zu unterstützen
- eine wichtige Rolle bei der Anleitung der nationalen Agenturen zu spielen, wenn es um die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Projekten geht, deren Schwerpunkt auf den digitalen Prioritäten der

Programme liegt; dies würde auch in die Politik und in die Foren der Interessenträger und insbesondere in die europäische Plattform für digitale Bildung einfließen

SALTO PARTIZIPATION UND INFORMATION

Das SALTO-Ressourcenzentrum für Partizipation und Information deckt sämtliche Bereiche des Programms Erasmus+ ab und entwickelt strategische und innovative Aktionen zur Förderung der aktiven Teilhabe am demokratischen Leben, u. a. durch:

- Entwicklung von Leitlinien für Antragsteller und Begünstigte, insbesondere zur Förderung der Beteiligung junger Menschen an der demokratischen Entscheidungsfindung, der Teilhabe junger Menschen am staatsbürgerlichen und sozialen Leben durch Freiwilligenarbeit oder die Übernahme einer Rolle in Jugendorganisationen
- Anleitung und Unterstützung aller nationalen Agenturen in Bezug auf moderne Strategien zur Erreichung einer größeren Anzahl junger Menschen, zur Steigerung der Qualität und der Wirkung von Informationsmaßnahmen sowie zur Förderung ihrer Inklusivität und der Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit von Projektergebnissen

Zusätzlich zu diesen SALTO tragen zwei bereichsspezifische SALTO-Ressourcenzentren dazu bei, die Kapazitäten der nationalen Agenturen und Organisationen für die Arbeit mit Erasmus+ zu entwickeln und die transnationale Zusammenarbeit sowie die Vernetzung und das wechselseitige Lernen zwischen den nationalen Agenturen und verschiedenen Interessenträgern zu erleichtern:

- **SALTO AUSBILDUNG UND ZUSAMMENARBEIT FÜR DIE ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG**

  Dieses SALTO bietet eine Plattform für europäische Ausbildungsaktivitäten;

  - es ermöglicht den Interessenträgern unter anderem, die Kapazitäten ihrer Organisationen dahin gehend zu entwickeln, dass sie die Möglichkeiten von Erasmus+ voll ausschöpfen können,
  - bewährte Verfahren mit den anderen europäischen Ländern auszutauschen, Partner zu finden oder die Wirkung ihrer Projekte auf europäischer Ebene zu erhöhen.

- **SALTO AUSBILDUNG UND ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND**

Das SALTO-Ressourcenzentrum für Ausbildung und Zusammenarbeit konzentriert sich auf die Entwicklung strategischer und innovativer Aktionen, um ein umfassendes Qualitätskonzept für Ausbildungsstrategien und -aktivitäten im Jugendbereich sowie die Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit in ganz Europa sicherzustellen, unter anderem durch:

- Entwicklung und Umsetzung von Prozessen, Aktivitäten und Instrumenten im Rahmen der Youthpass-Strategie zur Unterstützung und Förderung der Anerkennung und Validierung von nichtformalen und informellen Lernaktivitäten und von Jugendarbeit
- Entwicklung und Umsetzung von Prozessen, Aktivitäten und Instrumenten im Rahmen der Europäischen Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy, ETS) im Bereich Jugend, um den Aufbau von Kapazitäten und die Qualitätsentwicklung der europäischen Jugendarbeit zu unterstützen
- Verbesserung der Qualität von Jugendprojekten durch Schulungskurse, Instrumente und praktische Veröffentlichungen und Anleitungen
- Unterstützung des Personals der nationalen Agenturen durch Wissensmanagement und Personalschulung

- **REGIONALE SALTO-RESSOURCENZENTREN IM BEREICH JUGEND**

  Die drei regionalen SALTO – SALTO **SÜD-OST-EUROPA**, SALTO **OSTEUROPA** und **KAUKASUS** und SALTO **EUROMED** fördern die strategische und innovative Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern aus den Programmländern und den Partnerländern von Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps mit dem Ziel,

  - die Quantität, Qualität und Wirkung von Projekten und Partnerschaften weiter zu steigern
  - die Jugendarbeit und die Entwicklung der Jugendpolitik in den Partnerländern zu unterstützen

  und zwar jeweils im Westbalkan, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland sowie im südlichen Mittelmeerraum

Mehr Informationen finden Sie unter: www.salto-et.net und www.salto-youth.net.

INFORMATIONSBÜROS

Nationale Erasmus+-Büros

In den betreffenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen die nationalen Erasmus+-Büros (NEO) die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Durchführung des Programms Erasmus+. Sie sind in diesen Ländern die Anlaufstelle für die am Programm Erasmus+ beteiligten Interessenträger im Hochschulbereich und in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport. Sie tragen zur Aufklärung über das Programm bei und fördern die Wahrnehmbarkeit, Relevanz, Effektivität und Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+.

Die nationalen Erasmus+-Büros sind zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen über Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+, an denen sich die jeweiligen Länder beteiligen können (unter anderem in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport, sofern zutreffend)
- die Beratung und Unterstützung potenzieller Antragsteller
- die Koordinierung des lokalen HERE-Teams (Higher Education Reform Experts [Expertengruppe für die Hochschulreform])
- Beiträge zu Studien und Veranstaltungen
- die Unterstützung des politischen Dialogs
- die Pflege von Kontakten zu lokalen Behörden und EU-Delegationen
- die Verfolgung der politischen Entwicklung ihres Landes in den oben genannten Bereichen.

Nationale Erasmus+-Anlaufstellen

In den betreffenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (Nord- und Südamerika, Subsahara-Afrika, Naher Osten, Asien und Pazifik) unterstützt das Netz nationaler Anlaufstellen (National Focal Points, NFP) die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Bereitstellung von Beratung, praktischen Informationen und Hilfe zu allen Aspekten der Teilnahme an Erasmus+ in den Bereichen Hochschulbildung, Jugend, berufliche Aus- und Weiterbildung und Sport. Das Netz dient als Anlaufstelle für die Akteure vor Ort und trägt dazu bei, das Bewusstsein, die Sichtbarkeit, die Relevanz, die Effizienz und die Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+ zu verbessern.

Nationale Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC)

Im NARIC-Netz werden Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in anderen europäischen Ländern und über Hochschulabschlüsse in Ländern bereitgestellt, in denen entsprechende Informationszentren eingerichtet wurden. Personen, die aus beruflichen Gründen oder zur Weiterbildung in Drittländer reisen, sowie Einrichtungen, Studierende, Berater, Eltern, Lehrkräfte und potenzielle Arbeitgeber können über das Netz zuverlässig beraten werden.

Die Europäische Kommission unterstützt die Tätigkeit des NARIC-Netzes durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen beteiligten Ländern, durch die Ermittlung bewährter Verfahren, durch die vergleichende Analyse von Systemen und einschlägigen politischen Maßnahmen und durch Diskussionen und Analysen von Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der Bildungspolitik.

Weitere Informationen: https://www.enic-naric.net/

Eurodesk-Netz

Das Eurodesk-Netz bietet jungen Menschen und denjenigen, die mit jungen Menschen arbeiten, Informationen über Chancen in Europa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und über die Einbeziehung junger Menschen in Aktivitäten in Europa an.

Eurodesk ist in allen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern vertreten und wird auf europäischer Ebene über die Verbindungsstelle in Brüssel koordiniert. Das Eurodesk-Netz bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Außerdem ist das Netz in das Europäische Jugendportal eingebunden.

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Es stellt Informationen in 28 Sprachen bereit.

Zum Europäischen Jugendportal gelangen Sie über folgende Website: https://europa.eu/youth/home_de Für weitere Informationen zu Eurodesk siehe: https://www.eurodesk.eu

Otlas, die Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit

Eines der von den SALTO-Ressourcenzentren für die Jugend entwickelten und bereitgestellten Instrumente ist Otlas, die zentrale Online-Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit. Die Organisationen können ihre Kontaktdaten und Interessenschwerpunkte in Otlas eingeben und nach Partnern für Projektideen suchen.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net/otlas oder https://www.otlas.eu/

Plattformen und Instrumente

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform bietet Zugang zu Informationen und Ergebnissen zu allen im Rahmen des Programms Erasmus+ finanzierten Projekten. Organisationen können sich von der Fülle von Projektinformationen inspirieren lassen und die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Durchführung von Erasmus+ nutzen.

Die Projektinformationen und -ergebnisse auf der Plattform müssen in vollem Einklang mit den geltenden Regeln und Vorschriften für personenbezogene Daten stehen. Dafür sind in erster Linie die Projektbegünstigten unter der Aufsicht der Projektbetreuer in den Agenturen verantwortlich.

Die Projekte können nach Stichwort, Leitaktion, Jahr, Land, Thema, Art der Ergebnisse usw. durchsucht werden. Die Suchanfragen können anhand vorab festgelegter Kriterien gespeichert und laufend mit den neuesten Projekten aktualisiert werden. Auf bewährte Verfahren gestützte Projekte – die anhand der politischen Relevanz, der Wirkung und des Kommunikationspotenzials ermittelt wurden – sind hervorgehoben.

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform ist zugänglich unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/.

European School Education Platform (ESEP) und eTwinning

Die **European School Education Platform** ist die Stelle, an der sich alle Akteure im Bereich der Schulbildung – Schulpersonal, Forscher, politische Entscheidungsträger und andere Fachleute – treffen können. Sie umfasst alle Ebenen von der frühkindlichen Bildung und Betreuung bis zur Grund- und Sekundarschule, einschließlich der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung.

Die Plattform beinhaltet auch **eTwinning**: eine Online-Gemeinschaft von Lehrkräften und Schulpersonal, die einen sicheren Bereich hostet, der nur für Personal zugänglich ist, das von den jeweiligen nationalen unterstützenden Organisationen zugelassen wurde. Die Teilnehmenden können sich an zahlreichen Aktivitäten beteiligen, beispielsweise Projekte mit anderen Schulen und Klassen realisieren, Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen führen und berufsbezogene Netzwerke aufbauen sowie eine Vielzahl von Angeboten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen (online und als Präsenzveranstaltung).

In diesem Netzwerk werden beteiligte Lehrkräfte und Schulen von ihren nationalen unterstützenden Organisationen (National Support Organisationen, NSO) unterstützt. Die nationalen Koordinierungsstellen werden von den zuständigen nationalen Behörden benannt. Sie helfen Schulen bei der Registrierung, bei der Suche nach Partnern und bei Projektaktivitäten, fördern die Nutzung von eTwinning, verleihen Preise und Qualitätssiegel und organisieren Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften.

Die nationalen unterstützenden Organisationen werden von einer zentralen Koordinierungsstelle (Central Support Service, CSS) koordiniert, die auch für die Entwicklung der European School Education Platform und für die Organisation europäischer Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften zuständig ist.

Die European School Education Platform und eTwinning finden Sie unter: https://school-education.ec.europa.eu/.

EPALE

Die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (Electronic Platform for Adult Learning in Europe, EPALE) ist eine durch das Programm Erasmus+ finanzierte Initiative der Europäischen Kommission. Sie ist offen für Fachkräfte in der Erwachsenenbildung: Lehrkräfte, Pädagogen, Ausbilder und Freiwillige sowie politische Entscheidungsträger, Forscher, Journalisten und Vertreter der akademischen Welt sowie andere Akteure im Bereich der Erwachsenenbildung.

Die Website informiert aktuell über Entwicklungen in der Erwachsenenbildung und bietet Zugang zu interaktiven Netzen, über die Nutzer Kontakt mit anderen Personen in ganz Europa aufnehmen, Diskussionen führen und bewährte Verfahren austauschen können. EPALE bietet zahlreiche Tools und Inhalte, darunter Instrumente, die für (potenzielle) Begünstigte von Erasmus+ besonders interessant sind. Als Beispiele seien hier genannt:

- ein Kurs- und Veranstaltungskalender
- ein Tool zur Partnersuche, mit dessen Hilfe man Partner für die Vorbereitung EU-finanzierter Projekte oder Angebote für Job Shadowing finden kann
- ein Kurskatalog, in dem die Besucher eine breite Palette von Online- und Offline-Kursen finden können
- praxisbezogene Gemeinschaften, die zusätzliche Gelegenheiten bieten, Kontakt zu Menschen und Organisationen mit ähnlichen Interessen aufzunehmen

- Teamarbeitsbereiche, in denen Projektpartner in einem sicheren Umfeld an der Entwicklung ihres Projekts arbeiten können
- **Erasmus+Space**, ein sicheres Instrument insbesondere für Projektkoordinatoren der Erasmus+-Leitaktionen 1 und 2 und ihre Partner, um gemischte Mobilität/Kooperation in die Praxis umzusetzen und für das Projektmanagement und die Verbreitung zu nutzen
- ein Ressourcenzentrum, über das Projektbegünstigte nützliches Referenzmaterial beziehen und/oder Artikel, Lehrmaterial, Berichte, Handbücher und andere, im Rahmen ihres Projekts oder von ihrer Organisation erzeugte Unterlagen veröffentlichen können, sodass hier eine zusätzliche Möglichkeit der Verbreitung entsteht
- ein Blog, in dem Projektteilnehmende auf informelle und dynamische Weise andere Teilnehmende an ihren Erfahrungen teilhaben lassen oder Videos, in denen sie ihre Ergebnisse präsentieren, hochladen können

Bei Projekten, die mit EU-Mitteln gefördert werden, wird dazu angeregt, Informationen über die Aktivitäten und Ergebnisse der Projekte mittels Blog-Beiträgen, Nachrichten, Veranstaltungen und anders gelagerten Aktivitäten weiterzugeben.

EPALE wird durch eine zentrale Koordinierungsstelle (Central Support Service) und ein Netz nationaler unterstützender Organisationen in den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern umgesetzt. Die Aufgabe der Koordinierungsstellen besteht darin, interessante Informationen zu identifizieren und bei den Akteuren für die Nutzung und aktive Beteiligung an der Plattform zu werben. EPALE kann unter https://epale.ec.europa.eu/de/home-page aufgerufen werden.

SELFIE

SELFIE („Self-reflection on Effective Learning by Fostering the use of Innovative Educational Technologies“ – Selbsteinschätzung der Lerneffizienz durch Förderung des Einsatzes innovativer Bildungstechnologien) ist ein kostenloses, mehrsprachiges, internetgestütztes Tool der Selbsteinschätzung, das allgemein- und berufsbildenden Schulen dabei helfen soll, ihre digitalen Kapazitäten auszubauen.

SELFIE für Schulen sammelt – anonym – die Auffassungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen über die Art und Weise, wie Technologien in ihrer Schule eingesetzt werden. Dies erfolgt mithilfe kurzer Aussagen und Fragen sowie einer einfachen Antwortskala von 1 bis 5. Auf Grundlage dieser Angaben erstellt das Tool einen Bericht – eine Momentaufnahme („SELFIE“) der Stärken und Schwächen einer Schule beim Einsatz von Technologien für Lernzwecke. SELFIE steht allen Grund-, Sekundar- und Berufsschulen in Europa und darüber hinaus sowie in über 30 Sprachen zur Verfügung. Es kann von jeder Schule verwendet werden – nicht nur von Schulen mit einem fortgeschrittenen Niveau in Bezug auf Infrastruktur, Ausstattung und Technologieeinsatz.

Die COVID-19-Pandemie hat erkennen lassen, dass sich eine grundlegende Verlagerung hin zum Einsatz von digitalen Technologien für Fernarbeit und Fernlernen vollzieht, auch bei der beruflichen Bildung. Zudem hat sie gezeigt, wie schwierig es ist, die arbeitsbasierte Lernkomponente der Berufsbildung in Unternehmen aufrechtzuerhalten, weshalb es noch dringender ist, den Dialog zwischen Lehrkräften in der Berufsbildung und betrieblichen Ausbildern mit digitalen Mitteln effektiver zu gestalten.

Über ein neues Tool („SELFIE für Lehrkräfte“), das in allen EU-Amtssprachen verfügbar und Teil des Aktionsplans für digitale Bildung ist, können Lehrkräfte ihre digitalen Kompetenzen und ihr Vertrauen in digitale Vorgänge selbst auswerten und ein unmittelbares Feedback über ihre Stärken, mögliche Lücken und Bereiche, in denen sie sich weiterentwickeln können, erhalten. Lehrkräfteteams können das Tool auch gemeinsam nutzen und zusammen einen Ausbildungsplan entwickeln.

Im Oktober 2021 wurde das neue SELFIE-Tool für arbeitsbasiertes Lernen in allen EU-Amtssprachen eingeführt. Es hilft dabei, Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen näher an die gemeinsame Erörterung der Frage heranzuführen, wie sich digitale Technologien am besten in die Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung einbetten lassen. SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen bringt nicht nur die drei Perspektiven von Schulleitungen, Lehrkräften in der

Berufsbildung und Lernenden zusammen, sondern fügt als vierte Perspektive die Sicht der betrieblichen Ausbilder hinzu. Die weitere Arbeit an SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen wird sich auf die Untersuchung konzentrieren, wie das Tool die politische Überwachung und Entwicklung auf Länder- und EU-Ebene unterstützen kann. Darüber hinaus sollte auch weiter analysiert werden, wie SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen bei den Unternehmen wirkt, um zu sehen, ob die Unternehmen weiter einbezogen werden müssen oder ob das Tool weiterentwickelt werden muss, um unterschiedliche, den Bedürfnissen der Unternehmen entsprechende Aspekte abzudecken.

SELFIE wurde von der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (GD EAC) entwickelt. Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/education/schools-go-digital_de

HEInnovate

Der Orientierungsrahmen HEInnovate bietet Hochschuleinrichtungen in der EU und darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Kapazitäten für Innovation und Unternehmertum durch eine Selbsteinschätzung in einer oder mehreren von acht vorhandenen Dimensionen zu prüfen. Diese lauten:

- Führung und Steuerung
- organisatorische Kapazität: Finanzierung, Personal und Anreize
- Vermittlung und Erwerb unternehmerischer Kompetenzen
- Vorbereitung und Unterstützung von Unternehmern und Unternehmerinnen
- Digitaler Wandel und digitale Kompetenz
- Wissensaustausch und Zusammenarbeit
- Internationalisierung der Einrichtung
- Messung der Wirkung

HEInnovate ist darüber hinaus eine praxisorientierte Gemeinschaft, deren Experten Workshops für Hochschulen zur Verbesserung ihrer Innovationsleistung sowie Schulungen für Ausbilder zur weiteren Verbreitung des Ansatzes auf nationaler Ebene anbieten. Schulungsmaterialien sind auf der Website verfügbar. Zudem können auf der Plattform Fallstudien und Erfahrungsberichte von Nutzern mit Beispielen für verschiedene Innovationsansätze in Hochschulen in der gesamten EU eingesehen werden. In Zusammenarbeit mit der OECD wurden mehrere Länderüberprüfungen erstellt, die auf der HEInnovate-Website und der OECD-Website abrufbar sind. Aus den HEInnovate-Länderberichten geht hervor, welche Ansätze in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten im Bereich Innovation und Unternehmertum verfolgt werden.

Aus Erasmus+-Mitteln geförderte Projekte wie die Europäischen Hochschulallianzen und die Allianzen für Innovation sind aufgefordert, HEInnovate bei Bedarf zur Betreuung ihrer Projekte zu nutzen.

HEInnovate ist zugänglich unter: https://heinnovate.eu/en

Das Europäische Jugendportal

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Zudem fördert es die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere über den EU-Jugenddialog und andere Initiativen zur Einbindung junger Menschen in die Politikgestaltung. Darüber hinaus bietet das Europäische Jugendportal Informationen für andere im Jugendbereich tätige Akteure, ist in 28 Sprachen verfügbar und kann hier aufgerufen werden: https://europa.eu/youth/EU_de

Initiative für einen Europäischen Studierendenausweis

Die Initiative für einen Europäischen Studierendenausweis zielt darauf ab, die Mobilität zu Lern- und Ausbildungszwecken zu vereinfachen, indem alle wesentlichen Komponenten, die für die Organisation der Studierendenmobilität erforderlich sind, digitalisiert werden, von der Bereitstellung von Informationen über die

Antragsverfahren bis hin zum Einleben in die Gemeinschaft im Gastgeberland. Im Kontext dieser Initiative stehen die Erasmus+-App für Mobiltelefone (Erasmus+ Mobile App) und das Netzwerk „Erasmus Without Paper“ (Papierloses Erasmus) nun für Hochschuleinrichtungen und Studierende zur Verfügung und sollen durch neue Dienste und Funktionen für die Nutzer noch erweitert werden.

Die mobile App Erasmus+ bietet Studierenden einen zentralen Online-Zugang zu allen Informationen und Diensten, die sie vor, während und nach ihren Austauschaktivitäten im Ausland benötigen. Außerdem enthält die mobile App Erasmus+ auch Informationen über die Teilnahme am Programm für Lernende in anderen Bereichen. Die App kann im App Store und auf Google Play heruntergeladen werden. Weitere Informationen: erasmusapp.eu

Das Netzwerk „Erasmus Without Paper“ ermöglicht es Hochschuleinrichtungen, einen zentralen Kommunikationskanal zu nutzen, um nahtlos und auf sichere und optimierte Weise Daten über die Mobilität von Studierenden auszutauschen und so ein vollständig digitalisiertes Mobilitätsmanagement, einschließlich Online-Lernvereinbarungen und digitaler interinstitutioneller Vereinbarungen, zu unterstützen. Hochschuleinrichtungen, die einen Zugang zum Netzwerk „Erasmus Without Paper“ wünschen, finden Informationen über Zugangsmöglichkeiten, Leitlinien und Tutorien, indem sie das Kompetenzzentrum „Erasmus Without Paper“ besuchen: https://cc.erasmuswithoutpaper.eu

WISSENS- UND EXPERTENNETZE

Informationsnetz Eurydice

Das Informationsnetz Eurydice befasst sich in erster Linie mit der Struktur und Organisation von Bildungsangeboten auf allen Ebenen in Europa und soll zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der unterschiedlichen Systeme in Europa beitragen. Es stellt denjenigen, die für Bildungssysteme und für bildungspolitische Maßnahmen in Europa zuständig sind, auf EU-Ebene durchgeführte vergleichende Analysen sowie länderbezogene Informationen in den Bereichen Bildung und Jugend zur Verfügung, die ihnen in Entscheidungsprozessen helfen können.

Das Informationsnetz Eurydice erstellt umfangreiches Informationsmaterial, darunter detaillierte Beschreibungen und Übersichtsdarstellungen der nationalen Bildungssysteme (nationale Bildungssysteme und -politiken), vergleichende Berichten zu spezifischen Themen, die für die EU von Interesse sind (Berichte zu Bildungsthemen), Indikatoren und Statistiken (Reihe Schlüsselzahlen) sowie verschiedene Zahlen und Fakten im Bereich Bildung, etwa nationale Bildungsstrukturen, Schul- und akademische Kalender sowie Vergleiche von Lehrergehältern und vorgeschriebenen Unterrichtszeiten nach Ländern und Bildungsebenen (Fakten und Zahlen).

Das Netz besteht aus einer koordinierenden Zentralstelle in der Exekutivagentur und nationalen Stellen in allen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur: https://eacea.ec.europa.eu/homepage_de

Netz nationaler Korrespondenten für die Online-Enzyklopädie Youth Wiki

Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie und dem Ziel, die Kenntnisse über Jugendfragen in Europa zu verbessern, erhalten nationale Strukturen, die zu Youth Wiki beitragen, finanzielle Förderung. Youth Wiki ist ein interaktives Tool, das zusammenhängende, laufend aktualisierte und nutzbare Informationen über die Lage junger Menschen in Europa und über die Jugendpolitik in den einzelnen Ländern bereitstellt.

Diese finanzielle Förderung wird den von den nationalen Behörden benannten, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässigen Stellen für Maßnahmen zur Erstellung landesspezifischer Informationen, vergleichbarer Länderbeschreibungen und von Indikatoren gewährt, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der Systeme und Politik im Bereich Jugend in Europa beitragen.

Netz der Expertengruppe für die Hochschulreform (HEREs)

In den betreffenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern stellen die nationalen Expertengruppen für die Hochschulreform gebündelte Fachkompetenz für lokale Behörden und Akteure zur Verfügung, um Reformen zu unterstützen und weitere Fortschritte im Hochschulbereich zu ermöglichen. Diese Expertengruppen beteiligen sich an der Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen ihrer Länder. Die Tätigkeit der Experten beruht auf „Peer-to-Peer"-Kontakten. Jedes nationale Team besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Die Experten sind Fachleute aus dem Hochschulsektor (Rektoren und ihre Stellvertreter, Dekane und erfahrene Hochschullehrkräfte, Auslandsbeauftragte, Studierende usw.).

Der Auftrag der Experten besteht in Unterstützung für

- die Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen in den jeweiligen Ländern durch Begleitung von Modernisierungsvorhaben, Reformprozessen und Strategien im Hochschulbereich in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten lokalen Behörden
- den politischen Dialog mit der EU im Hochschulbereich
- Schulungs- und Beratungsaktivitäten für lokale Akteure, insbesondere für Hochschuleinrichtungen und ihre Mitarbeiter
- Erasmus+-Projekte (insbesondere im Rahmen der Aktion zum Kapazitätsaufbau) durch Verbreitung der Projektergebnisse, vor allem bewährter Verfahren und innovativer Initiativen, und durch deren Nutzung für Schulungszwecke

Nationale Teams zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Instrumenten im Bereich Berufsbildung

Die nationalen Teams von Berufsbildungsexperten haben die Aufgabe, gebündelt Fachkompetenz bereitzustellen, um die Anwendung von Instrumenten und Grundsätzen der EU zur Berufsbildung in Projekten zu fördern, die mit EU-Mitteln über das Programm Erasmus+ unterstützt werden. Die EU-Instrumente im Bereich Berufsbildung werden in den einschlägigen EU-Grundsatzdokumenten zur Berufsbildung dargelegt, etwa dem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung oder der Empfehlung des Rates zur Berufsbildung (z. B. EQAVET-Rahmen, europäische Kernprofile, Werdegang-Nachverfolgung und andere). Insbesondere sollten die Experten den Begünstigten von Projekten, die aus EU-Mitteln im Rahmen des Programms Erasmus+ gefördert werden, dabei behilflich sein, die genannten EU-Instrumente für die Berufsbildung in ihren Projekten anzuwenden.

Netz der nationalen EQAVET-Referenzstellen

Die nationalen EQAVET-Referenzstellen (National Reference Points, NRP) werden von nationalen Behörden eingerichtet und bringen bereits bestehende einschlägige Gremien, an denen die Sozialpartner und alle betreffenden Interessenträger auf nationaler und regionaler Ebene beteiligt sind, unter einem Dach zusammen, damit sie gemeinsam zur Umsetzung des in der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[16] festgelegten europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der Berufsbildung (EQAVET) beitragen.

Die nationalen EQAVET-Referenzstellen haben das Ziel, 1) konkrete Initiativen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des EQAVET-Rahmens zu ergreifen, 2) ein breites Spektrum von Interessenträgern zu informieren und zu mobilisieren, um zur Umsetzung des EQAVET-Rahmens beizutragen, 3) die Selbstbewertung als ergänzendes und wirksames Instrument der Qualitätssicherung zu unterstützen, 4) eine aktualisierte Beschreibung der nationalen/regionalen

[16] Fußnote mit einem Verweis auf das Amtsblatt wird hinzugefügt, sobald vorhanden.

Qualitätssicherungsregelungen auf der Grundlage des EQAVET-Rahmens vorzulegen und 5) auf EU-Ebene Peer-Reviews zur Qualitätssicherung im Berufsbildungssystem durchzuführen.

EQR, Europass und Euroguidance – nationale Zentren

Diese drei Netze nationaler Zentren werden für jedes Land auf der Grundlage einer einzigen Vereinbarung oder von mehreren Vereinbarungen unterstützt:

Nationale Koordinierungsstellen des europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Die nationalen Koordinierungsstellen des EQR werden von den nationalen Behörden benannt und unterstützen diese bei:

- der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der nationalen Qualifikationsrahmen und ihrer Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)
- der Überprüfung und bei Bedarf der Aktualisierung der Zuordnung der in den nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen festgelegten Niveaustufen zu denen des EQR

Die nationalen Koordinierungsstellen des EQR machen Einzelpersonen und Organisationen näher mit dem EQR vertraut, indem sie:

- die Aufnahme der entsprechenden EQR-Stufen in Zertifikate, Abschlusszeugnisse, Zeugniszusätze und andere Qualifikationsnachweise sowie in Qualifikationsdatenbanken unterstützen
- Qualifikationsregister oder -datenbanken mit Qualifikationen entwickeln, die in den nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen wurden, und sie auf der Europass-Plattform veröffentlichen

Weitere Informationen: https://europa.eu/europass/de/implementation-european-qualifications-framework-eqf

Nationale Europass-Zentralstellen

Das wichtigste Merkmal von Europass ist eine Online-Plattform, die Einzelpersonen und Organisationen interaktive Instrumente und Informationen zu Lernmöglichkeiten, Qualifikationsrahmen und Qualifikationen, Beratungsangeboten, Daten über Kompetenzen und Selbstbewertungsinstrumente und zur Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen bietet und ihnen zeigt, wo sie Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Dazu müssen umfangreiche Arbeiten auf nationaler Ebene geleistet werden, und zwar von Stellen, die von nationalen Behörden benannt werden. Dies umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung nationaler Informationen für die EU-Plattform, insbesondere indem die Verknüpfung zwischen der EU-Plattform und nationalen Datenquellen für Lernangebote sowie nationalen Qualifikationsdatenbanken oder -registern sichergestellt wird
- die Förderung der Inanspruchnahme der von der EU-Plattform angebotenen Dienste
- Kontakte mit allen zuständigen Akteuren auf nationaler Ebene

Euroguidance-Netz

Euroguidance ist ein europäisches Netz nationaler Ressourcen- und Informationszentren, die von nationalen Behörden benannt werden. Alle Euroguidance-Zentren verfolgen die folgenden gemeinsamen Ziele:

- Zusammenarbeit und Unterstützung auf Unionsebene zur Stärkung der Politiken, Systeme und Praktiken der Beratung in der Union (Entwicklung der europäischen Dimension der lebensbegleitenden Beratung)
- Unterstützung der Kompetenzentwicklung bei Beratern
- Bereitstellung hochwertiger Informationen zur lebensbegleitenden Beratung
- Förderung europäischer Möglichkeiten für Lernmobilität und Laufbahnplanung (über die Europass-Plattform)

Die Hauptzielgruppe von Euroguidance sind Berater und politische Entscheidungsträger sowohl aus dem Bildungs- als auch aus dem Beschäftigungssektor.

Weitere Informationen: https://euroguidance.eu

WER KANN AM PROGRAMM ERASMUS+ TEILNEHMEN?

Das Programm richtet sich in erster Linie an Einzelpersonen. Erreicht werden diese Personen hauptsächlich über Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Gruppen, die die Aktivitäten organisieren. Das Programm steht folglich zwei unterschiedlichen Gruppen von Akteuren offen: den „Teilnehmenden“ (Einzelpersonen, die an Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen und einen Teil der EU-Finanzmittel zur Deckung ihrer Teilnahmekosten erhalten können) und den „teilnehmenden Organisationen“[17] (einschließlich informeller Gruppen junger Menschen, die entweder als Antragsteller oder als Partner an einem Erasmus+-Projekt beteiligt sind, und Selbstständiger). Die Teilnahmebedingungen sowohl für Einzelpersonen als auch für die teilnehmenden Organisationen hängen von dem Land ab, in dem sie ansässig sind.

TEILNEHMENDE VON AKTIVITÄTEN IM RAHMEN VON ERASMUS+-PROJEKTEN

Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden der Erasmus+-Projekte in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport, stehen auch Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an einem Erasmus+-Projekt hängen vom Typ der jeweiligen Aktion ab.

Allgemein sollen vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen werden:

- Projekte im Hochschulbereich richten sich in erster Linie an Studierende (in Kurzstudiengängen, Bachelor- und Master-Studiengängen oder in Promotionsstudien), Hochschullehrkräfte, Hochschulpersonal, Ausbilder und Fachkräfte in Unternehmen.
- Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung richten sich in erster Linie an Auszubildende und Studierende im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Fachkräfte und Ausbilder im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Personal von Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung, Ausbilder und Fachkräfte in Unternehmen.
- Projekte im Bereich der schulischen Bildung richten sich in erster Linie an Schulleiter, Lehrkräfte und anderes Schulpersonal, Schüler im Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich.
- Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Mitglieder von Organisationen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, Ausbilder, Lehrkräfte und Lernende in der nicht berufsbezogenen

[17] Natürliche Personen sind nicht berechtigt, direkt einen Zuschuss bei den nationalen Erasmus+-Agenturen oder der Exekutivagentur EACEA zu beantragen (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmern, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).
Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit haben, können in Ausnahmefällen teilnehmen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und sofern sie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in gleicher Weise garantieren wie juristische Personen.
EU-Einrichtungen (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können dem Konsortium nicht angehören.

Erwachsenenbildung.

- Projekte im Jugendbereich richten sich hauptsächlich an junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren[18], Jugendarbeiter sowie Mitarbeiter und Mitglieder von Organisationen, die in der Jugendarbeit tätig sind.
- Projekte im Sportbereich richten sich hauptsächlich an Fachkräfte und Freiwillige im Sportbereich, Sportler und Trainer.

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen für die einzelnen Aktionen sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

Erasmus+-Projekte werden von den teilnehmenden Organisationen eingereicht und durchgeführt. Mit der Auswahl eines Projekts wird die betreffende antragstellende Organisation Begünstigte einer im Rahmen von Erasmus+ gewährten Finanzhilfe. Die Begünstigten unterzeichnen eine Finanzhilfevereinbarung und erlangen damit einen Anspruch auf finanzielle Förderung bei der Durchführung ihres Projekts.

Grundsätzlich müssen an Erasmus+-Projekten teilnehmende Organisationen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport, stehen auch teilnehmenden Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an Erasmus+-Projekten hängen vom Typ der durch das Programm geförderten Aktion ab. Generell steht das Programm allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig sind. An einigen Aktionen können sich auch andere Akteure der Arbeitsmärkte beteiligen.

Weitere Informationen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens.

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER

Alle Aktionen des Programms Erasmus+ stehen den EU-Mitgliedstaaten zur Gänze für die Teilnahme offen. Darüber hinaus sind nach Artikel 19 der Erasmus+-Verordnung die folgenden Drittländer mit dem Programm assoziiert:

- Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Norwegen, Island und Liechtenstein

- beitretende, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer: Republik Nordmazedonien, Republik Türkei und Republik Serbien

Die EU-Mitgliedstaaten und die oben genannten Drittländer, die mit dem Programm assoziiert sind, werden im Folgenden als **„EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer“** bezeichnet.

Darüber hinaus können nach Artikel 20 der Erasmus+-Verordnung auch Rechtsträger aus anderen, nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in ordnungsgemäß begründeten Fällen und im Interesse der Union an Erasmus+-Aktionen teilnehmen (im Folgenden „**nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer**“).

[18] Je nach Art der Aktivität gelten unterschiedliche Altersgrenzen. Weitere Informationen sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen. Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:
Untere Altersgrenze: Teilnehmende müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.
Obere Altersgrenze: Teilnehmende dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

EU-MITGLIEDSTAATEN UND MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTE DRITTLÄNDER

Die folgenden Länder können uneingeschränkt an allen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)[19]			
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal
Bulgarien	Spanien	Luxemburg	Rumänien
Tschechien	Frankreich	Ungarn	Slowenien
Dänemark	Kroatien	Malta	Slowakei
Deutschland	Italien	Niederlande	Finnland
Estland	Zypern	Österreich	Schweden
Irland	Lettland	Polen	

Mit dem Programm assoziierte Drittländer[20]		
Nordmazedonien	Island	Norwegen
Serbien	Liechtenstein	Türkei

NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTE DRITTLÄNDER

Die folgenden Länder können an bestimmten Aktionen des Programms teilnehmen, sofern sie gewisse Kriterien oder Bedingungen erfüllen (die genaue Liste der förderfähigen Länder für die einzelnen Aktionen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens). Die Mittel werden Organisationen gewährt, die ihren Sitz innerhalb des völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiets des betreffenden Landes haben. Bei den Mitteln müssen eventuelle Beschränkungen beachtet werden, die der Europäische Rat für die EU-Außenhilfe festgelegt hat. Die Anträge müssen den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union dargelegten allgemeinen Werten der Union entsprechen, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

[19] Gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (EUR-Lex – 32021D1764 – DE – EUR-Lex (europa.eu)) stellt die Union sicher, dass Einzelpersonen und Organisationen, die in überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ansässig sind oder deren Ziel ÜLG sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Programms und der für den Mitgliedstaat, mit dem diese ÜLG verbunden sind, geltenden Regelungen am Programm Erasmus+ teilnehmen können. Dies bedeutet, dass Einzelpersonen und Organisationen der ÜLG am Programm mit einem Status „EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland" teilnehmen, wobei der „EU-Mitgliedstaat" oder das „mit dem Programm assoziierte Drittland" der jeweilige Mitgliedstaat ist, mit dem die ÜLG verbunden sind. Die Liste der ÜLG ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work/overseas-countries-and-territories_en

[20] Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern.

Die folgenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer werden in Gruppen zusammengefasst, die sich an den Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU ausrichten: Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)[21] und Instrument für Heranführungshilfe (IPAIII)[22].

Westbalkan (Region 1)	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo[23], Montenegro
Östliche Nachbarschaft (Region 2)	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, nach internationalem Recht anerkanntes ukrainisches Hoheitsgebiet,
Länder des südlichen Mittelmeerraums (Region 3)	Algerien, Ägypten, Israel[24], Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina[25], Syrien[26], Tunesien
Russische Föderation (Region 4)	Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands
Region 5 Asien[27]	Bangladesch, Bhutan, China, Kambodscha, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Vietnam Hocheinkommensländer: Brunei, Hongkong, Japan, Korea, Macau, Singapur und Taiwan
Region 6 Zentralasien[28]	Afghanistan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
Region 7 Naher und Mittlerer Osten	Irak, Iran, Jemen Hocheinkommensländer: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
Region 8 Pazifik[29]	Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu Hocheinkommensländer: Australien, Neuseeland
Region 9: Subsahara-	Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire,

21 Amtsblatt L 209/2021 (europa.eu)

22 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1529

[23] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[24] Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C-205/05 der Kommission (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9) festgelegten Förderkriterien gelten für alle Aktionen, die nach Maßgabe dieses Programmleitfadens durchgeführt werden, auch für den Fall, dass Dritte finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme von einem Begünstigten im Sinne von Artikel 204 der Haushaltsordnung erhalten.

[25] Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

[26] Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien vom April 2018 kommen öffentliche Einrichtungen in Syrien für eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ nicht in Betracht.

[27] Diejenigen dieser Länder, die als am wenigsten entwickelte Länder gelten, sind zu finden unter: DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org).

[28] Siehe oben.

[29] Siehe oben.

Afrika[30] [31]	Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sao Tomé und Príncipe, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika,, Sudan, Südsudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik
Region 10 Lateinamerika	Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela
Region 11 Karibik[32]	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kuba, St. Kitts-Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname sowie Trinidad und Tobago
Region 12 USA und Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada

Die folgenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer fallen nicht unter die Instrumente für das auswärtige Handeln:

Region 13	Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat
Region 14	Färöer, Schweiz, Vereinigtes Königreich

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der detaillierten Beschreibung der Programmaktionen in Teil B dieses Leitfadens.

VISABESTIMMUNGEN UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNGEN

Teilnehmende von Erasmus+-Projekten benötigen unter Umständen Visa für den Auslandsaufenthalt in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird. Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der geplanten Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Visa oder Genehmigungen für kurzfristige oder langfristige Aufenthalte) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die Genehmigungen unbedingt frühzeitig bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen über Visa und über Genehmigungen für Kurz- und Langzeitaufenthalte angeboten: https://ec.europa.eu/immigration/

[30] Siehe oben.

[31] Wichtige Migrations-Drittländer, die nicht mit dem Programm assoziiert sind: Äthiopien, Burkina-Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Südafrika, Sudan, Südsudan.

[32] Diejenigen dieser Länder, die als am wenigsten entwickelte Länder gelten, sind zu finden unter: DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org).

TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN

Dieser Teil des Leitfadens enthält zu allen Aktionen und Aktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus+ folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkung
- eine Beschreibung der geförderten Aktivitäten
- Tabellen mit den Bewertungskriterien für Projektanträge
- zusätzliche Informationen zur Erläuterung der unterstützten Projektarten
- eine Beschreibung der Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen

Bevor ein Antrag gestellt wird, sollten die Antragsteller den gesamten Abschnitt über die Aktion, in deren Rahmen Finanzhilfe beantragt werden soll, sowie die allgemeinen Informationen über die Prioritäten, Ziele und wichtigsten Merkmale des Programms sorgfältig durchlesen.

WELCHE AKTIONEN WERDEN IN DIESEM LEITFADEN VORGESTELLT?

In den Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden die folgenden Aktionen beschrieben:

Leitaktion 1:

- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Hochschulbereich, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der Schulbildung, in der Erwachsenenbildung und im Jugendbereich
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung.
- DiscoverEU – Inklusionsaktion
- Mobilität von Trainern
- Virtueller Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich

Leitaktion 2:

- Partnerschaften für Zusammenarbeit, darunter:
    - Kooperationspartnerschaften
    - Kleinere Partnerschaften
- Partnerschaften für Exzellenz, darunter:
    - Zentren der beruflichen Exzellenz
    - Erasmus-Mundus-Aktion
- Innovationspartnerschaften:
    - Allianzen für Innovation
    - Zukunftsorientierte Projekte.
- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport.
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Leitaktion 3:

- Die europäische Jugend vereint

Jean-Monnet-Aktionen:

- Jean-Monnet-Aktion im Bereich der Hochschulbildung
- Jean-Monnet-Aktion in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung

Darüber hinaus werden zur Durchführung einiger Aktionen des Programms spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entweder direkt von der Europäischen Kommission oder von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen einen positiven und anhaltenden Effekt für die teilnehmenden Personen und Organisationen sowie für den politischen Rahmen, in dem die betreffenden Aktivitäten organisiert werden, mit sich bringen.

Für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Praktikanten, Auszubildende, erwachsene Lernende und junge Menschen sollen mit den Mobilitätsaktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse erreicht werden:

- bessere Lernleistung
- erhöhte Beschäftigungsfähigkeit und bessere Karrierechancen
- mehr Eigeninitiative und unternehmerisches Denken
- ausgeprägtere Eigenverantwortung und größeres Selbstwertgefühl
- bessere Fremdsprachenkenntnisse und digitale Kompetenzen
- ausgeprägteres interkulturelles Bewusstsein
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft
- umfassendere positive Interaktionen mit Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund
- umfassendere Kenntnisse über das europäische Aufbauwerk und über die Werte der EU
- größere Motivation zur Teilnahme an künftigen Angeboten zur (formalen/nichtformalen) allgemeinen und beruflichen Bildung im Anschluss an die Mobilitätsphase im Ausland

Für Personal, Jugendarbeiter und Fachkräfte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollen mit den Mobilitätsaktivitäten eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse erzielt werden:

- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit usw.)
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, politische Strategien und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendarbeit
- bessere Befähigung, Veränderungen im Hinblick auf die Einführung von Modernisierungen und die internationale Öffnung der nationalen Bildungseinrichtungen anzustoßen
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung, Berufsbildung und dem Arbeitsmarkt
- bessere Qualität ihrer Tätigkeit und ihrer Aktivitäten für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende und junge Menschen
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für alle Arten von Vielfalt, z. B. soziale, ethnische, sprachliche, geschlechtsbezogene und kulturelle Vielfalt sowie unterschiedliche Fähigkeiten
- bessere Befähigung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit geringeren Chancen
- bessere Unterstützung und Förderung von Mobilitätsaktivitäten für Lernende
- bessere Berufs- und Karrierechancen
- bessere Fremdsprachenkenntnisse und digitale Kompetenzen
- höhere Motivation und Zufriedenheit bei der täglichen Arbeit

Die im Rahmen dieser Aktion unterstützten Aktivitäten sollen außerdem bei den teilnehmenden Organisationen zu einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse beitragen:

- bessere Befähigung zur Arbeit auf europäischer und internationaler Ebene: bessere Managementfähigkeiten und Internationalisierungsstrategien; verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern; verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation

europäischer/internationaler Projekte; höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung europäischer/internationaler Projekte

- innovative und verbesserte Arbeitsweise im Interesse der betreffenden Zielgruppen, beispielsweise durch attraktivere Programme für Studierende, Praktikanten, Auszubildende und junge Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Erwartungen; bessere Qualifikation von Lehrkräften und Ausbildern; bessere Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die in Lernphasen im Ausland erworben wurden; wirksamere Aktivitäten zugunsten lokaler Gemeinschaften, bessere Methoden und Praktiken in der Jugendarbeit, um junge Menschen aktiv einzubeziehen und/oder benachteiligte Gruppen zu berücksichtigen usw.

- Schaffung eines moderneren, dynamischeren, stärker zielgerichteten und professionelleren Umfelds innerhalb der Organisation: Bereitschaft zur Einbindung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit; Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in anderen Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereichen tätig sind; strategische Planung der beruflichen Entwicklung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation; Aufrechterhaltung der Kommunikation, Wissenstransfer und Verbreitung von Verbesserungen, gegebenenfalls Fähigkeit zur Gewinnung hervorragender Studierender und Hochschulpersonal aus der ganzen Welt.

Langfristig dürfte sich das Zusammenwirken der Tausenden im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte in der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugendbereich in den beteiligten Ländern bemerkbar machen und somit in Europa und darüber hinaus politische Reformen anstoßen und neue Ressourcen für Mobilitätschancen anziehen.

In diesem Zusammenhang wird das Programm im Jahr 2023 zudem weiter dafür mobilisiert werden, um die sozioökonomischen und bildungspolitischen Folgen der russischen Invasion in der Ukraine abzumildern, und zwar durch die Unterstützung von Mobilitätsprojekten, die die Integration von vor dem Krieg in der Ukraine geflohenen Menschen erleichtern.

WAS IST EIN MOBILITÄTSPROJEKT?

Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, werden im Rahmen des Programms Erasmus+ bei der Durchführung von Projekten zur Förderung unterschiedlicher Formen von Mobilität unterstützt. Ein Mobilitätsprojekt umfasst folgende Phasen:

- Planung (Festlegung der Lernergebnisse, Aktivitätsformate, Erstellung des Arbeitsprogramms, Zeitplan für die Aktivitäten)
- **Vorbereitung** (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise)
- **Durchführung** der Mobilitätsaktivitäten
- **Nachbereitung** (Bewertung der Aktivitäten sowie gegebenenfalls Validierung und formale Anerkennung der von den Teilnehmenden im Laufe der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Das Programm Erasmus+ unterstützt die Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten noch stärker, indem es ihre Fremdsprachenkenntnisse sowohl vor ihrem Auslandsaufenthalt als auch während ihrer Zeit im Ausland fördert, wozu auch eine zusätzliche Finanzhilfe zur sprachlichen Unterstützung für Teilnehmende an langfristigen Mobilitätsaktivitäten in den Bereichen Berufs- und Schulbildung gehört. Ein Erasmus+-Online-

Sprachunterstützungsdienst (OLS) bietet den Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in Fremdsprachen einzuschätzen und zur Verbesserung ihres Kenntnisstands an Online-Sprachkursen teilzunehmen.

Im Rahmen von Erasmus+ gibt es die Möglichkeit, Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Partnerorganisationen mit unterschiedlichem Hintergrund anzubieten, die auf verschiedenen Gebieten oder in verschiedenen sozioökonomischen Bereichen tätig sind (z. B. Praktika in Unternehmen, NRO oder öffentlichen Stellen für Studierende oder für Lernende in der Berufsbildung; schulische Lehrkräfte, die in Unternehmen oder Schulungszentren berufliche Fortbildungen absolvieren; Wirtschaftsexperten, die in Hochschuleinrichtungen Vorträge halten oder Schulungen durchführen usw.).

Ein drittes wichtiges Element der Innovation und Qualität von Mobilitätsaktivitäten besteht darin, dass an Erasmus+ teilnehmende Organisationen die Möglichkeit haben, Mobilitätsaktivitäten mittelfristig zu organisieren und in einem umfassenderen strategischen Rahmen zu planen. Mit einem einzigen Förderantrag kann der Koordinator eines Mobilitätsprojekts mehrere Mobilitätsaktivitäten organisieren, die zahlreichen Personen Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern ermöglichen. Somit können die Teilnehmenden im Rahmen von Erasmus+ ihr Projekt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmenden, aber auch entsprechend ihrer internen Planung in Bezug auf Internationalisierung, Kapazitätsaufbau und Modernisierung konzipieren.

Akkreditierungssysteme spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer hohen Wirkung der Leitaktion 1. Die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung, die Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich und die Erasmus-Akkreditierungen in den Bereichen Berufsbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit ermöglichen Organisationen eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Leitaktion 1, sodass sie sich auf längerfristige Ziele und institutionelle Auswirkungen konzentrieren können.

Je nach Profil der Teilnehmenden werden die folgenden Arten von Mobilitätsprojekten im Rahmen von Leitaktion 1 des Programms Erasmus+ unterstützt:

Allgemeine und berufliche Bildung:

- Mobilitätsprojekte für Studierende und Hochschulpersonal
- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung
- Mobilitätsprojekte für Schülerinnen und Schüler sowie schulische Lehrkräfte
- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Bereich der Erwachsenenbildung

Jugendbereich:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen – Jugendbegegnungen
- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung
- DiscoverEU – Inklusionsaktion

Die folgenden Abschnitte enthalten detaillierte Informationen über die Kriterien und Voraussetzungen, die für die verschiedenen Mobilitätsprojekte gelten.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

Diese Mobilitätsaktion im Bereich der Hochschulbildung unterstützt die physische und gemischte Mobilität von Studierenden in allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge, Bachelor- und Master-Studiengänge oder Promotionsstudien). Studierende können entweder an einer Partner-Hochschuleinrichtung im Ausland studieren oder ein Praktikum in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland absolvieren. Studierende können auch einen Auslandsstudienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren, um die Lernergebnisse weiter zu verbessern und mehr Querschnittskompetenzen zu entwickeln. Zwar wird die längerfristige physische Mobilität nachdrücklich empfohlen, doch wird im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt, dass eine flexiblere Dauer der physischen Mobilität angeboten werden muss, um sicherzustellen, dass das Programm für Studierende aus allen Verhältnissen, Situationen und Studienfächern zugänglich ist.

Diese Aktion unterstützt auch Hochschullehrkräfte und Verwaltungspersonal bei der Teilnahme an Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung im Ausland sowie Personal aus der Arbeitswelt bei der Lehre und Ausbildung für Studierende oder Personal an Hochschuleinrichtungen. Diese Aktivitäten können Lehr- wie auch Ausbildungszeiten umfassen (z. B. Job Shadowing, Hospitationen, Schulungen).

Darüber hinaus unterstützt diese Aktion gemischte Intensivprogramme, die es Gruppen von Hochschuleinrichtungen ermöglichen, gemeinsam gemischte Mobilitätslehrpläne und -aktivitäten für Studierende sowie akademisches und Verwaltungspersonal zu entwickeln.

Ziele der Aktion

Ziel dieser Aktion ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums mit globaler Reichweite zu leisten und die Verbindung zwischen Bildung und Forschung zu stärken.

Ziel ist es auch, die Beschäftigungsfähigkeit, die soziale Inklusion, das bürgerschaftliche Engagement, die Innovation und die ökologische Nachhaltigkeit in Europa und darüber hinaus zu fördern, indem es Studierenden aus allen Bereichen und Studienzyklen ermöglicht wird, im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Ausbildung im Ausland zu studieren oder dort eine Ausbildung zu absolvieren. Mit dieser Aktion werden folgende Ziele verfolgt:

- Kontakt der Studierenden mit unterschiedlichen Ansichten, Kenntnissen, Lehr- und Forschungsmethoden sowie Arbeitspraktiken in ihrem Studienfach im europäischen und internationalen Kontext
- Entwicklung ihrer Querschnittskompetenzen wie Kommunikationsfähigkeiten, Sprachfähigkeiten, kritisches Denken, Problemlösung, interkulturelle Fähigkeiten und Forschungskompetenzen
- Entwicklung ihrer zukunftsorientierten und grünen Kompetenzen wie digitale Kompetenzen, mit denen sie sich den Herausforderungen von heute und von morgen stellen können
- Unterstützung der persönlichen Entwicklung, etwa der Fähigkeit, sich an neue Situationen anzupassen, und des Selbstvertrauens

Ein weiteres Ziel besteht darin, allem Personal, darunter Personal aus Unternehmen, die Möglichkeit zu geben, im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung im Ausland zu unterrichten oder eine Ausbildung zu absolvieren, um Folgendes zu erreichen:

- Weitergabe seiner Fachkenntnisse
- Erleben neuer Lehrumgebungen
- Erwerb neuer innovativer pädagogischer sowie lehrplanerischer Fähigkeiten und digitaler Kompetenzen
- Kontakte zu Fachkollegen im Ausland, um gemeinsame Aktivitäten zur Verwirklichung der Programmziele zu entwickeln
- Austausch bewährter Verfahren und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen

- bessere Vorbereitung der Studierenden auf die Arbeitswelt.

Darüber hinaus soll die Entwicklung transnationaler und interdisziplinärer Lehrpläne sowie innovativer Lern- und Lehrmethoden gefördert werden, darunter Online-Zusammenarbeit, forschungsgestütztes Lernen und herausforderungsorientierte Ansätze mit dem Ziel, gesellschaftliche Probleme zu bewältigen.

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG WAHRGENOMMEN WERDEN?

Die antragstellende Organisation muss in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm Erasmus+ assoziierten Drittland ansässig sein und über eine gültige Akkreditierung für Hochschuleinrichtungen verfügen. Sie kann sich entweder als einzelne Hochschuleinrichtung bewerben, was eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (Erasmus Charter for Higher Education, ECHE) erforderlich macht, oder im Namen eines Mobilitätskonsortiums, was wiederum eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien erforderlich macht.

Akkreditierung als Einzelorganisation - die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (Erasmus Charter for Higher Education)

Hochschuleinrichtungen müssen die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE)[33] erhalten haben, bevor sie sich bei ihrer nationalen Erasmus+-Agentur mit einem Mobilitätsprojekt bewerben. Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten alle erforderliche Unterstützung, einschließlich der sprachlichen Vorbereitung, anzubieten. Teilnehmende von Mobilitätsaktivitäten können den Online-Sprachunterstützungsdienst nutzen, um ihre Fremdsprachenkenntnisse vor und/oder während des Mobilitätsprojekts zu verbessern.

Neben anderen ECHE-Grundsätzen muss die teilnehmende Hochschuleinrichtung die Mobilität zu Studien- und Lehrzwecken nur im Rahmen vorheriger Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen durchführen, die Auswahl der potenziellen Teilnehmenden und die Bewilligung von Mobilitätsfinanzhilfen entsprechend den Bestimmungen ihrer Finanzhilfevereinbarung mit der nationalen Agentur auf faire, transparente und kohärente Weise durchführen und dies ordnungsgemäß dokumentieren. Sie sollte sicherstellen, dass solche fairen und transparenten Verfahren in allen Phasen der Mobilität und bei der Beantwortung von Anfragen/Beschwerden von Teilnehmenden zur Anwendung kommen. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Teilstudium-Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten („Credit Mobility“) keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Prüfungen oder den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen von ins Land kommenden Studierenden erhoben werden. Nach der Mobilitätsphase muss die Einrichtung auch sicherstellen, dass sie die Ergebnisse der Lernphase im Ausland automatisch und vollständig anerkennt.

Die ECHE wird durch die ECHE-Leitlinien[34] ergänzt, ein Dokument, das Hochschuleinrichtungen bei der Umsetzung der Grundsätze der ECHE unterstützt. Die Hochschuleinrichtungen müssen die ECHE und die sie begleitenden Leitlinien bei der Durchführung aller Maßnahmen, die diese Akkreditierung erfordern, ordnungsgemäß einhalten. Als Hilfsmittel wird eine ECHE-Selbstbewertung[35] bereitgestellt, damit die Hochschuleinrichtungen bewerten können, wie sie bei der

[33] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/applicants/higher-education-charter_de
[34] https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/erasmus-charter-for-higher-education-2021-2027-guidelines
[35] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/eche/start_de

Umsetzung der ECHE-Grundsätze abschneiden und welche Bereiche gestärkt werden könnten, und um Vorschläge für weitere Verbesserungen zu unterbreiten.

Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können die ECHE nicht unterzeichnen[36], sind jedoch zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichtet. Daher müssen Detailfragen wie die faire und transparente Auswahl der Teilnehmenden, die Anerkennung von Lernergebnissen und alle erforderlichen Unterstützungsangebote für mobile Teilnehmende ausdrücklich in der interinstitutionellen Vereinbarung für die internationale Mobilität geregelt werden.

Gruppenakkreditierung - Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich

Neben einzelnen Hochschuleinrichtungen können auch Gruppen von Hochschuleinrichtungen einen Antrag auf Finanzierung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich stellen. Eine solche Gruppe wird als Mobilitätskonsortium bezeichnet. Das Mobilitätskonsortium muss über eine Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen.

Der Koordinator des Mobilitätskonsortiums beantragt im Namen des Mobilitätskonsortiums die Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich und einen Erasmus+-Zuschuss. Diese Akkreditierung wird von der nationalen Agentur erteilt, die auch den Antrag auf Förderung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich bewertet. Die Akkreditierung und die Finanzbeihilfen für Mobilitätsprojekte können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beantragt werden. Die Finanzbeihilfe für Mobilitätsprojekte wird jedoch nur den Gruppen von Hochschuleinrichtungen und Organisationen bewilligt, die den Akkreditierungsprozess erfolgreich abgeschlossen haben.

Damit eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich erteilt werden kann, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Ein Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen: ▪ Hochschuleinrichtungen mit einer gültigen Erasmus-Charta für die Hochschulbildung ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätigen öffentlichen oder privaten Organisationen Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Mobilitätskonsortien können nicht in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sein. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich müssen alle Mitgliedsorganisationen des Mobilitätskonsortiums benannt werden.
Wer ist	Jede förderfähige teilnehmende Organisation kann als Koordinator auftreten und im Namen

[36] Ausgenommen Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern des Westbalkans für die Zwecke der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Initiative „Europäische Hochschulen“, in deren Rahmen sie förderfähig sind.

antragsberechtigt?	aller am Konsortium beteiligten Organisationen einen Antrag stellen.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Ein Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen, darunter zwei Hochschuleinrichtungen, bestehen.
Laufzeit der Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums	Der gesamte Programmzeitraum. Sollte sich nach Erteilung der Akkreditierung an der Zusammensetzung des Mobilitätskonsortiums etwas Wesentliches ändern, so ist ein neuer Antrag auf Akkreditierung erforderlich.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die am **1. Juni eines Jahres oder in späteren Jahren beginnen, müssen Antragsteller ihren Akkreditierungsantrag bis zum 23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Der Antrag auf eine Akkreditierung wird nach folgenden Gewährungskriterien bewertet:

Relevanz des Konsortiums **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmenden ▪ Inwieweit ist der Vorschlag geeignet, - die Teilnehmenden zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen - die Kapazitäten und den internationalen Wirkungsbereich der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen zu stärken - einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse zu schaffen, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von den beteiligten Hochschuleinrichtungen jeweils einzeln durchgeführt würden
Qualität der Zusammensetzung des Konsortiums und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - ist bei dem Konsortium eine geeignete Zusammensetzung der entsendenden Hochschuleinrichtungen mit, sofern zutreffend, ergänzenden teilnehmenden Organisationen aus anderen sozioökonomischen Sektoren mit dem erforderlichen Profil und der

	benötigten Erfahrung und Kompetenz für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts gegeben - hat der Koordinator des Konsortiums Erfahrung mit der Leitung eines Konsortiums oder mit einem ähnlichen Projekttyp - sind die Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben/Ressourcen klar festgelegt und geben Aufschluss über das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen - werden die Aufgaben/Ressourcen gebündelt und aufgeteilt - sind die Zuständigkeiten für die Vertrags- und Finanzverwaltung klar verteilt - bezieht das Konsortium neue Programmteilnehmende und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein
Qualität der Konzeption und der Durchführung der Aktivitäten durch das Konsortium **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen eines Mobilitätsprojekts (Vorbereitung, Durchführung der Mobilitätsaktivitäten und Nachbereitung) ▪ Qualität der praktischen Regelungen, Verwaltung und Unterstützungsmodalitäten (z. B. Suche nach aufnehmenden Organisationen, Vermittlung, Information, sprachliche und interkulturelle Begleitung, Überwachung) ▪ Qualität der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren ▪ sofern zutreffend, Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie durchgängige Anwendung von europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten ▪ sofern zutreffend, Eignung der Maßnahmen zur Auswahl der Teilnehmenden für die Mobilitätsaktivitäten und zur Förderung der Teilnahme von Personen mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten
Wirkung und Verbreitung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisse der vom Konsortium durchgeführten Aktivitäten ▪ Potenzielle Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an dem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf institutioneller, lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Eignung und Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der unter Leitung des Konsortiums durchgeführten Aktivitäten bei den teilnehmenden Organisationen und Partnern und darüber hinaus

Um für eine Akkreditierung ausgewählt zu werden, müssen Anträge mit insgesamt mindestens 60 Punkten bewertet werden. Des Weiteren muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jedes Gewährungskriterium erreicht werden.

Einrichtung eines Projekts

Die antragstellende Organisation beantragt die Finanzhilfe für das Mobilitätsprojekt, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, setzt diese um und erstellt den Bericht.

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Entsendende Organisation: Zuständig für die Auswahl von Studierenden/Personal und deren Entsendung ins Ausland. Zu diesen Aufgaben gehören auch Zahlungen von Finanzhilfen (für die Teilnehmenden in dem EU-Mitgliedstaat und mit dem Programm assoziierten Drittland), die Vorbereitung und Betreuung sowie die automatische Anerkennung im Zusammenhang mit der Mobilitätsphase.

- Aufnehmende Organisation: Zuständig für die Aufnahme von Studierenden/Personal aus dem Ausland und die Bereitstellung von Studien-, Praktikums- oder Ausbildungsprogrammen; kann auch eine Lehraktivität in Anspruch nehmen. Zu diesen Aufgaben gehören auch Zahlungen von Finanzhilfen (an die Teilnehmenden, die aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern kommen).

- Vermittlungsorganisation: Eine auf dem Arbeitsmarkt bzw. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland tätige Organisation. Sie kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums sein, ist aber keine entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der entsendenden Hochschuleinrichtungen zu vereinfachen und zu verbreiten, im Fall von Praktika die Profile der Studierenden besser auf die Bedürfnisse der Unternehmen abzustimmen und die Teilnehmenden gemeinsam vorzubereiten.

Die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen sich vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden/dem Personal auf die jeweils durchzuführenden Aktivitäten verständigen, und zwar in Form einer „Lernvereinbarung“ bei Studierenden bzw. einer „Mobilitätsvereinbarung“ bei Angehörigen des Personals. Diese Vereinbarungen enthalten Festlegungen für die Mobilitätsphase im Ausland und Bestimmungen zu ihrer formalen Anerkennung durch jede Vertragspartei. Die Rechte und Pflichten sind in der von dem Begünstigten und dem Teilnehmenden unterzeichneten Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Wenn die Aktivität zwei Hochschuleinrichtungen betrifft (Studierendenmobilität zu Studienzwecken, einschließlich gemischter Mobilität, und Personalmobilität zu Lehrzwecken), muss vor dem Austausch eine „interinstitutionelle Vereinbarung“ zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung getroffen worden sein.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Bei der Konzeption eines Mobilitätsprojekts müssen die folgenden horizontalen Dimensionen gestärkt werden:

INKLUSION UND VIELFALT IN DER MOBILITÄT IM HOCHSCHULBEREICH

Um den Zugang von Studierenden und Personal zur Mobilität im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) so einfach wie möglich zu gestalten, müssen die Hochschuleinrichtungen einen gleichen und gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit für derzeitige und potenzielle Teilnehmende aus allen Verhältnissen gewährleisten. Dies bedeutet, dass Teilnehmende mit geringeren Chancen einbezogen werden, etwa Teilnehmende mit körperlichen, psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, Studierende, die erwerbstätig oder Berufssportler sind, und Studierende aus allen in der Mobilität unterrepräsentierten

Studienfächern. Die Festlegung interner Auswahlverfahren, die der Gleichberechtigung und Inklusion Rechnung tragen und die Leistungen und Beweggründe der Bewerber ganzheitlich bewerten, ist für die Einhaltung dieses Grundsatzes von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus werden Hochschuleinrichtungen angeregt, im Rahmen ihrer Lehrpläne integrierte Mobilitätsmöglichkeiten wie Mobilitätsfenster bereitzustellen, um die Teilnahme von Studierenden aus allen Studienfächern zu erleichtern. In dieser Hinsicht kann die gemischte Mobilität dazu beitragen, zusätzliche Möglichkeiten zu bieten, die für bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen von Studierenden möglicherweise besser geeignet sind. In dieser Hinsicht trägt die Einsetzung von Inklusionsbeauftragten in den Hochschuleinrichtungen dazu bei, Inklusion und Vielfalt zu fördern. Inklusionsbeauftragte können beispielsweise dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen, Strategien für Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit festzulegen, in Zusammenarbeit mit zuständigen Kollegen eine angemessene Unterstützung während der gesamten Mobilitätsaktivität zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Mitarbeitern innerhalb der Einrichtung, die über Fachwissen im Bereich Inklusion und Vielfalt verfügen, zu erleichtern.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND UMWELTFREUNDLICHE PRAKTIKEN IN DER MOBILITÄT IM HOCHSCHULBEREICH

Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) müssen Hochschuleinrichtungen bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm umweltfreundliche Praktiken fördern. Dies bedeutet, die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel für die Mobilität zu fördern, aktive Schritte zur umweltfreundlicheren Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen im Zusammenhang mit der Erasmus+-Mobilität zu unternehmen und papiergestützte Verwaltungsverfahren durch digitale Verfahren zu ersetzen (im Einklang mit den Standards und dem Zeitrahmen der Initiative für den europäischen Studierendenausweis). Zudem sollten die Hochschuleinrichtungen alle Teilnehmenden für verschiedene Maßnahmen sensibilisieren, die sie im Ausland ergreifen können, um den CO_2-Fußabdruck und den ökologischen Fußabdruck ihrer Mobilitätsaktivitäten zu verringern, und die Fortschritte bei der Verwirklichung nachhaltigerer Mobilitätsaktivitäten für Studierende und Personal überwachen.

DIGITALISIERUNG UND DIGITALE BILDUNG/KOMPETENZEN BEI DER MOBILITÄT IM HOCHSCHULBEREICH

Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sollten Hochschuleinrichtungen eine digitale Verwaltung der Studierendenmobilität gemäß den technischen Standards der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis umsetzen. Dies bedeutet, dass die an dem Programm teilnehmenden Hochschuleinrichtungen sich dem Netzwerk „Erasmus Without Paper“ anschließen müssen, um Mobilitätsdaten auszutauschen und Online-Lernvereinbarungen und digitale interinstitutionelle Vereinbarungen zu verwalten, sobald diese Funktionen einsatzbereit sind.[37] Hochschuleinrichtungen können ihre Mittel zur organisatorischen Unterstützung für die Umsetzung der digitalen Mobilitätsverwaltung einsetzen. Die Einrichtungen sollten die gemischte Mobilität, also die Kombination einer physischen Mobilität mit einer virtuellen Komponente, innerhalb der Einrichtung fördern, um flexiblere Mobilitätsformate anzubieten und die Lernergebnisse und die Wirkung der physischen Mobilität weiter zu verbessern. Hochschuleinrichtungen müssen die Qualität gemischter Mobilitätsaktivitäten und die formale Anerkennung der Teilnahme an gemischter Mobilität, einschließlich der virtuellen Komponente, sicherstellen. Zudem sollten die Einrichtungen ihre Studierenden und ihr Personal für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen in allen Studienfächern zu erwerben und weiterzuentwickeln, einschließlich des an Studierende und junge Hochschulabsolventen gerichteten Praktikumsprogramms „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) zur Aneignung oder zum Ausbau digitaler

[37] Der Zeitplan für die Digitalisierung des Mobilitätsmanagements in Bezug auf die internationale Mobilität wird derzeit von der Europäischen Kommission ausgearbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Kompetenzen.[38] Lehr- und Verwaltungspersonal kann ebenfalls Schulungen für digitale Kompetenzen in Anspruch nehmen, um einschlägige digitale Kompetenzen für den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht und für die Digitalisierung der Verwaltung zu erwerben.

TEILHABE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Das Programm soll den Teilnehmenden helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten ermöglichen sowie Praktiken der gemeinsamen Erstellung und Mitgestaltung von Lernaktivitäten fördern. Die Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten sollte auch das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, der interkulturelle Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

Beschreibung der Aktivitäten

Studierendenmobilität

Studierendenmobilität ist allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Master-/Promotionsstudien) möglich. Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität mit den vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen hinsichtlich der Lernergebnisse und der persönlichen Entwicklung der Studierenden vereinbar sein.

Studierende können die unten beschriebenen Aktivitäten durchführen:

- Eine **Studienphase** an einer Partnerhochschule im Ausland. Der Auslandsstudienaufenthalt muss Teil des Studienprogramms des Studierenden im Hinblick auf einen Abschluss in einem beliebigen Studienzyklus sein. Ein Studienaufenthalt im Ausland kann auch eine Praktikumsphase beinhalten. Durch eine solche Kombination entstehen Synergien zwischen den im Ausland erworbenen akademischen und beruflichen Erfahrungen.
  Was das Studienpensum betrifft, so besteht ein akademisches Jahr eines Vollzeitstudiums in den Ländern des Europäischen Hochschulraums (EHR) normalerweise aus Bildungskomponenten im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkten (oder gleichwertigen Einheiten in Ländern außerhalb des EHR). Bei Mobilitätsphasen, die kürzer als ein volles akademisches Jahr sind, ist es empfehlenswert, die in der Lernvereinbarung enthaltenen Bildungskomponenten anteilig anzupassen.

- **Ein Praktikum** in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland. Auslandspraktika werden für Studierende in allen Studienzyklen und für junge Hochschulabsolventen gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von

[38] Ein Praktikum für Studierende wird als „Praktikum in digitalen Kompetenzen" angesehen, wenn dabei eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird: digitales Marketing (beispielsweise Management sozialer Medien, Web-Analytik); digitales grafisches, mechanisches oder architektonisches Design; Entwicklung von Apps, Software, Skripten oder Websites; Installation, Wartung und Verwaltung von IT Systemen und Netzwerken; Cybersicherheit; Datenanalytik, gezielte Datensuche und bildliche Datendarstellung; Programmierung und Training von Robotern und Anwendungen künstlicher Intelligenz. Allgemeine Kundenbetreuung, Auftragserfüllung, Dateneingabe oder Büroarbeiten fallen nicht in diese Kategorie.

Lehramtsstudierenden und Forschungsassistenzpraktika von Studierenden und Doktoranden in allen einschlägigen Forschungseinrichtungen. Um die Synergien mit Horizont Europa weiter zu verstärken, können diese Mobilitätsaktivitäten auch im Kontext von durch Horizont Europa finanzierten Forschungsprojekten durchgeführt werden, wobei der Grundsatz der Vermeidung einer Doppelfinanzierung von Aktivitäten durch die EU uneingeschränkt zu beachten ist. Die Praktika sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein.

Was das Arbeitspensum angeht, so müssen die Teilnehmenden grundsätzlich Vollzeit arbeiten, wobei die Arbeitszeit der aufnehmenden Einrichtung zugrunde gelegt wird.

Doktorandenmobilität

Um den unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsbedürfnissen von Doktoranden besser gerecht zu werden und Chancengleichheit gegenüber Hochschulpersonal zu gewährleisten, können Doktoranden und junge Hochschulabsolventen („Postdoktoranden“)[39] kürzere oder längere Phasen einer physischen Mobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken im Ausland absolvieren. Es wird empfohlen, die physische Mobilität um eine virtuelle Komponente zu ergänzen.

Gemischte Mobilität

Jeder Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland, einschließlich der Doktorandenmobilität, kann in Form einer **gemischten Mobilität** durchgeführt werden. Gemischte Mobilität ist eine Kombination aus physischer Mobilität und einer virtuellen Komponente, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. So kann die virtuelle Komponente Lernende aus verschiedenen Ländern und Studienfächern im Internet zusammenbringen, um Online-Kurse zu belegen oder gemeinsam und gleichzeitig an Aufgaben zu arbeiten, die als Teil ihres Studiums anerkannt werden.

Jeder Studierende kann eine gemischte Mobilität auch durch Teilnahme an einem **gemischten Intensivprogramm** absolvieren, das die in diesem Leitfaden beschriebenen spezifischen Förderkriterien für gemischte Intensivprogramme erfüllt.

Darüber hinaus können Studierende (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Masterstudien), die beispielsweise aufgrund ihres Studienfachs oder aufgrund geringerer Chancen für die Teilnahme nicht an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilnehmen können, eine kurze physische Mobilitätsaktivität durchführen, indem sie diese mit einer obligatorischen virtuellen Komponente kombinieren.

Personalmobilität

Die Personalmobilität kann von jeder Art von Hochschulpersonal oder von eingeladenem Personal von außerhalb der Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden. Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität einen Bezug zur beruflichen Fortbildung des Personals aufweisen und die Anforderungen hinsichtlich seiner Lernergebnisse und persönlichen Entwicklung erfüllen.

Angehörige des Personals können jede der unten beschriebenen Aktivitäten durchführen:

[39] Postdoktoranden können innerhalb von 12 Monaten nach dem Hochschulabschluss unter den gleichen Voraussetzungen wie andere junge Hochschulabsolventen an Praktika teilnehmen. In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit junger Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

- Einen **Lehraufenthalt** an einer Partnerhochschule im Ausland. Ein Lehraufenthalt ermöglicht es allen Lehrkräften an einer Hochschuleinrichtung oder Personal aus Unternehmen, an einer Partnerhochschule im Ausland zu lehren. Eine Personalmobilität zu Lehrzwecken ist in jedem Studienfach möglich.

- Einen **Schulungsaufenthalt** an einer Partnerhochschule, in einem Unternehmen oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland. Ein Schulungsaufenthalt im Ausland ermöglicht es allen Angehörigen des Personals einer Hochschuleinrichtung, an einer Schulungsaktivität im Ausland teilzunehmen, die für ihre tägliche Arbeit an der Hochschuleinrichtung relevant ist. Die Aktivität kann in Form von Schulungsveranstaltungen (mit Ausnahme von Konferenzen) oder Zeiträumen des Job Shadowing und Hospitationen erfolgen.

Bei einer Phase der Personalmobilität können Lehr- und Schulungsaktivitäten kombiniert werden. Jeder Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken kann als **gemischte Mobilität** durchgeführt werden.

Gemischte Intensivprogramme

Hierbei handelt es sich um kurze, intensive Programme, bei denen innovative Lern- und Lehrmethoden, einschließlich der Online-Zusammenarbeit, eingesetzt werden. Die Programme können herausforderungsorientiertes Lernen umfassen, bei dem transnationale und transdisziplinäre Teams gemeinsam Herausforderungen angehen, beispielsweise im Zusammenhang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung oder anderen gesellschaftlichen Herausforderungen, die von Regionen, Städten oder Unternehmen aufgezeigt werden. Das Intensivprogramm sollte im Vergleich zu bestehenden Kursen oder Schulungen, die von den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen angeboten werden, einen Mehrwert bieten und kann mehrjährig sein. Gemischte Intensivprogramme ermöglichen neue und flexiblere Mobilitätsformate, die die physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren, und sollen dadurch alle Arten von Studierenden aus allen Verhältnissen, Studienfächern und Studienzyklen erreichen.

Gruppen von Hochschuleinrichtungen haben die Möglichkeit, kurze gemischte Intensivprogramme mit Lern-, Lehr- und Schulungskomponenten für Studierende und Personal zu organisieren. Im Rahmen dieser gemischten Intensivprogramme absolvieren Gruppen von Studierenden oder Angehörigen des Personals als Lernende eine kurze physische Mobilitätsphase im Ausland, kombiniert mit einer obligatorischen virtuellen Komponente, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Die virtuelle Komponente muss die Lernenden online zusammenbringen, um gemeinsam und gleichzeitig an spezifischen Aufgaben zu arbeiten, die in das gemischte Intensivprogramm integriert sind und auf die allgemeinen Lernergebnisse angerechnet werden.

Darüber hinaus können gemischte Intensivprogramme Studierenden und Angehörigen des Personals von Hochschuleinrichtungen offenstehen. Durch gemischte Intensivprogramme werden Kapazitäten für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lehr- und Lernmethoden in den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen aufgebaut.

Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

Der Hauptschwerpunkt der Mobilitätsaktion im Hochschulbereich liegt auf der Unterstützung von Mobilitätsaktivitäten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern – der europäischen Dimension.

Darüber hinaus unterstützt die Aktion die internationale Dimension durch zwei Bereiche von Mobilitätsaktivitäten, an denen nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der ganzen Welt beteiligt sind.

Mit einem Aktionsbereich wird die **Mobilität in alle Drittländer unterstützt, die nicht mit dem Programm assoziiert sind** (Regionen 1–14[40]); sie wird aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert[41].

Mit einem weiteren Aktionsbereich wird die **Mobilität in und aus Drittländern unterstützt, die nicht mit dem Programm assoziiert sind** (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14); sie wird aus den Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU finanziert (siehe den Abschnitt über die förderfähigen Länder in Teil A dieses Leitfadens).

Mit den beiden Bereichen der internationalen Mobilität werden unterschiedliche, aber komplementäre Ziele verfolgt, die die politischen Prioritäten der jeweiligen Finanzierungsquellen widerspiegeln:

Die internationale Outgoing-Mobilität wird aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt: Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung zukunftsorientierter und anderer relevanter Fähigkeiten von Studierenden und Personal von Hochschuleinrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern. Internationale Mobilitätsaktivitäten in ein nicht assoziiertes Land werden aus den für Mobilitätsprojekte gewährten Mitteln finanziert. Die Begünstigten können bis zu 20 % des zuletzt gewährten Projektzuschusses für die Outgoing-Mobilität in nicht mit dem Programm assoziierte Länder in der ganzen Welt (Regionen 1–14) verwenden. Diese Möglichkeiten sollen eine Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland dazu anregen, mit mehreren nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern Aktivitäten im Rahmen der Outgoing-Mobilität in einem möglichst großen geografischen Bereich zu entwickeln.

Internationale Outgoing- und Incoming-Mobilität, unterstützt durch Instrumente zur Finanzierung des auswärtigen Handelns: Diese Maßnahme entspricht den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU; aus diesem Grund wird eine Reihe von Zielen und Regeln für die Zusammenarbeit mit den zwölf förderfähigen Regionen (1-12) festgelegt, die nachstehend im Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Mobilitätsprojekte, die durch Instrumente zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden“ näher erläutert werden.

Die in dieser Aktion beschriebenen internationalen Mobilitätsaktivitäten gelten, sofern nicht anders angegeben, für beide Aktionsbereiche.

WELCHE KRITERIEN GELTEN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES MOBILITÄTSPROJEKTS?

Die allgemeinen Förderkriterien beziehen sich auf allgemeine Anforderungen auf Projektebene, während die in den folgenden Abschnitten aufgeführten spezifischen Kriterien die Anforderungen für die Durchführung spezifischer Aktivitäten betreffen.

ALLGEMEINE FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN VON MOBILITÄTSPROJEKTEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Antragsteller die folgenden Kriterien erfüllen:

[40] Definition der Regionen siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens.
[41] EU-Haushalt, Rubrik 2 – Zusammenhalt, Resilienz und Werte.

Förderfähige Aktivitäten	Hochschuleinrichtungen können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten durchführen: ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken ▪ Personalmobilität zu Lehrzwecken ▪ Personalmobilität zu Schulungszwecken ▪ Gemischte Intensivprogramme (nicht für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden) Mobilitätsbewegungen bei förderfähigen Mobilitätsaktivitäten: ▪ Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: aus den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern in alle Länder der Welt (EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sowie nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 1-14). ▪ Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden: zwischen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14).
Wer ist antragsberechtigt?	Organisationen mit folgender Akkreditierung können eine Finanzhilfe beantragen: ▪ Antrag einer einzelnen Hochschuleinrichtung: In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. ▪ Antrag eines Mobilitätskonsortiums: koordinierende Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind und über eine Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Organisationen, die nicht über eine gültige Akkreditierung für ein Konsortium verfügen, können diese Akkreditierung im Namen eines Mobilitätskonsortiums während derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beantragen wie für den Antrag auf Finanzhilfe für ein Mobilitätsprojekt oder im Rahmen einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Alle beteiligten Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Mobilitätsprojekte dieser Organisationen können nur dann gefördert werden, wenn der Antrag auf Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums erfolgreich war. Studierende und Hochschulpersonal können die Förderung nicht direkt beantragen; die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten und an gemischten Intensivprogrammen werden von der Hochschuleinrichtung festgelegt, in der die betreffenden Interessenten studieren bzw. beschäftigt sind.
Förderfähige Länder	Für die Teilnahme an Aktivitäten: ▪ alle EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländer ▪ alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer (zu den möglichen Bedingungen für Mobilitätsprojekte, die aus Mitteln der Außenpolitik unterstützt werden, siehe den Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden“ dieser Aktion und „Förderfähige Länder“ in Teil A)

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). Dabei handelt es sich entweder um eine einzelne Hochschuleinrichtung oder den Koordinator eines Mobilitätskonsortiums mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland. An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein. Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden, muss mindestens eine Organisation aus einem nicht assoziierten Drittland beteiligt sein. Für gemischte Intensivprogramme in Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: zusätzlich zum Antragsteller (antragstellende Hochschuleinrichtung oder eine Hochschuleinrichtung eines antragstellenden Mobilitätskonsortiums) müssen bei der Durchführung mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus zwei anderen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern an der Organisation des gemischten Intensivprogramms beteiligt sein.
Projektdauer	Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: 26 Monate Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden: 24 oder 36 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Die Antragsteller müssen ihre Finanzhilfeanträge bis zum **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen, und zwar sowohl für Projekte, die ab dem 1. Juni desselben Jahres aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert werden, als auch für Projekte, die ab dem 1. August desselben Jahres aus den Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns finanziert werden.**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Sonstige Kriterien	Eine Hochschuleinrichtung kann auf zwei Wegen Fördermittel bei der nationalen Agentur beantragen: • direkt als einzelne Hochschuleinrichtung • über ein Mobilitätskonsortium, das sie koordiniert/dem sie angehört Eine Hochschuleinrichtung kann sich nur einmal je Auswahlrunde als einzelne Hochschuleinrichtung und/oder als koordinierende Hochschuleinrichtung eines bestimmten Mobilitätskonsortiums für ein Mobilitätsprojekt bewerben. Eine Hochschuleinrichtung kann jedoch Mitglied oder Koordinator mehrerer Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen. Beide Wege (Einzelantrag und Antrag als Mitglied eines Mobilitätskonsortiums) können gleichzeitig genutzt werden. Werden jedoch in einem akademischen Jahr beide Wege genutzt, liegt es in der Verantwortung der Hochschuleinrichtung, eine Doppelfinanzierung von Teilnehmenden auszuschließen. Das Mobilitätsprojekt sollte sich auf die Initiative für einen europäischen Studierendenausweis stützen, um die Online-Verwaltung des Mobilitätszyklus und andere umweltfreundlichere und inklusivere Ansätze im Einklang mit der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) und den ECHE-Leitlinien zu erleichtern.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderkriterien werden die Bewerber anhand der im folgenden Abschnitt genannten Förderkriterien sowie anhand der einschlägigen **Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien** beurteilt. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR STUDIERENDENMOBILITÄT

Förderfähige teilnehmende Organisationen	▪ **Studierendenmobilität zu Studienzwecken:** Alle teilnehmenden (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern müssen Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. Alle (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern müssen Hochschuleinrichtungen sein, die von einer zuständigen Behörde anerkannt sind und vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. ▪ **Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken:** Als entsendende Organisationen kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. Bei Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken kommen als aufnehmende Organisation in Betracht[42]: o öffentliche oder private Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind. Beispiele für solche Organisationen sind: – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen – Botschaften oder Konsulate des entsendenden EU-Mitgliedstaats oder des mit dem Programm assoziierten Drittlands – Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften) – Forschungseinrichtungen – Stiftungen – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich Berufs- und Erwachsenenbildung) o gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO o Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen o Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben.

[42] Folgende Arten von Organisationen sind nicht förderfähig als aufnehmende Organisation für eine Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken: EU-Organe und andere Einrichtungen der EU, einschließlich spezialisierter Agenturen (eine erschöpfende Liste ist auf der Website http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de abrufbar); Organisationen, die EU-Programme verwalten, wie nationale Erasmus+-Agenturen (um mögliche Interessenkonflikte und/oder eine Doppelfinanzierung zu vermeiden).

Dauer der Aktivität	**Studierendenmobilität zu Studienzwecken:** 2 Monate (oder ein akademisches Semester oder Trimester) bis 12 Monate physischer Mobilität, ohne Reisezeit. Dies kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen und je nach Kontext auf unterschiedliche Weise organisiert werden, d. h. die Aktivitäten können nacheinander oder gleichzeitig stattfinden. Für kombinierte Aufenthalte gelten die Finanzierungsvorschriften und die Mindestzeiträume für Mobilitätsphasen im Studium. **Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken:** 2 bis 12 Monate physischer Mobilität, ohne Reisezeit. Alle Studierenden, insbesondere diejenigen, die nicht in der Lage sind, an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilzunehmen, können eine kürzere physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren (gemischte kurzzeitige Mobilität). Darüber hinaus können alle Studierenden an gemischten Intensivprogrammen teilnehmen. In diesen Fällen muss die physische Mobilitätsaktivität zwischen 5 Tagen und 30 Tagen dauern (ohne Reisezeit) und mit einer obligatorischen virtuellen Komponente kombiniert werden, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Für eine gemischte Mobilität zu Studienzwecken müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. **Mobilität zu Studien- und/oder Praktikumszwecken für Doktoranden:** 5–30 Tage oder 2–12 Monate physischer Mobilität (eine Mobilitätsphase zu Studienzwecken kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen), ohne Reisezeit. **Förderfähige Gesamtdauer je Studienzyklus:** Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten an physischen Mobilitätsphasen von insgesamt bis zu zwölf Monaten[43] pro Studienzyklus[44] teilnehmen: ▪ im Studiengang der ersten Stufe (Bachelor oder gleichwertig), einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6) ▪ im Studiengang der zweiten Stufe (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8). Bei Absolventen, die ihr Studium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, wird die Dauer eines Praktikums auf den zwölfmonatigen Höchstzeitraum des Studienzyklus angerechnet, in dem sie die Förderung des Praktikums beantragen. Die Phase physischer Mobilität kann unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Mobilitätsaktivität angerechnet. Bei Praktika gelten Betriebsferien des Unternehmens/der Organisation nicht als Unterbrechungszeitraum. Die Finanzhilfe wird während dieser Ferien weiter gewährt. Die Ferienzeit wird auf die Mindestdauer eines Praktikums angerechnet.

[43] Frühere Erfahrungen im Rahmen des Programms Erasmus+ und/oder als Erasmus-Mundus-Stipendiat werden in die zwölf Monate je Studienzyklus eingerechnet.
[44] In einstufigen Studiengängen (z. B. Medizin) kann die Mobilitätsphase der Studierenden bis zu 24 Monate dauern.

Ort(e) der Aktivität	Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem EU-Mitgliedstaaten oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland durchführen, das weder das Land der entsendenden Organisation noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist[45].
Förderfähige Teil-nehmende	Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das zu einem anerkannten akademischen Grad oder sonstigen anerkannten tertiären Bildungsabschluss (bis hin zur Promotion) führt. Im Fall der Doktorandenmobilität muss der Teilnehmende auf EQR-Stufe 8 stehen. Absolventen, die ihr Hochschulstudium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, können eine Mobilitätsphase zu Praktikumszwecken absolvieren. Die begünstigte Organisation kann beschließen, keine Praktika für junge Hochschulabsolventen anzubieten. Junge Hochschulabsolventen müssen von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.[46]
Sonstige Kriterien	Studierendenmobilität ist in jedem Studienfach möglich. Sie kann in Form einer Studienphase in Kombination mit einem kurzen Praktikum (weniger als zwei Monate) erfolgen und dennoch insgesamt als Studienphase gelten. Der Studierende, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Lernvereinbarung unterzeichnen. Der Auslandsstudienaufenthalt muss Teil des Studienprogramms der Studierenden im Hinblick auf einen Abschluss sein. Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein. Der Besuch von Lehrveranstaltungen an einer Hochschuleinrichtung kann nicht als Praktikum gelten. Im Falle der gemischten Studierendenmobilität können die Aktivitäten die Teilnahme an Kursen, die in einem integrierten Lernformat an einer Partnerhochschule angeboten werden, sowie Online-Schulungen und Arbeitsaufgaben oder die Teilnahme an gemischten Intensivprogrammen umfassen. In Bezug auf die internationale Mobilität siehe Abschnitt „Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern“.

[45] Bei Hochschulniederlassungen, die von ihrem jeweiligen Mutterinstitut abhängig sind und unter dieselbe Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) fallen, gilt das Land des Mutterinstituts als Entsendeland. Aus diesem Grund können zwischen Hochschulniederlassungen und Mutterinstituten, die unter dieselbe ECHE fallen, keine Mobilitätsaktivitäten durchgeführt werden.

[46] In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit junger Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR PERSONALMOBILITÄT

Förderfähige teilnehmende Organisationen	▪ **Personalmobilität zu Lehrzwecken:** **Als entsendende Organisationen kommen in Betracht:** o eine Hochschuleinrichtung aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland o eine Hochschuleinrichtung aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt ist und die eine interinstitutionelle Vereinbarung mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet hat. o bei Personal, das eingeladen wurde, an einer Hochschuleinrichtung zu lehren: öffentliche oder private Organisationen (ohne ECHE) in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind. Beispiele für solche Organisationen sind: – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen – Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften) – Forschungseinrichtungen – Stiftungen – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich Berufs- und Erwachsenenbildung) – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen **Als aufnehmende Organisationen** kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihrem Partner aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. ▪ **Personalmobilität zu Schulungszwecken:** **Als entsendende Organisationen** kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. **Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht**: o Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben oder o öffentliche oder private Organisationen in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (oder aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, wenn das Mobilitätsprojekt aus Instrumenten zur Finanzierung EU-interner Maßnahmen finanziert wird), die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind.

Dauer der Mobilitäts aktivität	**Personalmobilität zu Lehr- und Schulungszwecken:** Die Dauer der Mobilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Ländern muss zwischen 2 und 60 Tagen physischer Mobilität betragen, wobei die Reisezeit nicht mitgerechnet wird. Im Falle von eingeladenem Personal aus Unternehmen beträgt die Mindestdauer physischer Mobilität einen Tag. Falls nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer in die Mobilitätsaktivitäten einbezogen sind, muss die Dauer zwischen 5 und 60 Tagen (ohne Reisezeit) betragen. Gleiches gilt für eingeladenes Personal aus Unternehmen. In allen Fällen muss die Mindestanzahl der Tage aufeinanderfolgende Tage umfassen. Die Phase physischer Mobilität kann unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Mobilitätsaktivität angerechnet. Ein Lehraufenthalt muss mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem anderen Aufenthaltszeitraum von weniger als einer Woche) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden unvollständigen Woche berechnet werden. Es gelten folgende Ausnahmen: • Es gibt keine Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für eingeladenes Personal aus Unternehmen. • Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Schulungsaktivität kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem anderen Aufenthaltszeitraum von weniger als einer Woche) auf vier Stunden.
Ort(e) der Aktivität	Das Personal muss seine physische Mobilitätsaktivität in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland durchführen, wobei es sich weder um das Land der entsendenden Organisation noch um das Wohnsitzland des Personals handeln darf.
Förder-fähige Teilneh-mende	**Personalmobilität zu Lehrzwecken:** • Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet. • Personal eines Unternehmens aus einem beliebigen Land, das in einer öffentlichen oder privaten Organisation (die keine Hochschuleinrichtung mit ECHE ist) tätig ist, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig ist und eingeladen ist, an einer Hochschuleinrichtung in einem beliebigen Land zu unterrichten (einschließlich angestellter Doktoranden). **Personalmobilität zu Schulungszwecken:** Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet.

Sonstige Kriterien	Die Personalmobilität kann in Form einer Lehrphase in Kombination mit einer Schulungsphase erfolgen und dennoch insgesamt als Lehrphase gelten. Eine Mobilität zu Lehr- oder Schulungszwecken kann in mehr als einer aufnehmenden Organisation im gleichen Land stattfinden und gilt dennoch als eine einzelne Lehr- oder Schulungsphase, wobei die Mindestaufenthaltsdauer anzuwenden ist. Mobilität zu Lehrzwecken ist in jedem Studienfach möglich. Sie kann die Bereitstellung von Schulungen für die Entwicklung der Partner-Hochschuleinrichtung umfassen. Der Angehörige des Personals, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Mobilitätsvereinbarung unterzeichnen. In Bezug auf die internationale Mobilität siehe „Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern“.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR GEMISCHTE INTENSIVPROGRAMME

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Ein gemischtes Intensivprogramm muss von mindestens drei Hochschuleinrichtungen entwickelt und durchgeführt werden, die in mindestens drei mit dem Programm assoziierten Ländern ansässig sind. Darüber hinaus kann jede andere Hochschuleinrichtung oder Organisation mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland teilnehmen und Teilnehmende entsenden. Als Studierende und Personal entsendende Organisationen kommen in Betracht Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. Bei Lehr- und Schulungspersonal, das an der Programmdurchführung beteiligt ist, kann es sich um eine beliebige Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland handeln (siehe förderfähige Teilnehmende). Die Teilnehmenden können mit Erasmus+-Mitteln entsandt werden oder auf eigene Kosten teilnehmen. Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittändern können Teilnehmende im Rahmen von Erasmus+ entsenden, wenn die aufnehmende Einrichtung parallel dazu ein Mobilitätsprojekt durchführt, das aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns finanziert wird und Studierende und Personal aus diesen Ländern aufnimmt. Diese Teilnehmende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern werden nicht auf die Mindestanforderungen angerechnet. Die aufnehmende Hochschuleinrichtung muss eine ECHE haben. Die aufnehmende Hochschuleinrichtung kann mit der koordinierenden Hochschuleinrichtung übereinstimmen, dies muss jedoch nicht der Fall sein. Auch andere Organisationen können die Teilnehmenden während eines Teils der physischen Aktivität im Aufnahmeland aufnehmen. Die koordinierende Hochschuleinrichtung muss eine Hochschuleinrichtung mit einer ECHE sein. Diese koordinierende/aufnehmende Hochschuleinrichtung ist entweder die antragstellende Hochschuleinrichtung oder Mitglied des antragstellenden Mobilitätskonsortiums für ein aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziertes Mobilitätsprojekt.
Dauer der Aktivität	Die Dauer der physischen Komponente eines gemischten Intensivprogramms muss zwischen 5 und 30 Tagen liegen. Die Dauer der virtuellen Komponente unterliegt keinen Förderkriterien, doch müssen für die kombinierten virtuellen und physischen Komponenten mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

Ort(e) der Aktivität	Die physische Aktivität kann in der aufnehmenden Hochschuleinrichtung oder an jedem anderen Ort im Land der aufnehmenden Hochschuleinrichtung durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmende	**Studierende:** Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das zu einem anerkannten akademischen Grad oder einem sonstigen anerkannten tertiären Bildungsabschluss (bis hin zur Promotion) führt. **Personal:** Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet. **An der Programmdurchführung beteiligtes Lehr- und Schulungspersonal:** • Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet. ▪ Personal, das eingeladen wird, an einer Hochschuleinrichtung zu unterrichten, und das von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen bzw. einer öffentlichen oder privaten Organisation kommt (mit Ausnahme von Hochschulen mit einer ECHE); das Unternehmen/die Organisation sollte aus einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland stammen und auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sein; auch angestellte Doktoranden sind im Rahmen dieser Aktion förderfähig.

Sonstige Kriterien	Gemischte Intensivprogramme für Studierende oder Mitarbeiter müssen eine kurze physische Mobilitätsphase im Ausland, kombiniert mit einer obligatorischen virtuellen Komponente umfassen, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Die virtuelle Komponente muss die Lernenden online zusammenbringen, um gemeinsam und gleichzeitig an spezifischen Aufgaben zu arbeiten, die in das gemischte Intensivprogramm integriert sind und auf die allgemeinen Lernergebnisse angerechnet werden. Im Rahmen gemischter Intensivprogramme müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte für Studierende vergeben werden. Um für eine organisatorische Unterstützung in Frage zu kommen, muss ein gemischtes Intensivprogramm mindestens 15 mobile Erasmus+-Lernende umfassen, die aus internen Maßnahmen unterstützt werden (ausgenommen ist Lehr-/Ausbildungspersonal, das an der Durchführung des Programms beteiligt ist). Diese 15 Teilnehmenden müssen ihre Mobilität speziell mit dem Ziel durchführen, am gemischten Intensivprogramm im Rahmen einer der folgenden Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten teilzunehmen: gemischte Kurzzeit-Studierendenmobilität zu Studienzwecken oder gemischte Personalmobilität zu Ausbildungszwecken. Die individuelle Unterstützung und, sofern zutreffend, die Reisekostenunterstützung für die Teilnehmenden der physischen Aktivität wird von der entsendenden Hochschuleinrichtung bereitgestellt (und von der aufnehmenden Hochschuleinrichtung bei eingeladenem Personal aus Unternehmen und Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN FÜR DIE FINANZIERUNG DES AUSWÄRTIGEN HANDELNS UNTERSTÜTZT WERDEN)

Finanzmittel aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns, die für Mobilitätsprojekte zur Verfügung gestellt werden, werden zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in 12 „Envelopes“ aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes den außenpolitischen Prioritäten entsprechend unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf den Internetseiten der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

Die EU hat eine Vielzahl an Richtzielen bezüglich der geografischen Ausgeglichenheit vorgegeben, die in der Programmlaufzeit (2021-2027) auf europäischer Ebene umzusetzen sind, einschließlich der Zusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern. Diese Richtziele und Prioritäten müssen nicht von den einzelnen Hochschuleinrichtungen, sondern von den nationalen Agenturen eingehalten werden, die für die Vergabe der verfügbaren Fördermittel zuständig sind. Dies sind die Ziele, die für aus Mitteln der Außenpolitik unterstützten Mobilitätsprojekte insgesamt auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer bis zur Aufforderung 2027 festgelegt wurden:

- Asien:
  - Mindestens 25 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den am wenigsten entwickelten Ländern der Region entfallen;
  - Nicht mehr als 25 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den Hocheinkommensländern der Region entfallen;
  - Nicht mehr als 15 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit China entfallen;
  - Nicht mehr als 10 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit Indien entfallen.
- Pazifik:
  - Nicht mehr als 86,5 % des Budgets sollten insgesamt auf die Mobilität mit Australien und Neuseeland entfallen.

- Subsahara-Afrika:
    - Mindestens 35 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den am wenigsten entwickelten Ländern der Region entfallen, mit besonderem Schwerpunkt auf den prioritären Migrationsländern;
    - nicht mehr als 8 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit jedem beliebigen anderen Land entfallen.
- Lateinamerika:
    - Nicht mehr als 30 % des Budgets sollten insgesamt auf die Mobilität mit Brasilien und Mexiko entfallen.
- Östliche Partnerschaft:
    - Mindestens 40 % des Budgets sollten auf Studierende mit geringeren Chancen entfallen.
- Südliche Nachbarschaft:
    - Nicht mehr als 15 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit jedem einzelnen Land entfallen.
    - Mindestens 65 % des Budgets sollten auf Studierende entfallen, davon 50 % auf Studierende mit geringeren Chancen.
- Westbalkan: Der Schwerpunkt sollte auf der Mobilität der Studierenden liegen.

Aufgrund des Erfordernisses, einen Beitrag zu den Zielen des auswärtigen Handelns der EU zu leisten, sind Mobilitäten für Studierende (Kurzstudiengänge sowie erster und zweiter Zyklus), die mit Ländern durchgeführt werden, die für öffentliche Entwicklungshilfe[47] in den Regionen 2–11 infrage kommen, auf Incoming-Mobilitäten aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beschränkt. Outgoing-Mobilitäten in diese Regionen stehen nur Doktoranden und Personal zur Verfügung.

Wenn dem Antragsteller ein Mobilitätsprojekt bewilligt wurde, das aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen unterstützt wird, können die oben genannten nicht förderfähigen internationalen Outgoing-Mobilitätsströme in diese Regionen ergänzend durch dieses Mobilitätsprojekt finanziert werden, das aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen unterstützt wird.

Hochschuleinrichtungen können zu 100 % Personal- bzw. Studierendenmobilität oder jede beliebige Kombination beider Mobilitätsaktivitäten fördern, sofern dies den von der nationalen Agentur gesetzten zusätzlichen Förderkriterien für Projekte entspricht (siehe folgender Abschnitt).

VON NATIONALEN AGENTUREN FESTGELEGTE ZUSÄTZLICHE FÖRDERKRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN FÜR DIE FINANZIERUNG DES AUSWÄRTIGEN HANDELNS UNTERSTÜTZT WERDEN

Falls einer nationalen Agentur für eine bestimmte Partnerregion nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht, kann diese entscheiden, die Nachfrage durch Hinzufügen eines oder mehrerer Förderkriterien aus der nachfolgend aufgeführten Liste einzuschränken:

- Beschränkung der Stufe des Abschlusses für Teilnehmende (z. B. Beschränkung der Anträge auf nur einen oder zwei Zyklen – Bachelor, Master oder PhD);
- Beschränkung der Art der Teilnehmenden auf Personal oder Studierende;
- Begrenzung der Dauer der Mobilitätsphasen (z. B. sechs Monate für Studierendenmobilitäten oder zehn Tage für Personalmobilitäten).

Falls eine nationale Agentur sich dafür entscheidet, diese zusätzlichen Förderkriterien für die Projekte zu verwenden, muss diese Entscheidung eindeutig veröffentlicht werden, insbesondere auf der Website der nationalen Agentur, und ist allen Akteuren vor Ablauf der Einreichfrist für die Anträge mitzuteilen.

[47] Die Liste der Länder, für die diese Anforderung gilt, findet sich in der DAC-Liste der Länder, die öffentliche Entwicklungshilfe erhalten: DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org). Die DAC-Liste wird regelmäßig aktualisiert, sodass Länder von einer Kategorie in eine andere wechseln oder auch aus der Liste ausscheiden können. Der ODA-Status eines Landes und die entsprechenden Beschränkungen bleiben jedoch während des gesamten Zyklus der Projekte im Rahmen derselben Ausschreibung unverändert.

Gewährungskriterien

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN FÜR DIE FINANZIERUNG VON EU-INTERNEN MAßNAHMEN UNTERSTÜTZT WERDEN:

Da keine qualitative Bewertung vorgenommen wird (die Qualität wurde bereits im Rahmen der Beantragung der ECHE oder bei der Erteilung einer Akkreditierung für Mobilitätskonsortien bewertet), gibt es auch keine Gewährungskriterien.

Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auch tatsächlich gefördert.

Die maximale Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der beantragten Mobilitätsaktivitäten
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsaktivitäten, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat
- der Anzahl der beantragten gemischten Intensivprogramme
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN ZUR FINANZIERUNG DES AUSWÄRTIGEN HANDELNS UNTERSTÜTZT WERDEN

Jeder Finanzhilfeantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auf der Grundlage folgender Gewährungskriterien beurteilt:

Gewährungskriterien auf Projektebene: **Qualität der Projektkonzeption und der Kooperationsvereinbarungen** **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Der Umfang, in dem die antragstellende Organisation eine klare Beschreibung der von den Partnern zu übernehmenden Verantwortlichkeiten, Funktionen und Aufgaben vorlegt. • Die Vollständigkeit und Qualität der Regelungen zur Auswahl der Teilnehmenden, zur Unterstützung, die ihnen gewährt wird, und zur Anerkennung ihrer Mobilitätsphase (insbesondere im nicht mit dem Programm assoziierten Drittland).
Gewährungskriterien auf regionaler Ebene: **Relevanz der Strategie** **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	Für jede regionale Partnerschaft: • Der Umfang, in dem das geplante Mobilitätsprojekt für die Internationalisierungsstrategie der beteiligten Hochschuleinrichtungen relevant ist. • Die Gründe für die Wahl der Personal- und/oder Studierendenmobilität. Die Gründe für die Ausrichtung auf die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen/Organisationen in bestimmten Ländern der Partnerregion.
Gewährungskriterien auf regionaler	Für jede regionale Partnerschaft:

Ebene: **Wirkung und Verbreitung** **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• Die möglichen Auswirkungen des Projekts auf Teilnehmende, Antragsteller und Partnerorganisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. • Die Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse des Mobilitätsprojekts auf Fakultäts- und Institutsebene und gegebenenfalls darüber hinaus in allen beteiligten Ländern.

Der Antragsteller erläutert, wie das Projekt diese drei Kriterien seiner eigenen Einrichtung (bzw. Einrichtungen bei von Konsortien eingereichten Anträgen) zufolge und den Partnereinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zufolge erfüllt. Die Frage zu dem Gewährungskriterium **Qualität der Projektkonzeption und der Kooperationsvereinbarungen** ist einmal für den gesamten Projektvorschlag zu beantworten, während die Fragen zu den Gewährungskriterien **Relevanz der Strategie** und **Wirkung und Verbreitung** einmal für jede Region, die der Antragsteller in das Projekt einbeziehen möchte, beantwortet werden müssen.

Die Antragsteller sollten ihren Vorschlag in „regionale Partnerschaften" aufteilen, d. h. alle Aktivitäten, die Länder derselben Region betreffen, in einer Gruppe zusammenfassen. Jede regionale Partnerschaft wird separat bewertet. Nur regionale Partnerschaften, die mindestens 60 Punkte erreichen, wobei für jedes in der Tabelle aufgeführte Kriterium eine Schwelle von 50 % einzuhalten ist, kommen für eine Förderung in Betracht.

Der für das Projekt gewährte Gesamtzuschuss ergibt sich aus der Summe der Zuschüsse, die den regionalen Partnerschaften gewährt werden, die die Mindestqualitätsschwelle erreicht haben, und hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- der Anzahl der Teilnehmenden und der Dauer der Aktivität, für die der Antrag gestellt wird;
- den für die einzelnen Länder oder Regionen zugewiesenen Haushaltsmitteln;
- dem geografischen Gleichgewicht innerhalb einer bestimmten Region.

Unabhängig von der Punktzahl einer regionalen Partnerschaft, die über dem angegebenen Schwellenwert liegt, kann die nationale Agentur Mobilitäten mit bestimmten Ländern priorisieren, um das geografische Gleichgewicht innerhalb dieser Region zu gewährleisten, wie es durch die oben genannten geografischen Ziele definiert ist.

Die nationale Agentur ist nicht verpflichtet, alle für ein bestimmtes nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beantragten Mobilitätsprojekte zu finanzieren, wenn solche Ersuchen im Hinblick auf die verfügbaren Haushaltsmittel als übermäßig hoch erachtet werden.

A) Finanzierungsregeln für alle Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehen (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmenden). **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden einer Mobilitätsaktivität.	**Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden:** Bis zum 100. Teilnehmenden: 400 EUR pro Teilnehmendem; ab dem 100. Teilnehmenden: 230 EUR für jeden weiteren Teilnehmenden **Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns**

		unterstützt werden: 500 EUR pro Teilnehmendem
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen, die ausgehend von den tatsächlichen Kosten zusätzliche Unterstützung benötigen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen, die ausgehend von den tatsächlichen Kosten zusätzliche Unterstützung über die Kategorie „Inklusionsunterstützung“ erhalten.	100 EUR pro Teilnehmendem
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmende: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar für Teilnehmende mit geringeren Chancen anfallen und nicht durch den zusätzlich zur individuellen Unterstützung gewährten Aufstockungsbetrag für Teilnehmende mit geringeren Chancen gedeckt werden können. Insbesondere soll damit die zusätzliche finanzielle Unterstützung abgedeckt werden, die für Teilnehmende mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Finanzierung ihrer Teilnahme an der Mobilitätsaktivität und an vorbereitenden Besuchen sowie für Begleitpersonen erforderlich ist (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, sofern dies gerechtfertigt und nicht durch die Budgetkategorien „Reisekostenunterstützung“ und „individuelle Unterstützung“ für diese Teilnehmenden abgedeckt ist).[48] **Finanzierungsmechanismus**: tatsächliche Kosten.	100 % der förderfähigen Kosten

[48] Im Falle von Begleitpersonen können die Sätze für das Personal sowie außergewöhnliche Kosten für teure Reisen gelten. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

	Zuweisungsregel: Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Im Falle eines Mobilitätsprojekts, das aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert wird: Hohe Reisekosten von Teilnehmenden, die Anspruch auf Reisekostenunterstützung haben. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten

Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung für Begünstigte (Hochschuleinrichtungen oder Konsortien):

Die mit den Mobilitätsaktivitäten verbundene organisatorische Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen durch die Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität (sowohl in Verbindung mit der Entsendung als auch mit der Aufnahme von Teilnehmenden) entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern bzw. die Grundsätze der Erasmus-Charta, die in den interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen Einrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verankert sind, erfüllen. beispielsweise:

- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen, darunter Besuche bei potenziellen Partnern, um die Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarungen für die Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration der Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten festzulegen und diese interinstitutionellen Vereinbarungen auf dem neuesten Stand zu halten
- Bereitstellung aktueller Kurskataloge für internationale Studierende
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Studierende und Personal
- Auswahl von Studierenden und Personal
- Vorbereitung von Lernvereinbarungen zur vollständigen Anerkennung der Bildungskomponenten der Studierenden Vorbereitung und Anerkennung von Vereinbarungen über Personalmobilität
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von entsandten und aufgenommenen Studierenden und Angehörigen des Personals ergänzend zur Online-Sprachunterstützung (OLS) in Erasmus+
- Erleichterung der Integration von ins Land kommenden Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten in die betreffende Hochschuleinrichtung
- Gewährleistung einer wirksamen Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmenden
- spezielle Regelungen für die Qualitätssicherung der Studierendenpraktika bei aufnehmenden Unternehmen/Organisationen
- Gewährleistung der Anerkennung von Bildungskomponenten und entsprechenden Leistungspunkten, Ausstellung von Leistungsnachweisen und Diplomzusätzen
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung ihrer neu erworbenen Kompetenzen für die betreffende Hochschuleinrichtung und für Fachkollegen/Mitstudierende

- Umsetzung der Initiative für den europäischen Studierendenausweis (Digitalisierung der Mobilitätsverwaltung)
- Förderung umweltfreundlicher Wege der Mobilität und ökologische Gestaltung von Verwaltungsverfahren
- Förderung und Verwaltung der Teilnahme von Personen mit geringeren Chancen
- Ermittlung und Förderung von Aktivitäten im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Engagements und Überwachung der Teilnahme an solchen Aktivitäten
- Förderung und Verwaltung von gemischter und/oder internationaler Mobilität

Die Hochschuleinrichtungen verpflichten sich, alle Grundsätze der Charta zu beachten, um für hochwertige Mobilitätsangebote zu sorgen und u. a.: „zu gewährleisten, dass Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die ins Ausland gehen, entsprechend auf ihre dortigen Aktivitäten, einschließlich gemischter Mobilität, vorbereitet sind, indem sie Aktivitäten zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse durchführen und ihre interkulturellen Kompetenzen entwickeln“, und „den ins Land kommenden Mobilitätsteilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten“. Dazu können vorhandene Sprachlerneinrichtungen in den Hochschuleinrichtungen genutzt werden. Hochschuleinrichtungen, die in der Lage sind, Aktivitäten zur Studierenden- und Personalmobilität von hoher Qualität, einschließlich Sprachunterstützung, zu geringeren Kosten (oder dank einer Finanzierung aus anderen Quellen als dem EU-Haushalt) anzubieten, können einen Teil der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung zur Finanzierung weiterer Mobilitätsaktivitäten einsetzen. In der Finanzhilfevereinbarung wird der Grad an Flexibilität in diesem Zusammenhang bestimmt.

In jedem Fall sind die Begünstigten vertraglich verpflichtet, entsprechend hochwertige Leistungen anzubieten. Dabei werden sie von den nationalen Agenturen überwacht und geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Teilnehmerberichte von Studierenden und Personal berücksichtigt, auf die die nationalen Agenturen und die Kommission unmittelbar zugreifen können.

Die organisatorische Unterstützung errechnet sich aus der Anzahl aller Teilnehmenden von Mobilitätsaktivitäten, die Unterstützung erhalten (einschließlich mobiler Teilnehmender mit einem „Zero-Grant“ aus Erasmus+-Finanzmitteln für die gesamte Mobilitätsphase – siehe unten zu Mobilitätsprojekten mit Zero-Grant-Förderung – und Personen, die an einer Hochschuleinrichtung lehren). Auch mobile Teilnehmende mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus Erasmus+-Mitteln für den gesamten Mobilitätszeitraum gelten als unterstützte Teilnehmende, da sie den Mobilitätsrahmen und die organisatorischen Aktivitäten in Anspruch nehmen. Organisatorische Unterstützung wird daher auch für diese Teilnehmenden gewährt. Dies gilt nicht für Personen, die die Teilnehmenden während ihrer Aktivität/Tätigkeit im Ausland begleiten. Bei zusätzlichen Mobilitäten, die durch die Übertragung von Mitteln zwischen verschiedenen Haushaltskategorien organisiert werden können, erhöht sich die Berechnung der organisatorischen Unterstützung nicht automatisch.

Im Fall von Mobilitätskonsortien kann die erhaltene organisatorische Unterstützung auf alle Mitglieder nach den von ihnen vereinbarten Regelungen aufgeteilt werden.

Bei Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden, wird die Finanzhilfe für die organisatorische Unterstützung von den entsprechenden Partnern geteilt und durch die teilnehmenden Einrichtungen auf einer beiderseitig annehmbaren Grundlage festgelegt.

Mobile Teilnehmende mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Erasmus+-Mitteln

Studierende und Personal mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Erasmus+-Mitteln sind Teilnehmende von Mobilitätsaktivitäten, die keine Erasmus+-Finanzhilfe zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten erhalten, jedoch sonst alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher alle Vorteile in ihrer Eigenschaft als Erasmus+-Studierende und im Rahmen von Erasmus+ gefördertes Personal in Anspruch nehmen können. Sie können Finanzmittel aus anderen EU-Quellen als Erasmus+ (ESF usw.) oder nationale, regionale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl mobiler Teilnehmender

mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Erasmus+-Mitteln für die gesamte Mobilitätsphase wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder berücksichtigt.

Inklusionsunterstützung

Personen mit geringeren Chancen können wegen ihrer persönlichen, körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Lage ohne zusätzliche finanzielle oder andere Unterstützung nicht an einem Projekt oder an einer Mobilitätsaktivität teilnehmen. Hochschuleinrichtungen, die Studierende und/oder Personal mit geringeren Chancen ausgewählt haben, können bei der nationalen Agentur zusätzliche Finanzhilfen zur Deckung der durch die Beteiligung dieser Personen an den Mobilitätsaktivitäten entstehenden zusätzlichen Kosten beantragen. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen, insbesondere Personen mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann die bewilligte Unterstützung daher auch über dem im Folgenden genannten individuellen Höchstbetrag liegen. Die Hochschuleinrichtungen erläutern auf ihren Websites, wie Studierende und Angehörige des Personals mit geringeren Chancen diese zusätzliche Förderung beantragen und begründen können.

Zusätzliche Finanzmittel für Studierende und Personal mit geringeren Chancen können auch aus anderen Quellen auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bereitgestellt werden.

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, gleichen Zugang und Chancengleichheit für alle Teilnehmende aus allen Verhältnissen zu gewährleisten. Daher können Studierende und Personal mit geringeren Chancen die Unterstützungsleistungen nutzen, die die aufnehmende Organisation ihren einheimischen Studierenden und Angehörigen des Personals anbietet.

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen sind nur für Teilnehmende, die für eine Reisekostenunterstützung von Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen unterstützt werden, infrage kommen, förderfähig.

Begünstigte von Mobilitätsprojekten können unter der Rubrik „außergewöhnliche Kosten“ finanzielle Unterstützung für außergewöhnlich hohe Reisekosten von Teilnehmenden in Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Kosten in Anspruch nehmen. Diese Kosten werden anerkannt, sofern die Begünstigten nachweisen können, dass die Finanzierungsregeln (basierend auf den Einheitskosten für die betreffende Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdecken. Werden die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen bewilligt, ersetzen sie eine Reisekostenunterstützung.

Weitere Finanzierungsquellen

Studierende und Personal können ergänzend oder alternativ zur Erasmus+-Förderung (mobile Teilnehmende mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Mitteln) regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel erhalten, die von einer anderen Organisation als der nationalen Agentur (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden) verwaltet werden. Erasmus+-Finanzhilfen können auch durch andere Mittel aus dem EU-Haushalt (ESF usw.) ersetzt werden. Für Finanzmittel, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gelten die in diesem Leitfaden genannten Beträge und Spannen (zwischen Mindest- und Höchstbeträgen) nicht.

Aufnehmende Organisationen, die Praktikumsplätze bieten, können den Praktikanten finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen gewähren.

B) Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität von Studierenden

Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität – Grundbeträge für die langfristige Mobilität

Studierende können eine individuelle Finanzhilfe als Zuschuss zu den zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit ihrem Studium oder Praktikum im Ausland erhalten.

Bei einer Mobilität zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern in Richtung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 werden die monatlichen Beträge von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit nationalen Behörden und/oder den Hochschuleinrichtungen nach den im Folgenden beschriebenen objektiven und transparenten Kriterien festgelegt. Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14[49] sind in die folgenden drei Gruppen unterteilt:

Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 14.
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 13.
Gruppe 3 Länder mit niedrigeren Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn.

Die individuelle EU-Erasmus+-Finanzhilfe für Studierende hängt von der Mobilitätsrichtung zwischen dem entsendenden und dem aufnehmenden Land ab, und zwar wie folgt:

- Mobilität in Richtung eines Landes mit ähnlichen Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der mittleren Spanne.
- Mobilität in Richtung eines Landes mit höheren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der oberen Spanne.
- Mobilität in Richtung eines Landes mit niedrigeren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der unteren Spanne.

Die nationalen Agenturen legen die Beträge innerhalb der folgenden Spannen fest:

- **Mittlere Spanne der EU-Finanzhilfe:** Eine mittlere Spanne (zwischen 292 und 606 EUR pro Monat) wird für Mobilität in Richtung eines Landes mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten gewährt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppe 1, b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 2 und c) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppe 3.

[49] Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 sind nur aufnehmende Länder.

- **Höhere Spanne der EU-Finanzhilfe:** entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne zuzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen 348 und 674 EUR pro Monat. Diese Spanne wird bei Mobilität in Richtung eines Landes mit höheren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 1 und b) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppen 1 und 2.

- **Untere Spanne der EU-Finanzhilfe:** entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne abzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen 225 und 550 EUR pro Monat. Diese Spanne wird bei Mobilität in Richtung eines Landes mit niedrigeren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppen 2 und 3 und b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 3.

Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Studierenden, die ein Studium oder eine Schulung im Ausland absolvieren wollen.

Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 können die nationalen Agenturen ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist).

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung für langfristige Mobilität

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form ihrer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 250 EUR pro Monat. Die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit den nationalen Behörden festgelegt.

Studierende und junge Hochschulabsolventen im Praktikum – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung für langfristige Mobilität

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die Praktika absolvieren, erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form ihrer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 150 EUR pro Monat. Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen, die ein Praktikum absolvieren, haben Anspruch auf den Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen und auf den Aufstockungsbetrag für Praktika.

Studierende und junge Hochschulabsolventen aus Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG in langfristiger Mobilität

In Anbetracht der durch die große Entfernung zu anderen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und durch das wirtschaftliche Niveau bedingten Zwänge erhalten Studierende und junge Hochschulabsolventen, die in Hochschuleinrichtungen mit Sitz in EU-Gebieten in äußerster Randlage und in den EU-Mitgliedstaaten angeschlossenen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) studieren oder studiert haben, folgende höhere Beträge zur individuellen Unterstützung:

Aus	In	Betrag
Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG	EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14.	786 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet Anwendung.

STUDIERENDE UND PERSONEN, DIE IHREN ABSCHLUSS ERST VOR KURZEM ERWORBEN HABEN, IN INTERNATIONALER MOBILITÄT UNTER BETEILIGUNG VON NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTEN DRITTLÄNDERN

Der Grundbetrag zur individuellen Unterstützung wird wie folgt festgelegt:

Aus	In Richtung	Betrag
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	700 EUR pro Monat
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14.	Wie oben im Abschnitt „Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität von Studierenden – Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität“ beschrieben
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	Gruppe 1 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	900 EUR pro Monat
	Gruppe 2 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	850 EUR pro Monat
	Gruppe 3 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	800 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

STUDIERENDE UND JUNGE HOCHSCHULABSOLVENTEN IN KURZEN PHYSISCHEN MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN – GRUNDBETRÄGE ZUR INDIVIDUELLEN UNTERSTÜTZUNG (GEMISCHTE MOBILITÄT UND KURZFRISTIGE DOKTORANDENMOBILITÄT)

Die Grundbeträge zur individuellen Unterstützung werden wie folgt festgelegt:

Dauer der physischen Mobilitätsaktivität	**Betrag (alle EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer oder nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer)**
bis zum 14. Tag der Aktivität	79 EUR pro Tag
vom 15. bis zum 30. Tag der Aktivität	56 EUR pro Tag

Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.

STUDIERENDE UND JUNGE HOCHSCHULABSOLVENTEN MIT GERINGEREN CHANCEN – AUFSTOCKUNGSBETRAG ZUSÄTZLICH ZUR INDIVIDUELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR KURZFRISTIGE PHYSISCHE MOBILITÄT

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form einer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 100 EUR für eine physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 5–14 Tagen und 150 EUR für eine physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 15–30 Tagen. Die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit den nationalen Behörden festgelegt.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet in diesem Fall keine Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

STUDIERENDE UND JUNGE HOCHSCHULABSOLVENTEN, DIE KEINE REISEKOSTENUNTERSTÜTZUNG ERHALTEN – AUFSTOCKUNGSBETRAG ZUSÄTZLICH ZUR INDIVIDUELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR UMWELTFREUNDLICHES REISEN

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die keine Mittel aus der Budgetkategorie Reisekostenunterstützung erhalten, können sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden. In diesem Fall erhalten sie einen einmaligen Zuschuss zur individuellen Unterstützung in Höhe von 50 EUR und, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.

Reisekostenunterstützung

Die folgenden Teilnehmenden können die unten aufgeführten Beträge zur Unterstützung bei ihren Reisekosten erhalten (mit Ausnahme derjenigen, für die das unten beschriebene Opt-out gilt):

- Studierende und junge Hochschulabsolventen, die in Hochschuleinrichtungen mit Sitz in EU-Gebieten in äußerster Randlage, Island, Malta und Zypern und in den EU-Mitgliedstaaten angeschlossenen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) studieren oder studiert haben und in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer oder nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14 reisen
- Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen, die an kurzen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen
- Ausreisende und einreisende Studierende und Personen, die ihren Abschluss erst vor Kurzem erworben haben, in internationaler Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, außer den Regionen 13 und 14.

Entfernung[50]	**Herkömmliches Reisen**	**Umweltfreundliches Reisen**
Zwischen 10 und 99 km:	23 EUR pro Teilnehmendem	
Zwischen 100 und 499 km:	180 EUR pro Teilnehmendem	210 EUR pro Teilnehmendem
Zwischen 500 und 1999 km:	275 EUR pro Teilnehmendem	320 EUR pro Teilnehmendem
Zwischen 2000 und 2999 km:	360 EUR pro Teilnehmendem	410 EUR pro Teilnehmendem
Zwischen 3000 und 3999 km:	530 EUR pro Teilnehmendem	610 EUR pro Teilnehmendem
Zwischen 4000 und 7999 km:	820 EUR pro Teilnehmendem	
8000 km und mehr:	1500 EUR pro Teilnehmendem	

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die sich für umweltfreundliches Reisen erhalten, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.

In Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden, können die Begünstigten beschließen, allen Studierenden und jungen Hochschulabsolventen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern, die an Mobilitätsaktivitäten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen, keine Reisekostenunterstützung zu gewähren. Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen fallen nicht unter diese Opt-out-Regelung und ihnen muss in jedem Fall ein Reisekostenzuschuss gewährt werden.

[50] Nach der Entfernung pro Teilnehmendem. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

C) FINANZHILFE FÜR DIE PERSONALMOBILITÄT

Für Auslandsaufenthalte von Personal werden EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten nach folgenden Modalitäten gewährt:

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekostenunterstützung</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung pro Teilnehmendem. Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[51] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[52] angeben.</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmenden während der Aktivität verbundene Kosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmendem (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität)

Personal, das sich für umweltfreundliches Reisen entscheidet, erhält, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im</td><td colspan="3">Bis zum 14. Tag der Aktivität: Tabelle A1.1, pro Tag und Teilnehmendem aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder Tabelle A1.2, pro Tag und Teilnehmendem aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % der Tabelle A1.1, pro Tag und Teilnehmendem aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder 70 % der Tabelle A1.2, pro Tag und Teilnehmendem aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern</td></tr>
</table>

[51] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[52] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

	Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.	

Tabelle A – Individuelle Unterstützung (Beträge in EUR pro Tag)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Aufnahmeland. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen im Einvernehmen mit nationalen Behörden zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs des Personals, das einen Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken beabsichtigt

Für alle Aufnahmeländer sollte innerhalb der Spanne derselbe Prozentsatz gelten. Es kann nicht für alle Aufnahmeländer derselbe Betrag gewährt werden.

Aufnahmeland	**Personal aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**	**Personal aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**
	Spanne (pro Tag)	**Betrag (pro Tag)**
	A1.1	**A1.2**
Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden	90–180	180
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 14.	90–180	Nicht zutreffend
Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	79–160	160
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus	79–160	Nicht zutreffend

der Region 13.		
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	67-140	140
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	180	Nicht zutreffend

Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 können die nationalen Agenturen ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist). Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und der Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

D) HÖHE DER VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND MOBILITÄTSKONSORTIEN FESTGELEGTEN FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG FÜR STUDIERENDE UND PERSONAL

Die Hochschuleinrichtungen und Mobilitätskonsortien müssen in allen Fällen die folgenden Grundsätze und Kriterien einhalten, wenn sie die Fördersätze innerhalb ihrer Einrichtung festlegen und/oder die EU-Sätze anwenden:

- Die Fördersätze werden einmalig von den Hochschulen/Konsortien festgelegt und bleiben während der gesamten Projektlaufzeit unverändert. Es ist nicht möglich, die Fördersätze während eines Projekts zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Die Sätze müssen unter Einhaltung der oben beschriebenen Grundsätze und der erläuterten Methode objektiv und transparent festgelegt und/oder angewendet werden (d. h. es sind sowohl die Mobilitätsrichtung als auch die zusätzlichen besonderen Finanzmittel zu berücksichtigen).
- Für gleichartige Mobilitätsaufenthalte – Studienaufenthalte oder Praktika – in derselben Ländergruppe erhalten alle Studierenden Finanzmittel in gleicher Höhe (ausgenommen Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen oder aus Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG).

E) Gemischte Intensivprogramme

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag

Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Organisation der Intensivprogramme verbundene Kosten (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmenden). **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Zahl der Teilnehmenden an Mobilitätsmaßnahmen im Hochschulbereich (Lernende), die im Rahmen von Mobilitätsprojekten finanziert werden, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden, wobei die an der Durchführung des Programms beteiligten Lehrkräfte/Ausbilder nicht berücksichtigt werden. Die koordinierende Hochschuleinrichtung beantragt die organisatorische Unterstützung im Namen der Gruppe von Einrichtungen, die das gemischte Intensivprogramm gemeinsam organisieren.	400 EUR pro Teilnehmendem bei mindestens 15 und höchstens 20 geförderten Teilnehmenden von Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung von gemischten Intensivprogrammen ist ein Beitrag zu allen Kosten, die den beteiligten Einrichtungen im Zusammenhang mit der Organisation der gemischten Intensivprogramme entstehen, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Konzeption, Entwicklung, Durchführung und Nachbereitung der Programme, einschließlich der Durchführung von physischen und virtuellen Aktivitäten sowie der Gesamtverwaltung und -koordinierung.

Die koordinierende Hochschuleinrichtung ist für die Aufteilung der Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung von gemischten Intensivprogrammen auf die Partnerschaft verantwortlich, wenn die oben genannten Kosten anfallen.

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IN DEN BEREICHEN BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG, SCHULISCHE BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Organisationen in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung und Erwachsenenbildung, die sich für den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffnen möchten. Mit der Vergabe der Erasmus-Akkreditierung wird bestätigt, dass der Antragsteller einen Plan zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsaktivitäten im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Entwicklung seiner Organisation erstellt hat. Dieser Plan wird als Erasmus-Plan bezeichnet und ist ein wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Erasmus-Akkreditierung.

Die Antragsteller können eine individuelle Erasmus-Akkreditierung für ihre Organisation oder eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien beantragen (siehe unten). Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich.

Organisationen, die bereits über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, können ein Exzellenzsiegel zur Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit und ihres Engagements für Qualität erhalten.

WIE KÖNNEN MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN MIT EINER ERASMUS-AKKREDITIERUNG WAHRGENOMMEN WERDEN?

Erfolgreiche Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung erhalten vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 in Form von akkreditierten Mobilitätsprojekten, die in diesem Leitfaden vorgestellt werden.

ZIELE DER AKTION

IN ALLEN DREI BEREICHEN:

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG:

Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Osnabrücker Erklärung[53] und zur europäischen Kompetenzagenda[54] sowie zur Schaffung des Europäischen Bildungsraums durch:

- Steigerung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung durch:
- Stärkung von Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, insbesondere des Sprachenlernens und digitaler Kompetenzen
- Unterstützung der Entwicklung arbeitsplatzbezogener Kompetenzen, die auf dem derzeitigen und dem künftigen Arbeitsmarkt benötigt werden

[53] https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf
[54] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de

- Austausch bewährter Verfahren und Förderung des Einsatzes neuer und innovativer pädagogischer Methoden und Technologien sowie Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und sonstigem Personal in der Berufsbildung
- Aufbau der Kapazitäten von Berufsbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte und ihrer Fähigkeit zur Bildung hochwertiger Partnerschaften bei gleichzeitiger Entwicklung ihrer Internationalisierungsstrategie
- Schaffung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten für alle Lernenden in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie Erhöhung der durchschnittlichen Mobilitätsdauer von Lernenden in der Berufsbildung, um die Qualität und Wirkung zu erhöhen
- Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung der Lernergebnisse von Mobilitätsphasen im Ausland, insbesondere durch den Einsatz europäischer Werkzeuge und Instrumente zu diesem Zweck

IM BEREICH DER SCHULBILDUNG

Steigerung der Lehr- und Lernqualität in der Schulbildung durch:

- Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Lehrmethoden
- Verbesserung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in Schulen
- Unterstützung des Austauschs und des Transfers bewährter Verfahren in den Bereichen Lehre und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch:

- Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Austausch und an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Bereitstellung realistischer Möglichkeiten einer Lernmobilität für alle Schüler in der Schulbildung
- Förderung der Anerkennung von Lernergebnissen von Schülerinnen und Schülern und Personal in Mobilitätsphasen im Ausland

IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums und zur Europäischen Kompetenzagenda[55] **durch:**

- Steigerung der Qualität der formalen, informellen und nichtformalen Erwachsenenbildung durch:
- Verbesserung der Qualität der Angebote in der Erwachsenenbildung durch Professionalisierung des dort tätigen Personals und Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Lernprogramme
- Steigerung der Lehr- und Lernqualität in allen Formen der Erwachsenenbildung und stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt

[55] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de

- Verbesserung der Angebote in der Erwachsenenbildung zur Förderung von Schlüsselkompetenzen im Sinne des EU-Rahmens (2018), einschließlich Grundfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen) und anderer Lebenskompetenzen
- Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern und anderen Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt, zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Erhöhung der Beteiligung von Erwachsenen aller Altersgruppen und aus allen sozioökonomischen Verhältnissen an der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Organisationen, die mit benachteiligten Lernenden arbeiten, kleinen Erwachsenenbildungsanbietern, neuen Programmteilnehmenden und weniger erfahrenen Organisationen sowie Basisorganisationen in der lokalen Gemeinschaft

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung: (1) Organisationen, die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung anbieten (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine Rolle zukommt (3) Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernende und Auszubildende in der beruflichen Bildung aufnehmen, ausbilden oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten
	Im Bereich der Schulbildung: (1) Schulen, die allgemeine Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten[56] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Schulbildung eine Rolle zukommt
	Im Bereich der Erwachsenenbildung: (1) Organisationen, die formale, informelle und nichtformale Erwachsenenbildung anbieten[57] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt
	In allen drei Bereichen geltende Definitionen und Grundsätze Die Förderfähigkeit von Organisationen unter dem Kriterium (1) wird auf der Grundlage der von ihnen angebotenen Bildungsprogramme und -aktivitäten bestimmt. Eine Organisation kann in mehr als einem Bereich förderfähig sein, wenn sie verschiedene Bildungsprogramme und -aktivitäten anbietet. Die zuständige nationale Behörde jedes Landes legt Folgendes fest: ▪ die Bildungsprogramme und -aktivitäten, die den Organisationen eine Förderfähigkeit unter dem Kriterium (1) ermöglichen ▪ Organisationen, die unter dem Kriterium (2) förderfähig sind Die geltenden Definitionen und Beispiele förderfähiger Organisationen werden auf der Website der zuständigen nationalen Agentur veröffentlicht.
Förderfähige Länder	Antragsteller müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.

[56] Einschließlich Organisationen, die im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätig sind. Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), müssen den Antrag möglicherweise bei der nationalen Agentur des Aufsicht führenden Landes stellen. Für genauere Informationen sei an die nationale Agentur im Gastland oder an das Land der zuständigen nationalen Behörde verwiesen.

[57] Unbeschadet der von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Definitionen ist zu beachten, dass Organisationen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, in der Regel als Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung gelten und nicht als Anbieter von Erwachsenenbildung. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die geltenden Definitionen auf der Website Ihrer nationalen Agentur.

Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag ist bei der nationalen Agentur des Landes einzureichen, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**19. Oktober um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Erasmus-Qualitätsstandards	Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung müssen sich an die auf der Europa-Website veröffentlichten Erasmus-Qualitätsstandards halten: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de Die Erasmus-Qualitätsstandards können während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung aktualisiert werden. In diesem Fall wird die Zustimmung der akkreditierten Organisationen eingeholt, bevor sie ihre nächste Finanzhilfe beantragen können.
Anzahl der Anträge	Eine Organisation kann sich in jedem der drei Bereiche, die Gegenstand dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind, einmal bewerben: Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Schulbildung. Organisationen, die sich für mehr als einen Bereich bewerben, müssen für jeden Bereich einen separaten Antrag stellen. Organisationen, die bereits über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, können keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.
Arten von Anträgen	Antragsteller können sich als Einzelorganisation oder als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums bewerben. Es ist nicht möglich, beide Arten von Akkreditierung in demselben Bereich zu beantragen.
Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien	Ein Mobilitätskonsortium ist eine Gruppe von Organisationen in demselben Land, die Mobilitätsaktivitäten im Rahmen eines gemeinsamen Erasmus-Plans durchführen. Jedes Mobilitätskonsortium wird von einer federführenden Organisation koordiniert: dem Koordinator des Mobilitätskonsortiums, der über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen muss. Der Koordinator des Mobilitätskonsortiums kann selbst Aktivitäten organisieren (ebenso wie jede Organisation mit einer Einzelakkreditierung) und darüber hinaus Mobilitätsmöglichkeiten für andere Mitglieder des Konsortiums bereitstellen. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Antragsteller für eine Rolle als Koordinator von Mobilitätskonsortien müssen im Antrag den Zweck und die geplante Zusammensetzung ihres Konsortiums beschreiben. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder in demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Eine genaue Liste der Konsortiumsmitglieder ist in diesem Stadium jedoch nicht erforderlich. Mehr zu den Förderkriterien für Konsortiumsmitglieder und weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt über akkreditierte Mobilitätsprojekte.
Unterstützende Organisationen	Eine unterstützende Organisation hilft einer akkreditierten Organisation bei praktischen Aspekten der Projektdurchführung, die nicht die in den Erasmus-Qualitätsstandards definierten Kernaufgaben des Projekts betreffen.

	Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann eine unterstützende Organisation werden. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der akkreditierten Organisation förmlich festgelegt werden. Die unterstützende Organisation handelt unter der Leitung der akkreditierten Organisation, die letztlich für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Aktivitäten verantwortlich bleibt. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen. In einem Mobilitätskonsortium gelten Mitgliedsorganisationen des Konsortiums als unterstützende Organisationen, wenn sie systematisch Aufgaben im Zusammenhang mit Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende übernehmen, die für andere Mitgliedsorganisationen des Konsortiums arbeiten oder bei diesen eingeschrieben sind.

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller müssen über eine ausreichende operative und berufliche Leistungsfähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Erasmus-Plans verfügen, einschließlich einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiet, auf das sich der Antrag bezieht, und – im Falle des Koordinators des Mobilitätskonsortiums – über eine angemessene Fähigkeit zur Koordinierung des Konsortiums.

In **Teil C dieses Leitfadens** finden Sie weitere Informationen über die allgemeinen Kriterien für die operative Leistungsfähigkeit und die besonderen Anforderungen an Akkreditierungsantragsteller.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass keines der in **Teil C dieses Leitfadens** aufgeführten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft, dass der vorgelegte Erasmus-Plan Originalinhalte enthält, die von dem Antragsteller erstellt wurden, und dass keine anderen Organisationen oder externen Personen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

Gleichzeitig wird es den Antragstellern gestattet und nahegelegt, grundsätzliche Beratung von zuständigen Behörden und Experten einzuholen oder bewährte Verfahren mit Organisationen auszutauschen, die ihnen ähnlich sind und mehr Erfahrung mit Erasmus+ haben. Antragsteller für eine Rolle als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums können bei der Abfassung ihres Antrags potenzielle Konsortiumsmitglieder konsultieren. Antragsteller können ihren Antrag mit strategischen Dokumenten untermauern, die für ihren Erasmus-Plan relevant sind, wie z. B. mit einer Internationalisierungsstrategie oder einer Strategie, die von ihren Aufsichts- oder Koordinierungsgremien entwickelt wurde.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Anträge werden getrennt für die Bereiche berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung sowie Erwachsenenbildung bewertet. Die Qualität der Anträge wird bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt möglichen 100 Punkten vergeben wird.

Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der vier Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz **(Höchstpunktzahl 10 Punkte)**	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, die Ziele der Erasmus-Akkreditierungen und die Art des Antrags (Einzelorganisation oder Koordinator eines Konsortiums) ▪ zusätzlich bei Organisationen, die sich als akkreditierte Koordinatoren von Konsortien bewerben: o ist das Profil der vorgesehenen Mitglieder des Konsortiums relevant für den Zweck und die Ziele des Konsortiums, wie im Antrag festgelegt, für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, und die Ziele der Erasmus-Akkreditierungen o bringt die Gründung des Konsortiums im Hinblick auf die Ziele der Erasmus-Akkreditierungen einen klaren Mehrwert für seine Mitglieder
Erasmus-Plan: Ziele **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	Inwieweit ▪ entspricht der vorgeschlagene Erasmus-Plan den Zielen der Erasmus-Akkreditierungen ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Erasmus-Plans den Bedürfnissen des Antragstellers, seines Personals und seiner Lernenden klar und konkret Rechnung o gilt bei Koordinatoren von Konsortien dieses Kriterium für das gesamte vorgesehene Konsortium und setzt voraus, dass die Ziele des Erasmus-Plans mit dem im Antrag festgelegten Zweck des Konsortiums im Einklang stehen ▪ sind die Ziele des vorgeschlagenen Erasmus-Plans und der zugehörige Zeitplan realistisch und ehrgeizig genug, um eine positive Wirkung für die Organisation (oder das Konsortium) zu erreichen ▪ sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfolgung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans angemessen und konkret ▪ wenn der Antragsteller seinem Antrag strategische Dokumente beigefügt hat: wird der Zusammenhang zwischen dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan und den beigefügten Dokumenten klar erläutert
Erasmus-Plan: Aktivitäten **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit ▪ steht die vorgeschlagene Anzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Erfahrung der antragstellenden Organisation o wird bei Koordinatoren von Konsortien die geplante Größe des Konsortiums berücksichtigt ▪ ist die vorgeschlagene Anzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten realistisch und für die im Erasmus-Plan festgelegten Ziele angemessen ▪ sind die Profile der vorgesehenen Teilnehmenden relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, den vorgeschlagenen Erasmus-Plan und die Ziele der Erasmus-Akkreditierungen ▪ sofern zutreffend und falls der Antragsteller beabsichtigt, Mobilitätsaktivitäten für Lernende zu organisieren: sind Teilnehmende mit geringeren Chancen einbezogen
Erasmus-Plan: Verwaltung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller konkrete Wege vorgeschlagen, um zu den Grundprinzipien der Erasmus-Akkreditierung beizutragen, die in den Erasmus-Qualitätsstandards beschrieben sind ▪ hat der Antragsteller eine klare und vollständige Aufgabenverteilung im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Programmaktivitäten im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards bereitgestellt

	▪ ist ein angemessenes Engagement auf der Ebene der Organisationsleitung zu erkennen ▪ wurden angemessene Maßnahmen festgelegt, um die Kontinuität der Programmaktivitäten bei Änderungen in Bezug auf das Personal oder die Leitung der antragstellenden Organisation zu gewährleisten ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren o Bei Koordinatoren von Konsortien gilt dieses Kriterium für das gesamte vorgesehene Konsortium.

HÖCHSTZAHL DER ERASMUS-AKKREDITIERUNGEN

In Ländern, in denen das Interesse an Erasmus-Akkreditierungen sehr groß ist, kann die nationale Agentur eine Höchstzahl an zu gewährenden Akkreditierungen festlegen. Diese Entscheidung wird für jeden der drei Bereiche separat getroffen und zusammen mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website der nationalen Agentur veröffentlicht.

- Wenn die nationale Agentur keine Höchstzahl gewährter Akkreditierungen für einen bestimmten Bereich festlegt, werden alle Anträge genehmigt, die die in dieser Aufforderung festgelegten Mindestkriterien erfüllen.
- Legt die nationale Agentur eine Höchstzahl gewährter Akkreditierungen für einen bestimmten Bereich fest, wird eine Rangliste der Anträge erstellt, die die Mindestkriterien erfüllen. Akkreditierungen werden beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl und so lange vergeben, bis die Höchstzahl gewährter Akkreditierungen erreicht ist. Wenn mehr als ein Antrag die gleiche Punktzahl hat wie der letzte, dem eine Akkreditierung gewährt wird, wird die Höchstzahl der gewährten Akkreditierungen so erhöht, dass alle Anträge mit dieser Punktzahl einbezogen werden.

GÜLTIGKEIT

Die Gültigkeit der im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erteilten Erasmus-Akkreditierungen beginnt am 1. Februar 2024 und erstreckt sich über den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027. Um eine realistische Planung zu gewährleisten, bezieht sich der vorgelegte Erasmus-Plan auf einen kürzeren, zwei bis fünf Jahre umfassenden Zeitraum ab und wird regelmäßig aktualisiert.

Wenn die Erasmus-Akkreditierung für die Teilnahme an einer Aktion nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 benötigt wird, kann die nationale Agentur die Gültigkeit der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern. Im Hinblick auf diese Möglichkeit können die Antragsteller Erasmus-Pläne einreichen, die über das Jahr 2027 hinausgehen.

Die Akkreditierung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Organisation nicht mehr besteht oder wenn die nationale Agentur und die akkreditierte Organisation dies vereinbaren. Die nationale Agentur kann die Akkreditierung unter den unter „Berichterstattung, Überwachung und Qualitätssicherung“ beschriebenen Bedingungen einseitig beenden. Eine einseitige Beendigung der Akkreditierung durch die akkreditierte Organisation ist nur möglich, wenn die Akkreditierung in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zur Einreichung von Anträgen für akkreditierte Mobilitätsprojekte genutzt wurde.

BERICHTERSTATTUNG, ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Abschlussberichte am Ende jeder Finanzhilfevereinbarung	Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung genehmigten Finanzhilfevereinbarung legt die akkreditierte Organisation einen Abschlussbericht über die durchgeführten Aktivitäten und die erreichten Ziele, wie in der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung angegeben, vor.

Fortschrittsberichte im Rahmen der Akkreditierung	Auf der Grundlage des genehmigten Erasmus-Plans und mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren sind akkreditierte Organisationen verpflichtet, − zu berichten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards sichergestellt haben − zu berichten, wie sie bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans vorankommen − ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren Die nationale Agentur kann gleichzeitig oder separat einen Fortschrittsbericht über die verschiedenen oben genannten Elemente anfordern. Die nationale Agentur kann beschließen, einen im Rahmen der Akkreditierung vorzulegenden Fortschrittsbericht durch einen strukturierten Kontrollbesuch zu ersetzen. Auf der Grundlage der Leistung der akkreditierten Organisation, die sich aus der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Änderungen in der Organisation kann die nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern. Darüber hinaus können akkreditierte Organisationen freiwillig darum ersuchen, ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren. Ausgehend von der Begründung der Organisation entscheidet die nationale Agentur, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt ist. Eine Aktualisierung des Erasmus-Plans kann einen Antrag auf Umstellung von der Akkreditierung als Einzelorganisation auf die Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums umfassen und umgekehrt.
Überwachung und Kontrollen	Die nationale Agentur kann formelle Kontrollen, Überwachungsbesuche oder andere Aktivitäten organisieren, um die Fortschritte und Leistungen der akkreditierten Organisationen nachzuverfolgen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards sicherzustellen und Unterstützung zu leisten. Formelle Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der akkreditierten Organisation, bei Konsortiumsmitgliedern, bei unterstützenden Organisationen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen einschlägige Aktivitäten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur kann nationale Agenturen in anderen Ländern um Unterstützung ersuchen, um dort durchgeführte Aktivitäten zu überprüfen und zu überwachen.

Nach einem Bericht oder einer Überwachungsaktivität gibt die nationale Agentur der akkreditierten Organisation Rückmeldung. Die nationale Agentur kann der akkreditierten Organisation auch verbindliche oder beratende Anweisungen zur Verbesserung ihrer Leistung erteilen.

Bei neu akkreditierten Antragstellern, bei Organisationen mit hohem Risiko oder bei Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei einer sehr geringen Leistung, die im Rahmen der Berichterstattung, Überwachung und Qualitätskontrollen festgestellt wurde, oder bei Verstößen gegen die Regeln des Programms (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- Beobachtung: Die nationale Agentur kann die Höhe der Finanzmittel, die die akkreditierte Organisation für Aktionen beantragen kann, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist, begrenzen.

Neu akkreditierte Organisationen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer qualitativ unzureichenden Umsetzung festgestellt oder in der Antragsbewertung auf schwerwiegende Mängel im Erasmus-Plan des Antragstellers hingewiesen wird.

- Aussetzung: Organisationen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine Fördermittel für Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Zudem kann die nationale Agentur einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen kündigen, die im Rahmen der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Bedingungen und Qualitätsanforderungen wieder erfüllt sind und die akkreditierte Organisation das Risiko einer geringen Leistung angegangen ist.

Organisationen, die unter Beobachtung stehen oder deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.

Bei anhaltender Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei sehr geringer Leistung oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Programmregeln (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die Akkreditierung aufheben.

ANERKENNUNG VON EXZELLENZ

Die am besten abschneidenden akkreditierten Organisationen werden durch die Vergabe von Exzellenzsiegeln anerkannt.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird ein Exzellenzsiegel an alle akkreditierten Organisationen vergeben, die bei der Bewertung ihrer letzten beiden Abschlussberichte für akkreditierte Mobilitätsprojekte eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 85 Punkten erreicht haben (Projekte, die im Rahmen der früheren Charta für die Mobilität in der beruflichen Bildung im Erasmus+-Programmplanungszeitraum 2014–2020 abgeschlossen wurden, werden bei Organisationen der beruflichen Bildung berücksichtigt, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 durch das vereinfachte Akkreditierungsverfahren erneut akkreditiert wurden).

Verliehene Exzellenzsiegel behalten ihre Gültigkeit für drei Jahre.

MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Anbieter von beruflicher Aus- und Weiterbildung und andere im Bereich der Berufsbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Lernende und Personal im Bereich der Berufsbildung organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Praktika und Langzeitpraktika (ErasmusPro), eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, und zwar durch Nutzung der spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten, die das Programm für diese Zwecke bietet, durch Sensibilisierung der Teilnehmenden, durch den Austausch bewährter Verfahren und durch die Wahl eines geeigneten Konzepts für ihre Aktivitäten.

ZIELE DER AKTION

Ziel der im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Mobilitätsaktivitäten ist es, Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen zu schaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Berufsbildungsanbietern und anderen Organisationen, die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind, zu unterstützen. Die Aktion wird die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Osnabrücker Erklärung[58] sowie der europäischen Kompetenzagenda[59] unterstützen: Zudem wird sie zur Schaffung des europäischen Bildungsraums beitragen. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

Steigerung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung in Europa durch:

- Stärkung von Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, insbesondere des Sprachenlernens und digitale Kompetenzen
- Unterstützung der Entwicklung arbeitsplatzbezogener Kompetenzen, die auf dem derzeitigen und dem künftigen Arbeitsmarkt benötigt werden
- Austausch bewährter Verfahren und Förderung des Einsatzes neuer und innovativer pädagogischer Methoden und Technologien sowie Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und sonstigem Personal in der Berufsbildung
- Aufbau der Kapazitäten von Berufsbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte und ihrer Fähigkeit zur Bildung hochwertiger Partnerschaften bei gleichzeitiger Entwicklung ihrer Internationalisierungsstrategie
- Schaffung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten für alle Lernenden in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie Erhöhung der durchschnittlichen Mobilitätsdauer von Lernenden in der Berufsbildung, um die Qualität und Wirkung zu verbessern

[58] https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf
[59] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de

- Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung der Lernergebnisse von Mobilitätsphasen im Ausland, insbesondere durch den Einsatz europäischer Werkzeuge und Instrumente[60]

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Berufsbildungsanbieter und andere Organisationen, die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal** – diese Projekte bieten den Antragstellern die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag auf Teilnahme an Erasmus+ stellen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.
- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal** – diese Projekte stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.
- **Aufnahme von Teilnehmenden aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Lernende oder Personal von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

Berufsbildungsanbietern wird nahegelegt, sich an europäischen Online-Plattformen wie EPALE und eTwinning zu beteiligen. EPALE bietet die Möglichkeit, mit Kolleginnen und Kollegen in ganz Europa in Kontakt zu treten und von ihnen zu lernen, und zwar durch Blogbeiträge, Foren und das Tool zur Partnersuche; die Plattform ermöglicht es, Praxisgemeinschaften zu bilden, Lernmaterial zu finden und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie bietet auch die Gemeinschaft der europäischen Berufsbildungspraktiker, einen Raum für Lehrkräfte berufsbildender Schulen, Ausbilder und betriebliche Betreuer, um

[60] Absichtserklärung und Lernvereinbarungen.

zusammenzuarbeiten und sich über europäische Initiativen zu informieren. eTwinning ist eine Online-Gemeinschaft, die auf einer sicheren Plattform untergebracht und für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von der nationalen eTwinning-Organisation zugelassen wurden. Über eTwinning können Berufsbildungsanbieter gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einrichten und Projekte mit anderen Berufsbildungsanbietern und sonstigen Partnerorganisationen (d. h. aufnehmenden Unternehmen) durchführen, während Lehrkräfte und Ausbilder Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen führen und vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen können. eTwinning bietet auch ein ideales Umfeld für die Suche nach Partnern für künftige Projekte.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei einem Mobilitätsprojekt kann es Aktivitäten im Rahmen der Outgoing- oder Incoming-Mobilität geben. Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmende aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Incoming-Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte und Pädagogen zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende aus dem Ausland (Incoming-Mobilität) besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Alle Mobilitätsprojekte sollten die folgenden, für das gesamte Programm Erasmus+ relevanten Dimensionen berücksichtigen:

Inklusion und Vielfalt

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmenden aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmenden sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu gewährleisten.

Begünstigte und andere teilnehmende Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmende festlegen.

Ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmenden ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

Digitaler Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Zudem sollten die Berufsbildungseinrichtungen ihre Lernenden für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen zu erwerben und weiterzuentwickeln, u. a. über das an Lernende in der Berufsbildung und junge Hochschulabsolventen gerichtete Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships)[61]. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

Teilhabe am demokratischen Leben

Das Programm soll den Teilnehmenden helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte

[61] Eine Mobilitätsaktivität für Lernende in der Berufsbildung wird als „Digitale Chance“-Praktikum (Digital Opportunity Traineeship) angesehen, wenn dabei eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird: digitales Marketing (beispielsweise Management sozialer Medien, Web-Analytik); digitales grafisches, mechanisches oder architektonisches Design; Entwicklung von Apps, Software, Skripten oder Websites; Installation, Wartung und Verwaltung von IT Systemen und Netzwerken; Cybersicherheit; Datenanalytik, gezielte Datensuche und bildliche Datendarstellung; Programmierung und Training von Robotern und Anwendungen künstlicher Intelligenz. Allgemeine Kundenbetreuung, Auftragserfüllung, Dateneingabe oder Büroarbeiten fallen nicht in diese Kategorie.

entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmende mit geringeren Chancen, Minderjährige oder zu beaufsichtigende junge Erwachsene begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

PERSONALMOBILITÄT

Förderfähige Aktivitäten	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehr- oder Schulungstätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmendem) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmenden können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmenden können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmenden können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmende aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der begünstigten Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en

Förderfähige Teilnehmende	Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Lehrkräfte, Ausbilder und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der beruflichen Erst- und Weiterbildung tätig sind, entweder in Berufsbildungseinrichtungen (als Führungskräfte, internationale Mobilitätsbeauftragte usw.) oder in anderen Organisationen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (z. B. Ausbilder in lokalen Partnerunternehmen, Berater, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die berufliche Aus- und Weiterbildung usw.). Die Teilnehmenden müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe und betriebliche Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmenden mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Darüber hinaus können Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, Teilnehmende zu einem Job Shadowing und zu einer Lehr- oder Schulungstätigkeit in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer entsenden (Regionen 1–14, siehe Teil A: Förderfähige Länder).

MOBILITÄT DER LERNENDEN

Förderfähige Aktivitäten	▪ Teilnahme an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich (1 bis 10 Tage) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (10 bis 89 Tage) ▪ Langfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro) (90 bis 365 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Lernende mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Teilnahme an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich:** Lernende in der

	beruflichen Bildung können an internationalen branchenspezifischen Veranstaltungen teilnehmen, bei denen sie ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist[62]. Gefördert werden auch Personal, Mentoren oder Experten, die die Lernenden während der Aktivität begleiten. **Kurzfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung:** Lernende in der beruflichen Bildung können einen Auslandsaufenthalt zu Lernzwecken bei einer Partnerorganisation, die berufliche Bildung anbietet, in einem Unternehmen oder bei einer anderen im Bereich der beruflichen Bildung oder auf dem Arbeitsmarkt tätigen Organisation absolvieren. Der Lernzeitraum muss eine stark arbeitsbezogene Komponente umfassen, und für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen kann die Mobilität mit einer Mindestdauer von zwei Tagen organisiert werden, sofern dies gerechtfertigt ist. **Langfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro):** Lernende in der beruflichen Bildung können einen Auslandsaufenthalt zu Lernzwecken bei einer Partnerorganisation, die berufliche Bildung anbietet, in einem Unternehmen oder bei einer anderen im Bereich der beruflichen Bildung oder auf dem Arbeitsmarkt tätigen Organisation absolvieren. Der Lernzeitraum muss eine stark arbeitsbezogene Komponente umfassen, und für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden.
Förderfähige Teilnehmende	Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Lernende und Auszubildende in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung. Die Teilnehmenden müssen an einem förderfähigen Programm für die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung teilnehmen.[63] Junge Absolventen (einschließlich ehemaliger Auszubildender) von förderfähigen Programmen für die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung können bis zu 12 Monate nach ihrem Abschluss an der Aktion teilnehmen. Wenn die Teilnehmenden nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Darüber hinaus können Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, Lernende für kurzfristige Mobilität, langfristige Mobilität (ErasmusPro) und Kompetenzwettbewerbe im Berufsbildungsbereich in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer entsenden (Regionen 1–14, siehe Teil A: Förderfähige Länder).

[62] Weitere Einzelheiten zur Definition von Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich sind in Teil D – Glossar enthalten.

[63] Die förderfähigen Programme für die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung werden in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur veröffentlicht.

SONSTIGE UNTERSTÜTZTE AKTIVITÄTEN

Förderfähige Aktivitäten	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) **Eingeladene Experten:** Organisationen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr-, Ausbildungs- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Organisation beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmenden von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck auch Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann).
Förderfähige Teilnehmende	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen** steht Teilnehmenden offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[64] haben.
Förderfähige Orte	Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte/Pädagogen ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

Vorbereitende Besuche

Was ist ein vorbereitender Besuch?	Bei einem vorbereitenden Besuch handelt es sich um einen Besuch von Mitarbeitern der entsendenden Organisation bei einer potenziellen aufnehmenden Organisation mit dem Ziel, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal besser vorzubereiten.
Wann kann ein vorbereitender Besuch organisiert werden?	Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmenden

[64] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmenden nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

	mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden.
Wer kann an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen?	Vorbereitende Besuche können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmende, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen. Es können maximal drei Personen an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen, und pro aufnehmende Organisation kann maximal ein vorbereitender Besuch organisiert werden.
Wo können vorbereitende Besuche stattfinden?	Vorbereitende Besuche finden in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisation oder an einem anderen Ort der geplanten Mobilitätsaktivitäten statt. Die für die Orte von Mobilitätsaktivitäten für Personal und Lernende geltenden Regeln sind auch auf die mit diesen Aktivitäten verbundenen vorbereitenden Besuche anzuwenden.

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal sind eine einfache und unproblematische Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es den Begünstigten ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[65] sind die folgenden Organisationen: (1) Organisationen, die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung anbieten (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine Rolle zukommt (3) Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernende und Auszubildende in der beruflichen Bildung aufnehmen, ausbilden oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen, können keine kurzfristigen Projekte beantragen.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem der Antragsteller ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres
Projektdauer	6–18 Monate

[65] Die förderfähigen Organisationen werden in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.
Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Eine unterstützende Organisation hilft der begünstigten Organisation bei praktischen Aspekten der Projektdurchführung, die nicht die Kernaufgaben des Projekts (wie in den Erasmus-Qualitätsstandards definiert) betreffen. Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann eine unterstützende Organisation werden. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Die unterstützende Organisation handelt unter der Leitung der begünstigten Organisation, die letztlich für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Aktivitäten verantwortlich bleibt. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten: – Unterstützung neuer Programmteilnehmender und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmenden an ErasmusPro-Aktivitäten – Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen
Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert (insbesondere eTwinning für die berufliche Erstausbildung und EPALE für die Weiterbildung), um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten zum Zeitpunkt der Beantragung der Mittel nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzmittel für die Durchführung von höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Aus diesem Grund können Berufsbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Berufsbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.

Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmenden, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden. Die Projekte dürfen nicht mehr als 20 % der gewährten Finanzhilfe für Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern bereitstellen.[66] Diese Möglichkeiten sollen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern dazu anregen, mit mehreren nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern Aktivitäten im Rahmen der Outgoing-Mobilität zu entwickeln. Es wird erwartet, dass diese Aktivitäten einen möglichst großen geografischen Bereich abdecken.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, findet in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung statt. Alle förderfähigen Anträge auf Finanzhilfe werden auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

[66] Die Budgetkategorien „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ und „Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen“ werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Organisatorische Unterstützung</td><td rowspan="3">Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten.

Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden.</td><td colspan="3">100 EUR
– pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen
– pro eingeladenen Experten
– pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung
– pro Teilnehmendem an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich</td></tr>
<tr><td colspan="3">350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmenden an derselben Art von Aktivität
– pro Teilnehmendem an kurzfristiger Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung
– pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit</td></tr>
<tr><td colspan="3">500 EUR
– pro Teilnehmendem an langfristiger Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro)
– pro Teilnehmendem an einer Aktivität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Reisekosten</td><td rowspan="6">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>Aktivität[67] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[68] angeben.</td><td colspan="2">4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="2">8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Aufenthaltskosten der Teilnehmenden und Begleitpersonen[69] während der Aktivität.

Bei Bedarf sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[70]</td><td colspan="4"><table><tr><th>Teilnehmerkategorie</th><th>Ländergruppe 1</th><th>Ländergruppe 2</th><th>Ländergruppe 3</th></tr><tr><td>Personal</td><td>101–180 EUR</td><td>90–160 EUR</td><td>79–140 EUR</td></tr><tr><td>Lernende in der Berufsbildung</td><td>39–120 EUR</td><td>34–104 EUR</td><td>28–88 EUR</td></tr></table>Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen.

Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des</td></tr>
</table>

[67] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[68] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[69] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

[70] **Gruppen von Aufnahmeländern für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer:**
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

Gruppen von Aufnahmeländern für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer:
Ländergruppe 1: Japan, Israel, Südkorea, Georgien, Argentinien, Armenien, Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Bahrain, Aserbaidschan, Sudan, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Vereinigte Arabische Emirate, Hongkong, Libanon, Vietnam, Mexiko, Taiwan, Moldau, Malaysia, Tansania, Kanada, Singapur, Australien, Thailand, Färöer.
Ländergruppe 2: Indien, Kasachstan, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Chile, Nigeria, Uganda, Liberia, Dschibuti, Demokratische Volksrepublik Korea, Usbekistan, Turkmenistan, Dominikanische Republik, Jamaika, Belarus, Libyen, Syrien, Kuba, Jemen, Kenia, Ruanda, Seychellen, Antigua und Barbuda, Brunei, Montenegro, Malawi, Barbados, St. Lucia, Grenada, Dominica, Uruguay, Albanien, China, Philippinen, Peru, Venezuela, Panama, Ghana, Tschad, Guyana, Ägypten, Marokko, Kiribati, Oman, Bosnien und Herzegowina, Iran, Mosambik, Senegal, Mauritius, Katar, Andorra, Jordanien, Indonesien, Laos, Südafrika, Äthiopien, Bangladesch, Ecuador, Paraguay, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Sierra Leone, Gabun, Haiti, Bahamas, Papua-Neuguinea, Mikronesien, Ukraine, Kirgisistan, Russland, Monaco, San Marino, Palästina, Vatikanstaat.
Ländergruppe 3: Nepal, Malediven, Tadschikistan, Nicaragua, Sambia, Guinea, Kongo, Botsuana, Belize, Samoa, Marshallinseln, Palau, Tuvalu, Nauru, Cookinseln, Niue, Neuseeland, Pakistan, Bhutan, El Salvador, Suriname, Guatemala, Honduras, Somalia, Trinidad und Tobago, Algerien, Kolumbien, Gambia, Fidschi, Salomonen, Vanuatu, Kambodscha, Simbabwe, Burundi, Mongolei, Kamerun, Timor Leste, Sri Lanka, Madagaskar, Mali, Togo, São Tomé und Príncipe, Tonga, Bolivien, Benin, Lesotho, Macau, Tunesien, Irak, Burkina Faso, Äquatorialguinea, Zentralafrikanische Republik, Guinea-Bissau, Namibia, Komoren, Eritrea, Myanmar, Afghanistan, Niger, Mauretanien, Cabo Verde, Kosovo, Eswatini, Südsudan.

		Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen.	100 EUR pro Teilnehmendem
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmende: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmenden keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden.	575 EUR pro Teilnehmendem, höchstens jedoch drei Teilnehmende pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für das Format der Personalmobilität „Kurse und Schulungen“. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmendem und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.

Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmende, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmende bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei kurz- und langfristiger individueller Mobilität von Lernenden. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmende die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. Die letztgenannte Bedingung gilt nicht für die verstärkte Unterstützung von ErasmusPro-Teilnehmenden. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden.	150 EUR pro Teilnehmendem Darüber hinaus: 150 EUR für die verstärkte Sprachförderung pro ErasmusPro-Teilnehmendem
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht über die reguläre Kategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus**: tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdeckt.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten

MOBILITÄT FÜR SCHÜLER UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Schulen und andere im Bereich der Schulbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Schüler und Personal organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Einzel- und Gruppenmobilität für Schüler, eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, und zwar durch Nutzung der spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten, die das Programm für diese Zwecke bietet, durch Sensibilisierung der Teilnehmenden, durch den Austausch bewährter Verfahren und durch die Wahl eines geeigneten Konzepts für ihre Aktivitäten.

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Aktion sollen Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen geschaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Schulen und anderen Organisationen in der Schulbildung unterstützt werden. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

Steigerung der Lehr- und Lernqualität in der Schulbildung durch:

- Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Lehrmethoden
- Verbesserung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in Schulen
- Unterstützung des Austauschs und des Transfers bewährter Verfahren in den Bereichen Lehre und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch:

- Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Austausch und an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Bereitstellung realistischer Möglichkeiten einer Lernmobilität für alle Schüler in der Schulbildung
- Förderung der Anerkennung von Lernergebnissen von Schülern und Personal in Mobilitätsphasen im Ausland

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Schulen und andere Organisationen, die in der Schulbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Schülerinnen und Schülern sowie Personal** – diese Projekte bieten den Antragstellern die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag auf Teilnahme an Erasmus+ stellen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.

- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Schülerinnen und Schüler sowie Personal** – diese Projekte stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.

- **Aufnahme von Teilnehmenden aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Lernende oder Personal von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, Partnerschaften zu gründen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

Schulen wird auch nahegelegt, sich an **eTwinning** zu beteiligen, einer Online-Gemeinschaft, die auf einer sicheren Plattform untergebracht und für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von der nationalen eTwinning-Organisation zugelassen wurden. Über eTwinning können Schulen gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einrichten und Projekte mit anderen Schulen durchführen, während Lehrkräfte Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen führen und vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen können. eTwinning bietet auch ein ideales Umfeld für die Suche nach Partnern für künftige Projekte.

Darüber hinaus sind Schulen und Lehrkräfte eingeladen, die SELFIE-Tools zu nutzen: Es handelt sich hierbei um kostenlose, mehrsprachige, webbasierte Instrumente zur Selbstreflexion, die von der Europäischen Kommission entwickelt wurden, um Schulen und Lehrkräften bei der Entwicklung ihrer digitalen Kompetenz zu helfen. Mit dem Tool für Lehrkräfte können diese ihre Kompetenz und ihr Selbstvertrauen im digitalen Bereich selbst einschätzen und unmittelbares Feedback zu Stärken und Lücken sowie zu ihrem Potenzial für die eigene Weiterentwicklung erhalten. Lehrkräfteteams können das Tool auch gemeinsam nutzen und zusammen einen Ausbildungsplan entwickeln. Die SELFIE-Tools können hier online abgerufen werden: https://ec.europa.eu/education/schools-go-digital

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei einem Mobilitätsprojekt kann es Aktivitäten im Rahmen der Outgoing- oder Incoming-Mobilität geben. Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmende aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Möglichkeiten zur Organisation eines beiderseitigen Austauschs oder gemeinsamer Aktivitäten mit einer oder mehreren Partnerschulen zu nutzen. In diesem Fall sollte jede teilnehmende Schule eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ beantragen oder hat die Möglichkeit, sich einem bestehenden Konsortium anzuschließen. Um die Partnersuche zu erleichtern, bietet Erasmus+ im Rahmen der European School Education Platform (https://school-education.ec.europa.eu/) Instrumente für die Suche nach Partnern im Ausland.

Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Incoming-Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende aus dem Ausland (Incoming-Mobilität) besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie die Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, die Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, die Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Alle Mobilitätsprojekte sollten die folgenden, für das gesamte Programm Erasmus+ relevanten Dimensionen berücksichtigen:

INKLUSION UND VIELFALT

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmenden aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmenden sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu gewährleisten.

Begünstigte und andere teilnehmende Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmende festlegen.

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE PRAKTIKEN

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmenden ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

DIGITALER WANDEL IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Programm soll den Teilnehmenden helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmende mit geringeren Chancen, Minderjährige oder zu beaufsichtigende junge Erwachsene begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

PERSONALMOBILITÄT

Verfügbare Formate	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehrtätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmendem) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmenden können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmenden können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben

	und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmenden können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmende aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der begünstigten Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en
Förderfähige Teilnehmende	Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Lehrkräfte, Schulleiter und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der Schulbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der Schulbildung tätig sind, entweder in Schulen (als Hilfslehrkräfte, pädagogische Berater, Psychologen usw.) oder in anderen Organisationen im Bereich der Schulbildung (z. B. Schulinspektoren, Berater, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Schulbildung usw.). Die Teilnehmenden müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmenden mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

MOBILITÄT DER LERNENDEN

Verfügbare Formate	▪ Gruppenmobilität von Schülern (2 bis 30 Tage, mindestens zwei Schüler pro Gruppe) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von Schülern (10 bis 29 Tage) ▪ Langfristige Lernmobilität von Schülern (30 bis 365 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Schüler mit virtuellen

	Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Gruppenmobilität von Schülern:** Eine Gruppe von Schülern aus der entsendenden Schule kann gemeinsam mit Mitschülern in einem anderen Land lernen. Die entsendende Schule muss die Lernaktivitäten in Zusammenarbeit mit einer Partnerschule im aufnehmenden Land konzipieren.[71] Lehrkräfte oder anderes qualifiziertes Lehrpersonal aus der entsendenden Schule müssen die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und ihren Lernprozess anleiten. Bei Bedarf können auch andere Erwachsene als Begleitpersonen fungieren, um die begleitenden Lehrkräfte zu unterstützen.[72] **Kurzfristige Lernmobilität von Schülern:** Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen kann die Mobilität mit einer Mindestdauer von zwei Tagen organisiert werden, sofern dies gerechtfertigt ist. **Langfristige Lernmobilität von Schülern:** Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Alle Teilnehmende erhalten eine obligatorische Ausreisevorbereitung. Es werden mehr Mittel für die organisatorische und sprachliche Unterstützung zur Verfügung gestellt.
Förderfähige Teilnehmende	Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen in der entsendenden Schule an einem Bildungsprogramm teilnehmen.[73] Es können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in Ländern, in denen es eine solche Praxis gibt, außerhalb eines institutionellen Rahmens unterrichtet werden.[74]
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Gruppenmobilität von Schülern muss in einer aufnehmenden Schule erfolgen. In

[71] Programme für Gruppenaktivitäten, die ausschließlich oder hauptsächlich aus kommerziell angebotenen Aktivitäten bestehen, wie z. B. Kurse an einer Sprachschule oder andere kommerzielle „gebrauchsfertigte" Aktivitäten, sind nicht förderfähig. Gemeinsame Ausflüge in die Natur, zu kulturellen Stätten, internationalen Wettbewerben oder anderen relevanten Inhalten können Teil der Aktivität sein, wenn sie in ein umfassenderes, von den beiden Schulen entwickeltes Peer-Learning-Programm eingebettet sind.

[72] In jedem Fall sind die entsendenden und aufnehmenden Schulen dafür verantwortlich, dass die geltenden Vorschriften und Gesetze in den Entsende- und Aufnahmeländern vollständig eingehalten werden.

[73] Die Definition förderfähiger Bildungsprogramme obliegt der zuständigen nationalen Behörde jedes EU-Mitgliedstaats oder jedes mit dem Programm assoziierten Drittlands und wird auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

[74] Die Rechtmäßigkeit und die Bedingungen für eine Schulbildung außerhalb des institutionellen Rahmens werden durch die nationale Gesetzgebung in den einzelnen Ländern geregelt. In den Ländern, in denen diese Möglichkeiten bestehen, entscheidet die zuständige nationale Behörde, welche Schulen als entsendende Schulen für Schülerinnen und Schüler fungieren können, die auf diese Weise unterrichtet werden.

	Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Schule stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebrachter ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmenden von der aufnehmenden Schule zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von Schülern an einem Sitz eines Organs der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einem EU-Organ oder in Zusammenarbeit mit einem solchen organisiert wird.[75] Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen an den Gruppenaktivitäten Schüler aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen.

SONSTIGE UNTERSTÜTZTE AKTIVITÄTEN

Verfügbare Formate	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) **Eingeladene Experten:** Schulen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Schule beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der Schule anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmenden von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann).
Förderfähige Teilnehmende	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung** befindlichen Lehrkräften und Pädagogen steht Teilnehmenden offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein

[75] Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet und eine Finanzierung (wie im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?“ beschrieben) kann für alle Teilnehmende, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden.

	solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[76] haben.
Förderfähige Orte	Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

Vorbereitende Besuche

Was ist ein vorbereitender Besuch?	Bei einem vorbereitenden Besuch handelt es sich um einen Besuch von Mitarbeitern der entsendenden Organisation bei einer potenziellen aufnehmenden Organisation mit dem Ziel, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal besser vorzubereiten.
Wann kann ein vorbereitender Besuch organisiert werden?	Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmenden mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden.
Wer kann an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen?	Vorbereitende Besuche können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmende, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen. Es können maximal drei Personen an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen, und pro aufnehmende Organisation kann maximal ein vorbereitender Besuch organisiert werden.
Wo können vorbereitende Besuche stattfinden?	Vorbereitende Besuche finden in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisation oder an einem anderen Ort der geplanten Mobilitätsaktivitäten statt. Die für die Orte von Mobilitätsaktivitäten für Personal und Lernende geltenden Regeln sind auch auf die mit diesen Aktivitäten verbundenen vorbereitenden Besuche anzuwenden.

[76] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmenden nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON SCHÜLERN UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Schülern und Personal sind eine einfache Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es den Organisationen ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch den Koordinatoren von Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[77] sind die folgenden Organisationen: (1) Schulen, die allgemeine Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten[78] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, die im Bereich der Schulbildung eine Rolle spielen Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der Schulbildung verfügen, können keine kurzfristigen Projekte beantragen.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres

[77] Die Definition der förderfähigen Organisationen wird in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

[78] Einschließlich Organisationen, die im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätig sind. Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), stellen den Antrag bei der nationalen Agentur des Aufsicht führenden Landes. Für genauere Informationen sei an die nationale Agentur im Gastland oder an das Land der zuständigen nationalen Behörde verwiesen.

Projektdauer	6–18 Monate
Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der Schulbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.
Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Schulbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Eine unterstützende Organisation hilft einer begünstigten Organisation bei praktischen Aspekten der Projektdurchführung, die nicht die Kernaufgaben des Projekts (wie in den Erasmus-Qualitätsstandards definiert) betreffen. Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann eine unterstützende Organisation werden. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Die unterstützende Organisation handelt unter der Leitung der begünstigten Organisation, die letztlich für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Aktivitäten verantwortlich bleibt. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Gewährungskriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz (Höchstpunktzahl	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe

30 Punkte)	der Lernenden relevant für den Bereich der Schulbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten: – Unterstützung neuer Programmteilnehmender und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmenden an der langfristigen Lernmobilität von Schülern – Unterstützung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen
Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden (insbesondere eTwinning) in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON SCHÜLERN UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder in demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein.[79] Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzmittel für die Durchführung von höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der Schulbildung erhalten. Aus diesem Grund können Schulbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Schulbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres

[79] Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), können an Mobilitätskonsortien teilnehmen, die von Organisationen geleitet werden, die von der nationalen Behörde des Landes, das die Schule beaufsichtigt, akkreditiert sind. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig an Konsortien oder kurzfristigen Projekten teilnehmen, die von nationalen Agenturen in zwei verschiedenen Ländern verwaltet werden.

Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.
Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Schulbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmenden, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten. Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und	100 EUR – pro Schüler im Rahmen der Gruppenmobilität mit einem Höchstbetrag von 1000 EUR pro Gruppe – pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen – pro eingeladenen Experten – pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung

<table>
<tr><td></td><td>Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden.</td><td colspan="3">350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmenden an derselben Art von Aktivität
– pro Teilnehmendem an der kurzfristigen Lernmobilität von Schülern
– pro Teilnehmendem an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit

500 EUR
– pro Teilnehmendem an der langfristigen Lernmobilität von Schülern</td></tr>
<tr><td>Reisekosten</td><td>Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Darüber hinaus: Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der für Schülerinnen und Schüler in langfristiger Mobilität organisierten Ausreisevorbereitung und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.</td><td colspan="3"><table>
<tr><th>Entfernung</th><th>Herkömmliches Reisen</th><th>Umweltfreundliches Reisen</th></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[80] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[81] angeben.</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Aufenthaltskosten der Teilnehmenden und Begleitpersonen[82] während der Aktivität.

Falls erforderlich: sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[83]</td><td colspan="4">
<table>
<tr><th>Teilnehmerkategorie</th><th>Ländergruppe 1</th><th>Ländergruppe 2</th><th>Ländergruppe 3</th></tr>
<tr><td>Personal</td><td>101–180 EUR</td><td>90–160 EUR</td><td>79–140 EUR</td></tr>
<tr><td>Schüler</td><td>45–80 EUR</td><td>39–70 EUR</td><td>34–60 EUR</td></tr>
</table>
Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen.

Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Inklusionsunterstützung</td><td>Inklusionsunterstützung für Organisationen: Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen</td><td colspan="4">100 EUR pro Teilnehmendem</td></tr>
<tr><td>Inklusionsunterstützung für Teilnehmende:</td><td colspan="4">100 % der förderfähigen Kosten</td></tr>
</table>

[80] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[81] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[82] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung" finanziert.

[83] Gruppen von Aufnahmeländern:
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmenden keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden.	575 EUR pro Teilnehmendem, höchstens jedoch drei Teilnehmende pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für das Format der Personalmobilität „Kurse und Schulungen“. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmendem und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmende, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmende bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei kurz- und langfristiger individueller Mobilität von Lernenden. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmende die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. Die letztgenannte Bedingung gilt nicht für die verstärkte Unterstützung, die den Teilnehmenden an der langfristigen Lernmobilität von Schülern	150 EUR pro Teilnehmendem Darüber hinaus: 150 EUR für die verstärkte Sprachförderung pro Teilnehmendem an langfristiger Lernmobilität von Schülern

	gewährt wird. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht über die reguläre "Kategorie „Reisekosten" unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdeckt.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

MOBILITÄT FÜR LERNENDE UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Erwachsenenbildungsanbieter und andere im Bereich der Erwachsenenbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für erwachsene Lernende und Personal im Bereich der Erwachsenenbildung organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Einzel- und Gruppenmobilität für erwachsene Lernende mit geringeren Chancen (insbesondere gering qualifizierte erwachsene Lernende), eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, Dazu sollten sie die spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, die das Programm für diese Zwecke bietet, die Teilnehmenden sensibilisieren, bewährte Verfahren austauschen und ein geeignetes Konzept für ihre Aktivitäten wählen.

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Aktion sollen Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen geschaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Erwachsenenbildungsanbietern und anderen Organisationen in der Erwachsenenbildung unterstützt werden. Die Aktion wird zur Umsetzung der Kompetenzagenda und zur Schaffung des europäischen Bildungsraums beitragen. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

- Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens
- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa
- Verbesserung der Qualität der formalen, informellen und nichtformalen Erwachsenenbildung in Europa zur Förderung von Schlüsselkompetenzen im Sinne des EU-Rahmens (2018), einschließlich Grundfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen) und anderer Lebenskompetenzen
- Ausweitung und Diversifizierung der Angebote in der Erwachsenenbildung durch Professionalisierung der Pädagogen und Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern
- Vereinfachung der Umsetzung und Zugänglichkeit hochwertiger Lehr- und Lernprogramme in allen Formen der Erwachsenenbildung und stärkere Ausrichtung dieser Programme an den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt
- Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Erhöhung der Beteiligung von Erwachsenen aller Altersgruppen und aus allen sozioökonomischen Verhältnissen an der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Organisationen, die mit benachteiligten Lernenden arbeiten, kleinen Erwachsenenbildungsanbietern, neuen Programmteilnehmenden und weniger erfahrenen Organisationen sowie Basisorganisationen in der lokalen Gemeinschaft

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Erwachsenenbildungsanbieter und andere Organisationen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal** – diese Projekte bieten den Antragstellern die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu

organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag auf Teilnahme an Erasmus+ stellen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.

- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal** – diese Projekte stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die bestrebt sind, regelmäßig Mobilitätsaktivitäten zu organisieren. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.
- **Aufnahme von Teilnehmenden aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Teilnehmende von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, Partnerschaften zu gründen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei einem Mobilitätsprojekt kann es Aktivitäten im Rahmen der Outgoing- und Incoming-Mobilität geben. Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmende aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Incoming-Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten, in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte und Pädagogen zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende aus dem Ausland (Incoming-Mobilität) besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können. Damit Organisationen leichter Partner finden können, unterstützt Erasmus+ Instrumente für die Partnersuche im Ausland: EPALE

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de

Bereichsübergreifende Dimensionen

Alle Mobilitätsprojekte sollten die folgenden, für das gesamte Programm Erasmus+ relevanten Dimensionen berücksichtigen:

INKLUSION UND VIELFALT

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmenden aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmenden sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu gewährleisten.

Begünstigte und andere teilnehmende Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmende festlegen.

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE PRAKTIKEN

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmenden ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

DIGITALER WANDEL IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmenden ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

TEILHABE AM DEMOKRATISCHEN LEBEN

Das Programm soll den Teilnehmenden helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am

demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

ENTWICKLUNG VON SCHLÜSSELKOMPETENZEN

Das Programm unterstützt die lebenslange Weiterentwicklung und Stärkung von Schlüsselkompetenzen[84], die für die persönliche Entwicklung und Entfaltung, Beschäftigungsfähigkeit, aktiven Bürgersinn und soziale Inklusion erforderlich sind. Die teilnehmenden Organisationen sollten Schulungs- und Lernaktivitäten anbieten, die an die spezifischen Bedürfnisse der Lernenden angepasst sind und ihnen helfen, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen und Barrieren abzubauen, mit denen sie in der Bildung und bei sozialen Kontakten konfrontiert sind.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmende mit geringeren Chancen begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

Personalmobilität

Verfügbare Formate	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehr- oder Schulungstätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmer) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmer können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmer können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben

[84] Schlüsselkompetenzen – https://ec.europa.eu/education/policies/school/key-competences-and-basic-skills_de.

	und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmer können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der begünstigten Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en
Förderfähige Teilnehmende	Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Lehrkräfte, Ausbilder und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, entweder bei Erwachsenenbildungsanbietern (z. B. Verwaltungspersonal) oder in anderen Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung (z. B. Freiwillige, Berater oder Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Erwachsenenbildung). Die Teilnehmer müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmer mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

Mobilität der Lernenden

Verfügbare Formate	▪ Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden (2 bis 30 Tage, mindestens zwei Lernende pro Gruppe) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden (2 bis 29 Tage)

	▪ Langfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden (30 bis 365 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Lernende mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden:** Eine Gruppe erwachsener Lernender aus der entsendenden Organisation kann einen gewissen Zeitraum in einem anderen Land verbringen, um innovative Lernmöglichkeiten wahrzunehmen, die in Zusammenarbeit zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation organisiert werden (der Kauf von kommerziell verfügbaren Ausbildungsdienstleistungen wird nicht unterstützt). Die Aktivitäten können eine Kombination verschiedener formaler, informeller und nichtformaler Lernmethoden und -techniken, etwa Peer-Learning, arbeitsbasiertes Lernen, Freiwilligenarbeit und andere innovative Ansätze, beinhalten. Qualifizierte Ausbilder aus der entsendenden Organisation müssen die Lernenden während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und sich an der Durchführung des Lernprogramms beteiligen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Gruppenmobilitätsaktivitäten sollte auf den Schlüsselkompetenzen erwachsener Lernender oder den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, digitale Bildung, ökologische Nachhaltigkeit und Teilhabe liegen. **Kurzfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden**: Erwachsene Lernende können durch einen Auslandsaufenthalt bei einer aufnehmenden Organisation ihre Kenntnisse und Kompetenzen verbessern. Für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Am Ende der Aktivität muss jeder Lernende anhand seiner Lernergebnisse bewertet werden und eine Zertifizierung erhalten. Das Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und nichtformaler Lernmethoden, darunter Präsenzlernen, arbeitsbasiertes Lernen, Job Shadowing, Hospitationen und andere innovative Ansätze, beinhalten. **Langfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden**: Erwachsene Lernende können durch einen längeren Auslandsaufenthalt bei einer aufnehmenden Organisation ihre Kenntnisse und Kompetenzen verbessern. Für jeden Teilnehmenden muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Das Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und nichtformaler Lernmethoden, darunter Präsenzlernen, arbeitsbasiertes Lernen, Job Shadowing, Hospitationen und andere innovative Ansätze, beinhalten. Bitte beachten Sie, dass der Unterschied zwischen den Formaten Gruppen- und Einzelaktivität nicht auf den Reise- und Unterbringungsmodalitäten beruht, sondern ausschließlich auf den Anforderungen für gemeinsame oder individuelle Lernprogramme. Dementsprechend wird das Format der Gruppenmobilität für einfache Aktivitäten empfohlen, bei denen vorhandene Ressourcen und Inhalte genutzt werden, während individuelle Formate besser für Lernprogramme geeignet sind, die seitens der entsendenden und der aufnehmenden Organisation besondere Investitionen erfordern (darunter auch Fälle, in denen mehrere Teilnehmende gemeinsam reisen und untergebracht werden). Für die verschiedenen Aktivitätsformate wird entsprechend ihren Anforderungen ein unterschiedliches Maß an organisatorischer Unterstützung gewährt, wie es in den am Ende dieses Kapitels vorgestellten

	Finanzierungsregeln festgelegt ist.
Förderfähige Teilnehmende	Förderfähige Teilnehmende sind Lernende, die in der entsendenden Organisation an einem Bildungsprogramm für Erwachsene[85] teilnehmen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden sollten alle Projekte im Einklang mit den Zielen der Aktion eine inklusive, ausgewogene Mischung von Personenprofilen und eine umfassende Einbindung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen anstreben.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden muss bei der aufnehmenden Organisation stattfinden. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Organisation stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmer von der aufnehmenden Organisation zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden an einem Sitz eines Organs der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einem EU-Organ oder in Zusammenarbeit mit einem solchen organisiert wird.[86]

Sonstige unterstützte Aktivitäten

Verfügbare Formate	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) **Eingeladene Experten:** Organisationen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr-, Ausbildungs- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Organisation beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die

[85] Die Definition förderfähiger Bildungsprogramme und Aktivitäten für Erwachsene in den einzelnen Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern obliegt der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde und wird auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

[86] Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet und eine Finanzierung (wie im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?“ beschrieben) kann für alle Teilnehmer, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden.

	Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmer von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann).
Förderfähige Teilnehmende	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen** steht Teilnehmenden offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[87] haben.
Förderfähige Orte	Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

Vorbereitende Besuche

Was ist ein vorbereitender Besuch?	Bei einem vorbereitenden Besuch handelt es sich um einen Besuch von Mitarbeitern der entsendenden Organisation bei einer potenziellen aufnehmenden Organisation mit dem Ziel, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal besser vorzubereiten.
Wann kann ein vorbereitender Besuch organisiert werden?	Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmern mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden.
Wer kann an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen?	Vorbereitende Besuche können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmende, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen. Es können maximal drei Personen an einem vorbereitenden Besuch teilnehmen, und pro

[87] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmenden nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

	aufnehmende Organisation kann maximal ein vorbereitender Besuch organisiert werden.
Wo können vorbereitende Besuche stattfinden?	Vorbereitende Besuche finden in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Organisation oder an einem anderen Ort der geplanten Mobilitätsaktivitäten statt. Die für die Orte von Mobilitätsaktivitäten für Personal und Lernende geltenden Regeln sind auch auf die mit diesen Aktivitäten verbundenen vorbereitenden Besuche anzuwenden.

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal sind eine einfache und unproblematische Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es den Organisationen ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch den Koordinatoren von Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[88] sind die folgenden Organisationen: (1) Organisationen, die formale, informelle und nichtformale Erwachsenenbildung anbieten[89] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der Erwachsenenbildung verfügen, können keine kurzfristigen Projekte beantragen.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres

[88] Die Definition der förderfähigen Organisationen wird in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

[89] Unbeschadet der von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Definitionen ist zu beachten, dass Organisationen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, in der Regel als Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung gelten und nicht als Anbieter von Erwachsenenbildung. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die geltenden Definitionen auf der Website Ihrer nationalen Agentur.

Projektdauer	6–18 Monate
Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der Schulbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.
Förderfähige Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Erwachsenenbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Eine unterstützende Organisation hilft einer begünstigten Organisation bei praktischen Aspekten der Projektdurchführung, die nicht die Kernaufgaben des Projekts (wie in den Erasmus-Qualitätsstandards definiert) betreffen. Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann eine unterstützende Organisation werden. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Die unterstützende Organisation handelt unter der Leitung der begünstigten Organisation, die letztlich für die Ergebnisse und die Qualität der durchgeführten Aktivitäten verantwortlich bleibt. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien.

Relevanz	Inwieweit

(Höchstpunktzahl 30 Punkte)	▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der Erwachsenenbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten – Unterstützung neuer Programmteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmern mit geringeren Chancen
Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden (insbesondere EPALE) in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der Erwachsenenbildung erhalten. Aus diesem Grund können Erwachsenenbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Erwachsenenbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.

Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Erwachsenenbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“. Um förderfähig zu sein, müssen die Anträge mindestens eine Mobilitätsaktivität für Personal oder Lernende beinhalten.
Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmer, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten. Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmer während der Mobilität, Dienste,	100 EUR – pro Lernender im Rahmen der Gruppenmobilität. – pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen – pro eingeladenen Experten – pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung

<table>
<tr><td></td><td>Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer.</td><td colspan="3">350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmern an derselben Art von Aktivität
– pro Teilnehmendem an kurzfristiger Lernmobilität von erwachsenen Lernenden
– pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit

500 EUR
pro Teilnehmendem an langfristiger Lernmobilität von erwachsenen Lernenden</td></tr>
<tr><td>Reisekosten</td><td>Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.</td><td colspan="3"><table>
<tr><th>Entfernung</th><th>Herkömmliches Reisen</th><th>Umweltfreundliches Reisen</th></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[90] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[91] angeben.</td><td colspan="3">4000–7999 km | 820 EUR
8000 km oder mehr | 1500 EUR</td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Aufenthaltskosten der Teilnehmenden und Begleitpersonen[92] während der Aktivität.

Falls erforderlich: sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[93]</td><td colspan="3"><table><tr><th>Teilnehmerkategorie</th><th>Ländergruppe 1</th><th>Ländergruppe 2</th><th>Ländergruppe 3</th></tr><tr><td>Personal</td><td>101–180 EUR</td><td>90–160 EUR</td><td>79–140 EUR</td></tr><tr><td>Lernende</td><td>39–120 EUR</td><td>34–104 EUR</td><td>28–88 EUR</td></tr></table>Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen.

Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</td></tr>
<tr><td>Inklusionsunterstützung</td><td>Inklusionsunterstützung für Organisationen: Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer</td></tr>
</table>

[90] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[91] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[92] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

[93] Gruppen von Aufnahmeländern:
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

	Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen.	
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	575 EUR pro Teilnehmer, höchstens jedoch drei Teilnehmer pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für das Format der Personalmobilität „Kurse und Schulungen“. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmer und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmer, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder	150 EUR pro Teilnehmer

	Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmende bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei Teilnehmenden von kurz- und langfristiger Lernmobilität von erwachsenen Lernenden. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmer und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht mit dem regulären Zuschuss für „Reisekosten“ unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

LERNMOBILITÄT IM BEREICH JUGEND

In diesem Abschnitt des Programmleitfadens werden die Aktionen der Leitaktion 1 im Bereich Jugend vorgestellt. Diese Aktionen bieten nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten für junge Menschen und Jugendarbeiter.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb von Basiskompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und damit ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Durch ihre Teilnahme an Lernmobilitätsaktivitäten entwickeln Jugendarbeiter Fähigkeiten, die für ihre berufliche Entwicklung relevant sind, fördern neue organisatorische Praktiken und verbessern die Qualität der Jugendarbeit im Allgemeinen.

Die Lernaktivitäten im Jugendbereich sollen eine deutlich positive Auswirkung auf junge Menschen und die teilnehmenden Organisationen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben. Folgende Aktionen werden unterstützt:

- Mobilität junger Menschen – Jugendbegegnungen
- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung
- DiscoverEU – Inklusionsaktion

WIE KÖNNEN DIESE MÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Es gibt zwei Möglichkeiten, Fördermittel zu beantragen:

- **Standardprojekte** bieten antragstellenden Organisationen und informellen Gruppen junger Menschen die Möglichkeit, eine oder mehrere Jugendaktivitäten über einen Zeitraum von drei bis 24 Monaten durchzuführen. Standardprojekte sind die beste Option für Organisationen, die eine erste Erfahrung mit Erasmus+ machen, oder für Organisationen, die ein einmaliges Projekt und/oder eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.

- **Akkreditierte Projekte** stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Akkreditierungsplans beitragen.

Organisationen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten, können eine Erasmus-Akkreditierung beantragen. Weitere Informationen zu den Akkreditierungen finden Sie im Kapitel dieses Leitfadens über die *Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend*.

Darüber hinaus können sich Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, indem sie an einem Projekt als Partner teilnehmen.

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IM BEREICH JUGEND

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Einrichtungen, die ihre Aktivitäten für den grenzüberschreitenden Austausch und Kooperation über Grenzen hinweg öffnen möchten und planen, regelmäßig Lernmobilitätsaktivitäten durchzuführen.

Die Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 – Lernmobilitätsaktivitäten im Bereich Jugend.

Antragsteller müssen ihre längerfristigen Ziele und Pläne im Hinblick auf die mit Erasmus-Mitteln zu unterstützenden Aktivitäten, den erwarteten Nutzen sowie ihr Konzept für das Projektmanagement darlegen. Mit der Vergabe der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird bestätigt, dass der Antragsteller über geeignete und wirksame Verfahren und Maßnahmen verfügt, um hochwertige Lernmobilitätsaktivitäten planmäßig durchzuführen und sie zum Vorteil der Jugendarbeit einzusetzen. Die Akkreditierung wird für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 gewährt.

ZIELE DER AKTION

Mit der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Stärkung der persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen durch nichtformale und informelle Lernmobilitätsaktivitäten;
- Förderung der Befähigung junger Menschen, ihres aktiven Bürgersinns und ihrer Teilhabe am demokratischen Leben
- Förderung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den Ausbau der Kapazitäten der im Jugendbereich tätigen Einrichtungen und die Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern;
- Förderung von Inklusion und Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter jungen Menschen in Europa.

ZUGANG ZU FINANZMITTELN FÜR ERFOLGREICHE ANTRAGSTELLER

Erfolgreiche Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich erhalten einen vereinfachten Zugang zu den folgenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 im Bereich Jugend:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen – Jugendbegegnungen
- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter

Der jährliche Aufruf zur Finanzierung akkreditierter Projekte wird im Abschnitt „Mobilitätsmöglichkeiten für Erasmus-akkreditierte Organisationen im Jugendbereich“ präsentiert.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind die folgenden Arten von Organisationen: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag ist bei der nationalen Agentur des Landes einzureichen, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**19. Oktober um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich	Antragsteller für eine Erasmus-Jugend-Akkreditierung müssen sich an die auf der Europa-Website veröffentlichten Erasmus-Jugend-Qualitätsstandards halten: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/default/files/eac-a03-2020-erasmus-youth-quality-standards_de.pdf

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller müssen über eine ausreichende operative und berufliche Leistungsfähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Erasmus-Plans verfügen, einschließlich einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiet der Durchführung von Aktivitäten im Jugendbereich.

In Teil C dieses Leitfadens finden Sie weitere Informationen über die allgemeinen Kriterien für die operative Leistungsfähigkeit und die besonderen Anforderungen an Akkreditierungsantragsteller.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass keines der in Teil C dieses Leitfadens aufgeführten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft, dass der eingereichte Antrag Originalinhalte enthält, die von der antragstellenden Organisation erstellt wurden, und dass keine anderen Organisationen oder externen Personen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Zur Bewertung der Qualität der Vorschläge können bis zu 100 Punkte entsprechend den unten beschriebenen Gewährungskriterien und Gewichtungen vergeben werden. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien.

Relevanz des Profils und der Erfahrung der Einrichtung (Höchstpunktzahl 20 Punkte)	Die Relevanz der Einrichtung im Jugendbereich und die Ziele der Aktion mit Blick auf: • Ziele und Grundsätze der Einrichtung; • Zielgruppen der Einrichtung; • regelmäßige Aktivitäten der Einrichtung; • Erfahrung der Einrichtung im Jugendbereich.
Strategische Entwicklung (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit • die ermittelten Ziele für die Ziele der Maßnahme relevant sind und mit diesen in Einklang stehen sowie zur EU-Jugendstrategie beitragen; • die geplanten Maßnahmen geeignet sind, um den ermittelten Anforderungen und Zielen Rechnung zu tragen; • die geplanten Maßnahmen mit einem wirklichen Vorteil für die Einrichtung, die Teilnehmer und teilnehmenden Einrichtungen verbunden sind und potenziell eine breitere Wirkung entfalten (z. B. auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene); • die Ziele und geplanten Maßnahmen in die reguläre Tätigkeit und Aktivitäten der Einrichtung integriert sind; • die Einrichtung zur Strategie für Inklusion und Vielfalt des Programms beiträgt; • die Einrichtung in ihre Tätigkeiten mindestens ein Grundprinzip (ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung, aktive Beteiligung am Netz der Erasmus-Einrichtungen, virtuelle Komponenten) einschließt.
Qualität des	Inwieweit

Managements und der Koordinierung (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	• die geplanten Ziele, Maßnahmen und Aufgaben hinsichtlich der personellen Ressourcen und der internen Organisation des Antragstellers klar und realistisch sind; • der Partnerschaftsansatz ausgewogen und wirksam und gegebenenfalls geeignet ist, um neue und weniger erfahrende Einrichtungen einzuführen; • die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Maßnahmen sowie von Sicherheit und Schutz der Teilnehmer geeignet sind; • der Grundsatz der aktiven Beteiligung der Jugend Anwendung findet und eine Einbeziehung der Teilnehmer in alle Phasen der Tätigkeiten geplant ist; • die Maßnahmen zur Sicherstellung einer soliden Lerndimension angemessen sind, einschließlich der Unterstützung für die Reflexion, Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse; • die Methoden für die Messung der Fortschritte der Einrichtung beim Erreichen ihrer Ziele (Überwachung und Bewertung) und für das Risikomanagement angemessen und wirksam sind; • die auf die gemeinsame Nutzung der Projektergebnisse innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Einrichtungen ausgerichteten Maßnahmen angemessen und wirksam sind.

GÜLTIGKEIT

Die Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 erteilt, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überwachung und der fortgesetzten Einhaltung der einschlägigen Anforderungen und Anweisungen der nationalen Agentur. Damit eine realistische Planung möglich ist, kann der mit dem Antrag eingereichte Maßnahmenplan einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren abdecken und gemäß den Erläuterungen in nächsten Abschnitt regelmäßig aktualisiert werden.

Wenn die Erasmus-Akkreditierung für die Teilnahme an einer Aktion nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 benötigt wird, kann die nationale Agentur die Gültigkeit der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern.

BERICHTERSTATTUNG, ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Abschlussberichte am Ende jeder Finanzhilfevereinbarung	Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich genehmigten Finanzhilfevereinbarung legt die akkreditierte Organisation einen Abschlussbericht[94] über die durchgeführten Aktivitäten und die erreichten Ziele, wie in der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung angegeben, vor.

[94] Für die Zwecke der Finanzhilfeverwaltung wird dieser Bericht als Abschlussbericht bezeichnet.

Fortschrittsberichte im Rahmen der Akkreditierung	Mindestens einmal während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung müssen die Einrichtungen: • Darüber Bericht erstatten, welche Fortschritte sie beim Erreichen ihrer Ziele gemacht haben; • Darüber Bericht erstatten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich gewährleisten; • Ihren Arbeitsplan aktualisieren. Die nationale Agentur kann gleichzeitig oder separat einen Fortschrittsbericht über die verschiedenen oben genannten Elemente anfordern. Die nationale Agentur kann entscheiden, die Berichtsanforderungen über die Ziele und die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich durch einen Kontrollbesuch zu ersetzen. Auf der Grundlage der Leistung der akkreditierten Organisation, die sich aus der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Änderungen in der Organisation kann die nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern. Akkreditierte Organisationen können außerdem eine freiwillige Aktualisierung ihrer Akkreditierung beantragen. Die nationale Agentur entscheidet anhand der Argumentation der Einrichtung, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt und angemessen ist.
Überwachung und Kontrollen	Die nationale Agentur kann Kontrollbesuche, formale Kontrollen oder andere Aktivitäten durchführen, um die Fortschritte und die Leistung der akkreditierten Einrichtungen zu überwachen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu bewerten und Unterstützung zu leisten. Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der Einrichtung oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur kann die Unterstützung durch die nationalen Agenturen oder externe Sachverständige anderer Länder für die Kontrolle und Überwachung der in diesen Ländern stattfindenden Tätigkeiten anfordern.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die nationale Agentur gibt den akkreditierten Einrichtungen Rückmeldung zu Berichten und Überwachungstätigkeiten. Die nationale Agentur kann zudem der akkreditierten Einrichtung Anweisungen oder Ratschläge erteilen, wie sie ihre Leistung verbessern kann.

ABHILFEMAßNAHMEN

Die nationale Agentur kann bei neu akkreditierten Antragstellern, risikobehafteten Einrichtungen oder bei Nichteinhaltung der von ihr erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, bei schlechten Leistungen, die im Zuge der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle festgestellt wurden, oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Beobachtung: Die nationale Agentur kann die Höhe der Finanzmittel, die die akkreditierte Organisation für Aktionen beantragen kann, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist, begrenzen. Neu akkreditierte Einrichtungen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer schlechten Durchführung festgestellt wird.
- Aussetzung: Organisationen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine Fördermittel für Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Zudem kann die nationale Agentur einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen kündigen, die im Rahmen der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Bedingungen und Qualitätsanforderungen wieder erfüllt sind und die akkreditierte Organisation das Risiko einer geringen Leistung angegangen ist.

Von einer Aussetzung betroffene oder unter Beobachtung stehende Einrichtungen können keine neue Akkreditierung beantragen.

Bei anhaltender Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei sehr geringer Leistung oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Programmregeln (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die Akkreditierung aufheben.

Die Akkreditierung kann auch jederzeit aufgehoben werden, wenn die Organisation nicht mehr besteht oder wenn die nationale Agentur und die akkreditierte Organisation dies vereinbaren. Die nationale Agentur oder die akkreditierte Organisation können die Akkreditierung einseitig aufheben, wenn mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre lang keine Anträge auf Finanzierung im Rahmen dieser Akkreditierung gestellt wurden.

MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN FÜR ERASMUS-AKKREDITIERTE-ORGANISATIONEN IM JUGENDBEREICH

Akkreditierte Organisationen haben die Möglichkeit, Fördermittel für Mobilitätsaktivitäten junger Menschen in vereinfachter Form zu beantragen (Finanzhilfeantrag). Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Akkreditierungsaktivitätenplan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, die Zahl der durchzuführenden Aktivitäten und der Teilnehmer zu schätzen.

Die im Rahmen dieser Aktion durchzuführenden Mobilitätsaktivitäten müssen den Regeln und Grundsätzen entsprechen, die für die einzelnen Arten von Aktivitäten in den jeweiligen Abschnitten dieses Leitfadens festgelegt sind.

Die akkreditierten Organisationen verpflichten sich, die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich einzuhalten und hochwertige Mobilitätsaktivitäten im Bereich Jugend durchzuführen.

Akkreditierte Jugendorganisationen kommen nicht für eine Finanzierung im Rahmen von Standardaktionen für Jugendbegegnungen und Mobilitätsprojekten für Jugendarbeiter in Betracht. Sie können jedoch die Rolle eines Partners in diesen Projekten übernehmen.

Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Finanzhilfeanträge.

Wer ist antragsberechtigt?	Organisationen, die bei Ablauf der Antragsfrist über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich verfügen
Förderfähige Aktivitäten	▪ Jugendbegegnungen ▪ Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Jugendarbeitern Darüber hinaus können die folgenden Aktivitäten durchgeführt werden: ▪ Vorbereitende Besuche ▪ Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (nur in Verbindung mit Aktivitäten zur beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern) Eine Beschreibung und die Förderkriterien für jede dieser Aktivitäten sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Leitfadens enthalten.
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: ▪ **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die am 1. Juni desselben Jahres beginnen

Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine akkreditierte Organisation kann nur einen Antrag je Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stellen. Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden.

MITTELZUWEISUNG

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: finanzielle Leistung, qualitative Leistung, politische Prioritäten und Themenbereiche, die Gegenstand der beantragten Aktivitäten sind, und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „JUGENDBEGEGNUNGEN“

Im Rahmen dieser Aktion[95] können Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden, die junge Menschen aus verschiedenen Ländern außerhalb ihres formalen Bildungssystems für Austausch- und Lernaktivitäten zusammenbringen.

ZIELE DER AKTION

Erasmus+ unterstützt die nichtformale Lernmobilität junger Menschen in Form von Jugendbegegnungen mit dem Ziel, junge Menschen einzubinden und in die Lage zu versetzen, aktive Bürger zu werden, sie mit dem europäischen Aufbauwerk zu verbinden und ihnen dabei zu helfen, Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und zu entwickeln.

Konkret haben Jugendbegegnungen folgende Ziele:

- Förderung des interkulturellen Dialogs und des Gefühls, ein Europäer zu sein
- Entwicklung der Kompetenzen und der Einstellungen junger Menschen
- Stärkung europäischer Werte und Abbau von Vorurteilen und Stereotypen
- Sensibilisierung für gesellschaftlich relevante Themen und damit Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der aktiven Teilhabe

Die Aktion steht allen jungen Menschen offen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf jungen Menschen mit geringeren Chancen liegt.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen. Im Rahmen des Kernbereichs „Begegnung“ fördert und erleichtert die EU-Jugendstrategie Verbindungen, Beziehungen und den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen als Schlüsselfaktor für die künftige Entwicklung der EU. Diese Verbindungen werden am besten durch verschiedene Formen der Mobilität gefördert, darunter Jugendbegegnungen.

https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de

Thematische Strategien im Jugendbereich

[95] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmende aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können bis zu 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4, siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) verwendet werden.

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) bereitgestellt.[96]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Jugendbegegnungen

Jugendbegegnungen sind Treffen von Gruppen junger Menschen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern, die für einen kurzen Zeitraum zusammenkommen, um gemeinsam ein nichtformales Lernprogramm (eine Mischung aus Workshops, Übungen, Debatten, Rollenspielen, Simulationen, Aktivitäten im Freien usw.) zu einem Thema ihres Interesses durchzuführen, wobei sie sich von den europäischen Jugendzielen[97] inspirieren lassen. Die Lernphase umfasst eine Planungsphase vor der Antragstellung, eine Vorbereitungsphase vor wie auch eine Bewertung und Nachbereitung nach der Begegnung.

Nicht förderfähig im Rahmen einer Jugendbegegnung sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Austauschaktivitäten mit touristischem Charakter; Festivals; Urlaubsreisen; Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen, von Erwachsenen für junge Menschen organisierte Schulungen.

Vorbereitende Besuche

Zusätzlich zu Jugendbegegnungen können Projekte auch vorbereitende Besuche umfassen. Mit vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufgebaut werden. Bei Jugendbegegnungen mit jungen Menschen mit geringeren Chancen sollte der vorbereitende Besuch gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung getragen werden kann. Vorbereitende Besuche finden im Land einer der aufnehmenden Organisationen vor Beginn der Jugendbegegnung statt.

[96] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/.

[97] Die europäischen Jugendziele wurden im Rahmen der EU-Jugendstrategie erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt wird von mindestens zwei Organisationen durchgeführt. Organisationen, die an einem Projekt beteiligt sind, sollten einen Nutzen aus ihrer Teilnahme ziehen; daher sollte das Projekt ihren Zielen und Bedürfnissen entsprechen. Die beteiligten Organisationen übernehmen die Rolle, Teilnehmer zu „entsenden" und/oder „aufzunehmen", d. h. die Aktivität als Gastgeber zu betreuen. Eine der Organisationen übernimmt zudem die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate, Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw. vor Einreichen des Antrags)
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Eine hochwertige Jugendbegegnung:

- ist auf die aktive Beteiligung junger Menschen und der teilnehmenden Organisationen angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- bezieht unterschiedliche Gruppen von Teilnehmern ein und baut auf dieser Vielfalt auf;
- basiert auf den eindeutig ermittelten Bedürfnissen der jungen Teilnehmer
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der Teilnehmer ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert werden
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken

Lernprozess

Die Gestaltung einer Jugendbegegnung im Rahmen des nichtformalen Lernens erfordert, dass zumindest ein Teil der gewünschten Lernergebnisse im Voraus geplant wird, damit die entsprechenden Chancen geboten werden können. Die jungen Menschen, die an der Aktivität teilnehmen, sollten zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse und der Lernergebnisse, die sie während der Jugendbegegnung erwerben oder entwickeln möchten, beitragen.

Zudem sollten die Teilnehmer so stark wie möglich in die Konzeption und Entwicklung der Aktivität einbezogen werden (Erstellung des Programms, Arbeitsmethoden und Festlegung der Aufgabenverteilung) und darüber nachdenken, wie sie sich vorbereiten können, um die bei der Begegnung erzielten Effekte in Bezug auf das Lernen und die persönliche Entwicklung zu maximieren.

Nach Abschluss der Kernaktivität sollten die Teilnehmer aufgefordert werden, Rückmeldung zur Aktivität zu geben und darüber nachzudenken, was sie gelernt haben und wie sie diese Lernergebnisse nutzen können. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer eine mögliche Nachbereitung der Aktivität in Erwägung ziehen. Dies kann einzeln oder, wenn möglich, in Gruppen geschehen.

Organisationen sollten den Lernprozess und die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse unterstützen, insbesondere durch den Youthpass.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

Eine Jugendbegegnung findet unter Beteiligung von Gruppenleitern statt. Gruppenleiter überwachen und unterstützen die Teilnehmer, um einen hochwertigen Lernprozess während der Kernaktivität sicherzustellen. Gleichzeitig sorgen sie für ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld und den Schutz der Teilnehmer. Bei der Planung und Vorbereitung einer Jugendbegegnung sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

BEREICHSÜBERGREIFENDE DIMENSIONEN

Bei der Konzeption eines Mobilitätsprojekts müssen die folgenden horizontalen Dimensionen gestärkt werden:

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen, die im Rahmen dieser Aktion Unterstützung erhalten, sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmenden in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Jugendbegegnungen eignen sich besonders für die Inklusion von jungen Menschen mit geringeren Chancen:

- Die Gruppenmobilität bietet eine internationale Mobilitätserfahrung in der Sicherheit einer Gruppe.
- Die kurze Dauer von Jugendbegegnungen ermöglicht die angemessene und geeignete Einbindung von jungen Menschen mit geringeren Chancen.
- Die Einbeziehung lokaler Teilnehmer erleichtert die erstmalige Teilnahme an europäischen Projekten.

Jugendbegegnungen eignen sich auch dafür, Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen, beispielsweise zur Unterstützung des Kampfes gegen Stereotype und zur Förderung von Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung. Im gesamten Projekt sollte bewusst ein Ansatz für Inklusion und Vielfalt verfolgt werden. Diese Aspekte sollten bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung berücksichtigt werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Eine Jugendbegegnung sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen

Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung einer Jugendbegegnung berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel im Jugendbereich

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern. Die Einführung von digitalen und Online-Elementen zur Senkung der Schwelle für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen wird gefördert. Durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, kann das Programm Denkweisen ändern und zur Entwicklung digitaler und gemischter Ansätze in der Jugendarbeit beitragen.

Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in den Bereich Lernmobilität eingeführt werden.

Die nationalen Agenturen bieten im Rahmen ihrer Schulungs- und Kooperationsaktivitäten eine Reihe von Schulungsmöglichkeiten für Jugendarbeiter und Jugendleiter an, unter anderem zur Unterstützung der digitalen Transformation im Jugendbereich. Diese Angebote werden im European Training Calendar unter https://www.salto-youth.net/tools/european-training-calendar/ veröffentlicht. Anregungen finden Sie auch unter den SALTO-Tools: https://www.salto-youth.net/tools/.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen bei der Verbesserung der Qualität ihrer Projekte, indem es die Dimension der Teilhabe einbezieht und jungen Menschen entsprechende Möglichkeiten bietet, sich aktiv an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen und so die Vorteile einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Ressourcen zur Verbesserung der Dimension der Teilhabe der geförderten Projekte können unter anderem über die Website participationpool.eu abgerufen werden. Auch werden Verbindungen zu und die Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (anderen) EU-Initiativen und Plattformen, die sich mit Teilhabe und zivilgesellschaftlichem Engagement befassen, gefördert.

KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON STANDARDPROJEKTEN IM RAHMEN DER JUGENDBEGEGNUNG

FÖRDERKRITERIEN

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Standardprojekte im Rahmen der Jugendbegegnung. Für Akkreditierungen wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen.

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation oder Gruppe in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[98]
Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[99] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem der Antragsteller ansässig ist

[98] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

[99] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen“ unter den Begriff „teilnehmende Organisation“. Wenn von einer „teilnehmenden Organisation“ die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen“ ab.

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. • Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Dem Antragsformular ist für alle im Rahmen des Projekts geplanten Jugendbegegnungen und vorbereitenden Besuche jeweils ein Zeitplan beizufügen.

Zusätzliche Förderkriterien für Jugendbegegnungen

Dauer der Aktivität	5 bis 21 Tage, ohne Reisetage.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss im Land einer (oder – im Fall von nicht ortsgebundenen Aktivitäten – in den Ländern mehrerer) der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein. **Aktivitäten innerhalb von EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. **Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU**: Die Aktivität muss mindestens eine teilnehmende Organisation umfassen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und eine teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4):

Förderfähige Teilnehmende	Junge Menschen im Alter von 13–30 Jahren[100] mit Wohnsitz in den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen. Die beteiligten Gruppenleiter[101] und Betreuer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Anzahl der Teilnehmer pro Aktivität und Zusammensetzung nationaler Gruppen	Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer pro Aktivität (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Bei Jugendbegegnungen, an denen nur junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen, beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn. Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Mindestens zwei Gruppen junger Menschen aus zwei verschiedenen Ländern. Jede Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben. Höchstens zwei Betreuer pro Aktivität
Sonstige Kriterien	Bei der Aktivität muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen aus dem Land der nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.

Zusätzliche Förderkriterien für vorbereitende Besuche

Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in dem Land einer der aufnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmende	Vertreter der teilnehmenden Organisationen, Betreuer, Gruppenleiter und junge Menschen, die an der Hauptaktivität teilnehmen.

[100] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:
Untere Altersgrenze: Teilnehmende müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.
Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

[101] Gruppenleiter sind Erwachsene, die die an einer Jugendbegegnung teilnehmenden jungen Menschen begleiten. Sie sollen dafür sorgen, dass die jungen Menschen wirksam lernen und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Gewährungskriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Bedürfnisse der am Austausch teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer - die Frage, inwieweit das Projekt geeignet ist, hochwertige Lernergebnisse für die Teilnehmer zu erbringen - • mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene • Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten • Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein

Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Planung, Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmer), Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung; • Inwieweit sind die jungen Menschen in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Teilnehmern aus unterschiedlichen Verhältnissen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger Online-/digitaler Komponenten • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Ausgewogene Repräsentation der Teilnehmer nach Ländern und Geschlecht • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td>Organisatorische Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer an einer Jugendbegegnung</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[102] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[103] angeben.

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[104].</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100-499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500-1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000-2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000-3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000-7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[102] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[103] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[104]Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich der Begleitpersonen und Betreuer (bei Bedarf), sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmer, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.	Tabelle A2.1 pro Teilnehmer und pro Tag
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer an einer Jugendbegegnung
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, darunter Gruppenleiter und Betreuer, verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Unterstützung vorbereitender Besuche	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** ohne Teilnehmer aus der aufnehmenden Organisation. Es können höchstens zwei Teilnehmer pro teilnehmende Organisation gefördert	575 EUR pro Teilnehmer und vorbereitenden Besuch.

	werden, sofern die zweite Person ein junger Mensch ist. Darüber hinaus kann auch ein Betreuer pro vorbereitenden Besuch gefördert werden. Bedingt: Die Notwendigkeit für einen vorbereitenden Besuch, die Ziele und die Teilnehmer müssen im Antragsformular begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diese Bedingung gilt nicht für Projekte, die im Rahmen des Akkreditierungssystems gefördert werden.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden, einschließlich Begleitpersonen, Gruppenleitern, Ausbildern und Betreuern, die aufgrund der geografischen Abgelegenheit oder anderer Einschränkungen nicht mit der Standardkategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können (z. B. wenn die Nutzung umweltfreundlicherer, kohlenstoffärmerer Verkehrsmittel zu hohen Reisekosten führt). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten

Tabelle A2.1 Individuelle Unterstützung für Jugendbegegnungen

	Individuelle Unterstützung (EUR/Tag)
Österreich	51 €
Belgien	47 €
Bulgarien	36 €

Kroatien	39 €
Zypern	36 €
Tschechische Republik	36 €
Dänemark	51 €
Estland	37 €
Finnland	51 €
Nordmazedonien	31 €
Frankreich	43 €
Deutschland	46 €
Griechenland	43 €
Ungarn	37 €
Island	51 €
Irland	55 €
Italien	44 €
Lettland	38 €
Liechtenstein	51 €
Litauen	38 €
Luxemburg	51 €
Malta	44 €
Niederlande	51 €
Norwegen	56 €
Polen	38 €
Portugal	42 €
Rumänien	36 €
Serbien	33 €
Slowakei	39 €
Slowenien	38 €
Spanien	38 €
Schweden	51 €
Türkei	36 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	33 €

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUGENDARBEITER

Im Rahmen dieser Aktion[105] können Organisationen bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden, die eine oder mehrere Lernaktivitäten zur beruflichen Fortbildung und zum Kapazitätsaufbau von Jugendarbeitern oder ihrer Organisation umfassen.

ZIELE DER AKTION

Diese Aktion unterstützt die berufliche Fortbildung von Jugendarbeitern und damit die Entwicklung hochwertiger Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch nichtformale und informelle Lernerfahrungen bei Mobilitätsaktivitäten. Die Aktion leistet einen Beitrag zu den Zielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027, insbesondere der Europäischen Jugendarbeitsagenda[106] für Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit.

Konkret haben Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter folgende Ziele:

- Bereitstellung nichtformaler und informeller Lernmöglichkeiten für die bildungsbezogene und berufliche Entwicklung von Jugendarbeitern als Beitrag zu hochwertigen individuellen Praktiken sowie zur Weiterentwicklung von Jugendorganisationen und Systemen der Jugendarbeit
- Aufbau einer Gemeinschaft von Jugendarbeitern, die die Qualität von Projekten und Aktivitäten für junge Menschen in EU-Programmen und darüber hinaus unterstützen können
- Entwicklung der Praktiken lokaler Jugendarbeit und Beitrag zum Kapazitätsaufbau für eine hochwertige Jugendarbeit der Teilnehmer und ihrer Organisation mit einem deutlichen Einfluss auf die regelmäßige Arbeit der teilnehmenden Jugendarbeiter mit Jugendlichen.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen.

[105] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmende aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können bis zu 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4, siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

[106] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.415.01.0001.01.DEU. Weitere Informationen über die Umsetzung der Europäischen Jugendarbeitsagenda finden Sie unter www.bonn-process.net.

Im Kernbereich „Befähigung“ unterstützt die EU-Jugendstrategie die Befähigung junger Menschen durch Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit.

https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de

Thematische Strategien im Jugendbereich

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) bereitgestellt.[107]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung

Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung sind transnationale oder internationale Lernmobilitätsaktivitäten, die die berufliche Fortbildung von Jugendarbeitern unterstützen. Sie können eine der folgenden Formen annehmen:

- **Studienaufenthalte und verschiedene Arten von Tätigkeiten**, wie Job Shadowing, Begegnungen von Jugendarbeitern und Peer-Learning in Organisationen für Jugendarbeit und im Jugendbereich tätigen Organisationen im Ausland
- **Vernetzung und Aufbau von Gemeinschaften** unter Jugendarbeitern, die an der Aktion teilnehmen und ihre Ziele unterstützen
- **Schulungen** zur Förderung der Entwicklung von Kompetenzen (z. B. auf der Grundlage bestehender einschlägiger Kompetenzmodelle), zur Umsetzung hochwertiger Praktiken in der Jugendarbeit oder zur Behandlung und Erprobung innovativer Methoden (z. B. im Zusammenhang mit digitaler und smarter Jugendarbeit[108])
- **Seminare und Workshops,** insbesondere zur Unterstützung des Aufbaus von Wissen und des Austauschs bewährter Verfahren im Zusammenhang mit den Zielen, Werten und Prioritäten der EU-Jugendstrategie und der EU-Programme, die zu ihrer Umsetzung beitragen.

Nicht förderfähig im Rahmen von Finanzhilfen für Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Aktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Aktivitäten mit touristischem Charakter; Festivals; Urlaubsreisen; Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen.

Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter können Aktivitäten zur **Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit** umfassen, bei denen es sich um ergänzende Aktivitäten mit dem Ziel handelt, die Wirkung des Mobilitätsprojekts in dem Bereich zu erhöhen. Sie umfassen alle Aktivitäten, die zur Europäischen Jugendarbeitsagenda[109] für Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit beitragen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und erworbenen Instrumente den an

[107] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/.
[108] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XG1207(01)
[109] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.415.01.0001.01.DEU und www.bonn-process.net

den Projekten beteiligten Organisationen und darüber hinaus wiederum zur Verfügung stellen. Diese ergänzenden Aktivitäten bieten erfahreneren und kreativeren Begünstigten die Gelegenheit, innovative Methoden und Lösungsansätze für gemeinsame Herausforderungen gewissermaßen in einem „Versuchslabor für die europäische Jugendarbeit“ zu erproben, das aus den im Rahmen der Projekte durchgeführten Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung heraus entsteht und eine darüber hinaus reichende Wirkung entfaltet.

Beispiele hierfür sind die Entwicklung von Instrumenten und der Austausch von Verfahren, die zur Weiterentwicklung von Organisationen und Systemen in der Jugendarbeit beitragen, Aktivitäten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Aufbau von Gemeinschaften sowie die Einführung innovativer Methoden, einschließlich des Einsatzes digitaler Technologien in der Jugendarbeit. Diese ergänzenden Aktivitäten gehen über die Verbreitungsmaßnahmen in der Nachbereitungsphase, die Bestandteil der normalen Projektlaufzeit sind, hinaus, können jedoch auch gezieltere und stärker strategisch orientierte Verbreitungsmaßnahmen umfassen.

Eine Aktivität zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit kann auf transnationaler, internationaler oder nationaler Ebene durchgeführt werden.

Vorbereitende Besuche

Mit vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufgebaut werden. Vorbereitende Besuche finden im Land einer der aufnehmenden Organisationen vor Beginn der Aktivität zur beruflichen Fortbildung statt.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein im Rahmen dieser Aktion gefördertes Projekt muss eine oder mehrere Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung umfassen. Die Aktivitäten können flexibel kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der teilnehmenden Jugendarbeiter.

Ein Projekt wird von mindestens zwei Organisationen durchgeführt. Alle beteiligten Organisationen müssen während der Antragsphase benannt werden, da eine solide Partnerschaft eine Grundvoraussetzung für eine hochwertige Projektdurchführung ist. Die beteiligten Organisationen übernehmen die Rolle, Teilnehmer zu „entsenden“ und/oder „aufzunehmen“, d. h. die Aktivität als Gastgeber zu betreuen. Eine der Organisationen übernimmt zudem die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate; Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.)
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmer, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Ein hochwertiges Mobilitätsprojekt für Jugendarbeiter:

- hat klare Auswirkungen auf die reguläre Arbeit der teilnehmenden Jugendarbeiter mit jungen Menschen und auf ihre Organisation
- ist auf die aktive Beteiligung der teilnehmenden Organisationen und Jugendarbeiter angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- beruht auf eindeutig ermittelten Bedürfnissen der Jugendarbeiter hinsichtlich ihrer bildungsbezogenen und beruflichen Entwicklung[110], insbesondere in Bezug auf Qualität, Innovation und Anerkennung, und umfasst angemessene Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der Teilnehmer angemessen anerkannt werden und dass die Projektergebnisse, einschließlich aller Methoden, Materialien und Instrumente, übertragbar sind und in den teilnehmenden Organisationen genutzt werden und im Jugendbereich weiter verbreitet werden, um zur Entwicklung von Jugendorganisationen beizutragen
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken, und stellt den Jugendarbeitern Instrumente und Methoden zur Verfügung, um die Achtung der Vielfalt und den Umgang damit in ihrer täglichen Arbeit zu fördern
- fördert die Anwendung innovativer Verfahren und Methoden wie die Einbeziehung von Aktivitäten im Bereich der digitalen Jugendarbeit als Instrument zur Verhinderung jeglicher Form von Desinformation und Falschmeldungen im Internet

Lernprozess

Ein Mobilitätsprojekt für Jugendarbeiter muss Unterstützung für den Reflexionsprozess sowie die Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen, insbesondere durch den Youthpass, vorsehen, um die Anerkennung und Wirkung der Projektergebnisse, die sich aus dem Projekt ergebenden Praktiken in der Jugendarbeit und die Methoden und Materialien im Jugendbereich zu fördern.

SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Bei der Planung und Vorbereitung eines Projekts sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

ERASMUS+-QUALITÄTSSTANDARDS IM JUGENDBEREICH

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die **Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich** für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

[110] Siehe „European Training Strategy Competence model for Youth Workers to work internationally", HTTPS://WWW.SALTO-YOUTH.NET/RC/TRAINING-AND-COOPERATION/TRAININGSTRATEGY/.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Bei der Konzeption eines Mobilitätsprojekts sollten die folgenden, für das gesamte Programm Erasmus+ relevanten Dimensionen in das Projekt integriert werden:

INKLUSION UND VIELFALT

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter eignen sich besonders für Verbesserung der Sensibilisierung für Diversitätsfragen von Jugendbetreuern und die Verbesserung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die erfolgreiche Inklusion von Teilnehmern mit geringeren Chancen in der Praxis der Jugendarbeit erforderlich sind. Die Einbindung der teilnehmenden Jugendarbeiter in alle Phasen des Projekts begünstigt eine sorgfältige Anleitung im gesamten Lern- und Entwicklungsprozess und ermöglicht eine bessere Nachbereitung.
- Die Anwesenheit von Ausbildern und Betreuern bei den meisten Aktivitäten gewährleistet einen stärker an der Praxis orientierten und angepassten Ansatz, der auf die Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten ist.
- Im gesamten Projekt sollte bewusst ein Ansatz für Inklusion und Vielfalt verfolgt werden. Diese Aspekte sollten bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist, wie durch das Projekt die Fähigkeit der teilnehmenden Organisationen verbessert wird, Fragen der Inklusion und der Vielfalt in ihren regulären Aktivitäten anzugehen.
- Das Format ist auch für die Einbeziehung von Teilnehmern mit geringeren Chancen geeignet. Die Flexibilität, die die Aktion im Format der Aktivitäten bietet (z. B. Dauer, Art usw.), ermöglicht die Anpassung an die Bedürfnisse der Teilnehmer. Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter eignen sich auch dafür, Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen, beispielsweise durch den Austausch inklusiver Praktiken und Methoden.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

DIGITALER WANDEL

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern. Die Einführung von digitalen und Online-Elementen zur Senkung der Teilnahmeschwelle für Teilnehmende mit geringeren Chancen wird gefördert. Durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, kann das Programm Denkweisen ändern und zur Entwicklung digitaler und gemischter Ansätze in Jugendaktivitäten beitragen.

Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in den Bereich Lernmobilität eingeführt werden.

Die nationalen Agenturen bieten im Rahmen ihrer Schulungs- und Kooperationsaktivitäten eine Reihe von Schulungsmöglichkeiten für Jugendarbeiter und Jugendleiter an, unter anderem zur Unterstützung der digitalen Transformation im Jugendbereich. Diese Angebote werden im European Training Calendar https://www.salto-youth.net/tools/european-training-calendar/ veröffentlicht. Inspirationen finden Sie auch unter den SALTO-Tools: https://www.salto-youth.net/tools/

TEILNAHME

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen bei der Verbesserung der Qualität ihrer Projekte, indem es die Dimension der Teilhabe einbezieht und Jugendarbeitern entsprechende Möglichkeiten bietet, sich aktiv an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen und so die Vorteile einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Ressourcen zur Verbesserung der Dimension der Teilhabe der geförderten Projekte können unter anderem über die Website participationpool.eu abgerufen werden. Auch werden Verbindungen zu und die Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (anderen) EU-Initiativen und Plattformen, die sich mit Teilhabe und zivilgesellschaftlichem Engagement befassen, gefördert.

KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON STANDARDPROJEKTEN IM RAHMEN DER MOBILITÄT VON JUGENDARBEITERN

FÖRDERKRITERIEN

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Standardprojekte im Rahmen der Mobilität von Jugendarbeitern. Für akkreditierte Antragsteller wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen.

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[111]
Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisation kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht zwangsläufig in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. eine informelle Gruppe junger Menschen) [112] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

[111] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

[112] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar.

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Jedes Projekt muss mindestens eine Aktivität zur beruflichen Fortbildung umfassen. Dem Antragsformular ist für jede(n) der im Rahmen des Projekts geplanten Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung, vorbereitenden Besuche und Aktivitäten zur Systementwicklung und zur Öffentlichkeitsarbeit jeweils ein Zeitplan beizufügen.

Zusätzliche Förderkriterien für Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung

Dauer der Aktivitäten	2 bis 60 Tage, ohne Reisetage. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinanderfolgen.
Ort(e) der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen im Land einer (oder – im Fall von nicht ortsgebundenen Aktivitäten – in den Ländern mehrerer) der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein. **Aktivitäten innerhalb von EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. **Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU**: Die Aktivität muss mindestens eine teilnehmende Organisation umfassen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und eine teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4):
Förderfähige Teilnehmende	Keine Altersbegrenzung. Mit Ausnahme von Ausbildern, Begleitpersonen und Betreuern müssen die Teilnehmer ihren Wohnsitz im Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation haben.
Anzahl der Teilnehmenden	Anzahl der Teilnehmenden: Bis zu 50 Teilnehmende (ggf. ohne Ausbilder, Begleitpersonen und Betreuer) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität. An jeder Aktivität müssen Teilnehmende aus dem Land der aufnehmenden Organisation beteiligt sein.
Sonstige Kriterien	Bei der Aktivität muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen aus dem Land der nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.

Zusätzliche Förderkriterien für vorbereitende Besuche

Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in dem Land einer der aufnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmende	Vertreter der teilnehmenden Organisationen, Ausbilder und Betreuer, die an der Hauptaktivität teilnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte)
	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf:
	  o die Ziele der Aktion
	  o die Erfordernisse der teilnehmenden Organisationen, was ihre Weiterentwicklung betrifft
	  o die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden Jugendarbeiter
	• Inwieweit ist das Projekt geeignet,
	  o die teilnehmenden Jugendarbeiter zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen
	  o die Jugendarbeit der teilnehmenden Organisationen hinsichtlich Qualität, Innovation und Anerkennung sowie ihrer Kapazitäten und ihres Wirkungsbereichs zu stärken oder bei Bedarf so umzugestalten, dass sie nicht nur lokal, sondern auch global agieren können
	  o Teilnehmer, die in den teilnehmenden Organisationen in der Jugendarbeit tätig sind, einzubeziehen
	  o Organisationen, die konkrete Jugendarbeit und regelmäßige Arbeit mit jungen Menschen auf lokaler Ebene durchführen, einzubeziehen
	• Mögliche Wirkung des Projekts:
	  o auf teilnehmende Jugendarbeiter und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit
	  o auf konkrete Praktiken der Jugendarbeit und hochwertige Jugendarbeit
	  o über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene
	• Inwieweit beinhaltet das Projekt Maßnahmen, die darauf abzielen, seine Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig zu gestalten
	• Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten
	• Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein
	• Inwieweit tragen die vorgeschlagenen Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung des Umfelds von Jugendarbeitern bei (falls zutreffend)

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Inwieweit leistet das Projekt einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Jugendarbeit der teilnehmenden Organisationen • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmer), Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung • Angemessenheit der Maßnahmen zur Auswahl von Jugendarbeitern (im Einklang mit der Definition von Jugendarbeitern in der Rechtsgrundlage) in den Aktivitäten und Ausmaß der aktiven Einbindung der Jugendarbeiter in alle Projektphasen • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Teilnehmern mit geringeren Chancen offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger virtueller Komponenten • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Ausgewogene Repräsentation der Teilnehmer nach Ländern und Geschlecht • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken • Qualität der im Rahmen der „Maßnahmen zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“ vorgeschlagenen Instrumente und Verfahren sowie die Frage, inwieweit ihre Konzeption nachvollzogen werden und andere Organisationen inspirieren kann (falls zutreffend)
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td>Organisatorische Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer.</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer an einer Aktivität zur beruflichen Fortbildung.</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern, einschließlich Ausbildern, Begleitpersonen und der Betreuer, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[113] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[114] angeben.

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[115].</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100-499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500-1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000-2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000-3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000-7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[113] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[114] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[115] Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich der Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer (bei Bedarf), sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmer, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.	Tabelle A2.2 pro Teilnehmer und pro Tag. Höchstens 1100 EUR pro Teilnehmer (einschließlich Ausbildern, Betreuern und Begleitpersonen)
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Unterstützung vorbereitender Besuche	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den	575 EUR pro Teilnehmer und vorbereitenden Besuch.

	Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** ohne Teilnehmer aus der aufnehmenden Organisation. Es können höchstens zwei Teilnehmer pro teilnehmende Organisation und pro Aktivität gefördert werden. Darüber hinaus kann auch ein Betreuer pro vorbereitenden Besuch gefördert werden. Bedingt: Die Notwendigkeit für einen vorbereitenden Besuch, die Ziele und die Teilnehmer müssen im Antragsformular begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diese Bedingung gilt nicht für Projekte, die im Rahmen des Akkreditierungssystems gefördert werden.	
Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten verbundene Kosten. Indirekte Kosten: Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten ergänzender Aktivitäten gewährt werden, die zwar Bestandteil der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Begünstigten sind, aber den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht, Aufwendungen für ständiges Personal usw.). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Die Notwendigkeit und Ziele müssen vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diesen Aktivitäten können höchstens 10 % der gesamten Projektkosten zugewiesen werden.	Höchstens 80 % der förderfähigen Kosten.
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden, einschließlich Begleitpersonen, Ausbildern und Betreuern, die aufgrund der geografischen Abgelegenheit oder anderer Einschränkungen nicht	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Reisekosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

	mit der Standardkategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können (z. B. wenn die Nutzung umweltfreundlicherer, kohlenstoffärmerer Verkehrsmittel zu hohen Reisekosten führt). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.	

Tabelle A2.2 **Individuelle Unterstützung für Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung**

	Individuelle Unterstützung (EUR/Tag)
Österreich	68 €
Belgien	73 €
Bulgarien	60 €
Kroatien	70 €
Zypern	65 €
Tschechische Republik	61 €
Dänemark	81 €
Estland	63 €
Finnland	80 €
Nordmazedonien	51 €
Frankreich	74 €
Deutschland	65 €
Griechenland	80 €
Ungarn	62 €
Island	80 €
Irland	83 €
Italien	74 €
Lettland	66 €
Liechtenstein	83 €

Litauen	65 €
Luxemburg	74 €
Malta	73 €
Niederlande	77 €
Norwegen	83 €
Polen	66 €
Portugal	73 €
Rumänien	61 €
Serbien	51 €
Slowakei	67 €
Slowenien	67 €
Spanien	68 €
Schweden	79 €
Türkei	61 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	54 €

AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDBETEILIGUNG

Mit dieser Aktion[116] werden Aktivitäten außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt, die die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene anregen, fördern und erleichtern.

ZIELE DER AKTION

Erasmus+ unterstützt jugendorientierte partizipative Projekte auf lokaler, nationaler, transnationaler und internationaler Ebene, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt werden, mit denen die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa angeregt wird und die eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen (durch Aufzeigen von Wegen für das Engagement junger Menschen in ihrem Alltag, aber auch im demokratischen Leben, mit dem Ziel einer sinnvollen staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe junger Menschen aus allen Verhältnissen und mit besonderem Schwerpunkt auf Menschen mit geringeren Chancen)
- junge Menschen für die gemeinsamen europäischen Werte und Grundrechte zu sensibilisieren und einen Beitrag zum europäischen Integrationsprozess zu leisten, unter anderem durch einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der europäischen Jugendziele
- die digitalen Kompetenzen und die Medienkompetenz junger Menschen zu entwickeln (insbesondere kritisches Denken und die Fähigkeit, Informationen zu bewerten und zu verarbeiten), um die Widerstandsfähigkeit junger Menschen gegenüber Desinformation, Falschmeldungen und Propaganda sowie ihre Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Leben zu verbessern
- junge Menschen und Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zusammenzubringen und/oder einen Beitrag zum EU-Jugenddialog zu leisten

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027[117] gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Im Kernbereich „Beteiligung“ zielt die EU-Jugendstrategie auf eine sinnvolle staatsbürgerliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe junger Menschen ab. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet, mit denen Probleme in Bereichen angegangen werden sollen, die junge Menschen

[116] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmende aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können bis zu 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Projekte unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmenden aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU verwendet werden (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).
[117] https://europa.eu/youth/strategy_de

direkt betreffen. Auf der Grundlage der Beiträge junger Interessenträger werden in jedem 18-monatigen Zyklus des EU-Jugenddialogs spezifische thematische Prioritäten festgelegt, die in dem betreffenden Zeitraum zum Schwerpunkt der Umsetzung der EU-Jugendstrategie werden sollen.

Thematische Strategien im Jugendbereich

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy, ETS) bereitgestellt.[118]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung sind nichtformale Lernaktivitäten, bei denen die aktive Teilhabe junger Menschen im Mittelpunkt steht. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, Begegnungen, Kooperationen sowie kulturelles und bürgerschaftliches Handeln zu erleben. Die geförderten Aktivitäten sollten den Teilnehmern dabei helfen, ihre persönlichen, sozialen, staatsbürgerlichen und digitalen Kompetenzen zu stärken und aktive europäische Bürger zu werden.

Diese Aktion unterstützt die Nutzung alternativer, innovativer, intelligenter und digitaler Formen der Teilhabe junger Menschen, einschließlich der Ausweitung der Teilhabe junger Menschen auf eine Vielzahl von Sektoren und Räumen (Gesundheitsdienste, Sporteinrichtungen usw., unabhängig davon, ob diese vom öffentlichen oder privaten Sektor betrieben werden), wodurch Möglichkeiten für eine aktive Teilhabe junger Menschen aus allen Verhältnissen eröffnet werden.

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung können aktiv dazu genutzt werden, Dialoge und Diskussionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern zu führen, um die aktive Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa zu fördern. Ein konkretes Anliegen besteht darin, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, etwa durch die Formulierung von Standpunkten, Vorschlägen und Empfehlungen, insbesondere zur Gestaltung und Umsetzung von Jugendpolitik in Europa. Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung können auch in Form von Bürgerinitiativen und Jugendaktivismus stattfinden, die es jungen Menschen ermöglichen, sich auf verschiedene Weise zu engagieren, um das Bewusstsein für Themen zu schärfen, die sie betreffen.

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung können entweder transnationaler Art (durchgeführt in einem oder mehreren teilnehmenden Ländern und unter Einbeziehung von einer oder mehreren informellen Gruppen junger Menschen und/oder Organisationen aus mehreren teilnehmenden Ländern) oder nationaler Art (durchgeführt auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und unter Einbeziehung von einer oder mehreren informellen Gruppen junger Menschen und/oder Organisationen aus einem einzigen teilnehmenden Land) sein. Nationale Aktivitäten zur Förderung der

[118] Die Strategien sind hier abrufbar: Strategie für Jugendbeteiligung: https://participationpool.eu/ Youthpass: https://www.youthpass.eu/de/ SALTO-YOUTH - What is Youthpass? / ETS: https://www.salto-youth.net/rc/training-and-cooperation/trainingstrategy/

Jugendbeteiligung eignen sich besonders für die Erprobung von Ideen auf lokaler Ebene und als Instrument für die Weiterverfolgung früherer Initiativen, um erfolgreiche Ideen auszubauen und weiterzuentwickeln.

Alle Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung müssen unabhängig davon, auf welcher Ebene sie durchgeführt werden, nachweislich eine europäische Dimension und/oder einen europäischen Mehrwert haben, und jede einzelne geförderte Aktivität muss eindeutig zur Verwirklichung eines oder mehrerer der oben genannten Ziele der Aktion beitragen.

Die geförderten Aktivitäten können in Form von Workshops, Debatten, Rollenspielen, Simulationen, Nutzung digitaler Instrumente (z. B. digitaler Demokratieinstrumente), Sensibilisierungskampagnen, Schulungen, Treffen oder anderer Formen von Online- oder Offline-Interaktionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern, Konsultationen, Informations- und/oder kulturellen Veranstaltungen usw. (oder einer Kombination davon) stattfinden.

Einige Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden könnten, sind:

- Präsenz- oder Online-Workshops und/oder -Treffen, Seminare oder andere Veranstaltungen/Prozesse auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene, die jungen Menschen Raum für Informationen, Debatten und eine aktive Beteiligung an Fragen bieten, die für ihr tägliches Leben als aktive europäische Bürger relevant sind, idealerweise auch durch Interaktionen mit Entscheidungsträgern und anderen Interessenträgern, die von solchen Fragen betroffen sind, oder im Vorfeld oder zur Nachbereitung einer solchen Interaktion
- Konsultationen junger Menschen zur Ermittlung von Themen/Fragen, die für sie (im lokalen, regionalen, nationalen oder transnationalen Kontext) von besonderer Bedeutung sind, und zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Behandlung solcher Themen/Probleme
- Sensibilisierungskampagnen zur Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben, einschließlich Informations- und/oder Kulturveranstaltungen zu bestimmten gesellschaftlichen Herausforderungen, die für junge Menschen von Bedeutung sind;
- Erleichterung des Zugangs zu offenen, sicheren und barrierefreien virtuellen und/oder physischen Räumen für junge Menschen, die wirksame Lernmöglichkeiten für die Teilhabe am demokratischen Leben und an demokratischen Prozessen bieten
- Simulationen der Funktion demokratischer Einrichtungen und der Rollen von Entscheidungsträgern in diesen Einrichtungen

Sofern dies relevant ist, wird nachdrücklich empfohlen, digitale Aktivitätsformate (z. B. Webinare, Hackathons, verschiedene Instrumente für elektronische Partizipation) und/oder Schulungen zur Nutzung digitaler Demokratieinstrumente in Aktivitäten zu integrieren, die im Rahmen eines Projekts zur Förderung der Jugendbeteiligung durchgeführt werden sollen.

Ein Projekt sollte aus verschiedenen Aktivitäten bestehen, die zusammen dazu beitragen, die geplanten Ziele zu erreichen.

Diese Aktivitäten sollten in erster Linie über die Budgetkategorie „Projektmanagement“ finanziert werden, die aus einem monatlichen Einheitszuschuss besteht. Diese Projektaktivitäten umfassen in der Regel Sitzungen zum Projektmanagement und laufende, regelmäßige Aktivitäten des Projekts. Das Projekt kann auch eine oder mehrere Veranstaltungen zur Jugendbeteiligung umfassen.

Der Begriff „physische Veranstaltungen“ umfasst Veranstaltungen, die für die Erreichung der Projektziele von zentraler Bedeutung sind; sie können wichtige Etappen des Projekts kennzeichnen und sollten sich deutlich von den laufenden Projektaktivitäten abheben, entweder durch ihren Inhalt, ihren Umfang oder das Profil ihrer Teilnehmenden. Darüber hinaus ist eine Veranstaltung zur Jugendbeteiligung eine physische Veranstaltung, d. h. mit Anwesenheit der jungen Menschen und gegebenenfalls auch anderer Teilnehmender. An einer physischen Veranstaltung nehmen nicht nur die

Mitglieder der informellen Gruppe oder die direkt an den eigentlichen Projektaktivitäten beteiligten jungen Menschen in den begünstigten Organisationen teil, sondern auch ein breiteres Publikum von jungen Menschen und/oder Entscheidungsträgern. Die Dauer der Veranstaltung sollte den geplanten Aktivitäten und den erwarteten Ergebnissen entsprechen, wobei die Veranstaltungen sowohl sehr kurz (Stunden) als auch länger dauern können. Spezifische Unterstützung für die Organisation von physischen Veranstaltungen gibt es auf der Basis „pro Teilnehmendem und Veranstaltung“, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung.

Für Projekte zur Förderung der Jugendbeteiligung mit Projektaktivitäten oder physischen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden zu einem anderen Ort als ihrem Wohnort reisen müssen, können zusätzliche Mittel für Mobilitätsmaßnahmen beantragt werden, die sich aus Reise- und Aufenthaltskosten zusammensetzen. Die Mobilität in den Projekten zur Förderung der Jugendbeteiligung kann sowohl national als auch international sein; dabei sollte aber immer eine Projektaktivität, die über Projektmanagementkosten finanziert wird, oder eine Veranstaltung zur Jugendbeteiligung unterstützt werden (finanziert durch die Förderung von Veranstaltungen zur Jugendbeteiligung).

Die folgenden Arten von Aktivitäten können im Rahmen dieser Aktion nicht unterstützt werden: Satzungsgemäße Sitzungen von Organisationen oder Organisationsnetzwerken, die **Organisation parteipolitischer Veranstaltungen**, physische Infrastruktur (z. B. die Kosten für den Bau/Erwerb von Gebäuden und deren fester Ausrüstung).

Beispiele für Projekte mit einem starken Partizipationselement (nicht beschränkt auf das Format der Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung) und einschlägige bewährte Verfahren sind im Toolkit zur Jugendbeteiligung[119] enthalten.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein im Rahmen dieser Aktion gefördertes Projekt sollte eines oder mehrere der oben beschriebenen Elemente umfassen. Diese Elemente können flexibel kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der Teilnehmenden.

Ein Projekt wird von einer oder mehreren informellen Gruppen junger Menschen, einer oder mehreren Organisationen oder einer Kombination davon durchgeführt. Die informelle(n) Gruppe(n) junger Menschen und/oder die teilnehmenden Organisationen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Andere junge Menschen können als Teilnehmende an einigen der Aktivitäten oder als Teil der Zielgruppe der Aktivitäten am Projekt beteiligt sein. Wenn nur eine informelle Gruppe junger Menschen beteiligt ist, stellt eines der Gruppenmitglieder den Antrag im Namen der Gruppe. Wenn mehrere Gruppen oder Organisationen beteiligt sind, übernimmt eine von ihnen die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern („von jungen Menschen für junge Menschen konzipierte Aktivitäten“). Das Toolkit zur Jugendbeteiligung kann praktische Ideen und Anleitungen zur Verbesserung der Jugendbeteiligung liefern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate; Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.)

[119] https://participationpool.eu/toolkit/

- Vorbereitung (praktische Vorkehrungen, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, Bestätigung der für die Zielgruppe(n) vorgesehenen Aktivitäten, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse) Im Rahmen der Nachbereitungsphase sollte jedes Projekt vorsehen, dass die jugendlichen Teilnehmer Rückmeldung zu konkreten Projektergebnissen erhalten, so auch zu der Frage, wie diese Ergebnisse anderen relevanten Interessenträgern mitgeteilt und/oder von diesen genutzt wurden.

EU-Jugenddialog

Die im Rahmen des EU-Jugenddialogs[120] ermittelten Themen und Prioritäten können als Inspiration für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung auf allen Ebenen dienen. Eine ähnliche Inspirationsquelle sind möglicherweise auch die europäischen Jugendziele, die im Rahmen des EU-Jugenddialogs entwickelt wurden und mit denen Probleme in Bereichen angegangen werden sollen, die junge Menschen direkt betreffen. Darüber hinaus können die Ergebnisse erfolgreicher Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung in weitere Phasen des EU-Jugenddialogs einfließen.

Lernprozess

Bei einem Projekt mit Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung muss eine Förderung für den Reflexionsprozess, die Identifizierung und die Dokumentation der individuellen Lernergebnisse aller Teilnehmender [d. h. auch der Teilnehmenden, die über die informelle(n) Gruppe(n) junger Menschen, die das Projekt durchführen, und/oder über die jungen Menschen, die aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Projekts beteiligt sind, hinausgehen], insbesondere durch Youthpass, vorgesehen sein.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

Bei der Planung und Vorbereitung eines Projekts sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

Schaffung eines Gemeinschaftssinns

Es wird nachdrücklich empfohlen, Maßnahmen, die einen Gemeinschaftssinn schaffen, zum Bestandteil der Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung zu machen. Sofern möglich, sollten solche Maßnahmen über die Dauer der geförderten Projekte hinaus Bestand haben und sich selbst tragen.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion durchgeführten Aktivitäten müssen die **Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich** für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-

[120] https://europa.eu/youth/strategy/euyouthdialogue_de

Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die **Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich** sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

BEREICHSÜBERGREIFENDE DIMENSIONEN

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Antragsteller sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung eignen sich besonders für die Inklusion von jungen Menschen mit geringeren Chancen:

- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung sind als Format für Basisaktionen mit sehr flexiblen Parametern (Dauer, Anzahl der Teilnehmenden, nationale/transnationale Aktivitäten usw.) konzipiert, die leicht an die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit geringeren Chancen angepasst werden können.
- Informelle Gruppen junger Menschen, die ein Projekt zur Förderung der Jugendbeteiligung durchführen, können von **einem Coach**[121] unterstützt werden. Die Betreuung durch einen Coach könnte besonders sachdienlich und hilfreich im Hinblick darauf sein, junge Menschen mit geringeren Chancen bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen.
- Zu den Zielen der Aktion gehört es, jungen Menschen Lernmöglichkeiten für die Teilhabe an der Zivilgesellschaft und für die Verbesserung ihrer digitalen und Medienkompetenzen zu bieten. Projekte, mit denen diese Ziele verfolgt werden, können besonders nützlich sein, um jungen Menschen mit geringeren Chancen dabei zu helfen, einige der Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind.

Zudem eignen sich Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung besonders dazu, Inklusion und Vielfalt in der Gesellschaft zu thematisieren, um beispielsweise den Kampf gegen Stereotype zu unterstützen und Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu fördern.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

[121] Je nach ihren Bedürfnissen können informelle Gruppen junger Menschen während des Projekts einen oder mehrere Coaches einsetzen.

Digitaler Wandel im Jugendbereich

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern. Die Einführung von digitalen und Online-Elementen zur Senkung der Schwelle für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen wird gefördert. Durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, kann das Programm Denkweisen ändern und zur Entwicklung digitaler und gemischter Ansätze in der Jugendarbeit beitragen.

Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in physischen Veranstaltungen oder Lernmobilitäten eingeführt werden, während rein virtuelle Komponenten aus den Projektmanagementkosten finanziert werden sollten. Begründete Ausgaben für die Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen können im Rahmen der Inklusionsunterstützung für Teilnehmende beantragt werden.

Die nationalen Agenturen bieten im Rahmen ihrer Schulungs- und Kooperationsaktivitäten eine Reihe von Schulungsmöglichkeiten für Jugendarbeiter und Jugendleiter an, unter anderem zur Unterstützung der digitalen Transformation im Jugendbereich. Diese Angebote werden im „European Training Calendar“ veröffentlicht: https://www.salto-youth.net/tools/european-training-calendar/. Inspirationen sind auch unter den SALTO-Instrumenten zu finden: https://www.salto-youth.net/tools/.

Teilhabe

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen bei der Verbesserung der Qualität ihrer Projekte, indem es die Dimension der Teilhabe einbezieht und jungen Menschen entsprechende Möglichkeiten bietet, sich aktiv an der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen und so die Vorteile einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Ressourcen zur Verbesserung der Dimension der Teilhabe der geförderten Projekte können unter anderem über die Website participationpool.eu abgerufen werden. Auch werden Verbindungen zu und die Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (anderen) EU-Initiativen und Plattformen, die sich mit Teilhabe und zivilgesellschaftlichem Engagement befassen, gefördert.

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

Förderkriterien

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[122]
Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[123] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	• Nationale Projekte zur Förderung der Jugendbeteiligung: Es muss mindestens eine teilnehmende Organisation beteiligt sein. • Transnationale und internationale Projekte zur Förderung der Jugendbeteiligung: Es müssen mindestens zwei teilnehmende Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate.
Ort(e) der Aktivitäten	• Die Aktivitäten müssen in dem Land einer oder mehrerer der teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden. Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[124], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist.
Förderfähige Teilnehmende	Junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren[125] mit Wohnsitz im Land der teilnehmenden Organisationen und Entscheidungsträger, die für die Themen des Projekts relevant sind.

[122] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

[123] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen“ unter den Begriff „teilnehmende Organisation“. Wenn von einer „teilnehmenden Organisation“ die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen“ ab.

[124] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.

[125] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Wenn das Projekt die Durchführung von Mobilitätsaktivitäten und/oder physischen Veranstaltungen vorsieht: Dem Antragsformular ist für die geplanten Mobilitätsaktivitäten und/oder physischen Veranstaltungen ein Zeitplan beizufügen.

Untere Altersgrenze: Teilnehmer müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.
Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz, Begründung und Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte)
	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf:
	  o die Ziele der Aktion
	  o die Bedürfnisse der teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer
	• Inwieweit trägt das Projekt einer oder mehrerer der im Rahmen des EU-Jugenddialogs oder der Jugendziele ermittelten Prioritäten Rechnung
	• Inwieweit ist das Projekt geeignet, hochwertige Lernergebnisse für die Teilnehmer zu erbringen
	• Inwieweit erbringt das Projekt einen europäischen Mehrwert
	• Mögliche Wirkung des Projekts:
	  o für Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit
	  o über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene
	• Inwieweit beinhaltet das Projekt Maßnahmen, die darauf abzielen, seine Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig zu gestalten
	• Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten
	• Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein
	• Inwieweit thematisiert das Projekt nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken

Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmenden), Durchführung und Nachbereitung (einschließlich eines Rückmeldungsmechanismus für Teilnehmende) • Inwieweit sind die jungen Menschen in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv gestaltet und stehen Teilnehmern aus unterschiedlichen Verhältnissen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger virtueller Komponenten • Inwieweit nutzt das Projekt alternative, innovative und intelligente Formen der Jugendbeteiligung, insbesondere zur Erprobung neuer Ideen und zur Nachbereitung • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Teilnehmern der Gruppe(n) und den teilnehmenden Organisationen sowie mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

Der Finanzrahmen des Projekts (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsregeln zu erstellen:

Maximale Förderung für ein Projekt im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: 60 000 EUR

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Projektmanagement	Kosten in Verbindung mit dem Management und der Durchführung des Projekts (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Projekttreffen und Aktivitäten, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Partnern, Bewertung, Verbreitung und Nachbereitung) **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Projekts.	500 EUR pro Monat
Coachingkosten	Kosten in Verbindung mit der Einbeziehung eines Coachs in das Projekt. Coaching-Kosten fallen nur an, wenn das Projekt von einer informellen Gruppe junger Menschen durchgeführt wird. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** je nach dem Land, in dem das Projekt stattfindet, und den Arbeitstagen. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für Coachingkosten muss im Antragsformular begründet werden. Die Dauer des Coachings ist nicht an die Projektdauer gebunden.	Tabelle B3 pro Arbeitstag. Höchstens 12 Tage.

Inklusionsunterstützung für Teilnehmende	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, Betreuer und Entscheidungsträger bei Projektaktivitäten und -veranstaltungen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmenden keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	**Finanzsicherheiten**: 80 % der förderfähigen Kosten

Tabelle B3 Coachingkosten

	Lehrkraft/Ausbilder/Forscher / Jugendarbeiter Einheitszuschuss pro Tag
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	241
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Island	214

Tschechien, Griechenland, Spanien, Zypern, Malta, Portugal, Slowenien	137
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Nordmazedonien, Türkei	74

Zusätzliche Mittel für im Rahmen des Projekts durchgeführte physische Veranstaltungen

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung	Kosten in Verbindung mit der Durchführung von nationalen, transnationalen und internationalen physischen Veranstaltungen, die für die Erreichung der Ziele des Projekts zur Förderung der Jugendbeteiligung von zentraler Bedeutung sind. Diese Budgetkategorie ist nicht für die Teilnahme von Mitarbeitern der teilnehmenden Organisation(en)/Mitgliedern der informellen Gruppe(n) junger Menschen und Betreuern vorgesehen, da die Teilnahme dieser Teilnehmenden an diesen Veranstaltungen durch die Budgetkategorie „Projektmanagement“ abgedeckt werden sollte. Die Förderung von Veranstaltungen im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung kann gegebenenfalls mit der Finanzierung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung gemäß den nachstehenden Regeln kombiniert werden. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den	100 EUR pro Teilnehmer

	Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** auf der Grundlage der Anzahl der Teilnehmenden an der Veranstaltung, einschließlich der Entscheidungsträger, aber ausgenommen Mitarbeiter der teilnehmenden Organisation(en)/Mitglieder der informellen Gruppe(n) junger Menschen und Betreuer.	

Zusätzliche Mittel für im Rahmen des Projekts durchgeführte Mobilitätsaktivitäten

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden, einschließlich ihrer Begleitpersonen, Betreuer und Entscheidungsträger, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der Projektaktivität oder der physischen Veranstaltung und zurück entstehen, unabhängig davon, ob es sich um eine nationale oder transnationale Reise handelt.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[126] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[127] angeben.

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100-499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500-1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000-2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000-3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000-7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[126] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[127] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

	der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[128].			
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmendem, ihrer Begleitpersonen, Betreuer und Entscheidungsträger (bei Bedarf) sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran (bei Bedarf) und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmende, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten	Tabelle A2.1 pro Teilnehmer und pro Tag		
Inklusionsunterstützung für Organisationen	Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten, an denen Teilnehmende mit geringeren Chancen beteiligt sind. **Finanzierungsmechanismus**: Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel**: nach der Anzahl der Teilnehmende mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen, Betreuer und Entscheidungsträger.	100 EUR pro Teilnehmer		
Außergewöhnliche Kosten	Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.	**Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:**		

[128] Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

	Hohe Reisekosten von Teilnehmenden, einschließlich Mitgliedern der informellen Gruppe(n), Begleitpersonen, Betreuern und Entscheidungsträgern, die aufgrund der geografischen Abgelegenheit oder anderer Einschränkungen nicht mit der Standardkategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können (z. B. wenn die Nutzung umweltfreundlicherer, kohlenstoffärmerer Verkehrsmittel zu hohen Reisekosten führt). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.	100 % der förderfähigen Kosten **Teure Reisen:** 80 % der förderfähigen Kosten

Tabelle A2.1: Individuelle Unterstützung für Mobilitätsaktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung	**Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung (EUR/Tag))**
Österreich	51 €
Belgien	47 €
Bulgarien	36 €
Kroatien	39 €
Zypern	36 €
Tschechische Republik	36 €
Dänemark	51 €
Estland	37 €
Finnland	51 €
Nordmazedonien	31 €
Frankreich	43 €
Deutschland	46 €
Griechenland	43 €

Ungarn	37 €
Island	51 €
Irland	55 €
Italien	44 €
Lettland	38 €
Liechtenstein	51 €
Litauen	38 €
Luxemburg	51 €
Malta	44 €
Niederlande	51 €
Norwegen	56 €
Polen	38 €
Portugal	42 €
Rumänien	36 €
Serbien	33 €
Slowakei	39 €
Slowenien	38 €
Spanien	38 €
Schweden	51 €
Türkei	36 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	33 €

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „DISCOVEREU-INKLUSIONSAKTION“

Im Rahmen der DiscoverEU-Inklusionsaktion können Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen Unterstützung für die Durchführung von Projekten erhalten, die jungen Menschen mit geringeren Chancen ermöglichen, gleichberechtigt mit Gleichaltrigen an DiscoverEU teilzunehmen.

DiscoverEU bietet jungen Menschen, die 18 Jahre alt sind, die Möglichkeit, für einen kurzen Zeitraum als Einzelperson oder in einer Gruppe mit der Bahn oder gegebenenfalls mit anderen Verkehrsmitteln durch Europa zu reisen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- jungen Menschen die Möglichkeit geben, etwas über Europa zu lernen, aber auch die Möglichkeiten Europas für ihre zukünftige Bildungs- und Lebensplanung zu entdecken;
- junge Menschen mit Wissen, Lebensfertigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die für sie von Wert sind;
- die Verbindung und den interkulturellen Dialog zwischen den jungen Menschen zu fördern;
- das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den jungen Menschen zu fördern;
- junge Menschen für nachhaltiges Reisen im Besonderen und Umweltbewusstsein im Allgemeinen zu begeistern.

ZIELE DER AKTION

DiscoverEU versucht, seine Inklusionsdimension zu verbessern, indem es Teilnehmern mit geringeren Chancen, Europa zu erkunden, zusätzliche Unterstützung bietet.

Konkret wird mit der DiscoverEU-Inklusionsaktion Folgendes bezweckt:

- junge Menschen mit geringeren Chancen, zu erreichen, die von sich aus keinen Antrag stellen würden;
- die Hindernisse zu überwinden, die diese jungen Menschen daran hindern, direkt an der allgemeinen Antragsrunde von DiscoverEU teilzunehmen, und ihnen die notwendige Unterstützung anzubieten, damit sie die Reise antreten können;
- die Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten junger Menschen mit geringeren Chancen, die an DiscoverEU teilnehmen, anzuregen und zu fördern.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen. Im Rahmen des Kernbereichs „Begegnung“ fördert und erleichtert die EU-Jugendstrategie Verbindungen, Beziehungen und

den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen als Schlüsselfaktor für die künftige Entwicklung der EU. Diese Verbindungen werden am besten durch verschiedene Formen der Mobilität gefördert, darunter DiscoverEU.

EU-Strategie für die Jugend |Europäisches Jugendportal (europa.eu)

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

DiscoverEU – Inklusionsaktion

Bei der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme kommen ein bis fünf junge Menschen mit geringeren Chancen aus demselben Land zusammen, um für einen kurzen Zeitraum durch Europa zu reisen. Die Lernphase umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung vor bzw. während der DiscoverEU-Reise sowie die Nachbereitung nach der Reise.

Nicht förderfähig im Rahmen von DiscoverEU sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Austauschaktivitäten, die als Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen, von Erwachsenen für junge Menschen organisierte Schulungen betrachtet werden können.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt wird von einer Organisation einer informellen Gruppe junger Menschen durchgeführt, die einen oder mehrere (Gruppen von) Teilnehmern auf eine DiscoverEU-Reise schicken. Die Organisation sollte von ihrer Teilnahme an der DiscoverEU-Inklusionsaktion profitieren und das Projekt sollte daher mit den Zielen der Organisation übereinstimmen und ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zusammenarbeit mit Akteuren in anderen Ländern, die Aktivitäten[129] oder Unterstützung für die Teilnehmenden anbieten könnten, z. B. als Gastgeber usw., ist möglich.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung des Reiseerlebnisses (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Art von Aktivität(en), Reiseplanung, Zeitplan der Aktivitäten usw.).
- Vorbereitung (Regelung praktischer Fragen der DiscoverEU-Reise, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Akteuren, Organisation von sprachlichen, interkulturellen, lern-, kultur-, umweltbezogenen und digitalen Aktivitäten und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.).
- Durchführung der Aktivitäten während der DiscoverEU-Reise.
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Eine hochwertige DiscoverEU-Inklusionsaktion:

[129] Siehe das von SALTO PI erstellte Toolkit zur Beteiligung junger Menschen, Modul 9 „DiscoverEU“ als Inspiration (DiscoverEU (https://participationpool.eu/wp-content/uploads/2021/05/Discover-EU-1.pdf)).

- ist auf die aktive Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen und der teilnehmenden Organisationen angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- bezieht vorzugsweise unterschiedliche Gruppen von Teilnehmern mit geringeren Chancen ein und baut auf dieser Vielfalt auf
- basiert auf den eindeutig ermittelten Bedürfnissen der jungen Teilnehmer
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der DiscoverEU-Erfahrung der Teilnehmer ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert werden
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken

Lernprozess

Die Gestaltung einer DiscoverEU–Inklusionsaktion im Rahmen des nichtformalen Lernens erfordert, dass zumindest ein Teil der gewünschten Lernergebnisse im Voraus geplant wird, damit die entsprechenden Chancen geboten werden können. Die Teilnehmer sollten zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse und der Lernergebnisse, die sie während ihrer DiscoverEU-Reise erwerben oder entwickeln möchten, beitragen.

Zudem sollten die Teilnehmer so stark wie möglich in die Konzeption und Entwicklung der Aktivität(en) während der Reise einbezogen werden (Erstellung des Programms, Route, Aktivitäten, Buchen von Unterkünften) und darüber nachdenken, wie sie sich vorbereiten können, um die während der Reise erzielten Effekte in Bezug auf das Lernen und die persönliche Entwicklung zu maximieren.

Nach Abschluss der DiscoverEU-Reise sollten die Teilnehmer aufgefordert werden, Rückmeldung zur DiscoverEU-Erfahrung zu geben und darüber nachzudenken, was sie gelernt haben und wie sie die Lernergebnisse nutzen können.

Organisationen sollten den Lernprozess und die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse unterstützen, insbesondere durch den Youthpass für DiscoverEU-Teilnehmer.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

An der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme können Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen teilnehmen, die die Teilnehmer überwachen und unterstützen können, um einen qualitativen Lernprozess während der DiscoverEU-Reise zu gewährleisten. Gleichzeitig sorgen sie für ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld und den Schutz der Teilnehmer. Bei der Planung und Vorbereitung einer DiscoverEU-Reise im Rahmen der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmenden, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en.

Bereichsübergreifende Dimensionen

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Die DiscoverEU-Inklusionsaktion eignet sich besonders für die Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen:

- um das Reisen allein als Individuum zu erfahren;
- die Gruppenmobilität bietet eine internationale Mobilitätserfahrung in der Sicherheit einer Gruppe.
- Aufgrund der kurzen Dauer und der engen Begleitung durch eine Organisation erhalten junge Menschen mit geringeren Chancen die Möglichkeit, das Reisen in einer Gruppe oder sogar allein zu erleben.

Die DiscoverEU-Inklusionsaktion eignet sich auch dafür, an Inklusion und Vielfalt zu arbeiten, beispielsweise zur Unterstützung des Kampfes gegen Stereotype und zur Förderung von Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Ökologische Nachhaltigkeit

DiscoverEU sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und ihr Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel in DiscoverEU

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Online-Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern und die Qualität der Aktivitäten zu verbessern. Die Einführung von digitalen und Online-Elementen zur Senkung der Schwelle für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen wird gefördert. Durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, kann das Programm Denkweisen ändern und zur Entwicklung digitaler und gemischter Ansätze in der Jugendarbeit beitragen.

Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in den Bereich Lernmobilität eingeführt werden.

Teilhabe

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen bei der Verbesserung der Qualität ihrer Projekte, indem es die Dimension der Teilhabe einbezieht und jungen Menschen entsprechende Möglichkeiten bietet, sich aktiv an

der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten zu beteiligen und so die Vorteile einer aktiven Bürgerschaft und der Teilhabe am demokratischen Leben zu entdecken. Ressourcen zur Verbesserung der Dimension der Teilhabe der geförderten Projekte können unter anderem über die Website participationpool.eu abgerufen werden. Auch werden Verbindungen zu und die Beteiligung an bestehenden nationalen, internationalen oder (anderen) EU-Initiativen und Plattformen, die sich mit Teilhabe und zivilgesellschaftlichem Engagement befassen, gefördert.

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

FÖRDERKRITERIEN

Allgemeine Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für die DiscoverEU-Inklusionsaktion.

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation oder Gruppe in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.
Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als förderfähige Organisation kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[130] in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Organisationen.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens eine teilnehmende Organisation
Projektdauer	Zwischen 3 und 18 Monaten.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.

[130] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen“ unter den Begriff „teilnehmende Organisation“. Wenn von einer „teilnehmenden Organisation“ die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen“ ab.

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. März und dem 31. August des Folgejahres beginnen.** **Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde:** **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. März des folgenden Jahres beginnen**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden.

Zusätzliche Förderkriterien für die DiscoverEU–Inklusionsaktion

Dauer pro DiscoverEU-Reise	1 bis 30 Tage. Die Organisation kann während der Projektlaufzeit mehrere DiscoverEU-Reisen (mit jeweils 1-5 Teilnehmern und ggf. Begleitperson(en)) veranstalten.
Ort(e) des Projekts	Die DiscoverEU-Reisen müssen in mindestens einem anderen Land stattfinden als dem, in dem der/die Teilnehmer seine/ihre Reise begonnen hat (haben).
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Es muss eine teilnehmende Organisation beteiligt sein.
Förderfähige Teilnehmende	Junge Menschen mit geringeren Chancen[131] im Alter von über 18 Jahren[132] mit Wohnsitz in den Ländern ihrer entsendenden Organisation. Die Gruppenleiter[133], Betreuer oder Begleitpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

[131] Siehe Definition im Glossar unter „Teilnehmende mit geringeren Chancen".

[132] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

Untere Altersgrenze: Teilnehmende müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.

Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

[133] Gruppenleiter sind Erwachsene, die die jungen Menschen begleiten. Sie sollen dafür sorgen, dass die jungen Menschen wirksam lernen und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.

Anzahl der Teilnehmer und Zusammensetzung nationaler Gruppen	Mindestens ein und höchstens fünf Teilnehmer pro DiscoverEU-Reise (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Gruppen können allein oder in Begleitung reisen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Gewährungskriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Bedürfnisse der teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer - inwieweit das Projekt Lernen durch Entdecken ermöglicht; • Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit • Inwieweit kann die Organisation Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen mit geringeren Chancen an der Basis nachweisen. • Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten • Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in das Erasmus+-Programm ein, die Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen mit geringeren Chancen nachweisen können

Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: eine auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnittene Vorbereitung, Unterstützung während der Reise, Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung; • inwieweit sind die Teilnehmer in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden; • die Aktivitäten sind barrierefrei und inklusiv konzipiert. • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den Einsatz der Youthpass; • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation mit anderen maßgeblichen Akteuren, sofern zutreffend • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Reisekosten	**Fahrausweis**: Anzahl der Fahrausweise für die Teilnehmer. Anzahl der Fahrausweise einer etwaigen Begleitperson (die dasselbe Verkehrsmittel wie die Teilnehmer benutzt). Die Teilnehmenden werden grundsätzlich mit dem Verkehrsträger reisen, der insgesamt die geringsten Treibhausgasemissionen verursacht[134].	Fahrausweis für sieben Reisetage[135] innerhalb eines Monats Beitrag für die Nutzung anderer Verkehrsmittel, falls zutreffend

[134] https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/energy-efficiency-and-specific-co2-emissions/energy-efficiency-and-specific-co2-9

[135] Der Fahrausweis ist 30 Tage lang gültig, wobei der Teilnehmende an jedem der sieben Reisetage von Mitternacht bis Mitternacht mit so vielen Zügen fahren kann, wie er möchte. Wie die anderen Tage verbracht werden, liegt im Ermessen des Teilnehmers.

<table>
<tr><td></td><td>Finanzierungsmechanismus:

- Sachleistung für den Fahrausweis;
- Zuschuss zu den Einheitskosten: in Fällen, in denen das Herkunftsland nicht direkt an das kontinentaleuropäische Bahnnetz angeschlossen ist und eine zusätzliche Reise mit anderen Verkehrsmitteln erforderlich ist, um das Land zu erreichen, in dem die Mobilität beginnt.
- Umweltfreundliches Reisen: Falls die Teilnehmer zusätzliche Reisen benötigen, um den Ort zu erreichen, an dem die Aktivität beginnt, haben sie ebenfalls Anspruch auf Reiseunterstützung, gegebenenfalls auch für „umweltfreundliches Reisen“.</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umweltfreundliches Reisen</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>Organisatorische Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer</td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Aufenthaltskosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern.</td><td colspan="3">70 EUR pro Teilnehmer und Tag.

Unterstützung für höchstens 21 Tage pro Teilnehmer.</td></tr>
<tr><td>Inklusionsunterstützung</td><td>Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer</td></tr>
</table>

	Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	
	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, darunter Gruppenleiter und Betreuer, verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Kosten für die Reservierung:** In einigen Ländern ist es nicht möglich, ohne eine obligatorische Sitzplatzreservierung zu reisen. Es besteht die Möglichkeit, die Kosten für diese Reservierungen zusätzlich zum Fahrausweis zu übernehmen. Hohe Reisekosten von Teilnehmenden, einschließlich der Begleitpersonen, Gruppenleiter und Betreuer, die aufgrund der geografischen Abgelegenheit oder anderer Einschränkungen nicht mit der Standardkategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können (z. B. wenn die Nutzung umweltfreundlicherer, kohlenstoffärmerer Verkehrsmittel zu hohen Reisekosten führt). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten **Kosten für die Reservierung:** 80 %der förderfähigen Reservierungskosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten

	Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdeckt. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.	

MOBILITÄT DES PERSONALS IM BEREICH SPORT

Diese Aktion soll einen Beitrag zur Entwicklung von Sportorganisationen leisten, indem sie die Lernmobilität ihrer Mitarbeiter unterstützt.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und aktive Beteiligung tatkräftig fördern. Dazu sollten sie die spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, die das Programm für diese Zwecke bietet, die Teilnehmenden sensibilisieren, bewährte Verfahren austauschen und ein geeignetes Konzept für ihre Aktivitäten wählen.

Das allgemeine Ziel dieser Aktion besteht darin, dem Personal von Sportorganisationen, vor allem im Breitensport, die Möglichkeit zu geben, seine Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern und durch Lernmobilität über einen Auslandsaufenthalt neue Fähigkeiten zu erwerben; so kann es zum Aufbau von Kapazitäten und zur Entwicklung von Sportorganisationen beitragen.

Diese Aktion unterstützt die berufliche Fortbildung von Coaches und anderen Mitarbeitern (bezahlte Mitarbeiter und Freiwillige) im Breitensport. Nicht im Breitensport tätiges Personal im Sportbereich, einschließlich Personen mit einer dualen Laufbahn im Sport und außerhalb des Sports, kann ebenfalls den Lerneffekt und den Wissenstransfer für Personal und Organisationen im Breitensport verbessern. Angebote für Lernmobilität für nicht im Breitensport tätiges Personal können unterstützt werden, wenn die Teilnahme dieses Personals dem Breitensport zugutekommen kann.

Die Aktion trägt zu den Zielen des Arbeitsplans der EU für den Sport 2021–2024 bei.[136]

Mit Mobilitätsprojekten im Bereich Sport wird insbesondere Folgendes angestrebt:

- Schwerpunkt auf Breitensport, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die der Sport bei der Förderung von körperlicher Aktivität und gesunder Lebensweise, zwischenmenschlichen Beziehungen, sozialer Inklusion und Gleichberechtigung spielt
- Entwicklung der europäischen Dimension im Sport und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Lernmobilität im Sport
- Aufbau der Kapazitäten von Basisorganisationen
- Ausbau von Wissen und Know-how des Sportpersonals
- Förderung gemeinsamer europäischer Werte durch Sport, Good Governance und Integrität im Sport, nachhaltige Entwicklung sowie allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen im und durch Sport
- Förderung eines aktiven und umweltfreundlichen Lebensstils und eines aktiven Bürgersinns
- Aufbau europäischer Netzwerke für Coaches und Sportfachkräfte

[136] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A42020Y1204%2801%29

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung mit der nationalen Erasmus+-Agentur, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Erasmus+-Agentur Bericht. Bei beiden Arten von unterstützten Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmer aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland.

Ein Projekt kann eine oder mehrere Aktivitäten umfassen. Die Aktivitäten können kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der Teilnehmenden selbst.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate; Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.)
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmenden, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmenden vor der Abreise, virtuelle Vorbereitungstreffen usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmenden erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse, virtuelle Nachbereitungstreffen)

Erasmus+ im Bereich des Sports unterstützt die horizontalen Prioritäten des Programms:

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, müssen sicherstellen, dass sie Teilnehmenden aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl von Teilnehmenden sollte sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung gänzlich innerhalb der entsendenden Organisation übertragbar sind.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmenden in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmenden zu gewährleisten.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmenden fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch die Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern.

Teilhabe am demokratischen Leben

Das Programm soll den Teilnehmern helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

Verfügbare Formate:

Die folgenden Aktivitäten werden unterstützt:

- Job Shadowing/Hospitationen und Beobachtungsphasen (2–14 Tage)
- Coaching- oder Schulungstätigkeit (15–60 Tage)

Bei Job Shadowing/Hospitationen können die Teilnehmenden einen gewissen Zeitraum (2–14 Tage) bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Coaches, Freiwilligen oder anderen Angehörigen des Personals bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln.

Bei Coaching- oder Schulungstätigkeiten können die Teilnehmenden für einen gewissen Zeitraum (15–60 Tage) in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land eine Coachingtätigkeit ausüben oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. Dies trägt zum Kapazitätsaufbau von im Breitensport tätigen Organisationen bei.

Die Aktivitäten dürfen nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmende mit geringeren Chancen begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

Vorbereitende Besuche

Mit vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufgebaut werden.

Organisationen können vor der Mobilitätsaktivität einen vorbereitenden Besuch bei dem aufnehmenden Partner arrangieren. Vorbereitende Besuche sind keine eigenständige Aktivität, sondern eine unterstützende Maßnahme für die Mobilität von Personal. Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, den Umfang und die Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert

werden, um die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können für beide Arten von Personalmobilität organisiert werden.

Förderkriterien

Wer ist antragsberechtigt?	Als teilnehmende Organisation kommen in Betracht: • eine öffentliche oder private Organisation, die im Bereich Sport und körperliche Aktivität tätig ist und Sport und körperliche Aktivitäten an der Basis organisiert (z. B. eine gemeinnützige Organisation, eine lokale Behörde, ein Sportverein) • eine nicht im Breitensport tätige Organisation, wenn die Teilnahme ihres Personals dem Breitensport zugute kommt (z. B. eine internationale Organisation)
Wo ist der Antrag zu stellen?	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Der Antrag wird bei der nationalen Agentur in dem Land eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: • **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. Wird eine weitere Runde organisiert, müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die Projekte beginnen **zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres**. Wird eine fakultative Runde eröffnet, beginnen die Projekte zwischen dem **1. Januar und dem 31**. **Mai des Folgejahres**.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Projektdauer	3 bis 18 Monate

Dauer der Aktivitäten	Job Shadowing/Hospitationen und Beobachtungsphasen: 2–14 aufeinanderfolgende Tage (ohne Reisetage) Coaching- oder Schulungstätigkeit: 15–60 aufeinanderfolgende Tage (ohne Reisetage)
Förderfähige Teilnehmende	○ Coaches und andere Sportfachkräfte, die in Sportorganisationen an der Basis tätig sind ○ Nicht im Breitensport tätiges Personal, einschließlich Personal, das eine Doppelkarriere oder eine sportfremde Karriere verfolgt, wenn die Teilnahme dieses Personals dem Breitensport zugutekommen kann ○ Freiwillige (mit Ausnahme von Coaches) in Sportorganisationen Die Teilnehmenden müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in dem Land ihrer entsendenden Organisation haben. In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmenden mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die Teilnehmenden können nicht als Sportler an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen.
Anzahl der Teilnehmenden	Höchstens 10 Teilnehmende pro Projekt
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

Zusätzliche Förderkriterien für vorbereitende Besuche

Ort(e) der Aktivität	Vorbereitende Besuche finden im Land der aufnehmenden Organisation vor Beginn der Aktivität statt.
Förderfähige Teilnehmende	Vertreter der teilnehmenden Organisationen, die an der Hauptaktivität teilnehmen. Vorbereitende Besuche können von Mitarbeitern durchgeführt werden, die direkt an der Organisation des Projekts beteiligt sind, oder von Mitarbeitern, die an der Mobilität teilnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien.

Relevanz und Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte)
	Inwieweit
	
	• sind das Profil, die Erfahrung und die Aktivitäten des Antragstellers für den Breitensport relevant
	
	• Der Projektvorschlag ist relevant für
	  • die Ziele der Aktion
	  • die Bedürfnisse und die Entwicklung der teilnehmenden Organisationen
	  • die Bedürfnisse und die Entwicklung des teilnehmenden Personals
	
	• Inwieweit ist das Projekt geeignet,
	  • das teilnehmende Personal zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen
	  • die Arbeitsmethoden der teilnehmenden Organisationen zu verstärken oder umzugestalten und ihre Qualität, Kapazität und Innovationskraft zu steigern
	  • eine potenzielle Wirkung auf die teilnehmenden Organisationen und das Personal während und nach der Projektlaufzeit zu entfalten
	
	• Inwieweit sind durch das Projekt konkrete Lernergebnisse definiert
	• Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten
	• Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmende und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein

Qualität – Konzeption und Durchführung des Projekts **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	Inwieweit • tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation und ihres Personals klar und konkret Rechnung • ist die Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote angemessen • werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert • werden digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern • sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv gestaltet und stehen Teilnehmenden mit geringeren Chancen offen • besteht eine ausgewogene Repräsentation der Teilnehmenden nach Geschlecht • wird in Bezug auf das Personal von Nicht-Basisorganisationen klar erklärt, wie die Teilnahme dieser Personen dem Breitensport zugutekommt
Qualität der Nachbereitungsaktionen **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit • hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren • hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td>Organisatorische Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten.

Beispielsweise Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl den entsendenden als auch den aufnehmenden Organisationen entstehen. Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach Anzahl der Teilnehmenden, ohne Begleitpersonen.</td><td colspan="3">350 EUR pro Teilnehmendem</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmenden, einschließlich der Begleitpersonen, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[137] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission[138] angeben.</td><td>Entfernung</td><td>Herkömm-liches Reisen</td><td>Umweltfreund liches Reisen</td></tr>
<tr><td>10–99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[137] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[138] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten der Teilnehmenden und Begleitpersonen während der Aktivität. Falls erforderlich: sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland[139]	**Ländergruppe 1:** 101–180 EUR **Ländergruppe 2**: 90–160 EUR **Ländergruppe 3**: 79–140 EUR Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen. Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen	100 EUR pro Teilnehmendem
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom	100 % der förderfähigen Kosten

[139] Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein;
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal;
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien

	Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Unterstützung vorbereitender Besuche	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität	575 EUR pro Teilnehmendem, höchstens jedoch zwei Teilnehmende pro vorbereitendem Besuch.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmende, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, die sie während der Aktivität für das Coaching oder die Schulungen verwenden. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmende bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmende den Online-Sprachunterstützungsdienst nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmenden	150 EUR pro Teilnehmendem
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht mit dem regulären Zuschuss für „Reisekosten“ unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

	Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden abdeckt.	

VIRTUELLER AUSTAUSCH IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH

Projekte des virtuellen Austauschs bestehen aus Online-Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der Entwicklung von Soft Skills. Sie ermöglichen jedem jungen Menschen den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen internationalen und kulturübergreifenden (sowohl formalen als auch nichtformalen) Bildung ohne physische Mobilität. Auch wenn virtuelle Debatten oder Schulungen die Vorteile der physischen Mobilität nicht vollständig ersetzen können, sollten die Teilnehmer an virtuellen Austauschprogrammen einige der Vorteile internationaler Bildungserfahrungen nutzen können. Digitale Plattformen sind ein wertvolles Instrument, um den durch die COVID-19-Pandemie verursachten globalen Mobilitätseinschränkungen teilweise zu begegnen. Der virtuelle Austausch trägt auch zur Verbreitung der europäischen Werte bei. Darüber hinaus kann er in einigen Fällen den physischen Austausch vorbereiten, vertiefen und ausweiten sowie eine neue Nachfrage danach wecken.

Ein virtueller Austausch findet in kleinen Gruppen und immer unter der Anleitung eines geschulten Moderators statt. Er sollte leicht in Jugendprojekte (nichtformale Bildung) oder Hochschulkurse integriert werden können. Der virtuelle Austausch kann sich an Teilnehmer aus beiden Sektoren richten, auch wenn je nach Projekt nur Teilnehmer aus einem der beiden Sektoren oder aus beiden Sektoren beteiligt sein können. An allen Projekten im Rahmen dieser Aufforderung sind Organisationen und Teilnehmende in förderfähigen Regionen sowohl aus den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern als auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- den interkulturellen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern fördern und durch Online-Interaktionen zwischen den Menschen auf Basis digitaler, jugendgerechter Technologien die Toleranz verbessern;
- verschiedene Arten des virtuellen Austauschs als Ergänzung zur physischen Mobilität im Rahmen von Erasmus+ fördern, damit mehr junge Menschen von interkulturellen und internationalen Erfahrungen profitieren können;
- das kritische Denken und die Medienkompetenz, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet und sozialen Medien fördern, um die Diskriminierung, Indoktrinierung, Polarisierung und gewalttätige Spaltung zu bekämpfen;
- die digitalen Kompetenzen und „Soft Skills“[140] von Schülern, jungen Menschen und Jugendarbeitern[141] fördern, einschließlich der Anwendung von Fremdsprachen und Teamarbeit, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
- die politische Bildung und die gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung fördern;
- die Jugenddimension in den Beziehungen der EU zu Drittländern stärken.

[140] Zu den Soft Skills gehören die Fähigkeit, kritisch zu denken, neugierig und kreativ zu sein, Initiative zu ergreifen, Probleme zu lösen und kollaborativ zu arbeiten, in einem multikulturellen und interdisziplinären Umfeld effizient zu kommunizieren, sich dem Kontext anzupassen und mit Stress und Unsicherheit zurechtzukommen. Diese Fähigkeiten sind Teil der Schlüsselkompetenzen, wie sie in der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dargelegt sind.

[141] Jugendarbeiter sind Personen, die ehren- oder hauptamtlich im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen/bildungsbezogenen Entwicklung und beruflichen Fortbildung unterstützen.

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Der virtuelle Austausch im Rahmen Erasmus+ ist eine Bottom-up-Initiative. Im Rahmen dieser Aufforderung können die teilnehmenden Organisationen die Themen, auf die sie sich konzentrieren wollen, frei wählen, aber die Vorschläge müssen ihre erwarteten Auswirkungen in Bezug auf eines oder mehrere der oben genannten Ziele darlegen (siehe auch den Abschnitt „Erwartete Wirkung“ weiter unten). Je nach Projektumfang und -thema sollten geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden (z. B. durch die Einführung von Gleichstellungsfragen in die Schulungsmaßnahmen). Ein besonderes Augenmerk muss auf die Eingliederung von sozial und wirtschaftlich schwachen Menschen und von Personen, die nicht in der Lage sind, einen Antrag auf physische Mobilität zu stellen, gelenkt werden. Da der virtuelle Austausch mit Studierenden und Universitäten leichter zu organisieren ist, werden die Antragsteller ermutigt, junge Menschen und Organisationen, die nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind, einzubeziehen.

AKTIVITÄTEN

Die Projekte werden auf der Grundlage von Arbeitsplänen finanziert, die ein breites Spektrum von Online-Kooperationsaktivitäten umfassen können, wie zum Beispiel:

- Online-Diskussionen zwischen jungen Menschen von Jugendorganisationen aus verschiedenen Ländern im Rahmen von Jugendprojekten. In diesem Kontext könnten auch Rollenspielsimulationen durchgeführt werden;
- Schulungen für Jugendbetreuer, die ein virtuelles Austauschprojekt mit Kollegen aus anderen Ländern entwickeln möchten;
- Online-Diskussionen zwischen Studierenden von Hochschuleinrichtungen in verschiedenen Ländern als Teil des Hochschulstudiums;
- Schulungen für Universitätsprofessoren/-personal, die ein virtuelles Austauschprojekt mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern entwickeln möchten; interaktive offene Online-Kurse, die herkömmliche Kursmaterialien wie gefilmte Vorlesungen, Lesestoff und Aufgabenstellungen enthalten (wie die bekannten MOOCs, Massive Open Online Courses, aber mit dem Schwerpunkt auf interaktiven Benutzerforen in kleinen Gruppen, um die Interaktion zwischen Studierenden, Professoren, Lehrkräften, jungen Menschen und Jugendarbeitern zu fördern).

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Alle virtuellen Austauschprojekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- sie werden von geschulten Betreuern moderiert;
- sie sind aus Sicht der Teilnehmenden und Organisatoren sicher und schützen diese unter vollumfänglicher Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften[142];
- sie sind politisch fundiert und kulturell relevant: Virtuelle Austauschaktivitäten müssen fest in den Jugend- und Hochschulsektor eingebettet sein und der Online- und Offline-Kultur junger Menschen in den teilnehmenden Ländern entsprechen;

[142] https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/eu-data-protection-rules_de.

- sie sind offen und zugänglich auf der Ebene der Benutzererfahrung und der Interaktion. Die Registrierung und die Interaktion mit Gleichaltrigen, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern und anderen Beteiligten sollte unkompliziert und einfach sein;
- sie sind hauptsächlich synchron, mit möglichen asynchronen Komponenten (z. B. Lesungen, Videos);
- sie müssen eine Methode zur Anerkennung der Teilnahme und des Lernens der jungen Menschen am Ende des Austauschs vorsehen.

Die teilnehmenden Organisationen müssen virtuelle Austausche für Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren organisieren. Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen. Die einzelnen Teilnehmer müssen in den Ländern der Organisationen ansässig sein, die am Projekt beteiligt sind.

Für die Durchführung ihrer Aktivitäten sollten die Projekte so weit wie möglich auf bestehende Instrumente und Plattformen zurückgreifen.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DES VIRTUELLER AUSTAUSCHS IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den virtuellen Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die folgenden Organisationen können als Koordinator beteiligt sein: - öffentliche oder private Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung oder Jugend (nichtformale Bildung); - Hochschuleinrichtungen, Vereinigungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen sowie rechtlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Lehrer- oder Studentenorganisationen; Die Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen und muss rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Die teilnehmenden Organisationen können entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. An jedem Projektvorschlag dürfen nur Organisationen und Teilnehmer aus einer der förderfähigen Regionen von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sein. Die förderfähigen Regionen im Rahmen dieser Aktion sind die Regionen 1, 2, 3 und 9 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Die teilnehmenden Organisationen können den folgenden Kategorien angehören: - Jugendorganisationen[143] - Hochschuleinrichtungen, Vereinigungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen sowie rechtlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Lehrer- oder Studentenorganisationen; - Vektoren des Wandels im Bildungssystem (Hochschulmanager, internationale Abteilungen, Dekane, Akkreditierungsstellen usw.); öffentliche oder private Organisationen, die in den Bereichen Hochschulbildung oder Jugend tätig sind und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem der förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer ansässig sind. Andere Stellen können in anderen Rollen am Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. Verbundene Einrichtungen sind nicht förderfähig.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Die Vorschläge müssen von einem Konsortium, das aus mindestens vier Organisationen besteht, eingereicht werden. Die Konsortien müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: - Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen oder Jugendorganisationen aus zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie zwei Hochschuleinrichtungen oder Jugendorganisationen aus zwei förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sein, die derselben förderfähigen Region angehören; - Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. - Antragsteller aus Subsahara-Afrika werden ermutigt, Teilnehmende aus einem breiten Spektrum von Ländern in ihren Vorschlag einzubeziehen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder[144] und/oder Partner, die weniger Erfahrung mit Erasmus+ haben. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen in den Ländern der teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden.

[143] D. h. jede öffentliche oder private Organisation, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeitet. Beispiele: gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) nationale Jugendräte lokale, regionale oder nationale Behörden Bildungs- oder Forschungseinrichtungen Stiftungen.

[144] Gemäß der Liste der am wenigsten entwickelten Länder des Entwicklungshilfeausschusses der OECD: DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org).

Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-VIRT-EXCH
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **26. April um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die Aktivitäten und Ergebnisse der verschiedenen Projekte werden darauf abzielen, eine positive Wirkung in Bezug auf die Ziele der Aufforderung zu erzielen, die zwar je nach den Besonderheiten der Projekte variieren, aber eng mit der Lerndimension des virtuellen Austauschs verbunden sein sollten. Jeder Projektvorschlag sollte Angaben zu dieser erwarteten Wirkung enthalten. Die Antragsteller werden ermutigt, bei der Berichterstattung über die Wirkung der Projekte das Feedback der teilnehmenden Personen und Organisationen, insbesondere in Bezug auf den Lernwert, zu berücksichtigen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Der Antrag ist für die gewählten allgemeinen und spezifischen Ziele der Aufforderung relevant. Der Projektvorschlag steht im Einklang mit den Anforderungen der Aufforderung. Der Vorschlag wird klar erläutert. ▪ Kohärenz: Die verschiedenen Komponenten des Antrags sind kohärent und konsistent. Der Antrag stützt sich auf eine angemessene Analyse der Herausforderungen und Bedürfnisse; die Ziele sind klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die direkten und indirekten Zielgruppen von Bedeutung sind. Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Konzepts des virtuellen Austauschs wird nachgewiesen. ▪ Ausbau: Der Antrag veranschaulicht das Potenzial für eine Ausweitung ihrer Praktik(en) auf verschiedenen Ebenen (z. B. lokal, regional, national, EU) und ihre Übertragbarkeit auf verschiedene Sektoren. Der Ausbau dürfte nicht nur auf der Ebene der verschiedenen Partnerorganisationen, sondern auch auf der Ebene des Systems und/oder der Politik Wirkung zeigen. Der Vorschlag hat das Potenzial, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern. ▪ Europäischer Mehrwert: Der Antrag bringt einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die auf Länderebene allein nicht erreicht würden, und es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse auf Länder zu übertragen, die nicht an dem Projekt beteiligt sind. Die Projektergebnisse haben das Potenzial, in die einschlägigen politischen Agenden der EU einzufließen.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• Strategieplan: Der Antrag enthält eine klare Strategie, die auf einer Durchführbarkeitsanalyse aufbaut und die notwendigen Aktivitäten zur Erprobung, Anpassung und/oder Ausweitung der virtuellen Austauschpraxis(n) im neuen Kontext der Projektpartnerschaft aufzeigt. ▪ Bedürfnisse: Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Partner wurden ermittelt und werden gut berücksichtigt. Es wurde ein klares Konzept entwickelt, wie diese unterschiedlichen Bedürfnisse bewältigt werden sollen. Der gewählte pädagogische Ansatz bzw. die gewählten pädagogischen Ansätze entspricht/entsprechen ebenfalls diesen unterschiedlichen Bedürfnissen. ▪ Struktur: Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und erstreckt sich auf alle Projektphasen. Für jedes Ergebnis wurden klare Leistungsindikatoren und Mittel zur Überprüfung festgelegt. ▪ Management: Der Projektmanagementplan ist solide und weist den verschiedenen Aufgaben angemessene Ressourcen zu. Es wurden wirksame Kooperations- und Entscheidungsprozesse eingeführt, die für alle Beteiligten nachvollziehbar sind. Das Budget zeigt Kosteneffizienz und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Es besteht Kohärenz zwischen den Aufgaben, Rollen und den den Partnern zugewiesenen Finanzmitteln. Die Regelungen für die Finanzverwaltung sind klar und angemessen. ▪ Bewertung: Spezifische Maßnahmen zur Bewertung von Prozessen und Ergebnissen (Leistungsindikatoren und Mittel zur Überprüfung) gewährleisten eine hervorragende Durchführung des Projekts. Die Lernergebnisse werden bewertet und anerkannt. Es gibt einen klaren Qualitätssicherungsplan, der auch das Projektmanagement angemessen abdeckt. Die Überwachungsstrategie umfasst die Identifizierung von Risiken und einen Aktionsplan zu deren Begrenzung. Diese Elemente sind auch im logischen Rahmen (obligatorische Vorlage der Aufforderung) enthalten und detailliert beschrieben.
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Zusammensetzung: Die Partnerschaft ist in der Lage, die volle Verwirklichung der Projektziele zu gewährleisten. Das Konsortium verfügt über alle erforderlichen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen in den vom Projekt abgedeckten Bereichen. Eine angemessene Aufteilung der Zeit und des Inputs auf die Partner ist gewährleistet. Die Fähigkeiten und Kompetenzen der Partnerschaft sind komplementär. ▪ Engagement: Alle teilnehmenden Organisationen engagieren sich entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und spezifischen fachlichen Kompetenzen. ▪ Zusammenarbeit: Die Kooperationsvereinbarungen sind ausgewogen. Es werden wirksame Mechanismen vorgeschlagen, um die Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Interessenträger und sonstiger maßgeblicher Akteure sicherzustellen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Verbreitung: Eine klare Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsstrategie gewährleistet, dass die betroffenen Zielgruppen sowie die allgemeinen Interessengruppen und die Öffentlichkeit während der Laufzeit des Projekts erreicht werden. Diese Strategie umfasst Pläne für die Zugänglichmachung aller produzierten Materialien durch offene Lizenzen. ▪ Nutzung der Projektergebnisse: Der Antrag zeigt, dass der gewählte Ansatz des virtuellen Austauschs erfolgreich verbreitet und/oder ausgeweitet werden kann, dass er eine größere Wirkung erzielt und den systemischen Wandel beeinflusst. Der Ansatz in Bezug auf die Nutzung der Projektergebnisse ist klar beschrieben und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verwertung der Projektergebnisse sind potenziell wirksam. ▪ Wirkung: Die vorhersehbare Wirkung, insbesondere für die identifizierten Zielgruppen, ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass die Wirkung erreicht und bewertet werden kann. Die Lernergebnisse werden vor jeder virtuellen Austauschaktivität klar definiert und nach jeder Aktivität gemessen, die Fortschritte aufgezeichnet und die Leistungen anerkannt. Die Ergebnisse der Aktivitäten sind wahrscheinlich erheblich. Die Projektergebnisse haben das Potenzial, langfristige Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zum Nutzen der betroffenen Zielgruppen und Systeme zu unterstützen. Im Antrag wird auch erklärt, wie die Auswirkungen des Lernens (Lernergebnisse) durch den virtuellen Austausch bewertet werden sollen, um (datengestützte) Empfehlungen zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im virtuellen Austausch über das Projekt hinaus zu formulieren. Diese Elemente sind auch im logischen Rahmen (obligatorische Vorlage der Aufforderung) enthalten und detailliert beschrieben. ▪ Nachhaltigkeit: Der Antrag umfasst geeignete Maßnahmen und weist finanzielle Ressourcen aus, mit denen sichergestellt wird, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus bestehen bleiben.

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Die Instrumente für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU tragen zu dieser Aktion bei. Das zur Verfügung stehende Budget wird zwischen unterschiedlichen Regionen aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

Subsahara-Afrika: Den am wenigsten entwickelten Ländern in dieser Region wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer[145] gelegt; kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der EU-Zuschuss pro Projekt beträgt **maximal 500 000 EUR, wobei die maximale Investition in Organisationen pro Teilnehmendem bei 200 EUR liegt (d. h. ein Projekt mit 500 000 EUR müsste mindestens 2500 Teilnehmende erreichen).** Die gewährte Finanzhilfe kann gegebenenfalls niedriger sein als der beantragte Betrag.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

[145] Wichtige Migrations-Drittländer, die nicht mit dem Programm assoziiert sind: Äthiopien, Burkina-Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Südafrika, Sudan und Südsudan.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 95 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig. Kosten für Freiwillige und KMU-Kosten sind zulässig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten“. Der Vorschlag muss die Kosten für zwei Sitzungen (bis zu zwei Personen pro Antrag) pro Jahr enthalten, die von oder auf Initiative der Europäischen Kommission organisiert werden.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- Partnerschaften für Zusammenarbeit, einschließlich Kooperationspartnerschaften und kleinerer Partnerschaften
- Partnerschaften für Exzellenz, einschließlich Zentren der beruflichen Exzellenz und der Erasmus-Mundus-Aktion
- Partnerschaften für Innovation, einschließlich Allianzen und zukunftsorientierter Projekte
- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen erheblich zu den Prioritäten des Programms beitragen und so einen positiven und anhaltenden Effekt für die teilnehmenden Organisationen, die politischen Rahmenbedingungen, in dem die betreffenden Aktionen organisiert werden, und die mittelbar oder unmittelbar an den organisierten Aktivitäten beteiligten Organisationen und Personen mit sich bringen.

Die Leitaktion soll die Entwicklung, den Transfer und/oder die Einführung innovativer Verfahren auf Ebene der Organisation bzw. auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene fördern.

Je nach dem Bereich, auf den sie sich beziehen, und der Art des Antragstellers werden diese Aktionen entweder von den nationalen Agenturen oder von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet. Nähere Angaben dazu, wer einen Antrag stellen kann und an wen die Anträge zu richten sind, können den folgenden Abschnitten entnommen werden.

Für die teilnehmenden Organisationen sollen die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Projekte die folgenden Ergebnisse hervorbringen:

- innovative Ansätze für die Ansprache ihrer Zielgruppen, beispielsweise durch: attraktivere allgemeine und berufliche Bildungsprogramme unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erwartungen; Verwendung partizipativer Ansätze und digitaler Methoden; neue oder verbesserte Prozesse zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen; größere Wirksamkeit der Aktivitäten zum Nutzen lokaler Gemeinschaften; neue oder bessere Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Zielgruppen mit geringeren Chancen und zur Berücksichtigung von Unterschieden in den Lernergebnissen aufgrund geografischer und sozioökonomischer Ungleichheiten; neue Ansätze zum Umgang mit sozialer, ethnischer, sprachlicher und kultureller Vielfalt; neue Ansätze zur besseren Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene; Anerkennung von Exzellenz im Sprachenlernen und -lehren durch das Europäische Sprachensiegel
- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisation: Bereitschaft zur Einbindung bewährter Verfahren und neuer Methoden, einschließlich digitaler Fähigkeiten, in die tägliche Tätigkeit; Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in unterschiedlichen Bereichen oder in anderen sozioökonomischen Sektoren tätig sind; strategische Planung der beruflichen Fortbildung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation
- bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf europäischer/internationaler Ebene: bessere Managementkompetenzen und Internationalisierungsstrategien; verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, anderen Teilbereichen der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und/oder anderen sozioökonomischen Sektoren; verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung europäischer/internationaler Projekte

- verstärktes Wissen und Bewusstsein im Hinblick auf Sport und körperliche Betätigung;
- verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle des Sports bei der Förderung der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit und einer gesunden Lebensweise

Zudem dürften die im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte eine positive Wirkung für die direkt oder indirekt an den Aktivitäten beteiligten Personen haben, beispielsweise:

- mehr Eigeninitiative und unternehmerisches Denken
- bessere Sprachkenntnisse
- größere digitale Kompetenz
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für alle Arten von Vielfalt, z. B. soziale, ethnische, sprachliche, geschlechtsbezogene und kulturelle Vielfalt sowie unterschiedliche Fähigkeiten
- bessere Qualifikation für berufliche Tätigkeiten und für Unternehmensgründungen (u. a. nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums)
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft
- positivere Einstellung gegenüber dem europäischen Aufbauwerk und den Werten der EU;
- besseres Verständnis und verstärkte Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in Europa und darüber hinaus
- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit, Sportcoaching usw.)
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, politische Strategien und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung, anderen Lernformen und dem Arbeitsmarkt;
- bessere Berufs- und Karrierechancen
- höhere Motivation und Zufriedenheit bei der täglichen Arbeit
- mehr sportliche und körperliche Betätigung

Auf Systemebene sollen die Projekte eine Modernisierung bewirken und zu einer besseren Ausrichtung der Bildungs- und Jugendsysteme und der Jugendpolitik an den großen Herausforderungen der modernen Welt (ökologische Nachhaltigkeit, digitaler Wandel, Beschäftigung, wirtschaftliche Stabilität und wirtschaftliches Wachstum), aber auch an der Notwendigkeit beitragen, soziale, zivilgesellschaftliche und interkulturelle Kompetenzen, den interkulturellen Dialog, demokratische Werte und Grundrechte, soziale Inklusion, die psychische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden, Nichtdiskriminierung und aktiven Bürgersinn, kritisches Denken und Medienkompetenz zu fördern.

Dazu sollen mit dieser Leitaktion folgende Wirkungen erzielt werden:

- höhere Qualität der Arbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugendarbeit und Sportpraxis in Europa und darüber hinaus: mehr Exzellenz und größere Attraktivität in Verbindung mit besseren Chancen für alle
- Entwicklung von besser auf Anforderungen und Chancen des Arbeitsmarkts abgestimmten Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und engere Verbindungen zu Wirtschaft und Gesellschaft
- bessere Vermittlung und Bewertung von Basis- und Querschnittskompetenzen, insbesondere unternehmerische, soziale, zivilgesellschaftliche, interkulturelle und sprachliche Kompetenzen, kritisches Denken, digitale Fertigkeiten und Medienkompetenz
- verstärkte Synergien und Verbindungen und größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend auf nationaler Ebene unter verstärkter Nutzung europäischer Referenzinstrumente zur Förderung der Anerkennung, Validierung und Transparenz von Kompetenzen und Qualifikationen

- verstärkte Nutzung von Lernergebnissen bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen, Qualifikationskomponenten und Lehrplänen, um Lehr-, Lern- und Bewertungsverfahren zu verbessern
- stärkere Sensibilisierung und größere Aufgeschlossenheit für soziale Vielfalt und größere Inklusivität und Zugänglichkeit der Bildungssysteme und -möglichkeiten;
- neue und vertiefte überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Stellen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- stärker strategisch orientierte und integrierte Nutzung von IKT und freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- stärkere Motivierung zum Erlernen von Fremdsprachen durch innovative Lehrmethoden oder mehr Möglichkeiten zur praktischen Anwendung der auf dem Arbeitsmarkt verlangten Sprachkenntnisse
- stärkere Interaktion zwischen Praxis, Forschung und Politik
- erhöhte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten als Mittel zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- bessere Kenntnis der Möglichkeiten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie jegliche Form von Intoleranz und Diskriminierung, bessere Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern
- stärkere Anerkennung von freiwilligen Aktivitäten im Sport
- erhöhte Mobilität von Freiwilligen, Trainern, Managern und Personal von gemeinnützigen Sportorganisationen
- mehr soziale Inklusion und Chancengleichheit im Sport

PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT

WAS SIND PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT?

Durch diese Aktion können die teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit sammeln und ihre Kapazitäten stärken, aber auch hochwertige innovative Angebote und Ergebnisse hervorbringen. Je nach den Zielen des Projekts, den beteiligten Organisationen oder den erwarteten Wirkungen sowie anderen Elementen können die Partnerschaften für Zusammenarbeit von unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Umfang sein und ihre Aktivitäten entsprechend anpassen. Die qualitative Bewertung dieser Projekte richtet sich nach den Zielen der Zusammenarbeit und der Art der beteiligten Organisationen.

Ausgehend von dieser Logik können Organisationen unter zwei Arten von Partnerschaften wählen, um gemeinsam zu arbeiten, zu lernen und zu wachsen:

- **Kooperationspartnerschaften**
- **Kleinere Partnerschaften**

Diese beiden Arten von Partnerschaften werden auf den nächsten Seiten ausführlich beschrieben. Anhand der Informationen in den beiden Abschnitten können Sie die Art der Partnerschaft auswählen, die am besten dem Profil und der Struktur Ihrer Organisation sowie Ihren Projektideen entspricht.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IN DER REGEL VON PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT DURCHGEFÜHRT?

Im Verlauf eines Projekts können Organisationen in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen. Von traditionellen bis hin zu kreativeren und innovativeren Aktivitäten haben Organisationen die Flexibilität, die beste Kombination zu wählen, die dazu beiträgt, die Ziele des Projekts in Bezug auf seinen Umfang und im Verhältnis zu den Kapazitäten der Partnerschaft zu erreichen. Beispiele hierfür sind:

- **Projektmanagement:** Aktivitäten, die erforderlich sind, um die angemessene Planung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte zu gewährleisten, einschließlich einer reibungslosen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern. In dieser Phase umfassen die Aktivitäten typischerweise organisatorische und administrative Aufgaben, virtuelle Treffen zwischen Partnern, Erstellung von Kommunikationsmaterial, Vorbereitung und Nachbereitung der Teilnehmer an Aktivitäten usw.
- **Durchführungsaktivitäten:** können Netzwerkveranstaltungen, Treffen, Arbeitssitzungen zum Austausch von Verfahren und zur Erarbeitung von Ergebnissen umfassen. An diesen Aktivitäten können auch Personal und Lernende teilnehmen (sofern ihre Teilnahme zur Erreichung der Projektziele beiträgt).
- **Verbreitungs- und Werbeaktivitäten:** Organisation von Konferenzen, Sitzungen und Veranstaltungen zur Verbreitung, Erläuterung und Bekanntmachung der Projektergebnisse, unabhängig davon, ob es sich um greifbare Ergebnisse, Schlussfolgerungen, bewährte Verfahren oder Ergebnisse in anderer Form handelt.

BEITRAG DIESER AKTION ZUR VERWIRKLICHUNG DER POLITISCHEN PRIORITÄTEN

Die Europäische Kommission legt jährlich gemeinsame Prioritäten und Ziele fest, die auf Ebene des Programms Erasmus+ in verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verfolgen sind. Neben der Entwicklung der Kapazitäten der am Projekt beteiligten Organisationen zielen Partnerschaften für Zusammenarbeit somit darauf ab, mit ihren Ergebnissen einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Prioritäten zu leisten.

Aus diesem Grund sollten die Projekte ihre Arbeit unter Berücksichtigung einer oder mehrerer dieser Prioritäten konzipieren und diese bei der Antragstellung auswählen. Es wird auch empfohlen, bei der Ausarbeitung von Projektvorschlägen die Ergebnisse zuvor geförderter Projekte zu konsultieren, die auf ähnlichen Prioritäten basieren, um Kohärenz zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden sowie schrittweise auf bestehenden Ergebnissen aufzubauen und einen Beitrag zur gemeinsamen Entwicklung der verschiedenen Bereiche zu leisten. Nützliche

Informationen über geförderte Projekte finden Sie auf der Erasmus+-Projektergebnis-Plattform: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/projects.

Um die europäischen Prioritäten besser mit den spezifischen Bedürfnissen auf nationaler Ebene zu verknüpfen, haben die nationalen Erasmus+-Agenturen darüber hinaus die Möglichkeit, eine oder mehrere dieser europäischen Prioritäten als in ihrem nationalen Kontext besonders relevant zu kennzeichnen, um Organisationen anzuregen, sich bei ihren Beiträgen in einem bestimmten Jahr auf diese ausgewählten Bereiche zu konzentrieren.

Im Jahr 2023 müssen Partnerschaften für Zusammenarbeit einen oder mehrere der folgenden Schwerpunktbereiche abdecken:

FÜR ALLE BEREICHE VON ERASMUS+ GELTENDE PRIORITÄTEN

- **Inklusion und Vielfalt in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und des Sports:** Das Programm unterstützt Projekte, die die soziale Inklusion fördern und darauf gerichtet sind, Menschen mit geringeren Chancen besser zu erreichen, darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten wie Regionen in äußerster Randlage leben, Menschen, die mit geschlechtsspezifischen Ungleichheiten oder sozioökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, oder Menschen, die möglicherweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Diese Projekte werden dabei helfen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen diese Gruppen beim Zugang zu den vom Programm angebotenen Möglichkeiten konfrontiert sind, sowie zur Schaffung inklusiver Umfelder beitragen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden. Im Rahmen dieser Priorität wird das Programm Projekte unterstützen, die Bildungsaktivitäten fördern und den vor dem Krieg in der Ukraine geflohenen Menschen dabei helfen, sich in ihre neuen Lernumgebungen zu integrieren.

- **Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels:** Ziel des Programms ist es, die bereichsübergreifende Sensibilisierung für die Herausforderungen in Bezug auf den grünen Wandel, die Umwelt und den Klimawandel zu unterstützen. Vorrang erhalten Projekte zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen. Das Programm unterstützt auch die Erprobung innovativer Praktiken, um Lernende, Personal und Jugendarbeiter so vorzubereiten, dass sie zu wahren Akteuren des Wandels werden (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall, den Ausgleich von CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.). Priorität erhalten darüber hinaus Projekte, die durch die allgemeine und berufliche Bildung, die Jugendarbeit und sportliche Aktivitäten Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, das Konsumverhalten und den Lebensstil im Einklang mit den Prioritäten der Initiative Neues Europäisches Bauhaus[146] fördern; Nachhaltigkeitskompetenzen von Pädagogen und Führungskräften im Bildungsbereich entwickeln und die geplanten Ansätze der teilnehmenden Organisationen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit unterstützen.

[146] https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de

- **Bewältigung des digitalen Wandels durch Aufbau von digitaler Bereitschaft, Widerstandsfähigkeit und Kapazität:** Das Programm unterstützt Pläne von Einrichtungen der Primar- und Sekundarstufe, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung für den digitalen Wandel. Priorität wird Projekten eingeräumt, die die Kapazität und Bereitschaft der Einrichtungen für eine effektive Schwerpunktverlagerung hin zu digitaler Bildung erhöhen sollen. Das Programm unterstützt den gezielten Einsatz digitaler Technologien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für Lehr-, Lern- und Bewertungszwecke und zur Förderung der Beteiligung. Dies umfasst die Entwicklung von digitaler Pädagogik und von Fachkompetenz im Einsatz digitaler Instrumente für Lehrkräfte, wozu auch gehört, barrierefreie und unterstützende Technologien bereitzustellen, sowie die Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte. Ebenso umfasst dies die Entwicklung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der gesamten Bevölkerung durch geeignete Programme und Initiativen. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie auf die Bekämpfung der Ungleichheit unterrepräsentierter Gruppen beim Zugang zu digitalen Technologien und bei ihrer Nutzung gelegt. Das Programm wird die Nutzung der europäischen Rahmen für die digitale Kompetenz von Pädagogen, Bürgern und Organisationen weiter unterstützen.

- **Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe:** Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; es fördert die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Vorrang haben auch Projekte, die den Menschen durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten Möglichkeiten zur Teilhabe am demokratischen Leben und zum sozialen und zivilgesellschaftlichen Engagement bieten, wie z. B. Aktivitäten zur Sensibilisierung für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 und zur Förderung der Teilnahme daran. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

Zusätzlich zu den genannten allgemeinen Prioritäten werden die nachstehend beschriebenen bereichsspezifischen Prioritäten verfolgt.

BEREICHSPEZIFISCHE PRIORITÄTEN

Im Bereich der Hochschulbildung:

Vorrang erhalten Aktionen, die maßgeblich zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Bildungsraums beitragen. Der Bereich Hochschulbildung soll dabei unterstützt werden, noch vernetzter, innovativer, inklusiver und digitaler zu werden. Zu diesem Zweck fördert das Programm eine deutlich vertiefte und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen sowie mit den sie umgebenden Innovationsökosystemen und die Stärkung der Verflechtungen zwischen Bildung, Forschung und Innovation. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Stärkung von Inklusion, Mobilität, Digitalisierung, lebenslangem Lernen, Qualitätssicherung und automatischer Anerkennung. Eigentliches Ziel ist es, die Umgestaltung der Hochschulbildung in ganz Europa voranzutreiben, um die künftigen Generationen zum gemeinsamen Aufbau von Wissen für eine widerstandsfähige, inklusive und nachhaltige Gesellschaft zu befähigen.

- **Förderung vernetzter Hochschulsysteme**: Ziel des Programms ist die Stärkung der strategischen und strukturierten Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen durch: a) Unterstützung bei der Entwicklung und Erprobung verschiedener Arten von Kooperationsmodellen, darunter virtuelle und gemischte Zusammenarbeit und Einsatz unterschiedlicher digitaler Instrumente und Online-Plattformen; b) Verbesserung der Mobilität anhand der Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Lernergebnissen und indem Mobilität in die Lehrpläne aufgenommen wird; c) Unterstützung der

Hochschuleinrichtungen bei der Umsetzung der Bologna-Grundsätze, einschließlich der Förderung grundlegender akademischer Werte und der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung, sowie der Instrumente zur Erhöhung der Mobilität für alle; d) Unterstützung der Hochschuleinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Erprobung innovativer Zusammenarbeit und Maßnahmen; e) Unterstützung bei der Umsetzung von „Erasmus Without Paper“ (Papierloses Erasmus), der Einführung des European Student Identifiers und des Europäischen Studierendenausweises.

- **Förderung einer innovativen Lern- und Lehrpraxis:** Zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und Förderung von Innovation und Unternehmertum durch Unterstützung bei Folgendem: a) der Entwicklung von an Lernergebnissen orientierten und auf die Studierenden ausgerichteten Lehrplänen, die ihren Lernbedürfnissen besser gerecht werden, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage verringern, den Unternehmergeist fördern und gleichzeitig für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft im Allgemeinen relevant sind, z. B. durch die Einladung von Personal aus Unternehmen und der Arbeitswelt oder durch die Einbeziehung der Industrie (einschließlich KMU) in die Gestaltung von Lehrplänen; b) der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung flexibler Lernpfade und modularer Kurskonzepte (in Teilzeit, online oder gemischt) sowie geeigneter Bewertungsmethoden, einschließlich der Erarbeitung von Online-Bewertungen; c) der Förderung der Dimension des lebenslangen Lernens in der Hochschulbildung, unter anderem durch Sondierung der Möglichkeiten für die Inanspruchnahme, Validierung und Anerkennung von Kurzlehrgängen, die Microcredentials bringen; d) der Umsetzung transdisziplinärer Ansätze und innovativer Pädagogik wie umgekehrtes Lernen, kollaboratives internationales Online-Lernen, forschungsgestütztes Lernen und gemischte Intensivprogramme, die den Erwerb übertragbarer, zukunftsorientierter Fähigkeiten und unternehmerischen Denkens durch herausforderungsorientierte Ansätze unterstützen;

- **Entwicklung der MINT/MINKT-Fächer in der Hochschulbildung, insbesondere Beteiligung von Frauen im MINT-Bereich:** Mit dieser Priorität wird die Entwicklung und Umsetzung zweckdienlicher Hochschullehrpläne für MINT-Fächer auf der Grundlage eines MINKT-Ansatzes unterstützt; Förderung der Beteiligung von Frauen an MINT-Studiengängen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen, IKT und fortgeschrittene digitale Kompetenzen; Erarbeitung von Beratungs- und Mentoring-Programmen für Studierende, insbesondere für Mädchen und Frauen, im Hinblick darauf, ein MINT- und IKT-Studium aufzunehmen und einen entsprechenden Berufsweg einzuschlagen; Förderung einer geschlechtersensiblen pädagogischen Praxis bei der Ausbildung in MINT-Fächern; Beseitigung von Geschlechterstereotypen im MINT-Bereich.

- **Belohnung von Exzellenz beim Lernen, in der Lehre und bei der Kompetenzentwicklung** durch a) Entwicklung und Umsetzung von Strategien und einer Qualitätskultur zur Belohnung und Förderung von Exzellenz in der Lehre, darunter Online-Unterricht, Verbesserung der Qualität der Studienerfahrung und der Lehre für Lernende mit geringeren Chancen, auf die Studierenden ausgerichtete Lehr- und Lernansätze in der Hochschulbildung (auch durch die Unterstützung flexibler, attraktiver akademischer Laufbahnen), Wertschätzung von Lehr-, Forschungs-, Management- und Führungsaktivitäten sowie unternehmerischen Tätigkeiten; b) Ausbildung von Akademikern in neuen und innovativen pädagogischen Konzepten (inkl. der Lehre in Online-Umgebungen oder gemischten Umgebungen), transdisziplinären Ansätzen, neuer Lehrplangestaltung, Durchführungs- und Bewertungsmethoden, die die Bildung bei Bedarf mit Forschung und Innovation verknüpfen; c) Entwicklung neuer Praktiken der didaktischen Gestaltung auf der Grundlage von pädagogischer Forschung und Kreativität.

- **Unterstützung der digitalen und grünen Fähigkeiten des Hochschulwesens;** durch Unterstützung a) des digitalen Wandels (einschließlich Interoperabilität) der Hochschuleinrichtungen sowie der Digitalisierung der Studierendenmobilität in Verbindung mit der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis; b) der Entwicklung digitaler Kompetenzen von Studierenden und Personal und c) von Datenbanken zur Verfolgung

des Werdegangs von Absolventen. Im Hinblick auf den grünen Wandel wird das Programm Folgendes unterstützen: a) ganzheitliche institutionelle Ansätze, b) transdisziplinäre Ansätze in Verbindung mit einem starken disziplinären Hintergrund und lebenslangem Lernen, u. a. durch Microcredentials, c) die Entwicklung von Lehrplänen im Einklang mit den geforderten grünen Kompetenzen, d) die Unterstützung transnationaler Partnerschaften zwischen Studierenden, Akademikern, Universitäten, Arbeitgebern, Gemeinden und anderen Akteuren bei mit dem Klima verbundenen Herausforderungen, um echte Klima-Vorreiter im Hochschulbereich zu schaffen.

- **Aufbau inklusiver Hochschulsysteme**: Das Programm wird inklusive Konzepte für Mobilitäts- und Kooperationsmaßnahmen fördern, wie beispielsweise a) Unterstützung der Ausbildung von Studierenden und Personal mit Flüchtlingsstatus und Unterstützung der Einrichtungen und des Personals der Aufnahmeländer bei der Bewältigung dieser Aufgabe, b) Erhöhung der Zugangs-, Teilnahme- und Abschlussquoten von Menschen mit geringeren Chancen, wie unterrepräsentierten Gruppen, auch durch die Entwicklung freiwilliger quantitativer Ziele; c) aktive Unterstützung der ins Land kommenden Teilnehmenden des Mobilitätsprogramms bei der Unterkunftssuche, auch durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Akteuren bei der Bereitstellung von angemessenem und erschwinglichem Wohnraum; d) Unterstützung der psychischen Gesundheit von Studierenden und Akademikern; e) Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in Hochschuleinrichtungen, in allen Studiengängen und in Führungspositionen; f) Verstärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements durch Förderung von informellem Lernen und Aktivitäten außerhalb des Unterrichts sowie Anerkennung von ehrenamtlicher und gemeinnütziger Arbeit in den akademischen Ergebnissen der Studierenden.

- **Förderung von Innovation und unternehmerischen Fähigkeiten der Studierenden:** Das Programm bietet Unterstützung für Innovation und Unternehmertum in der Hochschulbildung, beispielsweise durch a) Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von Living Labs und Inkubatoren innerhalb von Hochschuleinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmenssektor und anderen relevanten Akteuren, um innovatives Lernen und Lehren zu fördern und studentischen Unternehmern dabei zu helfen, ihre Ideen zu Geschäftsideen weiterzuentwickeln, b) Unterstützung für Lern- und Lehrpartnerschaften mit kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen des Privatsektors, die die Berührungspunkte der Studierenden mit Innovation und Unternehmertum fördern.

- **Unterstützung von Hochschuleinrichtungen bei der Zusammenarbeit mit ihren ukrainischen Partnerhochschulen als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine:** Ziel dieser Maßnahme ist es, die Ukraine bei der Umgestaltung und beim Wiederaufbau ihres Hochschulsystems zu unterstützen, und zwar durch die Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen in Europa unter anderem in Bezug auf Folgendes: Qualität und Relevanz der Lehre und des Lernens und Zugänglichkeit für ein breites Spektrum von Lernenden; innovative pädagogische Ansätze; auf Studierende ausgerichtete und auf Herausforderungen basierende interdisziplinäre Ansätze; digitale und grüne Kompetenzen; Verfahren für lebenslanges Lernen; Qualifikationssystem; wirksame Managementpraktiken; Schutz akademischer Werte; Zusammenarbeit mit dem Innovationsökosystem; Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Bildungsmaßnahmen und -programme.

Im Bereich der Schulbildung:

- **Inangriffnahme von Lernbenachteiligung, frühzeitigem Schulabgang und schwach ausgeprägten Grundfertigkeiten:** Diese Priorität soll dazu beizutragen, allen Lernenden, insbesondere Lernenden mit geringeren Chancen, Erfolge zu ermöglichen. Sie umfasst die Überwachung, die frühzeitige Ermittlung gefährdeter Schüler, präventive und auf frühzeitige Interventionen gestützte Ansätze für Lernende mit Schwierigkeiten, die Förderung von stärker an den Lernenden orientierten Ansätzen, die Förderung des Wohlbefindens und der psychischen Gesundheit von Lernenden und Lehrkräften sowie den Schutz vor

Mobbing in der Schule. Auf der Ebene der Schulen werden mit dieser Priorität ganzheitliche Ansätze für das Lehren und Lernen und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren in den Schulen sowie mit Familien und anderen externen Interessenträgern unterstützt. Auf strategischer Ebene schließlich liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung des Übergangs zwischen verschiedenen Bildungsphasen, der Verbesserung der Bewertung und der Entwicklung leistungsfähiger Qualitätssicherungssysteme.

- **Unterstützung von Lehrkräften, Schulleitern und anderen Lehrberufen:** Mit dieser Priorität werden Fachkräfte aus der Lehrpraxis (darunter auch Ausbilder für Lehrkräfte) in allen Phasen ihrer Laufbahn unterstützt. Der Schwerpunkt von Projekten im Rahmen dieser Priorität kann darauf liegen, die Erstausbildung von Lehrkräften sowie ihre fortlaufende berufliche Weiterbildung zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung des politischen Rahmens und konkrete Möglichkeiten für die Mobilität von Lehrkräften. Ein zweiter Schwerpunkt dieser Priorität besteht darin, die Karrieremöglichkeiten für Lehrkräfte attraktiver und vielfältiger zu gestalten und die Auswahl, Anwerbung und Evaluierung für Lehrberufe zu stärken. Schließlich kann mit den Projekten auch die Entwicklung einer stärkeren Schulleitung und innovativer Lehr- und Bewertungsmethoden direkt unterstützt werden.

- **Entwicklung von Schlüsselkompetenzen:** Projekte im Rahmen dieser Priorität thematisieren vor allem die Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit, den Einsatz innovativer Lernansätze, die Entwicklung von Kreativität, die Unterstützung der Lehrkräfte bei einem kompetenzorientierten Unterricht und die Entwicklung der Fähigkeit zur Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen.

- **Förderung eines umfassenden Ansatzes für das Lehren und Lernen von Sprachen:** Diese Priorität umfasst Projekte, bei denen es darum geht, die Integration der sprachlichen Dimension in die Lehrpläne zu unterstützen und sicherstellen, dass die Lernenden bis zum Ende der Pflichtschulzeit ein angemessenes Niveau an Sprachkompetenz erreichen. Teil der Bemühungen im Rahmen dieser Priorität ist zudem der systematische Einsatz neuer Technologien für die Zwecke des Sprachenlernens. Schließlich werden mit dieser Priorität Projekte unterstützt, die zur Schaffung sprachenbewusster Schulen beitragen können und auf der zunehmenden sprachlichen Vielfalt in den Schulen aufbauen, z. B. durch die frühzeitige Förderung des Sprachenlernens und -bewusstseins und die Entwicklung zweisprachiger Unterrichtsmöglichkeiten (insbesondere in Grenzregionen und Gebieten, in denen die Einwohner mehr als eine Sprache verwenden).

- **Förderung des Interesses an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und der Exzellenz in diesen Fächern sowie des MINKT-Ansatzes:** Mit dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die den MINT-Ansatz in der Bildung durch die interdisziplinäre Lehre in kulturellen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen, designbezogenen und anderen Kontexten stärken und insbesondere das Interesse von Mädchen an MINT-Fächern fördern. Dazu gehört die Entwicklung und Förderung effektiver und innovativer pädagogischer Konzepte und Bewertungsmethoden. Besonders wertvoll in diesem Zusammenhang ist der Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen, Unternehmen, Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft allgemein. Auf strategischer Ebene ist diese Priorität darauf ausgerichtet, die Entwicklung nationaler MINT-Strategien zu fördern.

- **Entwicklung hochwertiger Systeme für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung:** Im Mittelpunkt dieser Priorität steht die Umsetzung des EU-Qualitätsrahmens für eine hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung im Einklang mit der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung,

Bildung und Erziehung von 2019[147]. Sie umfasst Projekte zur Unterstützung der Erstausbildung und fortlaufenden beruflichen Weiterbildung des gesamten an der Organisation und Leitung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sowie der Erbringung entsprechender Leistungen beteiligten Personals. Darüber hinaus wird mit dieser Priorität auch die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Strategien und Praktiken zur Förderung der Teilnahme aller Kinder, einschließlich Kindern mit geringeren Möglichkeiten, an der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung unterstützt.

- **Anerkennung der Lernergebnisse von Teilnehmern grenzüberschreitender Lernmobilitätsaktivitäten:** Diese Priorität soll dazu beitragen, die Empfehlung des Rates zur automatischen gegenseitigen Anerkennung in die Praxis umzusetzen. Sie unterstützt die Einbettung grenzüberschreitender Klassenaustausche in Schulprogramme, den Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Organisation von Lernphasen im Ausland für ihre Schülerinnen und Schüler und die Einrichtung langfristiger Partnerschaften zwischen Schulen in verschiedenen Ländern. Auf strategischer Ebene wird mit dieser Priorität das Ziel verfolgt, die Schulbehörden auf allen Ebenen stärker in Bemühungen um die Anerkennung von Lernergebnissen einzubeziehen, und zugleich unterstützt sie die Entwicklung und den Austausch von Instrumenten und Praktiken zur Vorbereitung, Überwachung und Anerkennung von Auslandsaufenthalten.

- **Unterstützung von Innovatoren in der Schule:** Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über eine europäische Hochschulstrategie[148] zielt diese Priorität auf die Einbeziehung führender Persönlichkeiten aus Start-up-Unternehmen ab, die als Botschafter und Mentoren fungieren sollen, um junge Menschen zu inspirieren und sie zu motivieren, neue Ideen und Lösungen zu entwickeln.

- **Unterstützung der Reaktion der europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf den Krieg in der Ukraine:** Im Rahmen dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die der Umsetzung, Verbreitung und Förderung inklusiver pädagogischer Ansätze und arbeitspraktischer Verfahren dienen, die auf aus der Ukraine geflohene Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte in der Schulbildung ausgerichtet sind. Die Projekte im Rahmen dieser Priorität sollen auf hohen Qualitätsstandards und umfangreichen Erfahrungen bei der Integration von Neuankömmlingen in Bildungs- und Berufsbildungsumgebungen aufbauen. Sie können beispielsweise auf Folgendes abzielen: Bereitstellung von Sprachangeboten, Anwendung und Ausweitung der Forschung, Austausch mit ukrainischen Einrichtungen, Ermittlung bewährter Verfahren zur Unterstützung des psychosozialen Wohlergehens von vor dem Krieg geflohenen Lernenden und Beschäftigten usw.

Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (sowohl Erstausbildung als auch Weiterbildung):

- **Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den Bedarf des Arbeitsmarkts:** Dazu gehört, die Entwicklung von Berufsbildungsprogrammen zu unterstützen, die eine ausgewogene Mischung beruflicher Fertigkeiten vermitteln und arbeitsbasierte, sorgfältig auf alle Wirtschaftszyklen und sich verändernde Arbeitsplätze, Arbeitsmethoden und Schlüsselkompetenzen abgestimmte Lernmöglichkeiten bereitstellen. Zudem wird im Rahmen dieser Priorität die Entwicklung von Lehrplänen, Programmangeboten und Qualifikationen in der beruflichen Bildung gefördert, die auf der Grundlage der Erfassung von Daten über Kompetenzen regelmäßig aktualisiert werden. Die Projekte unterstützen Berufsbildungsanbieter bei der Anpassung ihres Ausbildungsangebots an den sich verändernden Qualifikationsbedarf, ökologische und digitale Übergänge und Wirtschaftszyklen.

[147] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1638446515934&uri=CELEX%3A32019H0605%2801%29
[148] https://education.ec.europa.eu/document/commission-communication-on-a-european-strategy-for-universities

- **Flexibilisierung der Möglichkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Mit dieser Priorität werden Initiativen unterstützt, die flexible und an den Lernenden orientierte Berufsbildungsprogramme entwickeln und dazu beitragen, bestehende Defizite beim Zugang zur Ausbildung für Erwachsene im Erwerbsalter abzubauen und ihnen so erfolgreiche Arbeitsmarktübergänge zu ermöglichen. Zudem tragen die Projekte im Rahmen dieser Priorität zur Entwicklung von Programmen der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung bei, die so konzipiert sind, dass sie an den Arbeitsmarkt angepasst werden können, sowie von Programmen, die die Übertragung, Anerkennung und Sammlung von Lernergebnissen im Hinblick auf nationale Qualifikationen erleichtern.

- **Beitrag zur Innovation in der Berufsbildung:** Mit dieser Priorität werden Projekte unterstützt, deren zentrales Ziel darin besteht, die Berufsbildungspraxis grundlegend zu verändern und ihre Relevanz für die aktuellen und künftigen Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft zu erhöhen. Diese Veränderungen können organisatorischer Art (Planung, Finanzierung, Personalmanagement, Überwachung und Kommunikation) sein. Sie können sich auch auf Lehr- und Lernprozesse beziehen und die Entwicklung und Umsetzung neuer und relevanterer Lehr- und Lernkonzepte beinhalten. Diese Veränderungen können das Ökosystem der Berufsbildungsanbieter und die Frage betreffen, wie sie mit Partnern zusammenarbeiten, zum Beispiel durch die Verbreitung von Technologien und angewandte Forschung, Interessenvertretung, Vernetzungsarbeit und Internationalisierungsaktivitäten. Darüber hinaus können sie darauf gerichtet sein, Berufsbildungsprodukte und -dienste (z. B. Kompetenzentwicklung, angewandte Forschung und Beratung) für externe Akteure wie Studierende, Unternehmen und Regierungen zu erarbeiten und bereitzustellen.

- **Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung:** Vorrang erhalten Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung auf verschiedenen Ebenen beitragen. Dabei kann es sich beispielsweise um Projekte handeln, die eine größere Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsebenen ermöglichen sollen, offene und partizipative Lernumgebungen fördern, die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern in der Berufsbildung unterstützen oder die Anerkennung von Lernergebnissen und die Nutzung des Europasses und anderer digitaler Dienste erleichtern. Zudem werden im Rahmen dieser Priorität Projekte unterstützt, die dem Aufbau langfristiger Partnerschaften zur Einrichtung oder zur Stärkung internationaler, nationaler, regionaler und branchenspezifischer Kompetenzwettbewerbe dienen. Die Wirkung dieser Aktivitäten kann durch eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen maßgeblichen Akteuren in den verschiedenen Phasen des Projektzyklus optimiert werden.

- **Verbesserung der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Bei dieser Priorität geht es vor allem darum, die Qualität der Berufsbildung zu messen und zu verbessern, und zwar durch die Entwicklung nationaler Qualitätssicherungssysteme sowohl für die berufliche Erstausbildung als auch für die berufliche Weiterbildung in allen Lernumgebungen und Lernformaten, die von öffentlichen wie privaten Anbietern bereitgestellt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einrichtung und Erprobung von Systemen zur Nachverfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung und dem Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET)[149] sowie die Beschäftigung mit europäischen Kernberufsprofilen und Microcredentials.

- **Ausarbeitung und Umsetzung von Internationalisierungsstrategien für Berufsbildungsanbieter:** Diese Priorität zielt darauf ab, Unterstützungsmechanismen und vertragliche Rahmenbedingungen zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Mobilität von Personal und Lernenden in der Berufsbildung zu schaffen.

[149] https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/2aeac659-5ef4-4f95-aa7d-7e867fa8b0d2

Besonders wichtige Aspekte sind die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen sowie die Entwicklung von Unterstützungsdiensten für Auszubildende zur Förderung der Mobilität der Lernenden. Diese Dienste können die Information, Motivation und Vorbereitung der Berufsbildungsteilnehmer und die Erleichterung ihrer sozialen Integration im Aufnahmeland sowie die Stärkung ihres interkulturellen Bewusstseins und ihres aktiven Bürgersinns beinhalten.

- **Unterstützung der Reaktion der europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf den Krieg in der Ukraine:** Im Rahmen dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die der Umsetzung, Verbreitung und Förderung inklusiver pädagogischer Ansätze und arbeitsbasierter Lernpraktiken (u. a. Lehrlingsausbildungen) dienen, die auf aus der Ukraine geflohene Lernende und Beschäftigte in der Berufsbildung ausgerichtet sind. Die Projekte im Rahmen dieser Priorität sollen auf hohen Qualitätsstandards und umfangreichen Erfahrungen bei der Integration von Neuankömmlingen in Bildungs- und Berufsbildungsumgebungen aufbauen. Sie können beispielsweise auf Folgendes abzielen: Sprachkurse, Integration von Lernenden in die Berufsbildung, u. a. im Rahmen von berufspraktischen Lernangeboten und Lehrlingsausbildungen (mit Unterstützung – soweit möglich – durch aus der Ukraine geflohene Lehrkräfte und Ausbilder/innen), Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in Zusammenarbeit mit ukrainischen Einrichtungen, Verfahren zur Unterstützung des psychosozialen Wohlergehens von vor dem Krieg geflohenen Lernenden und Beschäftigten usw.

Im Bereich der Erwachsenenbildung:

- **Steigerung der Inanspruchnahme und Verbesserung der Inklusivität und Zugänglichkeit der Erwachsenenbildung:** Vorrang haben Projekte, die Erwachsene befähigen, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, um Qualifikationsdefizite und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilnahme von Erwachsenen am Lernen zu fördern und zu erleichtern. Dazu zählen insbesondere Projekte, die auf individuellen Lernkonten aufbauen und förderliche Rahmenbedingungen schaffen (u. a. durch Validierungs- und Beratungsmöglichkeiten und wirksame Motivationsstrategien).

- **Verbesserung der Verfügbarkeit hochwertiger, flexibler und anerkannter Lernmöglichkeiten für Erwachsene:** Im Rahmen dieser Priorität wird die Erstellung und Weiterentwicklung flexibler Lernangebote unterstützt, die an die Lernbedürfnisse von Erwachsenen angepasst sind, z. B. durch die Bereitstellung digitaler und integrierter Lernmöglichkeiten. Vorrang erhalten auch Projekte, die sich mit der Validierung von Qualifikationen befassen, die durch Microcredentials bescheinigt oder durch informelles und nichtformales Lernen erworben wurden.

- **Förderung von lokalen Lernzentren und innovativen Lernräumen:** Bei dieser Priorität geht es darum, lokale Lernumgebungen zu unterstützen, soziale Inklusion, zivilgesellschaftliches Engagement und Demokratie zu fördern und allen Menschen in der Gemeinschaft lebenslange und lebensumspannende Lernmöglichkeiten zu bieten, auch durch den Einsatz digitaler Technologien und durch Maßnahmen für die Ansprache und Einbeziehung der Lernenden. Im Rahmen der Projekte könnten beispielsweise lokale Lernzentren, Bibliotheken, Museen, Gefängnisse, die Zivilgesellschaft und die breitere Gemeinschaft (NRO, lokale Behörden, Gesundheitswesen, Kulturbranche usw.) dazu angeregt werden, zusammenzuarbeiten, um Erwachsene aller Altersgruppen zu motivieren und sie zu befähigen, sich die für Resilienz und Anpassungsfähigkeit in Zeiten von Umbruch und Unsicherheit erforderlichen Lebens- und Schlüsselkompetenzen anzueignen.

- **Schaffung von Weiterbildungspfaden:** Diese Priorität zielt darauf ab, neue Möglichkeiten der Erwachsenenbildung zu fördern, insbesondere für Erwachsene mit geringen Qualifikationen, Kenntnissen und Kompetenzen. Durch neue Weiterbildungspfade sollen erwachsene Lernende in die Lage versetzt werden, ihre Schlüsselkompetenzen zu stärken und höhere Qualifikationen zu erlangen. Zu ergänzenden Maßnahmen, die im Rahmen dieser Priorität abgedeckt werden, gehören die Entwicklung von Beratungsangeboten als Dienstleistung, die sicherstellt, dass Erwachsene im gesamten Lebensverlauf Zugang zu relevanten Lernangeboten haben, die Verbesserung der Ermittlung und Früherkennung des Qualifikationsbedarfs, die Gestaltung maßgeschneiderter Lernangebote und die Erarbeitung wirksamer Aufklärungs-, Orientierungs- und

Motivationsstrategien.

Verbesserung der Kompetenzen von Pädagogen und anderem Personal in der Erwachsenenbildung und -beratung: Vorrang erhalten insbesondere Projekte, mit denen die Kompetenzen des Personals weiterentwickelt werden, sodass sich das Bildungsangebot insgesamt im Einklang mit dem grünen und dem digitalen Wandel verbessert. Priorität haben insbesondere Projekte, die Lehrkräfte, einschließlich der Leitung, bei der Vermittlung von Wissen und Handeln für Nachhaltigkeit unterstützen und die Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Pädagogen fördern, z. B. durch das Praktikumsprogramm „Digitale Chance" (Digital Opportunity Traineeships – DOTs), und die Lehrmethoden und -instrumente durch eine effektive Nutzung innovativer Lösungen und digitaler Technologien verbessern. Priorität haben Projekte, mit denen Fähigkeiten entwickelt werden können, um individuelle Lernbedürfnisse zu erkennen und darauf zu reagieren, z. B. durch Konzeption von Pfaden oder Plänen, die auf den Hintergrund und die Umstände der Lernenden abgestimmt sind, die Bewertung der Vorkenntnisse und Fähigkeiten erwachsener Lernender, bessere und innovativere Lehrmethoden sowie die Stärkung der unterstützenden Rolle des Personals in der Erwachsenenbildung bei der Motivation, Anleitung und Beratung von Lernenden in schwierigen Lernsituationen.

- **Schaffung und Förderung von Lernmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger und alle Generationen:** Priorität haben Projekte, die generationenübergreifendes Lernen, u. a. Lernmöglichkeiten und einen Erfahrungsaustausch zwischen allen Altersgruppen (inkl. Senioren), ermöglichen und fördern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis für die Europäische Union und ihre Werte zu schaffen und die europäische Identität zu stärken.

- **Verbesserung der Qualitätssicherung an der Erwachsenenbildung:** Mit dieser Priorität wird die Entwicklung besserer Qualitätssicherungsmechanismen für die Erwachsenenbildungspolitik und Angebote in diesem Bereich unterstützt. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Weitergabe von Überwachungsmethoden zur Messung der Wirksamkeit von Erwachsenenbildungsangeboten und zur Verfolgung der Fortschritte erwachsener Lernender.

- **Unterstützung der Reaktion der europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf den Krieg in der Ukraine:** Im Rahmen dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die der Umsetzung, Verbreitung und Förderung inklusiver pädagogischer Ansätze und arbeitspraktischer Verfahren dienen, die auf aus der Ukraine geflohene Lernende und Beschäftigte in der Erwachsenenbildung ausgerichtet sind. Die Projekte im Rahmen dieser Priorität sollen auf hohen Qualitätsstandards und umfangreichen Erfahrungen bei der Integration von Neuankömmlingen in Bildungs- und Berufsbildungsumgebungen aufbauen. Sie können beispielsweise auf Folgendes abzielen: Bereitstellung von Sprachangeboten, Anwendung und Ausweitung der Forschung, Austausch mit ukrainischen Einrichtungen, Ermittlung bewährter Verfahren zur Unterstützung des psychosozialen Wohlergehens von vor dem Krieg geflohenen Lernenden und Beschäftigten usw.

Im Jugendbereich:

Vorrang erhalten Aktionen, die zu den Kernbereichen der EU-Jugendstrategie 2019–2027 beitragen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung für junge Menschen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit, die größere Synergien zwischen verschiedenen für junge Menschen wichtigen Aktionsbereichen ermöglicht, der Förderung der Jugendbeteiligung in unterschiedlichem Umfang und in verschiedenen Formaten sowie der Unterstützung des aktiven Bürgersinns junger Menschen, insbesondere der jungen Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Zu den spezifischen Prioritäten für den Jugendbereich gehören:

- **Förderung des aktiven Bürgersinns, der Eigeninitiative junger Menschen und des Jugendunternehmertums, einschließlich des sozialen Unternehmertums:** Diese Priorität hat das Ziel, den aktiven Bürgersinn junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Freiwilligenarbeit und solidarisches Handeln, und dadurch ihre

Eigeninitiative, insbesondere im sozialen Bereich, zu stärken und ihre Gemeinschaften zu unterstützen. Zudem könnten mit Projekten im Rahmen dieser Priorität auch Unternehmertum, kreatives Lernen und soziales Unternehmertum bei Jugendlichen gefördert werden. Eine wesentliche Rolle bei dieser Priorität spielen der interkulturelle Dialog, die Kenntnis und Anerkennung von Vielfalt und die Förderung von Toleranz.

- **Steigerung von Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit:** Bei dieser Priorität geht es darum, die Anerkennung und Validierung der Jugendarbeit und des informellen und nichtformalen Lernens auf allen Ebenen zu fördern und die Qualitätsentwicklung und Innovation in der Jugendarbeit im Einklang mit den in der Europäischen Jugendarbeitsagenda und der Bonner Erklärung vom Dezember 2020 verankerten Prioritäten zu fördern. Dies umfasst den Aufbau der Kapazitäten von Jugendarbeitern für ihre praktische Tätigkeit online und offline sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Weitergabe von Methoden, die dazu dienen, marginalisierte Jugendliche zu erreichen, Rassismus und Intoleranz unter jungen Menschen zu verhüten und die Risiken, Chancen und Auswirkungen der Digitalisierung anzugehen.

- **Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen:** Ziel dieser Priorität ist es, die Schlüssel- und Basiskompetenzen junger Menschen zu stärken. Der Jugendbereich spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, jungen Menschen den Übergang von der Jugend ins Erwachsenenleben zu erleichtern und dabei auch ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Zentrum dieser Priorität stehen Aktivitäten, die speziell der Inklusion und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen mit geringeren Chancen (einschließlich junger Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren) gewidmet sind, mit besonderem Augenmerk auf durch Ausgrenzung gefährdete junge Menschen und junge Menschen mit Migrationshintergrund.

- **Festigung der Verbindungen zwischen Politik, Forschung und Praxis:** Diese Priorität trägt der Notwendigkeit Rechnung, Politik, Forschung und Praxis im Jugendbereich stärker zu verknüpfen, um bessere Erkenntnisse über die Bedürfnisse zu gewinnen und die Politikgestaltung zu erleichtern. Für diese Priorität sind Aktivitäten bedeutsam, die ein besseres Verständnis der Situation junger Menschen und der Jugendpolitik in Europa und darüber hinaus fördern.

- **Unterstützung der Reaktion des Jugendbereichs in Europa auf den Krieg in der Ukraine:** Im Rahmen dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die der Umsetzung, Verbreitung und Förderung inklusiver Ansätze und Verfahren dienen, die ausgerichtet sind auf aus der Ukraine geflohene junge Menschen und Jugendbetreuer/innen sowie auf in der Jugendarbeit in diesem Bereich tätige Einrichtungen in den Aufnahmeländern. Die Aktivitäten sollten auf den Grundsätzen der Jugendarbeit beruhen (einschließlich des nichtformalen und interkulturellen Lernens) und zur Förderung und zum Verständnis der Menschenrechte und der Demokratie sowie zur Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen beitragen. Sie können beispielsweise auf Folgendes abzielen: Bereitstellung von Sprachangeboten, Anwendung und Ausweitung der Forschung, Stärkung von Synergien und Komplementaritäten mit in der Ukraine im Jugendbereich tätigen Organisationen, Ermittlung bewährter Verfahren zur Unterstützung des psychosozialen Wohlergehens aus der Ukraine geflohener junger Menschen und Jugendbetreuer/innen, Förderung des Kapazitätsaufbaus von in der Jugendarbeit tätigen Organisationen in der Ukraine und in den Aufnahmeländern usw.

Im Bereich Sport:

Vorrang erhalten Partnerschaften, die zur Umsetzung zentraler Strategiepapiere wie des EU-Arbeitsplans für den Sport (2021–2024) oder der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität beitragen. Zu den spezifischen Prioritäten für den Sportbereich gehören:

- **Förderung eines gesunden Lebensstils für alle:** die Projekte im Rahmen dieser Prioritätsachse werden sich hauptsächlich auf folgende Bereiche konzentrieren: a) die Umsetzung der drei Säulen der Initiative

HealthyLifestyle4All, b) die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität und der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität, c) die Unterstützung bei der Durchführung der Europäischen Woche des Sports, d) die Förderung von Sport und körperlicher Betätigung als Mittel für eine bessere Gesundheit, e) die Förderung aller Aktivitäten, die zu sportlicher und körperlicher Betätigung anregen, f) die Förderung traditioneller Sportarten und Spiele.

- **Förderung von Integrität und Werten im Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es vor allem um a) die Bekämpfung von Doping, b) die Bekämpfung von Spielabsprachen und Korruption im Sport, c) die Verbesserung von Good Governance im Sport und d) die Förderung der positiven Werte des Sports.

- **Bildungsförderung im und durch den Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es vor allem um a) die Unterstützung der Kompetenzentwicklung im Sport, b) die Förderung dualer Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern, c) die Förderung der Qualität des Sportunterrichts und des Personals, d) die Nutzung der Mobilitätsaktivitäten als Mittel zur Verbesserung der Qualifikationen und e) die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit durch den Sport.

- **Förderung der Chancengleichheit und der europäischen Werte im und durch den Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es hauptsächlich um die Förderung a) der Chancengleichheit im Sport, einschließlich der Geschlechtergleichstellung[150], b) der europäischen Werte, einschließlich der Nutzung des Sports als Mittel für Frieden und Inklusion, c) des Verbots jedweder Diskriminierung, und der Werte wie Antirassismus, Offenheit und Toleranz gegenüber anderen.

[150] „Für mehr Geschlechtergleichberechtigung im Sport“ – Empfehlungen und Aktionsplan der Hochrangigen Gruppe für Geschlechtergleichberechtigung im Sport (2022): https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/684ab3af-9f57-11ec-83e1-01aa75ed71a1

KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN

Das vorrangige Ziel von Kooperationspartnerschaften besteht darin, es Organisationen zu ermöglichen, die Qualität und Relevanz ihrer Aktivitäten zu erhöhen, ihre Partnernetzwerke auszubauen und zu stärken und ihre Fähigkeit zu verbessern, auf transnationaler Ebene gemeinsam tätig zu werden, indem sie die Internationalisierung ihrer Tätigkeiten fördern, neue Verfahren und Methoden austauschen oder entwickeln sowie Ideen austauschen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

Sie sollen die Entwicklung, den Transfer und/oder die Umsetzung von Innovationen und von gemeinsamen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit, des Peer-Learning und des Erfahrungsaustauschs auf der europäischen Ebene unterstützen. Die Ergebnisse sollten weiterverwendbar, übertragbar und hochskalierbar sein und nach Möglichkeit eine ausgeprägte transdisziplinäre Dimension aufweisen.

Es wird erwartet, dass die ausgewählten Projekte die Ergebnisse ihrer Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene teilen.

Kooperationspartnerschaften sind in den Prioritäten und politischen Rahmenkonzepten der einzelnen Erasmus+-Bereiche auf europäischer wie nationaler Ebene verankert und zielen zugleich darauf ab, Anreize für eine sektorübergreifende und horizontale Zusammenarbeit in Themenbereichen zu schaffen.

Je nach dem Bereich des vorgeschlagenen Projekts und der Art des Antragstellers werden diese Kooperationspartnerschaften entweder von den **nationalen Agenturen** oder von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** verwaltet. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen“ unter den FÖRDERKRITERIEN enthalten.

ZIELE DER AKTION

Kooperationspartnerschaften zielen auf Folgendes ab:

- **Verbesserung der Qualität der Arbeit, der Aktivitäten und der Praktiken der beteiligten Organisationen und Einrichtungen**, Öffnung für neue Akteure, die naturgemäß nicht zu ein und demselben Sektor gehören
- **Aufbau der Kapazitäten von Organisationen** für die transnationale und sektorübergreifende Arbeit
- **Berücksichtigung gemeinsamer Bedürfnisse und Prioritäten** in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- **Förderung von Transformation und Wandel** (auf individueller, institutioneller oder sektoraler Ebene) mit dem Ergebnis von Verbesserungen und neuen Ansätzen, und zwar entsprechend dem Kontext der jeweiligen Organisation.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT ERFÜLLT SEIN?

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Kooperationspartnerschaften die folgenden Förderkriterien erfüllen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Jede teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
	An einer Kooperationspartnerschaft kann jede öffentliche oder private Organisation teilnehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland weltweit (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist.[151] **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Organisationen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern können entweder als Projektkoordinatoren oder als Partnerorganisationen teilnehmen.** **Organisationen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können nicht als Projektkoordinatoren teilnehmen.** Unabhängig von dem Bereich, auf den sich das Projekt konkret bezieht, stehen **Kooperationspartnerschaften allen Organisationen offen, die in einem beliebigen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport oder anderer sozioökonomischer Sektoren tätig sind** oder sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale, regionale und nationale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren und Sport- und Kulturorganisationen). Je nach der Priorität und den Zielsetzungen des Projekts sollten an einer Kooperationspartnerschaft die am besten geeigneten Partner mit möglichst vielfältigem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungen, Profile und spezifischen Fachkenntnisse genutzt und relevante und hochwertige Ergebnisse erzielt werden können.
Beteiligung assoziierter Partnerorganisationen	Zusätzlich zu den Organisationen, die offiziell an dem Projekt teilnehmen (der Koordinator und die Partnerorganisationen), können an Kooperationspartnerschaften auch andere Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor beteiligt sein, die zur Durchführung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Bekanntmachung und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Im Rahmen eines Erasmus+-Projekts werden diese Partner als **„assoziierte Partner“** bezeichnet. Vertraglich gesehen und unter dem Aspekt der Förderfähigkeit gelten sie nicht als Projektpartner und erhalten im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm. Damit jedoch ihre Rolle innerhalb der Partnerschaft verständlich wird und ein Gesamtbild für den Vorschlag verfügbar ist, muss ihre Beteiligung am Projekt und an den verschiedenen Aktivitäten klar beschrieben werden.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	**Eine Kooperationspartnerschaft ist ein transnationales Projekt, an dem mindestens drei Organisationen aus drei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** beteiligt sein müssen. Die Anzahl der an einer Partnerschaft teilnehmenden Organisationen ist nach oben nicht begrenzt.

[151] Hochschuleinrichtungen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die an einer Kooperationspartnerschaft teilnehmen möchten, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung deren Grundsätze verpflichten. Für die Zwecke dieser Aktion gelten informelle Gruppen junger Menschen nicht als Organisation und kommen daher nicht für eine Teilnahme (weder als Antragsteller noch als Partner) in Betracht.

	Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden. Grundsätzlich **fördern Kooperationspartnerschaften die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern.** **Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** können jedoch als **Partner** (nicht als Antragsteller) beteiligt werden, **wenn ihre Beteiligung einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt darstellt** und die Mindestbeteiligung von drei Organisationen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern erfüllt ist.
Abgedeckte Prioritäten	Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen Kooperationspartnerschaften entweder: • **mindestens eine horizontale Priorität** **und/oder** • **mindestens eine spezifische Priorität abdecken, die für den am stärksten betroffenen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport relevant ist**. Bei Projekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen indirekt verwaltet werden, können die nationalen Agenturen diejenigen dieser Prioritäten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext besonders relevant sind, stärker berücksichtigen („europäische Prioritäten im nationalen Kontext“). Nationale Agenturen müssen potenzielle Antragsteller über ihre offiziellen Websites ordnungsgemäß informieren. Bei Projekten im Bereich des Sports kann nur eine (horizontale oder spezifische) Priorität behandelt werden.
Ort der Aktivitäten	**Alle Aktivitäten der Kooperationspartnerschaften müssen in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden**, die am Projekt als vollwertige Partner oder assoziierte Partner beteiligt sind. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[152], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Zwischen 12 und 36 Monaten. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden. Die Dauer einer Kooperationspartnerschaft kann auf begründeten Antrag des Begünstigten

[152] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.

	und mit Zustimmung der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlängert werden, sofern die Gesamtdauer 36 Monate nicht überschreitet. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzhilfe.
Wo ist der Antrag zu stellen?	**Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesen Bereichen mit Ausnahme europäischer NRO:** • Bei **der nationalen Agentur** des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. **Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht durch europäische NRO[153]**: • Bei der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** in Brüssel. - Europäische NRO – Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-2023-PCOOP-ENGO ▪ Los 1: ERASMUS-EDU-2023-PCOOP-ENGO ▪ Los 2: ERASMUS-YOUTH-2023-PCOOP-ENGO **Für Partnerschaften im Bereich Sport:** • Bei der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** in Brüssel. - Sport – Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-SCP In allen Fällen kann **ein und dasselbe Partnerkonsortium nur einen einzigen Antrag je Frist** stellen, **und zwar nur bei einer einzigen Agentur**.[154]
Wann ist der Antrag zu stellen?	**Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesen Bereichen mit Ausnahme europäischer NRO:** • Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis: **22. März um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. **Für Partnerschaften im Bereich Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesem Bereich mit Ausnahme europäischer NRO:** • Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. August des folgenden Jahres beginnen. **Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde:** Die nationalen Agenturen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung können eine **zweite Antragsrunde** durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die nationalen Agenturen informieren dann auf ihren

[153] Die Definition einer europäischen NRO für die Zwecke des Programms Erasmus+ findet sich in „Teil D – Glossar" dieses Leitfadens.
[154] Dies schließt sowohl die nationalen Erasmus+-Agenturen als auch die in Brüssel ansässige Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ein.

	Webseiten über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. August des Folgejahres beginnen, ihren Finanzhilfeantrag bis zum **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen. **Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht durch europäische NRO**: • Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen. **Für Partnerschaften im Bereich Sport:** • Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt im Rahmen einer Kooperationspartnerschaft besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, der Ziele, der Projekt- und Lernergebnisse, der Aktivitätsformate, des Zeitplans usw.)
- Vorbereitung (Planung der Aktivitäten, Erstellung des Arbeitsprogramms, praktische Vorkehrungen, Bestätigung der Zielgruppe(n) für die vorgesehenen Aktivitäten, Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse)

Kooperationspartnerschaften können auch die Organisation länderübergreifender Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten für Einzelpersonen oder Gruppen umfassen, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Das Format und der Zweck der vorgeschlagenen Aktivitäten sowie die Art und Anzahl der Teilnehmer sind im Rahmen des Projektantrags zu beschreiben und zu begründen.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Kooperationspartnerschaften in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert,

diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten für Kooperationspartnerschaften zu berücksichtigen.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt[155] entwickelt, um mehr Teilnehmende aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmende mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Kooperationspartnerschaften sind besonders geeignet, um im Einklang mit der entsprechenden politischen Priorität für die Aktion Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen und Praktiken und Methoden weiterzuentwickeln, bei denen auf Inklusion und Vielfalt geachtet wird. Organisationen sollten auch unabhängig von der Thematik ihrer Projekte barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmenden während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Kooperationspartnerschaften von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei Projekten in den Bereichen Schul- und Erwachsenenbildung wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten die European School Education Platform (einschließlich eTwinning) oder die Erwachsenenbildungsplattform EPALE zu nutzen. Bei Projekten im Jugendbereich wird nachdrücklich empfohlen, das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement

Das Programm unterstützt Teilhabe und aktives Engagement in allen seinen Aktionen. Die Projekte der Kooperationspartnerschaft sollten die Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement fördern. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

[155] https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy

Relevanz **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit ▪ ist der Vorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion. Darüber hinaus wird der Vorschlag als äußerst relevant angesehen, wenn er – die Priorität „Inklusion und Vielfalt“ abdeckt – Bei Projekten, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden: eine oder mehrere der von der nationalen Agentur verkündeten „europäischen Prioritäten im nationalen Kontext“ abdeckt – Bei Projekten, die von europäischen NRO in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur eingereicht werden: Inwieweit der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die die Umsetzung der EU-Politik in einem dieser Bereiche unterstützen ▪ sind das Profil, die Erfahrung und die Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht ▪ beruht der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse ▪ ist der Vorschlag dazu geeignet, Synergieeffekte zwischen verschiedenen Teilbereichen der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu schaffen, oder hat er potenziell eine starke Wirkung auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche ▪ ist der Vorschlag innovativ ▪ ergänzt der Vorschlag andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ▪ erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten in einem einzelnen Land durchgeführt würden
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ sind die Projektziele klar definiert und realistisch und tragen den Bedürfnissen und Zielen der beteiligten Organisationen und den Bedürfnissen der Zielgruppen Rechnung ▪ ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar - ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung und Weitergabe der Projektergebnisse vor - ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu - werden geeignete Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, Überwachung und Evaluierung vorgeschlagen, die gewährleisten, dass das Projekt in hoher Qualität, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird ▪ sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Menschen mit geringeren Chancen offen ▪ sind digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern – Falls Erasmus+-Online-Plattformen in dem Arbeitsbereich/den Arbeitsbereichen der teilnehmenden Organisationen vorhanden sind: inwieweit werden in dem Projekt die Erasmus+-Onlineplattformen (European School Education Platform, einschließlich eTwinning, EPALE,

	Europäisches Jugendportal, EU-Jugendstrategieplattform) als Instrumente für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projektaktivitäten genutzt ▪ ist das Projekt umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken in die verschiedenen Projektphasen ein Projekte mit Schulungs-, Lehr- oder Lernaktivitäten: ▪ inwieweit sind diese Aktivitäten für die Projektziele geeignet und weisen ein angemessenes Teilnehmerprofil und eine ausreichende Teilnehmerzahl auf ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote bei Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsaktivitäten ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit ▪ weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil, einschließlich Basisorganisationen, die bisherige Programmerfahrung und das Fachwissen der teilnehmenden Organisationen auf, um alle Projektziele erfolgreich zu verwirklichen ▪ bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein ▪ verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen ▪ beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren ▪ (sofern zutreffend) erbringt die Beteiligung einer teilnehmenden Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt (ansonsten wird die teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland zum Zeitpunkt der Bewertung vom Projektvorschlag ausgeschlossen.)
Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen ▪ hat das Projekt potenziell eine positive Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft ▪ können die erwarteten Projektergebnisse potenziell außerhalb der am Projekt teilnehmenden Organisationen während und nach der Projektlaufzeit und auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene genutzt werden ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen ▪ inwieweit wird in dem Projektvorschlag (sofern relevant) erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden ▪ umfasst der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die

	Nachhaltigkeit des Projekts und seine Fähigkeit zu gewährleisten, auch nach Ausschöpfung des EU-Zuschusses weiterhin Wirkung zu entfalten und Ergebnisse zu erzielen

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 12 Punkte[156] in den Kategorien „Relevanz des Projekts" und „Wirkung", 15 Punkte in der Kategorie „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts" und 10 Punkte in der Kategorie „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen").

Sind zwei oder mehr Anträge mit derselben Punktzahl eingegangen, erhalten im Fall von Ermessensentscheidungen die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts" und anschließend in der Kategorie „Wirkung" die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell besteht aus drei zur Auswahl stehenden einmaligen Pauschalbeträgen, die dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe für das Projekt entsprechen: **120 000 EUR, 250 000 EUR und 400 000 EUR.** Die Antragsteller wählen zwischen den drei vorab festgelegten Beträgen je nach den beabsichtigten Aktivitäten und angestrebten Ergebnissen:

Bei der Planung ihrer Projekte **müssen** die antragstellenden Organisationen -–zusammen mit ihren Projektpartnern -– **den einmaligen Pauschalbetrag wählen**, der am besten geeignet ist, die Kosten ihrer Projekte entsprechend ihren Bedürfnissen und Zielen zu decken. Wird das Projekt für eine Förderung ausgewählt, so wird der beantragte Pauschalbetrag zum Gesamtförderbetrag.

Die Vorschläge müssen eine **Beschreibung der Aktivitäten** enthalten, zu deren Durchführung sich die Antragsteller unter Verwendung des beantragten Pauschalbetrags verpflichten, und den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit genügen.

Die Wahl des zu beantragenden Pauschalbetrags sollte auf der Grundlage der vom Antragsteller selbst geschätzten Gesamtkosten des Projekts erfolgen. Ausgehend von dieser Schätzung müssen die Antragsteller **den Pauschalbetrag wählen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht,** wobei eine effiziente Verwendung der Mittel und die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips zu gewährleisten sind (d. h. es wird davon ausgegangen, dass die Projektbudgets durch andere Finanzierungsquellen ergänzt werden, weshalb die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts höher sein müssen als der beantragte Pauschalbetrag).

Im Falle von Zweifeln zwischen zwei Beträgen können die Antragsteller: a) die Kosten ihres Projekts senken, indem sie z. B. kostengünstigere Wege finden, um ähnliche Ergebnisse zu erzielen, oder indem sie die Anzahl bzw. den Umfang der Projektaktivitäten an das Budget anpassen; b) den Umfang ihres Projekts erweitern, indem sie z. B. versuchen, mehr Teilnehmer mit ihren Aktivitäten zu erreichen, die Anzahl der Aktivitäten zu erhöhen oder zusätzliche Projektergebnisse zu erzielen.

Die Angemessenheit der Anzahl, des Umfangs und der Komplexität der vorgeschlagenen Projektaktivitäten in Bezug auf den beantragten Betrag sowie ihre Relevanz für die Projektziele sind wichtige Elemente der Qualitätsbewertung in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Gewährungskriterien.

[156] Da bei der Bewertung dieser Maßnahme keine Dezimalpunkte verwendet werden, wird die Mindestpunktzahl für diese Kriterien auf 12 Punkte abgerundet.

Anforderungen

Die Projektbeschreibung muss eine detaillierte **Projektmethodik** mit einer klaren **Verteilung der Aufgaben** und den **finanziellen Vereinbarungen zwischen den Partnern**, einen detaillierten Zeitplan mit den wichtigsten Leistungen/Ergebnissen sowie Angaben zum Überwachungs- und Kontrollsystem und zu den Instrumenten für eine fristgerechte Durchführung der Projektaktivitäten enthalten.

Die Projektmethodik muss die Analyse, die zur **Bedarfsermittlung** führt, die Festlegung der Ziele, das zur **Überwachung** des Projekts eingerichtete System, einen **Qualitätssicherungsmechanismus** und **eine Bewertungsstrategie** enthalten. Als Teil der Bewertungsstrategie müssen die Antragsteller eine Reihe von **quantitativen** und **qualitativen Indikatoren** festlegen, anhand derer der Beitrag der erbrachten Leistungen/Ergebnisse zur Erreichung der Projektziele bewertet werden kann.

In der Projektbeschreibung ist zwischen Projektmanagement und Arbeitspaketen für die Umsetzung des Projekts zu unterscheiden. Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**“ aufteilen.

Ein Arbeitspaket ist definiert als eine Reihe von Aktivitäten, die zur Erreichung gemeinsamer spezifischer Ziele beitragen.

Für jedes Arbeitspaket ist die Verbindung zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen klar zu beschreiben. Den Antragstellern wird empfohlen, ihre Projekte in höchstens 5 Arbeitspakete, einschließlich des Arbeitspakets für das Projektmanagement, aufzuteilen. Das Arbeitspaket Projektmanagement hat die horizontalen Aktivitäten abzudecken, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, wie Überwachung, Koordinierung, Kommunikation, Bewertung und Risikomanagement. Der Anteil des Pauschalbetrags für das Projektmanagement beträgt höchstens 20 % des Gesamtbetrags.

Bei der Bewertung dieser Anforderungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: je höher der beantragte Betrag ist, desto mehr wird von der Projektmethodik erwartet, dass sie genau und umfassend ist.

Die Vergabe von Unteraufträgen für Dienstleistungen ist zulässig, sofern sie sich nicht auf Kernaktivitäten beziehen, von denen die Erreichung der Ziele der Aktion unmittelbar abhängt. In diesem Fall muss der für die Vergabe von Unteraufträgen vorgesehene Betrag in der Beschreibung der Aktivitäten, die Gegenstand des Unterauftrags sind, angegeben werden.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Aktivitäten entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht oder nur teilweise abgeschlossen sind oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet werden, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags in der Phase des Abschlussberichts bei mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung vorgenommen werden, indem einzelne Arbeitspakete oder Aktivitäten nicht akzeptiert werden oder indem der Gesamtbetrag um einen pauschalen Prozentsatz gekürzt wird.

Die Bewertung des Abschlussberichts basiert auf den detaillierten Beschreibungen der einzelnen durchgeführten Aktivitäten, auf quantitativen und qualitativen Informationen, die den Grad der Erreichung der im Antrag angegebenen Projektziele zeigen, auf der Qualität der in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladenen Projektergebnisse und auf einer Selbstbewertung der Partnerorganisationen.

KLEINERE PARTNERSCHAFTEN

Kleinere Partnerschaften sollen den Zugang zum Programm auf kleinere Akteure und Personen ausweiten, die durch Maßnahmen in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport nur schwer zu erreichen sind. Mit im Vergleich zu den Kooperationspartnerschaften geringeren Finanzhilfen für Organisationen, einer kürzeren Laufzeit und einfacheren administrativen Anforderungen zielt diese Aktion darauf ab, Basisorganisationen, weniger erfahrene Organisationen und neue Programmteilnehmer zu erreichen und so die Zutrittsschranken für Organisationen mit geringerer organisatorischer Kapazität zu verringern. Diese Aktion unterstützt auch flexible Formate, die transnationale und nationale Aktivitäten, wenn auch mit einer europäischen Dimension, kombinieren, sodass Organisationen mehr Möglichkeiten haben, Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen. Kleinere Partnerschaften können zudem zur Einrichtung und Entwicklung transnationaler Netze und zur Förderung von Synergien mit und zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Strategien beitragen.

ZIELE DER AKTION

- **Neue Programmteilnehmer, weniger erfahrene Organisationen und kleinere Akteure für das Programm gewinnen und ihren Zugang ausweiten.** Diese Partnerschaften sollten ein Einstieg für Organisationen in die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sein.
- **Unterstützung der Inklusion von Zielgruppen mit geringeren Chancen**
- **Unterstützung einer aktiven europäischen Bürgerschaft und Förderung der europäischen Dimension auf der lokalen Ebene**

Darüber hinaus gelten die Hauptziele der Kooperationspartnerschaften auch für kleinere Partnerschaften, und zwar entsprechend dem Geltungsbereich und Umfang des jeweiligen Projekts:

- **Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Praktiken der beteiligten Organisationen und Einrichtungen**, Öffnung für neue Akteure, die naturgemäß nicht zu ein und demselben Sektor gehören
- **Aufbau der Kapazitäten von Organisationen** für die transnationale und sektorübergreifende Arbeit
- **Berücksichtigung gemeinsamer Bedürfnisse und Prioritäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**
- Förderung **von Transformation und Wandel** (auf individueller, institutioneller oder sektoraler Ebene) mit dem Ergebnis von Verbesserungen, und zwar entsprechend dem Kontext der jeweiligen Organisation

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER KLEINEREN PARTNERSCHAFT ERFÜLLT SEIN?

Kleinere Partnerschaften müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um für eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ in Betracht zu kommen.

FÖRDERKRITERIEN

Wer	**ist**	Jede teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den

antragsberechtigt?	Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	An einer kleineren Partnerschaft kann jede öffentliche oder private Organisation[157] teilnehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist. Unabhängig von dem Bereich, auf den sich das Projekt bezieht, stehen kleinere Partnerschaften allen Organisationen offen, die in einem beliebigen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport oder anderer sozioökonomischer Sektoren tätig sind oder sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale, regionale und nationale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren, Kultur- und Sportorganisationen). Je nach der Priorität und den Zielsetzungen des Projekts sollten an einer kleineren Partnerschaft die am besten geeigneten Partner mit möglichst vielfältigem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungen, Profile und spezifischen Kenntnisse genutzt werden können.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kleinere Partnerschaften sind transnationale Partnerschaften, an denen mindestens zwei Organisationen aus zwei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sein müssen. Die Anzahl der an einer Partnerschaft teilnehmenden Organisationen ist nach oben nicht begrenzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.
Abgedeckte Prioritäten	Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen kleinere Partnerschaften entweder • mindestens eine horizontale Priorität und/oder • mindestens eine spezifische Priorität abdecken, die für den am stärksten betroffenen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport relevant ist.

[157] Für die Zwecke dieser Aktion gelten informelle Gruppen junger Menschen nicht als Organisation und kommen daher nicht für eine Teilnahme (weder als Antragsteller noch als Partner) in Betracht.

	Bei Projekten in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden, können die nationalen Agenturen diejenigen dieser Prioritäten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext besonders relevant sind, stärker berücksichtigen („europäische Prioritäten im nationalen Kontext“). Nationale Agenturen müssen potenzielle Antragsteller über ihre offiziellen Websites ordnungsgemäß informieren. Bei Projekten im Bereich des Sports kann nur eine (horizontale oder spezifische) Priorität behandelt werden.
Ort(e) der Aktivitäten	Alle Aktivitäten der kleineren Partnerschaften müssen in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden, die am Projekt beteiligt sind. Wenn dies im Zusammenhang mit den Zielen oder der Durchführung des Projekts hinreichend begründet ist, können Aktivitäten darüber hinaus auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[158], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist.
Projektdauer	Zwischen 6 und 24 Monaten. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von kleineren Partnerschaften auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzhilfe.
Wo ist der Antrag zu stellen?	**Für kleinere Partnerschaften in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend, eingereicht von einer in diesen Bereichen tätigen Organisation:** • Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. **Für kleinere Partnerschaften im Sportbereich:** • Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur mit Sitz in Brüssel. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-SSCP

[158] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.

	In beiden Fällen kann ein und dasselbe Partnerkonsortium nur einen einzigen Antrag je Frist stellen, und zwar nur bei einer einzigen Agentur.[159]
Wann ist der Antrag zu stellen?	**Für kleinere Partnerschaften in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend**, eingereicht von einer in diesen Bereichen tätigen Organisation: • Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen • **bis zum 22. März 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** • **bis zum 4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres und dem 31. August des Folgejahres beginnen. **Mögliche zusätzliche Frist für kleinere Partnerschaften im Jugendbereich:** Die nationalen Agenturen können eine zusätzliche Antragsrunde für Projekte im Jugendbereich durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Finanzhilfeanträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen. **Für kleinere Partnerschaften im Sportbereich:** Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März um 17:00:00 Uhr** einreichen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt im Rahmen einer kleineren Partnerschaft besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

[159] Dies schließt sowohl die nationalen Erasmus+-Agenturen als auch die in Brüssel ansässige Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ein.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, der Ziele, der Projekt- und Lernergebnisse, der Aktivitätsformate, des Zeitplans usw.)
- Vorbereitung (Planung der Aktivitäten, Erstellung des Arbeitsprogramms, praktische Vorkehrungen, Bestätigung der Zielgruppe(n) für die vorgesehenen Aktivitäten, Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse)

Kleinere Partnerschaften können auch die Organisation länderübergreifender Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten für Einzelpersonen oder Gruppen umfassen, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

Bei kleineren Partnerschaften im Sportbereich wird empfohlen, mindestens einen lokalen oder regionalen Sportverein in die Vorschläge einzubeziehen.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von kleineren Partnerschaften zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Aspekte bei der Gestaltung von Projekten für kleinere Partnerschaften zu berücksichtigen.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt[160] entwickelt, um mehr Teilnehmende aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmende mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Kleinere Partnerschaften sind besonders geeignet, um im Einklang mit der entsprechenden politischen Priorität für die Aktion Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen und Praktiken und Methoden weiterzuentwickeln, bei denen auf Inklusion und Vielfalt geachtet wird. Organisationen sollten auch unabhängig von der Thematik ihrer Projekte barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmenden mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmenden während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Digitale Dimension

[160] https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity-strategy

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche kleinere Partnerschaften von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei Projekten in den Bereichen Schul- und Erwachsenenbildung wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten die European School Education Platform, eTwinning und die Erwachsenenbildungsplattform EPALE zu nutzen. Bei Projekten im Jugendbereich wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement

Das Programm unterstützt Teilhabe und aktives Engagement in allen seinen Aktionen. Die Projekte der kleineren Partnerschaften sollten die Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement fördern. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion. Darüber hinaus wird der Vorschlag als äußerst relevant angesehen, wenn er – die Priorität „Inklusion und Vielfalt“ abdeckt – Bei Projekten, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden: eine oder mehrere der von der nationalen Agentur verkündeten „europäischen Prioritäten im nationalen Kontext“ abdeckt ▪ sind das Profil, die Erfahrung und die Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht ▪ erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Aufbau der Kapazitäten von Organisationen für die Beteiligung an grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Vernetzung
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind die Projektziele klar definiert und realistisch und tragen den Bedürfnissen und Zielen der beteiligten Organisationen und den Bedürfnissen der Zielgruppen Rechnung ▪ sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Menschen mit geringeren Chancen offen ▪ ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar – ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung und Weitergabe der Projektergebnisse vor – ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern o Sofern zutreffend: inwieweit werden in dem Projekt die Erasmus+-Onlineplattformen (European School Education Platform, EPALE,

	Europäisches Jugendportal, EU-Jugendstrategieplattform) als Instrumente für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projektaktivitäten genutzt ▪ ist das Projekt umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken in die verschiedenen Projektphasen ein
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (Höchstpunktzahl 20 Punkte)	Inwieweit ▪ weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil der teilnehmenden Organisationen auf ▪ bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein ▪ verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen ▪ beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen ▪ hat das Projekt das Potenzial einer positiven Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft ▪ beinhaltet der Projektvorschlag angemessene Möglichkeiten zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Zusammensetzung der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

Sind zwei oder mehr Anträge mit derselben Punktzahl eingegangen, erhalten im Fall von Ermessensentscheidungen die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell besteht aus zwei zur Auswahl stehenden möglichen Pauschalbeträgen, die dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe für das Projekt entsprechen. Die Antragsteller wählen zwischen den beiden vorab festgelegten Beträgen je nach den beabsichtigten Aktivitäten und angestrebten Ergebnissen:

Einmalige Pauschalbeträge:

- 30 000 EUR

- 60 000 EUR

Bei der Planung ihrer Projekte **müssen** die antragstellenden Organisationen -–zusammen mit ihren Projektpartnern -– **den einmaligen Pauschalbetrag wählen**, der am besten geeignet ist, die Kosten ihrer Projekte entsprechend ihren Bedürfnissen und Zielen zu decken. Wird das Projekt für eine Förderung ausgewählt, so wird der beantragte Pauschalbetrag zum Gesamtförderbetrag.

Die Vorschläge müssen eine **Beschreibung der Aktivitäten** enthalten, zu deren Durchführung sich die Antragsteller unter Verwendung des beantragten Pauschalbetrags verpflichten, und den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit genügen.

Die Wahl des zu beantragenden Pauschalbetrags sollte auf der Grundlage der vom Antragsteller selbst geschätzten Gesamtkosten des Projekts erfolgen. Ausgehend von dieser Schätzung müssen die Antragsteller den Betrag wählen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht, wobei eine effiziente Verwendung der Mittel und die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips zu gewährleisten sind (d. h. es wird davon ausgegangen, dass die Projektbudgets durch andere Finanzierungsquellen ergänzt werden, weshalb die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts höher sein müssen als der beantragte Pauschalbetrag).

Im Falle von Zweifeln zwischen zwei Beträgen können die Antragsteller: a) die Kosten ihres Projekts senken, indem sie z. B. kostengünstigere Wege finden, um ähnliche Ergebnisse zu erzielen, oder indem sie die Anzahl bzw. den Umfang der Projektaktivitäten an das Budget anpassen; b) den Umfang ihres Projekts erweitern, indem sie z. B. versuchen, mehr Teilnehmer mit ihren Aktivitäten zu erreichen, die Anzahl der Aktivitäten zu erhöhen oder zusätzliche Projektergebnisse zu erzielen.

Die Angemessenheit der Anzahl, des Umfangs und der Komplexität der vorgeschlagenen Projektaktivitäten in Bezug auf den beantragten Betrag sowie ihre Relevanz für die Projektziele sind wichtige Elemente der Qualitätsbewertung in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Gewährungskriterien.

ANFORDERUNGEN

In Anbetracht dessen, dass kleinere Partnerschaften ein Instrument für die Einbeziehung neuer Projektteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen sind, das ihnen den Zugang zum Programm ermöglichen soll, wird der Umfang der zur Beantragung einer Finanzhilfe im Rahmen dieser Aktion erforderlichen Informationen einfach gehalten, wobei die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung gewährleistet wird. Daher muss die Projektbeschreibung Folgendes enthalten:

- Ziele
- Vorgeschlagene Aktivitäten
- Erwartete Ergebnisse

Die Ziele, Aktivitäten und angestrebten Ergebnisse müssen klar miteinander verknüpft sein und kohärent dargestellt werden. Zudem müssen die Anträge einen allgemeinen Zeitrahmen für das Projekt mit dem voraussichtlichen Datum für die Realisierung der wichtigsten Aktivitäten enthalten.

Die Antragsteller sollten ausreichende Informationen zum Finanzplan vorlegen, damit bei der Bewertung die Angemessenheit jeder einzelnen Aktivität und ihre Kohärenz mit den anderen Aktivitäten beurteilt werden kann.

Im **Projektbudget** sind die geplanten Projektaktivitäten sowie der Anteil der Finanzhilfe anzugeben, der jeder Aktivität zugewiesen wird:

Die Vergabe von Unteraufträgen für Dienstleistungen ist zulässig, sofern sie sich nicht auf Kernaktivitäten beziehen, von denen die Erreichung der Ziele der Aktion unmittelbar abhängt. In diesem Fall muss der für die Vergabe von Unteraufträgen vorgesehene Betrag in der Beschreibung der Aktivitäten, die Gegenstand des Unterauftrags sind, angegeben werden.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Aktivitäten entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht oder nur teilweise abgeschlossen sind oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet werden, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags in der Phase des Abschlussberichts bei mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung vorgenommen werden, indem einzelne Aktivitäten nicht akzeptiert werden oder indem der Gesamtbetrag um einen pauschalen Prozentsatz gekürzt wird.

Die Bewertung des Abschlussberichts basiert auf den detaillierten Beschreibungen der einzelnen durchgeführten Aktivitäten, auf Informationen, die den Grad der Erreichung der im Antrag angegebenen Projektziele zeigen, auf der Qualität der in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladenen Projektergebnisse und auf einer Selbstbewertung der Partnerorganisationen.

PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ

WAS SIND PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ?

Die Partnerschaften für Exzellenz unterstützen Projekte mit einer langfristig nachhaltigen Perspektive. Im Rahmen dieser Art von Partnerschaften werden folgende Aktionen unterstützt:

- Zentren der beruflichen Exzellenz
- Erasmus-Mundus-Aktion:
    - gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge
    - Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen

Diese Aktionen werden von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

ZENTREN DER BERUFLICHEN EXZELLENZ

Die Umsetzung von Konzepten der Exzellenz in der Berufsbildung ist ein wichtiger Bestandteil des politischen Gesamtkonzepts der EU in den Bereichen Kompetenzen und berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Europäische Kompetenzagenda, der Europäische Bildungsraum, die Empfehlung des Rates von 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung[161] sowie die Osnabrücker Erklärung[162] enthalten alle sehr deutliche Verweise auf berufliche Exzellenz als treibende Kraft für Reformen im Berufsbildungssektor.

Die Initiative zu den Zentren der beruflichen Exzellenz zielt darauf ab, diese politische Priorität zu erfüllen, indem sie Reformen im Berufsbildungssektor unterstützt und wertvolle Fähigkeiten und Kompetenzen gewährleistet, die zu hochwertigen, den Anforderungen einer innovativen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaft genügenden Beschäftigungs- und Karrierechancen führen.[163] Die Initiative zu den Zentren der beruflichen Exzellenz unterstützt auch die Umsetzung des europäischen Grünen Deals sowie der neuen Industriestrategie und KMU-Strategie, da Kompetenzen der Schlüssel zu ihrem Erfolg sind.

Die Zentren der beruflichen Exzellenz sind in einem bestimmten lokalen Kontext tätig und schaffen Kompetenz-Ökosysteme für Innovation, regionale Entwicklung und soziale Inklusion, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten. Sie schaffen einen Bottom-up-Ansatz für berufliche Exzellenz, bei dem ein breites Spektrum lokaler Interessenträger einbezogen wird und es den Berufsbildungseinrichtungen ermöglicht wird, ihr Qualifikationsangebot rasch an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anzupassen.

Sie bieten Möglichkeiten für die Erstausbildung junger Menschen sowie für die kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen durch ein flexibles und zeitnahes Ausbildungsangebot, das den Anforderungen eines dynamischen Arbeitsmarktes vor dem Hintergrund des grünen und digitalen Wandels entspricht. Sie wirken als Impulsgeber für die lokale Unternehmensentwicklung und Innovation, indem sie eng mit Unternehmen (insbesondere KMU) an Projekten der angewandten Forschung zusammenarbeiten, Wissens- und Innovationszentren schaffen und unternehmerische Initiativen ihrer Lernenden unterstützen.

Die Netzwerke zielen auf eine **„Aufwärtskonvergenz“** der Exzellenz in der Berufsbildung ab. Sie sind offen für die Beteiligung von Ländern mit gut entwickelten Systemen der beruflichen Exzellenz sowie von Ländern, die derzeit ähnliche Ansätze entwickeln, um das Potenzial der Berufsbildungseinrichtungen, eine proaktive Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovation zu spielen, voll auszuschöpfen.

Diese Initiative fügt der beruflichen Exzellenz eine **„europäische Dimension“** hinzu, indem sie die Umsetzung der Berufsbildungspolitik der EU und der mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Berufsbildungsanbietern vereinbarten Maßnahmen unterstützt.

Das vorgeschlagene Konzept der beruflichen Exzellenz zeichnet sich durch einen **ganzheitlichen** Ansatz aus, bei dem die **Lernenden im Mittelpunkt stehen** und bei dem die berufliche Aus- und Weiterbildung:

- ein integrativer Bestandteil von **Kompetenzökosystemen**[164] ist, der zu Strategien der regionalen Entwicklung[165],

---

161 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020H1202%2801%29

162 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf

163 Siehe die Broschüre Berufliche Aus- und Weiterbildung: Kompetenzen für heute und die Zukunft.

164 **Kompetenzökosysteme** sind definiert als regionale oder sektorale soziale Gebilde, in denen menschliche Fähigkeiten entwickelt und für produktive Zwecke eingesetzt werden (Finegold 1999). Ihre grundlegenden Elemente sind das Unternehmensumfeld und die damit verbundenen Geschäftsmodelle, der institutionelle/politische Rahmen, die Art und Weise der Beschäftigung von Arbeitskräften, die Struktur der Arbeitsplätze sowie das Niveau der Kompetenzen und die Systeme für deren Aufbau (Buchanan et al. 2001). Siehe A guide to the skill ecosystem approach to workforce development.

Innovation[166], intelligenten Spezialisierung[167] und Clusterstrategien[168] sowie zu spezifischen Wertschöpfungsketten und industriellen Ökosystemen[169] beiträgt;

- einen Teil des **Wissensdreiecks**[170] bildet und eng mit anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammenarbeitet;
- es den Lernenden ermöglicht, sowohl **berufliche** (arbeitsplatzspezifische) als auch **Schlüsselkompetenzen**[171] zu erwerben durch ein **qualitativ hochwertiges Angebot**, das durch Qualitätssicherung untermauert wird;
- **innovative Formen von Partnerschaften**[172] mit der Arbeitswelt entwickelt und durch die fortlaufende berufliche Fortbildung des Lehr- und Schulungspersonals, innovative pädagogische Konzepte sowie Mobilitäts- und Internationalisierungsstrategien für Lernende und Personal unterstützt wird.

ZIELE DER AKTION

Diese Aktion unterstützt die schrittweise Einrichtung und Entwicklung internationaler Kooperationsnetze von **Zentren der beruflichen Exzellenz**.

Die Zentren der beruflichen Exzellenz werden auf zwei Ebenen tätig sein:

1. **Auf nationaler Ebene** unter Einbeziehung eines breiten Spektrums lokaler Interessenträger zur Schaffung von Kompetenz-Ökosystemen für lokale Innovation, regionale Entwicklung und soziale Inklusion, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten.

2) **Auf internationaler Ebene** durch das Zusammenbringen von Zentren für die berufliche Exzellenz, die ein gemeinsames Interesse an folgenden Themen haben:

   - spezifische Sektoren[173] oder industrielle Ökosysteme[174],
   - innovative Ansätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Ziele für nachhaltige Entwicklung[175], Integration von Migranten und benachteiligten Gruppen, Weiterbildung von Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau usw.) oder

---

165 **Regionalentwicklungspolitik** – Regionalentwicklung ist ein weit gefasster Begriff, kann aber als allgemeines Bemühen um den Abbau regionaler Ungleichheiten durch die Förderung (beschäftigungs- und wohlstandsfördernder) wirtschaftlicher Aktivitäten in den Regionen gesehen werden.

166 **Innovation** wird verstanden als die Einführung eines neuen oder deutlich verbesserten Produkts (Ware oder Dienstleistung) oder Verfahrens, einer neuen Vermarktungsmethode oder eines neuen Organisationsverfahrens in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen.

167 **Intelligente Spezialisierung** ist ein ortsbezogener Ansatz, der sich durch die Ermittlung strategischer Interventionsbereiche auszeichnet, die sowohl auf der Analyse der Stärken und des Potenzials der Wirtschaft als auch auf einem unternehmerischen Entdeckungsprozess mit breiter Beteiligung der Interessengruppen basieren. Sie ist nach außen gerichtet und umfasst eine breite Sichtweise der Innovation.

168 **Branchencluster** sind Gruppen spezialisierter Unternehmen, häufig KMU, und weiterer verbundener Akteure mit unterstützender Funktion, die an einem Ort eng zusammenarbeiten. In Europa gibt es etwa 3000 spezialisierte Cluster. In der erneuerten EU-Industriepolitik werden Cluster als ein wirksames Instrument zur Förderung der industriellen Innovation anerkannt. Siehe die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit (European Cluster Collaboration Platform, ECCP).

169 Siehe **14 industrielle Ökosysteme**, wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020 beschrieben, sowie in SWD(2021) 351, Jährlicher Binnenmarktbericht 2021.

170 Siehe **„Education in the knowledge triangle"**.

171 WIE SIE IN DER Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu **Schlüsselkompetenzen** FÜR LEBENSLANGES LERNEN DEFINIERT SIND.

172 Siehe die Arbeit der ETF zu öffentlich-privaten Partnerschaften für eine integrative Kompetenzentwicklung.

173 Siehe zum Beispiel die landwirtschaftliche Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI), die sich für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft einsetzt.

174 Siehe **14 industrielle Ökosysteme**, wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020 beschrieben, sowie in SWD(2021) 351, Jährlicher Binnenmarktbericht 2021.

175 Siehe die Berliner Erklärung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung.

- innovative Ansätze zur Steigerung der Reichweite, Qualität und Wirksamkeit der bestehenden Zentren der beruflichen Exzellenz.

Die Netzwerke werden bestehende Zentren der beruflichen Exzellenz zusammenführen oder das Modell der beruflichen Exzellenz entwickeln, indem sie Partner aus verschiedenen Ländern miteinander verbinden, die beabsichtigen, berufliche Exzellenz in ihrem lokalen Kontext durch internationale Zusammenarbeit zu entwickeln. Sie könnten z. B. zur Umsetzungsphase der Initiative Neues Europäisches Bauhaus[176] beitragen, indem sie mit den Gemeinden zusammenarbeiten, die an den durch die Initiative geförderten lokalen Veränderungen beteiligt sind.

Bei den Zentren der beruflichen Exzellenz geht es nicht darum, Berufsbildungseinrichtungen und -infrastrukturen von Grund auf neu aufzubauen (auch wenn dies ebenfalls möglich ist). Sie können aus bereits vorhandenen Berufsschulen/Anbietern bestehen, die durch die von dieser europäischen Initiative vorgeschlagenen Aktivitäten Exzellenz anstreben. Zentren der beruflichen Exzellenz können auch neu eingerichtete Zentren sein, die mit dem Ziel gegründet wurden, exzellente Ausbildungsangebote und Dienstleistungen bereitzustellen, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

Zentren der beruflichen Exzellenz erreichen ihre Ziele, indem sie eine Reihe lokaler/regionaler Partner zusammenbringen und eng mit ihnen zusammenarbeiten, z. B. Anbieter beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung, Hochschuleinrichtungen (einschließlich Hochschulen für angewandte Wissenschaften und technischen Hochschulen), Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsparks, Innovationsagenturen, Unternehmen, Kammern und ihre Verbände, Sozialpartner, Gemeinwirtschaftliche Unternehmen, sektorale Kompetenzräte, Berufs-/Sektorenverbände, nationale und regionale Behörden und Entwicklungsagenturen, Arbeitsverwaltungen, Qualifikationsbehörden, Organisationen für soziale Eingliederung und Wiedereingliederung usw.

Im Rahmen dieser Aufforderung werden daher Projekte unterstützt, die lokale oder regionale Partner aus verschiedenen Ländern zusammenbringen und eine Reihe von Aktivitäten in drei Bereichen entwickeln: 1) Lehren und Lernen, 2) Zusammenarbeit und Partnerschaften und 3) Leitung und Finanzierung.

Zentren der beruflichen Exzellenz sind für Organisationen bestimmt, die eine berufliche Aus- und Weiterbildung auf jeder EQR-Stufe von 3 bis 8 anbieten, einschließlich der Sekundarstufe II, der postsekundären nicht tertiären Stufe wie auch der tertiären Stufe (z. B. Fachhochschulen, polytechnische Institute usw.).

Die Anträge dürfen jedoch nicht ausschließlich Aktivitäten umfassen, die sich an Lernende auf tertiärer Stufe richten; Anträge mit Schwerpunkt auf der Berufsbildung in der postsekundären Bildung (EQR-Stufen 6 bis 8) müssen mindestens eine weitere Qualifikationsstufe der Berufsbildung zwischen den EQR-Stufen 3 und 5 sowie eine starke Komponente des arbeitsbasierten Lernens[177] beinhalten.

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Zentren der beruflichen Exzellenz die folgenden Kriterien erfüllen:

---

[176] HTTPS://EUROPA.EU/NEW-EUROPEAN-BAUHAUS/INDEX_DE

[177] Nach der Definition des Cedefop bezieht sich arbeitsbasiertes Lernen auf den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Ausführung von Aufgaben in einem beruflichen Umfeld, entweder am Arbeitsplatz […] oder in einer Berufsbildungseinrichtung, und die Reflexion darüber. Die berufliche Erstausbildung umfasst entsprechend dem Bericht der Kommission von 2013 („Work-based learning in Europe: Practices and Policy pointers“ (Arbeitsbasiertes Lernen in Europa: Praxis und Hinweise für die Politik) drei Formen des arbeitsbasierten Lernens: 1) alternierende Systeme oder Berufsausbildung, in der Regel als „duales System“ bezeichnet, 2) arbeitsbasiertes Lernen in Form einer schulischen Berufsausbildung mit betrieblichen Ausbildungsphasen und 3) arbeitsbasiertes Lernen, das in einen schulischen Bildungsgang integriert ist, und zwar durch Labore, Werkstätten, Küchen, Restaurants, Junior- oder Übungsfirmen vor Ort, Simulationen oder reale Projektaufgaben in der Wirtschaft/Industrie.
Zur gesamten Terminologie der Berufsbildung, einschließlich des arbeitsbasierten Lernens, sei auf die amtliche Veröffentlichung des Cedefop verwiesen: https://www.cedefop.europa.eu/files/4117_en.pdf

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen: ▪ Rechtsträger (öffentliche oder private Einrichtungen) sein, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder in der Arbeitswelt tätig sind; ▪ ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland haben (Länder, mit denen derzeit über ein Assoziierungsabkommen verhandelt wird und in denen das Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfe in Kraft tritt, sind förderfähig). Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können ebenfalls teilnehmen, allerdings nicht als Projektkoordinator. Sie müssen öffentliche oder private Organisationen sein, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder in der Arbeitswelt tätig sind. **Ausnahme**: Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Die teilnehmenden Organisationen können beispielsweise sein (Liste nicht erschöpfend): ▪ Berufsbildungsanbieter ▪ Repräsentative Organisationen für Berufsbildungsanbieter ▪ Organisationen, die Unternehmen, Branchen oder Sektoren repräsentieren ▪ nationale/regionale Qualifikationsbehörden ▪ Forschungsinstitute ▪ Innovationsagenturen ▪ für regionale Entwicklung zuständige Behörden
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Die Partnerschaft muss mindestens **acht Antragsteller** (Koordinator und vollwertige Partner) aus mindestens **vier EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** umfassen: **In jedem** EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland müssen folgende Bedingungen in Bezug auf die Teilnehmer erfüllt sein: a) mindestens **1 Organisation, die Unternehmen, eine Branche oder einen Sektor repräsentiert** und b) mindestens **1 Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung** (auf sekundärer und/oder tertiärer Stufe) Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte den Besonderheiten des Vorschlags Rechnung tragen. Organisationen aus **nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** können auch als vollwertige Partner, verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner (nicht als Koordinatoren) beteiligt werden, wenn ihre Beteiligung einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt darstellt.
Ort der Aktivitäten	Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, können die Aktivitäten in jedem förderfähigen Land stattfinden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 48 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-PEX-COVE.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **8. Juni um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Zentren der beruflichen Exzellenz zeichnen sich durch einen **systemischen Ansatz** aus, bei dem Berufsbildungseinrichtungen zusammen mit einer Vielzahl anderer lokaler/regionaler Partner aktiv zur Schaffung von **„Kompetenz-Ökosystemen"** beitragen. Sie sollen weitaus mehr leisten, als lediglich eine hochwertige berufliche Qualifikation anzubieten.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste typischer Aktivitäten, die von diesen Zentren angeboten werden. Die Ziele der Projekte werden aufbauend auf einer Kombination dieser Aktivitäten erreicht (die Aufzählungspunkte sind indikative Beispiele für mögliche Maßnahmen im Rahmen jeder Aktivität).[178]

Bei dem Projekt müssen relevante Aktivitäten (mit Einzelheiten zu den konkreten Maßnahmen und Ergebnissen) ausgewählt werden, die in den folgenden drei Clustern aufgeführt sind:

- **mindestens 4** der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 1 „Lehren und Lernen"** aufgeführt sind,
- **mindestens 3** der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 2 „Zusammenarbeit und Partnerschaften"** aufgeführt sind,
- **mindestens 2** der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 3 „Leitung und Finanzierung"** aufgeführt sind.

Cluster 1 - Lehren und Lernen

i. Vermittlung von **arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen**

- durch Vorausschau auf den künftigen Qualifikationsbedarf unter Verwendung wirksamer Mittel zur raschen Ermittlung der sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes[179] und Abstimmung des Qualifikationsangebots mit den Beschäftigungsmöglichkeiten
- durch Schwerpunktsetzung sowohl auf **technische Fähigkeiten** als auch auf **Schlüsselkompetenzen**[180]
- durch Einbeziehung der für den **grünen** und **digitalen** Wandel erforderlichen Kompetenzen[181]

ii. Konzept des **lebenslangen Lernens und der Inklusion** in der Berufsbildung

- durch Sicherstellung von Lernmöglichkeiten für Menschen aller Altersgruppen und mit jedem sozioökonomischen Hintergrund[182]
- durch Kombination von Angeboten für die **berufliche Erstausbildung** und **Angeboten** für die Weiterbildung und Umschulung, die auf der Grundlage von Daten über Kompetenzen erstellt werden[183]
- Bereitstellung von Berufsbildungsprogrammen auf höherem Niveau, Entwicklung flexibler Bildungswege und Kooperationsmechanismen zwischen Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen[184]

---

178 Sie können auch durch andere, von den Partnern vereinbarte Aktivitäten ergänzt werden.

179 Siehe die Arbeit des Cedefop zu Qualifikationen für den Arbeitsmarkt und Abstimmung von Qualifikationen.

180 Wie sie in der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen definiert sind.

181 Siehe Cedefop-Veröffentlichungen „Digital, greener and more resilient" und „The green employment and skills transformation" sowie die ESCO taxonomy of skills for the green transition.

182 ILO-Leitfaden: Guide on making TVET and skills development inclusive for all.

183 Auch auf der Grundlage bestehender Instrumente für Daten über Kompetenzen wie dem OVATE-Tool von Cedefop und anderen Kompetenzinitiativen, die darauf abzielen, arbeitsmarktrelevante Schulungen anzubieten (z. B. „Kompetenzpakt" und Blaupausen zur Branchenzusammenarbeit).

184 Siehe „Process model for the cooperation between VET and HE institutions" und kommende OECD-Studie „Pathways to Professions: Understanding higher vocational and professional tertiary education systems".

iii. Entwicklung von **Lehrplänen und Qualifikationen für die berufliche Bildung**, die eine Flexibilität und Individualisierung der Vermittlung ermöglichen

- durch die Entwicklung individueller Lernpläne[185] oder -wege für jeden Lernenden[186], auch für Erwachsene
- Integration einer internationalen Lernmobilität[187] in die Lehrpläne und die Validierung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Lernergebnisse
- Gestaltung von Qualifikationen, die sowohl Komponenten des schulischen als auch des arbeitsbezogenen[188] Lernens einbinden
- Entwicklung europäischer Kernprofile im Bereich der beruflichen Bildung[189], die zur Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmern beitragen und gleichzeitig ihre Anerkennung sowie die Transparenz, das Verständnis und die Übertragbarkeit von Lernergebnissen sicherstellen[190]
- Entwicklung und/oder Verwendung von Microcredentials[191] zur Anerkennung der Ergebnisse von kurzen Lernangeboten, die an eine Gesellschaft und einen Arbeitsmarkt angepasst sind, die raschen Veränderungen unterliegen.
- Nutzung der europäischen digitalen Zertifikate, die eine einfache Authentifizierung, Validierung und Anerkennung von Credentials jeglicher Größe, Form oder Gestalt ermöglichen

iv. Entwicklung **innovativer, auf den Lernenden ausgerichteter Lehr- und Lernmaterialien und -methoden**

- Einschließlich interdisziplinärem, projektbasiertem und kompetenzbasiertem Lernen, „Lernfabriken", Makerspaces[192] und positiver Bildung[193]
- Nutzung von europäischen Kompetenzrahmen[194] und daraus abgeleiteten Instrumenten wie DigComp[195], EntreComp[196], FreenComp, LifeComp[197], GreenComp[198], SELFIE WBL[199], Teste deine digitalen Kompetenzen[200] und dem Europäischen Zertifikat für digitale Kompetenzen[201]
- Nutzung innovativer Lehrmittel und digitaler Technologien wie MOOCs, Simulatoren, virtuelle und erweiterte Realität, künstliche Intelligenz, sowohl für schulisches als auch für arbeitsbasiertes Lernen
- Förderung der **Exzellenz der Lernenden**[202] durch Maßnahmen, die die Lernenden in der beruflichen Bildung dazu anregen, ihr **Innovations- und Kreativitätspotenzial**[203] zu erkunden, was zu einem positiven Kreislauf führt, von dem die Lernenden, Lehrkräfte/Ausbilder sowie die Berufsbildungseinrichtung profitieren, die bewährte Verfahren in reguläre Programme integrieren kann[204]

v. Investitionen in die **berufliche Erstausbildung** und **berufliche Fortbildung von Lehrkräften und Ausbildern**[205]

---

185 Siehe Michele Schweisfurtha in „Learner-Centred Education in International Perspective".
186 Siehe Finnlands Beispiel.
187 Einschließlich der „Internationalisierung im eigenen Land", definiert als „zielgerichtete Integration internationaler und interkultureller Dimensionen in den formalen und nicht formalen Lehrplan für alle Schüler in inländischen Lernumgebungen". Siehe Beelen & Jones, 2015.
188 Siehe die ETF-Veröffentlichung „A handbook for policy makers and social partners" mit dem Titel „Work-based learning".
189 Europäische Kernprofile im Bereich der beruflichen Bildung beschreiben eine Reihe von zentralen Lernergebnissen, die Berufsprofilen entsprechen, die bei nationalen Berufsbildungsprogrammen in den EU-Ländern in bestimmten Berufsfeldern üblich und von Bedeutung sind.
190 Siehe Cedefop-Studie: Comparing Vocational Education and Training Qualifications.
191 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022H0627%2802%29&qid=1656349729862
192 Makerspaces sind kollaborative Arbeitsräume zum Herstellen, Lernen, Erforschen und Teilen (siehe den Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle).
193 Siehe The state of positive education und IPEN International positive education network.
194 Siehe die Abhandlung von Margherita Bacigalupo „Competence frameworks as orienteering tools".
195 Der Europäische Referenzrahmen für digitale Kompetenzen.
196 EntreComp Rahmen für unternehmerische Kompetenz (Entrepreneurship Competence Framework).
197 Der europäische Rahmen für persönliche, soziale und lernbezogene Schlüsselkompetenzen.
198 Siehe europäischer Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit, „GreenComp" und den Leitfaden von UNESCO-UNEVOC Greening Technical and Vocational Education and Training: A Practical Guide for Institutions.
199 Alle Informationen zu SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen online.
200 Siehe Teste deine digitalen Kompetenzen | Europass.
201 Das europäische Zertifikat für digitale Kompetenzen ist eine Aktion, die im Aktionsplan für digitale Bildung vorgesehen ist.
202 Siehe das Beispiel der niederländischen MBO Exzellenz-Initiative.
203 Die Gemeinsame Forschungsstelle hat untersucht, wie die Kreativität im lebenslangen Lernen, auch in der Berufsbildung, gefördert wird.
204 Beispiele finden Sie in Tabelle 3 der Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle „Creativity – a transversal skill for lifelong learning".
205 Siehe die Arbeit des Cedefop zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften und Ausbildern.

- für die Entwicklung pädagogischer, technischer, grüner und digitaler Kompetenzen, einschließlich der für den Online- und Fernunterricht erforderlichen Kompetenzen
- Verankerung der Mobilität von Lehrkräften und Ausbildern in Lern-, Entwicklungs- und Internationalisierungsstrategien[206]
- Unterstützung bei der Einführung einer Qualitätskultur auf der Grundlage definierter Verwaltungssysteme[207]

vi. Einrichtung starker **Qualitätssicherungsmechanismen**

- auf der Grundlage von europäischen Tools und Instrumenten wie EQAVET
- Bemühung um die Zertifizierung von Bildungs- und Ausbildungsanbietern aufgrund von Standards, die von einschlägigen nationalen und/oder **internationalen Normungsorganisationen** entwickelt wurden – z. B. ISO 21001 oder EFQM (siehe auch EVTA label for VET Excellence)

vii. Einrichtung **wirksamer Rückmeldungsschleifen** und **Systeme zur Werdegang-Nachverfolgung**

- Einrichtung von Verfahren, Mechanismen und Instrumenten für wirksame Rückmeldungen und Überprüfungen als Teil eines strategischen Lernprozesses in der Organisation der Berufsbildung, um die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebots zu unterstützen und die Chancen für Lernende zu verbessern
- Ermöglichung der rechtzeitigen Anpassung des Lernangebots auf der Grundlage wirksamer Systeme zur Werdegang-Nachverfolgung[208]

viii. Bereitstellung von **Beratungsdiensten**

- Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung[209] sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene zur Unterstützung ihrer Berufs-, Bildungs- und Ausbildungsentscheidungen sowie ihrer Teilnahme am lebenslangen Lernen
- maßgeschneiderte Unterstützung für schutzbedürftige Personen
- Befähigung Erwachsener, ihre Ansprüche auf Ausbildung zu nutzen

ix. **Validierung** früherer Lernerfahrungen

- Validierung von Kompetenzen, unabhängig davon, wie sie erworben wurden, auch außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung: am Arbeitsplatz, zu Hause oder bei freiwilligen Aktivitäten[210], als Grundlage für personalisierte Bildungsangebote

Cluster 2 - Zusammenarbeit und Partnerschaften:

x. Einrichtung von **Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen**

- Förderung der für beide Seiten vorteilhaften Beziehungen mit dem Unternehmenssektor durch die Bildung langfristiger Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen, auch im Hinblick auf Innovation und Antizipation des Kompetenzbedarfs
- Zusammenarbeit bei der kontinuierlichen Überprüfung und Aktualisierung von Lehrplänen, um ihre Relevanz für die Bedürfnisse der Lernenden und des Arbeitsmarktes zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf das arbeitsbasierte Lernen und Auszubildende
- Unterstützung von Unternehmen und insbesondere von KMU durch maßgeschneiderte Schulungen zur

---

206 Siehe die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Ausbildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung.

207 Siehe auch die EU-Initiative zu Lehrerakademien.

208 Siehe die Studie „Tracking Learning and Career Paths of VET graduates to improve quality of VET provision", die Veröffentlichung „Mapping of VET graduate tracking measures" sowie „Mapping the state of graduate tracking policies and practices" und die Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung.

209 Siehe das Euroguidance Network, die Entschließung des Rates zu einer besseren Integration lebensumspannender Beratung in die Strategien für lebenslanges Lernen, die Veröffentlichung „Investing in career guidance" sowie die Arbeit des Cedefop zum Thema „Lifelong Guidance".

210 Siehe die Arbeit des Cedefop zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie die Empfehlung des Rates zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens.

Weiterbildung und Umschulung

- Zusammenarbeit mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Zivilgesellschaft, um Arbeitslose und nichterwerbstätige Personen weiterzubilden und umzuschulen
- Unterstützung der sektoralen und regionalen Zusammenarbeit, einschließlich des Beitritts zum **Kompetenzpakt**[211], und Unterstützung seiner Umsetzung
- Bereitstellung von technischer Unterstützung, Bewertung des Qualifikationsbedarfs, Instrumenten und Methoden für KMU
- Organisation von arbeitsbasiertem Lernen, Lehrstellen und Praktikumsangeboten für Lernende, gemeinsame Nutzung von Ausrüstung sowie Austausch von Lehrkräften und Ausbildern zwischen Unternehmen und Berufsbildungszentren[212]

xi. **Angewandte Forschung** und **Innovation**

- Zusammenarbeit mit Unternehmen, insbesondere mit KMU, bei Projekten der **angewandten Forschung**[213], an denen Lernende und Personal der beruflichen Bildung beteiligt sind
- Nutzung oder gemeinsame Schaffung von **Innovationszentren** und **Technologieverbreitungszentren**[214] zur Unterstützung des Innovationsprozesses von KMU unter Einbeziehung von Lernenden und Personal der beruflichen Bildung
- Beitrag zur Schaffung und Verbreitung von neuem Wissen[215]

xii. **Internationalisierung der beruflichen Bildung** und **Mobilität im Ausland**

- Ausarbeitung einer strategischen Planung für internationale Aktivitäten, die eng mit der Entwicklung der Berufsbildungseinrichtung und der Qualität der Lehr- und Lernmethoden verbunden sind[216]
- Schaffung von Unterstützungsstrukturen und Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung der Qualität von Mobilitätserfahrungen in der Berufsbildung (einschließlich der virtuellen Mobilität) zwischen den Partnern im Netzwerk der Zentren der beruflichen Exzellenz unter Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards[217]
- Einführung von Initiativen zur Mobilisierung von Lernenden, Lehrkräften und Ausbildern (einschließlich betrieblicher Ausbilder) sowie von Fachleuten, damit sie die im Rahmen des Programms Erasmus+ (Leitaktion 1) gebotenen Möglichkeiten zur Teilnahme an Mobilitätsphasen im Ausland nutzen

xiii. Förderung von **unternehmerischen Fähigkeiten und Initiativen**

- Entwicklung einer unternehmerischen Kultur innerhalb von Berufsbildungseinrichtungen[218], einschließlich der Führungskräfte, des Personals, der Lehrkräfte und Ausbilder sowie der Lernenden[219]
- Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, um unternehmerische Fähigkeiten und Einstellungen der Lernenden zu entwickeln, die auf die Herausforderungen der Realität ausgerichtet sind
- Bereitstellung oder Verknüpfung mit lokalen Gründerzentren für Lernende in der beruflichen Bildung zur Entwicklung ihrer unternehmerischen[220] Initiativen

---

211 Siehe Kompetenzpakt.

212 Kann die Einrichtung und den Betrieb von Ausbildungsallianzen umfassen (siehe österreichisches Modell) und ITC (überbetriebliche Ausbildungszentren) (siehe deutsches Modell). Siehe auch das niederländische Beispiel für Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildung im IKT-Sektor.

213 Siehe Beispiele kanadischer Hochschulen und Institute, die die angewandte Forschung nutzen, um ihre Innovationsfähigkeit zu stärken und ihre starken Verbindungen zur Industrie und zur Gemeinschaft zu nutzen, und die NCVER-Veröffentlichung „Developing VET applied research: steps towards enhancing VET's role in the innovation system" sowie die Zusammenarbeit von KMU und TAFEs durch angewandte Forschung für Wachstum.

214 Siehe Beispiel des Fraunhofer-Instituts zum Wissenstransfer von der Forschung der Institute zu privaten Unternehmen.

215 Siehe EU-Politik der Valorisierung: Forschungsergebnisse für die Gesellschaft einsetzen.

216 Siehe „GO-international – A practical guide on strategic internationalisation in VET".

217 Siehe Erasmus-Qualitätsstandards – Mobilitätsprojekte – Berufsbildung, Erwachsene, Schulen und Modelle für Vereinbarungen über Mobilität und Lernen.

218 Siehe UNESCO-UNEVOC „Practical guide on Entrepreneurial learning for TVET institutions".

219 Siehe EntreComp: Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen. Siehe JA Europe zur Vorbereitung auf Beschäftigung und Unternehmertum.

220 Siehe den Abschlussbericht über Unternehmergeist in der beruflichen Bildung, das Beispiel Österreichs für einen nationalen Aktionsplan für die Ausbildung zum Unternehmertum und „A guide for fostering entrepreneurship education".

xiv. Höhere **Attraktivität der Berufsbildung**

- durch die Durchführung von und die aktive Teilnahme an Kommunikationskampagnen und -aktivitäten[221], die die Attraktivität der Berufsbildung erhöhen sollen
- Information über Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Berufsbildung und Hinführung junger Menschen und Erwachsener (einschließlich Lernender in Grund- und Sekundarschulen) zu berufsbildenden Lernwegen
- Einrichtung eines **internationalen Berufsbildungscampus oder von Sommercamps[222]**, die sich an Lernende, Lehrkräfte und Ausbilder, leitendes Personal in Berufsbildungseinrichtungen und Gewerkschaften richten sowie an Personen, die eine Berufsausbildung in Betracht ziehen. gegebenenfalls Fokussierung auf bestimmte Berufsfelder, Produkte oder Dienstleistungen sowie auf komplexe Herausforderungen von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung

xv. **Kompetenzwettbewerbe**

- Förderung der Teilnahme von Lernenden an branchenspezifischen, nationalen und internationalen beruflichen Kompetenzwettbewerben, um die Attraktivität der Berufsbildung und Exzellenz in der Berufsbildung zu fördern (z. B. die Wettbewerbe World Skills und/oder EuroSkills).

Cluster 3 - Leitung und Finanzierung

xvi. **Autonomie** und wirksame **Leitung in der Berufsbildung**

- Entwicklung der Fähigkeit von Berufsbildungsanbietern, unabhängig und eigenverantwortlich Entscheidungen über pädagogische, organisatorische, finanzielle, personelle und andere Angelegenheiten zu treffen, um ihre Tätigkeit im Rahmen der nationalen Vorschriften und Regelungen auszuüben[223]
- Einbeziehung relevanter Akteure, besonders von Unternehmen, Kammern, Berufs- und Branchenverbänden, Gewerkschaften, nationalen und regionalen Behörden und Sozialpartnern, einschließlich Vertretern der Lernenden, in die Leitung der Berufsbildungssysteme

xvii. Strategischer Ansatz für **Kompetenzentwicklung und Leitung**

- aktive Beteiligung an den nationalen und regionalen Kompetenzsteuerungssystemen
- Beitrag mit Blick auf die Kompetenzen zur Gestaltung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene

xviii. gemeinsame Gestaltung von **Kompetenz-Ökosystemen**

- Mobilisierung relevanter Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, um lokale Kompetenzökosysteme einzubeziehen bzw. aufzubauen, und zwar mit dem Ziel Innovation, Strategien für intelligente Spezialisierung und Cluster sowie Sektoren und Wertschöpfungsketten (industrielle Ökosysteme) zu unterstützen
- Befähigung lokaler Kompetenz-Ökosysteme, einen Beitrag zur Anziehung ausländischer Investitionen224 zu leisten, indem sie dafür sorgen, dass rechtzeitig Kompetenzen für lokal investierende Unternehmen verfügbar sind

xix. Entwicklung **nachhaltiger Finanzierungsmodelle**

- Kombination öffentlicher und privater Mittel[225] sowie einkommensschaffender Maßnahmen und vollständige Nutzung leistungsbezogener Finanzierungssysteme (falls zutreffend)

xx. Vollständige Nutzung der **nationalen** und **EU-Finanzierungsinstrumente**

---

221 Siehe das deutsche Beispiel Sommer der Berufsausbildung.

222 Siehe Beispiele für ein Sommercamp, ein Tech Camp und ein Sommercamp für Kinder mit Behinderungen.

223 Berücksichtigung der pädagogischen, finanziellen und operationellen Autonomie des Managements in Verbindung mit wirksamen Rechenschaftsmechanismen. Siehe auch GEORG SPÖTTL, „Autonomy of (Vocational) Schools as an Answer to Structural Changes".

224 Siehe die Beispiele von Kanada und Singapur.

225 Siehe OECD Education GPS und die Veröffentlichung „Funding Mechanisms for Financing Vocational Training: An Analytical Framework".

- dazu gehören die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Mobilität von Lernenden und Personal, angewandte Forschungstätigkeiten, Infrastrukturinvestitionen zur Modernisierung von Berufsbildungszentren mit fortschrittlicher Ausrüstung, die Einführung von Managementsystemen zur Gewährleistung von Exzellenz und Nachhaltigkeit von Berufsbildungseinrichtungen und den von ihnen angebotenen Dienstleistungen

Das Projekt muss die ausgewählten Aktivitäten klar benennen und erläutern, warum diese ausgewählt wurden, und auch beschreiben, wie die im Rahmen dieser Aktivitäten geplanten Schritte konkret zu den relevanten Arbeitspaketen und zu den Gesamtzielen des Projekts beitragen werden.

Die Projekte müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge[226] anwenden.

Die Projekte müssen ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan beinhalten, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach Abschluss des Projekts vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften auf der jeweils angemessenen Ebene zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein.

Der Plan sollte ferner eine angemessene Wahrnehmbarkeit und weite Verbreitung der Arbeit der Netzwerke der Zentren der beruflichen Exzellenz auf politischer Ebene in der EU insgesamt sowie in den einzelnen Ländern gewährleisten und Einzelheiten darüber enthalten, wie die Bereitstellung von Projektergebnissen auf europäischer, nationaler und/oder regionaler Ebene mit den maßgeblichen Partnern erfolgen soll. Im Aktionsplan ist auch anzugeben, wie andere EU-Finanzierungsmöglichkeiten, nationale und regionale Finanzmittel sowie private Mittel die Einführung des Projekts unterstützen können.

ERWARTETE WIRKUNG

Die schrittweise Einrichtung und Entwicklung europäischer Netzwerke der Zentren der beruflichen Exzellenz dürfte die Fähigkeit der Berufsbildung erhöhen, das Kompetenzangebot an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anzupassen, und sicherstellen, dass diese bei der Bereitstellung von Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem sich rasch wandelnden Qualifikationsbedarf eine führende Rolle spielt.

Indem die Zentren der beruflichen Exzellenz einen wesentlichen Teil des „Wissensdreiecks“ – der engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Bildung und Forschung – bilden und sich grundlegend an der Vermittlung von Kompetenzen zugunsten von Innovation und intelligenter Spezialisierung beteiligen, dürften sie wertvolle Fähigkeiten und Kompetenzen gewährleisten, die zu hochwertigen, den Anforderungen einer innovativen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaft genügenden Beschäftigungs- und Karrierechancen führen.

Dadurch, dass die Zentren der beruflichen Exzellenz fest in regionalen/lokalen Kontexten verankert und gleichzeitig auf transnationaler Ebene tätig sind, werden sie starke und dauerhafte Partnerschaften zwischen der Berufsbildungsgemeinschaft und der Arbeitswelt auf nationaler und grenzübergreifender Ebene bilden. Sie werden auch zur Internationalisierung der Berufsbildung beitragen, indem sie Partner aus der ganzen Welt zusammenbringen. Sie zielen auf eine „**Aufwärtskonvergenz**“ der Exzellenz in der Berufsbildung ab, die ohne Anreize, technische Unterstützung und Möglichkeiten des wechselseitigen Lernens seitens der EU nur schwer zu erreichen wäre.

Durch die weite Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene und die Entwicklung eines langfristigen Aktionsplans für die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts unter

[226] Etwa EQR, EQAVET, die Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung oder die Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen usw.

Berücksichtigung nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien und Strategien zur intelligenten Spezialisierung wird erwartet, dass individuelle Projekte relevante Interessenträger innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen einbeziehen und eine dauerhafte Wirkung nach der Projektlaufzeit gewährleisten.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Es gelten die folgenden Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 35 Punkte)**	• **Bezug zur Politik:** Mit dem Vorschlag wird ein transnationales Kooperationsnetzwerk für Zentren der beruflichen Exzellenz geschaffen und entwickelt, das darauf abzielt, Exzellenz in der Berufsbildung zu fördern; im Vorschlag wird erläutert, wie die Plattform zur Verwirklichung der Ziele beitragen wird, die mit den politischen Prioritäten entsprechend der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[227] sowie der Osnabrücker Erklärung[228] verfolgt werden. • **Kohärenz:** Inwieweit beruht der Vorschlag auf einer angemessenen Bedarfsanalyse; die Ziele sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Aktivitäten:** Die aus den drei Clustern ausgewählten Aktivitäten werden klar benannt, beschrieben und mit den Gesamtzielen des Projekts verknüpft; • **Innovation:** Der Vorschlag berücksichtigt die modernsten Methoden und Techniken und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen allgemein für den Bereich, in dem er angesiedelt ist, oder für den geografischen Kontext, in dem das Projekt durchgeführt wird (z. B. Inhalte, erzielte Ergebnisse, angewandte Arbeitsmethoden, beteiligte Organisationen und Personen oder Zielgruppen und -organisationen). • **Regionale Dimension:** Der Vorschlag lässt erkennen, dass er in jedem der teilnehmenden Länder zu Strategien für regionale Entwicklung, Innovation und intelligente Spezialisierung auf der Grundlage der Ermittlung lokaler/regionaler Bedürfnisse und Herausforderungen beiträgt; • **Zusammenarbeit und Partnerschaften:** Inwieweit werden mit dem Vorschlag die wichtigsten Partner, die für die Verwirklichung der Projektziele erforderlich sind, angemessen ermittelt und eingebunden; Erläuterung, wie sowohl auf lokaler als auch auf transnationaler Ebene starke und dauerhafte Beziehungen zwischen der Berufsbildungsgemeinschaft und den Unternehmen (die durch Kammern oder Verbände vertreten werden können), deren Interaktionen auf Gegenseitigkeit beruhen und für beide Seiten von Nutzen sind, geschaffen werden; • **Europäischer Mehrwert:** Der Vorschlag erbringt nachweislich einen klaren Mehrwert auf individueller (Lernende und/oder Personal), institutioneller und systemischer Ebene, der durch Ergebnisse zustande kommt, die von den Partnern ohne eine europäische Zusammenarbeit nur schwer zu erreichen wären. • **Internationalisierung:** Der Vorschlag lässt erkennen, dass er zur internationalen Dimension der Exzellenz in der Berufsbildung beiträgt, so auch zur Entwicklung von Strategien zur Förderung der transnationalen Mobilität von Lernenden und des Personals sowie nachhaltiger Partnerschaften in der Berufsbildung. • **Digitale Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung digitaler Kompetenzen vor (z. B. Antizipation des Kompetenzbedarfs, innovative Lehrpläne und Lehrmethoden, Beratung). • **Grüne Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer umweltfreundlichen Kreislaufwirtschaft vor (z. B. Antizipation des Kompetenzbedarfs, innovative Lehrpläne und Lehrmethoden, Beratung). • **Soziale Dimension:** Der Vorschlag umfasst bei allen Aktionen eine horizontale Perspektive zur Berücksichtigung der Vielfalt und zur Förderung gemeinsamer Werte wie Gleichberechtigung, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und soziale Inklusion, auch für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf/geringeren Chancen.

[227] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1202(01)&from=EN
[228] *https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf*

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten und Dienste, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. Er sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie die Nutzung, Bewertung und Verbreitung der Projektergebnisse vor. • **Aktivitäten:** Klare Beschreibung der Schritte, die im Rahmen der einzelnen, aus den drei Clustern ausgewählten Aktivitäten durchgeführt werden sollen, im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse/Leistungen, ihren konkreten Beitrag zu den relevanten Arbeitspaketen und ihre Kohärenz mit den Gesamtzielen des Projekts; • **Methodik:** Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methoden und ihre Eignung für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse. • **Management:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements, die Fähigkeit zur Koordinierung transnationaler Netzwerke und Führungskompetenz in einem komplexen Umfeld aus und schafft tragfähige Managementstrukturen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. Die wichtigsten Leistungsindikatoren sind klar umrissen, und für ihre Bewertung und Erreichung wird ein Zeitplan festgelegt; • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Diese Verfahren beinhalten eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts. • Falls das Projekt **Mobilitätsaktivitäten** (für Lernende und/oder Personal) umfasst: - Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote - Eignung der Aktivitäten im Hinblick auf die Projektziele und die Anzahl der Teilnehmer - Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** Sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Kompetenzen, Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft? Welche Rolle hat jeder Partner, und welchen Mehrwert erbringt er? • **Aufwärtskonvergenz:** Inwieweit bringt die Partnerschaft Organisationen zusammen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder in der Arbeitswelt tätig sind und sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung von Konzepten der Exzellenz in der Berufsbildung befinden, und ermöglicht einen reibungslosen und wirksamen Austausch von Fachwissen und Kenntnissen zwischen diesen Partnern. • **Geografische Dimension:** Inwieweit sind an der Partnerschaft relevante Partner aus verschiedenen geografischen Regionen beteiligt, und inwieweit hat der Antragsteller die geografische Zusammensetzung der Partnerschaft begründet und ihre Relevanz für die Erreichung der Ziele der Zentren der beruflichen Exzellenz nachgewiesen. Inwieweit umfasst die Partnerschaft ein breites und angemessenes Spektrum relevanter Akteure auf lokaler und regionaler Ebene. • **Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Gegebenenfalls klar erläutern, inwieweit die Beteiligung von Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt bringt. • **Zusammenarbeit:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Zielvorgaben, Aktivitäten, einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während und nach der Projektlaufzeit wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern, Politikgestaltern, Beratungsfachleuten, Unternehmen, jungen Lernenden usw. verbreitet werden. In dem Vorschlag ist auch angegeben, welche Partner für die Verbreitung verantwortlich sind. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag geht die mögliche Wirkung des Projekts hervor: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Einzelpersonen hinaus sowie das Potenzial des Projekts, in die regionale, nationale und/oder europäische Entwicklung von Kompetenzen in der Berufsbildung einzufließen Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie klar definierte Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie das Exzellenzzentrum eingeführt und weiterentwickelt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien auf der jeweils angemessenen Ebene zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein, wozu auch gehört, dass (europäische, nationale und private) finanzielle Ressourcen benannt werden, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile auf lange Sicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **70 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 18 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, mindestens 13 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 11 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

Exzellenzsiegel

Für Projektvorschläge, die bei der Bewertung die Qualitätsschwellen überschritten und eine Gesamtpunktzahl von **mindestens 75 %** erreicht haben, die aber im Rahmen von Erasmus+ nicht gefördert werden können, weil im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, kann ein **Exzellenzsiegel** verliehen werden, um die Qualität des Vorschlags zu bescheinigen und seine alternative Finanzierung auf nationaler oder regionaler Ebene zu erleichtern.

Das Exzellenzsiegel ist ein Qualitätssiegel, das an hochwertige Projektvorschläge vergeben wird, die aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen von Erasmus+ finanziert werden können.[229] Mit dem Siegel wird die Qualität des Vorschlags anerkannt und die Suche nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert. Finanzierungsstellen auf nationaler oder regionaler Ebene können den Projektvorschlag des Gütesiegelträgers auf der Grundlage der von den unabhängigen Experten der Kommission durchgeführten Qualitätsbewertung direkt finanzieren, ohne ein neues komplettes Bewertungsverfahren durchführen zu müssen. Die Verleihung des Exzellenzsiegels kann auch die alternative Finanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Dachverordnung erleichtern.[230]

Antragsteller sollten darauf hingewiesen werden, dass die Verleihung eines Exzellenzsiegels nicht automatisch eine alternative Finanzierung garantiert, da die Entscheidung über eine mögliche Finanzierung der Projektvorschläge der Gütesiegelträger gänzlich **im Ermessen** der im Rahmen des EFRE oder ESF+ mit der Verwaltung der Kohäsionsfondsmittel betrauten Behörden oder anderer Finanzierungsstellen auf nationaler und regionaler Ebene liegt.

Wenn der Antragsteller im Antragsformular eine vorherige Genehmigung erteilt hat, können die Daten des Projektvorschlags der Gütesiegelträger – unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften zur Vertraulichkeit des Vorschlags und zum Schutz personenbezogener Daten – über die nationalen Agenturen an die Verwaltungsbehörden der Kohäsionsfondsmittel und andere potenziell interessierte Finanzierungsstellen auf nationaler oder regionaler Ebene weitergegeben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die von den Antragstellern vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf 4 Mio. EUR.

WIE WIRD DER PAUSCHALBETRAG FÜR DAS PROJEKT BESTIMMT?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

[229] Artikel 32 Absatz 3 der Erasmus+-Verordnung 2021–2027.
[230] EUR-Lex – 32021R1060 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrags vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig. Kosten für Freiwillige und KMU-Kosten sind zulässig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten“.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform ist es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Vorschlag muss die Kosten für mindestens ein jährliches Treffen (ein Vertreter jedes vollwertigen Projektpartners) enthalten, das von der Europäischen Kommission/Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur oder auf deren Initiative hin organisiert wird und dem Austausch bewährter Verfahren und dem wechselseitigen Lernen zwischen den Zentren der beruflichen Exzellenz dient.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

ERASMUS-MUNDUS-AKTION

Die Erasmus-Mundus-Aktion umfasst:

- **Los 1: Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMJM) und**
- **Los 2: Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen (EMDM)**

Ziel dieser Aktion ist die Förderung von Exzellenz und der weltweiten Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen durch Studienprogramme – auf Masterebene –, die von Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Europa gemeinsam durchgeführt und gegenseitig anerkannt werden und Einrichtungen in anderen Ländern der Welt offen stehen.

Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen bilden jeweils ein eigenständiges Los. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer EMDM vor einem EMJM. Die Gewährung eines EMDM-Projekts bedeutet nicht automatisch eine Finanzierung im Rahmen der EMJM, und der Abschluss eines EMDM ist kein Gewährungskriterium für ein EMJM-Projekt.

Los 1: Gemeinsame Erasmus-Mundus-Studiengänge (EMJM)

Die Aktion EMJM unterstützt stark integrierte transnationale Studienprogramme auf Masterebene[231], die von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern weltweit und gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens mit spezifischem Fachwissen und Interessen in den betreffenden Studienbereichen/Berufsbereichen durchgeführt werden.

EMJM sind Exzellenzprogramme und sollten zur Integration und Internationalisierung des Europäischen Hochschulraums (EHR) beitragen. Die Besonderheit der EMJM liegt in dem hohen Maß an Verbundenheit/Integration zwischen den teilnehmenden Einrichtungen und in der Exzellenz ihrer akademischen Inhalte.

ZIELE DER AKTION EMJM

Die Aktion EMJM zielt darauf ab, die Attraktivität und Exzellenz der europäischen Hochschulbildung in der Welt zu erhöhen und Talente für Europa zu gewinnen, und zwar durch eine Kombination der folgenden Aspekte:

(i) akademische Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, um die europäische Exzellenz in der Hochschulbildung zu demonstrieren, und

(ii) individuelle Mobilität für alle Studierenden, die an der Aktion EMJM teilnehmen, mit von der EU finanzierten Stipendien für die besten Studierenden, die sich bewerben

[231] Stufe 7 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2011.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON GEMEINSAMEN ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen Rechtsträger sein: - Hochschuleinrichtungen, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichten. Vereinigungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen, öffentliche oder private Organisationen (einschließlich ihrer verbundenen Einrichtungen), die direkt und aktiv zur Durchführung eines EMJM (gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masters) beitragen und ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen, nicht mit dem Programm assoziierten Drittland haben, können ebenfalls teilnehmen, jedoch nicht als Koordinator. Darüber hinaus kann das EMJM-Programm auch die Mitwirkung assoziierter Partner vorsehen (fakultativ). Hochschuleinrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung[232] vollwertige Partner sind, müssen nachweisen, dass sie die externen Qualitätssicherungsanforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich für das gemeinsame Programm erfüllt haben. Dies kann i) entweder aus der erfolgreichen Umsetzung des Europäischen Konzepts zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme resultieren (sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen) ii) oder auf der Grundlage einer spezifischen Akkreditierung/Evaluierung des gemeinsamen Programms iii) oder jeder nationalen Komponente, aus der das EMJM-Programm zusammengesetzt ist, erfolgen. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.

[232] Es sei denn, auf nationaler/regionaler Ebene gibt es spezifische, offizielle Bestimmungen für die Durchführung von Erasmus Mundus (von der EACEA von Fall zu Fall zu prüfen).

Zusammensetzung von Konsortien	Die Vorschläge müssen von einem Konsortium aus mindestens drei antragstellenden Hochschuleinrichtungen (Koordinator und vollwertige Partner) aus drei verschiedenen Ländern eingereicht werden, von denen mindestens zwei verschiedene EU-Mitgliedstaaten und/oder mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten können in jedem förderfähigen Land durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 74 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Zuvor geförderte Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse (EMJMD) und Gemeinsame Masterstudiengänge (EMJM) können frühestens im Jahr vor Vertragsende eine Verlängerung beantragen. Zwei Auflagen eines Masterprogramms, die über zwei verschiedene Finanzhilfevereinbarungen finanziert werden, können nicht in demselben akademischen Jahr beginnen.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-PEX-EMJM-MOB
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **16. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.**

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

EMJM-Programme müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1) Sie müssen **einen gemeinsam konzipierten und vollständig integrierten Lehrplan** umfassen, der den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR)[233] entspricht, die zum Zeitpunkt des EMJM-Antrags gelten. Diese Standards decken alle wesentlichen Aspekte gemeinsamer Programme in Bezug auf gemeinsame Konzeption, Umsetzung, Ausführung und Qualitätssicherung ab.

   Über die Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme hinaus liegt der Schwerpunkt bei EMJM-Programmen auf den folgenden gemeinsamen Umsetzungsverfahren:

   - Gemeinsame Zulassungsanforderungen für Studierende und Regeln/Verfahren für Bewerbung, Auswahl, Gebührenregelung, Überwachung, Prüfung/Leistungsbewertung

[233] https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/agreed-standards/

- gemeinsames Programmkonzept und integrierte Lehr-/Schulungsaktivitäten, einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Sprachenregelung und eines gemeinsamen Verfahrens für die Anerkennung der Studienaufenthalte innerhalb des Konsortiums
- gemeinsame Dienstleistungen für Studierende (z. B. Sprachkurse, Visaunterstützung)
- gemeinsame Werbe- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um für die weltweite Wahrnehmbarkeit des Programms sowie der Erasmus-Mundus-Stipendien zu sorgen. Die Werbestrategie sollte eine integrierte und umfassende spezifische Website (auf Englisch oder anderenfalls in der/den hauptsächlich verwendeten Unterrichtsprache(n)) beinhalten, die alle für die Studierenden und für andere relevanten Interessenträger wie künftige Arbeitgeber maßgeblichen Informationen zum Programm enthalten muss
- gemeinsames Verwaltungs- und Finanzmanagement durch das Konsortium
- gemeinsame Abschlüsse werden empfohlen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen

2) Sie müssen **von einem Konsortium von Hochschuleinrichtungen** und gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens durchgeführt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. An einem Konsortium sind mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern beteiligt, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen.

   Alle vollwertigen Partner-Hochschuleinrichtungen (aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern) müssen einen Master-Abschluss verleihen und den Studierenden, die die Abschlussanforderungen erfüllen, entweder einen gemeinsamen oder einen Mehrfachabschluss verleihen, der den erfolgreichen Abschluss des EMJM-Programms bescheinigt. Das erforderliche institutionelle Engagement aller am EMJM-Konsortium beteiligten Organisationen muss vor der Einschreibung der ersten EMJM-Studierenden sichergestellt werden, um eine solide institutionelle Verankerung und Unterstützung zu gewährleisten. Diese Verpflichtung erfolgt in Form einer EMJM-Partnerschaftsvereinbarung, die von allen Partnereinrichtungen (einschließlich assoziierter Partner, sofern dies für sachdienlich erachtet wird) unterzeichnet werden muss. In dieser Partnerschaftsvereinbarung sollten sich teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zur Einhaltung der Grundsätze der ECHE verpflichten. In der EMJM-Partnerschaftsvereinbarung müssen alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Einführung des EMJM-Studiengangs und der Verwaltung der EMJM-Stipendien (siehe unten) geregelt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung bereitgestellt werden.

   Das EMJM-Programm kann auch die Mitwirkung assoziierter Partner vorsehen (fakultativ). Diese Organisationen tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und Nachhaltigkeit des EMJM. Die entsprechenden Beiträge können beispielsweise im Wissens- und Kompetenztransfer, in der Durchführung ergänzender Kurse oder in Angeboten zur Unterstützung einer Entsendung oder eines Praktikums bestehen. Vertraglich gesehen und unter dem Aspekt der Förderfähigkeit gelten sie nicht als Begünstigte von Fördermitteln im Rahmen des Programms.

3) **hervorragende Studierende aus aller Welt aufnehmen**: Für die Auswahl, Rekrutierung und Überwachung der einzelnen Studierenden ist ausschließlich das EMJM-Konsortium zuständig. Bei der Auswahl der Studierenden muss transparent, unparteiisch und gerecht vorgegangen werden. Eine gewisse Zahl dieser Studierenden kann ein EMJM-Stipendium erhalten.

   Beim EMJM werden Studierende auf Master-Ebene eingeschrieben, die einen ersten Hochschulabschluss erworben haben oder einen anerkannten gleichwertigen Bildungsstand gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder/Einrichtungen, die den Abschluss verleihen, nachweisen können. Die erste Generation der eingeschriebenen Studierenden sollte ihr Studium nicht später als in dem auf das Jahr der Projektauswahl folgenden akademischen Jahr aufnehmen.

Um volle Transparenz zu garantieren sowie die Rechte und Pflichten aller eingeschriebener Studierenden festzulegen, müssen beide Parteien (d. h. die eingeschriebenen Studierenden und das EMJM-Konsortium) vor der Einschreibung der Studierenden in das Programm eine Studierendenvereinbarung unterzeichnen. Ein Muster der Studierendenvereinbarung muss auf der Website des EMJM veröffentlicht werden.

4) eine **obligatorische physische Mobilitätskomponente für alle eingeschriebenen Studierenden** beinhalten: Die Mobilitätsverläufe und der Mechanismus für die Anerkennung der Studienaufenthalte zwischen den Partnereinrichtungen müssen zum Zeitpunkt des Projektantrags bereits innerhalb des Konsortiums vereinbart worden sein.

Ein EMJM muss eine obligatorische physische Mobilitätsphase für alle eingeschriebenen Studierenden (ob EMJM-Stipendiaten oder nicht) umfassen, die aus mindestens zwei Studienaufenthalten in zwei Ländern besteht, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss. Diese beiden Länder dürfen nicht mit dem Wohnsitzland des Studierenden zum Zeitpunkt der Einschreibung identisch sein. Jeder der beiden obligatorischen Studienaufenthalte muss einem Studienpensum von mindestens einem akademischen Semester (30 ECTS-Leistungspunkte oder gleichwertig) entsprechen[234].

Alle Studienaufenthalte während des Masterstudiengangs müssen in Hochschuleinrichtungen, die vollwertige Partner sind, oder unter deren direkter Aufsicht stattfinden.

Die obligatorischen Mobilitätsphasen können nicht durch virtuelle Mobilität (Fernunterricht) ersetzt werden.

5) Sie müssen den **Austausch von Personal und eingeladenen Wissenschaftlern** fördern, um einen Beitrag zur Lehre, Ausbildung, Forschung und zu administrativen Aktivitäten zu leisten.

6) **Der erfolgreiche Abschluss des gemeinsamen EMJM-Programms muss zur Verleihung entweder eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree)** (d. h. eines einzigen Abschlusszeugnisses, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen wird, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) **oder eines Mehrfachabschlusses (Multiple Degree)** (d. h. mindestens zwei Abschlusszeugnissen, die von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen werden, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einer Kombination davon führen.

Die den Studierenden verliehenen Abschlüsse müssen zu dem System von Hochschulabschlüssen in den Ländern gehören, in denen die Hochschuleinrichtungen ihren Sitz haben. Die Abschlüsse müssen von allen vollwertigen Partnerhochschulen, die sie verleihen, gegenseitig anerkannt werden. Die Konsortien sollten den Studierenden am Ende ihres Studiums einen gemeinsamen Diplomzusatz ausstellen, der sämtliche Inhalte des Masterprogramms abdeckt.

Die EMJM-Vorschläge müssen schon bei der Antragstellung vollständig ausgearbeitete gemeinsame Studienprogramme enthalten, damit die Projekte nach Bewilligung der Finanzhilfe unverzüglich durchgeführt und weltweit bekannt gemacht werden können. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des fachlichen Hintergrunds.

Neben dem finanziellen Beitrag zur Durchführung gemeinsamer Masterprogramme (siehe den nachstehenden Abschnitt zu den Finanzierungsregeln) können alle im Rahmen von Erasmus Mundus geförderten Projekte, die im Zeitraum 2021–2027 enden (einschließlich der Projekte, die im Zeitraum 2014–2020 anliefen), den Studiengang für bis zu drei weitere Auflagen nach Ende der Aktion als Erasmus-Mundus-Masterstudiengang fortsetzen, sofern die Bewertung der Finanzhilfevereinbarungen durch die EACEA in der abschließenden Berichtsphase eine Punktzahl von 75 oder mehr ergibt. Die betreffenden Anbieter von Masterstudiengängen sollten sich verpflichten, i) die Ziele, den Umfang und die

[234] Ausnahmsweise kann bei Studiengängen mit 60 ECTS-Leistungspunkten jeder der obligatorischen Studienabschnitte mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten oder einem Äquivalent entsprechen.

erwartete Wirkung der Aktion beizubehalten, ii) darauf hinzuwirken, dass Kontinuität mit dem zuvor geförderten Masterprogramm gewährleistet wird und iii) am Ende des betreffenden Zeitraums einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

ERWARTETE WIRKUNG

Auf Systemebene

- Förderung der akademischen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Europäischen Hochschulraums, indem die gemeinsame Lehre und Qualifikationen, Qualitätsverbesserungen und die Förderung akademischer Exzellenz unterstützt werden
- Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung durch Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen innerhalb und außerhalb Europas und durch Mobilität der besten Studierenden weltweit
- Steigerung der Synergieeffekte zwischen Hochschulbildung, Innovation und Forschung
- Beseitigung der Hindernisse für das Lernen durch verbesserten Zugang zu hochwertiger und innovationsorientierter Bildung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Mobilität für Lernende
- Eingehen auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts
- Beitrag zur Entwicklung einer innovativen Bildungspolitik

Auf institutioneller Ebene

- Schaffung von mehr Möglichkeiten für eine strukturierte und nachhaltige akademische Zusammenarbeit für europäische und nichteuropäische Hochschuleinrichtungen weltweit
- Verbesserung der Qualität der Programme auf Masterebene und der Aufsichtsregelungen
- Steigerung der Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Organisationen
- Unterstützung der Schaffung neuer Netzwerke und Verbesserung der Qualität bestehender Netzwerke
- Steigerung der Attraktivität der teilnehmenden Organisation(en) für talentierte Studierende
- Beitrag zur Internationalisierungspolitik der Hochschuleinrichtungen durch die Entwicklung eines internationalen Bewusstseins im Wege ihrer Lehrpläne und die Konzipierung umfassender Internationalisierungsstrategien (institutionelle Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Mobilität von Menschen)

Auf individueller Ebene

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Studierenden
- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -qualifikationen der Studierenden
- Herausbildung neuer Denkweisen und neuer Ansätze für wissenschaftliche Studien durch internationale, interdisziplinäre, sektorübergreifende und interkulturelle Erfahrungen
- Ausbau der Vernetzungs- und Kommunikationskapazitäten der Studierenden
- Steigerung des individuellen Beitrags zur wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Hintergrund und allgemeine Ziele** • Gesamtziele und allgemeine Ziele des Projekts und ihre Relevanz in Bezug auf das EMJM-Programm. **Bedarfsanalyse und spezifische Ziele** • Projektbegründung und Bedarfsanalyse, auf die sich der Vorschlag stützt; • Probleme/Herausforderungen/Lücken und spezifische Ziele, die das Projekt in akademischer Hinsicht und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes angehen soll. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation** • Strategie zur Förderung von Exzellenz und Innovation • Unterstützung der Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie der Partnerhochschuleinrichtungen; • Einzigartigkeit und Mehrwert des Projekts im Vergleich zum bestehenden Angebot an Masterstudiengängen; • Strategie zur Steigerung der Attraktivität, Integration und Internationalisierung sowie Beitrag zu den politischen Zielen des Europäischen Hochschulraums.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • Zusammenführung/Integration des EMJM-Programms unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ beschriebenen Anforderungen. Insbesondere werden in dem Vorschlag folgende Aspekte beschrieben: - das akademische Programm und die Art und Weise, wie Exzellenz und innovative Elemente der Lernerfahrung im gesamten Konsortium sichergestellt werden - die Organisation der Studienzeiten, einschließlich der Mindestanforderungen an die Mobilität und der gegenseitigen Anerkennung der Lernergebnisse/Leistungspunkte - die Grundsätze und Anforderungen für die Bewerbung, Auswahl und Kursteilnahme der Studierenden sowie die Zuweisung von Stipendien für Studierende - die Dienstleistungen, die den Studierenden angeboten werden - der Beitrag des mobilen Personals und der eingeladenen Wissenschaftler zur Lehre, Ausbildung, Forschung und zu administrativen Aktivitäten - die spezifischen Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel, den gleichberechtigten und inklusiven Zugang der Teilnehmer und die Aufnahme von Studierenden/Personal/eingeladenen Wissenschaftlern mit individuellen Bedürfnissen im Zusammenhang mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu erleichtern. **Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • Interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterprogramms • Inwieweit entspricht der gemeinsam konzipierte und vollständig integrierte Lehrplan den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR)? • Gemeinsamer Abschluss/gemeinsame Abschlüsse und seine/ihre Anerkennung durch die vergebenden vollwertigen Partnerhochschulen sowie der gemeinsame Diplomzusatz **Projektteams, Personal und Experten** • Projektteams und wie sie bei der Durchführung des Projekts zusammenarbeiten werden **Kosteneffizienz und Finanzmanagement** • Verwaltung der EU-Mittel, Mobilisierung zusätzlicher Mittel und Haushaltsplan **Risikomanagement** • Identifizierung von Risiken bei der Projektdurchführung und Planung angemessener Risikominderungsmaßnahmen

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • Begründung für die Zusammensetzung des Konsortiums und Komplementarität der Partner; ihr Mehrwert für die Durchführung des EMJM und die Art und Weise, wie jeder Partner von seiner Teilnahme am Projekt profitiert; • Innovativer Charakter des Konsortiums und Einbeziehung von Partnern mit unterschiedlichem Erfahrungsstand in Bezug auf die Erasmus-Mundus-Aktion. Sofern zutreffend: - wie wurde das bestehende Erasmus-Mundus-Konsortium verbessert - wie wird die Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Bildungsbereichs organisiert und zu welchem Zweck • Festlegung von Rollen und Aufgaben jedes Partners sowie Umfang der Beteiligung an den Projektaktivitäten. **Verwaltung und Entscheidungsfindung des Konsortiums** • Kooperationsvereinbarungen, Leitungsgremien und Managementinstrumente, insbesondere in Bezug auf das Verwaltungs- und Finanzmanagement; • Institutionelles Engagement der Partnereinrichtungen für die Durchführung des EMJM-Programms; • Angemessenheit des Entwurfs der Partnerschaftsvereinbarung für eine effiziente Verwaltung des EMJM-Programms.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • Wirkung auf Systemebene (innerhalb und außerhalb der akademischen Welt, einschließlich der allgemeinen Öffentlichkeit und der Gesellschaft), auf institutioneller Ebene (Partnerorganisationen) und auf individueller Ebene (mit besonderem Schwerpunkt auf der Beschäftigungsfähigkeit) • Prognosen hinsichtlich der Zahl der eingeschriebenen Studierenden im Zeitrahmen des Projekts Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Ländern bei der Rekrutierung von Studierenden **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • Werbestrategie zur Gewinnung exzellenter Studierender aus aller Welt: Zielgruppen, Aufgaben der Partner und Art und Weise, wie die Studierenden ermutigt werden, einen Beitrag zur Erasmus+-Identität/Erasmus+-Gemeinschaft zu leisten • Verbreitungs-, Verwertungs- und Sichtbarkeitsstrategie. **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • Mittel- und langfristige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsstrategie über den Zeitrahmen der EU-Finanzierung hinaus, einschließlich der Mobilisierung anderer Finanzierungsquellen; • Synergien/Komplementarität mit anderen (EU- und nicht EU-finanzierten) Aktivitäten, die auf den Projektergebnissen aufbauen können

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens **70 Punkte** erreichen. Zudem müssen sie mindestens 22 Punkte für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die EMJM-Finanzhilfe wird auf der Grundlage der folgenden drei Komponenten berechnet:

- ein Zuschuss zu den institutionellen Kosten der Durchführung des Programms
- eine Höchstzahl von Stipendien für Studierende, die während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung vergeben werden.
- eine Aufstockung zur Deckung des individuellen Bedarfs von Studierenden mit Behinderungen.

Dieser Beitrag ist zur Finanzierung von mindestens vier Auflagen des Masterprogramms vorgesehen, die jeweils ein bis zwei akademische Jahre umfassen (60, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte).

Zuschuss zu den institutionellen Kosten des EMJM-Programms

Dies erfolgt in Form von Einheitskosten je eingeschriebenen Studierenden und soll einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des EMJM-Programms abdecken.

Die Einheitskosten umfassen Personalkosten (Lehre, Reisen), eingeladene Gastdozenten, Werbe-, Verbreitungs- und Organisationskosten (einschließlich eines vollständigen Versicherungsschutzes für die eingeschriebenen Studierenden, finanzieller Unterstützung für eingeschriebene Studierende mit individuellen Bedürfnissen, sofern diese nicht durch den Aufstockungsmechanismus abgedeckt sind (siehe unten), Unterstützung bei der Unterbringung und sonstiger Dienstleistungen für Studierende), Verwaltungskosten und alle sonstigen Kosten, die im Hinblick auf die Durchführung eines erfolgreichen Masterprogramms anfallen.

Bei den ausgewählten Projekten dürfen keine Antragsgebühren für die Studierenden erhoben werden. Zudem dürfen den Erasmus-Mundus-Stipendiaten keine Studiengebühren oder sonstige obligatorische Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Programm in Rechnung gestellt werden.

Der maximale Beitrag zu den institutionellen Kosten beträgt: **750 EUR/Monat x D x ZES**

Dabei ist

- **D** = maximale Dauer des Masterprogramms in Monaten (d. h. 12, 18, 24 Monate)
- **ZES** = Zahl der eingeschriebenen Studierenden (mit und ohne Stipendium), die für die gesamte Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung vorgesehen sind.

Zu beachten ist, dass die ZES für die Berechnung der Finanzhilfe auf maximal 100 (ohne Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend) begrenzt ist.

Stipendien für Studierende

Das Stipendium ist ein Zuschuss zu den Kosten, die den begünstigten Studierenden entstehen, und deckt Reisekosten, Visumsgebühren, Einrichtungs- und Aufenthaltskosten ab. Es wird auf der Grundlage monatlicher Einheitskosten für den gesamten Zeitraum berechnet, den der eingeschriebene Stipendiat benötigt, um das Studienprogramm abzuschließen (anteilig zur tatsächlichen Anzahl der Tage). Dieser Zeitraum umfasst entsprechend den Anforderungen des gemeinsamen Masterstudiengangs Studien, Forschungsarbeiten, Praktikumsaktivitäten sowie die Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit. In diesem Zeitraum kann das Stipendium nur in voller Höhe und nur an Vollzeitstudierende vergeben werden.

Das Stipendium wird für ein Vollzeitstudium gewährt und deckt die gesamte Dauer des Masterstudiengangs ab (d. h. 12, 18, 24 Monate). Eine verkürzte Dauer des Stipendiums gilt im Fall der Anerkennung bereits erworbener Kenntnisse (wobei die Mindeststipendiendauer ein akademisches Jahr beträgt).

Studierende, die bereits ein Stipendium für einen EMJM erhalten haben, können kein weiteres Stipendium im Rahmen der Aktion EMJM beantragen.

EMJM-Stipendien können an Studierende aus der ganzen Welt vergeben werden. Die Konsortien sollten jedoch für geografische Ausgewogenheit sorgen – d. h. nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der während der Projektdurchführung bewilligten Stipendien sollten an Bewerber derselben Staatsangehörigkeit vergeben werden (diese Regel gilt nicht für Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend).

Berechnung des Stipendienhöchstbetrags pro Studierenden:

Das Stipendium wird wie folgt berechnet: **1400 EUR/Monat x DS**

Dabei ist: **DS** = Dauer des Masterprogramms.

Berechnung des Höchstbetrags für EMJM-Stipendien für die Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung:

Der Stipendienhöchstbetrag wird wie folgt berechnet: **1400 EUR/Monat x D x ZS**
Dabei ist

- **D** = maximale Dauer des Masterprogramms in Monaten (d. h. 12, 18, 24 Monate)
- **ZS** = Zahl der Stipendien, die für die gesamte Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung vorgesehen sind (höchstens 60, ohne Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend)

Zuschuss für individuelle Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen

Zuschüsse für individuelle Bedürfnisse sind förderfähig, wenn sie die in der Beihilfevereinbarung festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Sie werden für eingeschriebene Studierende (mit oder ohne Stipendium) mit Behinderungen (z. B. langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen) verwendet, etwa im Zusammenhang mit dem Erwerb besonderer Gegenstände oder Dienstleistungen (z. B. Hilfe durch Dritte, Anpassung der Arbeitsumgebung, zusätzliche Reise-/Transportkosten).

Die Unterstützung zur Deckung dieser individuellen Bedürfnisse eingeschriebener Studierender wird in Form der folgenden Einheitskosten für besonderen Unterstützungsbedarf gewährt:

a) 3000 EUR
b) 4500 EUR
c) 6000 EUR
d) 9500 EUR
e) 13 000 EUR
f) 18 500 EUR
g) 27 500 EUR
h) 35 500 EUR
i) 47 500 EUR
j) 60 000 EUR

Berechnung des Zuschusses zu den Einheitskosten pro Studierenden:

Eingeschriebene Studierende geben die Art der benötigten Gegenstände/Dienstleistungen und deren Kosten an. Die anwendbaren Einheitskosten werden als der Satz ermittelt, der den veranschlagten Ausgaben entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Diese Einheitskosten sind ein Zuschuss und nicht dazu gedacht, die tatsächlich anfallenden Kosten vollständig zu decken.

Hinweis: Kosten unter dem niedrigsten Satz (d. h. weniger als 3000 EUR) kommen nicht für eine zusätzliche Unterstützung in Betracht und müssen im Rahmen des Zuschusses zu den institutionellen Kosten des EMJM oder durch andere Finanzierungsquellen der begünstigten Einrichtungen gedeckt werden.

Berechnung des Höchstzuschusses, der dem EMJM für die Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wird:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragen die Antragsteller auf der Grundlage ihres Voranschlags höchsten zwei Einheitskostenbeträge, die den höchsten verfügbaren Einheitskosten entsprechen, d. h. maximal 2 x 60 000 EUR. Dieser Betrag wird verwendet, um die Einheitskosten den betreffenden Studierenden zuzuweisen.

In der Durchführungsphase nehmen die Einheitskosten die Form eines monatlichen Zuschusses je Einheit an, der wie folgt berechnet wird:

{Einheit mit besonderem Unterstützungsbedarf x (1/Anzahl der Monate)}

Die Anzahl der Monate in der genannten Formel entspricht der Anzahl der Monate, in denen die im Zusammenhang mit dem besonderen Unterstützungsbedarf benötigten Gegenstände oder Dienstleistungen je nach Art der Gegenstände oder Dienstleistungen für die Durchführung der Aktion verwendet oder hergestellt wurden. Bei einmaligen Kosten entspricht die Anzahl der Monate dem Wert 1.

ZUSÄTZLICHE MITTEL FÜR STUDIERENDE AUS BESTIMMTEN ZIELREGIONEN DER WELT

Antragsteller können zusätzliche Mittel für Studierende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den folgenden Regionen beantragen: **Regionen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11**, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU finanziert werden.

Zur Förderung vorgeschlagene EMJM können über die gesamte Dauer des Masterstudiengangs bis zu 31 zusätzliche Stipendien (einschließlich der entsprechenden institutionellen Kosten) erhalten, die mit Mitteln des Instruments für Nachbarschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI) finanziert werden, und bis zu vier zusätzliche Stipendien (einschließlich der entsprechenden institutionellen Kosten), die mit IAP III-Mitteln finanziert werden. Diese zusätzlichen Stipendien werden vor dem Hintergrund der festgelegten außenpolitischen Prioritäten der EU im Bereich der Hochschulbildung angeboten und berücksichtigen den unterschiedlichen Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den maßgeblichen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Die Stipendien werden den für die Förderung ausgewählten EMJM in absteigender Reihenfolge und unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets zugewiesen.

Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht. Die Mittel müssen geografisch ausgewogen eingesetzt werden, und die Einrichtungen werden ermutigt, Studierende aus den ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu rekrutieren.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete und Richtbudgetanteile festgelegt:

- Region 1 (Westbalkan): der besondere Schwerpunkt liegt auf Stipendien in den Bereichen Klimawandel, Umwelt und Energie, digitale Technologien, Ingenieurwesen, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Region 3 (Südliche Nachbarschaft) 8 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets.
- Region 5 (Asien): 23 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 6 (Zentralasien): 9 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 7 (Naher und Mittlerer Osten): 3 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 8 (Pazifik): 1 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 9 (Subsahara-Afrika): 31 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die

prioritären Migrationsländer gelegt; Kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

- Region 10 (Lateinamerika): 24 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Höchstens 30 % an Brasilien und Mexiko zusammen.
- Region 11 (Karibik): 1 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets.

Die regionalen Zielbudgets und Prioritäten gelten vorläufig auf Projektebene und werden in der Durchführungsphase überprüft.

Berechnung des tatsächlichen Förderbetrags

Der tatsächliche Förderbetrag wird in der Phase des Abschlussberichts auf der Grundlage der Anzahl der gewährten Stipendien, der Zahl der eingeschriebenen Studierenden und der tatsächlichen Anzahl der für individuellen Unterstützungsbedarf zugewiesenen Einheitskosten berechnet, wobei der Gesamtbetrag den Förderhöchstbetrag nicht übersteigen darf. Je nach dem tatsächlichen Bedarf und im Einklang mit der Finanzhilfevereinbarung wird den Projekten Flexibilität bei der Übertragung von Mitteln zwischen den Stipendien (ausgenommen Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend) und dem individuellen Bedarf eingeräumt. Übertragungen zwischen Haushaltslinien und zwischen Finanzierungsinstrumenten sind nicht zulässig.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

Los 2: Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen

Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen sollen die Kapazitäten der Hochschulen zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Lehrpläne und Lehrmethoden verbessern, Ressourcen bündeln und die Hochschulsysteme bei der Entwicklung gemeinsamer Mechanismen für die Qualitätssicherung, Akkreditierung und die Anerkennung von Abschlüssen und Leistungspunkten unterstützen. Die Unterstützung ist auch dazu gedacht, die Möglichkeiten, die der europäische Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme bietet, auszuloten und zu nutzen. Auf der Grundlage des hohen Maßes an Verbundenheit/Integration zwischen den teilnehmenden Einrichtungen sollten solche integrierten transnationalen Programme zur Integration und Internationalisierung des Europäischen Hochschulraums (EHR) beitragen.

ZIEL DER ERASMUS-MUNDUS-KONZEPTIONSMAßNAHMEN

Hauptziel der Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen (Erasmus Mundus Design Measures; EMDM) ist die Förderung der Entwicklung **neuer, innovativer und stark integrierter transnationaler Studienprogramme** auf Masterebene. Diese Konzeptionsmaßnahmen sollten sich auf a) EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer, b) Einrichtungen dieser Länder und/oder c) Themenbereiche beziehen, die **bei Erasmus Mundus unterrepräsentiert** sind (**siehe Erasmus-Mundus-Katalog**)[235].

[235] https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/emjmd-catalogue_en

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ERASMUS-MUNDUS-KONZEPTIONSMAßNAHMEN ERFÜLLT SEIN?

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller müssen Rechtsträger sein: - Hochschuleinrichtungen, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen, nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichten.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten können in jedem förderfähigen Land durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 15 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-EMJM-DESIGN
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **16. Februar um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die EMDM unterstützen die Konzeption stark integrierter Studienprogramme auf Masterebene[236], die gemeinsam von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern weltweit und

[236] Stufe 7 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2011.

gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens mit spezifischem Fachwissen und Interessen in den betreffenden Studienbereichen/Berufsbereichen durchgeführt werden.

Bei der EMDM handelt es sich um Projekte mit nur einem Begünstigten. Die Begünstigten leiten Kontakte und Kooperationsmaßnahmen im Hinblick auf die Einrichtung eines Masterprogramms entsprechend der Definition eines „integrierten Masterprogramms“ (siehe Abschnitt EMJM „Einrichtung eines Projekts) ein. In der Antragsphase sollte der Begünstigte die teilnehmenden Organisationen angeben. Diese werden jedoch nicht an der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beteiligt sein. Die geplanten Aktivitäten werden in Teil B des Antragsformulars und in einem einzigen Arbeitspaket beschrieben.

Bis zum Ende des Förderzeitraums sollte der gemeinsam konzipierte Masterstudiengang:

- Einen vollständig integrierten Lehrplan anbieten, der von einem Konsortium von Hochschuleinrichtungen (bestehend aus mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen) umgesetzt wird;
- darauf abzielen, hervorragende Studierende in der ganzen Welt zu rekrutieren
- eine obligatorische physische Mobilitätskomponente für alle eingeschriebenen Studierenden beinhalten
- entweder zu einem gemeinsamen Abschluss (d. h. einem einzigen Abschlusszeugnis, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen wird, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einem Mehrfachabschluss (d. h. mindestens zwei Abschlusszeugnissen von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einer Kombination davon führen.

Außerdem wird erwartet, dass aus dem Projekt die folgenden gemeinsamen Mechanismen hervorgehen:

- gemeinsame Zulassungsanforderungen für Studierende und Regeln/Verfahren für Bewerbung, Auswahl, Überwachung, Prüfung/Leistungsbewertung
- gemeinsame Programmkonzeption und integrierte Lehr-/Schulungsaktivitäten
- gemeinsame Dienstleistungen für Studierende (z. B. Sprachkurse, Visaunterstützung)
- gemeinsame Werbe- und Sensibilisierungsstrategie
- gemeinsames Verwaltungs- und Finanzmanagement durch das Konsortium
- gemeinsame Strategie für die Abschlüsse
- Der Entwurf einer gemeinsamen Partnerschaftsvereinbarung, an der mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern beteiligt sind, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein sollten. Diese Vereinbarung dient dazu, alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Durchführung des Masterprogramms zu regeln.
- der Entwurf einer gemeinsamen Studierendenvereinbarung

Das in Entwicklung befindliche Masterprogramm soll den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR)[237] entsprechen.

Es wird nahegelegt, ein etwaiges Akkreditierungs-/Bewertungsverfahren vor Abschluss des Projekts zumindest einzuleiten und die Möglichkeiten auszuloten, die der europäische Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme bietet (sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen).

[237] https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/agreed-standards/

ERWARTETE WIRKUNG

- Schaffung von Möglichkeiten für europäische und nichteuropäische Hochschuleinrichtungen zur Entwicklung neuer Partnerschaften
- Verbesserung der Qualität und Förderung der Innovation von Programmen auf Masterebene und von Aufsichtsregelungen
- Steigerung der Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Organisationen
- Steigerung der Attraktivität der teilnehmenden Organisation(en) für talentierte Studierende
- Beitrag zur Internationalisierungspolitik der Hochschulen durch die Entwicklung eines internationalen Bewusstseins im Wege ihrer Lehrpläne und die Konzipierung umfassender Internationalisierungsstrategien (institutionelle Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Mobilität von Menschen)

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	**Hintergrund und allgemeine Ziele** • Gesamtziele und allgemeine Ziele des Projekts und ihre Relevanz in Bezug auf die Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen **Bedarfsanalyse und spezifische Ziele** • Begründung für die Gestaltung eines stark integrierten Masterprogramms • Beitrag zur Entwicklung neuer Partnerschaften und Potenzial zur Einbindung von a) EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern, b) Einrichtungen dieser Länder und/oder c) Themenbereichen, die bei Erasmus Mundus unterrepräsentiert sind. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation** • Ambitionen des Projekts im Vergleich zum bestehenden Angebot an Masterprogrammen und Beitrag zur Attraktivität des EHR
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • Angemessenheit und Durchführbarkeit der geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Ziele und erwarteten Ergebnisse. **Projektmanagement, Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • Maßnahmen, die vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Projektdurchführung von hoher Qualität ist und fristgerecht abgeschlossen wird. • Geplante Schritte zur Einleitung eines Akkreditierungs-/Bewertungsverfahrens für den vorgeschlagenen Masterstudiengang, wenn möglich unter Nutzung der Möglichkeiten des europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme. **Projektteams, Personal und Experten** • Vorgesehene operative Ressourcen (einschließlich teilnehmende Organisationen) in Bezug auf die geplanten Tätigkeiten und Ergebnisse • Festlegung der Rollen und Verteilung der Aufgaben im Projektteam.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • Erwartete Rolle der teilnehmenden Organisationen Ihr Beitrag zur Durchführung des Projekts und zur Gestaltung des Masterprogramms • Begründung für ihre Teilnahme, Mehrwert und Komplementarität
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • Erwartete Wirkung und Ambition des neuen EMDM-Projekts **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • vorgesehene Aktivitäten für die Bekanntmachung und Verbreitung des neuen Masterprogramms und der Projektergebnisse **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • Geplante Schritte zur erfolgreichen Einführung/Durchführung des neuen Masterstudiengangs (einschließlich institutioneller Befürwortung) und vorgesehene Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Nachhaltigkeit (einschließlich der Ermittlung möglicher Finanzierungsquellen).

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens **60 Punkte** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die Unterstützung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses zu den Kosten, die unmittelbar mit den für die Einrichtung des neuen Masterprogramms erforderlichen Aktivitäten verbunden sind, z. B. Sitzungen und Konferenzen, Studien/Erhebungen, Akkreditierungs-/Bewertungsverfahren usw. Der Zuschuss kann auch zur Deckung von Personalkosten, Reise- und Unterbringungskosten, Verwaltungskosten und an Unterauftragnehmer vergebene Aktivitäten verwendet werden, soweit dies für die Durchführung der Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen relevant ist.

Der Pauschalbetrag beläuft sich auf **55 000 EUR pro Projekt**.

Die Parameter der Finanzhilfe werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Für die Abschlusszahlung der Finanzhilfe müssen die Begünstigten nachweisen, dass die in ihrem Antrag vorgesehenen Aktivitäten vollständig und zufriedenstellend durchgeführt wurden.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION

Partnerschaften für Innovation unterstützen Projekte, die auf systemische Auswirkungen auf europäischer Ebene abzielen, indem sie das Potenzial haben, die Projektergebnisse in einem europäischen Maßstab umzusetzen, und/oder indem sie in der Lage sind, diese auf verschiedene thematische oder geografische Kontexte zu übertragen. Sie konzentrieren sich auf Themenbereiche, die für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt in Europa von strategischer Bedeutung sind. Folgende Aktionen fallen unter diese Art von Partnerschaften:

- Allianzen für Innovation
- Zukunftsorientierte Projekte

Diese Aktionen werden von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

ALLIANZEN FÜR INNOVATION

Ziel der **Allianzen für Innovation** ist es, die Innovationskapazität Europas durch die Förderung der Innovation im Wege von **Zusammenarbeit und Wissensfluss** zwischen der Hochschulbildung und der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie dem breiteren sozioökonomischen Umfeld, einschließlich der Forschung, zu stärken.

Außerdem zielen sie darauf ab, die Vermittlung neuer Kompetenzen zu fördern und Missverhältnisse zwischen Kompetenznachfrage und -angebot zu minimieren, indem sie neue Lehrpläne **für die Hochschulbildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung** konzipieren und erstellen und die Entwicklung von **Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen** in der EU unterstützen.

ZIELE DER AKTION

Diese Partnerschaften sollen ein kohärentes und umfassendes Bündel **sektorspezifischer oder sektorübergreifender** Aktivitäten umsetzen, die sich an künftige Wissensentwicklungen in der gesamten EU anpassen lassen.

Um Innovationen anzukurbeln, wird der Schwerpunkt auf der Entwicklung von **Talenten und Kompetenzen** liegen. Erstens sind digitale Kompetenzen in allen Berufsprofilen auf dem gesamten Arbeitsmarkt immer wichtiger geworden. Zweitens muss der Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft durch Änderungen der Qualifikationen und der nationalen Bildungs- und Ausbildungslehrpläne unterstützt werden, um den neu aufkommenden Bedarf in der Berufswelt an **„grünen" Kompetenzen** und nachhaltiger Entwicklung zu decken. Drittens erfordert der Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft in allen Bereichen unserer Wirtschaft und Gesellschaft eine schnellere Einführung neuer Technologien, besonders in den hochinnovativen Deep-Tech-Bereichen.

Die Ziele von Allianzen für Innovation können durch die Bewerbung für eines oder beide der folgenden Lose erreicht werden (eine Organisation kann an mehreren Vorschlägen beteiligt sein):

Los 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen

Allianzen für Bildung und Unternehmen sind transnationale, strukturierte und ergebnisorientierte Projekte, bei denen die Partner gemeinsame Ziele verfolgen und zusammenarbeiten, um Innovation, neue Kompetenzen, Eigeninitiative und unternehmerische Denkweisen zu fördern.

Sie zielen darauf ab, Innovation in der Hochschulbildung, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in Unternehmen und im breiteren sozioökonomischen Umfeld zu fördern. Dazu gehört die Bewältigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen, wie Klimawandel, demografischer Wandel, Digitalisierung, das Aufkommen neuer, disruptiver Technologien wie künstliche Intelligenz und rasche Veränderungen der Beschäftigung, durch soziale Innovation und Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaft sowie Innovationen auf dem Arbeitsmarkt.

Bei Allianzen für Bildung und Unternehmen kommen Unternehmen sowie Anbieter von Hochschul- und Berufsbildung zusammen, um partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie sind in einem oder mehreren verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig und schaffen zuverlässige und nachhaltige Beziehungen und stellen ihren innovativen und transnationalen Charakter in jeder Hinsicht unter Beweis. Jede Partnerschaft muss mindestens eine Berufsbildungsorganisation und eine Hochschulorganisation umfassen, kann jedoch entweder auf beide oder nur auf einen dieser Bildungsbereiche ausgerichtet sein. Die Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen sollte sachdienlich sein und beiden Sektoren zugutekommen.

Mit Allianzen für Innovation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung **neuer, innovativer und multidisziplinärer Lehr- und Lernkonzepte**: Förderung der Innovation bei der Gestaltung und Bereitstellung von Bildungsangeboten, Lehrmethoden, Bewertungsmethoden,

Lernumgebungen und/oder der Entwicklung neuer Kompetenzen

- **Förderung der Kompetenzentwicklung in den Deep-Tech-Bereichen** Förderung der Innovationskapazität Europas durch Erweiterung des Talentpools im Bereich dieser neuen disruptiven Technologien
- Förderung der **Einrichtung von Gründerzentren** in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in ganz Europa
- Förderung der **sozialen Verantwortung von Unternehmen** (z. B. hinsichtlich Chancengleichheit, Inklusion, Klimawandel, Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung)
- Anregung von **Eigeninitiative** und **unternehmerischen Einstellungen, Denkweisen und Kompetenzen** bei Lernenden, Personal im Bildungsbereich und anderen Arbeitskräften im Einklang mit dem europäischen Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen (EntreComp)[238]
- Verbesserung der **Qualität und Relevanz von Kompetenzen**, die im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme entwickelt und bescheinigt werden (einschließlich neuer Kompetenzen und der Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage)
- Erleichterung des **Wissensflusses und der gemeinsamen Schaffung von Wissen** zwischen Hochschul- und Berufsbildung, Forschung, dem öffentlichen Sektor und der Wirtschaft
- Aufbau und Unterstützung wirksamer und effizienter Systeme für Hochschulbildung und berufliche **Aus- und Weiterbildung**, die vernetzt und inklusiv sind und einen Beitrag zur Innovation leisten

Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“[239])

Ziel der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung ist es, neue strategische Ansätze und eine Zusammenarbeit im Hinblick auf konkrete Lösungen für die Entwicklung von Kompetenzen sowohl kurz- als auch mittelfristig in Bereichen herbeizuführen, in denen der **Kompetenzpakt** – eine wichtige Aktion der europäischen Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz – umgesetzt wird. Hauptziel des Pakts ist es, Ressourcen zu mobilisieren und alle relevanten Interessenträger dazu anzuregen, konkrete Maßnahmen für die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte zu ergreifen, indem Anstrengungen gebündelt und Partnerschaften eingerichtet werden, auch auf EU-Ebene, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts Rechnung tragen und den ökologischen und digitalen Wandel sowie nationale, regionale und lokale Qualifikations- und Wachstumsstrategien unterstützen. Daher werden die Arbeitsergebnisse der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung, d. h. Erfassung von Daten über Kompetenzen, Qualifikationsstrategien, Berufsprofile, Ausbildungsprogramme und langfristige Planung auf Branchenebene, einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit der groß angelegten ökosystembasierten Partnerschaften leisten, die sich dem Kompetenzpakt angeschlossen haben.

Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung sollen Qualifikationslücken auf dem Arbeitsmarkt schließen, die das Wachstum, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Branchen oder Bereichen behindern, indem sie auf kurzfristige Interventionen ebenso wie langfristige Strategien setzen. Diese

[238] https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC101581/lfna27939enn.pdf

[239] Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de.

Allianzen werden in den 14 industriellen Ökosystemen umgesetzt, die in der neuen Industriestrategie für Europa[240] benannt wurden (siehe Förderkriterien).

Die groß angelegten Kompetenzpakt-Partnerschaften in Ökosystemen werden auf der Blaupause für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung aufbauen. Daher werden Allianzen im Rahmen von Los 2 die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen des Pakts mittels der Entwicklung von branchenspezifischen Kompetenzstrategien unterstützen. Diese Strategien müssen hinsichtlich der Verringerung von Defiziten, Lücken und Diskrepanzen bei den Kompetenzen system- und strukturrelevante Wirkung zeigen und darüber hinaus die Angemessenheit der Qualität und des Kompetenzniveaus gewährleisten. Die branchenspezifischen Kompetenzstrategien müssen klar festgelegte Aktivitäten, Meilensteine und eindeutig definierte Ziele beinhalten, damit die Qualifikationsnachfrage und das Qualifikationsangebot so aufeinander abgestimmt werden können, dass die umfassende Umsetzung der groß angelegten ökosystembasierten Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Pakts vorangebracht wird. Die Allianzen sollen die Grundlagen für diese Kompetenzpartnerschaften schaffen und Vorgaben für den weiteren Kurs nach Abschluss der Projekte liefern.

Gestützt auf Erkenntnisse zum Kompetenzbedarf in Bezug auf Berufsprofile unterstützen Allianzen im Rahmen der Blaupause die Gestaltung und Vermittlung von transnationalen Inhalten für die allgemeine und berufliche Bildung sowie von Lehr- und Ausbildungsmethoden für eine rasche Verbreitung auf regionaler und lokaler Ebene und für neu entstehende Berufe.

Die Vorschläge sollten ein Konzept für Programme zur fortlaufenden beruflichen Weiterbildung beinhalten, die dem dringenden Qualifikationsbedarf von Menschen im erwerbsfähigen Alter Rechnung tragen. Zudem sollten die Vorschläge Entwicklungen im Zusammenhang mit neu entstehenden Berufsprofilen und die Konzeption entsprechender Qualifikationen beinhalten, die die Sekundarstufe II und die postsekundäre Stufe der Berufsbildung (EQR-Stufen 3 bis 5) sowie die tertiäre Stufe (EQR-Stufen 6 bis 8) abdecken sollten. Darüber hinaus sollten die Vorschläge ein Konzept für entsprechende Kernlehrpläne und Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung beinhalten, die zu diesen Qualifikationen führen.

An jedem Projekt müssen als Partner sowohl Organisationen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Hochschulbildung als auch Arbeitsmarktakteure beteiligt sein. Idealerweise sind in die Projekte auch politische Gremien, Zertifizierungsstellen sowie europäische Branchenverbände und Vertreter der Industrie eingebunden.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen** die folgenden Kriterien erfüllen:

[240] COM(2020) 102 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0102

Wer ist antragsberechtigt?	Als Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) kommen in Betracht: - öffentliche oder private Organisationen; - Hochschuleinrichtungen, Berufsbildungsanbieter, Netzwerke von Berufsbildungsanbietern, kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftliche Unternehmen), Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, zwischengeschaltete Stellen, die Bildungs-, Berufsbildungs- oder Jugendorganisationen oder Unternehmen vertreten, Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Anerkennungs- oder Qualifizierungsstellen, Handels-, Industrie- oder Arbeitskammern, Handwerkskammern, europäische oder nationale Sozialpartner, Krankenhäuser oder andere Pflegeeinrichtungen, einschließlich Langzeitpflegeeinrichtungen, Behörden, die für die allgemeine und berufliche Bildung auf regionaler oder nationaler Ebene zuständig sind, Arbeitsämter, nationale statistische Ämter, Wirtschaftsentwicklungsagenturen, Branchen- oder Berufsverbände, Räte für branchenspezifische Kompetenzen, Einrichtungen, die Berufsberatung, Informationsdienste und Arbeitsvermittlungsdienste anbieten, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können ebenfalls als vollwertige Partner teilnehmen, allerdings nicht als Koordinator. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. In einem **EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.
Zusammensetzung von Konsortien	An Allianzen für Bildung und Unternehmen müssen mindestens **acht Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** beteiligt sein, die in mindestens **vier EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** ansässig sind. Dem Konsortium müssen mindestens **drei Arbeitsmarktakteure** (Unternehmen oder repräsentative Vermittlerorganisationen wie Kammern, Gewerkschaften oder Handelsverbände) und mindestens **drei Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung** (Berufsbildungsanbieter und Hochschuleinrichtungen) als Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) angehören. **An jedem Vorschlag sollten mindestens eine Hochschuleinrichtung und ein Berufsbildungsanbieter als Antragsteller** (Koordinator und vollwertige Partner) **beteiligt sein.** Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 24 oder 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 1: ERASMUS-EDU-2023-PI-ALL-INNO-EDU-ENTERP
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **3. Mai um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit (Umsetzung der „Blaupause")** die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Unter der Voraussetzung, dass sie Partner in groß angelegten Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts[241] sind, können die folgenden Organisationen als Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) oder assoziierte Partner im Rahmen von Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Blaupause) teilnehmen. Dabei kann es sich um öffentliche oder private Organisationen handeln, die rechtmäßig in einem **EU-Mitgliedstaat** oder in einem **mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig sind: • Hochschuleinrichtungen • Berufsbildungsanbieter • Netzwerke von Berufsbildungsanbietern • kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) • Forschungsinstitute • Nichtregierungsorganisationen • lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen • Vermittler, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie Unternehmen vertreten • Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Anerkennungs- oder Qualifizierungsstellen • Handels-, Industrie-, Arbeiter- oder Handwerkskammern • Sozialpartner auf europäischer oder nationaler Ebene • Krankenhäuser oder andere Pflegeeinrichtungen, auch im Bereich Langzeitpflege • für allgemeine und berufliche Bildung oder für Beschäftigung auf regionaler oder nationaler Ebene zuständige Behörden • Arbeitsvermittlungsdienste • nationale statistische Ämter • Agenturen für wirtschaftliche Entwicklung • Branchen- oder Berufsverbände • Branchenräte für Qualifikationen • Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen sowie Arbeitsvermittlungsagenturen bzw. Arbeitsverwaltungen Darüber hinaus muss der Koordinator eine groß angelegte ökosystembasierte Kompetenzpartnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts koordinieren. In einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.

[241] https://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de

Zusammensetzung von Konsortien	An Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Blaupause) müssen mindestens **zwölf Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** beteiligt sein, die in mindestens **acht EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** ansässig sind. Dem Konsortium müssen mindestens **fünf Arbeitsmarktakteure** (Unternehmen oder repräsentative Vermittlerorganisationen wie Kammern, Gewerkschaften oder Handelsverbände) und mindestens **fünf Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung** (Berufsbildungsanbieter und Hochschuleinrichtungen) als Antragsteller **(Koordinator und vollwertige Partner)** angehören. **An jedem Vorschlag sollten mindestens eine Hochschuleinrichtung und ein Berufsbildungsanbieter als Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) beteiligt sein.** Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.

Branchen oder Bereiche	**Die 14 im jährlichen Binnenmarktbericht 2021 benannten industriellen Ökosysteme[242]:** Vorschläge, die die folgenden industriellen Ökosysteme betreffen, **haben Vorrang**, wenn keine entsprechenden Blaupausen bestehen oder wenn die bestehenden Blaupausen bis Ende 2023 auslaufen: **1. Mobilität-Verkehr-Automobilbereich**: Herstellung von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Zügen sowie Zubehör deren Reparatur und Instandhaltung; Frachtverkehr usw. **2. Textilien:** Produktion von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Leder und Schmuck usw. **3. Erneuerbare Energie:** Elektromotoren, Verbrennungsmotoren und Turbinen; Stromerzeugung; Gewinnung und Verteilung von Gas usw. **4. Elektronik:** Produktion von Elektronik usw. **5. Einzelhandel:** Einzelhandel; Großhandel mit direktem Kontakt zu Verbrauchern usw. **6. Baugewerbe:** Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Bau von Straßen und Schienenwegen; Bau von öffentlichen Versorgungsanlagen und Tiefbau; damit verbundene Tätigkeiten; usw. **7. Raumfahrt/Verteidigung:** Produktion von Luftfahrzeugen; Produktion von Raumfahrzeugen und damit verbundene Dienstleistungen; Verteidigungsprodukte und Technologien usw. **8. CO_2-arme energieintensive Industrien:** Gewinnung fossiler Brennstoffe; Raffination; Herstellung von Erzeugnissen mit hoher Umweltwirkung: Kunststoffe, Chemikalien, Düngemittel, Eisen und Stahl, forstwirtschaftliche Produkte, Zement, Gummi, Nichteisenmetalle usw. Vorschläge, die die folgenden industriellen Ökosysteme betreffen, haben **keine** Priorität, da die entsprechenden Blaupause-Allianzen bereits laufen: **9. Tourismus:** Personenverkehr und Reisen; Hotels, Kurzzeitunterkünfte; Restaurants und Gastronomie; Veranstaltungen, Themenparks usw. **10. Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:** Pflanzliche und tierische Erzeugung; Lebensmittelverarbeitung; Veterinärwesen usw. **11. Kreativ-/Kulturwirtschaft:** Zeitungen, Bücher und Zeitschriften; Filme, Videofilme und Fernsehen; Radio und Musik; usw. **12. Digitales:** Telekommunikation; Software und Programmierung; Webportale; Herstellung von Computern und Ausrüstungen usw. **13. Nachbarschafts-/Sozialwirtschaft:** Gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Verbände und Genossenschaften mit dem Ziel, eine soziale Wirkung zu erzielen, usw.

[242] COM(2020) 102 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0102.

	14. Gesundheit: Arzneimittel und pharmazeutische Ausrüstungen; Krankenhäuser, Pflegeheime, Heimpflege usw. Die Allianzen müssen für ihren Vorschlag das jeweilige industrielle Ökosystem auswählen, auf das sich ihr Projekt bezieht.[243] Für jedes industrielle Ökosystem kann nur ein einziger Vorschlag für eine Förderung ausgewählt werden. Ein Vorschlag kann ein Ökosystem, das nicht Gegenstand eines laufenden Projekts im Rahmen der Blaupause ist, oder ein Ökosystem betreffen, für das bereits ein Blaupausen-Projekt läuft. Im letztgenannten Fall muss sich der Vorschlag auf Themenfelder und Bereiche beziehen, die sich deutlich von denen des laufenden Blaupause-Projekts bzw. der laufenden Blaupause-Projekte unterscheiden.[244]
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 48 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 2: ERASMUS-EDU-2023-PI-ALL-INNO-BLUEPRINT
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **3. Mai um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Jede Allianz führt eine Reihe kohärenter, umfassender und variabler, miteinander verbundener Aktivitäten durch, um die Innovation in der Hochschulbildung, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in Unternehmen (einschließlich großer, kleiner und mittlerer Unternehmen und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) sowie im breiteren sozioökonomischen Umfeld zu fördern.

Los 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen

Mindestens eine der folgenden Aktivitäten (nicht erschöpfende Liste) muss in jeder Allianz für Bildung und Unternehmen enthalten sein:

Förderung von Innovation

- Gemeinsame Entwicklung und Umsetzung neuer Lern- und Lehrmethoden (z. B. neue multidisziplinäre Lehrpläne, an den Lernenden orientierte und problemorientierte Unterrichts- und Lernkonzepte, Nutzung innovativer Technologien, vermehrte Nutzung von Microcredentials)
- Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungsprogrammen und -aktivitäten mit und in Unternehmen
- Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zur Unterstützung des Erwerbs von Kompetenzen, die in den Deep-Tech-Bereichen benötigt werden
- Einrichtung von Gründerzentren in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in ganz Europa in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmenssektor, um studentischen Unternehmern dabei zu helfen, ihre Ideen

[243] So sind **beispielsweise** die **Binnenschifffahrt** oder die **Zivilluftfahrt** in zwei verschiedenen industriellen Ökosystemen angesiedelt: Der Personenverkehr gehört zum Bereich „Tourismus“, der Güterverkehr hingegen zum Bereich „Mobilität-Transport-Automobilbereich“. Je nach Verwendung ist **Wasserstoff** ein wichtiger Faktor in den folgenden Ökosystemen: Mobilität-Verkehr-Automobilbereich; Erneuerbare Energie; Energieintensive Industrien; Konstruktion; Luft- und Raumfahrt und Verteidigung: Ein Vorschlag sollte nur ein Ökosystem betreffen.
[244] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1415&langId=de

zu Geschäftsideen weiterzuentwickeln; das könnte beispielsweise über eine breite Palette von Dienstleistungen erreicht werden, angefangen bei der Vermittlung von Kompetenzen und Schulungen zu den Bereichen Finanzen, Unternehmertum und Management bis hin zur Bereitstellung von Büroräumen und der Erleichterung von Risikokapitalfinanzierungen

- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten
- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (durch die Zusammenarbeit von Studierenden, Hochschullehrkräften und Praktikern)

Entwicklung von Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen, Kompetenzen und Fähigkeiten

- Entwicklung neuer Lehrmethoden und Lerninstrumente, einschließlich des Erwerbs und der Anwendung von Querschnittskompetenzen in Hochschulbildungs- und Berufsbildungsprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen konzipiert wurden und darauf abzielen, Beschäftigungsfähigkeit und Kreativität zu fördern und neue Berufswege zu erschließen
- gegebenenfalls Einführung von Eigeninitiative und Unternehmergeist in den verschiedenen Fachgebieten, Lehrplänen, Kursen usw., um Studierenden, Forschern, Personal und Pädagogen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Motivation zu vermitteln, damit sie Eigeninitiative und Unternehmergeist entwickeln und in der Lage sind, verschiedene Herausforderungen in der Ausbildung sowie in ihrem Berufs- und Privatleben zu bewältigen
- Erschließung neuer Lernmöglichkeiten durch die praktische Erfahrung und Anwendung der Eigeninitiative und unternehmerischer Kompetenzen und Fähigkeiten, die zur Einführung neuer Dienstleistungen, Produkte oder Prototypen und zur Gründung von Start-up- und Spin-off-Unternehmen führen können
- Einführung stärker „auf die Studierenden ausgerichteter Ansätze“, bei denen die Studierenden ihre eigenen maßgeschneiderten Bildungswege gestalten

Förderung von Wissensfluss und Wissensaustausch zwischen Hochschuleinrichtungen, Berufsbildungsanbietern, Unternehmen und Forschung

- Aufbau inklusiver und vernetzter Hochschulbildungs- und Berufsbildungssysteme und Unternehmen durch gegenseitiges Vertrauen, grenzüberschreitende Anerkennung und Zertifizierung, flexible Übergänge zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung, Förderung der Berufsbildung auf höheren Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens und Verbesserung der Mobilität für Lernende und Arbeitskräfte
- Berufsausbildung und fachbezogene Aktivitäten in Unternehmen, die vollständig in den Lehrplan integriert sind und uneingeschränkt anerkannt und angerechnet werden; Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen; befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Unternehmenspersonal; Bereitstellung von Anreizen für die Einbeziehung von Unternehmenspersonal in Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten; Analyse von Forschungsdaten Gegebenenfalls könnten die Projekte mit der Europäischen Ausbildungsallianz verknüpft werden.[245]

[245] HTTPS://EC.EUROPA.EU/SOCIAL/MAIN.JSP?CATID=1147&LANGID=DE

Ermittlung von Markterfordernissen und neu entstehenden Berufen im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit

- Ermittlung von Markterfordernissen und neu entstehenden Berufen (Nachfrageseite), Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Systeme auf allen Ebenen an den Bedarf des Arbeitsmarktes (Angebotsseite) Anpassung des Hochschulbildungs- und Berufsbildungsangebots an den Kompetenzbedarf durch Konzeption und Umsetzung transnationaler branchenweiter Lehrpläne, die das arbeitsbasierte Lernen einbeziehen
- Ermittlung der Kompetenzen, die im öffentlichen Bereich benötigt werden, um gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Gesundheit) zu bewältigen und die Widerstandsfähigkeit auf gesellschaftlicher und kommunaler Ebene zu fördern, unter anderem durch die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen und Berufsbildungseinrichtungen mit nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie dem Privatsektor, um einen Beitrag zur Konzipierung und Umsetzung von Strategien zur intelligenten Spezialisierung in Regionen zu leisten
- Unterstützung bei der Überwindung des Missverhältnisses zwischen Kompetenzangebot und -nachfrage sowohl im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit als auch auf die Erfordernisse des Marktes

Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“)

Die folgenden Aktivitäten müssen durchgeführt werden:

Entwicklung eines strategischen Konzepts für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung

- Begründung einer tragfähigen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Kompetenzen zwischen wichtigen Interessenvertretern der Industrie, darunter die Sozialpartner, Anbietern im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Behörden (auf nationaler und regionaler Ebene). Zudem soll das Projekt die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlang der Wertschöpfungskette in einem bestimmten industriellen Ökosystem fördern.
- Kontinuierliche Erfassung von Daten über Kompetenzen: Bereitstellung der maßgeblichen qualitativen Nachweise und quantitativen Daten, die auf EU- und Länder- und/oder regionaler Ebene vorliegen, als Linked Open Data Erarbeitung einer gemeinsamen Methodik zur Prognose des künftigen Kompetenzbedarfs sowie (jährliche) Überwachung der Fortschritte und der Entwicklung von Kompetenznachfrage und -angebot auf der Grundlage glaubwürdiger vorausschauender Szenarien, unter Nutzung des EU-Kompetenzpanoramas und gegebenenfalls der Arbeit der OECD, des Weltwirtschaftsforums und der bestehenden Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten
- Bestandsaufnahme der in der Branche/im Ökosystem (von der Industrie, öffentlichen und privaten Akteuren) angebotenen Unterstützung für Weiterbildung und Umschulung und Bestimmung derjenigen dieser Maßnahmen, die zur Unterstützung von Unternehmen in den Wertschöpfungsketten ausgeweitet werden könnten
- Entwicklung einer Qualifikationsstrategie für das industrielle Ökosystem auf der Grundlage der Erfassung von Daten über Kompetenzen, wozu auch die Festlegung von Prioritäten für Aktionen gehört, die die Zielsetzungen der Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte des industriellen Ökosystems und der Personen fördern, die eine Erwerbstätigkeit in der Branche aufnehmen könnten (z. B. Nichterwerbspersonen). Die Strategie sollte Einzelheiten dazu enthalten, auf welche Weise sich wichtige Trends wie beispielsweise globale, gesellschaftliche und technologische Entwicklungen im industriellen Ökosystem auf die Arbeitsplätze und den Kompetenzbedarf auswirken werden. Sie sollte den erwarteten Zeitrahmen beschreiben und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen digitaler und grundlegender Schlüsseltechnologien richten. Sie sollte Berufsprofile und damit zusammenhängende Kompetenzen aufzeigen, die sich in der Branche herausbilden dürften (d. h. völlig neu sein werden), und entsprechend definieren. Zudem sollte sie die wichtigsten industriellen Akteure und Interessenträger benennen, die in die Umsetzung der Strategie eingebunden werden sollten. Diese Strategie sollte das erste der zentralen Arbeitsergebnisse bilden, die im Rahmen des Projekts zu erbringen sind, klar festgelegte Aktivitäten, Meilensteine und eindeutig definierte

Leistungen benennen sowie konkrete vorrangige Aktionen zu Möglichkeiten der Abstimmung von Nachfrage und Angebot von Kompetenzen enthalten. Die Strategie sollte als Ausgangspunkt für den Aufbau der Partnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts dienen.

- sofern dies relevant ist, Sicherstellung der Verfügbarkeit der Projektergebnisse in einem offenen Datenformat, sodass sie in das EU-Kompetenzpanorama und die europäische Klassifizierung für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) eingespeist werden können
- Bereitstellung der maßgeblichen qualitativen Nachweise und quantitativen Daten, die auf EU- und Länder- und/oder regionaler Ebene vorliegen, als Linked Open Data

Konzeption europäischer branchenweit vereinbarter „Kernlehrpläne" und Ausbildungsprogramme

- **Innerhalb des ersten Jahres der Aktivität (reaktive Maßnahme)**

Parallel zu den oben genannten Aktionen sollten alle Projekte rasch **dem dringenden Qualifikationsbedarf in Berufen innerhalb eines industriellen Ökosystems Rechnung tragen, der sich aus der COVID-19-Pandemie und dem digitalen und ökologischen Wandel** ergibt (entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Vorschlags zu erbringen):

- Nutzung der Berufsprofile der Klassifizierung ESCO, sofern vorhanden, und bestehender Kompetenzrahmen[246]
- Konzeption von Programmen der beruflichen Weiterbildung für die Höherqualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften durch innovatives integriertes und arbeitsbasiertes Lernen
- Gewährleistung einer hohen Qualität des Inhalts und der Bereitstellung der neuen Ausbildungsprogramme durch die Anwendung von Qualitätssicherungsmethoden im Einklang mit EQAVET und ESG (Europäische Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung in der Hochschulbildung)
- Sicherstellung einer raschen Übernahme und Nutzung der Ausbildungsprogramme durch Einbindung der wichtigsten Akteure entlang der Wertschöpfungsketten innerhalb des industriellen Ökosystems, der Zentren der beruflichen Exzellenz[247], der Regionen, die Strategien für intelligente Spezialisierung umsetzen[248], der europäischen Clusterpartnerschaften[249] und der vom Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC)[250], die in demselben industriellen Ökosystem aktiv sind

- **Während der gesamten Projektlaufzeit (proaktive Maßnahme)**

Anschließend sollten sich die Projekte mit der **Entwicklung von Berufsprofilen und Ausbildungsinhalten für sich verändernde und neu entstehende Berufsprofile** befassen:

- Ausgehend vom ermittelten Kompetenzbedarf für neu entstehende Berufsprofile in einem industriellen Ökosystem und Konzeption neuer modularer Berufsbildungslehrpläne und damit verbundener Qualifikationen für die Erstausbildung (umfassende Lehrpläne zur Integration in die nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung) und von Programmen der beruflichen Weiterbildung zur Höherqualifizierung oder Umschulung von Menschen im erwerbsfähigen Alter (mit Modulen, die sich am neu entstehenden Qualifikationsbedarf orientieren)

[246] Zum Beispiel der Referenzrahmen für digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger, der europäische Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen und der europäische Rahmen für IKT-Kompetenzen (e-CF).

[247] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1501&langId=de

[248] https://s3platform.jrc.ec.europa.eu/home

[249] https://www.clustercollaboration.eu

[250] https://eit.europa.eu/

- Diese Lehrpläne und Ausbildungsprogramme sollen sich aus Lernergebniseinheiten im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen bzw. den nationalen Qualifikationsrahmen und auf Grundlage von ESCO zusammensetzen; die Lehrpläne sollten berufsspezifische Kompetenzen sowie Schlüsselkompetenzen[251] vermitteln, die insbesondere Querschnittskompetenzen und MINKT-Fächer[252] abdecken
- Einbeziehung von Phasen des arbeitsbasierten Lernens in die neuen Ausbildungsinhalte, unter Einschluss von Möglichkeiten zur Anwendung theoretischer Kenntnisse in praktischen Projekten bzw. „realen" Arbeitsplatzsituationen, wobei nach Möglichkeit transnationale Lernerfahrungen integriert werden
- Einsatz des Qualitätsmanagements bei den neuen Ausbildungsinhalten, entweder mittels Anwendung der Qualitätssicherungsgrundsätze von EQAVET und ESG oder mittels Nutzung bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme, die jedoch mit EQAVET und ESG im Einklang stehen sollten
- Förderung relevanter branchenspezifischer Qualifikationen, einschließlich transnationaler gemeinsamer Programme (die europäische Kernprofile im Bereich der beruflichen Bildung beinhalten[253]), die von mehr als einem Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung durchgeführt werden, und dadurch Erleichterung der grenzüberschreitenden Zertifizierung und Aufbau von gegenseitigem Vertrauen als Beitrag zu einer verstärkten Lernmobilität und beruflichen Mobilität in der Branche

Umsetzung der „Kernlehrpläne" und Ausbildungsprogramme

- Entwicklung von Methoden für die Umsetzung der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme, die an die verschiedenen Zielgruppen angepasst sind, unter Verwendung innovativer Lehr- und Lernkonzepte, einschließlich Angeboten für arbeitsbasiertes Lernen, des Einsatzes von IKT (z. B. integriertes Lernen, Simulatoren, Augmented Reality), virtueller/gemischter Mobilitätslösungen für Lernende und Personal und freier Lehr- und Lernmaterialien (z. B. KI-gestütztes Lernen, MOOCs[254])
- Entwicklung von Aktionen zur Erleichterung der generationsübergreifenden Weitergabe beruflicher Kenntnisse
- Beschreibung der Möglichkeiten für die Erfassung sämtlicher Formen des Lernens – unter Einschluss des arbeitsbasierten Lernens – in Bewertungsmethoden und -verfahren sowie Erleichterung der Validierung von vor der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen
- Aufbauend auf bestehenden und auf neuen, während der Erfassung von Daten über Kompetenzen geknüpften Beziehungen mit den Akteuren, die Qualifikationen nachfragen, Kontaktaufnahme mit Anbietern von Beschäftigungsmöglichkeiten, etwa private und öffentliche Arbeitgeber und Arbeitsverwaltungen, im Hinblick auf eine potenzielle Absolventenvermittlung
- Bestimmung angemessener Maßnahmen zur Verfolgung des weiteren Weges von Lernenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung zum Zweck der Übermittlung von „Rückmeldungsschleifen".[255] Diese Nachverfolgungs- und Rückmeldungssysteme können auf Auskünften von Unternehmen, Lernenden bzw. Arbeitnehmern sowie öffentlichen Informationsquellen und Auskünften von Interessenträgern am Arbeitsmarkt aufbauen.

[251] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2018.189.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2018:189:TOC

[252] Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik.

[253] Europäische Kernprofile im Bereich der beruflichen Bildung beschreiben eine Reihe von zentralen Lernergebnissen, die Berufsprofilen entsprechen, die bei nationalen Berufsbildungsprogrammen in den EU-Ländern in bestimmten Berufsfeldern üblich und von Bedeutung sind.

[254] Ein MOOC („Massive Open Online Course") ist eine offene Online-Lehrveranstaltung, die dem Zweck dient, über das Netz eine unbegrenzte Teilnahme und einen freien Zugang zu gewähren. Zusätzlich zu herkömmlichen Kursmaterialien wie gefilmten Unterrichtsstunden, Vorlesungen und Problemstellungen bieten viele MOOCs interaktive Nutzerforen zur Förderung gemeinschaftlicher Interaktionen zwischen Studierenden, Professoren und Lehrassistenten.

[255] Siehe mittelfristige Leistung 2 (MTD2) in den Schlussfolgerungen von Riga aus dem Jahr 2015: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/200c516d-b8de-4c2a-a233-218671296c8d/language-de.

- Vorschlagen geeigneter Maßnahmen für die formelle Anerkennung neuer oder angepasster Lehrpläne und Qualifikationen für die Berufsbildung und die Hochschulbildung in den Ländern, in denen Partner ansässig sind, und im erfassten industriellen Ökosystem

Entwurf eines langfristigen Aktionsplans für die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss

- Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, wichtigen Interessenvertretern der Industrie und (nationalen oder regionalen) Behörden auf der geeigneten Ebene zu erstellen, um Partnerschaften zwischen mehreren Interessenträgern im Rahmen des Kompetenzpakts für die Umschulung und Höherqualifizierung von Arbeitskräften zu erleichtern/zu stärken. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein.
- Der Plan muss eine angemessene Wahrnehmbarkeit und weite Verbreitung der Ergebnisse auf politischer Ebene in der EU insgesamt sowie auf nationaler/regionaler Ebene gewährleisten und Einzelheiten darüber enthalten, wie die Bereitstellung von Projektergebnissen auf nationaler und/oder regionaler Ebene mit den maßgeblichen Behörden erfolgen soll.
- Der Plan muss erkennen lassen, wie die Arbeitsergebnisse des Projekts, insbesondere die Daten über Kompetenzen, die Strategie und die Ausbildungsprogramme, nach Ablauf der vierjährigen Projektlaufzeit aktualisiert werden, wozu auch eine Vorausschau auf die künftigen Finanzierungsquellen gehört.
- Der Plan muss Angaben dazu enthalten, wie Kompetenzstrategien durch Finanzierungsmöglichkeiten der EU (z. B. Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), mehrjähriger Finanzrahmen der EU (MFR) 2021–2027, darunter Europäische Strukturfonds, InvestEU, Erasmus+) sowie durch private Investitionen und nationale/regionale Finanzierungsquellen unterstützt werden können. Dabei sollten Strategien für intelligente Spezialisierung, europäische Clusterpartnerschaften, die Netzwerke der Zentren der beruflichen Exzellenz und die vom EIT benannten Innovationsgemeinschaften berücksichtigt werden.

In beiden Losen (Lot 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen und Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“)

Allianzen für Innovation müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge wie EQR, ESCO, Europass (einschließlich der europäischen digitalen Zertifikate), EQAVET und ESG anwenden. Wenn in den Vorschlägen beispielsweise die Schaffung von praxisbezogenen Gemeinschaften oder die Entwicklung von Websites für die Zusammenarbeit vorgeschlagen wird, sollten sie gegebenenfalls auf bestehenden Online-Plattformen wie der Schulbildungsplattform, EPALE oder der EPALE-Gemeinschaft der Berufsbildungspraktiker aufbauen und diese nutzen.[256]

Um neue Lehrpläne oder neue Ausbildungs- und Lernmethoden zu erproben, können Allianzen für Innovation Lernmobilitätsaktivitäten von Studierenden, Lehrkräften, Wissenschaftlern und Personal organisieren, die die zentralen Aktivitäten der Allianz unterstützen bzw. ergänzen und im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

ERWARTETE WIRKUNG

Allianzen für Innovation sind in einer strategischen und nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und Unternehmen verankert, die sich gemeinsam darum bemühen, die

[256] https://epale.ec.europa.eu/de/practitioners-in-vet

Innovationskapazität Europas zu stärken. Sie werden die Synergien zwischen den beiden Bildungsbereichen bei der Förderung von Innovation, neuen Kompetenzen, Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen erheblich stärken. Diese Allianzen zwischen Hochschulbildung, Berufsbildung und Unternehmen sollen zur Entwicklung regionaler Ökosysteme beitragen und durch die Integration des arbeitsbasierten Lernens direkt einen wertvollen Input zur Wirtschaft leisten. Während die Hochschulen über Forschungskenntnisse und -daten verfügen, die es ihnen ermöglichen, kleinen und mittleren Unternehmen direkt Informationen zur Ankurbelung der lokalen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, bieten Berufsbildungsanbieter die von den Unternehmen benötigten Kompetenzen und können das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern.

In einem größeren Maßstab sollen Allianzen für Innovation gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen sowohl im Bildungs- als auch im Beschäftigungsbereich angehen und dabei Schlüsselbereiche wie innovationsbezogene Herausforderungen, Kompetenzangebot, Klimawandel, grüne Wirtschaft, Demografie, Digitalisierung und künstliche Intelligenz berücksichtigen. Vorteile können sich auch aus der Zusammenarbeit mit großen Unternehmen ergeben. Die Allianzen für Innovation legen den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und treiben die Modernisierung der Hochschulbildung und der Berufsbildung voran.

Der Kompetenzpakt gibt einen Rahmen nicht nur für die Durchführung der anderen Aktionen der aktualisierten Kompetenzagenda, sondern auch für die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse der Allianzen für Innovation vor. Insbesondere die Ergebnisse der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Blaupause) werden als Grundlage für die groß angelegten branchenspezifischen Partnerschaften dienen, die der Kompetenzpakt vorsieht.

Zudem tragen diese Allianzen zur Umsetzung der Mitteilung der EU über die Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung[257] sowie zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums[258] bei. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Industriestrategie und der KMU-Strategie für Europa (2021).

Die Allianzen für Innovation berücksichtigen auch die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[259] und das Übereinkommen von Paris über den Klimawandel[260] als übergeordnete Handlungsparameter und unterstützen so die Europäische Kommission bei der Umsetzung ihres neuen Grünen Deals[261] und des Europäischen Aufbauplans[262]. Die Allianzen werden auch Ideen für die Initiative Neues Europäisches Bauhaus[263] einbringen, die darauf abzielt, neue nachhaltige Lebensweisen zu entwickeln, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen.

Allianzen für Innovation sollen auf individueller, organisatorischer und Systemebene kurz- und langfristige Auswirkungen auf zahlreiche beteiligte Akteure haben. Diese Auswirkungen sollen über die Dauer eines Projekts und über die an den Partnerschaften teilnehmenden Organisationen hinausgehen. Es wird erwartet, dass die Partnerschaften und die Aktivitäten fortgesetzt werden. Ergebnisse bzw. erwartete Leistungen stehen hier nicht für sich allein, sondern könnten mit bestehenden Unternehmungen, strategischen Plänen, Projekten, Plattformen, Vorhaben usw. verknüpft bzw. in diese integriert werden.

[257] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017DC0247
[258] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area_de
[259] https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/
[260] https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement
[261] https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf
[262] https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de
[263] https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Für **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen** gelten folgende Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Hintergrund und allgemeine Ziele • **Bezug zu politischen Strategien und Initiativen der EU:** Der Vorschlag berücksichtigt die europäischen Ziele in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung und trägt zu ihrer Verwirklichung bei; der Vorschlag berücksichtigt in der EU bestehende Instrumente und Initiativen für die Entwicklung von Kompetenzen und trägt zu ihrer besseren Wahrnehmbarkeit bei. • **Zweck:** Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion. Bedarfsanalyse und spezifische Ziele • **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Digitale Kompetenzen:** Inwieweit integriert der Vorschlag digitale Kompetenzen in die Ausbildungsinhalte für ein oder mehrere verwandte Berufsprofile und gegebenenfalls Angaben dazu, inwieweit der Vorschlag Kompetenzen im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Deep-Tech-Bereiche in die Ausbildungsinhalte integriert; • **Grüne Kompetenzen:** Inwieweit integriert der Vorschlag Kompetenzen, die mit dem Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft zusammenhängen, in die Ausbildungsinhalte eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile; • **Für die Widerstandsfähigkeit relevante Kompetenzen:** Inwieweit integriert der Vorschlag Kompetenzen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, sich anzupassen, Veränderungen zu bewältigen und als Gemeinschaft für einander zu sorgen. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation – europäischer Mehrwert** • **Innovation:** Der Vorschlag betrifft moderne Methoden und Verfahren, wie z. B. die Schaffung von Gründerzentren in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, und führt zu projektspezifischen innovativen Ergebnissen und Lösungen. • **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den transnationalen Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter Mehrwert ersichtlich. • **Repräsentation des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung:** Der Allianz gehören Partner an, die Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung in angemessener Weise repräsentieren, und sie weist eindeutig Vorteile/Relevanz sowohl für die Hochschulbildung als auch für die Berufsbildung auf.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methoden, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und die zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt sämtliche Phasen ab (Vorbereitung, Durchführung, Nutzung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung). • **Methodik:** Der Vorschlag greift, soweit dies relevant ist, auf EU-Instrumente und -Werkzeuge im Zusammenhang mit Kompetenzen und Berufen zurück, wie z. B. EQR, ESCO, Europass, EQAVET, ESG. **Projektmanagement, Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen • **Qualität der Regelungen für die Anerkennung und Validierung von Qualifikationen:** im Einklang mit europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten und -grundsätzen, auch für Microcredentials. **Kosteneffizienz und Finanzmanagement** • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm der Allianz beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft steht im Einklang mit den Zielen der Aktion und des Projekts; an der Partnerschaft sind relevante Organisationen, darunter Berufsbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, beteiligt, die eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich sind. Der Allianz gehören Partner an, die die betroffene Branche oder den branchenübergreifenden Ansatz in angemessener Weise repräsentieren. • **Engagement:** Die Beiträge der Partner sind erheblich, zweckdienlich und komplementär; die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität; • **Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für die Allianz. **Verwaltung und Entscheidungsfindung des Konsortiums** • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine effiziente Abstimmung, Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Leistung:** Die Allianz bietet einen eindeutigen Mehrwert und Nutzen für jede Partnerorganisation.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse der Allianz von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Er gewährleistet auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene eine Wirkung auf die Zielgruppen und relevanten Interessenträger, die in der betreffenden Branche eine wichtige Rolle spielen, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben sowie Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern und nicht beteiligten Akteuren verbreitet werden. **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • **Freier Zugang:** Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie der Aktionsplan für die Einführung auf nationaler und regionaler Ebene erstellt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet angemessene Maßnahmen und benennt finanzielle Ressourcen (europäischen, nationalen und privaten Ursprungs), die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 13 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, 16 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“, 13 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und 11 Punkte in der Kategorie „Wirkung“.

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen innerhalb desselben Themas wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Für **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit (Umsetzung der „Blaupause“)** gelten folgende Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	**Hintergrund und allgemeine Ziele** • **Bezug zu politischen Strategien und Initiativen der EU:** Der Vorschlag berücksichtigt die europäischen Ziele in den Bereichen Hochschulbildung und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die für das gewählte industrielle Ökosystem jeweils relevante sektorspezifische EU-Politik und trägt zu deren Verwirklichung bei; er unterstützt die groß angelegte Kompetenzpartnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts in seinem industriellen Ökosystem. Er trägt zur Europäischen Kompetenzagenda bei und berücksichtigt die EU-Instrumente. Bei einem Vorschlag, der sich auf ein industrielles Ökosystem bezieht, in dem bereits eine Blaupause-Allianz umgesetzt wurde, muss klar angegeben werden, wie der Vorschlag auf dem früheren Blaupause-Projekt aufbaut; es darf keine Überschneidungen hinsichtlich des Umfangs, der erwarteten Leistungen und der Aktivitäten geben. Bei gleicher Qualität ist ein Vorschlag, der ein vorrangiges Ökosystem abdeckt, von höherer Relevanz als ein Vorschlag, der ein Ökosystem ohne Priorität abdeckt; • **Zweck:** Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion. Insbesondere beinhaltet der Vorschlag Entwicklungen im Zusammenhang mit einer Reihe hoch relevanter neuer Berufsprofile und die Konzeption der entsprechenden Qualifikationen, die in Lernergebniseinheiten sowohl auf den EQR-Stufen 3 bis 5 als auch auf den EQR-Stufen 6 bis 8 organisiert werden. Der Vorschlag beinhaltet die Gestaltung, Erprobung und anfängliche Bereitstellung der entsprechenden Programme für allgemeine und berufliche Bildung, die als modulare, flexible und zugängliche Lernmöglichkeiten konzipiert und umgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Validierung zuvor erworbener Kompetenzen. **Bedarfsanalyse und spezifische Ziele** • **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Repräsentation der Branche/des Bereichs:** Der Allianz gehören Partner an, die das betreffende industrielle Ökosystem in angemessener Weise repräsentieren. • **Digitale Technologien und Schlüsseltechnologien, einschließlich Kompetenzen im Bereich künstliche Intelligenz (KI):** Inwieweit berücksichtigt der Vorschlag diese Kompetenzen in der Projektkonzeption eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile. • **Grüne Kompetenzen:** Der Vorschlag integriert Kompetenzen, die mit dem Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft zusammenhängen, in die Ausbildungsinhalte eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation – europäischer Mehrwert** • **Innovation:** Der Vorschlag berücksichtigt den neuesten Stand der Erkenntnisse bei Methoden und Verfahren und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen. • **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein Mehrwert ersichtlich, der sich aus seinem transnationalen Charakter ergibt. • **Repräsentation des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung:** Der Allianz gehören Partner an, die Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung in angemessener Weise repräsentieren.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • **Kohärenz:** Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete, konkrete und praktische Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt sämtliche Phasen ab (Vorbereitung, Durchführung, Nutzung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung). • **Methodik:** Der Vorschlag greift, soweit dies relevant ist, auf EU-Instrumente und -Werkzeuge im Zusammenhang mit Kompetenzen und Berufen zurück, wie z. B. EQR, ESCO, Europass, EQAVET, ESG. **Projektmanagement, Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen • **Qualität der Regelungen für die Anerkennung und Validierung von Qualifikationen:** im Einklang mit europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten und -grundsätzen. **Kosteneffizienz und Finanzmanagement** • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen sieht angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts vor, wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorschlags; ein Vorschlag für ein industrielles Ökosystem, in dem bereits eine Allianz im Rahmen der Blaupause besteht, sollte einen Finanzrahmen beinhalten, der eindeutig belegt, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird, da er die bereits mit dem laufenden Blaupausen-Projekt geleistete Arbeit ergänzt und darauf aufbaut. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm der Allianz beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • **Zusammensetzung:** die Partnerschaft setzt sich aus Partnern von groß angelegten Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts zusammen; an der Partnerschaft sind relevante Organisationen, darunter Berufsbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, einschließlich KMU, beteiligt, die eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die im Antrag vorgeschlagene Partnerschaft zeichnet sich durch Fachwissen und Repräsentativität der betreffenden groß angelegten Kompetenzpartnerschaft im Rahmen des Pakts aus. Sind Sozialpartner auf europäischer und/oder nationaler Ebene in den Ländern beteiligt, die an der Allianz teilnehmen, dann ist das hoch relevant. Die geografische Verteilung und Repräsentativität der maßgeblichen Partner in den an der Allianz beteiligten EU-Mitgliedstaaten und Regionen sollte so beschaffen sein, dass die Allianz in den einbezogenen Ländern und Regionen über eine hohe Durchführungskapazität verfügt (z. B. durch die Beteiligung von Branchenverbänden und/oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene). • **Engagement:** Die Beiträge der Partner sind erheblich, zweckdienlich und komplementär; die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität; **Verwaltung und Entscheidungsfindung des Konsortiums** • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Leistung:** Die Allianz bietet einen klaren Mehrwert und Nutzen für die entsprechende groß angelegte Kompetenzpartnerschaft.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse der Allianz im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der entsprechenden groß angelegten Kompetenzpartnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts eingeführt werden. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Er gewährleistet auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene eine Wirkung auf die Zielgruppen und relevanten Interessenträger, die in dem betreffenden Ökosystem, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, eine wichtige Rolle spielen, etwa diejenigen, die sich dem Kompetenzpakt angeschlossen haben. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben sowie Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern verbreitet werden. **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • **Freier Zugang:** Sofern dies relevant ist, beschreibt der Vorschlag, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos als Linked Open Data (LOD) zugänglich gemacht werden. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie der Aktionsplan für die Einführung auf nationaler und regionaler Ebene erstellt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet angemessene Maßnahmen und benennt finanzielle Ressourcen (europäischen, nationalen und privaten Ursprungs), die gewährleisten, dass die von der Allianz erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Für Los 2 kann nur ein Vorschlag pro Ökosystem gefördert werden.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 13 Punkte für Relevanz des Projekts, 16 Punkte für die Qualität der Projektkonzeption und -durchführung, 13 Punkte für die Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen und 11 Punkte für die Wirkung.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf:

- **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen**

  - **1 Mio. EUR** (Projektdauer: **2 Jahre**)
  - **1,5 Mio. EUR** (Projektdauer: **3 Jahre**)

- **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause"):**

  - **4 Mio. EUR (Projektdauer: 4 Jahre)** – für jedes industrielle Ökosystem kann nur ein einziger Vorschlag für eine Förderung ausgewählt werden. Bei gleicher Qualität wird ein Vorschlag, der sich auf ein Ökosystem bezieht, das nicht von einer laufenden Allianz im Rahmen der Blaupause abgedeckt wird, als relevanter als ein Vorschlag, der einen Teil eines Ökosystems betrifft, in dem bereits eine Blaupause läuft, bewertet.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement", „Schulungen", „Organisation von Veranstaltungen", „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität", „Kommunikation und Verbreitung", „Qualitätssicherung" usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig. Kosten für Freiwillige sind zulässig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten".

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

ZUKUNFTSORIENTIERTE PROJEKTE

Zweck der Maßnahme

Nach der jüngsten Pandemie ist **der Bedarf an Innovation in unseren Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Jugendbereich so groß wie nie zuvor.** Innovation beim Lehren und Lernen ist von entscheidender Bedeutung, sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene. Diese innovativen Ansätze sollten nicht nur den heutigen und künftigen Arbeitnehmern die geeigneten Qualifikationen für die sich rasch verändernden Arbeitsmärkte vermitteln, sondern auch die Arbeitskräfte von heute und morgen mit Kreativität und Fähigkeiten ausstatten, um der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen, mit denen wir alle konfrontiert sind, wie Klimawandel, Schutz der biologischen Vielfalt, saubere Energie, öffentliche Gesundheit, Digitalisierung und Automatisierung, künstliche Intelligenz, Robotik und Datenanalyse.

Ziel dieser Aktion ist es, **Innovation, Kreativität und Teilhabe** sowie soziales Unternehmertum in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, sowohl innerhalb eines Sektors als auch sektor- und fachübergreifend, zu fördern.

Zukunftsorientierte Projekte sind groß angelegte Projekte, die darauf abzielen, **innovative (politische) Ansätze zu ermitteln, zu entwickeln, zu erproben und/oder zu bewerten**, die das Potenzial haben, sich durchzusetzen und so die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Sie werden zukunftsorientierte Ideen unterstützen, die auf die **wichtigsten europäischen Prioritäten** reagieren und das Potenzial haben, sich durchzusetzen und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs zu leisten sowie in Bezug auf Methoden und Verfahren einen erheblichen Innovationseffekt für alle Arten des Lernens und aktive Möglichkeiten der Teilhabe zugunsten des sozialen Zusammenhalts in Europa zu erzielen.

Ziel ist es, transnationale Kooperationsprojekte zu unterstützen, die ein kohärentes und umfassendes Bündel von **sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten** umsetzen, die entweder:

a) **die Innovation** in Bezug auf Umfang, bahnbrechende Methoden und Praktiken fördern und/oder

b) einen **Innovationstransfer** (länder-, sektor- oder zielgruppenübergreifend) gewährleisten und so auf europäischer Ebene eine nachhaltige Nutzung innovativer Projektergebnisse und/oder die Übertragbarkeit auf andere Kontexte und Zielgruppen sicherstellen.

Die Partnerschaften sollten sich aus einer Mischung öffentlicher und privater Organisationen zusammensetzen, die Forscher, Praktiker und Partner mit der Fähigkeit, politische Entscheidungsträger zu erreichen, vereinen.

Zukunftsorientierte Projekte sollten daher von einer gemischten Partnerschaft von Organisationen durchgeführt werden:

- die Spitzenleistungen vorweisen können und modernstes Wissen besitzen,
- die die Fähigkeit zur Innovation haben,
- die in der Lage sind, durch ihre Aktivitäten eine systemische Wirkung zu erzielen, und die das Potenzial haben, die politische Agenda im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung voranzutreiben.

Die unterstützten Projekte zielen auf systemische Auswirkungen auf europäischer Ebene ab, indem sie das Potenzial haben, die innovativen Ergebnisse in einem europäischen Maßstab umzusetzen, und/oder indem sie in der Lage sind, diese auf verschiedene thematische oder geografische Kontexte zu übertragen.

Los 1: Digitale Bildung (~~branchenübergreifend~~sektorübergreifend)

Projekte im Rahmen von Los 1 können sich auf verschiedene Bildungsbereiche beziehen oder Bildungsbereiche miteinander verbinden und müssen eine **hochwertige und integrative digitale Bildung** im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung fördern.

Vorschläge im Rahmen dieses Loses sollten **eine** der folgenden drei Prioritäten berücksichtigen:

- **Priorität 1**: Bildungstechnologie (EdTech): Weiterentwicklung von EU-basierten Lösungen durch Zusammenarbeit und Qualitätssicherung
- **Priorität 2**: Wirksame pädagogische Konzepte für Informatik in der Primar- und Sekundarstufe
- **Priorität 3**: Lehrerausbildung und Lehrplanentwicklung zur Bekämpfung von Desinformation und Förderung

der digitalen Kompetenz

Diese Prioritäten werden in dem nachfolgenden Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ näher erläutert.

Los 2: Berufliche Aus- und Weiterbildung

Die Projekte unter Los 2 betreffen den Berufsbildungssektor. Diese Projekte unterstützen die Umsetzung der Grundsätze und Ziele des **Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte**[264], der **Europäischen Kompetenzagenda**[265], der **Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung** für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[266] und der **Osnabrücker Erklärung** zur beruflichen Bildung[267] als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft[268].

Vorschläge, die im Rahmen von Los 2 eingereicht werden, müssen eine der beiden ~~die~~ folgenden Prioritäten berücksichtigen, die im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ im Detail beschrieben sind:

- **Priorität 4**: Microcredentials für die Beschäftigungsfähigkeit
- **Priorität 5**: Verbesserung der Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch Partnerschaften und Netzwerke von Berufsbildungsanbietern

Los 3: Erwachsenenbildung

Die Projekte unter Los 3 betreffen den Politikbereich Erwachsenenbildung. Diese Projekte unterstützen die Umsetzung der Grundsätze und Ziele des **Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte**[269], der **Europäischen Kompetenzagenda**[270] und der **Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade**[271]: Neue Chancen für Erwachsene.

Vorschläge, die im Rahmen von Los 3 eingereicht werden, müssen eine der beiden folgenden Prioritäten berücksichtigen, die im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ im Detail beschrieben sind:

- **Priorität 6**: Entwicklung von nationalen Verzeichnissen qualitätsgesicherter und arbeitsmarktrelevanter Ausbildungsmöglichkeiten
  Priorität 7: Unterstützung des Kompetenzpakts

ZIELE DER AKTION

Allgemeine Ziele:

- Innovative Initiativen mit starken Auswirkungen auf die Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung in bestimmten **strategischen Politikbereichen**;
- Beitrag zur **Stärkung der Innovationskapazität Europas** durch Förderung der Innovation in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- **Schaffung eines Systemwandels** durch Förderung von Innovationen auf praktischer und politischer Ebene;
- **Unterstützung zukunftsorientierter Ideen**, die sich auf Schlüsselthemen und -prioritäten auf EU-Ebene konzentrieren und eindeutig das Potenzial haben, in einem oder mehreren Sektoren eingesetzt zu werden;
- Als vollständig innovative, bahnbrechende Bildungsmethoden und -praktiken und/oder Innovationstransfer:

264 https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de
265 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de
266 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020H1202%2801%29
267 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf
268 https://op.europa.eu/webpub/empl/VET-skills-for-today-and-future/de
269 https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de
270 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de
271 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016H1224%2801%29

Gewährleistung einer **nachhaltigen Nutzung** innovativer Projektergebnisse auf EU-Ebene und/oder ihrer **Übertragbarkeit** auf andere Kontexte und Zielgruppen.

Zu den **spezifischen Zielen** zählen:

- **Identifizierung, Entwicklung, Erprobung und/oder Bewertung** innovativer Ansätze, die das Potenzial haben, in mehreren Bereichen zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Steigerung der Wirksamkeit von Strategien und Verfahren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt zu werden;
- **Einleitung von Pilotaktionen** zur Erprobung von Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen, um eine nachhaltige und systemische Wirkung anzustoßen;
- **Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens** in Bezug auf zukunftsweisende Themen unter den wichtigsten Akteuren und Befähigung dieser Akteure zur Entwicklung innovativer Lösungen und zur Förderung der Übertragung dieser Lösungen in neue Umgebungen, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten bei den relevanten Akteuren.

Aktivitäten im Rahmen von zukunftsorientierten Projekten sollten zu Folgendem beitragen:

- Steigerung der Qualität, Effizienz, Attraktivität und Gleichheit der Aus- und Weiterbildungssysteme
- Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Unterstützung der Umsetzung von EU-Rahmenwerken und Rechtsinitiativen sowie von länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester
- Verbesserte Erkenntnisse und ein besseres Verständnis der Zielgruppe(n), der Lern- und Lehrsituationen sowie der wirksamen Methoden und Instrumente, die Innovationen auf Systemebene anregen und fördern können
- Aufbau von Wissen zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik
- Auslösen von Verhaltensänderungen auf EU-Ebene.

Zu den wichtigsten Aktivitäten im Rahmen dieser Prioritäten könnten die Folgenden gehören (nicht erschöpfende Liste):

- Aktionsforschung, Kartierungsarbeiten, Erstellung umfangreicher sektoraler oder sektorübergreifender Ergebnisse
- Transnationale Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, z. B. Ausbildung, Analyse des politischen Umfelds, politische Forschung, institutionelle Anpassungen
- Pilotaktivitäten zur Erprobung innovativer Lösungen
- Groß angelegte transnationale Veranstaltungen oder Vernetzungsaktivitäten, entweder sektorbezogen oder sektorübergreifend
- Verwertungsaktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse in der Bildungsgemeinschaft oder im Bildungssektor
- Think-Tank-Aktivitäten, Erforschung und Experimentieren mit innovativen Ideen.

Zukunftsorientierte Projekte müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge anwenden.

Zukunftsorientierte Projekte sollten die Ausarbeitung eines langfristigen Aktionsplans (über die Laufzeit des von Erasmus+ finanzierten Projekts hinaus) für die schrittweise Übernahme und Einbeziehung der entwickelten Innovationen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen umfassen. Sie sollten auch für eine angemessene Sichtbarkeit und weite Verbreitung der Arbeit sorgen, auch auf politischer Ebene der EU und der Mitgliedstaaten.

Bei zukunftsorientierten Projekten kann auch angegeben werden, wie Finanzierungsmöglichkeiten der EU (z. B. Europäische Strukturfonds, Europäischer Fonds für strategische Investitionen, Aufbau- und Resilienzfazilität, Fonds für einen gerechten Übergang) und nationale und regionale sowie private Finanzierungen die Umsetzung des Projekts unterstützen können. Hierbei sind auch nationale und regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung und Entwicklungen der industriellen Ökosysteme in Europa zu berücksichtigen.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ZUKUNFTSORIENTIERTEN PROJEKTEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für zukunftsorientierte Projekte die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen: - öffentliche oder private Organisationen/Einrichtungen sein, die im~~n~~ ~~den~~ Bereich~~en~~ der allgemeinen und beruflichen B~~beruflichen Aus- und Weiterb~~ildung oder in der Arbeitswelt tätig sind; - in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein (Länder, mit denen derzeit über ein Assoziierungsabkommen verhandelt wird und in denen das Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfe in Kraft tritt, sind förderfähig). **Ausnahme**: Bei Los 3, „Priorität 7 – Unterstützung des Kompetenzpakts“, können nur die koordinierenden Organisationen von Kompetenzpakt-Partnerschaften Koordinator sein, und nur Organisationen, die zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist an bestehenden Kompetenzpakt-Partnerschaften beteiligt sind, können vollwertige Partner sein. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können als assoziierte Partner teilnehmen (nicht als Koordinator oder vollwertige Partner).

Zusammensetzung von Konsortien	Für **Los 1** Das Konsortium muss mindestens **drei Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** aus mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** umfassen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu. Dem Konsortium muss **mindestens eine** öffentliche Behörde auf nationaler oder regionaler Ebene (z. B. Innovations-, Bildungs-, Arbeits- oder Wirtschaftsministerien, Qualifikations- oder Qualitätssicherungsbehörden usw.) **aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland als Antragsteller (Koordinator oder vollwertiger Partner)** angehören. Im Rahmen der **Priorität 1 (EdTech)** muss dem Konsortium mindestens ein EdTech-Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat **oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland** als Antragsteller **(Koordinator oder vollwertiger Partner)** angehören. Für **Los 2**: Das Konsortium muss mindestens **sechs Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** aus mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** umfassen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu. Für mindestens drei förderfähige Länder muss das Konsortium pro Land Folgendes umfassen: a) mindestens **eine Organisation, die ein Unternehmen, eine Branche oder einen Sektor repräsentiert,** und b) mindestens **einen Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung oder eine stellvertretende Organisation** (auf sekundärer und/oder tertiärer Stufe). Für **Los 3**: **Im Rahmen der Priorität 6** muss das Konsortium mindestens **drei Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** aus mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** umfassen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu. Zu dem Konsortium müssen als Antragsteller oder assoziierte Partner auch öffentliche oder private Einrichtungen gehören, die für die Organisation und/oder Finanzierung und/oder Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen für Erwachsene (z. B. Bewertung von Fähigkeiten, Validierung von Kompetenzen, Bildung und Ausbildung, Orientierung und Beratung) zuständig sind oder ein hohes Maß an Verantwortung dafür tragen (oder Einfluss darauf haben). **Im Rahmen der Priorität 7** darf das Konsortium **nur** Partner von bestehenden Kompetenzpakt-Partnerschaften als **Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner)** aus mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern** umfassen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Ort der Aktivitäten	Alle Aktivitäten müssen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden.

Projektdauer	Für **Los 1**: Die Projekte sollten normalerweise zwischen 24 und 48 Monaten dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Für **Los 2**: Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Für **Los 3**: Die Projekte sollten normalerweise 24 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel, der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten, dem Budget und den Ambitionen des Projekts gewählt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 1: ERASMUS-EDU-2023-PI-FORWARD-LOT1 Kennnummer der Aufforderung Los 2: ERASMUS-EDU-2023-PI-FORWARD-LOT2 Kennnummer der Aufforderung Los 3: ERASMUS-EDU-2023-PI-FORWARD-LOT3
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **15. März um 17.00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Zukunftsorientierte Projekte sollten immer die folgenden übergreifenden politischen Zusammenhänge im Auge behalten:

1. **den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte**
2. **den Grünen Deal der Europäischen Kommission[272], die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen[273]** und das **Übereinkommen von Paris über den Klimawandel[274]**
3. **die europäische Kompetenzagenda**[275]
4. die **Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung** für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[276]
5. **die Empfehlung des Rates über Microcredentials[277]**
6. **die Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten[278]**
7. **die Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021–2030[279]**
8. **die Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene[280]**
9. **den digitalen Wandel** in unseren Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Jugendbereich, wie im **Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027[281]** der Kommission vorgesehen

LOS 1: DIGITALE BILDUNG (~~BRANCHENÜBERGREIFEND~~SEKTORÜBERGREIFEND)

Die im Rahmen von Los 1 eingereichten Vorschläge müssen eine **hochwertige und integrative digitale Bildung** im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027 **fördern**.

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durchlaufen derzeit einen tiefgreifenden digitalen Wandel, der durch Fortschritte bei der Konnektivität, die weitverbreitete Nutzung von Geräten und digitalen Anwendungen, das Bedürfnis nach individueller Flexibilität, die breitere Verfügbarkeit von und den Bedarf an hochwertigen digitalen Bildungsinhalten sowie durch die ständig steigende Nachfrage nach digitalen Kompetenzen vorangetrieben wird. Die COVID-19-Pandemie hat das Bildungswesen hart getroffen, aber auch den Wandel beschleunigt und zu zahlreichen neuen Lernerfahrungen und -perspektiven geführt.

Der **Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027** legt die EU-Politik in Bezug auf den digitalen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung für den nächsten Programmplanungszeitraum fest. Es handelt sich um einen Aufruf zum Handeln für eine stärkere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um aus der COVID-19-Krise zu lernen und die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung fit für das digitale Zeitalter zu machen. Der Aktionsplan sieht 14 Maßnahmen im Rahmen von zwei strategischen Prioritäten vor, nämlich:

- Förderung der Entwicklung eines leistungsfähigen **digitalen Bildungsökosystems** (1)
- Verbesserung der **digitalen Kompetenzen für den digitalen Wandel** (2)

Der Aktionsplan, der von der Kommission als ein wichtiger Impulsgeber für den europäischen Bildungsraum angenommen wurde, wird seit Januar 2021 umgesetzt.

---

272 https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf
273 https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/
274 https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris_de
275 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catid=1223&langid=de
276 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex%3a32020h1202%2801%29
277 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022H0627%2802%29&qid=1656349729862
278 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022H0627%2803%29&qid=1656361055059
279 https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14485-2021-INIT/de/pdf
280 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016H1224%2801%29
281 https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de

In den vergangenen Monaten kam die Kommission der Aufforderung des Rates nach und begann im Anschluss an die Rede von Kommissionspräsidentin von der Leyen zur Lage der Union 2021 einen strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten über digitale Bildung und Kompetenzen. Der Dialog dient dem Zweck, dass die Mitgliedstaaten anhand eines integrierten, kohärenten und ehrgeizigeren Ansatzes bei der digitalen Transformation ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt werden, wobei verschiedene staatliche Sektoren sowie der Privatsektor (z. B. EdTech-Unternehmen), die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft zusammengebracht werden. Im Rahmen des strukturierten Dialogs werden die Kommission und die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Diagnose der Situation und der Perspektiven auf nationaler Ebene vorlegen, Lehren aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen und die notwendigen nächsten Schritte für weitere Maßnahmen zur digitalen Bildung festlegen. Der Dialog wird Ende 2022 abgeschlossen sein und in künftige Maßnahmen auf EU-Ebene zur digitalen Bildung und zu digitalen Kompetenzen einfließen, darunter zwei Vorschläge für eine Empfehlung des Rates zu den für die digitale Bildung förderlichen Faktoren und zur Verbesserung des Angebots an Vermittlung digitaler Kompetenzen in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass geeignete Methoden und Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte vorhanden sind, um die wirksame Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen durch die allgemeine und berufliche Bildung zu gewährleisten. Dabei könnte die Informatik als ein Instrument zur Förderung der aktiven Nutzung von Technologien in jungen Jahren sowie zur Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung dringender gesellschaftlicher Probleme wie der Bekämpfung von Desinformation und der Förderung der digitalen Kompetenz vorgesehen werden.

Zusätzlich zu oben Genanntem zielt der Aktionsplan für digitale Bildung darauf ab, eine effektivere Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Aus- und Weiterbildung auf EU-Ebene durch die Einrichtung einer europäischen Plattform für digitale Bildung zu unterstützen. Die Plattform wird die sektorübergreifende Zusammenarbeit fördern, es ermöglichen, bewährte Verfahren zu ermitteln und auszutauschen sowie die Mitgliedstaaten und den Bildungs- und Ausbildungssektor mit Instrumenten, Rahmenwerken, Leitlinien, technischem Fachwissen und Forschungsergebnissen im Bereich der digitalen Bildung unterstützen. Die Plattform sollte nationale und regionale Initiativen und Akteure im Bereich der digitalen Bildung miteinander verbinden und neue Modelle für den Austausch digitaler Bildungsinhalte unterstützen, wobei Fragen wie gemeinsame Standards, Interoperabilität, Zugänglichkeit und Qualitätssicherung angegangen werden. Im Einklang mit den Zielen der Plattform ist es auch wichtig, alle Akteure im Ökosystem der digitalen Bildung dabei zu unterstützen, wirksam miteinander zu kooperieren und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden/Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und sich schnell entwickelnden Sektoren wie der europäischen Bildungstechnologie (EdTech) zu erleichtern.

Zukunftsorientierte Projekte befassen sich mit **einer** der drei folgenden Prioritäten:

Priorität 1: Bildungstechnologie (EdTech): Weiterentwicklung von EU-basierten Lösungen durch Zusammenarbeit und Qualitätssicherung

Der schnell wachsende europäische Sektor für Bildungstechnologie (EdTech) ist eine wichtige Quelle für Innovationen in der digitalen Bildung. Er ist jedoch nach wie vor stark fragmentiert und verfügt oft nicht über die Erfahrungswerte und die Kapazitäten, um mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Behörden wirksam und nachhaltig zusammenzuarbeiten.

Zukunftsorientierte Projekte in diesem Prioritätsbereich würden in der EU ansässige EdTech-Organisationen einbeziehen, indem sie die Zusammenarbeit zwischen der Branche und den Behörden fördern und so zur Entwicklung eines leistungsstarken europäischen Ökosystems für digitale Bildung beitragen.

Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten sich mit beidem befassen:

- Entwicklung eines evidenzbasierten Qualitätssicherungsrahmens für Bildungstechnologie gemeinsam mit den Bildungsministerien, der sich auf Lernergebnisse bezieht, die aufgrund der Integration von Bildungstechnologien in den Unterricht, das Lernen und die Bewertung erzielt werden
- Förderung der ~~branchenübergreifenden~~ sektorübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Bildungstechnologien, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Behörden, um einen

effizienten und gerechten Zugang zu hochwertigen digitalen Bildungsinhalten zu ermöglichen

Priorität 2: Wirksame pädagogische Konzepte für Informatik in der Primar- und Sekundarstufe

Informatik[282] ist noch ein relativ neues Fach in der Schulbildung. Während dieses Fach in einigen europäischen Ländern schon länger unterrichtet wird, wurde es von anderen Ländern, insbesondere in der Primar- und Sekundarstufe I, erst vor Kurzem eingeführt. Jüngste Reformprozesse haben in der EU zu Änderungen in den Lehrplänen und zu einem generellen Trend zur Förderung der Informatik in der Schule geführt. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass es zwar Erfahrungen mit dem Informatikunterricht im Hochschulbereich und bis zu einem gewissen Grad auch in der Sekundarstufe II gibt, doch gibt es sehr viel weniger Wissen und Forschungsergebnisse, die im Unterricht in der Sekundarstufe I und in der Grundschule entwickelt wurden.

Die Unterstützung der Entwicklung wirksamer pädagogischer Ansätze im Bereich Informatik und der damit verbundenen Bewertung kann dazu beitragen, die Lehrkräfte besser darauf vorzubereiten, Fachwissen darüber zu erwerben und auszutauschen, wie das Thema am besten in die verschiedenen Stufen der Schulbildung integriert werden kann, und dadurch die aktive und sichere Nutzung digitaler Technologien durch junge Menschen besser zu fördern.

Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten sich mit beidem befassen:

- Entwicklung und Erprobung wirksamer und innovativer pädagogischer Konzepte, die geeignet sind und eine klare Weiterentwicklung zwischen den verschiedenen Bildungsebenen ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf der Primar- und Sekundarstufe liegt
- Initiativen zur Ausbildung von Lehrkräften, sodass mehr (allgemeinbildende und spezialisierte) Lehrkräfte mit angemessener Vorbereitung und Qualifikation für den Unterricht in diesem Fach verfügbar sind

Priorität 3: Lehrerausbildung und Lehrplanentwicklung zur Bekämpfung von Desinformation und Förderung der digitalen Kompetenz

Im Rahmen des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027 hat die Europäische Kommission gemeinsame Leitlinien für Lehrkräfte und Erzieher zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung[283] veröffentlicht. Es sind jedoch weitere Anstrengungen auf systemischer Ebene erforderlich, damit die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung jungen Menschen tatsächlich die Fähigkeiten und Kompetenzen vermitteln, um diese drängenden Aspekte anzugehen, und Lehrkräfte und Erzieher bei ihrer Ausbildung und kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung in diesem Bereich unterstützt werden.

Zukunftsorientierte Projekte zur Lehrerausbildung und Lehrplanentwicklung zur Förderung der digitalen Kompetenz und zur Bekämpfung von Desinformation würden in diesem Sinne dazu beitragen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und insbesondere die Lernenden, Lehrkräfte und Erzieher dabei zu unterstützen, neue und aufkommende Herausforderungen im Klassenzimmer, die eng mit der dynamischen Online-Umgebung verknüpft sind, wirksam und strukturiert anzugehen.

- Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten sich mit beidem befassen: Erstausbildung von Lehrkräften und ihre kontinuierliche berufliche Weiterbildung im Bereich der digitalen Kompetenz sowie die Bekämpfung von Desinformation, und zwar sowohl in Bezug auf Inhalt und Methodik als auch in Bezug auf die systemische Übernahme;
- Forschung und Austausch über wirksame und skalierbare Ansätze für die Entwicklung von Lehrplänen im Bereich der digitalen Kompetenz und der Bekämpfung von Desinformation.

[282] Das Fach Informatik bildet das Fundament für die Kompetenzen, die zum Verständnis der digitalen Welt benötigt werden.
[283] https://education.ec.europa.eu/de/focus-topics/digital-education/action-plan/action-7

LOS 2: BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Vorschläge, die im Rahmen von Los 2 eingereicht werden, müssen zwei der folgenden Prioritäten berücksichtigen:

Priorität 4 – Microcredentials für die Beschäftigungsfähigkeit

Microcredentials sind der Nachweis (z. B. eine Auszeichnung oder ein Zertifikat) für die Lernergebnisse, die ein Lernender nach einem geringen Lernvolumen erworben hat. Die Verbreitung und Übernahme von Microcredentials hat mit dem Bestreben der Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden, sich angesichts der schnell wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes, der Auswirkungen des digitalen und grünen Wandels und der Erholung von der COVID-19-Pandemie weiterzubilden und umzuschulen, exponentiell zugenommen. Microcredentials bieten ein enormes Potenzial zur Unterstützung des lebenslangen Lernens und integrativerer Lernformen durch flexibleres Lernen und relevante Lernangebote. Die Kommission ergriff mit ihrem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über ein europäisches Konzept für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit Maßnahmen, um eine Definition, ein Standardformat für die Beschreibung von Microcredentials und Grundsätze für die Konzeption und Ausstellung von Microcredentials festzulegen.

Diese Elemente sind unerlässlich, um die Qualität, das Vertrauen und die Übernahme von Microcredentials zu gewährleisten und ihr volles Potenzial als „Währung für das Lernen“ zu erschließen. Um das Potenzial von Microcredentials weiter auszubauen, sollten die Projekte einen oder eine Kombination der folgenden Bereiche behandeln:

- **Microcredentials für einen integrativeren Arbeitsmarkt:** Wie können Microcredentials im Rahmen von Kompetenz-Ökosystemen genutzt werden sowie im Rahmen von aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (d. h. Arbeitsvermittlungsdienste, Ausbildungsförderung und Beschäftigungsanreize) zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der Eingliederung benachteiligter Gruppen wie junger Menschen, Bezieher von Mindesteinkommen, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Geringqualifizierte in die EU-Arbeitsmärkte?
- **Microcredentials für den grünen Übergang:** Wie können Microcredentials konzipiert, bereitgestellt und aktualisiert werden, um Menschen auf der Grundlage von Arbeitsmarktinformationen und Beiträgen von Arbeitgebern, Industrie und Sozialpartnern mit den für den grünen Übergang erforderlichen Kompetenzen auszustatten?
- **Übertragbarkeit von Microcredentials:** Wie können wir die Digitalisierung, offene Standards und Authentifizierungsdienste, einschließlich der europäischen digitalen Zertifikate (Teil von Europass), optimal nutzen, um die Übertragbarkeit von Microcredentials zwischen Ländern, Arbeitgebern, Bildungs- und Ausbildungssystemen und Beschäftigungssystemen zu ermöglichen?

<u>Priorität 5</u>: Verbesserung der Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch Partnerschaften und Netzwerke von Berufsbildungsanbietern

In der gesamten EU sind in der Regel die Absolventen beruflicher Bildungsgänge (der Sekundarstufe II und der postsekundären Bildung) deutlich beschäftigungsfähiger als Absolventen allgemeiner Bildungsgänge. Darüber hinaus spielt die Berufsbildung in der europäischen Bildungslandschaft der Sekundarstufe II eine wichtige Rolle, da etwa die Hälfte (48,4 %) aller in der Sekundarstufe II eingeschriebenen Lernenden in Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind.

In einigen Ländern gibt es jedoch immer noch viele Vorurteile gegenüber der Berufsbildung und sie ist mit einem negativen Image behaftet; daher ist ein Umdenken bei jungen Menschen, Eltern, Unternehmen und erwachsenen Lernenden an der Basis – wo die Berufsbildung stattfindet – in enger Zusammenarbeit mit Netzwerken von Berufsbildungsanbietern erforderlich.

Auch eine stärkere Sensibilisierung für die Bedeutung einer kontinuierlichen beruflichen Bildung würde der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitskräften zugutekommen.

Die Betrachtung der Berufsbildung als eine attraktive Option ist Teil der Vision der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung: „Angesichts des ökologischen und digitalen Wandels und der demografischen Herausforderungen ist es notwendig, das Angebot der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene erheblich auszuweiten und zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität und Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erhöhen."

Diese Herausforderungen erfordern Maßnahmen, zum Beispiel durch Verstärkung der Kapazitäten an der Basis, damit die Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung erhöht und die europäische Berufsbildungspolitik sowie die europäischen Initiativen und Programme praxisbezogener gestaltet werden können.

Bei den Projekten müssen zumindest die unten genannten Aktivitäten durchgeführt werden (die Ergänzung weiterer Aktivitäten ist möglich):

- **Schaffung neuer und/oder Ausbau bestehender Netze und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern** auf sektoraler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, insbesondere in Ländern, in denen die Berufsbildungsanbieter nur begrenzt vertreten sind, um die Berufsbildungsgemeinschaft effektiv zu erreichen und die Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung auf innovative Weise zu stärken, beispielsweise durch die Möglichkeit, zu praxisbezogenen Gemeinschaften beizutragen und/oder diese zu gründen (auch virtuell), damit die Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung gefördert werden kann.
- Organisation von nationalen und/oder transnationalen **Kommunikationskampagnen**, um die Vorteile und Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen, die die beruflichen Erstqualifikationen für junge Menschen sowie die Weiterqualifizierung und Umschulung von Erwachsenen bieten.
- **Organisation von Veranstaltungen und/oder Netzwerkinitiativen** auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, um durch Verwendung einer Mischung aus innovativen Online- und traditionellen Kommunikationsmethoden ein breites Spektrum an unterschiedlichen Zielgruppen zu erreichen; dabei weisen diese Veranstaltungen und Initiativen ein hohes Maß an Innovation auf.[284]
- **Stärkung der Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und sozialen Akteuren** wie Behörden, Sozialpartnern und Arbeitgebern, um Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung in Gang zu bringen, auch mit dem Ziel, ein dem Lernen förderliches Arbeitsumfeld zu schaffen. Bei den Projekten wird angestrebt, nationale oder regionale öffentliche Behörden so weit wie möglich in das Projekt einzubeziehen.
- **Auswahl von Referenzpersonen, Ernennung von Botschaftern und/oder Vergabe von Preisen für Exzellenz** in verschiedenen Bereichen (für Lernende, Lehrkräfte und Ausbilder in der Berufsbildung, innovative Berufsbildungsanbieter, Unternehmen, Lehrstellen usw.), die als inspirierende und mobilisierende Beispiele zur Steigerung der Attraktivität und der Exzellenz in der Berufsbildung dienen sollen. Preisverleihungen und andere Initiativen könnten national oder länderübergreifend ausgerichtet sein und auf den in einigen Ländern bereits bestehenden Initiativen aufbauen; sie können in verschiedenen Ländern erweitert und nachhaltig gemacht werden.

Bei den Projekten im Rahmen der Priorität 5 wird dazu angeregt, dass diese mit den anderen im Rahmen derselben Priorität ausgewählten Projekten zusammenwirken und Synergien zwischen ihren Aktivitäten geschaffen werden (auch durch die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen).

LOS 3: ERWACHSENENBILDUNG

Vorschläge, die im Rahmen von Los 3 eingereicht werden, müssen die folgende Priorität berücksichtigen:

[284] Sie könnten beispielsweise Hackathons für Lernende und Anbieter von beruflicher Bildung oder Veranstaltungen zur Förderung innovativer, attraktiver Umgebungen, z. B. durch virtuelle Realität, umfassen. Durch die Kampagnen und Veranstaltungen sollten konkrete Informationen über die Berufsbildung in den betreffenden Ländern verbreitet werden; sie sollten sich an Eltern, Lernende, Lehrkräfte, Ausbilder und Arbeitgeber richten und z. B. Folgendes erfüllen: 1) Sie gehen auf die Beschäftigungsfähigkeit ein, basierend auf der Nachverfolgung des Werdegangs von Berufsbildungsabsolventen und der Antizipation und Prognose des Kompetenzbedarfs, 2) sie tragen zur Beseitigung von Geschlechterstereotypen in der Berufsbildung bei, 3) sie fördern die Möglichkeiten der Durchlässigkeit zwischen der Berufsbildung und Hochschulbildung/höheren Berufsbildung.

<u>Priorität 6</u>: Entwicklung von nationalen Verzeichnissen qualitätsgesicherter und arbeitsmarktrelevanter Ausbildungsmöglichkeiten

Zu den Gründen für eine geringere Teilnahme an der Erwachsenenbildung zählt, dass potenzielle Lernende die Informationen über die Möglichkeiten als unsicher bewerten. Die vielfältige Landschaft der Erwachsenenbildungsangebote ist in vielen Mitgliedstaaten schwer zu überblicken, und für den Betrachter ist es oft ungewiss, ob ein bestimmtes Angebot von guter Qualität ist und später auf dem Arbeitsmarkt von Nutzen sein wird. Für Erwachsene verringert dies den Anreiz, nach solchen Angeboten zu suchen und sie zu nutzen. Für potenzielle Geldgeber, seien es Behörden oder Arbeitgeber, sinkt dadurch die Bereitschaft, mehr in die Entwicklung von Kompetenzen zu investieren. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wurden in mehreren Mitgliedstaaten nationale Verzeichnisse qualitätsgesicherter und arbeitsmarktrelevanter Ausbildungsmöglichkeiten als innovatives Instrument eingesetzt; damit Personen die darin aufgeführten Möglichkeiten auch wahrnehmen, sind sie oft mit einer finanziellen Unterstützung für Einzelpersonen verbunden, manchmal auch mit Informationen über Beratungs- und Validierungsmöglichkeiten. Qualitativ hochwertige Informationen über die Bereitstellung von Beratungs- und Validierungsangeboten würden den potenziellen Begünstigten auch dabei helfen, sich auf die Nutzung einzulassen und die bestmögliche Wahl zu treffen.

Im Rahmen der Projekte werden Methoden und Mechanismen ermittelt, die dazu beitragen, dass solche Verzeichnisse, sobald sie verfügbar sind, eine große Zahl von Nutzern erreichen, weil sie:

- die Kommunikation zwischen der „Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung“ und der „Arbeitswelt“ verbessern (z. B. durch die Einbeziehung von Daten über Kompetenzen, Sozialpartnern, Anbietern von allgemeiner und beruflicher Bildung und anderen relevanten Interessenträgern in ihre Steuerung);
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung von Qualität und der Bereitstellung eines vielfältigen, auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmten Angebots an Möglichkeiten herstellen;
- die Einfachheit aus der Nutzerperspektive mit angemessener Flexibilität am „Back End“/bezüglich der enthaltenen Möglichkeiten kombinieren (z. B. Möglichkeit von „mehreren Wegen“ in das Verzeichnis, regionale Differenzierung der enthaltenen Möglichkeiten usw.);
- zusätzliche Investitionen in die Ausbildung generieren (z. B. indem sie zu einer vertrauenswürdigen Referenz für öffentliche Programme zur finanziellen Unterstützung der Ausbildung werden oder durch Tarifverhandlungen oder Verhandlungen auf Unternehmensebene über Ausbildungsansprüche);
- mit anderen nationalen Verzeichnissen und der Europass-Plattform interoperabel sind, da sie die Standards des europäischen Lernmodells (Datenschema) verwenden.

<u>Priorität 7</u>: Unterstützung des Kompetenzpakts

Der Kompetenzpakt ist die erste Leitaktion der Europäischen Kompetenzagenda 2020. Der Pakt ist fest in den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte verankert und unterstützt die Ziele des europäischen Grünen Deals und des digitalen Wandels, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ dargelegt sind. Er trägt auch dazu bei, das EU-Ziel zu erreichen, dass bis 2030 mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen sollten, wie im Aktionsplan der Europäischen Säule sozialer Rechte dargelegt.

Der Kompetenzpakt ist ein neues Modell für die Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit Kompetenzen und die Umsetzung des Aufbauprogramms, der EU-Industriestrategie und des grünen und digitalen Wandels. Er zielt darauf ab, Qualifikationsdefizite im gesamten industriellen Ökosystem zu beseitigen, indem Unternehmen, Arbeitnehmer, nationale, regionale und lokale Behörden, Sozialpartner, Industrieverbände, Berufsbildungsanbieter, Handelskammern und Arbeitsverwaltungen mobilisiert werden, um in Maßnahmen zur Weiterbildung und Umschulung zu investieren. Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Pakts tragen dazu bei, die gegenwärtigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Kompetenzen zu bewältigen, indem sie ihre Kräfte bündeln und konkrete Verpflichtungen eingehen, um in die Ausbildung von Menschen in erwerbsfähigem Alter zu investieren.

An Projekten im Rahmen dieser Priorität sollten daher nur Partner bestehender Kompetenzpakt-Partnerschaften beteiligt sein.

Bei den Projekten werden **alle unten genannten Aktivitäten** durchgeführt:

- Entwicklung und Unterstützung von Governance-Strukturen oder -Vereinbarungen, die Mitglieder innerhalb derselben Kompetenzpakt-Partnerschaft verbinden;
- Entwicklung und Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung zwischen großen Unternehmen und KMU sowie zwischen KMU, die Mitglieder derselben Kompetenzpakt-Partnerschaft sind;
- Unterstützung bei der Festlegung, Umsetzung und Überwachung der konkreten Verpflichtungen, die durch die Kompetenzpakt-Partnerschaft entstanden sind und noch entstehen, wie z. B.:
  - Sammlung von Daten über Kompetenzen,
  - Weiterbildung von gering qualifizierten Personen,
  - Umschulung von Menschen für neue Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz, Umschulung von Menschen aus anderen Sektoren im Hinblick auf Kompetenzen, die auf den eigenen Sektor übertragbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der Integration von Flüchtlingen aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt.

ERWARTETE WIRKUNG

Zukunftsorientierte Projekte sollen innovative Lösungen bieten, die auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene umgesetzt werden können und idealerweise das Potenzial haben, entweder durch EU-Mittel oder durch nationale und regionale Unterstützung weiterentwickelt zu werden.

Die Bottom-up-Praktiken sollten die festgelegten Prioritäten zur Stärkung der Innovationskapazität Europas richtig angehen, einen starken Einfluss auf die Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung haben und einen Systemwandel einleiten.

Durch die weite Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene, auch unter Berücksichtigung nationaler, europäischer industrieller Ökosysteme und regionaler Strategien der intelligenten Spezialisierung, sollen zukunftsorientierte Projekte eine kathartische Wirkung auf Systemebene entfalten, um die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung dabei zu unterstützen, den Herausforderungen einer sich rasch verändernden Welt besser gerecht zu werden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Verbindung zu EU-Politik und -Initiativen**: Mit dem Vorschlag wird ein Projekt konzipiert und entwickelt, das eine zukunftsorientierte Idee auf EU-Ebene unterstützt, wobei bestehende EU-Instrumente und -Initiativen (gegebenenfalls) berücksichtigt und gefördert werden. Der Vorschlag unterstützt auch die Umsetzung der EU-Politik (z. B. der Europäischen Kompetenzagenda), der EU-Rahmenprogramme und der EU-Initiativen wie der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters; • **Zweck**: Der Vorschlag ist für das Ziel der Aktion sowie für die allgemeinen und spezifischen Ziele der Aktion relevant (siehe Abschnitt „Ziele der Aktion“ oben); • **Anwendungsbereich**: Der Vorschlag bezieht sich auf eine der Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Einrichten eines Projekts“ oben). Je nach der berücksichtigten Priorität: – **Los 1: Digitale Bildung (~~branchenübergreifend~~sektorübergreifend) – Unterstützung einer hochwertigen und integrativen digitalen Bildung:** Inwieweit werden durch den Vorschlag konsequent Aktivitäten, Forschungen und Veranstaltungen geplant und integriert, die eindeutig zu den Zielen des Loses beitragen, insbesondere im Rahmen der spezifischen Ziele der Prioritäten, auf die sich jeder Vorschlag bezieht. – **Priorität 4 – Microcredentials für die Beschäftigungsfähigkeit:** Inwieweit wird durch den Vorschlag sichergestellt, dass bei den Microcredentials bestehende nationale Systeme und EU-Instrumente und -Dienstleistungen für folgende Bereiche genutzt werden bzw. die Möglichkeit einer Anpassung geprüft wird: 1) Kompetenzen und Qualifikationen (nationale Qualifikationsrahmen, Leistungspunktesysteme, Europass einschließlich

	europäischer digitaler Zertifikate, Qualitätssicherungsinstrumente usw.) und 2) Beschäftigungsfähigkeit (Ausbildungssysteme, individuelle Lernkonten, öffentliche Arbeitsverwaltungen, Zusammenarbeit mit Sozialpartnern usw.); – **Priorität 5 – Attraktivität der Berufsbildung:** Inwieweit werden durch den Vorschlag Netzwerke und Verbände von Berufsbildungsanbietern eingerichtet oder gestärkt, um auf innovative und konkrete Weise zur Steigerung der Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung beizutragen und Berufsbildungsanbieter in Ländern zu erreichen, in denen diese nur begrenzt vertreten sind. – **Priorität 6 – Nationale Verzeichnisse von Ausbildungsmöglichkeiten:** Inwieweit sieht der Vorschlag eine Zusammenarbeit und einen Austausch darüber vor, wie wirksame Verzeichnisse qualitätsgesicherter und arbeitsmarktrelevanter Ausbildungsmöglichkeiten eingerichtet oder verbessert werden können, die als vertrauenswürdige Referenz für öffentliche oder private Programme zur finanziellen Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen dienen können, und inwieweit sind sie mit dem Datensystem des europäischen Lernmodells vereinbar; – **Priorität 7 – Unterstützung des Kompetenzpakts:** Inwieweit sieht der Vorschlag Maßnahmen vor, die die Zusammenarbeit zwischen den Partnern verstärken und zu besseren Daten über Kompetenzen und einer wirksamen Weiterbildung und Umschulung der Arbeitnehmer führen. • **Innovation:** Der Vorschlag trägt modernen Methoden und Techniken Rechnung und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen, die in einem oder mehreren Wirtschafts- oder Bildungsbereichen eingesetzt werden können; • **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den länderübergreifenden Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter systematischer Mehrwert auf EU-Ebene ersichtlich. • **Umfeld nach der Pandemie**: das Ausmaß, in dem der Vorschlag Maßnahmen zur Förderung neuer Politiken und Praktiken auf Systemebene vorsieht, um den neuen Herausforderungen der jüngsten Pandemie zu begegnen.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten, Dauer und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und die zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich (und erstreckt sich auf angemessene Projektphasen: Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung, Verbreitung und Nutzung). Es umfasst eine Ex-ante- und eine Ex-post-Analyse (beide innerhalb der Projektlaufzeit) der eingeführten Innovation im Bildungswesen; • **Methodik:** Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methoden und ihre Eignung für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse, wobei EU-Instrumente eingesetzt werden, sofern sie für das Projekt relevant sind; • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder

	Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Verbesserung von Qualität und Wirksamkeit**: Im Vorschlag ist die Innovation eindeutig in Aktivitäten und Ergebnisse eingebettet, die die Qualität, Effizienz und Gerechtigkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern; • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung und -Schulung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts, um mögliche Projektanpassungen zu ermöglichen.
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft steht im Einklang mit den Zielen der Aktion und des Projekts. Es ist eine geeignete Mischung aus relevanten Organisationen mit den erforderlichen Profilen, Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnissen und Managementunterstützung vorgesehen, die für die erfolgreiche Durchführung des gesamten Projekts erforderlich sind. Der Vorschlag umfasst Partner, die den betreffenden Sektor oder sektorübergreifenden Ansatz angemessen vertreten**. Zusammensetzung je nach berücksichtigten Losen/Prioritäten:** **- Priorität 4 – Microcredentials für die Beschäftigungsfähigkeit:** Inwieweit umfasst die Partnerschaft Organisationen, die sich aktiv im Politikbereich oder in der Praxis in den Bereichen lebenslanges Lernen (einschließlich aller Ebenen und Arten des Lernens und der allgemeinen und beruflichen Bildung) und Beschäftigungssysteme, einschließlich aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (d. h. Arbeitsvermittlung, Ausbildungsunterstützung und Beschäftigungsanreize) engagieren. – **Priorität 5 – Attraktivität der Berufsbildung:** Inwieweit umfasst die Partnerschaft: • europäische, nationale, regionale oder sektorale Verbände oder Netzwerke von Berufsbildungsanbietern • öffentliche Behörden, um die Wirkung der Aktivitäten zu gewährleisten • die Sicherstellung einer guten geografischen Abdeckung, insbesondere in Ländern, in denen die Berufsbildungsanbieter nur begrenzt vertreten sind • **Engagement:** Die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich sind erheblich und ergänzen einander. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind klar und angemessen aufgeteilt, und die entsprechenden Beschreibungen geben Aufschluss über die Verpflichtungen und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen; • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen.

	• **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine effiziente Abstimmung, Entscheidungsfindung, Kommunikation und Konfliktlösung der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Geografische Dimension und Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (sofern zutreffend):** Die Partnerschaft umfasst relevante Partner aus verschiedenen geografischen Gebieten und diese geografische Zusammensetzung ist begründet. Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für die Erreichung der Ziele des zukunftsorientierten Projekts.

Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit
 	
(Höchstpunktzahl 20 Punkte)
	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse auf Systemebene in einem oder mehreren Sektoren genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird.
	• **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete festgelegte quantitative Zielvorgaben, Aktivitäten, einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während und nach der Projektlaufzeit wirksam und zum Nutzen der richtigen Interessenträger, Politikgestalter und Innovationstreiber verbreitet werden. In dem Vorschlag wird ferner angegeben, welche Partner für die Verbreitung zuständig sind und über welche einschlägige Erfahrung sie im Zusammenhang mit Verbreitungsaktivitäten nachweislich verfügen. Bei der Verbreitung werden auch nationale und regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung berücksichtigt, um auf diesen Ebenen die größtmögliche Wirkung zu erzielen; **Freier Zugang**: Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.
	• **Wirkung:** Aus dem Vorschlag geht die mögliche Wirkung des Projekts hervor:
	  • auf die wichtigsten Zielgruppen und Sektoren
	  • auf politische Entscheidungsträger auf Systemebene
	  • jenseits der politischen Entscheidungsträgern und Behörden, auf die das Projekt direkt abzielt, auf private oder öffentliche Innovationstreiber auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene. Der Vorschlag weist das Potenzial auf, von anderen wichtigen Akteuren in der Branche oder darüber hinaus umgesetzt zu werden.
	Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie festgelegte quantitative Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung.
	• **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie das zukunftsorientierte Projekt auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national) ausgeführt und weiterentwickelt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss und deren allgemeine

	Übernahme vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen politischen Entscheidungsträgern, Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien auf der jeweils angemessenen Ebene zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein, wozu auch gehört, dass potenzielle (europäische, nationale und private) finanzielle Ressourcen benannt werden, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile auf lange Sicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **70 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erreichen, wobei die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 15 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, 15 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“, 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und 10 Punkte in der Kategorie „Wirkung“.

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen im Rahmen derselben Priorität wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Der Bewertungsausschuss wird sich nach Möglichkeit um eine ausgewogene Abdeckung der Prioritäten bemühen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die **maximale EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Für **Los 1** – Digitale Bildung (~~branchenübergreifend~~sektorübergreifend): 1 500 000 EUR
- Für **Los 2** Berufliche Aus- und Weiterbildung: 900 000 EUR
- Für **Los 3** - Erwachsenenbildung: 1 000 000 EUR

Die **maximale Anzahl** der zu finanzierenden Projekte beträgt:

Für **alle Lose**: Es gibt keine festgelegte maximale Anzahl der Projekte, außer den Haushaltszwängen.

Für **Los 1**: Es gibt ein Richtziel von drei Projekten pro Priorität.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Analyse“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Modellimplementierung“, „langfristiger Aktionsplan“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und

Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig. Kosten für Freiwillige und KMU-Kosten sind zulässig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten“.

Im Rahmen von **Los 2, Priorität 5**, sollte der Vorschlag die Kosten für etwa eine gemeinsame Veranstaltung pro Jahr, die den Austausch bewährter Verfahren und die Zusammenarbeit mit anderen im Rahmen dieser Priorität ausgewählten Projekten ermöglicht (bis zu zwei Personen pro Antrag/gemeinsamer Veranstaltung), enthalten.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH

Die Aktion Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich unterstützt internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen Organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind. Durch sie wird die Relevanz, die Qualität, die Modernisierung und die Reaktionsfähigkeit der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern im Hinblick auf sozioökonomischen Aufschwung, Wachstum und Wohlstand und als Reaktion auf die jüngsten Trends, insbesondere die wirtschaftliche Globalisierung, aber auch den jüngsten Rückgang der menschlichen Entwicklung, die Fragilität und die zunehmenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ungleichheiten, die durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden, unterstützt.

Es wird erwartet, dass die Aktion einen Beitrag zu den übergreifenden Prioritäten der Europäischen Kommission leistet:

Grüner Deal – Die Hochschulsysteme sind von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung des Grünen Deals, da sie einen tiefgreifenden Wandel im Verhalten und in den Kompetenzen der Menschen ermöglichen können. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich werden ermutigt zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen. Erasmus+ unterstützt auch die Erprobung innovativer Verfahren, um Lernende und Hochschuleinrichtungen darauf vorzubereiten, echte Akteure des Wandels zu werden.

Digitaler Wandel – Die Projekte sollten die Entwicklung und den Erwerb digitaler Kompetenzen unterstützen, um den digitalen Wandel so umfassend und integrativ wie möglich zu gestalten. Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die digitale Hochschulbildung. Begleitung des digitalen Wandels durch die Einbeziehung der Digitalisierung in die Hochschulsysteme und die Stärkung von Programmen zur Vermittlung digitaler Kompetenzen. Unterstützung der Lehrerausbildung und des Lernens per Online-Unterricht.

Integration von Migranten – Die Projekte sollten die Mobilität fördern und insbesondere die Anerkennung von Abschlüssen und Zeugnissen in den verschiedenen Regionen unterstützen, auch zur Förderung der intraregionalen Vernetzung. Die Projekte sollten die Integration von Migranten und Vertriebenen durch den Zugang zu Bildung unterstützen.

Governance, Frieden, Sicherheit und menschliche Entwicklung – Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können dazu beitragen, die Grundlagen für die Stärkung der aktiven Bürgerschaft und den Aufbau spezifischer Fachkenntnisse in Bereichen wie Demokratie, Menschenrechte und Multilateralismus zu schaffen. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können dazu beitragen, langfristige Lösungen für Probleme einer schwachen Governance im Hochschulbereich zu finden.

Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung – Bildung ist notwendig, um Fähigkeiten für das Leben und die Arbeit zu entwickeln, wie z. B. Grundkenntnisse, „Soft Skills“ (z. B. Problemlösung, Kommunikation) und Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Kunst und Technologie (MINKT). Bildung fördert auch die Beschäftigungsfähigkeit und ist eine Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum.

Die Aktion wird auch zur externen Dimension der internen EU-Politik im Bereich Bildung beitragen. Sie wird einen erfolgreichen grünen und nachhaltigen globalen Wirtschaftsaufschwung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, der mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris verknüpft ist.

Die Aktivitäten und Ergebnisse der Projekte für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich müssen den **förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** sowie ihren Hochschuleinrichtungen und -systemen zugutekommen.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion wird insbesondere

- die Qualität der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern und ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft erhöhen;
- das Niveau der Kompetenzen, Fähigkeiten und des Beschäftigungspotenzials von Studierenden an Hochschuleinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durch die Entwicklung neuer und innovativer Bildungsprogramme verbessern;

- integrative Bildung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und Förderung der Bürgerkompetenzen in der Hochschulbildung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen;
- die Lehre, Bewertungsmechanismen für Hochschulpersonal und Studierende, die Qualitätssicherung, das Management, die Governance, die Inklusion, die Innovation, die Wissensbasis, die digitalen und unternehmerischen Kapazitäten sowie die Internationalisierung der Hochschuleinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern;
- die Kapazitäten der Hochschuleinrichtungen, der für die Hochschulbildung zuständigen Stellen und der zuständigen Behörden der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme, insbesondere in Bezug auf Verwaltung und Finanzierung, durch Unterstützung bei der Festlegung, Durchführung und Überwachung von Reformprozessen erhöhen;
- die Ausbildung von Lehrern und der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung verbessern, um die Qualität des Bildungssystems in den nicht am Programm beteiligten Drittländern langfristig zu erhöhen;
- die Zusammenarbeit von Einrichtungen, des Kapazitätsaufbaus und des Austauschs bewährter Verfahren anregen;
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern.

Die Aktion wird Chancengleichheit und Inklusion, die Stärkung der Systeme und den Aufbau von Kapazitäten sowie die Beschäftigungsfähigkeit über die gesamte Aktion hindurch gewährleisten. Die Maßnahmen werden sich nicht mehr nur auf die Modernisierung der Lehrprogramme an sich beschränken, sondern sollten auch die Leitung, das Management und die Stärkung des umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Ökosystems der Hochschulbildung mit einbeziehen. Die Behandlung regionaler Fragen, der Aufbau von Allianzen und Koalitionen, die Erprobung neuer Ansätze und Initiativen, die auf der Eigenverantwortung der Länder beruhen, werden stark gefördert. Die Unterstützung der Umsetzung des Grünen Deals, der Ausbau der IKT-Kapazitäten in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und die Beteiligung von Schülern und Studierenden an Planungs- und Lernprozessen werden bereichsübergreifende Elemente der Aktion sein. Kohärenz, Synergieeffekte und Komplementarität mit anderen einschlägigen Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich werden sichergestellt.

ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

- Modernisierte Hochschuleinrichtungen, die nicht nur Wissen weitergeben, sondern durch die Weitergabe ihrer Lehr- und Forschungsergebnisse an die Gemeinschaft/das Land auch einen wirtschaftlichen und sozialen Wert schaffen;
- Verbesserter Zugang zur Hochschulbildung und verbesserte Qualität der Hochschulbildung, insbesondere für Menschen mit geringeren Chancen und in den ärmsten Ländern der verschiedenen Regionen;
- Verstärkte Teilnahme von Hochschuleinrichtungen in abgelegenen Gebieten;
- Governance für eine effiziente und effektive Politikgestaltung und -umsetzung im Bereich der Hochschulbildung;
- Regionale Integration und Schaffung vergleichbarer Anerkennungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zur Unterstützung der akademischen Zusammenarbeit und der Mobilität von Studierenden, Personal und Forschern;
- Eine stärkere Verbindung und Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, um Innovation und Unternehmertum zu fördern;
- Angleichung der akademischen Welt an den Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden;
- Verstärkte Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz der Lernenden;
- Größere digitale Kompetenz für Studierende und Personal;
- Institutionelle Verantwortung für die Ergebnisse des Kapazitätsaufbaus im Hochschulbereich, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten;
- Nationale Eigenverantwortung durch Erprobung und Einbeziehung positiver und bewährter Verfahren im Hochschulbereich;
- Bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf internationaler Ebene: bessere Managementkompetenzen und Internationalisierungsstrategien;
- höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung internationaler Projekte.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den oben genannten Zielen, den regionalen Schwerpunktbereichen und den Merkmalen der Aktionsbereiche (siehe unten) stehen und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum detailliert beschrieben werden.

Im Rahmen dieser Aktion müssen die Projektaktivitäten darauf ausgerichtet sein, die förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, ihre Hochschuleinrichtungen und andere im Bereich der Hochschulbildung und -systeme tätige Organisationen zu stärken und ihnen zugutezukommen.

Die geförderten Projekte können ein breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen, von denen Beispiele in der Beschreibung der drei im Rahmen dieser Aktion verfügbaren Aktionsbereiche aufgeführt sind. Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten einen Mehrwert erbringen und sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Projektergebnisse auswirken.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können wie folgt durchgeführt werden:

- als nationale Projekte, d. h. Projekte, an denen Einrichtungen aus nur einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland beteiligt sind;
- als (regionale) Projekte, an denen mehrere Länder innerhalb einer einzigen förderfähigen Region beteiligt sind;
- als Projekte, an denen mehrere Länder aus mehr als einer Region (regionenübergreifend) beteiligt sind und an denen mindestens ein Land aus jeder förderfähigen Region beteiligt ist.[285]

Für jede Region gibt es ein bestimmtes Budget und weitere Informationen über die verfügbaren Beträge werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht:
https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Neben dem besonderen Augenmerk auf der Verbesserung des gleichberechtigten und geschlechtergerechten Zugangs zu Hochschuleinrichtungen in Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, insbesondere für Menschen mit geringeren Möglichkeiten, wird die Aktion einen integrativen Ansatz in allen Regionen verfolgen, mit dem Ziel, die Beteiligung der ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer zu steigern.

REGIONALE SCHWERPUNKTBEREICHE

Für die Bereiche 1 und 2 müssen bei den Vorschlägen die vorab festgelegten regionalen Prioritäten berücksichtigt werden, die auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht werden: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Für den Bereich 3 müssen bei den Vorschlägen die Anforderungen an die Ukraine berücksichtigt werden, die auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht werden: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home.

PROJEKTBEREICHE

Um auf die verschiedenen Herausforderungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern reagieren zu können, besteht die Aktion Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich aus drei spezifischen Aktionsbereichen:

[285] Regionenübergreifende Projekte müssen in den Schwerpunktbereichen aller beteiligten Regionen angesiedelt sein, ihre Relevanz für jede Region nachweisen und dies durch eine detaillierte Analyse der gemeinsamen Bedürfnisse und Ziele rechtfertigen.

Bereich 1 - Förderung des Zugangs zur Zusammenarbeit in der Hochschulbildung

Ziel dieses Bereichs ist es, weniger erfahrene Hochschuleinrichtungen und kleine Akteure für die Aktion des Kapazitätsaufbaus im Hochschulbereich zu gewinnen, um den Zugang für erstmals unterstützte Organisationen[286] zu erleichtern. Diese Partnerschaften sollten für Hochschuleinrichtungen und Organisationen mit geringerer operativer Kapazität in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern einen ersten Schritt darstellen, um Zugang zu den Mitteln zu erhalten und diese zu verbessern, damit sie Menschen mit geringeren Chancen erreichen können. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden Kleinprojekte zur Verringerung des Internationalisierungsgefälles zwischen Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus demselben Land oder derselben Region finanziert. Durch die Projekte sollten Partnerschaften zur Entwicklung von Kooperationsideen sowie zur Erleichterung des Transfers von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren eingerichtet, der Zugang zu Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus gefördert und die soziale Inklusion sowie der Zugang benachteiligter Studierender/Beschäftigter zu einem qualitativ hochwertigen Hochschulbildungsangebot verbessert werden. Diese Projekte sind insbesondere auf folgende Bereiche auszurichten:

- Hochschuleinrichtungen aus den am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern;
- Hochschuleinrichtungen in abgelegenen Regionen/Gebieten von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern;
- neue Programmteilnehmende oder weniger erfahrene Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern;
- Studierende und Personal mit geringeren Chancen.

Aktivitäten

Die vorgeschlagenen Aktivitäten und Projektergebnisse sollten einen klaren Mehrwert für die angestrebten Begünstigten haben. Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

Aktivitäten zur Verbesserung der Leitungs-/Verwaltungskapazitäten der betreffenden Hochschuleinrichtungen, z. B.:
- mittels Reform und Modernisierung der Hochschulverwaltung, einschließlich der Verbesserung der Dienstleistungen insbesondere für Studierende (Studienberatung, Berufsorientierung usw.);
- Einrichtung oder Ausbau von Büros für internationale Beziehungen und Ausarbeitung von Internationalisierungsstrategien;
- Einrichtung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Qualitätssicherungseinheiten und -prozesse/-strategien innerhalb der Hochschuleinrichtungen;
- mittels Schaffung oder Ausbau der Kapazitäten von Planungs- und Evaluierungsstellen;
- mittels Verbesserung der Mechanismen für die Kommunikation und Verbreitung von Ergebnissen aus internationalen Kooperationsprojekten;
- mittels Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und Personal.

Aktivitäten zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und relevanten Bildung, wie z. B.:
- Module oder Studiengänge, technische oder berufliche Ausrichtungen von Programmen;
- Einrichtung von Intensivstudienprogrammen, die Studierende und Lehrkräfte der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen für kürzere Studienabschnitte zusammenbringen;
- Entwicklung von Kapazitäten für Postgraduierte und akademisches Personal sowie Förderung ihrer Mobilität;
- Durchführung von Schulungskursen für das akademische Personal von Hochschulen;
- Schaffung von Synergien und Stärkung der Verbindungen zum Unternehmenssektor und zu privaten oder öffentlichen Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und im Jugendbereich tätig sind.

[286] Siehe Definition des Begriffs „Erstmals unterstützte Organisation“ in Teil D – Glossar.

Aktivitäten, die darauf abzielen, die **Zugänglichkeit von Studierenden/Personal mit geringeren Chancen zu verbessern**, wie z. B.:

- Entwicklung von Fern- und Inklusionslernpfaden und -chancen für benachteiligte Studierende, die sich auf digitale Technologien und E-Learning stützen;
- Aktualisierung der digitalen Technologie zur Entwicklung spezifischer Dienste, die gleiche und gerechte Lernchancen für Studierende mit Behinderungen gewährleisten sollen;
- Förderung von Initiativen, die auf eine positive Diskriminierung abzielen, indem Frauen und ethnische/religiöse Minderheiten gestärkt werden;
- Entwicklung von Initiativen zur Beseitigung von Hindernissen für benachteiligte Gruppen beim Zugang zu Lernmöglichkeiten;
- Beitrag zur Schaffung inklusiver Umgebungen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden.

Bereich 2 - Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung

Mit Projekten im Rahmen dieses Aktionsbereichs sollen der unterschiedliche Entwicklungsstand und die Herausforderungen von Hochschuleinrichtungen in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern berücksichtigt, die Wirkung des Programms verstärkt und gegebenenfalls andere Finanzierungsquellen ergänzt werden. Sie sollen neue Ansätze und Initiativen in der Hochschulbildung einführen, die auf Peer-Learning und dem Transfer von Erfahrungen und bewährten Verfahren beruhen, die nicht nur die Einrichtungen, sondern auch die Gesellschaft insgesamt betreffen. Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung sind komplexe und innovative Projekte zum Kapazitätsaufbau, die auf dem Transfer von Erfahrungen, Kompetenzen und bewährten Verfahren beruhen und eine Reihe miteinander verbundener Aktivitäten umfassen, die darauf abzielen, die Kapazitäten der betreffenden Hochschuleinrichtungen zu stärken, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wie Migration, Klimawandel, Governance und den Wandel zu einer digitalen Wirtschaft zu bewältigen. Durch die Projektergebnisse sollen über die Projektlaufzeit hinaus erhebliche und langfristige Auswirkungen auf die betreffenden Hochschuleinrichtungen erzielt werden und diese sollen somit der Gesellschaft insgesamt zugutekommen.

Bei diesen Projekten werden insbesondere die folgenden Elemente zum Nutzen der Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern kombiniert:

- **Innovation in der Hochschulbildung**, um ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erhöhen. Es wird erwartet, dass sich die vorgeschlagenen Projekte mit der Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Arbeitgeber und dem Angebot der Hochschuleinrichtungen befassen und ganzheitliche Lösungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden vorschlagen. Dies kann durch die Durchführung umfassender Maßnahmen erreicht werden, die Folgendes umfassen:
  - die Gestaltung innovativer Lehrpläne und die Einführung innovativer Elemente in die bestehenden Lehrpläne;
  - die Anwendung innovativer Lern- und Lehrmethoden (d. h. lernerzentriertes und wirklich problemorientiertes Lehren und Lernen);
  - die aktive Auseinandersetzung mit der Geschäftswelt und der Forschung, die Organisation von Weiterbildungsprogrammen und Aktivitäten mit und in Unternehmen;
  - die Stärkung der Kapazitäten von Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, um eine wirksame Vernetzung in den Bereichen Forschung und wissenschaftliche und technologische Innovation zu erreichen.

- Die **Förderung von Reformen in den Hochschuleinrichtungen**, damit diese zu Motoren der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern werden. Die Projekte sollten die Hochschulen dabei unterstützen, institutionelle Reformen zu entwickeln und durchzuführen, die sie demokratischer, integrativer, gerechter und zu vollwertigen Bestandteilen der Zivilgesellschaft machen. Zu den institutionellen Reformen gehören neue Leitungs- und Managementsysteme und -strukturen, Bereitschaft in Bezug auf digitale Kompetenzen, moderne Universitätsdienste, Qualitätssicherungsprozesse, Instrumente und Methoden für die Professionalisierung und berufliche Entwicklung des akademischen, technischen und administrativen Personals. Die Entwicklung des unternehmerischen Denkens und die Verbesserung der Kompetenzen und Fähigkeiten innerhalb der Einrichtungen sind Schlüsselaspekte für den Erfolg dieses Aktionsbereichs. Das Erlernen von Querschnittskompetenzen, die Ausbildung zum Unternehmertum und die praktische Anwendung unternehmerischer Fähigkeiten werden es den Hochschuleinrichtungen ermöglichen, ihr Wissen und ihre Ressourcen in den Dienst ihrer lokalen/nationalen/regionalen Gemeinschaften zu stellen.

Aktivitäten

Die vorgeschlagenen Aktivitäten und Projektergebnisse sollten einen klaren Mehrwert für die angestrebten Begünstigten haben. Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

- Entwicklung, Erprobung und Anpassung innovativer Lehrpläne in Bezug auf Inhalte [Schlüsselkompetenzen und fächerübergreifende Fähigkeiten (Unternehmertum, Problemlösung, grüne Arbeitsplätze usw.)], Struktur (modular, gemeinsam...) und Lehr-/Lernmethoden [einschließlich des Einsatzes von offenem und flexiblem Lernen, virtueller Mobilität, offenen Bildungsressourcen, gemischten Lernformen, Massive Open Online Courses (MOOCs) usw.];
- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer Lernmethoden, -werkzeuge und -materialien (z. B. neue multidisziplinäre Lehrpläne, lernerzentriertes und wirklich problemorientiertes Lehren und Lernen) durch praktische Ausbildung und Praktika von Studierenden;
- Einführung von Reformen nach dem Vorbild von Bologna (dreistufiges Zyklussystem, Transparenzinstrumente wie Leistungspunktesysteme und Diplomzusatz, Qualitätssicherung, Bewertung, nationale/regionale Qualifikationsrahmen, Anerkennung früherer und nichtformaler Lernerfahrungen usw.) auf institutioneller Ebene;
- Einführung von praktischen Ausbildungsprogrammen, Praktika und Studien zu realen Fällen in Wirtschaft und Industrie, die vollständig in den Lehrplan integriert, anerkannt und angerechnet werden;
- Einführung von dualen Lernsystemen, die ein Hochschulstudium mit einer Berufsausbildung im Sekundarbereich II verbinden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu verbessern;
- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker gemeinsam);
- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind; Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten;
- die Schaffung von Zentren und Gründerzentren für Innovation, Technologietransfer und Unternehmensgründungen sowie die Integration von Bildung, Forschung und Innovation auf institutioneller/regionaler/nationaler Ebene unterstützen;
- Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungsprogrammen und -aktivitäten mit und in Unternehmen;
- Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen; befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Unternehmenspersonal; Bereitstellung von Anreizen für die Einbeziehung von Unternehmenspersonal in Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten;
- Reform der Leitungs- und Managementsysteme und -strukturen auf institutioneller Ebene (einschließlich Qualitätssicherungsmethoden und -systeme, Finanzmanagement und Hochschulautonomie, internationale Beziehungen, Dienstleistungen für Studierende und Beratung, Berufsberatung, akademische und Forschungsgremien usw.);
- Entwicklung von Strategien und Instrumenten für die Internationalisierung der Hochschulen (internationale Öffnung der Lehrpläne, interinstitutionelle Mobilitätsprogramme) und ihre Fähigkeit zur wirksamen Vernetzung in Forschung, wissenschaftlicher und technologischer Innovation (wissenschaftliche Zusammenarbeit und Wissenstransfer usw.);
- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind; Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten;
- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker gemeinsam);
- Entwicklung, Anpassung und Bereitstellung von Instrumenten und Methoden für die Fortbildung, Bewertung/Beurteilung, Professionalisierung und berufliche Entwicklung des akademischen und administrativen Personals, für die Erstausbildung von Lehrkräften und die kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung.

Bereich 3 - Strukturreformprojekte

Mit Projekten dieses Aktionsbereichs sollten die Bemühungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, kohärente und nachhaltige Systeme der Hochschulbildung zu entwickeln, unterstützt werden, damit sie ihren sozioökonomischen Bedürfnissen und ihren weitreichenden Bestrebungen zur Schaffung einer wissensbasierten Wirtschaft gerecht werden. Berücksichtigung und Ausweitung erfolgreicher Ergebnisse sowie von Synergien mit laufender oder geplanter Unterstützung in diesem Bereich im Rahmen bilateraler Förderprogramme sind weitere Elemente dieses Bereichs. Strukturreformprojekte sind auf die Bedürfnisse förderfähiger nicht mit dem Programm assoziierter Drittländer ausgerichtet, um nachhaltige systemische und strukturelle Verbesserungen und Innovationen im Hochschulbereich zu unterstützen. Konkret geht es bei diesen Projekten um die Bemühungen der Länder, kohärente und nachhaltige Systeme der Hochschulbildung zu entwickeln, um ihren sozioökonomischen Bedürfnissen gerecht zu werden und letztlich eine wissensbasierte Wirtschaft zu schaffen. Durch die Einbeziehung der zuständigen nationalen Behörden (insbesondere der Bildungsministerien) von Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, der Hochschuleinrichtungen, der Forschungseinrichtungen und anderer relevanter Behörden/Gremien und Interessengruppen werden mit diesen Projekten insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens zwischen den Behörden auf höchster institutioneller Ebene der EU-Mitgliedstaaten oder der mit dem Programm assoziierten Drittländer und der förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, um systemische Verbesserungen und Innovationen im Hochschulbereich zu fördern.
- Förderung integrativer Hochschulsysteme, die Studierenden mit unterschiedlichem Hintergrund die richtigen Bedingungen für den Zugang zum Lernen und für den Erfolg bieten können. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher den Menschen mit geringeren Chancen gewidmet werden.
- Stärkung der Kapazitäten von Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie von für die Hochschulbildung zuständigen Einrichtungen und Behörden (insbesondere Ministerien) durch ihre Beteiligung an der Festlegung, Durchführung und Überwachung von Reformprozessen zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme, insbesondere in Bezug auf Verwaltung und Finanzierung.
- Ermittlung von Synergien mit laufenden EU-Initiativen in dem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland bzw. in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in von Erasmus+ abgedeckten Bereichen.

Stärkung des digitalen Bildungsumfelds für die Ukraine

Im Rahmen dieses Bereichs 3 wird durch die Aktion auch ein Strukturreformprojekt unterstützt, das auf die Schaffung eines offenen digitalen Bildungsumfelds abzielt, um Studierenden von ukrainischen Hochschuleinrichtungen, insbesondere den aus der Ukraine geflohenen oder innerhalb der Ukraine vertriebenen Studierenden, eine qualitativ hochwertige Hochschulbildung zu bieten, sowie Bildungsmöglichkeiten für die breite ukrainische Gemeinschaft im Ausland basierend auf der Zusammenarbeit zwischen ukrainischen und anderen europäischen Universitäten. Eine solche digitale Umgebung würde auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit dem akademischen Personal unterstützen.

Mit dem Projekt soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Unterstützung der Entwicklung eines leistungsstarken digitalen Bildungsökosystems an ukrainischen Universitäten, um die Fortführung ihrer Aktivitäten sowie ihre Leistungsfähigkeit während des Konflikts und in der Zeit danach zu gewährleisten;
- Unterstützung der Digitalisierung von Lehr- und Lernmethoden und der Bereitstellung der für online-basiertes und integratives Lernen erforderlichen Infrastruktur, auch im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027.

Konkret erhält durch dieses Projekt ein Netzwerk ukrainischer Hochschuleinrichtungen die Möglichkeit, eine gemeinsame, institutionsübergreifende Online-Plattform einzurichten, die auch bestehende digitale Bildungsplattformen miteinander verbinden würde. Europäische Bildungseinrichtungen mit Erfahrung im Bereich des Fern- und Online-Lernens können ebenfalls Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb der gemeinsamen Plattform leisten.

Diese Plattform würde digitale Online-Kurse und andere relevante Inhalte vereinen, die an den ukrainischen Universitäten vor dem Krieg gelehrt und gemäß den Qualitätsstandards des Projekts aktualisiert wurden. Sie könnte auch die Verwaltung von Kursen, die Registrierung und Authentifizierung von Studierenden, die Speicherung von Lernmaterialien, Online-Prüfungen und -Bewertungen usw. ermöglichen. Die Plattform würde sich vor allem an jene Hochschuleinrichtungen richten, die ihre Infrastruktur unwiderruflich oder zum Teil verloren haben und deren akademisches Personal und Studierende in andere Regionen der Ukraine oder ins Ausland umgesiedelt sind, obwohl auch andere ukrainische Hochschuleinrichtungen und ihre Studierenden unterstützt werden könnten.

Während des Projekts würden die ukrainischen Partner die Möglichkeit erhalten, die folgende vorläufige Liste von Aktivitäten durchzuführen:

- Konzeption interinstitutioneller Regeln und Mechanismen für die Entwicklung von Hochschulkursen und -materialien;
- Entwicklung und Bereitstellung von digitalen Bildungsinhalten und Kursen, die allen ukrainischen Hochschuleinrichtungen über die Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden;
- Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für akademisches Personal, indem Online- und Fernunterricht über die Plattform angeboten wird;
- Entwicklung von Verfahren für die Anerkennung von Lernergebnissen und ECTS-Leistungspunkten, insbesondere für die Hochschulkurse;
- Entwicklung gemeinsamer **Qualitätssicherungsmechanismen**;
- alle hochwertigen Aktivitäten, die die Kontinuität des ukrainischen Hochschulsystems trotz der schwierigen Umstände gewährleisten.

Mittelfristig könnte die Plattform als Grundlage für die Einrichtung einer Offenen Universität in der Ukraine dienen, die das digitale Angebot der bestehenden Universitäten bündeln und darüber hinaus die Entwicklung neuer Programme, einschließlich neuer Online-Kurse und entsprechender Studienmaterialien, ermöglichen würde.

Weitere Informationen und Anforderungen werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Aktivitäten

Im Rahmen der Projekte sollten Aktivitäten vorgeschlagen werden, die einen eindeutigen Mehrwert für das Hochschulsystem als Ganzes erbringen und sich direkt auf die angestrebten Begünstigten auswirken. Mit diesen Aktivitäten sollte zur Reform der Hochschulpolitik beigetragen werden, die den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes gerecht wird.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

- Förderung der nationalen Eigenverantwortung durch Erprobung und Einbeziehung positiver und bewährter Verfahren in der Hochschulbildung auf nationaler und/oder regionaler Ebene:
  - um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu verbessern;
  - um den Zugang zur Hochschulbildung für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern;
  - um die Verbindungen zwischen Bildung, Forschung und Innovation zu stärken.
- Beitrag zu einer effizienten und effektiven Politikgestaltung im Bereich der Hochschulbildung durch Einbeziehung anderer Akteure im Hochschulbereich:
  - mittels Förderung der Beteiligung anderer zuständiger öffentlicher Stellen, um die Relevanz des Hochschulsektors zu erhöhen und seine Wirkung auf die Gesellschaft insgesamt zu verstärken;
  - mittels Ermöglichung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Steuerung und Reform des Hochschulsystems;

- mittels Einbeziehung von Verbänden, die in anderen relevanten Bereichen wie Berufsbildung und Jugend tätig sind;
- mittels Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung durch die Zusammenarbeit zwischen hochrangigen Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Erleichterung der Mobilität von Studierenden und akademischem Personal, wie z. B. die Schaffung eines regionalen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen oder die Unterstützung bei der Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen;
- mittels Festlegung eines nationalen/regionalen Qualitätssicherungsrahmens.

- Förderung der regionalen akademischen Zusammenarbeit und der freiwilligen Konvergenz der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer im Hinblick auf eine gemeinsame regionale Strategie im Bereich der Hochschulbildung:
  - mittels Festlegung von Schritten zur Schaffung eines regionalen Hochschulraums;
  - mittels Erleichterung der nationalen und grenzüberschreitenden Anerkennung;
  - mittels Beseitigung der Hindernisse für das Lernen durch verbesserten Zugang zu hochwertiger und innovationsorientierter Bildung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Mobilität für Lehrkräfte, Lernende und Arbeitnehmer.
- Förderung der Einführung von Finanzierungsmechanismen mit dem Ziel:
  - die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit geringeren Chancen in der Hochschulbildung zu steigern;
  - die digitale Kluft auf institutioneller und individueller Ebene zu überwinden.
- Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs durch die Einführung von Maßnahmen wie z. B:
  - Förderung von Initiativen zur beruflichen Entwicklung;
  - Förderung ihrer Beteiligung an der Internationalisierung der Hochschulbildung durch Schaffung von Anreizen.

Verantwortliche Behörden mit Zuständigkeiten in den vom Projekt berührten Bereichen (z. B. Beschäftigung, Jugend, Finanzen, Soziales, Inneres, Justiz, Gesundheit usw.) werden ermutigt, sich an den Projekten zu beteiligen – dies gilt für Behörden aus EU-Mitgliedstaaten ebenso wie für Behörden aus mit dem Programm assoziierten Drittländern.

Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, werden besonders ermutigt, als Antragsteller im Rahmen dieses Bereichs aufzutreten.

Stärkung des digitalen Bildungsumfelds für die Ukraine

Speziell für diese Initiative ist vorgesehen, dass ein Netzwerk ukrainischer Einrichtungen mithilfe europäischer Einrichtungen mit Erfahrung im Fernunterricht eine Online-Plattform für digitale Online-Kurse und andere relevante Inhalte einrichtet, die an den ukrainischen Universitäten vor dem Krieg gelehrt und gemäß den Qualitätsstandards des Projekts aktualisiert wurden (erste Phase) oder speziell innerhalb der Offenen (virtuellen) Universität in der Ukraine bzw. für sie entwickelt wurden (zweite Phase). Ziel sollte es sein, dass die auf der Plattform angebotenen Kurse von ukrainischen Universitäten angeboten werden, sodass die Studierenden gleich den Studierenden vor Ort lernen und ihren Abschluss erwerben können.

Die Einrichtungen müssten während des Projekts interinstitutionelle Regeln und Mechanismen für die Entwicklung von Hochschulkursen und -materialien wie auch für die Durchführung, das Lehren und das Lernen der Kurse entwerfen, die über die Online-Plattform für alle ukrainischen Hochschulen verfügbar sein sollten; sie müssten Verfahren für die Anerkennung von Lernergebnissen und ECTS-Leistungspunkten, insbesondere für die Hochschulkurse entwickeln; sie müssten gemeinsame Mechanismen zur Qualitätssicherung entwickeln, einschließlich eines Rahmens zur Selbstevaluierung in Bezug auf die Hochschulkurse und -materialien der Offenen (virtuellen) Universität in der Ukraine. Das Projekt wird die Erstellung neuer digitaler Bildungsinhalte und Kurse unterstützen.

Die Plattform wird auch Schulungen für ukrainische Akademiker in Bezug auf Fernunterricht umfassen.

Es wird erwartet, dass die Plattform in der ersten Phase vor allem Hochschuleinrichtungen unterstützen wird, die ihre Infrastruktur unwiderruflich oder teilweise verloren haben und deren akademisches Personal und Studierende in andere Regionen der Ukraine oder ins Ausland umgesiedelt sind, sowie andere ukrainische Hochschuleinrichtungen und Studierende.

Die Plattform wird die von den ukrainischen Hochschuleinrichtungen entwickelten digitalen Bildungsprodukte für eine breitere Öffentlichkeit in der Ukraine und weltweit über offene Kurse sichtbar und zugänglich machen.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	**Förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer für diese Aktion:** Alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder" in Teil A dieses Leitfadens) in den Regionen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.[287] **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Für die Bereiche 1 und 2** Die Antragsteller (Koordinator und Partner) müssen Rechtsträger sein: - Hochschuleinrichtungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen[288], - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland[289] oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. **Für den Bereich 3** **<u>Stärkung des digitalen Bildungsumfelds für die Ukraine:</u>** Die Vorschläge müssen von einem Konsortium (Koordinator und Partner) eingereicht werden, das die folgenden Bedingungen erfüllt: **Geografische Abdeckung:** - Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet der Ukraine; - mindestens ein EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland. **Institutionelle Abdeckung:** - Mindestens eine Hochschuleinrichtung aus <u>jedem</u> teilnehmenden Land; - eine für die Hochschulbildung in der <u>Ukraine</u> zuständige nationale Behörde (z. B. Ministerium). **<u>Andere Strukturreformprojekte:</u>** Die Antragsteller (Koordinator und Partner) müssen Rechtsträger sein: - Hochschuleinrichtungen, Organisationen von Hochschuleinrichtungen oder anerkannte nationale oder internationale Rektorats-, Lehrer- oder Studentenorganisationen, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind.

[287] Mit Ausnahme der Hocheinkommensländer in den Regionen 5, 7 und 8 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder" in Teil A dieses Leitfadens).

[288] Eine Organisation von Hochschuleinrichtungen wird nicht als einzelne Hochschuleinrichtung betrachtet. Nur Mitglieder mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland können den Zuschuss in Anspruch nehmen.

[289] Länder, mit denen derzeit über ein Assoziierungsabkommen verhandelt wird und in denen das Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfe in Kraft tritt, sind förderfähig.

	- Organisationen aus Syrien sind nicht zur Teilnahme an diesem Bereich berechtigt. In einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland befindliche Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Hochschuleinrichtungen mit Sitz in förderfähigen Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert und von den zuständigen Behörden als solche anerkannt sind, müssen zusammen mit ihren verbundenen Einrichtungen (falls vorhanden) vollständige Studiengänge anbieten, die zu Hochschulabschlüssen und anerkannten Diplomen auf der Ebene der tertiären Bildungsabschlüsse führen.[290] Vereinigungen, öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (falls vorhanden), die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind und in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, können ebenfalls teilnehmen, jedoch nicht als Koordinator.
Zusammen-setzung von Konsortien	**Für die Bereiche 1 und 2** Die Vorschläge müssen von einem Konsortium (Koordinator und Partner) eingereicht werden, das die folgenden Bedingungen erfüllt: **Geografische Abdeckung:** - Mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer; - mindestens ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland; - mindestens zwei förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1, 10 und 11; - mindestens ein nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland aus der Region 10 und ein weiteres aus der Region 11 für Projekte, die beide Regionen einbeziehen.[291] **Institutionelle Abdeckung:** - Mindestens eine Hochschuleinrichtung aus jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland; - mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus jedem teilnehmenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittland. Die institutionelle Abdeckung gilt für alle an dem Konsortium beteiligten Länder. Die Zahl der Antragsteller aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern muss mindestens genauso hoch sein wie die Zahl der Antragsteller aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Ausnahme:** In nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in denen es im ganzen Land weniger als

[290] Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2013, tertiäre Bildung, mindestens Stufe 5. Postsekundäre nicht-tertiäre Bildungsabschlüsse der ISCED 2011 Stufe 4 werden nicht akzeptiert.

[291] Es ist möglich, überregionale Projekte mit nur einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland aus der Region 10 und einem weiteren aus der Region 11 vorzustellen.

	fünf Hochschuleinrichtungen gibt oder in Fällen, in denen eine einzige Hochschuleinrichtung über 50 % der Gesamtpopulation der Studierenden im Land stellt, werden Anträge, die nur eine Hochschuleinrichtung aus diesen Ländern umfassen, akzeptiert. **Für den Bereich 3:** Die Vorschläge müssen von einem Konsortium (Koordinator und Partner) eingereicht werden, das die folgenden Bedingungen erfüllt: **Geografische Abdeckung:** - Mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer; - mindestens ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland. **Institutionelle Abdeckung:** - Mindestens eine Hochschuleinrichtung aus jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland; - mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus jedem teilnehmenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittland; - eine für die Hochschulbildung zuständige nationale Behörde (z. B. ein Ministerium) in jedem der förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die institutionelle Abdeckung gilt für alle an dem Konsortium beteiligten Länder. Die Zahl der Antragsteller aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern muss mindestens genauso hoch sein wie die Zahl der Antragsteller aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Ausnahme:** In nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in denen es im ganzen Land weniger als fünf Hochschuleinrichtungen gibt oder in Fällen, in denen eine einzige Hochschuleinrichtung über 50 % der Gesamtpopulation der Studierenden im Land stellt, werden auch Anträge, die nur eine Hochschuleinrichtung aus diesen Ländern umfassen, akzeptiert.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten sollten in den Ländern durchgeführt werden, die an den Projekten beteiligt sind.
Projektdauer	**Für die Bereiche 1 und 2** Die Projekte sollten normalerweise 24 oder 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). **Für den Bereich 3** Die Projekte sollten normalerweise 36 oder 48 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). **Bereich 1** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS-EDU-2023-CBHE-STRAND-1 **Bereich 2** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS-EDU-2023-CBHE-STRAND-2 **Bereich 3** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS-EDU-2023-CBHE-STRAND-3

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **16. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden im Rahmen eines Verfahrens mit zwei Schritten anhand folgender Kriterien bewertet:

Schritt 1

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Zweck**: Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich und den Besonderheiten des Bereichs. Der Vorschlag stellt eine angemessene Antwort auf die aktuellen Bedürfnisse und Zwänge des Ziellandes/der Zielländer oder der Zielregion(en) sowie der Zielgruppen und Endbegünstigten dar. Die Bedürfnisse von Teilnehmern mit geringeren Chancen werden (gegebenenfalls) berücksichtigt. Der Vorschlag entspricht den übergeordneten Prioritäten der EU. • **Ziele**: Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch und zeitlich begrenzt. Sie betreffen Fragen, die für die teilnehmenden Organisationen relevant sind (im Einklang mit der Modernisierungs-, Entwicklungs- und Internationalisierungsstrategie der betreffenden Hochschuleinrichtungen), sowie Entwicklungsstrategien für die Hochschulbildung in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. • **Verbindung zu EU-Politik und -Initiativen**: Der Vorschlag berücksichtigt und fördert gegebenenfalls die Komplementarität/Synergien mit anderen von der EU und anderen Stellen (Gebern, öffentlichen und privaten Einrichtungen) finanzierten Maßnahmen. • **EU-Mehrwert**: Aus dem Vorschlag geht hervor, dass ähnliche Ergebnisse ohne die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und ohne EU-Mittel nicht erzielt werden könnten. **Insbesondere für Bereich 1** • Der Vorschlag bezieht sich eindeutig auf die im Voraus festgelegten regionalen Prioritäten für die Zielregion(en). **Insbesondere für Bereich 2** • Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt auf innovativen Elementen und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Techniken in dem festgelegten Interventionsbereich. • Der Vorschlag bezieht sich eindeutig auf die im Voraus festgelegten regionalen Prioritäten für die Zielregion(en). **Insbesondere für Bereich 3** • Mit dem Vorschlag wird eine Reform und Modernisierung der Hochschulsysteme im Einklang mit den Entwicklungsstrategien der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer bezweckt.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen und den zu den erwarteten Ergebnissen entsprechen. • **Methodik:** Die Logik der Maßnahme ist von guter Qualität, die geplanten konkreten Leistungen und Resultate sind kohärent und realisierbar, und die wichtigsten Annahmen und Risiken wurden eindeutig ermittelt. Struktur und Inhalt der Logical Framework

	Matrix (LFM) sind angemessen, d. h. die Auswahl objektiv überprüfbarer Indikatoren, die Verfügbarkeit von Daten, Ausgangsdaten, Zielwerte usw. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen; Das Verhältnis zwischen den Ressourcen und den erwarteten Ergebnissen ist angemessen und der Arbeitsplan ist realistisch, mit genau definierten Aktivitäten, Zeitplänen, klaren Ergebnissen und Meilensteinen. • **Finanzrahmen:** Der Vorschlag ist kosteneffizient und die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlichen Finanzmittel sind vorgesehen. • **Qualitätskontrolle**: Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking, Aktionen zur Abschwächung der Risiken usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige Durchführung des Projekts. • **Ökologische Nachhaltigkeit**: Das Projekt ist umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken (z. B. umweltfreundliches Reisen) in die verschiedenen Projektphasen ein
Qualität der Partnerschaft und der Kooperations-vereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Management**: Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Führungsstrukturen, Organisation, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind klar definiert und realistisch. • **Zusammensetzung**: Die Partnerschaft umfasst eine angemessene Mischung von Organisationen mit den erforderlichen Kompetenzen, die für die Ziele des Vorschlags und die Besonderheiten des Bereichs relevant sind; Der Vorschlag umfasst ein möglichst breites Spektrum an nichtakademischen Partnern. • **Aufgaben:** Die Rollen und Aufgaben werden auf der Grundlage des spezifischen Know-hows, der Profile und der Erfahrung der einzelnen Partner zugewiesen und sind angemessen. • **Zusammenarbeit:** Es werden wirksame Mechanismen vorgeschlagen, um eine effiziente Zusammenarbeit, Kommunikation und Konfliktlösung zwischen den Partnerorganisationen und allen anderen Beteiligten zu gewährleisten. • **Engagement:** Die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich sind erheblich, sachdienlich und ergänzen einander. Aus dem Vorschlag gehen die Beteiligung, das Engagement und die Eigenverantwortung der Partner für die spezifischen Ziele und Ergebnisse des Projekts hervor, insbesondere derjenigen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Insbesondere für Bereich 2** • An dem Vorschlag sind einschlägige nichtakademische Organisationen und Akteure beteiligt, die einen innovativen Mehrwert für die Ziele des Vorschlags erbringen werden. **Insbesondere für Bereich 3** • Aus dem Vorschlag geht hervor, dass die für die Hochschulbildung zuständigen nationalen Behörden stark in die Lenkung und Durchführung der Maßnahme eingebunden sind.
Nachhaltigkeit, Wirkung und Verbreitung der erwarteten Ergebnisse **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Beteiligten genutzt werden, wie Multiplikatoreffekte sichergestellt werden (einschließlich der Möglichkeit, die Ergebnisse der Maßnahme auf sektoraler, lokaler/regionaler/nationaler oder internationaler Ebene zu wiederholen und auszuweiten), und er sieht Mittel vor, um die Nutzung während und nach der Projektfinanzierung zu messen. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren und effizienten Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben sowie Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von betroffenen Interessenträgern und nicht beteiligten Akteuren verbreitet werden und um betroffene Interessenträger zu gewinnen.

	• **Wirkung:** Der Vorschlag gewährleistet eine spürbare Wirkung auf die Zielgruppen und die einschlägigen Akteure auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung auf individueller, institutioneller oder Systemebene. • **Nachhaltigkeit:** Im Vorschlag wird erläutert, wie die Projektergebnisse finanziell (nach Ablauf der Projektfinanzierung) und institutionell (Fortführung der Aktivitäten und Dienste) aufrechterhalten werden und wie die lokale Eigenverantwortung gewährleistet wird. **Insbesondere für Bereich 1** • Der Vorschlag gewährleistet eine kontinuierliche und nachhaltige Reaktion auf die bestehenden Barrieren und eine Verbesserung der Zugänglichkeit von Studierenden/Bediensteten mit geringeren Chancen zu den von den Hochschulen angebotenen Lernmöglichkeiten und Ressourcen. • Es ist wahrscheinlich, dass der Vorschlag die internationalen Kooperationskapazitäten von Einrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern erhöht. **Insbesondere für Bereich 2** • Der Vorschlag hat erhebliche Auswirkungen auf die Einrichtungen der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, insbesondere auf die Entwicklung ihrer Innovationskapazitäten und auf die Modernisierung ihrer Verwaltung, indem sie sich der Gesellschaft im Allgemeinen, dem Arbeitsmarkt und der Welt im Besonderen öffnen. • Aus dem Vorschlag wird klar, dass er weitreichendere Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder den Wirtschaftssektor haben kann. **Insbesondere für Bereich 3** • Der Vorschlag zeigt auf, wie die Projektergebnisse zu politischen Reformen oder zur Modernisierung der Hochschulbildung auf Systemebene führen werden.

Die Anträge können bis zu 100 Punkte erreichen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens 60 Punkte insgesamt und mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jedes Gewährungskriterium erreichen.

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, und anschließend in der Kategorie „Nachhaltigkeit, Wirkung und Verbreitung der erwarteten Ergebnisse“ die höchste Punktzahl erzielen.

Darüber hinaus wird der Bewertungsausschuss folgende Punkte berücksichtigen:

- eine thematische Vielfalt von Projekten und eine ausreichende geografische Vertretung innerhalb einer Region in Bezug auf die Anzahl der Projekte pro Land;
- Einhaltung der für die folgenden Regionen geltenden Anforderungen:
  - **Für Länder der Östlichen Partnerschaft**: für die Bereiche 1 und 2 wird Hochschuleinrichtungen aus Regionen außerhalb der Hauptstadt und/oder aus ländlichen und/oder abgelegenen Regionen Vorrang eingeräumt;
  - **Für Asien, Zentralasien, Naher Osten und Pazifik**: für die Bereiche 1 und 2 wird den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang eingeräumt;
  - **Für Subsahara-Afrika:** für alle Bereiche wird den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer und auf regionale Projekte gelegt, an denen Hochschuleinrichtungen aus mehreren Ländern beteiligt sind. Kein Land kann mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

Anschließend werden die Vorschläge in absteigender Reihenfolge nach Regionen und Bereich gereiht.

In einem zweiten Schritt wird bzw. werden bei Vorschlägen, die vom Bewertungsausschuss für eine Finanzierung vorgeschlagen werden (und auf der Reserveliste stehen), die EU-Delegation(en) in den betreffenden förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu den folgenden Aspekten konsultiert:

- Anerkennung von Hochschuleinrichtungen durch die zuständigen nationalen Behörden
- Durchführbarkeit des Projekts im lokalen Kontext des Drittlandes / der Drittländer
- Das Projekt leistet einen Beitrag in Bezug auf die örtlichen Bedürfnisse im Schwerpunktbereich
- Überschneidungen mit bestehenden Initiativen in dem gewählten Themenbereich, die von der EU-Delegation oder nationalen oder internationalen Gebern finanziert werden

Nur für Projekte, die die Konsultation der EU-Delegation(en) erfolgreich durchlaufen haben, wird eine EU-Finanzierung gewährt, und zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel pro Region und bis zu einer Höchstzahl von zwei finanzierten Vorschlägen pro antragstellender Organisation. Für jeden der drei Bereiche ist ein vorläufiger Richtwert der vorgesehenen Mittel festgelegt, wobei jedoch eine Übertragung von Mitteln von einem Bereich auf einen anderen möglich ist.

WEITERE ANGABEN

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für die Aktionsbereiche und aufgrund der Bewertungsergebnisse reduziert werden.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die folgenden Punkte sollten berücksichtigt werden:

1. Engagement der Partnereinrichtungen für das Projekt

Ein wirksames Projekt für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich muss eine starke Beteiligung aller Partnereinrichtungen sicherstellen, insbesondere derjenigen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Die gemeinsame Ausarbeitung des Vorschlags schärft ihr Verantwortungsbewusstsein für die Projektergebnisse und verbessert die Nachhaltigkeit des Projekts. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können „assoziierte Partner“ beteiligen, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und die Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Partnerschaft und erhalten keine Finanzmittel.

2. Bedarfsanalysen

Die Bedarfsanalyse ist der erste wichtige Schritt bei der Entwicklung eines Vorschlags für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich. Der Zweck einer Bedarfsanalyse besteht darin, die Bereiche zu ermitteln, die gestärkt werden müssen, und die Gründe für die Lücken in diesen Bereichen zu ermitteln. Dies wiederum bildet die Grundlage für die Konzeption geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Lücken und damit zum Aufbau der Kapazitäten der Hochschulen.

3. Durchführung und Überwachung

Sobald die Bedarfsanalyse abgeschlossen ist, kann ein Umsetzungsplan erarbeitet werden, um die festgestellten Lücken zu schließen.

Folgende Kernelemente sind hierbei zu berücksichtigen:

- **Modernisierung / neue Lehrpläne:** Insbesondere bei Projekten, die eine Weiterentwicklung der Lehrpläne umfassen, werden Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals und die Bearbeitung hiermit

verbundener Aspekte erwartet, wie die Qualitätssicherung und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen dank Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt. Die Studiengänge sollten vor Ende der Projektlaufzeit offiziell akkreditiert und/oder lizenziert werden. Der Unterricht in neuen oder aktualisierten Kursen muss während der Projektlaufzeit mit einer angemessenen Zahl von Studierenden und umgeschulten Lehrkräften beginnen und mindestens während eines Drittels der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Lehrplan-Reformprojekten können sich ebenfalls auf das Verwaltungspersonal, wie das Bibliotheks-, Labor- und IT-Personal beziehen. Es wird dringend empfohlen, in den modernisierten Lehrplänen Praktika für Studierende in Unternehmen vorzusehen. Die Praktika müssen von angemessener Dauer sein, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen zu ermöglichen.

- **Einbeziehung der Studierenden:** Die Projekte sollten die Einbeziehung von Studierenden vorsehen (z. B. bei der Ausarbeitung neuer Studienprogramme), und zwar nicht nur während der Test-/Pilotphase des Projekts.
- **Mobilität von Personal und Studierenden:** Die Mobilitätsmaßnahmen müssen in erster Linie auf Studierende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und auf Personal aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ausgerichtet sein und wenden sich an: Personal (z. B. Manager, Personal in Forschung und Technologietransfer, technisches und Verwaltungspersonal), das einen offiziellen Vertrag in den begünstigten Einrichtungen hat und an dem Projekt beteiligt ist; Studierende [von Kurzstudiengängen, des ersten Zyklus (Bachelor oder gleichwertig), des zweiten Zyklus (Master oder gleichwertig) und des dritten Zyklus oder Doktoranden], die in einer der begünstigten Einrichtungen eingeschrieben sind. Die Mobilität von Studierenden innerhalb und zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ist nicht förderfähig. Die Mobilität muss von angemessener Dauer sein, um das Lernen und den Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten im Einklang mit den Projektzielen zu gewährleisten, und sollte normalerweise mindestens eine Woche dauern. Es ist ratsam, physische Mobilität mit virtueller Mobilität zu kombinieren. Dies kann zur Unterstützung und zur Nachbereitung von Aktivitäten im Rahmen physischer Mobilität beitragen. Außerdem kann auf diese Weise Menschen mit Behinderung oder Menschen mit geringeren Chancen geholfen werden, sich auch an längeren Phasen physischer Mobilität zu beteiligen.
- Die **Qualitätssicherung** muss Bestandteil des Projekts sein, um gewährleisten zu können, dass Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich tatsächlich zu den vorgesehenen Ergebnissen führen und eine Wirkung weit über die Partnerschaft hinaus erzielt wird. Es müssen Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, einschließlich Indikatoren und Richtwerte, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Projektdurchführung qualitativ hochwertig, fristgerecht und kosteneffizient ist.
- **Partnerschaftsabkommen:** Die detaillierten Modalitäten für die Umsetzung des Projekts müssen von den Projektpartnern bewilligt werden und in einer Partnerschaftsvereinbarung, die zu Projektbeginn von den Partnern zu unterzeichnen ist, formalisiert werden. Eine Kopie der Partnerschaftsvereinbarung ist der Exekutivagentur innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.
- **Ausrüstung:** Als förderfähige Ausgaben kommt nur die Anschaffung von Ausrüstung in Betracht, die unmittelbar mit den Zielen des Bereichs zusammenhängt, und spätestens zwölf Monate vor dem Ende des Projekts erfolgt ist. Die Ausrüstung ist ausschließlich für Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern bestimmt, die Teil der Partnerschaft sind, und muss in das offizielle Verzeichnis der Hochschuleinrichtungen aufgenommen werden, für die sie gekauft wird.
- **Wirkung und Nachhaltigkeit:** Es wird erwartet, dass Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich eine langfristige strukturelle Wirkung in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern haben. In den Vorschlägen müssen die erwarteten Auswirkungen auf den drei Ebenen (individuell, institutionell und systembezogen) nachgewiesen werden, und es sollte eine Methodik und ein Instrumentarium zur Messung der Auswirkungen festgelegt werden. **Umweltfreundliche Umsetzung:** In den Projekten sollten bei der Durchführung der Aktivitäten, einschließlich des Projektmanagements, umweltverträgliche Praktiken berücksichtigt werden. Von den Projekten wird erwartet, dass sie die individuelle verkehrsbezogene CO_2-Bilanz der Teilnehmenden systematisch erfassen und berechnen. **Freier Zugang:** Mit dem Vorschlag sollte sichergestellt werden, dass die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom

Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die **EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Für **Bereich 1 –** Förderung des Zugangs zur Zusammenarbeit in der Hochschulbildung: zwischen 200 000 EUR und 400 000 EUR pro Projekt
- Für **Bereich 2** – Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung: zwischen 400 000 EUR und 800 000 EUR pro Projekt
- Für **Bereich 3** – Stärkung des digitalen Bildungsumfelds für die Ukraine: bis zu 5 000 000 EUR Andere Strukturreformprojekte: zwischen 600 000 EUR und 1 000 000 EUR pro Projekt

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“, „Ausrüstung“ usw.).
- Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket abgedeckten Aktivitäten/Arbeitsergebnisse enthalten.
- Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.
- Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.
- Die Kosten für Ausrüstung sollten maximal 35 % der gewährten EU-Finanzhilfe ausmachen, und die EU-Finanzhilfe wird 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- Die Vergabe von Unteraufträgen sollte maximal 10 % der gewährten EU-Finanzhilfe ausmachen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 90 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt und die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Berufsbildung tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Zugänglichkeit und das Reaktionsvermögen der Einrichtungen und Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.

Durch gemeinsame Initiativen, die die Zusammenarbeit über verschiedene Regionen der Welt hinweg fördern, sollen mit dieser Aktion die Kapazitäten von Berufsbildungsanbietern – insbesondere in den Bereichen Management, Governance, Integration, Qualitätssicherung und Innovation – gestärkt werden, damit sie besser in der Lage sind, mit dem Privatsektor/Unternehmen/Unternehmensverbänden zusammenzuarbeiten, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu erkunden und gemeinsam bedarfsgerechte Berufsbildungsmaßnahmen zu entwickeln. Internationale Partnerschaften sollten vor allem durch den Ausbau der Kapazitäten von Berufsbildungspersonal und Lehrkräften sowie durch die Stärkung der Verbindung zwischen Berufsbildungsanbietern und dem Arbeitsmarkt dazu beitragen, die Qualität der Berufsbildung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu verbessern.

Es ist vorgesehen, dass die Projekte zum Kapazitätsaufbau in der Berufsbildung zu den umfassenderen politischen Zielen beitragen, die von der Europäischen Kommission und den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder der betreffenden Region verfolgt werden, zu denen auch die Global-Gateway-Investitionspakete zählen.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion wird insbesondere

- Kapazitäten der Berufsbildungsanbieter aufbauen, um die Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachfrage- und chancenorientierte Berufsbildungsmaßnahmen zu stärken;
- die Qualität und die Reaktionsfähigkeit der Berufsbildung auf wirtschaftliche und soziale Entwicklungen verbessern, um die Arbeitsmarktrelevanz des Qualifikationsangebots zu erhöhen;
- das Berufsbildungsangebot auf lokale, regionale und nationale Entwicklungsstrategien abstimmen.

THEMENBEREICHE

Zu den Merkmalen, die den Kapazitätsaufbau in der Berufsbildung kennzeichnen, gehören einige der nachstehend aufgeführten Themenbereiche. Die Vorschläge sollten auf eines oder mehrere der folgenden Themen ausgerichtet sein:

- Arbeitsbezogenes Lernen (für junge Menschen und/oder Erwachsene);
- Qualitätssicherungsmechanismen;
- Berufliche Weiterbildung von Lehrkräften/Ausbildern in Bereich der beruflichen Bildung;
- Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerische Kompetenzen;
- Öffentlich-private Partnerschaften in der Berufsbildung;
- Innovation in der Berufsbildung;
- Grüne und digitale Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel;
- Anpassung der Qualifikationen auf aktuelle und künftige Beschäftigungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus können die Antragsteller auch Themenbereiche abdecken, die oben nicht aufgeführt sind. Diese müssen nachweislich besonders geeignet sein, die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu erreichen und die ermittelten Bedürfnisse zu erfüllen.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den Zielen und den Themenbereichen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden.

Der Schwerpunkt der Projektaktivitäten muss im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von Organisationen im Bereich der Berufsbildung hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern liegen.

Die geförderten Projekte können ein breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen, beispielsweise:

- Aufbau und Entwicklung von Netzwerken und Austausch bewährter Verfahren zwischen Berufsbildungseinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland;
- Erstellung von Instrumenten, Programmen und anderen Materialien zum Aufbau der Kapazitäten von Einrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (praktische Ausbildungsprogramme und Instrumente zur Bewertung und Validierung von Lernergebnissen in der beruflichen Bildung, individuelle Aktionspläne für teilnehmende Einrichtungen); professionelle Beratung und Coaching-Methoden...);
- Schaffung von Mechanismen zur Einbindung des privaten Sektors in die Gestaltung und Durchführung von Lehrplänen und zur Vermittlung hochwertiger beruflicher Erfahrungen für die Lernenden in der beruflichen Bildung;
- Entwicklung und Transfer von pädagogischen Konzepten, Lehr- und Ausbildungsmaterialien und -methoden, einschließlich arbeitsgestütztes Lernen, virtuelle Mobilität, offene Bildungsressourcen und bessere Nutzung des IKT-Potenzials;
- Entwicklung und Durchführung internationaler (virtueller) Austauschaktivitäten vor allem für das Personal (einschließlich Lehrkräften und nicht lehrendem Personal wie Schulleitern, Managern, Beratern, Betreuern usw.)

Falls Mobilitätsaktivitäten für Lernende und Personal vorgeschlagen werden, sollten diese direkt zu den Zielen des Projekts beitragen und fest in die Projektlogik als Ganzes eingebettet sein.

Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten einen Mehrwert erbringen und sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Projektergebnisse auswirken.

REGIONALE PRIORITÄTEN

Die verfügbaren Haushaltsmittel sind auf verschiedene Regionen der Welt aufgeteilt (d. h. Westbalkan, östliche Nachbarschaft, Länder des südlichen Mittelmeerraums, Subsahara-Afrika, Lateinamerika und Karibik), wobei die Höhe der einzelnen Mittelzuweisungen unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

Die EU hat eine Reihe von Prioritäten bezüglich der geografischen Ausgeglichenheit und den spezifischen Zielen vorgegeben. Darüber hinaus werden die Organisationen ermutigt, mit Partnern in den ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zusammenzuarbeiten.

Für diese Aktion werden die folgenden regionalen Prioritäten festgelegt:

Wenn der Antrag ein oder mehrere Partnerländer der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) betrifft[292], sollte bei dem Vorschlag nachgewiesen werden, dass er den Empfehlungen der ETF gerecht wird, die in den entsprechenden Regionalberichten des Turin-Prozesses[293] formuliert wurden.[294]

Westbalkan

- Vorrang haben Projekte, die zu dem Wirtschafts- und Investitionsplan der Kommission und/oder den Empfehlungen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung im Rahmen des Turin-Prozesses (siehe oben) beitragen;
- die Mobilität der Lernenden (Studierenden) und des Personals (Lehrkräfte, Ausbilder, Direktoren, Manager usw.) wird besonders gefördert.

Östliche Nachbarschaft

- Vorrang haben Projekte, die zu dem Wirtschafts- und Investitionsplan der Kommission und/oder den Empfehlungen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung im Rahmen des Turin-Prozesses (siehe oben) beitragen.

Länder des südlichen Mittelmeerraums

- Vorrang haben Projekte, die zu dem Wirtschafts- und Investitionsplan der Kommission und/oder den Empfehlungen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung im Rahmen des Turin-Prozesses (siehe oben) beitragen.

Subsahara-Afrika

- Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer gelegt; kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten;
- vorrangig werden Projekte gefördert, die zu den jeweiligen geografischen Mehrjahresrichtprogrammen[295] auf Länder- oder regionaler Ebene beitragen.

Lateinamerika

- Vorrang haben regionale Projekte (Projekte, an denen mehr als ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beteiligt ist) oder Projekte in Ländern mit niedrigem und hohem mittlerem Einkommen;
- vorrangig werden Projekte gefördert, die zu den jeweiligen geografischen Mehrjahresrichtprogrammen[296] auf Länder- oder regionaler Ebene beitragen.

Karibik

---

[292] Ausgenommen sind Belarus und Länder Zentralasiens, die im Rahmen dieser Aktion nicht förderfähig sind.

[293] Der Turin-Prozess (Torino Process, TRP) ist ein partizipativer Prozess, der eine evidenzbasierte Analyse der Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung in einem Land ermöglicht. Der 2010 eingeführte und alle zwei Jahre durchgeführte Turin-Prozess liefert eine Momentaufnahme des Entwicklungsstandes der Berufsbildungssysteme in den Partnerländern der ETF sowie einen Überblick über die erzielten Fortschritte und die Prioritäten für die Zukunft.

[294] https://www.etf.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/policies-human-capital-development-southern-and-eastern; https://www.etf.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/policies-human-capital-development-eastern-partnership-etf. https://www.etf.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/policies-human-capital-development-south-eastern-europe-and

[295] https://ec.europa.eu/international-partnerships/global-europe-programming_de

[296] Siehe oben.

- Vorrang haben regionale Projekte (Projekte, an denen mehr als ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beteiligt ist) oder Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in Ländern mit niedrigem und hohem mittlerem Einkommen;
- vorrangig werden Projekte gefördert, die zu den jeweiligen geografischen Mehrjahresrichtprogrammen[297] auf Länder- oder regionaler Ebene beitragen.

Falls die oben genannten regionalen Prioritäten berücksichtigt werden, muss für die Projekte nachgewiesen werden, wie und in welchem Umfang sie dies tun.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Berufsbildung umfassen vier Phasen:

- Projektfindung und Anbahnung
- Projektvorbereitung, Entwurf und Planung
- Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten
- Projektüberprüfung und Folgenabschätzung

Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- **Findung und Anbahnung**

  Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen Sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.

- **Projektvorbereitung, Entwurf und Planung**

  Legen Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise fest; Umreißen Sie die vorgeschlagene Methodik klar, um die Kohärenz zwischen den Projektzielen und -aktivitäten zu gewährleisten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten

[297] Siehe oben.

und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern und Ausarbeitung des Vorschlags usw.

- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten**

  Durchführung des Projekts gemäß den Plänen und Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektpläne; Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Bestimmung von Abweichungen von den festgelegten Qualitätsnormen und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.

- **Überprüfung und Folgenabschätzung**

  Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

Darüber hinaus wird von den Projekten erwartet, dass sie, wo dies angemessen und verhältnismäßig ist, Folgendes leisten:

- Ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan beinhalten, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach Abschluss des Projekts vorsieht (auf der Grundlage dauerhafter Partnerschaften), einschließlich Maßnahmen zur Skalierbarkeit und finanziellen Nachhaltigkeit;
- Gewährleistung eines angemessenen Bekanntheitsgrades und einer weiten Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene mit den betroffenen Partnern.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern.

Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung ihres Projekts zu berücksichtigen.

- **Inklusion und Vielfalt**

  Das Programm unterstützt Projekte, die die soziale Inklusion fördern und darauf gerichtet sind, Menschen mit geringeren Chancen, darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, sowie Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, Menschen, die mit sozioökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, oder Menschen, die möglicherweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, besser zu erreichen. Die Projekte werden dabei helfen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen diese Gruppen beim Zugang zu den vom Programm angebotenen Möglichkeiten konfrontiert sind, sowie zur Schaffung inklusiver Umfelder beitragen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden.

- **Ökologische Nachhaltigkeit**

  Das Programm unterstützt die Sensibilisierung für die Herausforderungen der Umwelt und des Klimawandels. Die Projekte werden ermutigt zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen.

Das Programm unterstützt auch die Erprobung innovativer Praktiken, um Lernende und Berufsbildungsanbieter so vorzubereiten, dass sie zu wahren Akteuren des Wandels werden (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall, den Ausgleich von CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.).

- **Digitale Dimension**

  Das Programm unterstützt Pläne von Einrichtungen der Primar- und Sekundarstufe und der beruflichen Aus- und Weiterbildung für den digitalen Wandel. Es fördert den gezielten Einsatz digitaler Technologien. Dies umfasst die Entwicklung von digitaler Pädagogik und von Fachkompetenz im Einsatz digitaler Instrumente, wozu auch gehört, barrierefreie und Unterstützungstechnologien bereitzustellen, sowie die Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte.

- **Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe**

  Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; Die Projekte sollten die Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement fördern. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede öffentliche oder private Organisation, die im Bereich der beruflichen Bildung tätig ist und rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem förderfähigen mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist (siehe Teil A dieses Leitfadens). Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können nicht Koordinatoren sein. Der Koordinator stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	**Jede teilnehmende Organisation** muss im Bereich der Berufsbildung oder auf dem Arbeitsmarkt tätig sein. Sie kann als vollwertiger Partner, verbundene Einrichtung oder assoziierter Partner teilnehmen und muss in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (siehe Teil A dieses Leitfadens) oder in einem förderfähigen, nicht mit dem Programm assoziierten Drittland (siehe unten) ansässig sein. **Förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer für diese Aktion:** ▪ Alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer in den Regionen 1, 2, 3, 9, 10 und 11 (siehe Teil A dieses Leitfadens) **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Arten förderfähiger Organisationen (Liste nicht erschöpfend):** ▪ Berufsbildungsanbieter; ▪ Organisationen, die Unternehmen, Branchen oder Sektoren repräsentieren; ▪ nationale/regionale Qualifikationsbehörden; ▪ Arbeitsverwaltungen; ▪ Forschungsinstitute; ▪ Innovationsagenturen; ▪ für regionale Entwicklung zuständige Behörden usw. **Assoziierte Partner** können teilnehmen, sofern nachgewiesen wird, dass ihre Teilnahme einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt darstellt (z. B. Durchführung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten oder Unterstützung der Verbreitung und Nachhaltigkeit des Projekts). Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Projektpartner und erhalten keine Finanzmittel.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Projekte zum Kapazitätsaufbau sind transnationale Projekte, an denen **mindestens vier Organisationen** (Koordinator und vollwertige Partner) **aus mindestens drei Ländern** beteiligt sein müssen: 1. mindestens **eine Organisation aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland** oder 2. mindestens **eine Organisation aus zwei verschiedenen mit dem Programm assoziierten Drittländern** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland** oder 3. mindestens **eine Organisation aus einem EU-Mitgliedstaat und eine Organisation aus einem mit dem Programm assoziierten Drittland** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland**. Dem Konsortium muss mindestens ein Berufsbildungsanbieter des nicht-tertiären Bildungsbereichs angehören. Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern **darf nicht höher sein** als die Anzahl der Organisationen aus förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Verbundene Einrichtungen und assoziierte Partner** fallen nicht unter die oben genannten Anforderungen.

Ort der Aktivitäten	Die Aktivität muss in den Ländern der an dem Projekt beteiligten Organisationen stattfinden, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den Zielen der Aktion zusammenhängen. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat, selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist; • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise **12, 24 oder 36 Monate** dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung). Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2023-CB-VET
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **28. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Sonstige Kriterien	Innerhalb der Antragsfrist kann von einem Koordinator immer nur ein Vorschlag eingereicht werden. Reicht ein und derselbe Koordinator mehrere Vorschläge ein, wird nur der zuerst eingereichte Vorschlag berücksichtigt, während der andere bzw. die anderen automatisch abgelehnt werden.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie die folgenden Ergebnisse erzielen:

- Engere Verbindungen zwischen dem Berufsbildungssystem der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und ihrem Arbeitsmarkt;
- Bessere Verbindungen zwischen Berufsbildungsprofilen und lokalen/regionalen/nationalen Strategien und Prioritäten;
- Bessere Kapazitäten der Berufsbildungsanbieter, insbesondere in den Bereichen Management, Leitung, Integration, Qualitätssicherung, Innovation und Internationalisierung;
- Stärkere Sensibilisierung von Personal, Managern, politischen Entscheidungsträgern und leitenden Lehrkräften in Bezug auf Ansätze zur Annäherung von Arbeitsmarkt und Berufsbildung;
- Verbessere Kenntnisse, technische, Management- und pädagogische Kompetenzen von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung;
- Bessere Beiträge von Lehrkräften/Ausbildern, Lernenden in der beruflichen Bildung und Arbeitgebern bei der Gestaltung von Lehrplänen, Profilen und Ausbildungsreformen;

- Verbesserung des Niveaus der Kompetenzen, Fähigkeiten und des Beschäftigungspotenzials der Lernenden in der beruflichen Bildung;
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen;
- Entwicklung der Kompetenzen der teilnehmenden Organisationen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit;
- Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Zielgruppen durch geeignete Aktivitäten und Initiativen;
- Steigerung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Bei jedem Vorschlag muss in Teil B des Antrags auf alle Punkte eingegangen werden, die unter den vier nachstehenden Gewährungskriterien aufgeführt sind.

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ **Verbindung zu den Themenbereichen:** Relevanz des Vorschlags für die Ziele und Themenbereiche der Aktion. ▪ **Regionale Prioritäten:** Der Vorschlag geht auf die regionalen Prioritäten ein, **einschließlich der im Rahmen dieser Aktion aufgeführten einschlägigen politischen Dokumente.** ▪ **Lokaler Kontext:** Der Vorschlag stützt sich auf eine angemessene Bedarfsanalyse und ist im lokalen Kontext des Ziellandes/der Zielländer durchführbar. ▪ **Kohärenz:** Die Ziele des Antrags sind klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind. ▪ **Innovation:** Der Vorschlag berücksichtigt die modernsten Methoden und Techniken und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen allgemein für den Bereich, in dem er angesiedelt ist, oder für den geografischen Kontext, in dem das Projekt durchgeführt wird (z. B. Inhalte, erzielte Ergebnisse, angewandte Arbeitsmethoden, Organisationen und Personen, die daran beteiligt sind oder zur Zielgruppe gehören). ▪ **Komplementarität:** Der Vorschlag ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen. ▪ **Kapazitätsaufbau:** Die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau sind klar definiert und dienen dem Ziel, die Kapazitäten vor allem der teilnehmenden Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu stärken. ▪ **Verbindung zu Strategien:** Die Aktivitäten fügen sich in die Entwicklungsstrategien der beteiligten Berufsbildungsanbieter und in die Unterstützungsstrategien auf Länderebene ein, einschließlich einer stärkeren Berücksichtigung von Beschäftigungsfähigkeit, Eingliederung, Vielfalt und sozioökonomisch benachteiligten Teilnehmenden, sofern dies relevant ist. ▪ **Horizontale Aspekte:** die horizontalen Aspekte des Programms berücksichtigt werden.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten und Dienste, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. Er sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie die Nutzung, Bewertung und Verbreitung der Projektergebnisse vor. ▪ **Methodik:** Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik ▪ **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen ▪ **Nichtformale Lernmethoden:** Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden – falls zutreffend, d. h. wenn die nicht-formalen Lernmethoden im Antrag vorgeschlagen werden ▪ **Auswahl der Teilnehmenden:** Qualität der Vorkehrungen für die Auswahl der Teilnehmenden, die an den Aktivitäten des Vorschlags beteiligt sind, im Hinblick auf die Ziele der Eingliederung und Vielfalt ▪ **Anerkennung und Anrechnung:** Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmenden sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente ▪ **Maßnahmen zur Qualitätskontrolle:** Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt ▪ **Kosteneffizienz:** Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪ **Mobilitätsaktivitäten:** Eignung der Maßnahmen für die Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmenden in Mobilitätsaktivitäten (siehe „Schutz, Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden“ in Teil A dieses Leitfadens sowie weitere Anforderungen und Empfehlungen für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Leitaktion 1) – falls zutreffend, d. h. sofern Mobilitätsaktivitäten Bestandteil des Antrags sind
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ **Zusammensetzung:** sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft ▪ **Engagement:** sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ **Zusammenarbeit:** Vorhandensein wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ **Wirkung:** Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ **Verbreitung:** Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus ▪ **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Er beschreibt die Maßnahmen zur Nutzung der Projektergebnisse während und nach der Projektlaufzeit. ▪ **Freier Zugang:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. ▪ **Nachhaltigkeit:** Qualität der Pläne, die die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erzielen.

Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten vier Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ 10 Punkte für „Qualität der Zusammensetzung der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

Sind zwei oder mehr Anträge mit derselben Punktzahl eingegangen, erhalten im Fall von Ermessensentscheidungen die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WEITERE ANGABEN

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der von den Antragstellern beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für eine Aktion und aufgrund der Bewertungsergebnisse reduziert werden.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die von den Antragstellern vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **mindestens 100 000 EUR und höchstens 400 000 EUR.**

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

e) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

f) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

g) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrags vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

h) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig. Kosten für Freiwillige und KMU-Kosten sind zulässig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten“.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Jugend tätigen Organisationen in Programmländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Sie sollen die internationale Zusammenarbeit und den politischen Dialog im Bereich der Jugend und des nichtformalen Lernens unterstützen und als Triebkraft für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und das Wohlergehen von Jugendorganisationen und jungen Menschen dienen.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- die Kapazitäten von Organisationen stärken, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeiten
- nichtformale Lernaktivitäten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Chancen, zur Verbesserung des Kompetenzniveaus der Teilnehmer und zur Förderung der aktiven Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft
- die Entwicklung der Jugendarbeit in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, indem ihre Qualität und Anerkennung verbessert wird
- die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Regelungen und Programmen zur Förderung der nichtformalen Lernmobilität in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen
- zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie (2019–2027) beitragen, einschließlich der elf europäischen Jugendziele, und des Aktionsplans für die Jugend im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern
- Synergien und Komplementarität mit Systemen der formalen Bildung und/oder mit dem Arbeitsmarkt stärken

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Die Vorschläge sollten auf einen oder mehrere der folgenden Themenbereiche ausgerichtet sein:

- politische Teilhabe, zivilgesellschaftliches Engagement und Dialog mit Entscheidungsträgern
- Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen
- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Werte
- Befähigung/Engagement/Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen
- Frieden und Aussöhnung nach Konflikten
- Umwelt und Klima
- Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter
- digitale und unternehmerische Kompetenzen

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden. Schließlich muss der Schwerpunkt der Projektaktivitäten im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von **Jugendorganisationen und jungen Menschen hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** liegen.

Die geförderten Projekte können ein **breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten** umfassen, die:

- zur Förderung des politischen Dialogs, der Zusammenarbeit, der Vernetzung und des Austauschs von Verfahren beitragen

- die strategische Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und öffentlichen Stellen, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern voranbringen
- die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Organisationen sowie mit Organisationen des Arbeitsmarkts fördern
- die Kapazitäten von Jugendräten, Jugendplattformen sowie lokalen, regionalen und nationalen Behörden, die sich mit Jugendangelegenheiten beschäftigen, verbessern, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern
- zur Verbesserung der Verwaltung, Governance, Innovationsfähigkeit, Führungskompetenz und Internationalisierung von Jugendorganisationen in Partnerländern beitragen, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern
- die Erarbeitung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie die Entwicklung von Informations-, Kommunikations- und Medienwerkinstrumenten unterstützen
- die Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Materialien für die Jugendarbeit, einschließlich der Förderung von Initiativen zur Mitgestaltung und Mitkonzeption von Projekten, unterstützen, die eine partizipative Projektentwicklung ermöglichen
- zur Herausbildung neuer Formen der Jugendarbeit und der Bereitstellung von Ausbildungs- und Unterstützungsangeboten führen die nichtformale Lernmobilität erleichtern

Beispiele für solche Aktivitäten sind:

- die Entwicklung von Instrumenten und Methoden für die sozioprofessionelle Entwicklung von Fachkräften der Jugendarbeit und Ausbildern
- die Entwicklung nichtformaler Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich der Medienkompetenz
- die Entwicklung neuer Formen praktischer Ausbildungsprogramme und die Simulation von Fallbeispielen aus der Gesellschaft
- die Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit, insbesondere die strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, der virtuellen Zusammenarbeit und freier Lehr- und Lernmaterialien sowie eine bessere Nutzung des Potenzials von IKT
- die Organisation von Veranstaltungen/Seminaren/Workshops/Austausch bewährter Verfahren für Zusammenarbeit, Vernetzung, Sensibilisierung und Peer-Learning-Zwecke
- die Organisation von Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen und/oder Jugendarbeiter zur Erprobung der von der Partnerschaft entwickelten Instrumente und Methoden Die Mobilitätsaktivitäten müssen den Hauptzielen der Aktion untergeordnet sein und die Verwirklichung dieser Ziele maßgeblich fördern und unterstützen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt zum Kapazitätsaufbau im Jugendbereich besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen[298], z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung, 2) Projektvorbereitung, -konzeption und -planung, 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

[298] Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

- **Findung und Anbahnung:** Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- **Vorbereitung, Konzeption und Planung:** Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; beschreiben Sie klar die vorgeschlagene Methodik unter Wahrung der Übereinstimmung zwischen den Projektzielen und Projektaktivitäten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten:** Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung; Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.
- **Überprüfung und Bewertung der Wirkung:** Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmende aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmende mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von

Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung. Insbesondere wird bei den Projekten nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Jugendbereich die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen Rechtsträger sein: - im Jugendbereich tätige NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO und nationaler Jugendräte) - lokale, regionale oder nationale Behörden Sie sollten in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein oder Organisationen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 1 und 3 sein (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Öffentliche oder private Unternehmen (kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen)) können ebenfalls teilnehmen, aber nicht als Koordinator. Die Vorschläge müssen von einem Konsortium aus mindestens vier Antragstellern (Koordinator und vollwertige Partner) eingereicht werden, das die folgenden Bedingungen erfüllt: Es ist mindestens ein EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland abgedeckt; es sind mindestens zwei förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer abgedeckt. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen in den Ländern der antragstellenden Organisationen (Koordinator und vollwertige Partner) stattfinden. In begründeten Fällen können die Aktivitäten auch in anderen förderfähigen Ländern dieser Aktion stattfinden.

Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 12, 24 oder 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-YOUTH-2023-CB
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **8. März um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie:

- zu den Prioritäten „Beteiligung, Begegnung, Befähigung“ der EU-Jugendstrategie 2019–2027 beitragen
- auf den Ergebnissen der europäischen Jugendziele, des Jugenddialogs und anderer Jugendprojekte aufbauen
- die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben im Hinblick auf eine aktive Bürgerschaft und Auseinandersetzung mit Entscheidungsträgern (Befähigung, neue Kompetenzen, Einbeziehung junger Menschen in die Projektkonzeption usw.), insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, verbessern
- die Kapazitäten für Innovation und Unternehmertum in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern
- die Fähigkeit des Jugendsektors verbessern, transnational und unter Berücksichtigung von Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit zu arbeiten
- das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, begünstigen und dazu beitragen
- vorhandene Verfahren und die bestehende Reichweite über die Partnerschaft hinaus ausweiten und dabei auch sinnvollen Gebrauch von digitalen Mitteln machen, um die Verbindung unter allen Umständen, auch in abgelegenen, isolierten oder abgeschlossenen Situationen, aufrechtzuerhalten
- die Ergebnisse für lokale Gemeinschaften nutzbar machen, Arbeitsmöglichkeiten schaffen und innovative Ideen fördern, die in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in anderen Kontexten repliziert und erweitert werden könnten
- den Nachweis für die Inklusion und den Zugang von Zielgruppen mit geringeren Chancen und Personen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern erbringen
- neue Instrumente und nichtformale Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich der Medienkompetenz, und innovative Praktiken, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, entwickeln
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend unter jungen Menschen, die an Jugendorganisationen beteiligt sind, verbreiten

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktion ▪ Inwieweit - sind die Ziele klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind - ist der Vorschlag innovativ und/oder ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen - sind die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau klar definiert und dienen dem Ziel, die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen zu stärken - sind an dem Projekt junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung ▪ Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen ▪ Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente ▪ Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪ Eignung der Maßnahmen (sofern vorhanden) für die Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in Mobilitätsaktivitäten (siehe „Schutz, Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer“ in Teil A dieses Leitfadens sowie weitere Anforderungen und Empfehlungen für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Leitaktion 1)
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft - sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ Vorhandensein wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus ▪ Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. ▪ Qualität der Pläne, die die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Zusammensetzung der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **mindestens 100 000 EUR und höchstens 300 000 EUR.**

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

e) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

f) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

g) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

h) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Sport tätigen Organisationen in Programmländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Sie zielen darauf ab, sportliche Aktivitäten und politische Maßnahmen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu unterstützen, und zwar als Mittel zur Förderung von Werten sowie als pädagogisches Instrument zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Einzelnen und zum Aufbau von Gemeinschaften mit stärkerem Zusammenhalt.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- die Kapazitäten von Breitensportorganisationen erhöhen;
- zur Ausübung von Sport und körperlicher Betätigung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ermutigen;
- soziale Inklusion durch Sport fördern;
- positive Werte durch den Sport fördern (z. B. Fairplay, Toleranz, Teamgeist);
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern.

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Die Vorschläge sollten sich auf bestimmte Themenbereiche konzentrieren, die in der Programmierungsphase festgelegt werden. Beispiele für besonders relevante Bereiche sind:

- Förderung gemeinsamer Werte, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter durch den Sport;
- Entwicklung der Fähigkeiten (durch Sport), die zur Verbesserung der sozialen Einbindung benachteiligter Gruppen erforderlich sind (z. B. Unabhängigkeit, Führungsqualitäten usw.);
- Integration von Migranten;
- Aussöhnung nach Konflikten.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden. Schließlich muss der Schwerpunkt der Projektaktivitäten im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von Sportorganisationen hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus Region 1 liegen.

Die geförderten Projekte können ein **breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen**, beispielsweise:

- Schaffung und Entwicklung von Netzwerken zwischen Organisationen/Ländern/Regionen;
- Entwicklung und Umsetzung des Austauschs von bewährten Verfahren/Ideen;
- Durchführung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten und pädagogischer Begleitveranstaltungen;
- Einführung, Erprobung, Austausch und Umsetzung neuer Formen nichtformaler Lernmethoden, -werkzeuge, -praktiken und -materialien durch praktische Ausbildung und Mobilität von Sportpersonal;
- Sensibilisierung für Fragen der Diskriminierung von benachteiligten Gruppen im Sport;

- Unterstützung des Aufbaus einer engagierten und aktiven Zivilgesellschaft.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Sport besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen[299], z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung, 2) Projektvorbereitung, -konzeption und -planung, 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- **Findung und Anbahnung:** Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- **Vorbereitung, Konzeption und Planung:** Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; beschreiben Sie klar die vorgeschlagene Methodik unter Wahrung der Übereinstimmung zwischen den Projektzielen und Projektaktivitäten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten:** Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung; Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.
- **Überprüfung und Bewertung der Wirkung:** Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

[299] Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmende aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmende mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Bereich Sport die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen: - Rechtsträger (öffentliche oder private Einrichtungen) sein, die im Bereich des Sports tätig sind - in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland aus der Region 1 ansässig sein Der Koordinator des Konsortiums muss eine gemeinnützige Organisation sein. Beispiele für solche Organisationen sind: • für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen • Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände • Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten • Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität • Organisationen für aktive Freizeitgestaltung
Zusammensetzung von Konsortien	Projekte zum Kapazitätsaufbau sind transnationale Projekte, an denen mindestens **vier Organisationen aus mindestens drei Ländern** beteiligt sind: Mindestens **eine Organisation aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland aus Region 1.** Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivität muss in den Ländern der an der Aktivität beteiligten Organisationen stattfinden, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den Zielen der Aktion zusammenhängen. Zusätzlich gilt Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat, selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Kapazitätsaufbauprojekte sollten normalerweise ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre dauern. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-CB
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie:

- die Teilnahme und die Kapazitäten von Breitensportorganisationen erhöhen;
- die Teilnahme von Frauen an Sport und körperlicher Betätigung steigern;
- die soziale Einbindung benachteiligter Gruppen verbessern;
- die Fähigkeit des Sportsektors verbessern, transnational und unter Berücksichtigung von Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit zu arbeiten;
- das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen Sportlern und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, begünstigen und dazu beitragen;
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend unter Sportlern, die an Sportorganisationen beteiligt sind, verbreiten.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktion ▪ Inwieweit - sind die Ziele klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind - ist der Vorschlag innovativ und/oder ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen - sind die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau klar definiert und dienen dem Ziel, die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen zu stärken
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung ▪ Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen ▪ Qualität der etwaig vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden. ▪ Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft - sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ Vorhandensein wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren
Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus ▪ Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. ▪ Qualität der Pläne, die die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“; und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt sollte zwischen **100 000 EUR und 200 000 EUR** liegen.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

i) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

j) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

k) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

l) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Aktion soll die Organisation von Sportveranstaltungen mit europäischer Dimension in den folgenden Bereichen unterstützt werden:

- ehrenamtliches Engagement im Sport
- soziale Inklusion durch Sport
- Kampf gegen Diskriminierung im Sport, einschließlich der Förderung der Geschlechtergleichstellung
- **Förderung eines gesunden Lebensstils für alle:** die Projekte im Rahmen dieser Prioritätsachse werden sich hauptsächlich auf folgende Bereiche konzentrieren: a) die Umsetzung der drei Säulen der Initiative HealthyLifestyle4All, b) die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität und der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität, c) die Unterstützung bei der Durchführung der Europäischen Woche des Sports, d) die Förderung von Sport und körperlicher Betätigung als Mittel für eine bessere Gesundheit, e) die Förderung aller Aktivitäten, die zu sportlicher und körperlicher Betätigung anregen, f) die Förderung traditioneller Sportarten und Spiele.

Der Schwerpunkt des Projekts muss auf einem dieser Ziele liegen. Das Projekt kann sich auch mit den anderen Zielen befassen, aber das Hauptziel muss klar erkennbar und im Vorschlag vorrangig sein.

Es bietet finanzielle Unterstützung für die Organisation einer europaweiten Sportveranstaltung in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder für die Organisation europäischer lokaler Veranstaltungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR EINEN ANTRAG FÜR GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede im Bereich des Sports tätige öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. Beispiele (Liste nicht erschöpfend): • für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen • Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände • Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten • Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität • Organisationen für aktive Freizeitgestaltung • Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Zusammensetzung von Konsortien	Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen sind transnationale Veranstaltungen unter Beteiligung von: **Bei der europäischen lokalen Veranstaltung (Typ I):** Umfasst zwischen drei und fünf Organisationen. Jede Organisation muss aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen mit dem Programm assoziierten Drittland stammen. **Bei der europäischen lokalen Veranstaltung (Typ II):** mindestens sechs Organisationen aus sechs verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Bei der europaweiten Veranstaltung:** mindestens zehn Organisationen (ein einzelner Antragsteller + neun teilnehmende Organisationen, die als assoziierte Partner auftreten) aus zehn verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Bei der europäischen Großveranstaltung:** 1 einzelner Antragsteller + 14 teilnehmende Organisationen, die als assoziierte Partner auftreten und aus 14 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bzw. mit dem Programm aussoziierten Drittländern stammen
Förderfähige Aktivitäten	**Bei den europäischen lokalen Veranstaltungen (Typ I und II)** müssen die Aktivitäten in jedem an der gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltung beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland stattfinden. **Bei der europaweiten Veranstaltung** müssen die Aktivitäten im EU-Mitgliedstaat oder dem mit dem Programm assoziierten Drittland der an der gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltung beteiligten antragstellenden Organisation stattfinden. **Bei der europäischen Großveranstaltung** müssen die Aktivitäten in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland stattfinden. Die Großveranstaltung muss unterschiedliche Sportarten abdecken und mindestens **10 verschiedene Sportarten präsentieren.**
Projektdauer	Die Dauer (Projekte sollten normalerweise 12 oder 18 Monate dauern) muss in der Phase der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden. Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). **Europäische Großveranstaltung:** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-LSSNCESE. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-SNCESE. **Europäische Großveranstaltung:** Kennummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2023-LSSNCESE.

Wann ist der Antrag zu stellen?	**Europäische lokale Veranstaltung (Typ I und II)** und **europaweite Veranstaltung**: Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März** um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen. **Europäische Großveranstaltung:** Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **21. Februar um** 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die EU-Finanzhilfe wird Organisationen gewährt, die für die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Sportveranstaltungen zuständig sind.

Folgende Standardaktivitäten werden unterstützt (Liste nicht erschöpfend):

- Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung
- Organisation von Bildungsaktivitäten für Sportler, Trainer, Organisatoren und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung
- Organisation von Aktivitäten am Rande der Sportveranstaltung (Konferenzen, Seminare)
- Schulung von Freiwilligen
- Durchführung von Aktivitäten mit nachhaltiger Wirkung (Bewertungen, Konzeption von Zukunftsplänen)
- Kommunikationsaktivitäten mit Bezug zum Thema der Veranstaltung

Die folgenden Sportveranstaltungen werden im Rahmen dieser Aktion nicht unterstützt:

- Von nationalen, europäischen oder internationalen Sportverbänden/-ligen regelmäßig durchgeführte Wettbewerbe (nationale, Europa- oder Weltmeisterschaften), es sei denn, die finanzielle Unterstützung wird für die Organisation von Nebenaktivitäten beantragt, die sich an große Bevölkerungsgruppen richten

ERWARTETE WIRKUNG

Mit der Aktion soll folgende Wirkung erzielt werden:

- verstärktes Bewusstsein für die Rolle des Sports bei der Förderung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung
- verstärkte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und an Freiwilligentätigkeit

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit • ist der Vorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion • beruht der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse • ist der Vorschlag innovativ • ergänzt der Vorschlag andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen • erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von einem einzelnen Land durchgeführt würden
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit • ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Weitergabe der Projektergebnisse vor • ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu • ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar • werden relevante Maßnahmen zur Qualitätskontrolle vorgeschlagen, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt • sind digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit • weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil und das Fachwissen der teilnehmenden Organisationen auf, um alle Projektziele erfolgreich zu verwirklichen • verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen • beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Sofern Organisationen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit • enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen • hat das Projekt das Potenzial einer positiven Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft • haben die erwarteten Projektergebnisse das Potenzial einer Nutzung außerhalb der am Projekt teilnehmenden Organisationen während und nach der Projektlaufzeit und auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene • beinhaltet der Projektvorschlag angemessene Pläne und Methoden zur Bewertung der Projektergebnisse • enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen • umfasst der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Nachhaltigkeit des Projekts und seine Fähigkeit zu gewährleisten, auch nach Ausschöpfung der EU-Finanzhilfe weiterhin Wirkung zu entfalten und Ergebnisse zu erzielen

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge **mindestens 60 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“ „Qualität der Konzeption und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die Zuschüsse für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen werden – außer für die Kategorie „Europäische Großveranstaltung“ – in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Die Höhe des festen Pauschalbetrags richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen.

Die Antragsteller wählen zwischen den drei vorab festgelegten Beträgen je nach der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen.

Kategorie von Sportveranstaltungen		**Fester Pauschalbetrag**
Europäische lokale Veranstaltungen: Mindestens eine Veranstaltung pro Land.	**Typ I**: zwischen mindestens drei Organisationen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und höchstens fünf Organisationen aus fünf verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem	200 000 EUR

	Programm assoziierten Drittländern.	
	Typ II: mindestens sechs Organisationen aus sechs verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.	300 000 EUR
Europaweite Veranstaltungen: eine Veranstaltung mit mindestens zehn teilnehmenden Organisationen aus mindestens zehn EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (einschließlich der antragstellenden Organisation)		450 000 EUR

a) Für die europäische lokale Veranstaltung (Typ I): **200 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit mehreren Begünstigten, bei denen alle Kosten von der antragstellenden Organisation und den Partnerorganisationen getragen werden müssen. Die benannten Teilnehmerorganisationen (zwischen drei und fünf) gelten als Mitbegünstigte, und die Veranstaltungen und begleitend dazu organisierte Aktivitäten finden in jedem beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland statt.

Die Vorschläge müssen einen Abschnitt speziell zur **Verteilung der Aufgaben und der EU-Finanzhilfe auf die Partner** enthalten. Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**" aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

b) Für die europäische lokale Veranstaltung (Typ II): **300 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit mehreren Begünstigten, bei denen alle Kosten von der antragstellenden Organisation und den Partnerorganisationen getragen werden müssen. Die benannten Teilnehmerorganisationen (mindestens 6) gelten als Mitbegünstigte, und die Veranstaltungen und begleitend dazu organisierte Aktivitäten finden in jedem beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland statt.

Die Vorschläge müssen einen Abschnitt speziell zur **Verteilung der Aufgaben und der EU-Finanzhilfe auf die Partner** enthalten. Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**" aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

c) Für die europaweite Veranstaltung: **450 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit einem einzelnen Begünstigten, was bedeutet, dass alle Kosten von der antragstellenden Organisation getragen werden müssen. und die Veranstaltung und begleitend dazu organisierte Aktivitäten in dem EU-Mitgliedstaat oder dem mit Programm assoziierten Drittland der antragstellenden Organisation

stattfinden. Vertraglich gesehen gelten diese teilnehmenden Partner nicht als Projektpartner noch als beteiligte Partner und erhalten im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm und können daher im Budget des Vorschlags nicht angegeben werden.

Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**“ aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

Europäische Großveranstaltung

Da diese Maßnahme der Unterstützung von Großveranstaltungen mit beträchtlicher Wirkung dient, dürfte der Finanzhilfebetrag bei 1 bis 2 Mio. EUR liegen. Die gewährte Finanzhilfe ist möglicherweise niedriger als der beantragte Betrag.

Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe eines Finanzplans und auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten sowie von Einheitskosten und Pauschalsätzen gewährt. Sie bezieht sich auf bestimmte Arten förderfähiger Kosten, die im Rahmen der Projekte tatsächlich angefallen sind.
Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Finanzierungssatz, förderfähige Kosten usw.) werden im Detail in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.
Die Kosten werden zu dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Finanzierungssatz (80 %) erstattet.
Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht förderfähig. Kosten im Zusammenhang mit Freiwilligen und KMU sind förderfähig. Siehe Teil C dieses Programmleitfadens, Abschnitt „Förderfähige direkte Kosten“.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Arbeitspakete entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eines der Arbeitspakete nicht oder nur teilweise abgeschlossen ist oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet wird, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung vorgenommen werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT

Die Leitaktion 3 unterstützt die politische Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung bestehender politischer Maßnahmen und zur Entwicklung neuer politischer Strategien, die auf Ebene der Europäischen Union und auf Systemebene zu Modernisierung und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport führen können.

Mit den Aktionen im Rahmen dieser Leitaktion werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Vorbereitung und Unterstützung der Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch Erleichterung der Verwaltung und Anwendung der offenen Methoden der Koordinierung
- Durchführung von Tests politischer Strategien auf europäischer Ebene unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und durch praktische Erprobung politischer Maßnahmen in mehreren Ländern unter Anwendung verlässlicher Evaluierungsmethoden
- Sammlung von Fakten und Wissen über Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, des Jugendbereichs und des Sports auf nationaler und europäischer Ebene, um eine fundierte Politikgestaltung zu erleichtern
- Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen sowie der Übertragung von Leistungspunkten, Förderung der Qualitätssicherung, digitale Leistungsnachweise, Unterstützung der Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung
- Förderung des politischen Dialogs mit Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch Konferenzen, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, an denen politische Entscheidungsträger, Praktiker und sonstige Interessenträger in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport beteiligt sind, um das Bewusstsein für die einschlägigen politischen Agenden der EU zu schärfen und Europa als ausgezeichneten Studien- und Forschungsstandort zu fördern
- Verbesserung der Durchführung des Programms in qualitativer Hinsicht durch Erleichterung des Transfers von Wissen und Verfahren zwischen den nationalen Agenturen und Bereitstellung von Denkfabrik-Ressourcen für die nationalen Agenturen und die Kommission, die die Ausarbeitung von Aktivitäten und Strategien zur Durchführung des Programms in stärkerem Zusammenhang mit politischen Entwicklungen ermöglichen und Instrumente für eine bessere Ausnutzung des Potenzials von Synergien und Komplementaritäten bereitstellen
- Bereitstellung von Möglichkeiten für Menschen in allen Lebensphasen, Lernerfahrungen im Ausland auf ihrem Fachgebiet zu machen, z. B. in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, neue Technologien und Unternehmen
- Schaffung der Möglichkeit für Erasmus+-Durchführungsstellen, bei der Ausweitung von Erasmus-Projekten Hilfestellung zu leisten, indem Finanzhilfen beantragt werden oder Synergien mit der Unterstützung aus den auf nationaler und regionaler Ebene verwalteten europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und den Programmen für Migration, Sicherheit, Gerechtigkeit und Stärkung der Bürgerrechte, Gesundheit und Kultur ausgeschöpft werden
- Unterstützung von Veranstaltungen, Kampagnen und anderen Aktivitäten, die die Bürgerinnen und Bürger und Organisationen über das Programm Erasmus+ und die politischen Strategien der Europäischen Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport informieren
- Beitrag zur Ermittlung und Verbreitung von bewährten Verfahren und von Erfolgsgeschichten aus den geförderten Projekten, um sie sichtbarer zu machen und auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene auszuweiten

WELCHE AKTIONEN WERDEN GEFÖRDERT?

Nach Maßgabe des Programmleitfadens wird folgende Aktion gefördert:

- Die europäische Jugend vereint

Diese Aktion wird von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

Die Leitaktion 3 deckt viele weitere Aktionen zur Unterstützung politischer Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ab, die entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden. Diese Projekte werden in die nachstehenden Kategorien unterteilt:

- Unterstützung der europäischen Politikentwicklung
- Unterstützung von EU-Instrumenten und -Maßnahmen zur Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen
- politischer Dialog und Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern und internationalen Organisationen
- Maßnahmen, die zur hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Instrumenten und Unterstützung anderer Bereiche der EU-Politik
- Verbreitungs- und Sensibilisierungsaktivitäten

Weitere Informationen über die unterstützten Aktionen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur.

DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT

Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ zielen darauf ab, Netzwerke zur Förderung regionaler Partnerschaften zu schaffen, die in enger Zusammenarbeit mit jungen Menschen aus ganz Europa (EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer) betrieben werden. Die Netzwerke organisieren Austauschaktivitäten, fördern Schulungen (z. B. für Jugendleiter) und ermöglichen es jungen Menschen, selbst gemeinsame Projekte mit physischen und Online-Aktivitäten zu entwickeln.

ZIELE DER AKTION

Die Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ zielen darauf ab, Netzwerke zur Förderung regionaler Partnerschaften zu schaffen, die es jungen Menschen in ganz Europa ermöglichen, gemeinsame Projekte zu starten, Austauschmaßnahmen zu organisieren und Schulungen (z. B. für Jugendleiter) durch physische und Online-Aktivitäten zu fördern. Die Aktion wird transnationale Partnerschaften für Jugendorganisationen an der Basis bis hin zu groß angelegten Partnerschaften unterstützen, die darauf abzielen, die europäische Dimension ihrer Aktivitäten zu verstärken, u. a. im Hinblick auf ein besseres Zusammenleben und die Unterstützung bei der Gestaltung nachhaltiger künftiger Lebensweisen im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Initiative Neues Europäisches Bauhaus[300].

Wichtige thematische Prioritäten sind die Arbeit mit und die Förderung der EU-Jugendziele und allgemein der EU-Jugendstrategie 2019–2027.[301] Die europäischen Jugendziele finden sich auch in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin von der Leyen wieder.[302] In den Projektvorschlägen können auch die Themen der „Konferenz für die Zukunft Europas“ behandelt werden. Die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 sind im Zusammenhang mit dieser Aktion von Bedeutung.

Junge Menschen und Jugendorganisationen sind wichtige Akteure beim Wiederaufbau nach der COVID-19-Pandemie. Jugendnetzwerke sollten neben der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit digitalen Fähigkeiten und einem nachhaltigen grünen Lebensstil auch prüfen, wie sie Solidarität und Integration fördern können und wie die Lebensqualität nach der Pandemie verbessert werden kann.[303]

SPEZIFISCHE ZIELE

Mit der Aktion soll konkret Folgendes unterstützt werden:

- Förderung und Entwicklung einer stärker transnational strukturierten Zusammenarbeit – online und offline – zwischen verschiedenen Jugendorganisationen, um Partnerschaften aufzubauen oder zu stärken, deren Schwerpunkt auf Solidarität und der inklusiven demokratischen Teilhabe aller liegt, und zwar vor dem Hintergrund der Rückwirkungen auf sozioökonomische Strukturen und im Einklang mit der EU-Jugendstrategie, den EU-Jugendzielen und dem Jugenddialog;
- Umsetzung von EU-Rahmen und -Initiativen wie länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester[304], soweit sie den Jugendbereich betreffen;
- Jugendorganisationen, die an Initiativen beteiligt sind mit dem Ziel, junge Menschen zur Teilhabe am demokratischen Prozess und an der Gesellschaft anzuregen, indem Schulungen organisiert, Gemeinsamkeiten

[300] https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de
[301] Entschließung 2018/C 456/01 des Rates, veröffentlicht im Dezember 2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42018Y1218(01)&from=DE.
[302] Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_5542.
[303] Siehe https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de.
[304] https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester_de

junger Europäer herausgestellt werden und eine Diskussion und Debatte über die Verbundenheit junger Europäer mit der EU, ihren Werten und ihren demokratischen Grundlagen angestoßen wird; dazu gehört auch die Organisation von Veranstaltungen im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2024.

- Förderung der Teilhabe unterrepräsentierter Gruppen junger Menschen in der Politik, in Jugendorganisationen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Einbeziehung gefährdeter und sozioökonomisch benachteiligter Jugendlicher;

- Neue Wege zur Befähigung von Jugendorganisationen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie durch die Unterstützung innovativer Wege der Zusammenarbeit und der Schaffung, Entwicklung und Verwaltung von Netzwerken. Ein Beispiel dafür wäre die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen in einem digitalen Kontext durch nichtformale Lernmethoden und Organisationsmodelle, wie alternative Formen des Austauschs und der gegenseitigen Hilfe.

- Die Verstärkung der europäischen Dimension der Aktivitäten von Jugendorganisationen, einschließlich ein besseres Zusammenleben nach der Pandemie, und dazu beitragen, nachhaltige künftige Formen des transnationalen Zusammenlebens zu entwickeln.

AKTIVITÄTEN

Die Aktion richtet sich an (gemeinnützige) NRO und öffentliche Einrichtungen, die Projekte vorschlagen, die in der Lage sind, junge Menschen in Partnerschaften zu mobilisieren, die sich auf verschiedene Länder und Regionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer erstrecken.

Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen sollten eine Schlüsselkomponente der Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ sein. Diese Mobilität sollte grenzüberschreitende Austausch- und nicht-formale oder informelle Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen aus ganz Europa (Ost, West, Nord und Süd) bieten, die durch Online-Foren vorbereitet und unterstützt werden können, um die Ziele dieser Aktion zu unterstützen. Diese Mobilitätsaktivitäten müssen ganz klar mit den Zielen der Aktion begründet werden.

Alle Aktivitäten sollten dazu beitragen, die Reichweite auf die Jugend auszudehnen und junge Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Jugendorganisationen zu erreichen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, um sicherzustellen, dass eine Vielfalt von Stimmen gehört wird.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG IM RAHMEN DER BASISAKTION „DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für „Die europäische Jugend vereint“ die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinatoren und vollwertige Partner) müssen Rechtsträger sein: - im Jugendbereich tätige NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO und nationaler Jugendräte) - lokale, regionale oder nationale Behörden Sie sollten in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Öffentliche oder private Unternehmen (kleine, mittlere oder große Unternehmen, einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) sowie ihre verbundenen Einrichtungen können ebenfalls teilnehmen, aber nicht als Koordinator.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeitet und in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. Beispiele für solche Organisationen sind: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) • nationale Jugendräte • lokale, regionale oder nationale Behörden • Bildungs- oder Forschungseinrichtungen • Stiftungen Öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) können einbezogen werden. Während sich diese Aktion also in erster Linie an gemeinnützige Organisationen richtet, können auch gewinnorientierte Organisationen beteiligt sein, sofern ein klarer Mehrwert für das Projekt nachgewiesen wird.
Zusammensetzung von Konsortien	Die Vorschläge müssen von einem Konsortium aus mindestens fünf Antragstellern (Koordinator und vollwertige Partner) aus mindestens fünf EU-Mitgliedstaaten und/oder mit dem Programm assoziierten Drittländern eingereicht werden. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 24 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) in Brüssel. Ein und dieselbe Organisation kann bis zur Frist nur einen einzigen Antrag einreichen. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-YOUTH-2023-YOUTH-TOG
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **9. März um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen, z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung; 2) Projektvorbereitung, -konzeption und -planung, 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Findung und Anbahnung: Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- Vorbereitung, Konzeption und Planung: Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; legen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben fest; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- Durchführung und Überwachung der Aktivitäten: Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung; Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.
- Überprüfung und Bewertung der Wirkung: Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten im Rahmen von „Die europäische Jugend vereint“ in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmende aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmende mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Als übergeordneter Grundsatz gilt, dass die teilnehmenden Organisationen Strategien verfolgen sollten, um mit jungen Menschen aus unterschiedlichen Verhältnissen an der Basis in Kontakt zu treten. Dies umfasst die Einbeziehung einer vielfältigen Gruppe junger Menschen mit geringeren Chancen, auch aus abgelegenen/ländlichen Gebieten und/oder mit Migrationshintergrund. Daher sollten alle Aktivitäten dazu beitragen, immer breitere Kreise junger Menschen nicht nur zu erreichen, sondern auch aktiv einzubinden und so sicherzustellen, dass eine Vielfalt von Stimmen vertreten ist.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung. Insbesondere wird bei den Projekten nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, wie sie voraussichtlich zur EU-Jugendpolitik beitragen, indem sie:

- auf den Zielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027 aufbauen und konkret aufzeigen, wie sie zu den Prioritäten „Beteiligung, Begegnung, Befähigung“ der Strategie beitragen
- auf den Ergebnissen der europäischen Jugendziele, des Jugenddialogs und anderer Projekte für Jugenddiskussionen und Meinungsumfragen zur Zukunft Europas aufbauen und sie mit der Politikgestaltung auf lokaler/regionaler/nationaler/europäischer Ebene verknüpfen
- auf länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester, soweit sie den Jugendbereich betreffen, aufbauen
- die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben im Hinblick auf eine aktive Bürgerschaft und Auseinandersetzung mit Entscheidungsträgern (Befähigung, neue Kompetenzen, Einbeziehung junger Menschen in die Projektkonzeption usw.) verbessern
- zur Verbesserung der Fähigkeit des an der Basis arbeitenden Jugendsektors beitragen, transnational auf Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit hinzuarbeiten, wozu auch gehört, das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene zu fördern
- bestehende bewährte Verfahren und die bestehende Reichweite über das reguläre Netzwerk/die regulären Netzwerke hinaus ausweiten und dabei auch sinnvollen Gebrauch von digitalen Mitteln machen, um die Verbindung unter allen Umständen, auch in abgelegenen, isolierten oder abgeschlossenen Situationen, aufrechtzuerhalten
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend zum einen unter jungen Menschen, die an Jugendorganisationen beteiligt sind, verbreiten, zum anderen unter jungen Menschen, die keinen strukturierten Jugendorganisationen angehören oder geringere Chancen haben, um den Weg für systematischere Partnerschaften zu ebnen

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Zweck und EU-Mehrwert:** Mit dem Vorschlag wird ein Projekt eingerichtet und weiterentwickelt, das die für die Jugend relevante Politik auf EU-Ebene, insbesondere die EU-Jugendstrategie 2019–2027, unterstützt. Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den transnationalen Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter EU-Mehrwert auf Systemebene ersichtlich. • **Ziele:** Die Ziele des Vorschlags sind relevant für die allgemeinen Ziele der Aktion und mindestens eines ihrer spezifischen Ziele. Zudem sind die Ziele des Vorschlags konkret und klar definiert, erreichbar, messbar, realistisch und terminiert. Sie betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen von Bedeutung sind und einen klaren Mehrwert für die ausgewählten Zielgruppen erbringen. • **Erfordernisse:** Aus dem Vorschlag ist ersichtlich, dass er auf einer gründlichen Bedarfsermittlung basiert, die so weit wie möglich auf überprüfbaren Fakten und Zahlen, gestützt auf allgemeine und spezifische Daten mit Relevanz für alle im Konsortium vertretenen Länder und Organisationen, beruht. Es wird eine klare Bedarfsanalyse mit Bezug zu den konkreten Gegebenheiten der Antragsteller, Partner und Zielgruppen erwartet. **Einbindung der Jugend:** Die Partnerschaft lässt erkennen, dass sie bereits ab der Phase der Konzeption jugendbezogener Aktivitäten in der Lage ist, die aktive Einbindung einer vielfältigen jungen Gruppe junger Menschen, etwa aus abgelegenen/ländlichen Gebieten, mit Migrationshintergrund und/oder aus benachteiligten sozialen Verhältnissen, zu sichern.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Planung:** Der Vorschlag ist klar, vollständig und von hoher Qualität und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Projekts auf der Grundlage einer fundierten Methodik für Projektmanagement vor. • **Methodik:** Die Durchführung beruht auf einer geeigneten Methodik; die Ziele stehen im Einklang mit den Aktivitäten und sind klar umrissen, und die ermittelten Probleme, Bedürfnisse und Lösungen sind logisch miteinander verknüpft; der Arbeitsplan ist kohärent und konkret; durch geeignete Qualitätskontrollmaßnahmen und -indikatoren wird sichergestellt, dass das Projekt ordnungsgemäß und mit der nötigen Qualität, innerhalb des vorgegebenen Projektumfangs, fristgerecht sowie im Rahmen des Budgets durchgeführt wird; es wurden konkrete und geeignete Risikomanagement- und Notfallpläne aufgestellt. • **Kostenwirksamkeit:** Das vorgeschlagene Budget ist kohärent, hinreichend detailliert, für die Durchführung des Projekts geeignet und so konzipiert, dass es ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bietet. Die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen entsprechen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen. Das Budget orientiert sich an den Bedürfnissen von Basisorganisationen und schutzbedürftigen jungen Menschen und fördert so ihre Einbeziehung in das Programm Erasmus+.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** An der Partnerschaft sind Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind; der Mehrwert der Beteiligung gewinnorientierter Organisationen am Konsortium (sofern zutreffend) wird eindeutig nachgewiesen. • **Geografische Zusammensetzung:** Die Partnerschaft lässt die Fähigkeit erkennen, durch ihre geografische Zusammensetzung die wirtschaftliche, soziale und/oder kulturelle Vielfalt Europas abzubilden (d. h. in ganz Europa östliche, westliche, nördliche und südliche Gebiete zu erfassen) und so eine wahrlich gesamteuropäische Zusammenarbeit zu gewährleisten. • **Entwicklung lokaler NRO:** Die Partnerschaft ist in der Lage, die Kapazitäten und das Wissen lokaler, auf europäischer Ebene noch nicht fest etablierter NRO auszubauen, um eine verbesserte Peer-to-Peer-Zusammenarbeit zwischen NRO in ganz Europa herbeizuführen. • **Engagement und Aufgaben:** Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Partnerschaft klar und angemessen verteilt; der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und das Potenzial für die Koordinierung transnationaler Netzwerke sowie Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. • **Kooperationsvereinbarungen:** Die vorgeschlagenen Lenkungsmechanismen stellen eine wirksame Abstimmung, Entscheidungsfindung, Kommunikation und Konfliktlösung der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicher. • **Einbindung der Jugend:** Junge Menschen werden in alle Phasen der Projektdurchführung angemessen einbezogen, und die Inklusion junger Menschen wird in allen Phasen und auf allen Ebenen des Projekts thematisiert, indem sie mit einer befähigenden Rolle und/oder konkreten Strategien zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Beteiligung ausgestattet werden.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Wirkung:** Das Projekt entfaltet potenziell eine hohe Wirkung in Bezug auf die Teilnehmer und Partnerorganisationen – insbesondere im Hinblick darauf, den Fokus der Basisorganisationen, der bislang auf nationalen, regionalen oder lokalen Aktivitäten ohne grenzüberschreitenden Charakter lag, zu erweitern, und zwar durch die Verstärkung oder Weiterentwicklung der Aktivitäten auf EU-Ebene während und nach der Projektlaufzeit, sowie auf den Jugendbereich insgesamt. Die erwarteten Ergebnisse lassen erkennen, dass der Antragsteller und die Partner die Werte der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unionsbürgerschaft, verstehen und in der Lage sind, sie zu vermitteln. • **Verbreitung:** Der Vorschlag lässt die Fähigkeit erkennen, Jugendarbeit zu betreiben und eine effektive Kommunikation über die Probleme und Lösungen der von der Partnerschaft vertretenen Gemeinschaften mit einem breiteren globalen Publikum zu führen; insbesondere beinhaltet der Vorschlag einen soliden Plan für die Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Zielvorgaben und Aktivitäten und eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen den Partnern sowie einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse wirksam und zum Nutzen von politischen Entscheidungsträgern verbreitet werden und den Endnutzern während und nach der Laufzeit des Projekts zugänglich sind. • **Nachhaltigkeit:** Aus dem Vorschlag ist klar ersichtlich, wie die Ergebnisse des Projekts zu Veränderungen im Jugendbereich auf Systemebene sowohl während als auch nach der Projektlaufzeit beitragen könnten und welch hohes Potenzial sie dafür aufweisen, eine langfristige Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu fördern und/oder Impulse für neue jugendpolitische Strategien und Initiativen in der EU zu setzen.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **60 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“). Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für das Kriterium „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag sollte erläutert werden, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien über freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

FRISTEN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE BEWERTUNG UND DIE FINANZHILFEVEREINBARUNGEN

Phasen	Datum und Uhrzeit bzw. vorgesehener Zeitraum
Frist für die Einreichung von Anträgen	9. März – 17:00 Uhr (Brüsseler Zeit)
Bewertungszeitraum	März–August 2023
Benachrichtigung der Antragsteller	September 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	September–November 2023
Beginn der Maßnahme	Ende 2023–Anfang 2024

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die Mindestfinanzhilfe pro Projekt beträgt 150 000 EUR und die maximale Finanzhilfe 500 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vornehmen, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen bieten Möglichkeiten im Bereich der Hochschulbildung sowie in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Jean-Monnet-Aktionen tragen zur Verbreitung von Wissen über Integrationsfragen in der Europäischen Union bei. Folgende Aktionen werden unterstützt:

- **Jean-Monnet-Aktionen im Bereich der Hochschulbildung**
- **Jean-Monnet-Aktionen in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung**
- **Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor** und **anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung)**

Diese Aktionen werden von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) durchgeführt.

JEAN-MONNET-AKTIONEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG

Die Jean-Monnet-Aktionen im Bereich der Hochschulbildung unterstützen **Lehre und Forschung** im Bereich EU-Studien weltweit.

EU-Studien beziehen sich auf das Lehren, Lernen und Forschen über die Europäische Union, ihre Geschichte, Ziele, Strukturen, Funktionen und/oder ihre Politik.

Durch die Konzentration auf die Dimension der Europäischen Union sollen die Jean-Monnet-Aktivitäten eine aktive europäische Bürgerschaft und die Grundwerte der Europäischen Union – Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union) – fördern.

Im Falle der Politik der Europäischen Union müssen Jean-Monnet-Aktionen dazu beitragen, das Wissen darüber zu verbreiten, wie diese Politik dem täglichen Leben der Bürgerinnen und Bürger in der EU und/oder im Ausland zugutekommen kann und/oder wie sie das System der politischen Entscheidungsfindung in ähnlichen Bereichen beeinflussen kann, entweder auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder im Ausland auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene. Es sollte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Thema des Vorschlags und der EU-Politik und/oder dem EU-Thema, auf das er sich bezieht, ersichtlich sein.

Die Jean-Monnet-Aktionen verfolgen außerdem den Zweck, als Träger der Public Diplomacy in Drittländern zu fungieren und somit die Werte der EU zu fördern und die Sichtbarkeit der Grundsätze und der Ziele der EU zu vergrößern.

Die Ziele und Kriterien für Anträge für die Aktion „Lehre und Forschung“ sind nachstehend beschrieben.

LEHRE UND FORSCHUNG

ZIELE DER AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen „Lehre und Forschung“ sollen

- Exzellenz in Lehre und Forschung im Bereich der Studien der Europäischen Union weltweit fördern
- den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, staatlicher und EU-Ebene, Beamten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien fördern
- Wissen und Einblicke schaffen, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in Europa und in einer globalisierten Welt stärken
- sich an breitere Kreise wenden und das Wissen über die EU in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreiten, um die EU der Öffentlichkeit näherzubringen

Mit den Aktionen wird außerdem bezweckt, als Träger der Public Diplomacy in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu fungieren und somit die Werte der EU zu fördern und die Sichtbarkeit der tatsächlichen Grundsätze und der Ziele der EU zu vergrößern.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die Jean-Monnet-Aktion „Lehre und Forschung“ kann in folgender Form stattfinden: **Module, Lehrstühle und Exzellenzzentren**

- **Module** sind kurze Lehrprogramme oder Kurse im Bereich EU-Studien, die an einer Hochschuleinrichtung angeboten werden. Jedes Modul umfasst eine dreijährige Lehrtätigkeit von mindestens 40 Stunden pro

akademisches Jahr. Die Module können sich auf ein bestimmtes Teilgebiet des Bereichs EU-Studien konzentrieren oder multidisziplinär angelegt sein und daher die Mitarbeit mehrerer Hochschullehrkräfte und Experten erfordern. Sie können auch in Form von kurzen Fachkursen oder Sommerprogrammen durchgeführt werden.

- **Lehrstühle** sind eine dreijährige Lehrtätigkeit von Hochschulprofessoren mit einer Spezialisierung in EU-Studien (wie oben beschrieben). Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl ist immer an einen Professor gebunden, dessen Lehrtätigkeit mindestens 90 Stunden pro akademisches Jahr betragen muss. Dem Lehrstuhl kann auch ein Team zur Seite gestellt werden, das seine Aktivitäten unterstützt und verstärkt, darunter die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden.
- **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren** fungieren als Forschungs- und Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen. Sie sollten das Wissen und die Kompetenz hochrangiger Experten dahin gehend bündeln, Synergien zwischen den verschiedenen Disziplinen und Ressourcen im Bereich EU-Studien (wie oben beschrieben) zu schaffen sowie gemeinsame transnationale Aktivitäten zu erarbeiten, und gewährleisten zudem Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft. Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren tragen erheblich dazu bei, Studierende aus normalerweise nicht mit EU-Themen befassten Fakultäten sowie politische Entscheidungsträger, Beamte, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Begünstigte von Jean-Monnet-Aktionen (Module und Lehrstuhlinhaber sowie Teilnehmer von Spitzenforschungszentren) sind aufgefordert, Aktivitäten und Veranstaltungen zu organisieren, die Offenheit gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Beamten, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit gewährleisten.

Im Hinblick auf die Lehrstühle und Module werden zu dieser Lehrtätigkeit die Stunden gerechnet, die in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien sowohl in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden verbracht werden als auch im Rahmen von Fernunterricht, jedoch umfassen sie nicht Einzelunterricht und/oder Beaufsichtigung. Bei Modulen sind auch Sommerkurse förderfähig.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-AKTION „LEHRE UND FORSCHUNG“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Module**:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller müssen: - Hochschuleinrichtungen sein, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Zusammensetzung von Konsortien	Es sind nur Anträge von einzelnen Antragstellern zulässig (einzelne Begünstigte).
Förderfähige Aktivitäten	Ein Jean-Monnet-Modul muss mindestens 40 Stunden Lehrtätigkeit pro akademisches Jahr im Bereich EU-Studien (wie vorstehend beschrieben) an der antragstellenden Hochschuleinrichtung umfassen.

Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-MODULE
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Lehrstühle**:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller müssen: • Hochschuleinrichtungen sein, • die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Zusammensetzung von Konsortien	Es sind nur Anträge von einzelnen Antragstellern zulässig (einzelne Begünstigte).
Förderfähige Aktivitäten	Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl muss mindestens 90 Stunden Lehrtätigkeit pro akademisches Jahr im Bereich EU-Studien (wie im Programmleitfaden beschrieben) durch einen Lehrstuhlinhaber, der ein ständiges Mitglied des Personals der antragstellenden Einrichtung sein muss, an der antragstellenden Hochschuleinrichtung umfassen.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung)
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-CHAIR
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren**:

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller müssen: - Hochschuleinrichtungen sein, - die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. - In jeder teilnehmenden Hochschuleinrichtung wird nur jeweils ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum unterstützt. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Ausnahme: Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Zusammensetzung von Konsortien	Es sind nur Anträge von einzelnen Antragstellern zulässig (einzelne Begünstigte).
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-COE
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **Jean-Monnet-Module:**

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: • betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, staatlicher und EU-Ebene, Beamten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: • Studierende im Fach EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in anderen Bereichen als dem juristischen, wirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen) • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm o in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Phasen der Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Nachbereitung und Verbreitung dargestellt o lässt es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Kompetenzniveau und Mehrwert des Teams: Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals (im akademischen und gegebenenfalls im nichtakademischen Bereich) in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) und in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, o für verbesserte oder innovative Lehrpläne, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.), o Veranstaltungen. Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **Jean-Monnet-Lehrstühle**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: • betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, staatlicher und EU-Ebene, Beamten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: • Studierende im Fach EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in anderen Bereichen als dem juristischen, wirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen), • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode. • Management: Inwieweit ist das Arbeitsprogramm o in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Phasen der Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Nachbereitung und Verbreitung dargestellt, o geeignet, Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen zu lassen. • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Ausgezeichnetes Profil und Fachwissen des Lehrstuhlinhabers in EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse des Lehrstuhlinhabers und der wichtigsten an den vorgeschlagenen Projektaktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals sowohl in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) als auch in Bezug auf die spezifischen Themen, auf die sich der Vorschlag bezieht. • Nachweis der Erfahrung in der Forschung zu EU-Themen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt: o für verbesserte oder innovative Lehrpläne, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.) o Veranstaltungen. Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktivitäten: • betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, staatlicher und EU-Ebene, Beamten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag mehr Zielgruppen: • Begünstigte mit dem Fachwissen des vorgeschlagenen Zentrums, • Einbeziehung von Fakultäten/Abteilungen, die keine EU-spezifischen Studien betreiben, • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode. • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm o in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, o so gestaltet, dass es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen lässt. • Inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Qualität und Mehrwert der Teilnehmer im Zentrum. • Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Projektaktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals sowohl in Bezug auf EU-Studien als auch in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht. • Kooperationsvereinbarungen innerhalb der Hochschuleinrichtung und Verteilung der Funktionen. • Engagement der Einrichtung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zentrums.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Fakultäten/Abteilungen, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, o für verbesserte oder innovative Inhalte, Entwicklung neuer Blickwinkel für spezifische Forschung, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender und Wissenschaftler, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.), o Veranstaltungen. Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Die Instrumente für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU tragen zu dieser Aktion bei. Das zur Verfügung stehende Budget wird zwischen unterschiedlichen Regionen aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete festgelegt:

In Zentralasien: Maximal 75 % der Mittel können für Hocheinkommensländer in dieser Region bereitgestellt werden.
Für Subsahara-Afrika: Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer und auf regionale Projekte gelegt, an denen Hochschuleinrichtungen aus mehreren Ländern beteiligt sind.

ERWARTETE WIRKUNG

QUANTITATIV

Erhöhung der Zahl der Hochschuleinrichtungen, die die EU-Dimension in den von ihnen abgedeckten Fachgebieten verstärken.

Erhöhung der Zahl von EU-Themen, die in der Lehre und Forschung von Fakultäten/Abteilungen eingeführt werden, in denen der EU-Blickwinkel in der Regel nicht betrachtet wird – über die Fächer hinaus, die in der Regel für ihren EU-Bezug bekannt sind**.**

QUALITATIV

Was die unmittelbar an den Aktionen beteiligten Teilnehmer betrifft, so werden die Jean-Monnet-Aktionen „Lehre und Forschung“ sowohl für Studierende als auch für Forscher/Hochschullehrkräfte einen positiven und anhaltenden Effekt haben und:

- die Demokratie und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Raum fördern; das Ausmaß des gestiegenen Interesses der jungen Menschen an der europäischen Politik könnte durch spezifische Erhebungen bewertet werden
- ein gesteigertes Interesse an der Vertiefung des Wissens über die EU-spezifische Politik hervorrufen, was möglicherweise zu einer aktiveren Beteiligung an Aktivitäten der EU und dem öffentlichen Dienst führt
- mehr Möglichkeiten für junge Forscher eröffnen, ihre beruflichen Kompetenzen zu verbessern und ihre Karriere anzukurbeln

In Bezug auf die teilnehmenden Organisationen wird der Jean-Monnet-Aktionsbereich „Lehre und Forschung“ eine neue Dynamik fördern:

- Ausbau der Kapazitäten der Hochschuleinrichtungen für die Vermittlung von EU-Themen
- Gewinnung von mehr und neuen Lernenden und Lehrkräften, die daran interessiert sind, Wissen über die Europäische Union zu erwerben
- Einrichtung strukturierter Zentren, die spezifisches Wissen und fortschrittliche Forschung über die Europäische Union auf hohem Niveau für Fakultäten/Abteilungen mit Unterstützungsbedarf bereitstellen

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Die **maximale EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Jean-Monnet-Module: **30 000** EUR
- Jean-Monnet-Lehrstühle: **50 000** EUR
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren: **100 000** EUR

Die Pauschalbeiträge decken Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung, Übersetzung) ab.

Jean-Monnet-Module und -Lehrstühle

Die Antragsteller müssen im Antrag den vorab festgelegten einmaligen Pauschalbeitrag entsprechend den nachstehenden Tabellen beantragen. In den nachstehenden Tabellen wird der Gesamtpauschalbetrag pro Land angegeben, der der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden entspricht. Bei den Beträgen in der Tabelle handelt es sich um den endgültigen EU-Zuschuss, da der Kofinanzierungssatz in Höhe von 75 % bereits berücksichtigt wurde.

a.1) Für Jean-Monnet-Module für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Liechtenstein, Serbien**	**Türkei, Kroatien, Lettland**	**Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei**	**Portugal, Griechenland, Slowenien, Malta**	**Zypern, Island, Spanien, Italien**	**Irland, Frankreich, Finnland**	**Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Norwegen**
120–150	11 500 €	13 500 €	15 000 €	19 000 €	22 000 €	26 000 €	28 000 €
151–180	14 500 €	16 500 €	18 500 €	23 000 €	27 500 €	30 000 €	30 000 €
181–210	16 500 €	19 500 €	22 000 €	27 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
211–240	19 000 €	22 500 €	25 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
241–270	21 500 €	25 500 €	29 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
271–300	24 000 €	28 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
301–330	26 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
331–360	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €

a.2) Jean-Monnet-Module für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**Chile, St. Kitts und Nevis, Mexiko, Libyen, Antigua und Barbuda, Barbados, andere Länder**	**Bahrain, Trinidad und Tobago**	**Saudi-Arabien, Seychellen, Äquatorialguinea, Oman, Israel**	**Republik Korea, Neuseeland**	**Japan, Vereinigtes Königreich**	**Australien, Brunei, Kanada, Hongkong, Kuwait, Katar, Singapur, Schweiz, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika**
120–150	11 500 €	15 000 €	19 000 €	22 000 €	26 000 €	28 000 €
151–180	14 000 €	18 500 €	23 000 €	27 500 €	30 000 €	30 000 €
181–210	16 500 €	22 000 €	27 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
211–240	19 000 €	25 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
241–270	21 500 €	29 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
271–300	24 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
301–330	26 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
331–360	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

b.1) Jean-Monnet-Lehrstühle für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 90 h/Jahr)	Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Liechtenstein, Serbien	Türkei, Kroatien, Lettland	Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei	Portugal, Griechenland, Slowenien, Malta	Zypern, Island, Spanien, Italien	Irland, Frankreich, Finnland	Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Norwegen
270–300	18 000 €	19 000 €	25 000 €	31 000 €	37 000 €	43 000 €	47 000 €
301–330	20 000 €	21 000 €	28 000 €	34 000 €	41 000 €	47 000 €	50 000 €
331–360	22 000 €	23 000 €	31 000 €	37 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €
361–390	24 000 €	25 000 €	34 000 €	40 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €
391–420	26 000 €	27 000 €	37 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
421–450	28 000 €	29 000 €	40 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
451–480	30 000 €	31 000 €	43 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
481–510	32 000 €	33 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
511–540	34 000 €	35 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
541–570	36 000 €	37 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
571–600	38 000 €	39 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
601–630	40 000 €	41 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
631–660	42 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
661–690	44 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
691–720	46 000 €	47 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
721–750	48 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
>750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €

b.2) Jean-Monnet-Lehrstuhl für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 90 h/Jahr)	Chile, St. Kitts und Nevis, Mexiko, Libyen, Antigua und Barbuda, Barbados, andere Länder	Bahrain, Trinidad und Tobago	Saudi-Arabien, Seychellen, Äquatorialguinea, Oman, Israel	Republik Korea, Neuseeland	Japan, Vereinigtes Königreich	Australien, Brunei, Kanada, Hongkong, Kuwait, Katar, Singapur, Schweiz, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika
270–300	21 000 €	24 000 €	31 000 €	37 000 €	43 000 €	47 000 €
301–330	23 000 €	27 000 €	34 000 €	41 000 €	47 000 €	50 000 €
331–360	25 000 €	30 000 €	37 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €
361–390	27 000 €	33 000 €	40 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €
391–420	29 000 €	36 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
421–450	31 000 €	39 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
451–480	33 000 €	42 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
481–510	35 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
511–540	37 000 €	48 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
541–570	39 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
571–600	41 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
601–630	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
631–660	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
661–690	47 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
691–720	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
721–750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
>750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

a) Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe je Projekt beläuft sich auf 100 000 EUR

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vornehmen, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-AKTIONEN IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Die Vermittlung der Ziele und der Funktionsweise der Europäischen Union ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung einer aktiven Bürgerschaft und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Lehrkräfte und Ausbilder sind stark daran interessiert, Möglichkeiten für ihre eigene berufliche Fortbildung zu nutzen; eine beträchtliche Zahl von Lehrkräften weist darauf hin, dass ihre Kompetenzen für die Entwicklung einer inklusiven Atmosphäre im Unterricht mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und für die Arbeit in mehrsprachigen und multikulturellen Bildungsumfeld ausgebaut werden müssen. Zudem benötigen sie Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung in Bezug auf die europäische Dimension des Unterrichts an Schulen, insbesondere was die Vermittlung von Informationen über die Europäische Union in ansprechender Weise betrifft.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, sowohl in der allgemeinen als auch in der beruflichen Bildung (ISCED 1–4) ein besseres Verständnis für die Europäische Union und der Funktionsweise ihrer Institutionen zu fördern als auch den weitverbreiteten Mangel an Wissen über die Europäische Union und ein hohes Maß an Desinformation anzugehen, was seinerseits die Unzufriedenheit der Menschen über die Union und ihre Politik verstärkt.

JEAN-MONNET-SCHULUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE

Hochschuleinrichtungen oder Institute/Zentren für Lehrkräftebildung organisieren im Rahmen dieser Aktion Aktivitäten, die Lehrkräfte an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen in die Lage versetzen, neue Kompetenzen zu entwickeln und EU-Themen zu unterrichten und zu erörtern, und befähigen sie so durch ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise.

Bildungseinrichtungen für Lehrkräfte (sowohl für die Erstausbildung als auch für die fortlaufende berufliche Weiterbildung) bauen die internen Kenntnisse und Kompetenzen der Lehrkräfte in Bezug auf die Vermittlung von EU-Themen aus und rüsten sie so besser dafür, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren.

Durch Weiterbildungsaktivitäten für Lehrkräfte wird das Bildungspersonal an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) unterstützt.

ZIELE DER AKTION

Die Jean-Monnet-Schulungen für Lehrkräfte zielen darauf ab, Schulen und Berufsbildungsanbieter bei der Planung, Organisation und Bereitstellung von EU-Inhalten in ihren schulischen und außerschulischen Aktivitäten zu unterstützen. Die Hauptziele bestehen in:

- der Möglichkeit für Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4), Wissen über die EU bei ihrem Lehrpersonal aufzubauen
- Dem Angebot strukturierter Ausbildungsvorschläge zu EU-Themen für Schulen und Berufsbildungsanbieter und der Bereitstellung von Inhalten und Methoden für Lehrkräfte, die auf verschiedenen Stufen unterrichten und einen unterschiedlichen Hintergrund sowie unterschiedliche Erfahrung aufweisen
- der Durchführung spezifischer Einzel- oder Gruppenschulungen (modular, aufenthaltsgebunden, gemischt oder online) für Lehrkräfte, die an der EU interessiert sind und bereit sind, EU-Themen in ihre tägliche Arbeit zu integrieren
- der Bestärkung von Lehrkräften darin, den EU-Blinkwinkel in ihre tägliche Arbeit zu integrieren

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-„SCHULUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Als Antragsteller kommen in Betracht: - Hochschuleinrichtungen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) anbieten und im Besitz einer gültigen Erasmus-Charta für die Hochschulbildung sind oder - Institute/Zentren für Lehrkräftebildung, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) anbieten. Antragsteller müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Zusammensetzung von Konsortien	Es sind nur Anträge von einzelnen Antragstellern zulässig (einzelne Begünstigte).
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-OFET-TT
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Lehrkräfte, die in neuen und innovativen Methoden der Vermittlung von EU-Inhalten für Lernende ausgebildet wurden sind, tragen dazu bei, Fakten und Kenntnisse zur Europäischen Union in schulische und außerschulische Aktivitäten zu integrieren.

Ein Institut/Zentrum für Lehrkräftebildung ist eine Einrichtung, die als eine ihrer Haupttätigkeiten die Ausbildung von Lehrkräften anbietet.

Die Aktivitäten im Rahmen der Jean-Monnet-**„Schulungen für Lehrkräfte“** sollten die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen für Lehrkräfte umfassen. Diese Aktivitäten können in Form von gezielten Kursen und Modulen, einschließlich Fernunterricht (MOOC und/oder gemischte Aktivitäten) erfolgen. Die **Schulungen für Lehrkräfte** sollten formal sein und durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

Zudem sollten die vorgeschlagenen Aktivitäten Unterstützung für die Teilnehmer beinhalten (z. B. Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten, Bereitstellung von Handbüchern und anderen speziellen Hilfsmitteln, Befreiung von Gebühren).

Jean-Monnet-**„Schulungen für Lehrkräfte“** können eine der folgenden Formen annehmen:

- Schulung zu Lehrmethoden im Hinblick auf die Behandlung von EU-Fragen
- Schulung zu EU-Fragen

- Lernerfahrungen zu EU-Themen, die bereits bestehende Kurse ergänzen (kollaboratives Lernen von Klassen, Co-Teaching)
- Seminare, Sommer- und Intensivkurse, andere Arten von EU-Erfahrungen unter Einbeziehung anderer Interessenträger

Dies kann wie folgt erreicht werden:

- Bereitstellung von Ad-hoc-Leitlinien für die Auswahl der Schulung
- Präsenzschulung, Online-Schulung und/oder gemischtes Format

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- Anzahl der Begünstigten nach EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland / Region
- Zahl **der Begünstigten der Schulungen für Lehrkräfte** nach Land/Region

Qualitativ

Jean-Monnet-„Schulungen für Lehrkräfte“ sollen einen positiven und anhaltenden Effekt sowohl für die Einrichtungen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten, als auch für die Teilnehmer ihrer Aktivitäten mit sich bringen.

Die Schulungen für Lehrkräfte verbessern die Berufs- und Karrierechancen des Lehrpersonals.

Die im Rahmen der **Jean-Monnet-„Schulungen für Lehrkräfte“** unterstützten Aktivitäten sollen folgende Ergebnisse hervorbringen:

- durch die Aneignung entsprechender Methoden besser für die Vermittlung von EU-Fragen im Unterricht gerüstete Lehrkräfte
- verbesserte Fähigkeit zur Vermittlung von EU-Themen im Unterricht
- bessere Kenntnis von EU-Themen
- erweitertes Angebot an speziellen Schulungen bei Organisationen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: o betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) o versetzt Lehrkräfte in Schulen in die Lage, neue Kompetenzen zu entwickeln o bewirkt ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise, o befähigt Lehrkräfte, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren. • Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: o Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1 – 4) o Lehrkräfte.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Vorschlags selbst und Realisierbarkeit der ihm zugrunde liegenden Methode • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm o in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, o so geartet, dass es Übereinstimmung mit den Zielen und Aktivitäten des Vorschlags erkennen lässt, o beinhaltet es Unterstützung für die Teilnehmer (z. B. Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten, Bereitstellung von Handbüchern und anderen speziellen Hilfsmitteln, Befreiung von Gebühren) • Inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Kompetenzniveau und Mehrwert des Teams: o Angemessenheit und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals (im akademischen und gegebenenfalls im nichtakademischen Bereich): ▪ in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben), ▪ in Bezug auf die spezifischen Themen, auf die sich der Vorschlag bezieht

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Erwartete Wirkung der Lehrkräfteschulung und anhaltender Effekt: für Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) ○ für eine bessere Befähigung für Lehrtätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen ○ für verbesserte oder innovative Inhalte, Entwicklung neuer Blickwinkel zur Aufnahme von EU-Themen in die Lehrpläne ○ für die Einrichtung, die die Aktivitäten organisiert ○ für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten ○ für die Anzahl und Niveau der vorgeschlagenen Schulungen und potenzielle Anzahl der Begünstigten, ○ verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln zur verstärkten Bereitstellung gezielterer Schulungsaktivitäten innerhalb der Einrichtung für die Begünstigten der Jean-Monnet-Aktion ○ Stärkung der Kompetenzen der Lehrkräfte in Bezug auf die Vermittlung von EU-Inhalten im Rahmen ihrer Aktivitäten • Verbreitung und Kommunikation: ○ Eignung und Qualität von Aktionen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ○ Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, ○ Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der direkten Zielgruppe, ○ Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum, ○ Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe je Projekt beläuft sich auf 300 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

INITIATIVEN „ÜBER DIE EU IN DER SCHULE LERNEN“ IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** werden Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1 – 4) unterstützen, damit sie spezifische Inhalte zu EU-Themen (u. a. Demokratie, Geschichte der EU, Funktionsweise der EU, kulturelle Vielfalt) vermitteln können. Die Aktivitäten sollten dabei während des Schuljahres stattfinden und könnten Projektwochen, Studienbesuche und andere immersive Aktivitäten umfassen.

Die Aktivitäten werden von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) angeboten. Diese können selbst oder mit Unterstützung von Hochschuleinrichtungen oder anderen einschlägigen Organisationen (NRO, Vereinigungen usw.) Inhalte zu EU-Themen konzipieren und vermitteln und Lernerfahrungen schaffen. Die in diesem Bereich organisierten Aktivitäten werden das Lernen über die Europäische Union auf eine inspirierende Weise fördern. Sie werden den Schülern helfen, ihr Zugehörigkeitsgefühl zur EU zu stärken, den Einfluss der EU auf ihr Leben zu erkennen und die Mechanismen und Maßnahmen der EU besser zu verstehen.

ZIELE DER AKTION

Die Initiativen **„Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet werden die Einführung eines EU-Blickwinkels in die Bildungskultur von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) fördern und zur Stärkung der europäischen Identität und der aktiven Bürgerschaft bei Schülern und Lehrern beitragen.

- **Lehrerinnen und Lehrer sollen in die Lage versetzt werden**, mit ansprechenden Methoden Unterricht über die EU zu halten und den Lernenden Fakten und Wissen über die Europäische Union zu vermitteln;
- **Verbesserung der Lernergebnisse** in EU-Fragen;
- Stärkung der **EU-Kompetenz** in Schulen (ISCED 1–4);
- Wecken von Interesse an der Europäischen Union und Schaffen einer Grundlage für eine **stärkere Beteiligung von Schülern und Studierenden am demokratischen Prozess**, damit sie besser gerüstet sind, aktive Bürger zu werden.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR EINEN ANTRAG IM RAHMEN DER INITIATIVEN „ÜBER DIE EU IN DER SCHULE LERNEN“ IM RAHMEN VON JEAN MONNET ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Als Antragsteller kommen in Betracht: - Schulen oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), - die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind.
Zusammensetzung von Konsortien	Es sind nur Anträge von einzelnen Antragstellern zulässig (einzelne Begünstigte).
Förderfähige Aktivitäten	Eine Initiative „Über die EU in der Schule lernen“ im Rahmen von Jean Monnet muss in drei aufeinanderfolgenden Jahren in mindestens 40 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu EU-Themen durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-OFET-LEARNING-EU
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“ im Rahmen von Jean Monnet sind speziell an Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Weiterbildung (ISCED 1–4) gerichtet. Die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet können eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- offizielle Verankerung des Unterrichts zu Themen der Europäischen Union in den Lehrplänen (Unterricht in einem oder mehreren bestehenden Fächern)
- Lernerfahrungen zu EU-Themen, die bereits bestehende Kurse ergänzen: kollaboratives Lernen, Co-Teaching und andere Themen
- außerschulische Seminare, Studienbesuche, andere Arten von EU-Erfahrungen unter Einbeziehung anderer Organisationen

Für die Zwecke der Aktion wird eine Unterrichtsstunde als eine Stunde Lernerfahrung im Rahmen von Schul- oder Berufsbildungsaktivitäten verstanden. Es kann sich dabei um Unterricht im Klassenraum oder außerhalb des Klassenraums handeln (z. B. Workshops, Treffen mit Experten, Studienbesuche), dieser muss aber mit konkreten Lernergebnissen und mit EU-Studien / EU-Werten verbunden sein.

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- eine größere Anzahl von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), die Themen der Europäischen Union unterrichten, je EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland.
- eine größere Anzahl von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), die an Lernerfahrungen zu Themen der Europäischen Union teilnehmen
- eine größere der Anzahl am Hauptfächern oder außerschulischen Aktivitäten, in denen an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) je Programmland auf die EU eingegangen wird, je EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland.
- eine größere Anzahl an Lehrkräften, die sich für die Verbesserung der EU-Kenntnisse einsetzen

Qualitativ

Was die direkt an den Aktionen beteiligten **Teilnehmenden** betrifft, werden die Jean-Monnet-**Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** positive und dauerhafte Auswirkungen auf Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), für **Lernende und Lehrkräfte haben, unter anderem durch**:

- eine Steigerung der Qualität der innovativen Lehr- und Lernmethoden der EU, unter besonderer Berücksichtigung der EU-Prioritäten[305]
- eine Verbesserung der Möglichkeiten für Lehrkräfte zur beruflichen Weiterentwicklung
- verbesserte Lernergebnisse der Schüler über die EU, die ihre Kenntnisse und ihr Verständnis für die EU, die Geschichte, Werte und Ziele sowie die Organe und Entscheidungsprozesse verbessern, die das tägliche Leben der jungen Europäer beeinflussen
- Stärkung des kritischen Denkens über die EU durch die Vermittlung von Fakten und Wissen im Unterricht und bei anderen schulischen Aktivitäten wie Studienbesuchen, Austauschprogrammen und Projekten, um die Bedeutung der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte zu verdeutlichen

In Bezug auf die teilnehmenden Organisationen werden die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet eine neue Dynamik fördern und:

- ihre Fähigkeit, Themen der Europäischen Union mit einem multidisziplinären Ansatz zu unterrichten, verbessern und systematisieren

[305] Informationen über die Prioritäten der Europäischen Kommission für 2019-2024 sind hier abrufbar: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de

- mehr und neue Lehrkräfte und Lernende ansprechen, die daran interessiert sind, Fakten und Wissen über die EU zu erwerben

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Im Vorschlag muss die Relevanz für die Ziele dieser Aktion nachgewiesen werden; diese wird u. a. durch folgende Faktoren beurteilt: • Art und Anzahl der für das Projekt vorgeschlagenen EU-Themen • Innovation und Kreativität des Vorschlags • Einsatz digitaler Methoden, soweit möglich • neue Lehr- und Lernmethoden, um die Themen der Europäischen Union attraktiver zu machen und dabei die Bedürfnisse der Schüler und Studierenden zu berücksichtigen
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl: 25)**	In Bezug auf die Qualität sollte aus dem Vorschlag Folgendes hervorgehen: • Qualität und Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Methodik • angewandte Lehrmethoden, einschließlich Gruppenvorlesungen, Seminare, Tutorien, Fernunterricht, jedoch kein Einzelunterricht • Nachweis der Klarheit und der Wesentlichkeit des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms in all seinen Phasen (Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Nachbereitung)
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl: 25)**	In dem Projektvorschlag sollte Folgendes enthalten sein: • Nachweis eines klaren Engagements der Leitung der Schule/berufsbildenden Einrichtung • Nachweis eines eindeutigen Engagements für die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung der Inhalte und bei ihrer Lehrtätigkeit • Nachweis für die Überwachung der Aktivitäten und Sichtbarkeit der von dem an dieser Initiative beteiligten Personal erzielten Ergebnisse • Nachweis der Einbeziehung von Personal mit den entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten
Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit **(Höchstpunktzahl: 25)**	In dem Projektvorschlag sollte Folgendes enthalten sein: • Nachweis geeigneter Maßnahmen und Ressourcen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus bestehen bleiben • eine klare Beschreibung der Verbreitungsstrategie innerhalb der Einrichtung und darüber hinaus • Erläuterung der erwarteten Auswirkungen auf die Schulen und die berufsbildenden Einrichtungen (ISCED 1–4) sowie auf die Schüler, Studierenden und Lehrkräfte, die von den Aktivitäten profitieren

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen. Die maximale EU-Finanzhilfe je Projekt beläuft sich auf **30 000** EUR.

Die Pauschalbeiträge decken Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung, Übersetzung) ab.

Die Antragsteller müssen den vorab festgelegten einmaligen Pauschalbeitrag entsprechend ihres Landes gemäß den nachstehenden Tabellen beantragen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Pauschalbetrag pro Land die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über drei Jahre widerspiegelt. Bei den Beträgen in der Tabelle handelt es sich um den endgültigen EU-Zuschuss mit einem Kofinanzierungssatz in Höhe von 80 %.

Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“							
Länder/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Liechtenstein, Serbien**	**Türkei, Kroatien, Lettland**	**Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei**	**Portugal, Griechenland, Slowenien, Malta**	**Zypern, Island, Spanien, Italien**	**Irland, Frankreich, Finnland**	**Belgien, Dänemark, Deutschland Luxemburg, Niederlande Österreich, Schweden, Norwegen**
120-150 Unterrichtsstunden	10 250 EUR	12 000 EUR	13 500 EUR	17 000 EUR	19 750 EUR	23 250 EUR	25 000 EUR
151-180 Unterrichtsstunden	12 500 EUR	14 750 EUR	16 500 EUR	20 500 EUR	24 500 EUR	28 500 EUR	30 000 EUR
181-210 Unterrichtsstunden	14 750 EUR	17 500 EUR	19 750 EUR	24 000 EUR	29 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR
211-240 Unterrichtsstunden	17 000 EUR	20 000 EUR	22 750 EUR	27 750 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR
≥241 UNTERRICHTSSTUNDEN	19 250 EUR	22 750 EUR	26 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR

JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

Große thematische Netzwerke im Hochschulbereich haben als Hauptziel die Sammlung, den Austausch und die Erörterung von Forschungsergebnissen, Kursinhalten und Erfahrungen sowie Projektprodukten (Studien, Artikel usw.) zwischen den Partnern. Jedes Netzwerk wird ein Instrument einrichten, das es den Partnern ermöglicht, ihre akademischen Arbeiten auszutauschen und Peer-Reviews durchzuführen sowie die veröffentlichten Dokumente zu kommentieren. Der Koordinator des Netzes wird regelmäßig eine Auswahl der innovativsten und interessantesten Ergebnisse treffen, die der Kommission vorgelegt werden.

Für das Jahr 2023 sind drei thematische Netzwerke vorgesehen:

- Jean-Monnet-Netzwerk zur internen Politik: Digitaler Wandel in Europa
- Jean-Monnet-Netzwerk zur Außenpolitik: Werte und Demokratie
- Jean-Monnet-Netzwerk zur Außenpolitik: EU-Afrika

Ziel der thematischen Netzwerke ist es, ein regelmäßiges Feedback (z. B. in Form eines Online-Newsletters) über die fortschrittlichsten und innovativsten Verfahren in diesem Bereich zu geben, um die Debatte zu unterstützen und einen Mehrwert zu schaffen.

Jean-Monnet-Netzwerken in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung werden die Schaffung und Entwicklung von Netzwerken von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen fördern, die den Austausch bewährter Verfahren, die Weitergabe von Erfahrungen in Bezug auf Inhalte und Methoden sowie den Aufbau von Wissen über europäische Themen zum Ziel haben. Die Netzwerke sollten sich insbesondere darauf konzentrieren, den Lernenden Fakten und Wissen über die EU auf innovative und kreative Weise zu vermitteln.

Bei den Antragstellern dieser Aufforderung handelt es sich um Schulen und Berufsbildungseinrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

THEMATISCHE NETZWERKE IN DER HOCHSCHULBILDUNG

Die folgenden Förderkriterien gelten für Jean-Monnet-**Netzwerke** in der Hochschulbildung

Wer ist antragsberechtigt?	**Für das Netzwerk zu EU-internen Themen: Digitaler Wandel in Europa**: Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen: • Hochschuleinrichtungen mit gültiger Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein, • die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. **Für das Netzwerk zu außenpolitischen Themen: Werte und Demokratie**: **Als Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) kommen in Betracht:** • Hochschuleinrichtungen, • die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine ECHE.

	Ausnahme: Organisationen aus Belarus (Region 2) und der Russischen Föderation (Region 4) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Für das Netzwerk zu außenpolitischen Themen: EU-Afrika: Als** Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) kommen in Betracht: • Hochschuleinrichtungen, • die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in den folgenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind: Länder aus Subsahara-Afrika (Region 9), Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien (Region 3). Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine ECHE. **Hinweis für alle Netzwerke:** Benannte europäische Einrichtungen (definiert in der Verordnung zur Einrichtung des Erasmus+-Programms), die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen.
Zusammensetzung von Konsortien	**Für das Netzwerk zu EU-internen Themen: Digitaler Wandel in Europa:** Die Vorschläge sind einzureichen: • von einem Konsortium aus mindestens zwölf Antragstellern, von denen mindestens sieben verschiedene EU-Mitgliedstaaten und/oder mit dem Programm assoziierte Drittländer sind. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu. **Für das Netzwerk zu außenpolitischen Themen: Werte und Demokratie**: Die Vorschläge sind einzureichen: • von einem Konsortium aus mindestens zwölf Antragstellern, von denen mindestens sechs verschiedene nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer sind, die unter Instrumente für die Finanzierung des auswärtigen Handelns fallen. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu. • Der Koordinator muss in einem EU-Mitgliedstaat und/oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. **Für das Netzwerk zu außenpolitischen Themen: EU-Afrika:** Die Vorschläge sind einzureichen: von einem Konsortium aus mindestens zehn Antragstellern aus mindestens fünf verschiedenen Ländern aus Subsahara-Afrika (Region 9). Der Koordinator muss in einem EU-Mitgliedstaat und/oder in einem mit

	dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-NETWORKS-HEI-EU ERASMUS-JMO-2023-NETWORKS-HEI-NON-EU-VAL-DEM ERASMUS-JMO-2023-NETWORKS-HEI-NON- EU-AFRICA
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Es gelten die folgenden Gewährungskriterien für **Netzwerke**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Die Relevanz des Vorschlags für das in der Aufforderung festgelegte Schwerpunktthema; • Inwieweit ist der Vorschlag geeignet, die Entwicklung neuer Lehr-, Forschungs- oder Diskussionsaktivitäten zu fördern • Der Nachweis des akademischen Mehrwerts;
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten • Die Qualität des vorgeschlagenen Systems zur Analyse und Überprüfung der akademischen Produktion; • Die Qualität des vorgeschlagenen Modells zur Verwendung als Grundlage für EU-Maßnahmen. • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, • Inwieweit entsprechen die den Aktivitäten zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Zusammensetzung des Netzwerkes hinsichtlich der räumlichen Abdeckung und der Komplementarität der vorhandenen Kompetenzen, • interne Organisation der Partnerschaft: ○ Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der Teilnehmer an den vorgeschlagenen Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem spezifischen Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht. • Kooperationsvereinbarung und Verteilung von Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben

Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	Erwartete Wirkung der Netzwerke durch einen anhaltenden Effekt.
	
	Verbreitung und Kommunikation:
	• Eignung und Qualität von Aktionen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der an den Netzwerken beteiligten Einrichtung und darüber hinaus:
	  ○ Sensibilisierung für die Aktivitäten und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen
	• Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum
	  ○ (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.),
	  ○ Veranstaltungen.
	• Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und die erzielten Vorteile auch über den Lebenszyklus des Projekts hinaus aufrechterhalten werden.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der **Höchstzuschuss der EU** pro Netzwerk zu EU-internen Themen beläuft sich auf 1 000 000 EUR.

Der **Höchstzuschuss der EU** pro Netzwerk zu außenpolitischen Themen beläuft sich auf 1 200 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-NETZWERKE IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Netzwerke von Schulen und Berufsbildungsanbietern (ISCED 1–4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die im Bereich der Lehrkräfteausbildung tätig sind, sollten dazu dienen, dem neuen Jean-Monnet-Aktionsbereich einen internationalen Aspekt zu verleihen und den Austausch bewährter Verfahren sowie Erfahrungen mit dem Co-Teaching innerhalb einer Gruppe von Ländern zu ermöglichen.

Die Aktivitäten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Praktiker, die in unterschiedlichen Kontexten arbeiten und sich aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften und der Struktur der Lehrpläne mit unterschiedlichen Herausforderungen und Zwängen konfrontiert sehen, ein gemeinsames Verständnis von Lernmethoden für EU-Fragen entwickeln können.

ZIELE DER AKTION

Die Jean-Monnet-**Netzwerke** in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sollen Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die an der Lehrkräfteausbildung beteiligt sind, dabei unterstützen, das Wissen über die Vermittlung von EU-Themen im Unterricht zu verbessern, und werden der Lernerfahrung zudem einen internationalen Aspekt verleihen.

Grundlage der Aktivitäten der Netzwerke sind der Wissensaustausch zwischen Lehrkräften (Zusammenarbeit zu bestimmten Themen und Methoden), Erfahrungen mit Co-Teaching und gemeinsame Aktivitäten. Beispiele hierfür sind:

- der Austausch von Informationen über Inhalte und die Förderung der Ergebnisse angewandter Methoden
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schulen/Berufsbildungsanbietern (ISCED 1–4), und Einrichtungen für die Lehrkräfteausbildung, was ihnen internationale Erfahrung und einen europäischen Stellenwert verschafft
- der Wissensaustausch und Mobilitätsaktivitäten im Bereich Co-Teaching
- die Förderung der Zusammenarbeit und die Schaffung einer soliden und nachhaltigen Wissensplattform zwischen Schulen und Berufsbildungsanbietern (ISCED 1–4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-NETZWERKE IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Die Antragsteller (Koordinator und vollwertige Partner) müssen: • Schulen, Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) oder Hochschuleinrichtungen sein, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) anbieten und im Besitz einer gültigen Erasmus-Charta für die Hochschulbildung sind; • in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.

Zusammensetzung von Konsortien	Die Vorschläge müssen von einem Konsortium aus mindestens sechs Antragstellern (Koordinator und vollwertige Partner) aus mindestens drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und/oder mit dem Programm assoziierten Drittländern eingereicht werden. Dem Konsortium müssen angehören: - mindestens vier Schulen und/oder Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) - höchstens zwei Hochschuleinrichtungen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) anbieten Verbundene Einrichtungen zählen bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit der Zusammensetzung des Konsortiums nicht mit dazu.
Projektdauer	Die Projekte sollten normalerweise 36 Monate dauern (Verlängerungen sind möglich, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und im Rahmen einer Änderung).
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2023-NETWORKS-SCHOOLS
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **14. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Jean-Monnet-**Netzwerke** in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung müssen einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Zusammenstellung und Erörterung von Lehrmethoden für schulische und außerschulische Aktivitäten
- Zusammenstellung und Austausch bewährter Verfahren zum Lernen im Zusammenhang mit EU-Themen
- Organisation von Erfahrungen im Bereich Co-Teaching und kollaboratives Lehren über Mobilitätsaktivitäten oder online

Dies kann wie folgt erreicht werden:

- Erstellung von Dokumenten und Leitlinien für die Verbreitung bewährter Verfahren
- physische und online abgehaltene Sitzungen
- Co-Teaching und kollaboratives Lehren

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- Anzahl der Begünstigten nach EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland / Region

Qualitativ

Jean-Monnet-**Netzwerke** in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sollen einen positiven und anhaltenden Effekt für die allgemeine und die berufliche Bildung (ISCED 1–4) haben, indem sie den Teilnehmenden Wissen über erfolgreiche Praktiken der Vermittlung von Fakten und Kenntnissen zur Europäischen Union an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zur Verfügung stellen.

Die **Netzwerke** in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung geben Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung mehr Möglichkeiten, ihre Aktivitäten zur Integration von EU-Inhalten auszuweiten.

Für die teilnehmenden Organisationen sollen die im Rahmen der Jean-Monnet-**Netzwerke** in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützten Aktivitäten auch folgende Ergebnisse hervorbringen:

- verbesserte Fähigkeit, EU-Themen in ihre Aktivitäten zu integrieren
- verstärkte internationale Präsenz

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: o betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) o versetzt Lehrkräfte in Schulen in die Lage, neue Kompetenzen zu entwickeln o trägt dazu bei, Informationen und Praktiken zu der Frage auszutauschen, mit welchen Inhalten und Methoden sie ihre Lernenden besser über die EU informieren o fördert Mobilitätserfahrungen von Lehrkräften in Bezug auf die Durchführung von Co-Teaching/Co-Tutoring mit ihren Partnern o bewirkt ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise o befähigt Lehrkräfte, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren. • Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: o Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4), o Lehrkräfte, o Studierende.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm o in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, o lässt es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen • inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• interne Organisation der Partnerschaft: o Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der Teilnehmer an den vorgeschlagenen Aktivitäten in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) und in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht • Kooperationsvereinbarung und Verteilung von Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben
Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Erwartete Wirkung der Netzwerke durch einen anhaltenden Effekt • für Schulen und Berufsbildungsanbieter o für eine bessere Befähigung für Lehrtätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen o für innovative Inhalte bei der Entwicklung neuer Blickwinkel zu EU-Themen in den Schulen o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten o verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für die Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung • für die direkt und indirekt an den Netzwerken beteiligten Lehrkräften: o Stärkung ihrer Kompetenzen in Bezug auf EU-Themen und Fortschritte bei der Bereitstellung von EU-Inhalten in ihren Aktivitäten • Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der an den Netzwerken beteiligten Einrichtung und darüber hinaus: o Sensibilisierung für die Aktivitäten und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb von Schulen und Berufsbildungsanbietern • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.), o Veranstaltungen. • Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen innerhalb desselben Themas wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe je Projekt beläuft sich auf 300 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Alle potenziellen Antragsteller mit der Absicht, einen Projektvorschlag einzureichen, um bei der EU finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms Erasmus+ zu beantragen, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Er wurde gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[306] (nachstehend „EU-Haushaltsordnung“) erstellt.

Alle vertraglichen und finanziellen Bestimmungen, die für die gewährten Finanzhilfen gelten, sind in den Musterfinanzhilfevereinbarungen enthalten, die für von der EACEA durchgeführte Projekte im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten[307] und für von den nationalen Agenturen durchgeführte Projekte auf der Website der jeweiligen nationalen Erasmus+-Agentur zur Verfügung gestellt werden. Im Fall von Unstimmigkeiten mit den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen haben die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarungen und der Musterfinanzhilfevereinbarungen (im Folgenden „Musterfinanzhilfevereinbarung“) gegenüber den Informationen in Teil C dieses Leitfadens Vorrang.

WIE WIRD DER ERASMUS+-ANTRAG EINGEREICHT?

Die Antragsteller reichen Vorschläge für Erasmus+-Projekte in vier Schritten ein:

1) Registrierung Jeder Antragsteller muss sich wie folgt registrieren:

   a. Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen sich die Antragsteller, verbundenen Einrichtungen oder assoziierten Partner im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP)[308] registrieren und einen Teilnehmer-Identifikations-Code (PIC)[309] erhalten. Organisationen/Gruppen, die bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an anderen EU-Programmen einen PIC erhalten haben, brauchen sich nicht erneut zu registrieren. Der bei einer früheren Registrierung zugeteilte PIC ist ebenso für eine Antragstellung im Rahmen von Erasmus+ gültig.

   b. Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, müssen sich die Antragsteller, sofern sie dies noch nicht getan haben, im Organisations-Registrierungssystem https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps registrieren und einen Organisations-Identifikationscode erhalten.

2) Überprüfen Sie die Übereinstimmung mit den Programmkriterien für die entsprechende Aktion/den entsprechenden Bereich.

3) Prüfen Sie die finanziellen Voraussetzungen.

4) Füllen Sie das Antragsformular aus, und reichen Sie es ein.

---

[306] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1). Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=DE.

307 https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

308 https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

[309] Der PIC muss im Antragsformular zwingend enthalten sein.

SCHRITT 1: REGISTRIERUNG

Alle Antragsteller müssen sich über https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc registrieren, sofern sie dies noch nicht getan haben.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden

Zur Registrierung im elektronischen Einreichungssystem des Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten führt der gesetzliche Vertreter des Antragstellers die folgenden Schritte durch:

- Erstellung eines Benutzerkontos, des sogenannten EU-Login-Kontos (es sei denn, die Person, die den Antragsteller vertritt, verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können auf folgender Website erstellt werden:
  https://webgate.ec.europa.eu/cas/

- Aufrufen des Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten unter:
  https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home und Registrierung (sofern zutreffend) im Namen der Organisation/Gruppe, die vertreten wird. Auf dem Portal stehen Beratung und häufig gestellte Fragen bereit.

  Der Antragsteller muss sich nur einmal über das Teilnehmerregister der Europäischen Kommission[310] registrieren lassen. Nach der Registrierung erhält der Antragsteller einen PIC[311]. Der PIC ist eine 9-stellige individuelle Kennung, die für die Einreichung von Anträgen erforderlich ist und dem Antragsteller ein leichteres Ausfüllen des Antragsformulars ermöglicht (d. h. durch Eingabe des PIC in das Formular werden alle Informationen, die vom Antragsteller bei der Registrierung bereitgestellt wurden, automatisch in das Formular eingefügt).

Für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden

Zur Registrierung im Organisations-Registrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps führt der gesetzliche Vertreter des Antragstellers die folgenden Schritte durch:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (es sei denn, der Antragsteller verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können auf folgender Website erstellt werden: https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi

- Aufrufen des Organisations-Registrierungssystems für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc und Registrierung (sofern zutreffend) im Namen der Organisation/Gruppe, die vertreten wird.

  Die Antragsteller müssen sich nur einmal registrieren. Nach der Registrierung erhält der Antragsteller einen Organisations-Identifikationscode.

  Ein Antragsteller kann seinen Identifikationscode abrufen oder seine gespeicherten Informationen über das Organisations-Registrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps ändern.

  Das Formular wird bei Angabe des Organisations-Identifikationscodes automatisch mit allen Informationen ausgefüllt, die vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Registrierung angegeben wurden.

[310] Die Europäische Kommission verfügt über ein Online-Verzeichnis der Organisationen, die an verschiedenen EU-Programmen teilnehmen, das sogenannte Teilnehmerregister.
[311] Der PIC muss im Antragsformular zwingend enthalten sein.

Nachweis des Rechtsstatus

Im Rahmen des Registrierungsvorgangs müssen Antragsteller auch die folgenden Dokumente hochladen:

- das Formular „Rechtsträger“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-beneficiaries/forms-contracts_de). Bei einem Konsortium sollte das Formular „Rechtsträger“ von allen Mitgliedern des Konsortiums eingereicht werden.

- das Formular „Finanzangaben“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-beneficiaries/forms-contracts_de). Bitte füllen Sie das Formular des Landes aus, in dem die betreffende Bank ansässig ist – auch wenn der Antragsteller offiziell in einem anderen Land registriert ist. Bei einem Konsortium sollte das Formular „Finanzangaben“ nur für den Koordinator eingereicht werden.

Bei Finanzhilfen von mehr als 60 000 EUR müssen die Antragsteller zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglicherweise bestimmte Dokumente hochladen. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „Auswahlkriterien“ weiter unten.

SCHRITT 2: PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER PROGRAMMKRITERIEN

Bei der Entwicklung ihres Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die Teilnehmer sicherstellen, dass sie und ihr Projekt die folgenden Kriterien erfüllen: Zulässigkeitskriterien-, Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien.

Zulässigkeitskriterien

Die Anträge müssen **spätestens bis zu der in der Aufforderung genannten Antragsfrist** übermittelt werden.

Die Anträge müssen lesbar und barrierefrei sein.

Die Anträge müssen vollständig sein und alle Teile und obligatorischen Anhänge enthalten. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können auf Ersuchen der verwaltenden Agentur in begründeten Fällen lediglich Schreibfehler korrigiert werden.

Anträge **für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden**, sind **elektronisch** über das im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten verfügbare elektronische Einreichungssystem zu übermitteln: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home Die Anträge (einschließlich Anhängen und Belegen) sind unter Verwendung der im Einreichungssystem bereitgestellten Formulare zu übermitteln.

Die Vorschläge müssen vollständig sein und alle geforderten Informationen sowie alle erforderlichen Anhänge und Belege enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält verwaltungstechnische Informationen über die Teilnehmenden (künftiger Koordinator, Begünstigte und verbundene Stellen) und einen zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (bitte direkt online ausfüllen)

- Antragsformular Teil B – enthält die fachliche Beschreibung des Projekts (bitte aus dem Einreichungssystem des Portals herunterladen, ausfüllen und zusammenstellen und wieder hochladen)

- Teil C (bitte direkt online ausfüllen, falls erforderlich) mit zusätzlichen Projektdaten

Anträge zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen von geringem Wert (60 000 EUR oder weniger) dürfen höchstens 40 Seiten umfassen; 120 Seiten bei Aufforderungen für Finanzhilfen mit hohem Wert (4 000 000 EUR) und 70 Seiten für alle anderen Aufforderungen. Darüber hinausgehende Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Anträge **für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden**, sind elektronisch unter Verwendung der Formulare zu übermitteln, die auf der Erasmus+-Website und auf den Websites der nationalen Erasmus+-Agenturen zur Verfügung stehen.

Förderkriterien

Anhand der Förderkriterien wird bestimmt, ob der Antragsteller an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen und einen Vorschlag für eine Aktion einreichen darf. Sie gelten für die Antragsteller und für die Projekte/Aktivitäten, für die eine Finanzhilfe beantragt wird (z. B. Profil und/oder Anzahl der beteiligten Organisationen, Art des Projekts oder/und der Aktivitäten, Durchführungszeitraum, Profil und/oder Anzahl der beteiligten Teilnehmenden).

Antragsteller und Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderkriterien der Aktion erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Projekte, die diese Förderkriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Falls sich während der Durchführung der Projekte oder in Verbindung mit dem Abschlussbericht herausstellen sollte, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind, können die Aktivitäten als nicht förderfähig eingestuft und die ursprünglich für das jeweilige Projekt gewährten EU-Mittel eingezogen werden.

Die Förderkriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

Ausschlusskriterien

Ein Antragsteller wird von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen im Rahmen des Programms Erasmus+ ausgeschlossen, wenn er sich in einer der unten beschriebenen Ausschlusssituationen nach den Artikeln 136 bis 141 der Haushaltsordnung befindet:

a) wenn er zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, er sich in einem Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder er sich aufgrund eines im Unionsrecht oder in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet

b) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist

c) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- oder Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Vertrags oder einer Vereinbarung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit

ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung

iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums

iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Gewährungsverfahrens

v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten

d) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:

i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[312] und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften[313];

ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997[314] ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates[315] oder Bestechung im Sinne anderen anwendbaren Rechts;

iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates[316];

iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[317];

v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 14 sowie Titel III der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung;

vi) Kinderarbeit oder andere ***Straftaten*** im Zusammenhang mit Menschenhandel ***im Sinne*** des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[318];

e) wenn der Antragsteller bei der Umsetzung eines Vertrags oder einer Vereinbarung, der/die aus dem Haushalt finanziert wurde, erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ, die:

i) ***zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags/der Vereinbarung geführt haben***

ii) ***die Anwendung von pauschaliertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder***

iii) ***durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden***

f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat[319];

---

[312] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

[313] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

[314] ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

[315] Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

[316] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

[317] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

[318] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

g) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zu umgehen

h) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde

i) wenn sich der Antragsteller in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung in einer der in den Buchstaben c, d, f, g und h genannten Situationen befindet, wobei insbesondere Folgendes zugrunde gelegt wird:

i) Sachverhalte, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der ***EUStA, für die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, des*** Rechnungshofs oder des OLAF oder ***des*** Internen ***Prüfers*** oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden

ii) nicht bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Standards des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden

iii) Sachverhalte, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die Unionsmittel gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausführen, ***Bezug genommen*** wird

iv) Informationen, die von Stellen, die ***Unionsmittel*** gemäß ***Artikel 62 Absatz 1*** Unterabsatz 1 ***Buchstabe b der EU-Haushaltsordnung*** ausführen, ***nach Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Haushaltsordnung übermittelt*** wurden

v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das ***Wettbewerbsrecht*** der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht

vi) auf irgendeine Weise Kenntnis davon erlangt hat, dass sie Gegenstand einer Untersuchung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist: entweder weil sie vom OLAF Gelegenheit erhalten hat, sich zu den sie betreffenden Sachverhalten zu äußern, oder weil sie im Rahmen einer Untersuchung Gegenstand einer Vor-Ort-Kontrolle durch das OLAF war oder weil sie über die Einleitung, den Abschluss oder einen anderen Umstand in Zusammenhang mit einer sie betreffenden Untersuchung des OLAF unterrichtet wurde.

j) ein in Artikel 135 Absatz 2 genannter Antragsteller, wenn:

i) sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des in Artikel 135 Absatz 2 genannten Antragstellers ist oder bezüglich dieses Antragstellers Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der unter Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet;

ii) sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden des in Artikel 135 Absatz 2 genannten Antragstellers haftet, in einer oder mehreren der in Buchstaben a oder b genannten Situationen befindet

iii) sich eine natürliche Person, die bei der Vergabe oder Umsetzung einer rechtlichen Verpflichtung eine entscheidende Funktion hat, in einer oder mehreren der in Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet

---

[319] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Wenn ein Antragsteller sich in einer der oben angeführten Ausschlusssituationen befindet, muss er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er getroffen hat. Dies könnten z. B. technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sein, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Situationen.

In den oben genannten Fällen gemäß den Buchstaben c bis h kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, wenn keine rechtskräftige Gerichts- bzw. bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt, einen Antragsteller vorläufig von der Teilnahme an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausschließen.

Wird die Aktion von einem Antragsteller durchgeführt, der mit verbundenen Einrichtungen arbeitet, müssen diese ebenfalls dieselben Ausschlusskriterien erfüllen wie der federführende Antragsteller.

Ein Antragsteller kann im Gewährungsverfahren abgelehnt werden, wenn sich eine seiner Erklärungen oder Angaben, die eine Bedingung für die Teilnahme an dem Verfahren sind, als falsch erweist

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann in den oben unter den Buchstaben c bis h genannten Fällen auf ihrer Website die folgenden Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss und gegebenenfalls der finanziellen Sanktion veröffentlichen:

a) den Namen des betroffenen Antragstellers

b) das Vorliegen eines Ausschlusses

c) die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion

Diese Ausschlusskriterien gelten für potenzielle Antragsteller bei allen Aktionen im Rahmen des Programms Erasmus+. Um zu bescheinigen, dass sie sich nicht in einer der oben aufgeführten Situationen befinden, müssen Antragsteller, die eine EU-Finanzhilfe beantragen, eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt oder in einem Anhang beizufügen.

Bei Vorschlägen, die im Namen eines Konsortiums eingereicht werden, gelten die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für alle an dem Projekt beteiligten Mitglieder.

Gemäß Artikel 135 Absatz 4 und Artikel 138 der Haushaltsordnung können finanzielle Sanktionen gegen einen Empfänger von EU-Mitteln verhängt werden, mit dem ein Vertrag oder eine Vereinbarung geschlossen wurde und der bei der Umsetzung eines/einer von der EU finanzierten Vertrags oder Vereinbarung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass sich bei der Durchführung der im Programmleitfaden vorgesehenen Aktionen für die folgenden Einrichtungen ein Interessenkonflikt ergibt oder ergeben könnte, und dass die Teilnahme dieser Organisationen daher nicht förderfähig ist oder sein könnte:

- Nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programm Erasmus+ in ihrem jeweiligen Land zuständig sind, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von nationalen Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, wenn dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens).

- Nationale Agenturen (alleinige Tätigkeit ihres Rechtsträgers) oder Abteilungen nationaler Agenturen von Rechtsträgern, die sich mit Tätigkeiten außerhalb des Aufgabenbereichs der nationalen Agenturen befassen, können weder an einer Aktion im Rahmen dieses Leitfadens teilnehmen noch einen Antrag stellen.

- Strukturen und Netzwerke, die im Programm Erasmus+ oder in einem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt oder benannt werden, das für die Umsetzung des Programms Erasmus+, insbesondere

im Hinblick auf den Empfang eines finanziellen Beitrags der Kommission im Rahmen der Umsetzung des Programms Erasmus+, angenommen wurde, und die bei demselben Rechtsträger angesiedelt sind wie die nationale Agentur, können nicht an einer Aktion teilnehmen bzw. eine Aktion beantragen, die durch die nationalen Erasmus+-Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden. Sie können jedoch die Teilnahme (als Antragsteller oder Partner) an Aktionen beantragen, die durch die Exekutivagentur oder die GD EAC verwaltet werden, es sei denn, dies ist für die entsprechende Aktion ausdrücklich ausgeschlossen (gemäß Teil B der Leitlinien). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, sollten sie nachweisen können, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist. Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Exekutivagentur oder die GD EAC – je nachdem, bei wem die Anträge gestellt werden – treffen auf eigene Verantwortung und Haftung die Entscheidung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass sich die Antragsteller nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

- Juristische Personen, bei denen die nationalen Erasmus+-Agenturen angesiedelt sind, die jedoch mit anderen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des Kompetenzbereichs des Programms Erasmus+ befasst sind, sowie mit diesen juristischen Personen verbundene Rechtssubjekte können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von nationalen Agenturen eines Landes verwaltet wird; sie können jedoch die Teilnahme an den von der Exekutivagentur oder der GD EAC verwalteten Aktionen beantragen, falls dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Teil B dieses Leitfadens erläutert). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, müssen sie jedoch nachweisen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist (d. h. Mindestgrad der Kontentrennung, Trennung der Berichts- und Entscheidungswege, Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu privilegierten Informationen). Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wird, entscheidet auf eigene Verantwortung und Haftung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

AUSWAHLKRITERIEN

Die nationalen Agenturen bzw. die Exekutivagentur bewerten die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts anhand der Auswahlkriterien.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der gesamten Projektdurchführung bzw. während des Jahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechtzuerhalten.

Von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen sind:

- öffentliche Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten;[320]
- internationale Organisationen
- wenn die beantragte einzelne Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

[320] Einschließlich Schulen, Hochschuleinrichtungen und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätiger Organisationen, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben; bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Projekte im Rahmen des Programms durchzuführen.

Werden EU-Finanzhilfen, die 60 000 EUR nicht übersteigen, von anderen Arten von Einrichtungen als den oben genannten beantragt, müssen die Antragsteller ehrenwörtlich erklären, dass sie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Werden EU-Finanzhilfen, die 60 000 EUR übersteigen, von anderen Arten von Einrichtungen als den oben genannten beantragt, muss der Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Dokumente über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bzw. das Organisations-Registrierungssystem übermitteln:

- die Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers
- die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Antragstellers
- auf Verlangen andere Unterlagen

Weitere Informationen zu Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, finden sich in den „Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit“: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/rules-lev-lear-fca_de.pdf

Wird für ein Projekt eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe von über 750 000 EUR beantragt, kann zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers verlangt werden. In diesem Bericht muss der Abschluss des letzten verfügbaren Geschäftsjahres bestätigt werden.

Organisationen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt, können stattdessen auch geschätzte Finanzdaten/eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die Berufsrisiken des Antragstellers vorlegen.

Antragsteller müssen diese Unterlagen im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bzw. im Organisations-Registrierungssystem hochladen, entweder bei der Registrierung (siehe Abschnitt „Schritt 1: Registrierung der Organisation“ oben) oder wenn die EU-Validierungsdienste den Antragsteller auffordern, die erforderlichen Belege vorzulegen. Bei Aktionen, die direkt von der Exekutivagentur EACEA verwaltet werden, wird diese Anfrage über das in dem jeweiligen System eingebettete Messaging-System gesendet.

Falls die nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei Vorschlägen, die im Namen eines Konsortiums von Partnern eingereicht werden, Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Konsortiums hat, sollte sie eine Risikobewertung durchführen, auf deren Grundlage sie die gleichen Unterlagen auch von allen teilnehmenden Organisationen des Konsortiums anfordern kann. Dies gilt ungeachtet des gewährten Betrags.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung dieser Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gering ist, kann sie:

- weitere Informationen verlangen,
- eine erweiterte finanzielle Verantwortung verlangen, d. h. eine gesamtschuldnerische Haftung für alle Mitbegünstigten oder eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Rechtspersonen,
- die Vorfinanzierung in Raten gewähren,
- beschließen, (eine oder mehrere) durch eine Bankgarantie gedeckte Vorfinanzierung(en) zu gewähren oder
- die Vorfinanzierung ablehnen.

Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit als nicht ausreichend betrachtet, wird der entsprechende Vorschlag abgelehnt.

Operative Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis seiner operativen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller darlegen, dass er die für das vorgeschlagene Projekt erforderliche fachliche Kompetenz und Qualifikation besitzt. Die Antragsteller müssen über **das Know-how, die Qualifikationen und die Ressourcen** verfügen, die notwendig sind, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und

ihren Anteil beizutragen (darunter ausreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art). Bei öffentlichen Einrichtungen, mitgliedstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen kann der zuständige Anweisungsbefugte nach Maßgabe einer Risikobewertung auf den Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit verzichten.

Für Anträge, die bei nationalen Agenturen eingereicht werden:

Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass sie über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung ihres Projekts verfügen. Wenn im Antragsformular vorgesehen und falls die Finanzhilfe höher als 60 000 EUR ist, können Antragsteller außerdem aufgefordert werden, die Lebensläufe wichtiger an dem Projekt beteiligter Personen vorzulegen, um die einschlägige Berufserfahrung dieser Personen nachzuweisen, oder andere Belege vorzulegen wie:

- eine Liste relevanter Veröffentlichungen der hauptverantwortlichen Mitglieder des Teams
- eine erschöpfende Liste von bereits durchgeführten Projekten und Aktivitäten mit Bezug zum betreffenden Politikbereich bzw. zu dieser spezifischen Aktion

Darüber hinaus müssen Antragsteller für eine Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung und Jugend über eine mindestens zweijährige Erfahrung mit der Durchführung einschlägiger Aktivitäten verfügen, damit sie als Antragsteller für die Akkreditierung in Betracht kommen. Erfahrungen aus der Zeit vor Zusammenschlüssen oder ähnlichen strukturellen Veränderungen öffentlicher Einrichtungen (z. B. Schulen oder Bildungszentren) werden als einschlägige Erfahrungen im Sinne dieser Bestimmung berücksichtigt.

Für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien gilt: Die antragstellende Organisation muss in der Lage sein, das Konsortium gemäß dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan, dem Zweck des Konsortiums, der geplanten Aufgabenverteilung und den Erasmus-Qualitätsstandards zu koordinieren (zu finden auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/eac-a02-2020-quality-standards.pdf).

Die oben genannten Bedingungen werden auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers im Programm Erasmus+ 2014–2020) und der im Organisations-Registrierungssystem vorgelegten Dokumente überprüft. Antragsteller, die die im Antragsformular verlangten Angaben nicht vollständig machen, können auf dieser Grundlage vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Für Anträge, die bei der Exekutivagentur eingereicht werden:

Die operative Leistungsfähigkeit wird parallel zum Gewährungskriterium „Qualität“ bewertet, und zwar auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams, einschließlich der operativen Ressourcen (personeller, technischer und sonstiger Art).

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen, wenn die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Anforderungen an die operative Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Die Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben im Antragsformular (Teil B) nachweisen:

- allgemeine Leistungsprofile (Qualifikationen und Erfahrung) der für die Verwaltung und die Durchführung des Projekts zuständigen Mitarbeiter
- Beschreibung der Zusammensetzung des Konsortiums
- eine Aufstellung der in den vergangenen vier Jahren von der EU finanzierten Projekte

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann zusätzliche Belege anfordern, um die im Antrag enthaltenen Angaben zu überprüfen.

Gewährungskriterien

Anhand der Gewährungskriterien können die nationale Agentur oder die Exekutivagentur die Qualität der im Rahmen der Leitaktionen des Programms Erasmus+ eingereichten Projektvorschläge bewerten.

Diejenigen Vorschläge, die mindestens die jeweilige Punktzahl und die Gesamtpunktzahl für die Qualität erreichen, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittelausstattung – für eine Finanzierung infrage. Die übrigen Vorschläge werden entweder auf die Reserveliste gesetzt oder für erfolglos erklärt.

Die Gewährungskriterien für die einzelnen Aktionen, die im Rahmen des Leitfadens zum Programm Erasmus+ durchgeführt werden, sind in Teil B des Leitfadens beschrieben.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

Form der Finanzhilfe

Folgende Arten von Finanzhilfen sind möglich:

1) Mischkostenzuschuss:
    - Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten: z. B. die außergewöhnlichen Kosten im Rahmen der Mobilitätsmaßnahmen der Leitaktion 1.
    - Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, bei denen für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Betrag pro Einheit gilt: z. B. die individuelle Unterstützung im Rahmen der Mobilitätsprojekte der Leitaktion 1.
2) Pauschalbeiträge, bei denen für alle vorab festgelegten Kategorien förderfähiger Kosten pauschal ein bestimmter Betrag gewährt wird: z. B. die Kosten für Projekte im Rahmen der Leitaktion 2 „Kleinere Partnerschaften“. Der Pauschalbetrag muss gemäß der in der Entscheidung über Pauschalbeträge[321] dargelegten Methode und unter Verwendung der detaillierten Kostenaufstellung/Berechnung (falls vorhanden) berechnet werden. Wenn die Berechnung des Pauschalbetrags auf geschätzten Projektbudgets basiert, muss die Budgetschätzung den grundlegenden Fördervoraussetzungen für EU-Kostenzuschüsse entsprechen (siehe Artikel 6 der allgemeinen Musterfinanzhilfevereinbarung).
3) eine Kombination dieser Finanzierungsformen

Nach dem Finanzierungsmechanismus im Rahmen des Programms Erasmus+ werden Finanzhilfen meist in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalbeträgen bewilligt. Diese Gestaltung der Finanzhilfe erleichtert den Antragstellern die Berechnung der zu beantragenden Finanzmittel und begünstigt eine realistische Finanzplanung des Projekts.

In welcher Form die Finanzhilfe für die Finanzierungspositionen im Rahmen der einzelnen in diesem Leitfaden behandelten Erasmus+-Aktionen gewährt wird, erfahren Sie über die Beschreibung der einzelnen Aktionen in Teil B im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?”.

GRUNDSÄTZE DER EU-FÖRDERUNG

Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer EU-Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

[321] Commission Decision on lump sum -and-unit-cost-decision_erasmus_en.pdf (europa.eu)

Für ein Projekt, das bereits angelaufen ist, kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller im Projektvorschlag nachweisen kann, dass der Beginn der Durchführung noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erforderlich war. In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.

Wenn der Antragsteller vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung mit dem Projekt beginnt, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Mehrfacheinreichungen

Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, können Antragsteller mehr als einen Vorschlag für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und dafür eine Finanzierung erhalten). Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen. Wenn jedoch mehrere Vorschläge für sehr ähnliche Projekte vorliegen, wird nur ein Vorschlag angenommen und evaluiert, und die Antragsteller werden aufgefordert, einen der Vorschläge zurückzuziehen (oder der Vorschlag wird abgelehnt).

Vorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.

Wenn bei Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, ein und derselbe Antrag von demselben Antragsteller bei verschiedenen Agenturen mehrfach eingereicht wird, werden alle Anträge abgelehnt. Wenn fast identische oder ähnliche Anträge von demselben oder einem anderen Antragsteller bei derselben Agentur oder verschiedenen Agenturen eingereicht werden, so werden alle Anträge einer besonderen Bewertung unterzogen und können sämtlich abgelehnt werden.

Originalinhalte und Urheberschaft

Alle Projekt- und Akkreditierungsanträge müssen Originalinhalte enthalten, die von der antragstellenden Organisation erstellt wurden. Hochschuleinrichtungen, die einen Antrag in Bezug auf internationale Mobilitätsaktivitäten stellen, können beim Abfassen ihres Antrags auch ihre Partner-Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Ländern einbeziehen. Für die Abfassung des Antrags dürfen jedoch keine anderen Organisationen oder externen Personen bezahlt oder anderweitig entschädigt werden. Die nationale Agentur kann den Antragsteller jederzeit im Rahmen des Auswahlverfahrens ablehnen oder ein bewilligtes Projekt/eine bewilligte Akkreditierung beenden, wenn sie feststellt, dass diese Regeln nicht beachtet worden sind.

Kumulierungsverbot

Einem Begünstigten kann für jedes von der EU finanzierte Projekt nur eine einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden.

Um das Risiko der Doppelfinanzierung zu vermeiden, muss der Antragsteller die Quellen und die Beträge sonstiger Fördermittel angeben, die er in dem Jahr für dasselbe Projekt oder für ein anderes Projekt erhalten bzw. beantragt hat, einschließlich der Zuschüsse zu den Betriebskosten. Bei Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, wird dies im Antragsformular angegeben. Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, wird dies anhand der ehrenwörtlichen Erklärung überprüft.

Gewinnverbot

Eine aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzhilfe darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass der Begünstigte im Rahmen des Projekts einen Gewinn erzielt. Als Gewinn gilt ein bei Zahlung des Restbetrags berechneter Überschuss der Einnahmen gegenüber den erstattungsfähigen Kosten der Aktion oder des Arbeitsprogramms, wobei sich die Einnahmen auf den Unionszuschuss und die durch die betreffende Aktion oder das Arbeitsprogramm erzielten Einnahmen beschränken[322]. Bei Finanzhilfen, die in Form von Zuschüssen zu den Einheitskosten, Pauschalzahlungen oder Pauschalfinanzierungen (einschließlich Stipendien) gewährt werden, sowie bei Finanzhilfeanträgen bis zu einer Höhe von 60 000 EUR kommt der Grundsatz des Gewinnverbots nicht zur Anwendung.

Wird ein Gewinn erzielt, ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Ausführung der Maßnahme tatsächlich entstanden sind.

Bei der Berechnung des mit der Finanzhilfe erzielten Gewinns werden Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen nicht berücksichtigt.

Kofinanzierung

Eine EU-Finanzhilfe ist zudem ein Anreiz für die Durchführung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die EU nicht umgesetzt werden könnten, und beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung. „Kofinanzierung“ bedeutet, dass die Kosten eines Projekts nicht zur Gänze durch die EU-Finanzhilfe gedeckt werden dürfen. Das Projekt muss neben der EU-Finanzhilfe noch aus anderen Quellen finanziert werden (z. B. Eigenmittel des Begünstigten, Einnahmen aus dem Projekt, finanzielle Beiträge Dritter).

Wenn die EU-Finanzhilfe in Form von Zuschüssen zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gewährt wird, was bei den meisten in diesem Leitfaden beschriebenen Aktionen der Fall ist, wird die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung von der Kommission für die gesamte Aktion im Vorhinein sichergestellt, indem sie dafür Raten oder Prozentsätze festlegt. Die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung wird allgemein vorausgesetzt, weshalb die Antragsteller weder Angaben zu anderen Finanzierungsquellen als der EU-Finanzhilfe machen noch die Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt begründen müssen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt jedoch unbeschadet des Rechts auf Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten. Wenn eine Prüfung oder Kontrolle ergibt, dass der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzierung begründet, nicht besteht (z. B. wenn Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt oder Teilnehmer nicht in die Aktivitäten einbezogen wurden) und die Zahlung an den Begünstigen in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen ungerechtfertigt war, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur einen Betrag bis zur Höhe der Finanzhilfe zurückfordern. Ebenso kann die Finanzhilfe gekürzt werden, wenn die Aktivitäten oder Leistungen nicht oder in unzureichender Qualität durchgeführt bzw. erbracht werden (einschließlich der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung), wobei der Stand der Durchführung der Aktion zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus kann die Europäische Kommission zu statistischen Zwecken und zur Kontrolle Erhebungen auf der Basis von Stichproben von

[322] Zu diesem Zweck beschränken sich die Einnahmen auf Einnahmen aus dem Projekt sowie auf Finanzbeiträge, die von den Gebern speziell zur Finanzierung förderfähiger Kosten zugewiesen wurden. Der Gewinn (oder der Verlust) ist dann wie oben definiert die Differenz zwischen:

- dem vorläufig genehmigten Finanzhilfebetrag und den durch die Maßnahme erzielten Einnahmen und
- den dem Begünstigten entstandenen förderfähigen Kosten.

Wird ein Gewinn erzielt, so wird dieser außerdem eingezogen. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur ist befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Aktion tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung des Gewinns für Aktionen, für die Finanzhilfen in Form der Erstattung eines bestimmten Teils der förderfähigen Kosten gewährt werden, folgen.

Begünstigten durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die eine Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erhalten haben.

FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND BEITRÄGE FÜR MISCHKOSTENZUSCHÜSSE

Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten und Beiträge die nachstehenden Fördervoraussetzungen erfüllen[323]:

Förderfähige Kosten – allgemeine Voraussetzungen

1) Für tatsächlich angefallene Kosten:

- Sie müssen dem Begünstigten tatsächlich entstanden sein.
- Sie müssen während der Projektlaufzeit angefallen sein, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen, die nach Ablauf des Projekts angefallen sein können.
- Sie müssen im veranschlagten Budget des Projekts angegeben sein.
- Sie müssen für die Durchführung des mit der Finanzhilfe geförderten Projekts erforderlich sein.
- Sie müssen identifizierbar und kontrollierbar und insbesondere nach den Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kostenrechnungsverfahren des Landes, in dem der Begünstigte ansässig ist, in der Buchführung des Begünstigten erfasst sein.
- Sie müssen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen erfüllen.
  Sie sind angemessen und gerechtfertigt und genügen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz.

2) Für Einheitskosten und Beiträge:

- Sie müssen unter einer der Budgetkategorien angegeben werden, die in der Budgetschätzung des Projekts aufgeführt sind.
  i) Die Einheiten müssen
  - vom Begünstigten während des Durchführungszeitraums tatsächlich verwendet oder hergestellt werden,
  - für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sein und

  ii) die Anzahl der Einheiten muss klar erkennbar und überprüfbar sein und erforderlichenfalls durch Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden.

3) Beiträge als Pauschalbetrag:

- Sie müssen unter einer der Aktivitäten/Arbeitspakete angegeben werden, die in der Budgetschätzung des Projekts aufgeführt sind.
- Die Arbeiten müssen vom Begünstigten in Übereinstimmung mit der Finanzhilfevereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt werden;.
- Die Ergebnisse/Outputs müssen innerhalb des Durchführungszeitraums erreicht werden.

Förderfähige Kosten – spezifische Voraussetzungen

Förderfähige Kosten können direkt oder indirekt sein.

Direkte Kosten

Förderfähige direkte Kosten der Aktion sind Kosten, die unter gebührender Beachtung der oben genannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Aktion stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können: Zusätzlich zu den direkten förderfähigen Kosten, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben werden, gelten die folgenden Kostenkategorien ebenfalls als förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit einer vom Begünstigten hinterlegten Garantie für eine Vorfinanzierung, wenn diese Garantie von der nationalen Agentur verlangt wird
- Kosten für Bescheinigungen von Abrechnungen und Prüfberichten über die operativen Aspekte, wenn solche Bescheinigungen oder Berichte zur Begründung der Zahlungsanträge von der nationalen Agentur verlangt werden
  Abschreibungskosten, die dem Begünstigten tatsächlich entstehen

Die internen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine direkte Zuordnung der angegebenen projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen ermöglichen.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderfähig, wenn sie nach geltendem nationalem Umsatzsteuerrecht nicht abzugsfähig ist.[324] Ausgenommen sind nur Aktivitäten oder Transaktionen staatlicher, regionaler oder lokaler Verwaltungsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen, die diesen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.[325] Darüber hinaus gilt:

- Abzugsfähige Mehrwertsteuerbeträge, für die tatsächlich kein Vorsteuerabzug erfolgt ist (aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten oder infolge von Nachlässigkeit der Begünstigten), werden nicht erstattet.
- Die Mehrwertsteuerrichtlinie findet in Nicht-EU-Ländern keine Anwendung. Organisationen aus den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können von den Steuern (einschließlich Umsatzsteuer), Zöllen und Gebühren befreit werden, falls von der Europäischen Kommission und dem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, in dem die Organisation ansässig ist, eine Vereinbarung unterzeichnet wurde.

Förderfähige indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Bei bestimmten Projekttypen (zur Finanzierung der betreffenden Aktionen siehe Teil B dieses Leitfadens) kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projekts (außer den Kosten für Freiwilligenarbeit, sofern zutreffend) zur Deckung indirekter Kosten gewährt werden, die sich in Verbindung mit den

[324] In den Mitgliedstaaten wird die MwSt-Richtlinie 2006/112/EG im jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt.
[325] Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie.

allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten ergeben und nicht schon durch förderfähige direkte Kosten abgedeckt sind (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht usw.), die aber dem Projekt zugeordnet werden können.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten umfassen, die in einer anderen Budgetkategorie erfasst wurden. Eine Erstattung indirekter Kosten kommt nicht in Betracht, wenn der Begünstigte bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält (z. B. im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen von Erasmus+).

Bei Genehmigungen für eine bestimmte Aktion bedenken Sie bitte, dass die Kosten für Freiwillige keine klassische Kostenkategorie darstellen. Es entstehen keine Kosten, da die Arbeit von Freiwilligen nicht bezahlt wird. Allerdings können Kosten für Freiwillige dem Budget in Form von zuvor festgelegten Kosten je Einheit (pro Freiwilligen) hinzugerechnet werden.[326] Auf diese Weise können Sie von der Arbeit von Freiwilligen bei der Finanzhilfe profitieren (durch Erhöhung des Erstattungsbetrags auf bis zu 100 % der normalen Kosten, d. h. anderer Kostenkategorien als Kosten für Freiwillige).

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, verwenden Sie bei der Berechnung Ihrer Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten bitte die im Beschluss C(2021) 35 der Kommission[327] angegebenen Einheitskosten für Reise, Unterbringung und Aufenthalt. Bitte beachten Sie ferner die Förderfähigkeit von KMU-Eigentümern und Begünstigten, die natürliche Personen sind, durch Anwendung des Beschlusses der Kommission vom 20. Oktober 2020, der die Verwendung von Einheitskosten für die Personalkosten von Eigentümern kleiner und mittlerer Unternehmen und Begünstigten, die natürliche Personen sind und kein Gehalt für die von ihnen im Rahmen einer Aktion oder eines Arbeitsprogramms geleistete Arbeit erhalten, gestattet.[328]

Bei Projektwebsites sind die Kommunikationskosten für die Präsentation des Projekts auf den Websites der Teilnehmenden oder auf ihren Konten in sozialen Medien förderfähig.

Eine finanzielle Unterstützung für Dritte ist nur dann förderfähig, wenn dies in der Aufforderung vorgesehen ist (Teil B dieses Programmleitfadens).

Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten können nicht geltend gemacht werden:

- Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Begünstigten ausgezahlt werden
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten
- Zinsaufwendungen
- zweifelhafte Forderungen
- Wechselkursverluste
- Kosten, die vom Begünstigten im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden
- überhöhte oder unbedachte Ausgaben
- Sachleistungen Dritter
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für eine Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums

[326] https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2019)2646&lang=de
[327] https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2021)35&lang=de
[328] https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/unit-cost-decision-sme-owners-natural-persons_en.pdf

- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Kosten für Überweisungen der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur bzw. an sie, die von der Bank des Begünstigten berechnet werden)
- Mehrwertsteuer, wenn sie nach den geltenden nationalen Mehrwertsteuervorschriften als erstattungsfähig gilt (siehe voriger Abschnitt über Mehrwertsteuer)
- Sachleistungen sind zulässig, können aber nicht als Kosten geltend gemacht werden.

Finanzierungsquellen

Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular alle finanziellen Beiträge angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Eine externe Kofinanzierung kann durch Eigenmittel des Begünstigten, finanzielle Beiträge Dritter oder Einnahmen aus dem Projekt erfolgen. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einnahmen die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten (siehe Abschnitt zu Gewinnverbot und Kofinanzierung), sind die nationale Agentur oder die Exekutivagentur befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Projekte, für die Finanzhilfen von maximal 60 000 EUR beantragt wurden.

Sachleistungen Dritter gelten nicht als mögliche Kofinanzierung.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFORMULARS

Antragsteller müssen Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ unter Verwendung der spezifischen Formulare für die jeweilige Aktion beantragen. Die Formulare sind auf den Websites der Europäischen Kommission oder der nationalen Agenturen verfügbar (für Kontaktinformationen siehe folgenden Link: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/contact_de).

Bei Projekten, die über ein Konsortium eingereicht werden, legt der Koordinator im Namen aller Mitglieder des Konsortiums einen einzigen Antrag für das gesamte Projekt vor. Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen (siehe Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen?“ bei den jeweiligen Aktionen in Teil B dieses Leitfadens).

-

Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei Aktionen, die von einer nationalen Agentur verwaltet werden, ist das elektronische Formular in einer der Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer auszufüllen. Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen die Antragsteller das Formular in einer der EU-Amtssprachen ausfüllen. Die Kurzbeschreibung/Zusammenfassung des Projekts sollte jedoch immer in Englisch sein.

Die Anträge sind nur bei einer einzigen nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur einzureichen. Wenn ein und derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die letzte vor Fristablauf eingereichte Fassung als gültig. Die Einreichung identischer oder sehr ähnlicher Anträge derselben antragstellenden Organisation oder desselben antragstellenden Konsortiums bei verschiedenen nationalen Agenturen kann zur automatischen Ablehnung aller Anträge (siehe Abschnitt zum Kumulierungsverbot) führen.

Weitere Informationen zum Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars finden Sie auf den folgenden Websites:

- **Für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden:** Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen elektronischer Formulare. Diese Hinweise enthalten auch Informationen darüber, was bei technischen Problemen zu tun ist; sie sind auf den Websites der nationalen Agenturen (für die von ihnen verwalteten Aktionen) und der Europäischen Kommission verfügbar.

- **Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:** Anträge sind elektronisch über das im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten verfügbare elektronische Einreichungssystem zu übermitteln. Weitere Informationen zum Verfahren für die Einreichung (einschließlich IT-Aspekten) finden Sie im Online-Handbuch, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/om_en.pdf

Fristeinhaltung

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion gesetzten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens („Förderkriterien“).

Hinweis:

Für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen sind unabhängig von der angegebenen Frist die elektronischen Formulare für dezentrale Aktionen stets bis 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) zu übermitteln.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur EACEA verwaltet werden und Gegenstand dieses Programmleitfadens sind, ist die Frist für die Einreichung von Vorschlägen bei der EACEA entsprechend den Anforderungen des Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) auf 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

Antragsteller aus Ländern anderer Zeitzonen sollten den Zeitunterschied einkalkulieren, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Bewertungsverfahren unterzogen.

DAS BEWERTUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, bei der der Antrag eingeht, ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. Die Bewertung beinhaltet:

- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antrag die Zulässigkeitskriterien erfüllt
- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antragsteller und die vorgeschlagenen Aktivitäten die Förderkriterien erfüllen
- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die Ausschluss- und Auswahlkriterien (d. h. operative und finanzielle Leistungsfähigkeit) erfüllt
- eine Qualitätsprüfung, um zu bewerten, inwieweit der Antrag die Gewährungskriterien erfüllt Diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger. Bei ihrer Bewertung stützen sich die Sachverständigen auf Leitlinien der Europäischen Kommission. Für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen werden diese Leitlinien auf den Websites der Europäischen

Kommission und der in jedem Land für die Verwaltung von Erasmus+-Projekten zuständigen Agenturen bereitgestellt.
- eine Überprüfung, ob beim Antrag das Risiko einer Doppelfinanzierung gegeben ist. Falls erforderlich, wird diese in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Agenturen oder anderen Akteuren durchgeführt.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt zur Verwaltung des gesamten Auswahlverfahrens einen Bewertungsausschuss ein. Auf der Grundlage der Beurteilung des Bewertungsausschusses – bei Bedarf mit Unterstützung von Experten – wählt sie die für die Gewährung der Finanzhilfe vorgeschlagenen Projekte aus und erstellt eine entsprechende Liste.

Bei allen in diesem Leitfaden behandelten Aktionen können die Antragsteller während des Bewertungsverfahrens aufgefordert werden, zusätzliche Angaben zu machen oder bereits mit ihrem Antrag vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn sich dadurch am Vorschlag nichts Wesentliches ändert. Ergänzende Angaben und Erläuterungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dem Antragsteller offensichtlich Schreibfehler unterlaufen sind oder wenn – bei durch Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarungen geförderten Projekten – die Mandate eines oder mehrerer Partner fehlen (zu Vereinbarungen mit mehreren Begünstigten siehe weiter unten in diesem Leitfaden „Finanzhilfevereinbarung“).

Endgültige Entscheidung

Am Ende des Bewertungsverfahrens entscheidet die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, für welche Projekte die Finanzhilfe gewährt werden soll. Maßgeblich sind:

- die vom Bewertungsausschuss vorgeschlagene Rangliste und
- das für die jeweilige Aktion (oder Aktivitäten im Rahmen einer Aktion) verfügbare Budget.

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens werden die Antragsunterlagen und Begleitmaterialien unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens nicht an den Antragsteller zurückgeschickt.

Mitteilung der Ergebnisse

Alle Antragsteller werden über das Bewertungsergebnis in Form einer entsprechenden Benachrichtigung informiert. Dieses Schreiben enthält weitere Anweisungen zu den nächsten Schritten im Hinblick auf die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:

Die erfolgreichen Antragsteller werden aufgefordert, die Finanzhilfe vorzubereiten; andere werden in die Reserveliste aufgenommen oder erhalten eine Ablehnung. Die Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt keine formale Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Vergabe der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Prüfungen von der Exekutivagentur vorgenommen werden. Validierung von Rechtsträgern, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw. Zu diesem Zeitpunkt werden die Antragsteller aufgefordert, die Finanzdaten ihrer Organisation vorzulegen und einen LEAR zu benennen.

Antragsteller, die das Bewertungsverfahren für fehlerhaft halten, können eine Beschwerde einreichen (entsprechend den in der Benachrichtigung über das Ergebnis der Bewertung angegebenen Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Benachrichtigungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Versand geöffnet wurden, als eingesehen gelten und dass die Fristen ab dem Datum der Öffnung/Einsichtnahme berechnet werden (siehe auch die für das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten geltenden Bedingungen: https://ec.europa.eu/info/funding-

tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/ftp/tc_en.pdf). Zu beachten ist auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden die Zeichenanzahl beschränkt sein kann.

Vorläufiger Zeitplan für die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung:

Bei Projekten der Leitaktion 1, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden, erfolgen die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Bei Projekten der Leitaktion 2, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden, erfolgen die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich fünf Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Bei Projekten der Leitaktionen 2 und 3, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, erfolgt die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses voraussichtlich sechs Monate, die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich neun Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG EINES ANTRAGS?

Finanzhilfevereinbarung

Nachdem der Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ für ein Projekt gefasst wurde:

- Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur unterzeichnet eine Finanzhilfevereinbarung mit dem Antragsteller. Die Finanzhilfevereinbarung wird dem Antragsteller zur Unterzeichnung zugestellt. Die unterzeichnete Vereinbarung wird an die nationale Agentur oder die Exekutivagentur zurückgeschickt. Die nationale Agentur oder Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen.[329]

Finanzhilfevereinbarungen können wie folgt gestaltet werden: als Einzelempfänger-Vereinbarungen, wobei der Antragsteller der einzige Begünstigte ist, und als Mehrempfänger-Vereinbarungen, bei denen alle Partnerorganisationen eines Konsortiums Begünstigte der Vereinbarung werden. Die Mehrempfänger-Vereinbarung wird vom Koordinator unterzeichnet, und dieser ist für die nationale Agentur oder die Exekutivagentur alleiniger Ansprechpartner. Alle übrigen an einem Projekt teilnehmenden Organisationen (Mitbegünstigte) unterzeichnen jedoch ein Mandat, mit dem sie dem Koordinator als Hauptbegünstigtem die Handlungsbefugnis übertragen. Im Allgemeinen sollten die Mandate der einzelnen Partner eines Koordinators im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt werden. Werden die Mandate später vorgelegt, sollte dies spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erfolgen.

Hinweis: Für Partnerorganisationen, die nicht im Land der antragstellenden Organisationen ansässig sind, werden im Zusammenhang mit Mobilitätsprojekten für Studierende und Hochschulpersonal, für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung, für Schüler und Personal im Bereich der Schulbildung und für Personal im Bereich der

[329] Siehe Fußnote oben.

Erwachsenenbildung keine Mandate benötigt. Mitgliedsorganisationen nationaler Konsortien aus dem Hochschulbereich sowie aus den Bereichen berufliche Bildung, Schul- und Erwachsenenbildung müssen der antragstellenden Organisation jedoch ein Mandat erteilen.

Höhe der Finanzhilfe

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzierungsregeln für eine Aktion reduziert werden.

Die Gewährung einer Finanzhilfe in einer bestimmten Auswahlrunde begründet keinen Anspruch auf die Teilnahme an nachfolgenden Runden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der in der Vereinbarung vorgesehenen Höhe der Finanzhilfe um einen Höchstbetrag handelt, der nicht überschritten werden kann, auch wenn der Begünstigte eine höhere Summe beantragt.

Die von der Exekutivagentur oder der nationalen Agentur überwiesenen Mittel müssen auf dem vom Begünstigten für die Finanzhilfezahlung angegebenen Konto oder Unterkonto klar ausgewiesen sein.

Zahlungsverfahren

Je nach dem Aktionstyp, der Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung und der Bewertung finanzieller Risiken finden unterschiedliche Zahlungsverfahren auf die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Projekte Anwendung.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierungszahlung erfolgen weitere Zahlungen oder Einziehungen auf Basis der Analyse der vom Begünstigten übermittelten Berichte oder Auszahlungsanträge (die Vorlagen für diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der nationalen Agenturen und für die Exekutivagentur im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt).

Im Folgenden werden die Zahlungsverfahren im Rahmen von Erasmus+ beschrieben.

Vorfinanzierungszahlung

An den Begünstigten wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die letzte der beiden Parteien die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet hat („Inkrafttreten“), und ggf. nach Eingang geeigneter finanzieller Garantien (siehe den Abschnitt „Finanzielle Garantie“ unten) eine Vorfinanzierungszahlung geleistet. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten. Die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur können beschließen, die erste Vorfinanzierung auf mehrere Tranchen zu verteilen. Sie können auch beschließen, die Vorfinanzierung zu senken oder überhaupt keine Vorfinanzierung zu zahlen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als gering bewertet wird.

Weitere Vorfinanzierungszahlungen

Bei einigen Aktionen wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsanträge des Begünstigten bei der nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur eine zweite – und in eigenen Fällen eine dritte – Vorfinanzierungszahlung an den Begünstigten geleistet, allerdings nur, wenn dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung ein Bericht über die Vorfinanzierung beiliegt. Diese weiteren Vorfinanzierungszahlungen können beantragt werden, wenn mindestens 70 % der bisherigen Vorfinanzierungszahlungen bereits verwendet wurden. Wenn aus der Erklärung über die Verwendung der bisherigen Vorfinanzierungszahlung(en) hervorgeht, dass

weniger als 70 % davon zur Deckung der mit der Aktion verbundenen Kosten verwendet wurden, wird die neu auszuzahlende weitere Vorfinanzierung um die nicht verwendeten Beträge der bisherigen Vorfinanzierung gekürzt.

Zwischenberichte bzw. Fortschrittsberichte oder technische Berichte

Die Begünstigten können zur Vorlage eines Zwischenberichts aufgefordert werden, der dem Antrag auf eine Zwischenzahlung beizufügen ist.

In anderen Fällen werden die Begünstigten unter Umständen auch zur Vorlage eines Fortschrittsberichts über den beim jeweiligen Projekt erreichten Stand der Durchführung aufgefordert. Mit Fortschrittsberichten wird keine Freigabe einer weiteren Zahlung ausgelöst. Der Zwischenbericht und der Fortschrittsbericht müssen innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist übermittelt werden.

Zahlung oder Einziehung des Restbetrags

Der Betrag der an den Begünstigten zu leistenden Abschlusszahlung wird aufgrund eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist vorzulegen ist. Wenn a) die Umstände, aufgrund deren eine Förderung abgelehnt oder in anderer Form bewilligt wurde als ursprünglich vorgesehen oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen oder c) die Qualität der durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, kann die Förderung entsprechend reduziert werden bzw. kann der Begünstigte aufgefordert werden, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Bei manchen Aktionen übertragen die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur 100 % der bewilligten Förderung in Vorfinanzierungstranchen. In solchen Fällen ist keine Restzahlung nötig. Wenn jedoch aus einem vom Begünstigten innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist vorzulegenden Abschlussbericht hervorgeht, dass a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, wird der Begünstigte aufgefordert, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Vorfinanzierungszahlungen (oder Teile davon) können (ohne die Zustimmung der Begünstigten) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Im Allgemeinen erfolgt die Abschlusszahlung bzw. die Rückforderung des Restbetrags innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts.

SONSTIGE WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Finanzielle Garantie

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit als gering betrachtet wird, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Förderung in Höhe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Garantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Diese Garantie kann für einen Betrag bis zur Höhe der ausgezahlten Vorfinanzierung(en) gefordert werden.

Mit der Garantie soll bezweckt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Diese finanzielle Garantie (in EUR) wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt. Ist der Begünstigte in einem Nicht-EU-Land ansässig, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land eine Garantie übernimmt, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleiche finanzielle Sicherheit und die gleichen Rahmenbedingungen bietet wie eine Bank oder ein Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Vertragsparteien der betreffenden Finanzhilfevereinbarung sind.

Die Freigabe der Garantie erfolgt nach der Verrechnung der an den Begünstigten geleisteten Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags gemäß der Finanzhilfevereinbarung. Falls die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung erfolgt, wird die Garantie entweder nach Benachrichtigung des Begünstigten freigegeben oder bleibt ausdrücklich bis zur Abschlusszahlung und, falls die Abschlusszahlung in Form einer Einziehung erfolgt, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Lastschriftanzeige an einen Begünstigten in Kraft.

Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die zu den Aufgaben der Aktion gehören und besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Personalwesen, IT usw.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die ihnen für diese Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, wenn sie alle sonstigen in der Finanzhilfevereinbarung genannten Kriterien erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Auftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, oder gegebenenfalls dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen, wobei sie sicherstellen müssen, dass kein Interessenkonflikt besteht und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt werden.

Übersteigt der Wert des Durchführungsauftrags 60 000 EUR, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur den Begünstigten zusätzlich zu den im vorigen Absatz genannten Vorschriften besondere Vorschriften auferlegen. Diese besonderen Bedingungen werden dann auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

Bekanntmachung der bewilligten Finanzhilfen

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz und der Verpflichtung zur nachträglichen Veröffentlichung müssen Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurden, auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der nationalen Agenturen veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Informationen können auch auf jede sonstige geeignete Art und Weise bekannt gemacht werden, beispielsweise im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Standort des Begünstigten
- Betrag der gewährten Finanzhilfe

- Art und Zweck der Finanzhilfe

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

Veröffentlichte personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres entfernt, in dem die Mittel gewährt wurden.

Dasselbe gilt für personenbezogene Daten in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. Verbände oder Unternehmen, die den Namen ihrer Gründer tragen).

Diese Informationen werden für Stipendien an natürliche Personen und für sonstige Direktbeihilfen an besonders bedürftige natürliche Personen (Flüchtlinge und Arbeitslose) nicht veröffentlicht. Die begünstigten Organisationen sind ebenfalls nicht berechtigt, diese Art von Informationen in Bezug auf Personen zu veröffentlichen, die einen Mobilitätszuschuss im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit des Projekts sowie die Verbreitung seiner Ergebnisse und seiner Wirkung (die Gewährungskriterien sind) besteht eine Verpflichtung, für jedes bewilligte Projekt ein Mindestmaß an Werbung zu machen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet), oder bei Aktivitäten, für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird, ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung halten. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

Kontrollen und Prüfungen

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können fachliche und finanzielle Kontrollen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen. Außerdem können sie im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Pauschalzahlungen, der Kosten je Einheit oder der Pauschalfinanzierung die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten (oder der Mitbegünstigten) kontrollieren. Der Begünstigte (oder die Mitbegünstigten) verpflichten sich mit der Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof, OLAF, EPPO oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit bis zu fünf Jahre – oder bei Finanzhilfen von höchstens 60 000 EUR bis zu drei Jahre – ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder der Durchführung der Einziehung durch die nationale Agentur oder die Exekutivagentur überprüfen. Daher müssen die Begünstigten während dieses Zeitraums Aufzeichnungen, Originalbelege, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit der gewährten Finanzhilfe aufbewahren.

Bei Projekten, die von der Exekutivagentur EACEA direkt verwaltet werden, können je nach Art der betreffenden Aktion, der Höhe der gewährten Finanzhilfe und der Form der Finanzhilfe unterschiedliche Prüfverfahren angewandt werden.

Die Bestimmungen zu Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfevereinbarung im Einzelnen beschrieben.

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten im Antragsformular oder in der Finanzhilfevereinbarung werden von der nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission gemäß den folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- Bei allen Verarbeitungsvorgängen, die sich aus amtlichen Leitlinien oder Anweisungen der Europäischen Kommission ergeben oder für die Durchführung des Programms Erasmus+ notwendig sind: Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018[1] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
- Bei allen Verarbeitungsvorgängen zu anderen Zwecken, die sich weder aus amtlichen Leitlinien oder Anweisungen der Europäischen Kommission ergeben noch für die Durchführung des Programms Erasmus+ notwendig sind:
    - die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 für:
        - alle personenbezogenen Daten, die von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in der EU/im EWR verarbeitet werden
        - alle personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, die sich zu Beginn der Verarbeitung in der EU/im EWR befinden
    - bei allen anderen Verarbeitungsvorgängen die nationalen Datenschutzvorschriften

In diesen Fällen tritt die Einrichtung, die über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung für diese anderen Zwecke entscheidet, an die Stelle der Europäischen Kommission als zuständige und rechenschaftspflichtige Datenverantwortliche gemäß den für sie geltenden Datenschutzvorschriften.

Die Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Bewertung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe gemäß den Leitlinien für das Programm Erasmus+ benötigt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von den für das EU-Finanzhilfeprogramm zuständigen Abteilungen oder Referaten (die somit als Datenverantwortliche fungieren) verarbeitet. Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder am Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union internen Rechnungsprüfungsdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt werden. Antragsteller haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten die Antragsteller an die Stelle, die das jeweilige Projekt ausgewählt hat. Bei Streitigkeiten können Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission und der Exekutivagentur eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar. https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/help/erasmus-and-data-protection_de

für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: https://ec.europa.eu/research/participants/data/support/legal_notice/h2020-ssps-grants-sedia_en.pdf

Die Antragsteller müssen die Personen, deren personenbezogene Daten in dem Vorschlag enthalten sind, vor der Einreichung ihrer Vorschläge über die entsprechende Datenschutzerklärung – wie oben ausgeführt – informieren.

Im Rahmen von der Exekutivagentur verwalteter Aktionen werden Antragsteller – und, wenn es sich hierbei um Rechtsträger handelt, die Personen, die den Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorganen des betreffenden Antragstellers angehören oder Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse bezüglich des betreffenden Antragstellers haben, oder die natürlichen oder juristischen Personen, die eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten des betreffenden Antragstellers übernehmen – davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur in das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES) eingetragen werden können, falls sie sich in einer der Situationen befinden, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 genannt werden.

TEIL D – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

Der folgende Abschnitt enthält Definitionen wichtiger und allgemein gebräuchlicher Begriffe im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+. Das Glossar ist in alphabetisch geordnete Abschnitte unterteilt, die allgemeine Terminologie und spezifische Blöcke mit Begriffen speziell zu einem bestimmten Bereich enthalten.

Allgemeine Begriffe

Akkreditierung	Prozess, der gewährleistet, dass die Organisationen, die eine Förderung im Rahmen einer Erasmus+-Aktion wünschen, bestimmte Qualitätsanforderungen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Europäische Kommission für diese Aktion festgelegt hat.
Ansässig	Als „ansässig" wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die bestimmte Anforderungen eines Landes erfüllt (Registrierung, Rechnungslegung, Vorlage von Veröffentlichungen usw.); wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die zuständige nationale Behörde die betreffende Organisation oder Einrichtung formal anerkennen. Bei einer informellen Gruppe junger Menschen wird der Wohnsitz des rechtlichen Vertreters der Gruppe als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen von Erasmus+ angenommen.
Antragsfrist	Datum, zu dem der Antrag bei der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen ist, damit der Antrag überhaupt als zulässig betrachtet wird.
Antragsteller	Eine teilnehmende Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen, die einen Finanzhilfeantrag stellt. Die Antragsteller können ihren Antrag einzeln oder im Namen anderer am Projekt beteiligter Organisationen stellen. Im letztgenannten Fall ist der Antragsteller auch der Koordinator.
Arbeitspaket	Ein Bestandteil des Projektaufbaus. Ein Arbeitspaket ist eine Gruppe von Projektaktivitäten, die auf gemeinsame spezifische Ziele ausgerichtet sind.
Assoziierte Partner	Hierbei handelt es sich um Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die zur Durchführung bestimmter Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Bekanntmachung und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen, jedoch unter dem Aspekt der Förderfähigkeit nicht als Projektpartner gelten und im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm erhalten (sie sind nicht berechtigt, Kosten in Rechnung zu stellen oder Zuschüsse zu beantragen).

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Eine von der Kommission oder in ihrem Namen veröffentlichte Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist einen Vorschlag für eine Aktion vorzulegen, der den verfolgten Zielen entspricht und die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und/oder auf den entsprechenden Websites der Kommission, der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.
Aufnehmende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die Teilnehmende aufnimmt und Aktivitäten im Rahmen eines Erasmus+-Projekts organisiert.
Begleitperson	Eine Person, die Teilnehmende (Lernende, Personal, junge Menschen oder Jugendarbeiter) bei einer Mobilitätsaktivität begleitet, um deren Sicherheit zu gewährleisten, Unterstützung und Hilfe zu leisten sowie das effektive Lernen des Teilnehmenden während der Mobilitätserfahrung zu ermöglichen. Bei einzelnen Aktivitäten kann eine Begleitperson Teilnehmende mit geringeren Chancen oder Minderjährige und Jugendliche mit wenig Erfahrung außerhalb ihres eigenen Landes begleiten. Bei Gruppenaktivitäten in der allgemeinen und beruflichen Bildung muss qualifiziertes pädagogisches Personal die Gruppe begleiten, um den Lernprozess zu erleichtern.
Begünstigter	Wird ein Projekt für eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ genehmigt, so wird die antragstellende Organisation durch Unterzeichnung eines Vertrags mit der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die das Projekt ausgewählt hat, zum Begünstigten. Wenn der Antrag im Namen anderer teilnehmender Organisationen gestellt wurde, können die Partner Mitbegünstigte der Finanzhilfe werden.
Benannter Vertreter der Rechtsperson (LEAR)	Für Aktionen, die von der Exekutivagentur Bildung und Kultur verwaltet werden, muss/müssen parallel zur Validierung einer Organisation im Teilnehmerregister ihr gesetzlicher Vertreter/ihre gesetzlichen Vertreter einen benannten Vertreter der Rechtsperson (Legal entity appointed representative, LEAR) benennen. Der LEAR spielt eine entscheidende Rolle: Sobald er von der Kommission validiert wurde, ist er befugt; • die rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisation zu verwalten • die Zugriffsrechte von Personen in der Organisation (jedoch nicht auf Projektebene) zu verwalten • Vertreter der Organisation zu ernennen, die Finanzhilfevereinbarungen („Legal Signatories“ - LSIGN) oder Finanzausweise („Financial Signatories“ - FSIGN) über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten elektronisch unterzeichnen. Alle Schritte für die LEAR-Validierung werden im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten genauer beschrieben.

Berufliche Fortbildung	Prozess der Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten von Teilnehmern (Lernenden und Personal) durch die Weiterentwicklung von Kompetenzen und Fachkenntnissen und den Erwerb neuer Fertigkeiten, die normalerweise im Rahmen einer Entwicklungsbedarfsanalyse ermittelt werden. Berufliche Fortbildung umfasst alle Arten von Lernmöglichkeiten, von strukturierten Schulungen und Seminaren bis hin zu informellen Lernmöglichkeiten.
Berufsprofil	Die verschiedenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen, die in der Regel für eine bestimmte Beschäftigung relevant sind.
Digitale Kompetenz	Umfasst die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Technologien für Lernzwecke, bei der Arbeit und zur Teilhabe an der Gesellschaft und die Auseinandersetzung mit diesen Technologien. Sie erstreckt sich auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Medienkompetenz, die Erstellung digitaler Inhalte (einschließlich Programmieren), Sicherheit (einschließlich digitales Wohlergehen und Kompetenzen in Verbindung mit Cybersicherheit), Urheberrechtsfragen, Problemlösung und kritisches Denken.
Entsendende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmende zu einer Aktivität im Rahmen eines Erasmus+-Projekts entsendet.
Erstmalige Antragsteller	Jede teilnehmende Organisation, die in den letzten sieben Jahren keine Unterstützung als Projektkoordinator (Antragsteller) im Rahmen einer bestimmten Art von Maßnahmen erhalten hat, die von diesem Programm oder seinem Vorläuferprogramm unterstützt wurden.
Erstmals unterstützte Organisation	Jede teilnehmende Organisation, die in der Vergangenheit keine Unterstützung als Projektkoordinator oder Partner im Rahmen einer bestimmten Art von Maßnahmen erhalten hat, die von diesem Programm oder seinem Vorläuferprogramm unterstützt wurden.
ESCO (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations [mehrsprachige Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe])	Die ESCO beschreibt und kategorisiert Fähigkeiten und Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe, die für den Arbeitsmarkt sowie für die allgemeine und die berufliche Bildung in der EU von Bedeutung sind, in 25 europäischen Sprachen. Das System enthält Berufsprofile und macht die Beziehungen zwischen Berufen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen deutlich. Die ESCO wurde in einem offenen IT-Format erstellt und ist allgemein kostenlos zugänglich.

Europäische NRO	Für die Zwecke dieses Programms handelt es sich hierbei um NRO, die im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig sind, bestehend aus einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat, die/das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat und mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen: • nach Maßgabe ihrer Satzung[330] mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat verbunden sein; • in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder Jugend tätig sein
Europäischer Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQR)	Ein gemeinsamer Referenzrahmen mit acht Qualifikationsniveaus, die als in aufsteigender Reihung gestaffelte Leistungsstufen definiert sind. Sie dienen als Instrument für die Feststellung von Entsprechungen zwischen verschiedenen Qualifikationssystemen und deren Niveaus. Zweck des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) ist es, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen zu verbessern (ABl. 2017/C 189/03).
Europass	Die Europass-Online-Plattform, eine Maßnahme im Rahmen der europäischen Kompetenzagenda, bietet Einzelpersonen und Organisationen internetgestützte Instrumente und Informationen zu Lernmöglichkeiten, Qualifikationsrahmen und Qualifikationen, Beratungsangeboten, Daten über Kompetenzen und Selbstbewertungsinstrumente und zur Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen und zeigt ihnen, wo sie Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Zudem stellt die Europass-Plattform Tools und Software zur Unterstützung digital signierter Zertifikate in Form der europäischen digitalen Zertifikate bereit, wie dies im Aktionsplan für digitale Bildung angekündigt wurde. Die Plattform ist mit nationalen Datenquellen zu Lernmöglichkeiten und nationalen Qualifikationsdatenbanken oder -registern vernetzt.
Freie Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER)	Lehr- und Lernmaterialien jeglicher Art (z. B. Lehrbücher, Arbeitsblätter, Unterrichtspläne, Lehrvideos, ganze Online-Kurse, pädagogische Spiele), die frei genutzt, angepasst und weitergegeben werden können. OER werden entweder im Rahmen einer freien Lizenz veröffentlicht, oder sie sind gemeinfrei (d. h. der Urheberschutz ist abgelaufen). Kostenlose Materialien, die nicht angepasst und in der Öffentlichkeit weitergegeben werden können, sind keine OER.

[330] DEFINIERT UNTER DEM BEGRIFF „NACH MAßGABE DER SATZUNG VERBUNDEN“ IN DIESEM GLOSSAR.

Freie Lizenz	Eine Möglichkeit für Urheberrechtsinhaber (Autoren oder andere Rechtsinhaber), der allgemeinen Öffentlichkeit die rechtliche Erlaubnis zur kostenlosen Nutzung ihres Werkes zu erteilen; im Kontext der im Rahmen von Erasmus+ geltenden Anforderung des freien Zugangs zu Bildungsmaterialien muss die freie Lizenz zumindest die Nutzung, Anpassung und Verteilung erlauben. Die freie Lizenz ist auf dem jeweiligen Werk oder an jedem Ort, an dem das Werk verteilt wird, anzugeben. Bildungsmaterialien mit freier Lizenz werden als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) bezeichnet.
Freier Zugang (Open Access)	Ein allgemeines Konzept, nach dem Materialien einer bestimmten Art frei veröffentlicht werden, d. h. für die größtmögliche Nutzergruppe zugänglich und für die größtmögliche Zahl an Anwendungsfällen nutzbar. Bei Erasmus+ gilt die Anforderung, dass Lehr- und Lernmaterialien frei zugänglich sein müssen; zudem wird der freie Zugang zu Forschungsergebnissen und Daten gefördert.
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen	Ein Unternehmen, das unabhängig von seiner Rechtsform nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert ist und 1) gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, durch die es gegründet wurde, vorrangig auf die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung abstellt anstatt auf Gewinn für seine Eigentümer, Mitglieder und Anteilseigner, und das a) innovative Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt und/oder b) bei der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen eine innovative Methode anwendet, in die sein soziales Ziel integriert ist, 2) seine Gewinne in erster Linie zur Erreichung seines vorrangigen Ziels reinvestiert und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer festgelegt hat, die sicherstellen, dass eine solche Ausschüttung das vorrangige Ziel nicht untergräbt, und 3) in einer von Unternehmergeist geprägten, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und/oder Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind.
Gemischte Mobilität	Eine Kombination aus physischer Mobilität und einer virtuellen Komponente, die einen gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht.
Grundfertigkeiten	Lese- und Schreibfähigkeit, Mathematik, Naturwissenschaften und Technologie; diese Fertigkeiten sind Bestandteile der Schlüsselkompetenzen.
Grüne Kompetenzen	Grundlegende Kompetenzen für den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, die allgemeiner Natur, etwa nachhaltige Landwirtschaft, Bodenschutz, Energieverbrauch und Abfallreduzierung, oder eher technischer Art sein können, etwa Kenntnisse über erneuerbare Energien.
Höhere Gewalt	Eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. ein entsprechendes Ereignis, die/das sich außerhalb der Kontrolle des Teilnehmers befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist.

Informelles Lernen	Lernen aus alltäglichen Aktivitäten und Erfahrungen, das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit sowie die Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt stattfinden.
International	Im Zusammenhang mit Erasmus+ bezieht sich der Begriff auf jede Aktion, an der mindestens ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland und mindestens ein nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beteiligt sind.
Job Shadowing/Hospitationen	Ein Aufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmer dadurch lernen, dass sie Praktiker bei ihrer täglichen Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Kenntnisse erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen.
Junge Menschen	Im Zusammenhang mit Erasmus+ Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren.
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Unternehmen (siehe Begriffsbestimmung), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht überschreitet und/oder deren jährliche Bilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR beträgt.
Kofinanzierung	Bei einer Kofinanzierung müssen die Kosten eines von der EU geförderten Projekts teilweise vom Begünstigten getragen oder zusätzlich zur Unterstützung durch die EU mit externen Mitteln gefördert werden.
Kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben	Privatunternehmen, die a) ihre Geschäfte nach ethischen Standards ausüben und/oder b) zusätzlich zu ihren geschäftlichen Aktivitäten Maßnahmen von sozialem Wert durchführen.
Konsortium	Zwei oder mehr teilnehmende Organisationen, die sich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Projekts oder einer Projektaktivität zusammenschließen. Es ist zwischen nationalen Konsortien (d. h. Konsortien, an denen ausschließlich Organisationen mit Sitz in demselben Land beteiligt sind) und internationalen Konsortien (an denen Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind) zu unterscheiden.
Koordinator/Koordinierende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen eines Konsortiums mehrerer Partnerorganisationen beantragt. Koordinatoren haben spezielle in der Finanzhilfevereinbarung festgelegte Pflichten.

Lebenslanges Lernen	Alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade.
Lernergebnisse	Angaben dazu, was ein Teilnehmender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und ausführen kann (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).
Lernmobilität	Physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer informellen Lernaktivität nachzugehen.
Microcredential	Ein Microcredential ist ein anerkannter Nachweis über die Lernergebnisse, die ein Lernender nach einer kurzen Lernerfahrung in Übereinstimmung mit transparenten Standards und Anforderungen und auf der Grundlage einer Bewertung erreicht hat. Der Nachweis ist Gegenstand eines beglaubigten Dokuments, das den Namen des Inhabers, die erreichten Lernergebnisse, die Bewertungsmethode, die für die Vergabe zuständige Stelle und, sofern zutreffend, die Stufe des Qualifikationsrahmens und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Microcredentials sind Eigentum des Lernenden, können gemeinsam genutzt werden, sind übertragbar und lassen sich zu größeren Zertifikaten oder Qualifikationen kombinieren.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit dem Programm assoziierte Drittländer	EU-Länder und Drittländer mit einer nationalen Agentur, die vollständig in das Programm Erasmus+ eingebunden ist. Die Liste der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ enthalten.
Mobilitätsvereinbarung/Lernvereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation sowie den teilnehmenden Einzelpersonen, in der die Ziele und der Gegenstand der Mobilitätsphase beschrieben werden, um die Relevanz und die Qualität der betreffenden Mobilitätsaktivität sicherzustellen. Die Vereinbarung kann auch Grundlage für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts durch die aufnehmende Organisation sein.
Monat	Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+ und bei der Berechnung des Umfangs von Finanzhilfen wird als „Monat“ ein Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet.

MOOC	Kurz für „Massive Open Online Course“ (offene Online-Lehrveranstaltung), eine Art von Lehrveranstaltung, die vollständig online erbracht wird und jedem ohne Kosten, Zugangsqualifikationen oder sonstige Einschränkungen offen steht. Die Teilnehmerzahlen sind oft hoch. Diese Kurse können persönliche Komponenten haben, beispielsweise die Förderung örtlicher Teilnehmertreffen und formelle Bewertungen; tendenziell werden jedoch Bewertungen unter Teilnehmern, Selbstbewertungen und automatische Notenvergaben genutzt. Es gibt unterschiedliche Arten von MOOCs, die sich beispielsweise an bestimmte Branchen oder Zielgruppen (z. B. berufsbezogener Schwerpunkt, Lehrkräfte usw.) richten oder bestimmte Lehrmethoden in den Mittelpunkt stellen. Im Rahmen von Erasmus+ finanzierte MOOCs müssen allen Menschen offen stehen, und sowohl die Teilnahme als auch die Abschlussbescheinigung oder der Abschlussnachweis sind für die Teilnehmer kostenlos. Das Erfordernis des freien Zugangs zu Lehr- und Lernmaterialien gilt auch für MOOCs und andere vollständige Kurse.
Nach Maßgabe der Satzung verbunden	Dieser Begriff impliziert, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die weder auf das von ihnen beantragte Projekt beschränkt ist, noch ausschließlich zu dessen Durchführung besteht. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen, von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/verbundenen Einrichtungen mit oder ohne eigenen Rechtsträger) bis hin zu einer lockereren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine klar definierte Mitgliedschaft funktioniert, die beispielsweise die Zahlung einer Gebühr, die Unterzeichnung eines Mitgliedschaftsvertrags/einer Vereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten zwischen den beiden Parteien vorsieht usw.).
Nationale Agentur	Eine Stelle, die für die Verwaltung der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Agenturen geben.
Nationale Behörde	Eine Behörde, die auf nationaler Ebene für die Überwachung und Beaufsichtigung der Programmverwaltung in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Behörden geben.
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer	Länder, die nicht vollständig am Programm Erasmus+ beteiligt sind, aber (als Partner oder Antragsteller) an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen können. Die Liste der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ enthalten.
Nichtformales Lernen	Lernen, das durch geplante Lernaktivitäten stattfindet, bei denen das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird, das aber nicht Teil des formalen Bildungs- und Ausbildungssystems ist.

OID	Die Organisations-ID (OID) ist eine eindeutige Kennung zur Identifizierung Ihrer Organisation unter allen Organisationen, die an den von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen des Programms Erasmus+- und des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen. Sie können die OID Ihrer Organisation verwenden, wenn Sie eine Akkreditierung oder Finanzhilfe im Rahmen der von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen des Programms Erasmus+ und des Europäisches Solidaritätskorps beantragen.
Partnerorganisation	Eine Partnerorganisation ist eine Organisation, die formal an einem Projekt (als Mitbegünstigte) beteiligt ist, jedoch nicht als Koordinator auftritt.
Partnerschaft	Eine Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen mit dem Ziel, gemeinsame Aktivitäten und Projekte durchzuführen.
Peer Learning	Eine wechselseitige Lernaktivität, die für beide Seiten von Vorteil ist und den Austausch von Kenntnissen, Ideen und Erfahrungen zwischen den Teilnehmern beinhaltet. Peer-Learning-Verfahren bieten Lernenden die Möglichkeit, mit anderen Teilnehmern, den „Peers“, zu interagieren und an Aktivitäten teilzunehmen, bei denen sie voneinander lernen können und Ziele der bildungsbezogenen, beruflichen und/oder persönlichen Entwicklung erreichen können.
Personal	Eine Person, die entweder beruflich oder ehrenamtlich in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder im nichtformalen Lernen auf allen Ebenen tätig ist. Dazu gehören Professoren, Lehrkräfte (einschließlich Vorschullehrer), Ausbilder, Schulleiter, Jugendbetreuer, Sportmitarbeiter, Mitarbeiter der frühkindlichen Bildung und Betreuung, nichtpädagogisches Personal und andere Fachkräfte, die regelmäßig an der Lernförderung beteiligt sind.
Praktikum (Praxis-Aufenthalt)	Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem Unternehmen oder einer Organisation im Ausland, um bestimmte auf dem Arbeitsmarkt benötigte Fähigkeiten zu erwerben, praktische Erfahrungen zu sammeln und die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes zu verbessern.
Projekt	Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten, die zur Erreichung festgelegter Ziele und Ergebnisse konzipiert und organisiert werden.
Qualifikation	Das formale Ergebnis eines Bewertungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.
Querschnittskompetenzen (soziale Kompetenzen, Lebenskompetenzen)	Hierzu zählen die Fähigkeit zu kritischem Denken, Neugier und Kreativität, die Fähigkeit, die Initiative zu ergreifen, Probleme zu lösen und kooperativ zu arbeiten, in einem multikulturellen, interdisziplinären Umfeld effizient zu kommunizieren, sich an Umfelder anzupassen und Stress und Ungewissheit zu bewältigen. Diese Fertigkeiten sind Teil der Schlüsselkompetenzen.

Rechtsträger	Bezeichnet eine natürliche Person oder eine nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle nach Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt.
Redaktioneller Fehler	Ein kleiner Fehler oder eine Unachtsamkeit, welche unabsichtlich die Bedeutung eines Dokumentes verändern, wie z. B. ein Schreibfehler oder das unabsichtliche Auslassen oder Hinzufügen von Wörtern, Sätzen oder Zahlen.
Schlüsselkompetenzen	Gemäß der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (2018/C 189/01) sind das die grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, Vermittelbarkeit, soziale Inklusion, eine nachhaltige Lebensweise, ein erfolgreiches Leben in friedlichen Gesellschaften, eine gesundheitsbewusste Lebensgestaltung und aktive Bürgerschaft benötigen.
Schule	Eine Einrichtung, die Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, bereitstellt. Um die Förderfähigkeit im Bereich „Schulbildung“ zu überprüfen, lesen Sie bitte die Definition der förderfähigen Schulen in den einzelnen Ländern auf der Website der zuständigen nationalen Agentur.
Schüler	Bezeichnet Personen, die zu Bildungszwecken eine Einrichtung besuchen, die allgemeine Bildung auf allen Ebenen von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Sekundarstufe II anbietet, sowie Personen, die außerhalb einer Bildungseinrichtung unterrichtet werden und die von den zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen werden.
Studienaufenthalt	Eine Reise, bei der der Teilnehmer eine andere Organisation oder Einrichtung, ihre Praktiken und Systeme kennenlernen und studieren kann. Dies ermöglicht dem Teilnehmer eine Lernerfahrung auf der Grundlage direkter Kontakte und der Beobachtung der Methoden und Praktiken der aufnehmenden Organisation.
Teilnahmebescheinigung	Im Zusammenhang mit Erasmus+ ein Dokument, das einer Person nach Abschluss einer Lernaktivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ausgestellt wird. Es bestätigt die Teilnahme an der betreffenden Aktivität und gegebenenfalls die Lernergebnisse, die der Teilnehmer bei dieser Aktivität erzielt hat.
Teilnehmende (beteiligte) Organisation	Eine Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen, die entweder als Koordinator oder als Partner an einem Erasmus+-Projekt beteiligt ist.

Teilnehmende mit geringeren Chancen	Menschen mit geringeren Chancen sind Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen eines Migrationshintergrunds oder aufgrund von Behinderung oder Bildungsschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die zu Diskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen können, mit Hindernissen konfrontiert sind, die ihnen den effektiven Zugang zu den Möglichkeiten im Rahmen des Programms verwehren.
Teilnehmende von Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+-Projekten:	Eine Einzelperson, die vollständig in ein Projekt einbezogen ist und die möglicherweise eine EU-Finanzierung zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhält.
Transnational	Im Kontext von Erasmus+ bezieht sich der Begriff „transnational“, sofern nicht anders angegeben, auf eine Aktivität, an der mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer beteiligt sind.
Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union	Instrumente, die es den Beteiligten in der gesamten Europäischen Union erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen.
Umweltfreundliches Reisen	Reisen, bei dem emissionsarme Verkehrsmittel für den größten Teil der Reise genutzt werden, wie z. B. Bus, Zug oder Fahrgemeinschaften.
Unternehmen	Eine nach Zivil- oder Handelsrecht gegründete juristische Person oder eine Genossenschaft, einschließlich anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, mit Ausnahme gemeinnütziger Organisationen.
Unternehmen	Jede Einrichtung, die einer wirtschaftlichen Aktivität nachgeht, unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der jeweiligen Branche.
Validierung nichtformalen und informellen Lernens	Ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat. Es besteht aus vier Einzelschritten: 1.Ermittlung der besonderen Erfahrungen einer Person durch ein Gespräch 2.Dokumentation zur Sichtbarmachung der Erfahrungen der Person 3.Formale Bewertung dieser Erfahrungen und 4.Zertifizierung der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann

Verbundene Einrichtung	Folgende Einrichtungen können (im Einklang mit Artikel 187 der Haushaltsordnung) als verbundene Einrichtungen betrachtet werden: • Rechtsträger mit einer rechtlichen oder finanziellen Verbindung zu Begünstigten; die Verbindung ist weder auf die Aktion beschränkt noch wurde sie für den ausschließlichen Zweck ihrer Durchführung eingerichtet • mehrere Einrichtungen, die die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen und gemeinsam eine Einrichtung bilden, die als alleiniger Begünstigter behandelt werden könnte, einschließlich solcher Fälle, in denen die Einrichtung speziell zum Zweck der Durchführung der Aktion gegründet wurde. Verbundene Einrichtungen müssen die Förderkriterien und gegebenenfalls auch die für Antragsteller geltenden Auswahlkriterien erfüllen, und die Ausschlusskriterien dürfen nicht auf sie zutreffen.
Virtuelle Zusammenarbeit	Jede Form der Zusammenarbeit unter Einsatz von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Erleichterung und Unterstützung einschlägiger Programmaktionen.
Virtuelles Lernen	Bezeichnet den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen durch die Verwendung von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Teilnehmenden eine sinnvolle transnationale oder internationale Lernerfahrung ermöglichen.
Vorbereitender Besuch	Ein Besuch im Land der aufnehmenden Organisation vor Beginn der Mobilitätsaktivitäten, um die Aktivitäten vorzubereiten und eine hohe Qualität dieser Aktivitäten gewährleisten. Beispielsweise geht es darum, Verwaltungsvereinbarungen zu erleichtern und Vertrauen und Verständnis zwischen den beteiligten Organisationen aufzubauen.
Weniger erfahrene Organisation	Jede teilnehmende Organisation, die keine Unterstützung im Rahmen eines bestimmten Typs von Aktionen erhalten hat, welche in den vergangenen sieben Jahren mehr als zweimal durch dieses Programm oder sein Vorgängerprogramm gefördert wurden. Diese Kategorie umfasst auch die oben definierte Kategorie „Erstmalige Antragsteller“.

Hochschulbildung

Diplomzusatz (Diploma Supplement)	Ein Anhang zur offiziellen Qualifikationsdokumentation, aus dem detaillierte Informationen zum abgeschlossenen Studium entnommen werden können, gemäß einem vereinbarten, international anerkannten Format; ein Dokument, das einem Hochschuldiplom beiliegt und eine standardisierte Beschreibung des Charakters, der Stufe, des Kontexts, des Inhalts und des Status der Studien bereitstellt, die von seinem Inhaber abgeschlossen wurden. Diplomzusätze werden von Hochschuleinrichtungen nach Standards ausgestellt, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbart wurden. Im Rahmen eines internationalen gemeinsamen Studienprogramms sollte für das gesamte Programm ein „gemeinsamer Diplomzusatz“ ausgestellt werden, der von allen Universitäten unterzeichnet wird, die an der Verleihung des Abschlusses beteiligt waren.
Doppelabschluss/Mehrfachabschluss	(Mindestens) zwei separate Abschlusszeugnisse, die einem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen werden. Ein Doppelabschluss ist eine spezielle Form eines Mehrfachabschlusses. Jeder Abschluss muss von der zuständigen Stelle der betreffenden Einrichtung unterzeichnet und in den Ländern, in denen die jeweiligen verleihenden Einrichtungen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
ECHE (Erasmus Charter for Higher Education [Erasmus-Charta für die Hochschulbildung])	Eine von der Europäischen Kommission verliehene Akkreditierung, die es Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ermöglicht, einen Antrag auf Teilnahme an Lernmobilitäts- und Kooperationsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+ zu stellen und an den Aktivitäten teilzunehmen. Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern des Westbalkans können für die Zwecke der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Initiative „Europäische Hochschulen“, in deren Rahmen sie förderfähig sind, eine ECHE beantragen und erhalten. Die Charta beschreibt die Grundsätze, die eine Hochschuleinrichtung bei der Organisation und Durchführung hochwertiger Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten einzuhalten hat. Sie legt die Erfordernisse fest, zu deren Einhaltung sich die Einrichtung verpflichtet, um hochwertige Dienstleistungen und Verfahren zu gewährleisten und zuverlässige und transparente Informationen zu bieten.

ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System [Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen])	Ein auf die Lernenden ausgerichtetes System zur Akkumulierung und Übertragung auf der Grundlage der Transparenz der Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren. Sein Ziel besteht darin, die Planung, Bereitstellung und Bewertung von Studienprogrammen und der Mobilität von Lernenden durch die Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiträumen zu erleichtern. Das System fördert die Konzeption, Beschreibung und Bereitstellung von Studienprogrammen und die Verleihung von Hochschulqualifikationen. Die Nutzung des ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifizierungsrahmen erhöht die Transparenz von Studienprogrammen und Qualifikationen und vereinfacht die Anerkennung der Qualifikationen.
Einstufige Studiengänge	Integrierte/längere Programme, die zu einem Abschluss der ersten oder der zweiten Stufe führen und in bestimmten Ländern besser durch die Dauer in Jahren als durch Leistungspunkte beschrieben werden können. In den meisten dieser Länder sind die Programme außerhalb des einstufigen Bologna-Modells in den Bereichen Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde, Krankenpflege und Geburtshilfe angesiedelt und umfassen in der Mehrzahl der Fälle 1-8 % der Studierendenpopulation. In der Regel beträgt die Länge integrierter Programme, die zu reglementierten Berufen führen, je nach Beruf 300-360 Leistungspunkte bzw. fünf bis sechs Jahre.
Gemeinsame Programme	Hochschulprogramme (Studien- oder Forschungsprogramme), die von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen gemeinsam konzipiert, durchgeführt und vollständig anerkannt werden. Gemeinsame Programme können auf beliebigen Stufen des Hochschulbereichs (Bachelor, Master oder Promotion oder sogar Kurzstudiengänge) durchgeführt werden. Gemeinsame Programme können als nationale Programme (teilnehmende Universitäten aus einem einzigen Land) und als transnationale/internationale Programme (teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern) durchgeführt werden.
Gemeinsamer Abschluss	Ein Einzelabschluss, der einem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen wird. Der gemeinsame Abschluss muss von den zuständigen Stellen mindestens zweier teilnehmender Einrichtungen gemeinsam unterzeichnet und in den Ländern, in denen diese teilnehmenden Organisationen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
Hochschuleinrichtung	Bezeichnet eine Einrichtung, an der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet der Bezeichnung der Einrichtung, oder eine vergleichbare Einrichtung der Tertiärstufe, die von den nationalen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen wird.

Leistungspunkt	Auch als „Credit“ bezeichnet – eine Reihe von Lernergebnissen einer Einzelperson, die bewertet wurden und die für eine Qualifikation angesammelt oder auf andere Lernprogramme oder Qualifikationen übertragen werden können.
Mobilität zum Erwerb eines Abschlusses	Ein Studienaufenthalt im Ausland zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines Zertifikats im Zielland/in den Zielländern.
Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten	Ein im Rahmen eines Studiums an einer Einrichtung im Herkunftsland für einen begrenzten Zeitraum durchgeführtes Auslandsstudium oder -praktikum zum Erwerb von Leistungspunkten. Nach der Mobilitätsphase schließen die Studierenden ihr Studium in ihrer Herkunftseinrichtung ab.
Promotionsstudium	Die dritte Stufe, die im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum von den für Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrem Treffen im Mai 2005 in Bergen sowie im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart wurde. Der Deskriptor für die dritte Stufe des Qualitätsrahmens des Europäischen Hochschulraums entspricht den Lernergebnissen von EQR-Stufe 8.

Berufliche Aus- und Weiterbildung[331]

Arbeitsbasiertes Lernen	Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Ausführung von Aufgaben in einem beruflichen Umfeld, entweder am Arbeitsplatz (z. B. in einer alternierenden/dualen Ausbildung) oder in einer Berufsbildungseinrichtung, und die Reflexion darüber.
Berufliche Aus- und Weiterbildung	Berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. Berufsbildung ist als Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, junge Menschen und Erwachsene mit Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in bestimmten Berufen oder allgemein auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden. Sie können in formalen und nichtformalen Lernumgebungen auf allen Ebenen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), einschließlich gegebenenfalls der tertiären Ebene, vermittelt werden. Für die Zwecke von Erasmus+ sind Projekte im Rahmen von Aktionen im Bereich der Berufsbildung förderfähig, die sich auf die berufliche Erstausbildung oder die berufliche Weiterbildung konzentrieren.

[331] Was andere Begriffe aus dem Bereich der Berufsbildung angeht, sei auf die folgende offizielle Veröffentlichung von Cedefop verwiesen: https://www.cedefop.europa.eu/files/4117_en.pdf

EQAVET (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training [Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung])	Ein Referenzinstrument für politische Entscheidungsträger auf der Grundlage eines vierstufigen Qualitätszyklus, der die Festlegung von Zielvorgaben und die Planung sowie die Durchführung, Bewertung und Prüfung beinhaltet. Es respektiert die Autonomie der einzelnen Staaten und ist ein freiwilliges System, das von Behörden und sonstigen mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung befassten Stellen verwendet werden kann.
Kompetenzwettbewerbe im Berufsbildungsbereich	Internationale branchenspezifische Veranstaltungen, bei denen Lernende in der Berufsbildung ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist. Die Veranstaltungen sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen einschlägigen Interessenträgern mit dem Ziel, die Attraktivität und Exzellenz in der Berufsbildung zu verbessern, globale Ausbildungsstandards und Benchmarking-Systeme zu schaffen und durch Zusammenarbeit und Forschung Einfluss auf Industrie, Regierung und Bildungseinrichtungen zu nehmen. Der Zwecke von Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich besteht darin, das Profil zu schärfen und die Anerkennung von Menschen mit beruflichen Qualifikationen zu steigern; sie zeigen, wie wichtig Qualifikationen für das Wirtschaftswachstum und den persönlichen Erfolg sind. Sie sollen junge Menschen dazu anregen, durch Wettbewerbe und Fördermaßnahmen eine Leidenschaft für Fähigkeiten zu entwickeln und Spitzenleistungen anzustreben.
Lehre (Auszubildender) [332]	Unbeschadet der nationalen Terminologie werden Lehren als formale Programme der beruflichen Bildung verstanden, die: a) das Lernen in Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen mit umfangreichem berufsbezogenem Lernen in Unternehmen und an anderen Arbeitsplätzen verbinden, b) zu einer staatlich anerkannten Qualifikation führen, c) auf einer Vereinbarung beruhen, in der die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Arbeitgebers und gegebenenfalls der Berufsbildungseinrichtung festgelegt sind, d) eine Zahlung oder sonstige Entschädigung an den Auszubildenden für die berufspraktische Komponente vorgesehen ist.

[332] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018H0502%2801%29

Lernender in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Eine Person, die an einem Programm der beruflichen Erstausbildung oder Weiterbildung teilnimmt, oder eine Person, die vor Kurzem ein solches Programm abgeschlossen oder eine Qualifikation erworben hat.

Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung	Alle Formen nichtberuflicher Erwachsenenbildung formalen, nichtformalen oder informellen Charakters (für berufliche Weiterbildung siehe „Berufliche Aus- und Weiterbildung“).
Erwachsener Lernender	Ein Erwachsener, der seine Erstausbildung abgeschlossen hat oder zumindest nicht mehr daran teilnimmt, später jedoch wieder eine nichtberufliche Weiterbildung (formaler, nichtformaler oder informeller Art) aufnimmt. Für die Zwecke der Erasmus+-Projekte kann pädagogisches Personal (Lehrkräfte, Ausbilder, Erzieher, akademisches Personal und Jugendpersonal usw.) in den verschiedenen Erasmus-Sektoren nicht der Kategorie erwachsener Lernender in der Erwachsenenbildung zugerechnet werden. Angehörige des Personals mit einer formalen Bindung an die Bildungsorganisation, in der sie tätig sind (Schule, Berufsbildungsanbieter, Einrichtung im Bereich Schul-, Hochschul- oder Erwachsenenbildung usw.), können an Aktivitäten für Personal im jeweiligen Sektor des Programms Erasmus+ teilnehmen.

Jugendbereich

Coach	Eine nicht der Gruppe angehörende Bezugsperson, die junge Menschen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihres Projekts unterstützt.
Dialogmechanismen	Dialog mit Jugendlichen und Jugendorganisationen sowie Entscheidungsträgern, der als Forum für eine kontinuierliche gemeinsame Reflexion über die Prioritäten, die Umsetzung und die Nachbereitung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich dient.
Digitale Jugendarbeit	Proaktiver Einsatz digitaler Medien und Technologien in der Jugendarbeit oder Beschäftigung damit. Digitale Medien und Technologien können in der Jugendarbeit ein Werkzeug, eine Aktivität oder ein Inhalt sein. Digitale Jugendarbeit ist keine auf die Jugendarbeit beschränkte Methode, sondern kann in jedem Umfeld der Jugendarbeit zur Anwendung kommen und dient denselben Zielen wie die Jugendarbeit allgemein.

Gruppenleiter	Bei Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen ist der Gruppenleiter ein Erwachsener im Alter von mindestens 18 Jahren, der die an einer Jugendbegegnung oder DiscoverEU – Inklusionsaktion teilnehmenden jungen Menschen begleitet. Er soll dafür sorgen, dass sie wirksam lernen (Youthpass) und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.
Informelle Gruppe junger Menschen	Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen, die nach geltendem nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deren Vertreter rechtlich befugt sind, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Gruppe einzugehen. Diese Gruppen junger Menschen können Antragsteller und Partner bei bestimmten Aktionen im Rahmen von Erasmus+ sein. Aus praktischen Gründen werden diese Gruppen in diesem Leitfaden Rechtspersonen (Organisationen, Einrichtungen usw.) gleichgestellt und im Zusammenhang mit den Aktionen der Leitaktion 1, an denen sie sich beteiligen können, als an Erasmus+ teilnehmende Organisationen behandelt. Die Gruppe muss sich aus mindestens vier jungen Menschen zusammensetzen, deren Alter dem allgemein festgelegten Alter junger Menschen im Programm entspricht (13 bis 30 Jahre). In Ausnahmefällen, wenn alle Teilnehmer einer Gruppe minderjährig sind, können diese von einem Erwachsenen vertreten werden. Dadurch haben Gruppen junger Menschen (in denen alle Mitglieder minderjährig sind) die Möglichkeit, einen Antrag mit der Hilfe eines Jugendarbeiters oder Coachs stellen.
Jugendaktivität	Eine außerschulische Aktivität (z. B. Jugendbegegnung, Freiwilligendienst oder Ausbildungsprogramme für Jugendliche), die ein junger Mensch entweder einzeln oder in einer Gruppe, insbesondere im Rahmen von Jugendorganisationen, ausführt und die durch einen Ansatz des nichtformalen Lernens gekennzeichnet ist.
Jugendarbeiter	Personen, die ehren- oder hauptamtlich im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen/bildungsbezogenen und beruflichen Entwicklung unterstützen.
Nicht ortsgebundene Aktivität	Aktivität, die in mehr als einem Land stattfindet. Nicht ortsgebundene Aktivitäten gehen mit gleichzeitiger Mobilität aller Teilnehmer einher.
Schaffung eines Gemeinschaftssinns	Schaffung oder Stärkung einer Gemeinschaft unter Einzelpersonen, die durch ein gemeinsames Bedürfnis oder Interesse geeint sind oder eine gemeinsame Erfahrung durchlebt haben, durch die eine gemeinsame Basis entstanden ist. Die so gebildete Gemeinschaft ist eine lebendige Gruppe von Personen, die Verfahren und Ideen für eine Weiterentwicklung zum Nutzen der Gemeinschaft selbst austauschen.
Smarte Jugendarbeit	Die innovative Entwicklung der Jugendarbeit, die praktische digitale Jugendarbeit umfasst und eine Forschungs-, eine Qualitäts- und eine Politikkomponente einschließt.

Youthpass	Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse, die junge Menschen und Jugendarbeiter durch ihre Teilnahme an im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekten erzielt haben. Der Youthpass umfasst: a) Zertifikate, die die Teilnehmer verschiedener Programmaktionen erwerben können, und b) einen definierten Prozess, in dem junge Menschen, Jugendarbeiter und Jugendorganisationen bei der Reflexion über die Lernergebnisse eines Erasmus+-Projekts in den Bereichen Jugend und nichtformales Lernen unterstützt werden. Der Youthpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission für eine verbesserte Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens und der Jugendarbeit in Europa und in Drittländern.

Sport

Breitensport	Körperliche Freizeitaktivitäten, die regelmäßig von Menschen aller Altersgruppen zu Gesundheits-, Bildungs- oder sozialen Zwecken auf nicht-professioneller Ebene ausgeübt werden.
Sportfachkraft	Eine Person, die – entgeltlich oder unentgeltlich – Unterweisungs-, Trainings- oder Verwaltungsaufgaben für ein Sportteam oder einzelne Sportler wahrnimmt.